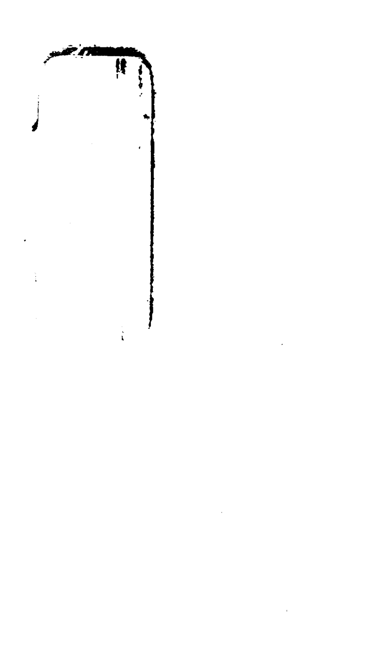
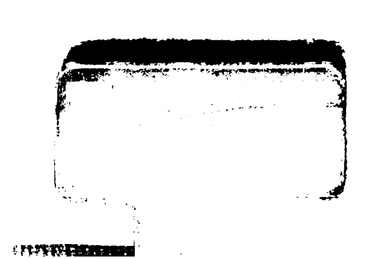

UC-NRLF
B 2 791 643













Altenburg, S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Veröffentlichungen
des
Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

Die kurmärkischen Stände
im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts.

Von
Martin Haß.



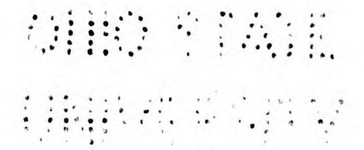
Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1913.

Die kurmärkischen Stände

im letzten Drittel des sechzehnten Jahrhunderts.

Von

Martin Haß.





Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1913.

Vorwort.

Die Abhandlung, die hiermit der Öffentlichkeit übergeben wird, beruht in der Hauptsache auf einem Manuskript, das der Verfasser, der leider seinen Studien so früh entrissene Martin Haß, im Herbst 1904 der philosophischen Fakultät der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin zum Behuf der Doktorpromotion vorlegte. Ein Teil davon wurde 1905 als Dissertation gedruckt. Der Verfasser, den dann andere Studien in erster Linie in Beschlag nahmen, konnte sich bei der Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit, die ihn auszeichnete, nicht entschließen, die ganze Abhandlung zum Druck zu geben, ehe er nicht sicher war, alles irgend erreichbare archivalische und literarische Material erschöpfend durchgearbeitet zu haben. Natürlich fand er auch im Laufe der Jahre, daß in Auffassung und Ausdruck manches zu ändern sei, und so wurde allmählich die erste Hälfte der Abhandlung sehr wesentlich umgestaltet, wie man sich durch eine Vergleichung mit dem Texte der Dissertation leicht überzeugen kann. Die zweite Hälfte ist dagegen im ganzen so geblieben, wie sie war, sei es, daß der Verfasser die Zeit nicht mehr gefunden hat, sie in derselben Weise umzugestalten, sei es, daß er hier weniger Änderungen zu machen fand. Ursprünglich bestand auch noch die Absicht, die landständische Verfassung der Neumark und der inkorporierten Kreise sowie der Länder Beeskow und Storkow in besonderer Darstellung hinzuzufügen; doch ist der Verfasser hier über die Sammlung des Materials nicht hinausgekommen, und es ist daher allein die Abhandlung über die ständische Verfassung der Kurmark, die wir vorlegen können. Auch der weitere Plan, eine Verwaltungsgeschichte der Mark Brandenburg im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts mit dieser Darstellung der ständischen Verfassung in demselben Zeitraum zu verbinden, hat in der Hauptsache nur zu einer allerdings sehr umfangreichen Sammlung von Materialien geführt; von der Bearbeitung liegen nur Anfänge vor, die für den Druck nicht geeignet sind. Auch die Beilagen, die der Verfasser der hier veröffentlichten Darstellung der ständischen Verfassung der Kurmark ursprünglich beizugeben gedachte, haben sich nicht alle in seinem Nachlaß gefunden. Namentlich eine Zusammenstellung der sämtlichen ständischen Willigungen und ein Verzeichnis der mit dem Titel „Landrat" bezeichneten

Personen fehlt. Eine nachträgliche Ergänzung von anderer Hand war hier natürlich ausgeschlossen. Wir denken aber, daß auch so das hier Gebotene als außerordentlich wertvoll und belehrend mit Dank von allen Freunden der brandenburgischen und der allgemeinen Verfassungsgeschichte wird entgegengenommen werden.

Über die Persönlichkeit und den Lebensgang des frühvollendeten Verfassers begnüge ich mich, hier auf die Gedenkworte hinzuweisen, die ich ihm in der Sitzung des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg vom 11. Oktober 1911 gewidmet habe, und die im 25. Bande der „Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte" unter den Sitzungsberichten abgedruckt werden.

Besonderer Dank gebührt Herrn Dr. Rachel, der dem verewigten Verfasser den Freundschaftsdienst geleistet hat, die Korrektur des Bandes zu lesen.

Berlin, 27. November 1912.

Otto Hintze.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Als Kurfürst Johann Georg im Jahre 1571 zur Regierung kam, hatten die kurmärkischen Stände bereits den wichtigsten Schritt zur ständischen Mitregierung getan[1]. Mehr als zwanzig Jahre waren verflossen, seitdem sie durch die Übernahme der Schulden- und damit fast der gesamten Steuerverwaltung des Territoriums eine Garantie für ihren Einfluß erlangt hatten, wie sie eine solche früher kraft rechtlicher Bestätigung niemals besessen hatten, wenn sie auch in Zeiten besonderer Schwäche des Landesfürstentums sich ungleich nachdrücklicher geltend gemacht hatten. Im allgemeinen mag, wie neuerdings behauptet worden ist[2], das Maß des ständischen Einflusses ganz von den jeweiligen Verhältnissen, von der politischen Lage und der Persönlichkeit der Fürsten abhängig gewesen sein, und in den meisten Territorien ein unorganisches Steigen und Fallen die Geschichte der Stände charakterisiert haben; durch das Vorhandensein einer ständischen Steuerverwaltung war doch den autokratischen Bestrebungen der Fürsten eine feste Grenze gesetzt, unter die selbst der kräftigste Landesherr seine Landschaft nicht mehr herabzudrücken vermochte, ohne das ganze System, auf dem doch auch seine Stellung im 16. Jahrhundert noch basierte, aufzulösen[3]. Das freilich kam auch in Brandenburg dem Fürstentum zugute, daß es sich je länger desto fester durch den Ausbau seiner Verwaltung konsolidierte, während dem Ständetum eine so stetig aufwärts und vorwärts gerichtete Entwicklung nicht beschieden war.

Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts entstand neben der landes-

---

[1] Vgl. L. Ranke, Genesis des preuß. Staates, S. 158 ff.; Droysen, Geschichte der preuß. Politik II, 2[2], S. 197 ff.; S. Isaacsohn, Die landständischen Verhältnisse in den Marken bis zum Jahre 1640. (Allgem. Einleitg. zu Bd. 10 der Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kf. Friedr. Wilh. v. Brandenburg. Berlin 1880); G. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte 1540—1550. (Zeitschr. f. preuß. Gesch. u. Landeskde. 19 u. 20, 1882 u. 1883).

[2] G. v. Below, Territorium u. Stadt. Münch. u. Leipz. 1900, S. 178 f.

[3] Mit der Außerkraftsetzung der ständischen Finanzbehörden beginnt denn auch häufig im 17. Jahrhundert das Fürstentum den Vernichtungskampf gegen das Ständetum. Ich brauche nur an das Vorgehen des Großen Kurfürsten in Ostpreußen zu erinnern.

herrlichen eine von dieser getrennte und auf sich selbst gestellte landständische Verwaltung; aber wie bedeutend auch die Errungenschaften der Jahre 1549/50 waren, sie bildeten doch nicht nur den Gipfel-, sondern auch den Wendepunkt in der Geschichte der märkischen Stände. Nicht daß von da ab ihre Macht beständig zurückgegangen wäre: es ist bekannt, mit welchen Ansprüchen und mit welchem Erfolge sie im Dreißigjährigen Kriege wieder der Regierung gegenübertraten, aber wie sie seit 1549 eine wichtige Position in der Landesverwaltung inne hatten, die ihnen die Last schwerer Verantwortung aufbürdete, so kam es jetzt darauf an, ob sie der übernommenen Aufgabe gewachsen sein würden, ob es ihnen gelingen würde, der Schwierigkeiten Herr zu werden, an deren Bewältigung die „Herrschaft" hatte verzweifeln müssen. Besaßen sie soviel Energie und Geschick, um diese ihre finanzpolitische Mission zu erfüllen, so mußte dadurch ihre Macht sich weiter ausdehnen, scheiterten sie aber ebenso wie die Kurfürsten, so bedeutete das eine schwere Erschütterung ihrer Stellung.

Aber noch eine andere Folge zeitigte der über Joachim II. erfochtene Sieg: die Stände waren seitdem bis zu einem gewissen Grade saturiert. Ein Blick in die Reverse genügt, um zu erkennen, daß sie an verfassungsmäßigen Rechten für die Gesamtheit wie an wirksamen Vorrechten der einzelnen, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet, kaum mehr verlangen konnten, als der Kurfürst ihnen hatte gewähren müssen. Ein umfassenderes Versprechen als das, keine Sache, daran der Lande Gedeih' und Verderb gelegen, ohne Zuziehung der Landschaft zu entscheiden[1], konnte kaum ausgesprochen werden, und das Resultat dieser Zusage war nicht mehr und nicht weniger als die rechtliche Möglichkeit einer mit der fürstlichen gleichberechtigten ständischen Nebenregierung. Sind nun auch viele der reversalen Bestimmungen, und gerade die wichtigsten, zum Teil nur vorübergehend, zum Teil überhaupt nicht eingehalten worden, so waren Adel und Städte, von den zwischen ihnen selbst kontroversen Fragen abgesehen, doch bis auf absehbare Zeit befriedigt. Für jede neue Steuerwilligung mußte der Kurfürst neue Konzessionen machen, ältere bestätigen, und Junker wie Stadträte durften in ihren Gerichten so ziemlich nach Gutdünken schalten und walten, unbehindert in der sukzessiv steigenden Belastung der Hintersassen.

So ist es denn vor dem Dreißigjährigen Kriege kaum mehr zu ernsten Konflikten zwischen Fürst und Land gekommen: die Zeit von etwa

---

[1] Revers v. Mittw. nach Judica 1540. Mylius VI, 1, Sp. 61 u. 66, u. ZprGL. 19, S. 560/1.

1565 bis 1620 liegt ruhig eingebettet zwischen den kampferfüllten Verhandlungen unter Joachim II. einerseits und Georg Wilhelm andererseits. Unter Joachim Friedrich und Johann Sigismund werden freilich zuweilen schon wieder lautere Töne angeschlagen[1]; während Johann Georgs Regierung dagegen erscheint der große Gegensatz fast wie ausgeschaltet. Die Zeit der stürmischen Landtage und des heftigen Disputierens, der rücksichtslosen Beschwerdeführung und des erregten Schriftwechsels waren vorüber[2]; keine wichtige Frage der Verfassung kam auf die Tagesordnung, selten eine Materie von allgemeiner Bedeutung. Es sind im wesentlichen wirtschaftliche Interessen, die den ohnehin sich verengernden Horizont der Herren Stände beherrschen, und hauptsächlich über derartige Wünsche und sonst noch über Steuerangelegenheiten wird verhandelt. Kein Wunder, daß dabei die Tagungen immer seltener werden, Gravamina nur vereinzelt eingereicht werden und infolgedessen das ständische Leben sich in die Kreise zurückzuziehen beginnt.

Wenn daher auch gerade die wichtigsten Fragen in unserer Zeit nicht angeschnitten, geschweige denn entschieden werden, so kommt doch immer noch soviel zur Sprache, daß wir uns eine hinreichend klare Vorstellung davon zu machen vermögen, was die Stände unter normalen Verhältnissen erstrebten und wollten.

Aber diese Periode der scheinbaren Stagnation hat doch auch eine eigentümliche Bedeutung für die Fortbildung der ständischen Verfassung: nachdem sich der Sturm, der sich in den ersten Jahren Joachims II. erhob, gelegt hat, klärt und setzt sich jetzt das Wasser, und, von aufwühlenden Konflikten ungestört, vermögen sich nun die Keime zu entwickeln, die in den Jahren 1549/50 gelegt worden sind. In dem letzten Jahrzehnt vor Joachims II. Tode scheint die Entwicklung der neubegründeten ständischen Verwaltung eher rückwärts als vorwärts gegangen und manches von dem, was eben erst in Gang gebracht worden war, wieder eingeschlafen zu sein. Johann Georg hat bei seinem Regierungsantritt auch in den Organismus der Landschaft, vor allem der Finanzverwaltung, neues Leben gebracht; vieles von den ständischen Einrichtungen, das bisher auf Brauch und Herkommen beruhte, wird jetzt gesetzlich fixiert, das Steuerwesen,

[1] Vgl. E. Bracht, Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich (1598—1608). Hirschberg 1895. — E. Clausnitzer, Die märkischen Stände unter Johann Sigismund. Halle 1895.

[2] Man erstaunt, wenn man die erregte Stimmung, die zuweilen in den ständischen Äußerungen aus der Zeit Joachims II. vorherrscht, mit der devoten und ehrerbietigen Form vergleicht, in der die Landschaft mit Johann Georg zu verhandeln pflegte.

insbesondere die Steuerhebung, wird durch umfassende Gesetzgebung geregelt, und der ständische Beamtenapparat tritt jetzt erst in seinem ganzen Umfange in Tätigkeit: kurz, die ständische Verwaltung nimmt in diesen Jahren diejenigen äußeren Formen an, die sie fast bis ins 19. Jahrhundert hinein bewahrt hat; endgültig richtet sie sich das Haus ein, in dem sie über zwei Jahrhunderte, wenn auch seit der Mitte des 17. Jahrhunderts unter völliger Veränderung ihrer tatsächlichen Bedeutung, wohnen sollte. Darum eignet sich gerade die Regierungszeit Johann Georgs wie kein anderer Zeitabschnitt dazu, einen Querschnitt durch die ständische Verfassung und Verwaltung der Kurmark zu machen und eine Bilanz des Ständetums nach allen Richtungen seiner Betätigung hin zu ziehen.

Erster Abschnitt.

Die Organisation der Landschaft.

Erstes Kapitel.

Die Landschaft als einheitliches Korpus [1].

Als wenige Tage nach dem Tode Joachims II. auch Markgraf Hans von Küstrin starb, und darauf Johann Georg die seit 1535 getrennten Teile der Mark, Kurmark und Neumark, wieder in einer Hand vereinigte, wurde die Mark Brandenburg aus einem einfachen zu einem zusammengesetzten Territorialstaat. Denn wenn auch die verschiedenen Teile, von der Herrschaft Kottbus abgesehen, sich äußerlich zu einem zusammenhängenden Ganzen aneinanderschlossen, so blieben doch die besonderen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen für die Neumark und die sogenannten „inkorporierten" Kreise bestehen: nicht nur, daß die fürstliche Regierung zu Küstrin beibehalten wurde, das wichtigste Element der Isolierung lag fortan in dem Sonderleben, das die ständische Verfassung der Neumark, scharf getrennt von der der Kurmark und in wichtigen Punkten abweichend gestaltet, führte. Wie unter Joachim II. blieb daher auch unter dessen Nachfolgern die kurmärkische Landschaft oder, wie es damals in der Regel hieß, die Landschaft „diesseit der Oder" [2] ein abgeschlossenes Ganzes und bildete wie die jenseits der Oder ein besonderes „Land" für sich [3].

---

[1] Vgl. G. A. v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg vornehmlich im 16. u. 17. Jahrhundert. Berlin 1858, 23 f.

[2] Die Bezeichnung „Kurmark" kommt, soweit ich sehe, in dieser Form im 16. Jahrhundert noch nicht vor; man sagte statt dessen gewöhnlich „Chur und Mark", auch „Kurfürstentum und Lande" (so im Revers von 1572, Mylius VI 1 Sp. 103) oder „die Kur"; so in einem Schreiben der altmärk. u. priegn. Ritterschaften a. d. Kurf. 1572, Aug. 11 (R. 53, 15. Or.): „E. Churf. G. Landtstende der gantzen Chur zu Brandenburgk."

[3] In der Proposition zum Landtage der Neumark v. 1572 (R. 42. 18a. B.) heißt es, in den finanziellen Nöten müsse „ein Land" dem anderen zu Hilfe kommen.

Aber auch in sich bedeutete sie nicht in dem Maße eine Einheit, als unsere Darstellung es voraussetzen muß. Am deutlichsten und handgreiflichsten tritt dies rein äußerlich an den damals für die Landschaft üblichen Bezeichnungen zutage: verhältnismäßig selten begegnen die später vornehmlich angewandten Ausdrücke „Stände" und „Landschaft" als Kollektivbezeichnungen für die Gesamtheit aller Landtagsberechtigten [1]; gebrauchte man sie einmal in diesem Sinne, so setzte man ihnen gewöhnlich zum Zeichen, daß das Ganze gemeint sei, das Adjektiv „gemein" hinzu, so daß sich die Ausdrücke „gemeine Landschaft" und „gemeine Landstände" ergaben [2]. Häufiger aber noch wurde diese allgemeine Bezeichnung durch eine nachfolgende Spezifikation, die die einzelnen Bestandteile der Landschaft aufführte, erläutert; mit Vorliebe sagte man: Landstände „von Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaften und Städten" [3] oder kürzer „Landschaft von Ritterschaft und Städten"; doch ersetzte man wohl ebenso häufig den Gesamttitel durch diese Spezialisierung allein, indem man von den „Grafen, Prälaten, Herrn, denen von der Ritterschaft und Städten" [4] oder etwa den „Prälaten, Herrn, vom Adel und Städten in der Kur und Mark Brandenburg" [5] sprach. Diese umständliche Umschreibung für das weit einfachere „Landschaft" oder „Stände" hatte aber ihren guten Grund; denn in den meisten Fällen, in denen diese Nomina zur Anwendung kamen, bedeuteten sie genau dasselbe, was nebenbei schon damals und noch mehr heute „Ritterschaft" genannt wird; ja dieser Sprachgebrauch bildete auch im amtlichen Geschäftsverkehr fast die Regel. Nicht nur die gesamte Ritterschaft wurde als „Landschaft" bezeichnet, auch die der einzelnen Kreise und Hauptkreise nannte man

---

[1] Verhältnismäßig am häufigsten im Revers v. 1572. — Vgl. auch das Landtagsausschreiben v. 1572 an die Ritterschaft: C. v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuch der Marken Brandenburg, Magdeburg 1840, S. 75; am frühesten ist der Ausdruck „Stände" nach Mülverstedt S. 24 im Jahre 1522 nachweisbar.

[2] Z. B. im Revers von 1572, Mylius VI, 1 Sp. 109: „ohne unser gemeiner Landstände Vorwissen". — Dem entspricht: „gemeiner Landtag", v. Eickstedt, Beiträge 75.

[3] So in einem Singulär-Ausschreiben zum Landtage von 1602, d. d. Cölln, 10. Januar 1602 (R. 78. I. 45) und ähnlich in dem gleichzeitigen Ausschreiben an die Städte (ebenda). Vgl. auch Mylius VI, 1 Sp. 103.

[4] Beispielsweise in der Proposition zum kurmärk. Landtage von 1572, o. D. (Conc., R. 20. G.) und in der schon erwähnten Proposition zum neumärkischen Landtage.

[5] Von diesen gingen die im Jahre 1599 übergebenen „gemeinen Gravamina" aus. (Vgl. R. 20. B. 1 und E. Bracht, Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich (1598—1608), Hirschberg i. Schl. 1896, S. 22.)

vorzugsweise „Landschaften“ oder „Landstände“ [1]. Es würde viel zu weit führen, alle die zahlreichen Belege mitzuteilen, die sich dafür in den Akten finden; es genüge, darauf hinzuweisen, daß häufig „Landschaft“ und „Städte“ als zwei sich einander ausschließende Begriffe gebraucht werden [2]. In anderen Territorien gab man zuweilen gerade dem nichtritterschaftlichen Teil der Landschaft, also den Städten, den Namen „Landschaft“; in Brandenburg entspricht es ganz dem Verhältnis der beiden Kurien zum Territorium, daß es hier die Ritterschaft ist, die sich auch formell möglichst mit dem Lande zu identifizieren sucht und auch im Sprachgebrauch der kurfürstlichen Kanzlei identifiziert wird.

Was aber immer wieder in den Akten auffällt, ist, wie bemerkt, die seltene Anwendung allgemeiner Bezeichnungen und die häufige Gegenüberstellung von Ritterschaft und Städten. Es ist dies ein äußerer Ausdruck dafür, daß innerhalb der Landschaft ein tatsächlicher Zwiespalt obwaltete [3]. Zwischen den beiden Hauptkurien herrschte kein starkes Gefühl der Zusammengehörigkeit. Der Mangel an gemeinsamen Idealen und Tendenzen ließ es zu gemeinschaftlichen Aktionen gegen die „Herrschaft“ nur selten kommen; denn die weitaus im Vordergrunde des Interesses stehenden wirtschaftlichen Motive erweiterten seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts immer mehr die tiefe Kluft zwischen Adel und Bürgertum, und auch, wo es sich um die Steuerbewilligung handelte, führte dieser primitive Klassenegoismus zu heftigen Kämpfen. Nur ganz vereinzelt finden sich in unserer Zeit Lebensäußerungen der Gesamtlandschaft: Gravamina sowohl wie Reverse tragen in Inhalt und Form den Stempel jenes Zwiespalts; spärlich sind die Versammlungen, zu

---

[1] Z. B.: „diese beide Landstende Altenmarck vndt Prignitz“ . . . „diese beide Landtstende“ . . . „diese beiden Landschaften“ . . . in einem Schreiben d. Landeshauptmanns d. Altmark u. Günzels v. Bartensleben a. d. Kurf. 1572, Sonnt. n. Vis. Mar. [Juli 6] (R. 53. 15. Or.). — Ebenda eine Eingabe „Beider derselben Landtstende der Herren, Prelaten vndt Ritterschaft der Altenmarck vnd Prignitz“, 1572, Mont. nach Laur. [Aug. 11].

[2] „vnsern Landtstenden vnd stedten“ — „unsere Landstände mehr dann noch eins soviel, als unsere Städte“ Kfl. Reskr. an die Hauptstädte, 1572, Juni 15, Cölln (R. 21, 162a. u. R. 20. G. 1 u. 5). „Mit unserer getreuen Landschaft und den Städten“. Des Landreuters Baltzer Diezen Patent an die Ritterschaft d. uckermärk. Beritts Prenzlau, 1594, Juli 17, Thamb [Neudamm] (R. 54, 1a). — Auch in dem Landtagsrevers von 1572 bedeutet „Landstände“ und „Landschaft“ häufig „Ritterschaft und Prälaten“, namentlich in dem Artikel über den Kornzoll auf der Achse, dessen Aufhebung den Städten durchaus nicht erwünscht war; vollends der Spezialrevers für die Oberstände wäre sonst unverständlich.

[3] Die Prälaten stehen dabei auf seiten der Ritterschaft. S. darüber unten.

denen Ritterschaft und Städte gleichzeitig entboten werden, und auch auf ihnen verhandeln die Stände getrennt. Darum entbehrte auch die Landschaft in ihrer Gesamtheit ganz der festen Organisation[1].

Mochte nun aber dieser Gegensatz faktisch auch noch so wirksam sein: sobald die Kurfürsten ihn sich zu Nutze zu machen suchten, betonte die Landschaft ausdrücklich, daß sie ein einheitliches Korpus sei; denn bei den Steuerbewilligungen, die die Kurfürsten gern von den einzelnen Kurien gesondert erbaten, erheischte es das Sonderinteresse jedes Standes, zu wissen, wie hoch die Leistung sei, zu der sich der andere Stand bereit erkläre. Jeder von beiden Teilen fürchtete dem anderen gegenüber übervorteilt zu werden, und innerhalb der Ritterschaft waren die Kreise ängstlich darauf bedacht, sich durch Sonderbewilligungen nicht gegenseitig ein „Präjudiz" zu schaffen. Besonders unter Joachim Friedrich ist so manche „Partikularversammlung" an dem hierauf beruhenden Mißtrauen gescheitert[2]. Anderseits aber ist es doch wieder ein Beweis für die Zwiespältigkeit der Landschaft, daß eine Gesamtwilligung erst dann zustande kommt, wenn die Frage der Quotisation zwischen den Kurien ausgetragen ist.

Zweites Kapitel.

Die Gliederung der Landschaft nach Kurien oder Ständen[3].

Je weniger die Landschaft sich in ihrer Gesamtheit betätigte, um so größere Bedeutung gewann ihre Gliederung in Kurien oder, wie man damals ausschließlich sagte, in Stände. Die Verhältnisse der Kurmark

---

[1] Vgl. auch G. v. Below, Territorium und Stadt. München u. Leipz. 1900, 239.

[2] Vgl. weiter unten S. 57 f., 71 u. besonders Bracht a. a. O. 41.

[3] J. J. Moser, Von der Teutschen Reichsstände Landen usw., Frankf. u. Leipz. 1769, 411 f. u. v. Below a. a. O. 183 f. — Ein für allemal sei hier bemerkt, daß ich es nicht als meine Aufgabe betrachte, die in Frage kommenden Institutionen auf ihre Ursprünge hin zu untersuchen. Wo diese auch für uns in Betracht kamen, ist auf die vorhandene Literatur verwiesen worden. Nur die Zeiten Joachims II. und Joachim Friedrichs mußten häufiger berücksichtigt werden. Das Buch von E. Bracht, Ständ. Verhandlungen usw. bringt viele sehr erwünschte Nachrichten; doch ist seine Benutzung dadurch erschwert, daß es nicht systematisch angelegt ist. — E. Clausnitzer, Die märk. Stände unter Johann Sigismund. Leipz. Diss. Halle a. S. 1895 geht über viele wichtige Fragen sehr schnell hinweg, ohne wesentlich Neues zu bieten. — Zum Vergleich sind in der Hauptsache nur die Nachbarterritorien, Kursachsen, Pommern und Mecklenburg

entsprechen in dieser Hinsicht im allgemeinen denen, die für Deutschland als typisch festgestellt worden sind; im besonderen zeigen sie die größte Ähnlichkeit mit den Einrichtungen der meisten ostdeutschen Territorien, ja sie stellen geradezu den speziell ostdeutschen Typus dar, wie in manchen anderen Beziehungen, so auch gerade, was die Organisation der Landschaft anbetrifft.

Von einer Vertretung der Bauern konnte in diesen klassischen Regionen der Erbuntertänigkeit nicht die Rede sein, wenn auch die „armen Leute" zuweilen als ein geschlossener Stand wie die anderen genannt und als „Bauernschaft" bezeichnet wurden. Sonst aber waren hier alle nur möglichen Kurien vorhanden: wie in Pommern, Kursachsen und der Lausitz gliederte sich die Landschaft in Prälaten, Grafen und Herrn, Ritterschaft und Städte, während in Mecklenburg eine besondere Herrenkurie fehlte [1]. Das maßgebende bei dieser Einteilung war das Prinzip der ständischen Gliederung: der geistliche, Ritter- und Bürgerstand haben jeder seine gesonderte Vertretung auf dem Landtage.

Was vor allem die landständische Verfassung in Ostdeutschland von derjenigen in Westdeutschland unterscheidet, ist, daß es im Westen freie Elemente in der Bevölkerung gibt, die von den landständischen Rechten gänzlich ausgeschlossen sind, während im Osten die ganze freie Bevölkerung, d. h. also, soweit sie sich nicht im Hintersassenverhältnis befindet, eine ordnungsmäßige Vertretung genießt, und daß infolgedessen hier die Gesamtheit aller Landtagsfähigen zugleich die Gesamtheit aller Ortsobrigkeiten darstellt — ein Unterschied, der für die später zu erörternde allgemeine Stellung der Landschaft von einschneidender Wichtigkeit ist.

Wenn wir im folgenden die einzelnen Teile der Landschaft des näheren beschreiben, müssen wir uns gegenwärtig halten, daß nicht jeder der erwähnten „Stände" eine Kurie für sich ausmachte [2]. Abgesehen davon, daß dieser Begriff — die Bezeichnung „Kurie" begegnet in unserer Zeit noch nicht — überhaupt noch nicht klar durchgebildet ist, versteht man darunter einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Mitgliedern der Stände, der ein eigenes Votum abzugeben befugt ist. In diesem Sinne gab es im Mittelalter in der Mark wahrscheinlich nur drei Kurien, wobei es zweifelhaft bleibt, ob die Grafen und Herren zu den Prälaten

herangezogen. Daneben verlangten aber zuweilen die Schriften v. Belows, die ja überhaupt für weitere Forschungen auf diesem Gebiete maßgebend sind, auch eine Beachtung der westdeutschen, speziell Jülich-Bergschen Verhältnisse.

[1] B. G. Struve, Discours von dem Ursprung usw. d. Landstände in Deutschland, insonderheit im Hzgt. Mecklenburg. 2. Ausg. Hamb. 1741, 85.

[2] Für das Folgende: v. Mülverstedt 58 ff.

oder zur Ritterschaft gehörten. Infolge der Reformation und der Säkularisation büßte die erste und vornehmste, die Prälatenkurie, ihre Selbständigkeit ein; zwar galt sie noch im Jahre 1540 als besondere Kurie, bald darauf aber ging sie, wohl allmählich, in der Ritterkurie auf. Unter Johann Georg erscheint sie stets mit dieser vereinigt, zu der jetzt auch zweifellos die wenigen Grafen und Herren gehörten, so daß sich nunmehr lediglich zwei Kurien gegenüberstanden. Damit war in facto bereits der Zustand geschaffen, der im 17. Jahrhundert durch eine Veränderung in der Nomenklatur auch äußerlich kenntlich gemacht wurde, indem man Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft, also alle nichtstädtischen Stände, unter dem Namen „Oberstände" zusammenfaßte.

I. Die Prälaten[1].

Während in Westdeutschland der Klerus mitunter der Landstandschaft entbehrte, finden wir in den ostdeutschen Territorien wohl ausnahmslos eine besondere Prälatenkurie. Zwar bildete sich deren Standschaft wie in anderen weltlichen Territorien so auch in Brandenburg später als die der Ritterschaft und der Städte aus, wahrscheinlich erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts und also noch etwas später als in Mecklenburg; gleichwohl aber nahmen die Prälaten unter den übrigen Ständen stets den ersten Platz ein und galten als der vornehmste Teil der Landschaft. Die Reformation hat daran wohl wenig geändert: auch in unserer Zeit wurde den Mitgliedern der Kapitel — adligen sowohl wie bürgerlichen — das sonst höchstens einem Dr. iuris, nicht aber einem Junker zustehende Prädikat „Herr" oder „Er" zuerkannt[2]; in den Verzeichnissen von Ständen und Ausschußmitgliedern, wie in den Musterrollen führte man die Prälaten meist an der Spitze auf, und im Großen Ausschuß sowohl als auch im Kollegium der Neubiergeld-Verordneten gebührte ihnen die erste Stelle.

Der numerische Bestand freilich war durch die Einführung der Reformation stark gemindert worden. Während des Mittelalters hatten

[1] Vgl. zu diesem Abschnitt: Moser a. a. O. 446; F. W. Unger, Gesch. d. deutschen Landstände. Hannover 1844, II 27 ff.; F. A. v. Campe, Die Lehre von den Landständen. 2. Ausg. Lemgo u. Detmold 1864, 75. — O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, 538. — v. Below a. a. O. 184 f. — C. Hegel, Gesch. d. mecklenburgischen Landstände bis z. Jahre 1555. Rostock 1856, 80; v. Mülverstedt 30 ff.; v. Eickstedt, pass.; (v. Bassewitz), Die Kurmark Brandenburg usw. im Okt. 1806. Leipz. 1847, 383 ff.

[2] Viele Beispiele in v. Eickstedts Beiträgen, S. 163, 171, 177, 182 u. in den Auslösungs-Verzeichnissen der Neubiergeld-Jahresrechnungen (Ständ. A. C 34).

nicht nur die drei Landesbistümer, Brandenburg, Havelberg und Lebus, sondern auch eine große Anzahl grundbesitzender Landklöster, und die Johanniter-Ordens-Komthureien die Landstandschaft besessen. Es scheint, daß bei allen drei Kategorien der Grundbesitz und die Lehnsuntertanschaft die Vorbedingung dafür gewesen ist; denn die Stadt- und Bettelklöster, die über keine ländlichen Besitzungen verfügten, wurden zu den Landtagen nicht berufen, und daß nicht nur die Bischöfe persönlich, sondern auch ihre Kapitel ständische Rechte ausübten, ist gewiß auf den Unterschied von Tafel- und Stiftsgütern zurückzuführen. Alle diejenigen Prälaten, die nach Ausweis der Musterrollen in derselben Weise wie Ritter und Stadträte zur Lehnsfolge verpflichtet waren, scheinen auch zur Landschaft gerechnet worden zu sein: Grundbesitz und Lehnsnexus, beide untrennbar, machten den Klerus landtagsfähig. — Die maßgebende Bedeutung des Grundbesitzes erklärt auch die Art und den Umfang der Reduktion, die die Prälatenkurie durch die Säkularisationen erfuhr. Ganz allmählich und genau in dem Maße schrumpfte sie zusammen, als geistlicher Grundbesitz in die Hand des Kurfürsten oder des Adels überging. Solange es noch besondere Bischöfe gab — ihre Landsässigkeit war trotz mancher gegenteiliger Behauptungen, besonders seitens der Reichsverwaltung, schon längst zweifellos[1] —, erschienen nicht nur sie, sondern auch die Domkapitel auf den ständischen Versammlungen[2]; als nun die Bischofssitze von der Landesherrschaft mit Beschlag belegt und mit Markgrafen aus der kurfürstlichen Familie besetzt wurden, erlosch damit die Landstandschaft der Bischöfe wohl sofort[3], und gänzlich unmöglich wurde sie, als die bischöfliche Würde sowohl von Havelberg als von Brandenburg beim Regierungsantritt Joachim Friedrichs auf den

---

[1] Vgl. hierüber: H. Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg u. Havelberg. Progr. d. Landesschule zu Pforta 1882. — Noch im Jahre 1565 sah sich Joachim II. genötigt, eine ausdrückliche Erklärung über die Landsässigkeit der drei Bistümer zu erlassen und zu betonen, daß diese durch die Reformation nicht tangiert werde. J. Gebauer, Zur Gesch. d. Reformation im Bist. Brandenburg. Progr. d. Ritterakad. zu Brandenburg 1898, 40.

[2] ZPGL. Bd. 19, 559 (Landtag von 1540).

[3] Denn daß Joachim Friedrich im Jahre 1569 in seiner Eigenschaft als Bischof von Lebus den Landtag besucht habe, wie S. Buchholz, Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenburg, Berlin 1767, III 418 u. 435, angibt, beruht wohl auf einer irrtümlichen Auslegung: es war nämlich Sitte und geschah sehr häufig, daß die Prinzen, namentlich der Thronfolger, an den Landtagsverhandlungen teilnahmen. So hat sich Johann Georg als Kurprinz wiederholt an solchen beteiligt. S. v. Mülverstedt 95 u. N. 20. 7.

regierenden Herrn selbst überging und, was teilweise schon früher geschehen war[1], die bischöflichen Tafelgüter dem landesfürstlichen Kammergut rechtlich gleichgestellt wurden.

Auf diese Weise verschwanden 1548 der Havelberger, 1550 der Brandenburger Bischof aus der Reihe der Stände, die betreffenden Kapitel dagegen behielten, weil sie ihren Grundbesitz und Patronat und Erbherrlichkeit behaupteten, nach wie vor die Standschaft. Nur das Stift Lebus büßte sie gänzlich ein, da es im Gegensatz zu den beiden anderen seine Güter im Jahre 1563 an den administrierenden Kurprinzen abgetreten hatte[2]. Zwar gab es auch hier noch bis 1633 einen Dompropst; nachdem aber die Stiftsgüter zu kurfürstlichen Domänen geworden waren, fehlte ihm der Rechtstitel, um an den ständischen Versammlungen teilzunehmen.

Viel umfassender wurde die Standschaft der Klöster eingeschränkt ohne jedoch so spurlos zu verschwinden, wie gewöhnlich behauptet wird. Im Jahre 1540, ein Jahr nach der Einführung der Reformation, hatten noch die Klöster Lehnin, Chorin, Spandau, Arendsee und Lindow, das auf dem Berge vor Havelberg, das zu Carpzow und das Stendaler Kollegiatstift, letzteres auch noch im Jahre 1550, am Landtage teilgenommen[3]; und berechtigt dazu waren damals sicherlich noch sehr viel mehr gewesen. Durch die in den nächsten Jahren einsetzenden Säkularisationen wurden dann die meisten Klöster, insbesondere sämtliche Männerklöster, aufgelöst[2]). Damit schieden sie, soweit sie in kurfürstliche Ämter umgewandelt wurden, ohne weiteres aus der Landschaft aus; dagegen blieb mit demjenigen klösterlichen Grundbesitz, der in den Besitz von Adligen gelangte, auch fernerhin das Recht der Standschaft, freilich nicht für die Prälaten-, sondern die Ritterschaftskurie verbunden. Von den etwa sieben Jungfrauenklöstern, die man als adlige Fräuleinstifter weiter fortbestehen ließ[4], mußten diejenigen, deren Grundbesitz in landesherrliche Verwaltung genommen wurde — es waren: Zehdenick, Lindow, Neuendorf und Arendsee — ebenfalls ihre Standschaft verlieren. Dementsprechend führte die Kanzleiordnung von 1577 nur noch drei Klöster,

[1] A. Zöllner, Chronik der Stadt Havelberg. Rathenow 1893, I 252.

[2] Am besten und bequemsten orientiert über die Säkularisationen (ohne jedoch eine genauere Untersuchung entbehrlich zu machen) Adolph Müller, Gesch. d. Reformation i. d. Mk. Brdbg. Berl. 1839, 208 ff., 298 ff.

[3] ZPGL. XIX 559, XX 631.

[4] Vgl. Zachar. Zwantzig, Incrementa domus Prusso-Brandenb. Tit. XVI, Cap. V (Ms. in R. 92 Zwantzig Nr. 1) und (v. Bassewitz), Die Kurmk. Brandbg. im Okt. 1806, 393 ff.

Diesdorf und Dambeck in der Altmark und Heiligengrabe in der Priegnitz unter den Prälaten auf, während für die übrigen, soweit sie im Besitz Adliger waren, bereits deren Person an Stelle des Klosternamens getreten war [1]. Aber auch Dambeck und Diesdorf können zum Landtag von 1572 nicht mehr als Klöster verschrieben worden sein; denn das erstere war schon 1540 an Matthias von der Schulenburg und zwei Jahre später erblich an dessen Familie übergegangen [2]; das letztere hatte Joachim II. im Jahre 1560 wiederkäuflich ebenfalls an ein Mitglied des Schulenburgschen Geschlechts, den Probst des Klosters, verkauft, und nach dessen Tode im Jahre 1580, sicher jedenfalls vor 1588, ist es dann in ein kurfürstliches Amt umgewandelt worden [3]. Die Selbständigkeit der Verwaltung hatte sich nur das Stift Heiligengrabe durch energischen Widerstand gegen die Säkularisationsbestrebungen Joachims II. und durch Herbeiführung einer kaiserlichen Interzession zu behaupten gewußt. So war es denn das einzige Kloster, das im Jahre 1602 zum Landtage berufen wurde [4], das einzige, das dann auch weiter, solange die Landschaft bestand, landständische Berechtigung innerhalb der Prälatenkurie behielt. Daß sich der Stiftshauptmann, der das Stift bei ständischen Tagungen vertrat, mehr zur Ritterschaft zu halten pflegte, hat insofern nichts besonderes zu sagen, als auch die Domkapitel meist zur Ritterschaft gezählt wurden.

Ebenso wie die Bistümer und Klöster fungierten auch die Gutsherrschaften des Johanniter-Ordens als lokale Obrigkeiten. Darum — und wir erkennen hierin ein weiteres Argument für die Begründung der Standschaft auf Lehnsnexus und Lokalobrigkeit — erstreckte sich die Zugehörigkeit zur Landschaft nicht nur auf den Johanniterorden als Gesamtheit, sondern auch auf die einzelnen Komthureien, die auf dem platten Lande dieselbe Stellung einnahmen wie jeder beliebige Junker.

---

[1] Riedel, Cod. dipl. SB. 192.

[2] Eine Übergangsform bedeutet z. B. der folgende Ausdruck in einem Ausschreiben aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (R. 78. I. 36): „Allen von der Schulenburg, inhabern des klosters Dambke".

[3] Vgl. Gg. Schmidt, Das Geschl. v. d. Schulenbg. II 259. Im Jahre 1588 war ein v. Barsewisch Hauptmann zu Diesdorf. S. v. Eickstedt 122. Vgl. auch v. Mülverstedt im XV. Jahresber. d. altm. Ver. f. vaterld. Gesch. 148 und „Vorzeichnus der embter" von 1598 (R. 9 C 3).

[4] Vgl. Verzeichnis der Ausschreiben zum Landtag von 1602 (R. 78 Nr. 45). — Das Kloster Marienfließ i. d. Priegnitz finde ich in den ständischen Akten nirgends erwähnt; es stand auch wohl vor der Reformation schon ganz unter der Botmäßigkeit der Herren v. Putlitz.

Die Ballei Brandenburg[1] als solche wurde durch den Herrenmeister, dessen Sitz Sonnenburg war, vertreten; doch bleibt es zweifelhaft, ob er in unserer Zeit nicht etwa bloß für die Neumark, wo Sonnenburg gelegen war, zur Landschaft zählte[2], da von 1569 bis 1619 das Amt des Herrenmeisters in der Hand des Grafen Martin zu Hohenstein lag, der als Inhaber der Herrschaften Schwedt und Vierraden[3] und als Graf gleichzeitig dem Herrenstande der Kurmark angehörte. Wenn er, wie es wahrscheinlich ist, Mitglied der kurmärkischen Landschaft nur in seinen letztgenannten Eigenschaften war, würde eine korporative Vertretung der ganzen Ballei nicht vorliegen. — Von den Komthuren kommen für die Kurmark nur zwei, der zu Werben[4] und der zu Lietzen in Betracht; während für jenen die Standschaft nicht sicher bezeugt ist[5], spielte dieser in den letzten Jahren Johann Georgs eine nicht unbedeutende Rolle auf den ständischen Versammlungen: seit 1583 war ihm eine Stelle im Großen Ausschuß reserviert, und sowohl Hans v. Thümen als besonders Adam v. Schlieben beteiligten sich eifrig an dessen Sitzungen[6]; dieser wurde sogar im Jahre 1601 einstimmig zum Verordneten der mittelmärkisch-ruppinischen Hufenschoßkasse gewählt[7], was alles um so mehr besagen will, als sich der Lietzener Komthur lange Zeit den Schuldentilgungs- ebenso wie den Türkensteuern gänzlich entzog, so daß Johann Georg ihm ein scharfes Reskript zukommen lassen mußte[8].

---

[1] Vgl. (Casp. Abel), Preußische u. Brandenburgische Staatsgeographie, Leipz. u. Stendal 1711, 136. — J. Chr. Dithmar, Genealog.-histor. Nachricht v. denen Herren-Meistern des Ritterlichen Johanniter-Ordens usw. Frankf. 1737. — E. L. Wedekind, Gesch. d. Ritterl. St. Johanniter-Ordens usw. Berlin 1853. — A. v. Winterfeld, Gesch. d. ritterl. Ordens St. Johannis. M. bes. Berücksicht. d. Ballei Brdbg. Berlin 1859.

[2] „als unser Obrister Landes- und seßhaftiger Prälat". Lehnsedikt Mgf. Johanns v. 1569. Mylius II 5 Sp. 6.

[3] Vgl. F. P. v. Probst, Beiträge zur Gesch. u. Statistik der Stadt u. Herrschaft Schwedt. 2. Aufl. u. d. T.: Die Stadt u. Herrschaft Schwedt. Schwedt 1834 u. [F. v. Medem?] in: Baltische Studien 4, 2 (1837).

[4] Vgl. E. Wollesen, Chronik der altmärk. Stadt Werben u. ihrer ehemaligen Johanniterkomthurei. Werben 1898, 133 ff. Ein Komthur zu Gorgast im Lebusischen, wo sich nach v. Bassewitz a. a. O. 384 auch eine Commende befand, begegnet im 16. Jahrhundert nicht.

[5] Er wird wohl in einigen Ausschreibe-Verzeichnissen (R. 78) und in Lehnsmatrikeln (v. Eickstedt 125) genannt, nicht aber in dem Verzeichnis der zum Landtage von 1602 Berufenen.

[6] Vgl. Beil. 2.

[7] Vgl. R. 20, 3a.

[8] 1596, April 25, Cölln (R. 78. I. 21).

In einer Anzahl protestantischer Territorien nahm auch die Landes-Universität als Prälatenstand an den ständischen Verhandlungen teil[1]: Jena, Wittenberg, Leipzig, Marburg und Gießen haben es zur Standschaft gebracht, und auch Rostock ist wenigstens einmal zum Landtage berufen worden. Es fragt sich, ob auch die Universität Frankfurt in Brandenburg ständische Befugnisse besessen hat. Nicht allein die Analogie der anderen Hochschulen würde dazu berechtigen, dies anzunehmen; hier konnte die Universität noch insofern einen besonderen Rechtstitel geltend machen, als sie die Güter des Stendaler Kollegiatstiftes nach dessen Auflösung geerbt[2], und dies bis zur Reformation zur Prälatenkurie gehört hatte. Es ist auch sicher, daß ihr bei öffentlichen Aufzügen, insbesondere bei Leichenbegängnissen von Fürstlichkeiten, derselbe Rang wie den Domkapiteln zukam[3], gleichwohl aber lassen sich für ihre Standschaft keine bestimmten Zeugnisse anführen[4]. An und für sich würde ein strikter Beweis darin nicht liegen, daß sie in unserer Zeit niemals als Landstand namhaft gemacht wird; daß aber auch das Verzeichnis der 1602 zum Landtage Erforderten die Universität überhaupt nicht erwähnt, scheint mir doch ein hinlänglich zuverlässiger Beweis gegen die Standschaft zu sein.

Nach dem bisher festgestellten gehörten also gegen Ende des 16. Jahrhunderts zum Prälatenstande: die Domkapitel zu Brandenburg und Havelberg, das Jungfernkloster zu Heiligengrabe und der Johanniter-Ordens-Komthur zu Lietzen. Das war freilich ein geringfügiger Rest der im Mittelalter landständischen Prälaten; erwägt man aber, daß beispielsweise in Mecklenburg nach der Säkularisation gar nichts von dem freilich dort niemals ganz ausgebildeten Prälatenstande übrig blieb[5], so erscheinen jene Überbleibsel immer noch bedeutend genug, zumal die beiden vornehmsten Glieder erhalten geblieben waren.

---

[1] v. Below, Terr. u. Stadt, 191. Die ältere Literatur über das „jus praelaturae" der Universitäten war mir bisher leider nicht zugänglich.

[2] S. auch Matrikel v. Ende des 16. Jahrhunderts (R. 78. I. 36): Cappittel Stendal hat die Vniversitet zu Franckfurt".

[3] Vgl. Carl Ren. Hausen, Gesch. d. Univ. u. Stadt Frankfurt a. O. 1800, 35.

[4] Sogar Hausen, der selbst Professor an der Universität F. war, konnte im Jahre 1800 (a. a. O.) solche nicht mehr anführen. Die Stelle bei Nic. Leuthinger, Annal. lib. 19, 665 hielt er nicht für beweiskräftig. — v. Mülverstedt 33 behauptet die Landstandschaft, ohne eine Quelle anzugeben, wohl im Anschluß an die handschriftliche Darstellung v. Kamptz'. (Kgl. Bibl. Ms. Bor. Fol. 876.)

[5] Hegel, Gesch. d. mecklenb. Landstände, 131 f.; v. Below a. a. O. 189, A. 1.

Was die Form anbetrifft, in der die Prälaten sich an den Versammlungen beteiligten, so erschienen auf gemeinen Landtagen die Johanniter-Komthure jedenfalls persönlich wie alle anderen Obrigkeits-Inhaber. Das Heiligengraber Fräuleinstift ließ sich durch den ihm seit der Reformation beigegebenen Stiftshauptmann vertreten[1]. Die Domkapitel wurden wahrscheinlich als solche berufen, und entsandten aus ihrer Mitte einige Kapitularen als Deputierte. Es war schon in unserer Zeit festes Herkommen, daß unter diesen sowohl beim Brandenburger als beim Havelberger Stift das erste und vornehmste Glied desselben, der Dechant, sich befinde[2]. Bei Ausschuß-Verhandlungen erging daher das Ausschreiben auch wohl an diesen persönlich[3]. Der Dechant pflegte aber zu den Ausschuß-Tagungen noch einen der Domherrn mitzubringen und zwar wenn möglich immer denselben, wenn er sich durch ihn nicht gar vertreten ließ, und man kann annehmen, daß er auch auf den allgemeinen Landtagen nicht allein zur Stelle war. Ob dann die Vertreter jeder eine besondere Stimme abgeben durften oder jedes Kapitel nur über eine verfügte, muß dahingestellt bleiben. Ebensowenig lassen sich die anderen Fragen der Abstimmung und Beratung entscheiden. Wahrscheinlich erfolgte beides in Gemeinschaft mit der Ritterschaft; denn zu dieser rechneten sich auch die Prälaten in den Kreisen und Landschaften, an deren Steuer-Verwaltung sie mit gleichen Rechten wie der Adel teilnahmen. Faktisch war ebenfalls zwischen ihnen und dem Adel kein wesentlicher Unterschied; sie nahmen dieselbe wirtschaftliche Stellung wie die Junker des platten Landes ein und brachten die gleichen Steuern von ihren Hintersassen auf, während Ritterschaft und Städte — vom Neuen Biergeld abgesehen — ein besonderes Steuer-System und demgemäß eigene Kassen hatten. Der Prälatenstand erscheint nach der Reformation fast wie ein vornehmerer Teil der Ritterschaft[4], und damit hängt es zusammen, daß diese je länger je mehr bestrebt ist, ein Monopol auf die Besetzung der Präbenden zu erringen und den Bürgerstand aus den

---

[1] v. Lancizolle, Über Königtum u. Landstände in Preußen, 95; v. Mülverstedt 33; Adolph Müller a. a. O. 300 f.; Bracht, Ständ. Verhandl. unter Joachim Friedrich usw. 53.

[2] Danach v. Mülverstedt 33 und v. Kamptz' Mſ. (Kgl. Bibl. Mſ. Bor. Fol. 876) zu verbessern. S. außerdem Riedel, Cod. dipl. Brand. A 3, 37.

[3] Das Kapitel zu Havelberg an d. Kurf. 1595, Febr. 17 (R. 20. H. 2. Dr.). Doch war das H.er Kapitel nicht immer damit einverstanden. S. auch weiter unten.

[4] Das kommt sehr deutlich in dem Register der Landtags-Ausschreiben von 1602 (s. o.) dadurch zum Ausdruck, daß die Prälaten an erster Stelle unter den „Beschlossenen" aufgeführt werden.

Kapiteln zu verdrängen [1]. Unter Johann Georg ist ihr das noch keineswegs gelungen; der Kurfürst bedachte nach Gutachten auch Nichtadlige [2], und seit 1573 stand noch über 30 Jahre lang an der Spitze des Havelberger Kapitels als Dechant ein Bürgerlicher, Matthäus Lüdtke, der einer schlichten Wilsnacker Bürger-Familie entstammte und trotzdem Jahr aus Jahr ein das Havelberger Stift im Großen Ausschuß vertrat.

Das hohe Ansehen der Prälaten kam auch darin zum Ausdruck, daß sie in diesem fast ebenso stark vertreten waren wie auf allgemeinen Zusammenkünften, indem beide Kapitel und, wie erwähnt, seit 1583 auch der Lietzener Komthur zu den Mitgliedern gehörten.

II. Die Grafen und Herren [3].

Noch weniger bildete in unserer Zeit der zweite Stand, der der Grafen und Herren, eine besondere Kurie; auch er ging, sei es nun mit dem Prälatenstande, dem er früher möglicherweise am nächsten gestanden hatte [4], oder neben ihm mit der Zeit fast ganz in der Ritterschaft auf.

Ursprung und Qualität des Grafen- und Herrenstandes waren nicht in allen Territorien gleich: während er in den einen, wie im Erzbistum Köln, diejenigen Reichsunmittelbaren umfaßte, die innerhalb des Territoriums ein rittermäßiges Lehen besaßen, bestand er in anderen, z. B. in Geldern, aus solchen Grafen und Herren, die, ursprünglich nicht landsässig, allmählich von der Landesherrschaft in den allgemeinen Untertanenverband herabgedrückt worden waren. Brandenburg gehörte zu denjenigen Ländern, in denen beide Elemente, wenn auch nicht in gleichmäßiger Weise, vorhanden waren. Auch im Mittelalter fanden sich unter den Grafen wenige Reichsunmittelbare; die Mehrzahl bestand aus

[1] Vgl. M. W. Heffter, Gesch. d. Kur- und Hauptstadt Brandenburg, Potsdam 1840, 339, und — etwas abweichend — G. A. v. Rochow, Geschichtl. Nachrichten v. Brandenburg u. dessen Altertümern, 2. A. Brandbg. 1840, 53 f.

[2] So erhielt 1588 David Musculus eine Präbende, und bis 1595 befand sich unter den Domherren noch ein Valentin Fischer. Ph. W. Gercken, Brandenburg. Stifts-Historie, Braunschweig 1766, 291/2. Vgl. auch R. 57. 8. u. R. 58. 21. u. 22.

[3] Vgl. im allgemeinen v. Below a. a. O. 191 u. v. Mülverstedt 34 f.

[4] Wenn aber in dem Ausschuß-Verzeichnis v. 1564 (R. 20. F. 1, s. auch u.) unter der Überschrift „Prälaten" auch der Graf zu Hohenstein und Magnus Gans Edler Herr zu Putlitz aufgeführt werden, so ist das vielleicht nicht bloß auf eine Inkorrektheit des Schreibers zurückzuführen. B. G. Struve, Discours etc., behauptet, daß, wie in Bayern, Sachsen und Lüneburg, so auch in Brandenburg Prälaten und Grafen „kombiniert" gewesen seien; dies beruht offenbar auf zu weit gehenden Vorstellungen von der Bedeutung und numerischen Stärke der Grafen in der Mark.

Eingesessenen, die niemals unmittelbar gewesen waren, wohl aber eine unverhältnismäßig selbständigere Lokalherrschaft ausgeübt hatten als die gewöhnlichen Ritter. Die rechtliche Stellung z. B. der Grafen von Lindow und Ruppin, der altmärkischen Grafen und der allerdings in einer Exklave angesessenen Grafen von Stolberg zu Wernigerode läßt sich am besten mit der der Landes-Bischöfe vergleichen. Alle diese erfreuten sich weitgehender Selbständigkeit innerhalb ihrer Grundherrschaft, ohne jedoch jemals die Reichsstandschaft besessen zu haben. Die Folge davon war, daß die fortschreitende Konsolidation der Landesherrschaft den Bestand der Herrenkurie je länger je mehr dezimieren mußte. Während die einen allmählich ausstarben, wie vor allem die Grafen von Lindow und Ruppin im Jahre 1524, sanken die übrigen faktisch meist auf das Niveau des gewöhnlichen Adels herab, indem sie nichts als ihre höhere Würde behaupteten. So finden sich denn im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts nur noch verschwindend wenige Grafen und Herren. Über jeden Zweifel erhaben war die Standschaft lediglich bei dem Grafen zu Hohenstein, der die ausgedehnten Herrschaften Schwedt und Vierraden besaß und übrigens, wie erwähnt, als Johanniter-Herrenmeister zugleich erster Prälat der Neumark war, den Gänsen Edlen Herren zu Putlitz und den Schenken, Herren zu Teupitz, Leuthen und Wusterhausen[1]. Alle diese Familien befanden sich in derselben Weise wie der landsässige Adel in Lehnsabhängigkeit vom Kurfürsten; ihr höheres Ansehen verdankten sie jetzt bloß noch ihrem Namen, ihrer Geburt und einer allerdings schon etwas abgeschwächten größeren Selbständigkeit. Äußerlich unterschied sie von der Ritterschaft und den Junkern das Prädikat „Herr", das sie mit den Prälaten gemeinsam hatten[2].

Zweifelhaft erscheint die ständische Berechtigung bei dem einzigen außerhalb der Mark angesessenen Geschlechte, den Grafen von Stolberg zu Wernigerode; auch sie trugen seit dem 13. Jahrhundert, endgiltig seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, ihre Herrschaft von den branden-

[1] So in dem oft zitierten Ausschreiben zum Landtage v. 1602 u. in der Kanzleiordnung v. 1577 (Riedel, C. d. Br. Suppl.-Bd. 191 ff.) Schwedt und Vierraden waren erst 1493 unter brandenburg. Lehnshoheit gekommen; im Jahre 1609 starben die Grafen aus, und die Herrschaften wurden zu Kammergütern gemacht. Vgl. Dithmar, Johanniter-Orden 81; Balt. Studien IV 166 f.; Zacharias Zwantzig, Increm. domus Prusso-Brand. Tit. II Cap. 3 (R. 92 Zwantzig Nr. 1). Über die ausgedehnten Zollrechte der Grafen v. Hohenstein s. Riedel, Cod. dipl. A XIII 406 f., XXIII 480 f. u. Schmollers Jahrb. XXVII 1470. — Die Edlen v. Platow (v. Eickstedt 180) gehörten nicht zum Herrenstande.

[2] Beispiele: v. Eickstedt 25, 32, 113, 120, 154, 186 usw.

burgischen Kurfürsten zu Lehen[1] und hielten sich auch in unserer Zeit noch in der gleichen Selbständigkeit wie die Bischöfe vor der Reformation. Sie werden auch in einem Aufgebot Joachim Friedrichs von 1600 an erster Stelle unter den Grafen und Herren aufgeführt[2]; bei der Einberufung der Stände zum Landtage von 1602 war man aber im Zweifel, ob sie „ratione der Herrschaft Wernigerode" auch zu berufen seien, und der Kanzler entschied auf eine diesbezügliche Anfrage, daß es sich „nicht schicke"[3]. Dieselbe Entscheidung wurde bei dieser Gelegenheit auch über die Standschaft der Pfandinhaber der Herrschaft Derenburg getroffen, die die Kurfürsten von Brandenburg nicht direkt vom Reich, sondern von der Abtei Gandersheim zu Lehen hatten[4]. Der Grund hierfür ist wohl darin zu suchen, daß die betreffenden Herrschaften nicht zum Territorialverbande der Kurmark gehörten.

Ebenso wie die Prälaten waren auch die Herren Mitglieder der Kreis-Ritterschaften und zwar die vornehmsten; in der Priegnitz spielten die Putlitze die erste Rolle neben dem Havelberger Kapitel, mit dem sie auch zusammen zum Ausschuß zählten. Ein ständiges Anrecht auf eine oder mehrere Stellen im Großen Ausschuß[5] genossen die Herren jedoch nicht — auch dies ein Zeichen dafür, wie wenig Bedeutung ihre Konstituierung als besonderer Stand hatte.

III. Die Ritterschaft[6].

Während Prälaten und Herren sich am Ende des 16. Jahrhunderts keiner selbständigen Stellung im Organismus der Landschaft erfreuten,

---

[1] v. Mülverstedt 34. Lehnsakten, R. 8. 188.

[2] Dies Aufgebot vom 23. Juli 1600 (abgedruckt bei v. Eickstedt 199 f.) macht als Adressaten die sämtlichen Herren und Grafen in folgender Weise namhaft: „An Hern Meistern zur Sonnenburgk, Graff Mertten zu Hoenstein usw.,
Et in plurali An die Graffen zu Stolbergk
Die Herrn zu Pudtlist
Die Herrn Schencken zu Landsberg".

[3] R. 78. I. 45 befindet sich ein außerordentlich interessantes und unterrichtendes Stück: „Puncta wegen ausschreibung des landtages mit dem Hern Canzler deme von Loben zureden" unter den Akten über die Berufung des Landtages von 1602. Es ist ein Fragebogen, den der Kammersekretär Hildesheim (denn von seiner Hand ist das Aktenstück geschrieben) aufgestellt und dem Kanzler vorgelegt hat. Dieser hat seine Antwort bei jeder Frage auf den Rand notiert. Im folgenden zitiere ich dies Schriftstück als „Fragebogen Hildesheims v. 1602".

[4] So Zach. Zwantzig, Increm. dom. Prusso-Brand. Tit. XV Cap. XVI (a. a. O.).

[5] S. Beilage Nr. 2.

[6] Im allgemeinen vgl. v. Below, Terr. u. Stadt, 198 ff.; speziell für

bildete die Ritterschaft, nunmehr durch jene verstärkt, die erste und vornehmste Kurie. Nicht nur als ältester, sondern auch als numerisch bei weitem stärkster Stand übte sie den nachhaltigsten Einfluß auf die Landesregierung aus. Einen Beweis für ihre zentrale Stellung haben wir bereits darin gesehen, daß sie häufig als „Landschaft", als „Stände" schlechthin bezeichnet wurde; diese Benennung begegnet wohl ebenso häufig, wie die zutreffendere „die von der Ritterschaft" oder „die vom Adel", die nur bei einer Aufzählung aller Stände notwendig war[1].

In ihrer allgemeinen Bedeutung als Gros der Landschaft stand die kurmärkische Ritterschaft auf derselben Stufe wie die anderer Länder, zumal Sachsens, Pommerns und Mecklenburgs, aber auch westdeutscher Territorien. Tritt man aber an die Erörterung speziellerer Fragen heran, so darf man keinen Augenblick die geographischen Unterschiede aus dem Auge verlieren. Gerade was das hauptsächlichste Problem anbetrifft, das wir zu untersuchen haben, das der Grundlage der Standschaft, ist die Mannigfaltigkeit so groß, daß jede Generalisation nur mit größter Vorsicht entgegengenommen werden darf.

Eins der wichtigsten Momente, durch die sich die Verfassung der alten Landtage von der der modernen Volksvertretungen unterscheidet, liegt darin, daß, während heute die Abgeordneten aus der Wahl durch das primär berechtigte Volk hervorgehen, die alten Stände nicht auf Grund irgendwelcher Übertragung, sondern aus eignem Recht an der Mitregierung sich beteiligten[2]. Damit hängt es zusammen, daß heute über die Zugehörigkeit zum Parlament und den Rechtstitel der Mitgliedschaft keinerlei Zweifel entstehen können, im ständischen Staat dagegen zunächst gar keine Festsetzungen hierüber existieren. Zumal für Brandenburg trifft dies in einer für unsere Darstellung sehr empfindlichen Weise zu, so daß es sehr schwer hält, zu sicheren Resultaten zu gelangen. Es handelt sich darum, festzustellen, welche Individuen zur Ritterschaft gehörten, ob die Grundlage der Landstandschaft ein persönliches Verhältnis oder ein dinglicher Besitz, und welcher Art etwa dieser war.

Brandenburg nur v. Mülverstedt 43 ff. und aus der älteren Literatur (Casp. Abel), Preußische Staatsgeographie a. a. O. Sehr viel wertvolles Material für die hier in Betracht kommenden Fragen findet man in C. v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuch der Marken Brandenburg. Magdeburg 1840.

[1] Der Ausdruck „Mannschaft", der sich sonst zuweilen findet, wurde in Brandenburg nur auf die Beschlossenen des Landes Ruppin angewandt, z. B. in der Kanzleiordnung v. 1577 (Riedel, Suppl.-Bd. 191 f.).

[2] Vgl. bes. F. A. v. Campe, Die Lehre von den Landständen, S. 91.

Für zwei größere Gebiete West-Deutschlands, Jülich und Berg, haben neuere Forschungen ergeben, daß das maßgebende Kriterium der Standschaft nicht (allein) die adlige Würde, auch nicht der Besitz eines bestimmten Anteils am Grund und Boden, sondern ausschließlich der Besitz einer Burg, einer militärisch bedeutsamen Befestigung auf dem platten Lande war[1]. Auch für einige andere Gebiete scheint dieser Grundsatz als giltig erwiesen werden zu können, ja man ist bereits auf dem Wege, die Begründung der Standschaft auf den Burgenbesitz als das regelmäßige und normale zu erklären, und verwirft diejenige Ansicht, nach der der Grundbesitz und die Lokalobrigkeit den Rechtstitel für die Teilnahme an den ständischen Versammlungen abgeben.

Eine vorzügliche Quelle für alle damit zusammenhängenden Fragen besitzt man in vielen Territorien in den sogenannten Landtags-Matrikeln oder Landtafeln; es sind dies Listen — meist entstanden sie im 16. Jahrhundert —, die sämtliche Landtagsberechtigte mit Namen und Angaben des berechtigenden Besitzes aufführen, und zwar mit der rechtlichen Geltung, daß nur die in das Verzeichnis aufgenommenen zum Besuch des Landtages zugelassen werden, und mit der ausdrücklichen Bestimmung, bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit zum Landtage als Beweismittel zu dienen. In diesem Sinne hat es für die Kurmark im 16. Jahrhundert keine Matrikel gegeben. Zwar hat man in der landesherrlichen Kanzlei genaue Verzeichnisse des lehnsabhängigen Adels[2] und Muster-

[1] v. Below in seinen verschiedenen Arbeiten über die landständ. Verfassung von Jülich und Berg; namentlich kommt hier der Aufsatz „Zur Entstehung der Rittergüter" in Terr. u. Stadt 95 f. in Betracht; vgl. besonders 157 f. Er hat aber sein Resultat auch auf die „rheinisch-westfälischen Nachbarterritorien" und „einige weitere Distrikte" ausgedehnt und S. 160 f. u. 207 noch stärker zu generalisieren gesucht. Obwohl er an anderen Stellen zugibt, daß für Ostdeutschland noch genauere Untersuchungen fehlen (S. 208), stellt er doch den Burgenbesitz als Standschaftsgrundlage als das normale dar, z. B. auch in s. Art. „Adel" im Handwörterb. d. Staatsw. Bd. I 2. Aufl. Sp. 49, so daß seine Anschauungen in die allgemeine Literatur überzugehen beginnen. In seinem Sinne auch F. Rachfahl, Deutsche Geschichte vom wirtschaftlichen Standpunkte aus. Preuß. Jahrb. 83, 59, der freilich bezüglich des Kolonisationsgebietes stärkere Vorbehalte macht. Es ist aber m. E. nicht ersichtlich, warum gerade die in Jülich und Berg herrschenden Zustände für die allgemeine Beurteilung der ständischen Verfassung maßgebend werden sollen, zumal v. Below selbst betont, daß sie keine typische Bedeutung beanspruchen können. (Schon das Fehlen der Prälatenkurie ist ein Beweis dafür.) So ist denn auch Luschin v. Ebengreuth für Österreich zu anderen Ergebnissen gelangt. Vgl. auch G. Küntzel in Schmollers Jahrb. 25 (1901), 1141; Heldmann in Conrads Jahrbb. 23 (1902), 563.

[2] Einige sind abgedruckt bei v. Eickstedt a. a. O.; aus unserer Zeit nur

rollen über alle zu Lehnsdiensten verpflichteten Untertanen[1] geführt, sie sind aber keineswegs für ständische Zwecke angefertigt und dienten diesen höchstens in zweiter Linie, wie denn die Stände selbst an ihrer Herstellung ganz unbeteiligt waren. Eine andere Art von Verzeichnissen wurde aufgestellt, wenn es galt, ein „Ausschreiben“ dem gesamten Lande, allen Obrigkeiten bekannt zu machen. Solche Listen zählten daher nicht nur Adel und Immediatstädte, wenigstens nicht immer ausschließlich, sondern mitunter auch die Ämter und Amtsstädte auf. Von der Ritterschaft machten sie nur die Beschlossenen und auch diese nur nach Geschlechtern, oder vielmehr Familienzweigen namhaft, während die Unbeschlossenen nur kollektiv für jeden Landreiter-Beritt (Kreis) genannt oder wenigstens durch die Angabe der Zahl der Rittersitze näher bestimmt wurden[2]. Eine wirkliche Landtags-Matrikel besitzen wir nur für den Landtag von 1602[3]; aber auch diese ist als Verzeichnis derer, die ein Berufungs-

---

eins: „Vorzeichnus aller Herrn und vom Adell Im Churfürstenthumb Brandenburgk usw.“ Es ist leider undatiert, fällt aber sicher in die Zeit zwischen 1581, 18. Jan. u. 1583, 12. Nov. Denn der S. 182 erwähnte Albrecht v. d. Schulenburg, „Heuptmann der Altemarck“, bekleidete nur während dieser kurzen Zeit das Amt des Landeshauptmanns. (G. Schmidt, Geschl. v. d. Schulenburg II 241 u. 232. Zu dieser Datierung stimmen alle anderen Personalien, soweit ich sie nachgeprüft habe, was außer für die Beamten für die Familien Arnim, Schulenburg und Thümen an der Hand der Familiengeschichten geschehen ist. — Außerdem: „Vertzeichnus der Ritterschafftt jn der Vckermarck“, o. D., alter archival. Vermerk: 1573, und ebenda: „Richtige verzeichnisse, Was ich Christoff Dietze Landtr[eu]t[er] alhier zu Prenzlow vor Juncker in meinem bereidt der Vckermarck habe“ o. D., vielleicht mit dem vorigen gleichzeitig (R. 54. 27).

[1] v. Eickstedt 90 ff., namentlich aus den 80er Jahren des 16. Jahrhunderts, in denen Johann Georg eine umfangreiche Recherche über die Lehnsdienste anstellen ließ, die allmählich in Vergessenheit zu geraten begannen. Es ist möglich, daß diese Musterrollen mitunter auch für ständische Zwecke benutzt wurden, wie das auch anderswo zuweilen vorkam. Vgl. v. Below, Terr. u. Stadt 201, A. 2.

[2] An solchen Verzeichnissen haben mir aus der Regierungszeit Johann Georgs folgende vorgelegen: 1. „Register des ausschreibens jn der Vcker- vnd Mittelmarcke tzu Brandemburgk, wie allenthalben dasselbige durch die acht landtreiter soll bestalt vnd ausgerichtet werden. Anno 1575“ (R. 78. I. 11). — 2. Auch die Kanzleiordnung von 1577 (Riedel, Suppl.-Bd. 191 f.) enthält solch ein Register. — 3. „Register uber ein ausschreiben an prelaten, grafen, herrn, beschlossene, [dies Komma ist zweifelhaft!] von adel und stedte in der chur und marcke Brandenburg“ o. D. (R. 78. I. 36). Es stammt sicher aus der Zeit nach 1595, da als Komthur zu Lietzen Adam v. Schlieben genannt wird, der seit 1596 diese Stelle innehatte. (S. Wohlbrück, Gesch. des ehemaligen Bistums Lebus II 495 u. R. 31. 12.)

[3] „Vortzechnus, wie und weme die ausschreiben zu bevorstenden landtage,

Schreiben erhalten sollten, kaum etwas anderes als die genannten „Register eines Ausschreibens“ und ist insofern ganz unvollkommen, als es die Unbeschlossenen ebensowenig wie jene namentlich aufführt, sondern die Zahl der Rittersitze nennt. Schon diese Tatsachen gestatten einen Rückschluß auf die Grundlage der Standschaft: wären auch in der Kurmark wie anderswo Streitigkeiten über die Landtags-Angehörigkeit entstanden, so hätte man die Herstellung einer Matrikel nicht vermeiden können. Wenn es, in unserer Zeit wenigstens, dazu nicht kam, so beweist das, daß es sich um ein ganz spezielles Kriterium für die Standschaft nicht gehandelt haben kann, sondern die Sache hier weit einfacher gelegen hat. Niemals hören wir, daß der Besitz einer Burg als solcher zur Teilnahme an den ständischen Verhandlungen berechtigt hätte. Es kann vielmehr keinem Zweifel unterliegen, daß sämtliche auf dem Lande angesessenen Adligen landtagsfähig waren. In dem genannten Ausschreiben zum Landtage heißt es bei jedem Kreise stets ohne jede Einschränkung, daß „die Unbeschlossenen“ berufen werden sollen. Da man jedoch wissen mußte, wieviel Exemplare des Ausschreibens an diese gedruckt werden sollten, wurde die Zahl der Rittersitze als maßgebend zugrunde gelegt, so daß der mit der Zustellung der Einladungen beauftragte Beamte, der Landreiter, genau soviel Exemplare erhielt, als Rittersitze in seinem Kreise waren[1]. Man könnte daraus schließen, daß eben der Rittersitz die Landtags-Berechtigung begründet hätte, mithin für jeden Sitz nur je ein Junker Landstand gewesen wäre. In der Praxis wird es allerdings wohl nur wenige großjährige Junker gegeben haben, die keinen eigenen Rittersitz innehatten[2]; denn sobald mehrere Söhne

---

welcher den 24. Februarij bis 1602. jahres alhier zu Cölln an der Sprewe gehalten werden soll in der ganzen Marck Brandenburgk disseits der Oder, in den unterschidlichen kreisen durch die landtreutere sollen bestellet und ausgericht werden“ (R. 78. I. 45). — Über die Einberufung des Landtages von 1572 waren schon 1602 keine Akten mehr vorhanden. S. Fragebogen Hildesheims v. 1602.

[1] In dem Ausschreibe-Register v. 1602 (s. o.) heißt es: „Darüber seind an die Unbeschlossenen von Adel vor iedwedern rittersitz insonderheit auch patenta mitgeschickt“ und in dem Schreiben an die mit der Publizierung in der Priegnitz beauftragten Priegnitzschen Immediatstädte v. 1602 (R. 78. I 45): „Als auch die patenta an die vnbeschlossene auf ieder hauß vnd rittersitz.“

[2] Es gab natürlich auch Ortschaften, die einem Junker gehörten, aber keinen Rittersitz aufwiesen; dann hatte aber der Besitzer anderswo seinen Rittersitz. Als Beispiel führe ich aus einem der im Jahre 1608 von den Landreitern eingeforderten Berichte folgendes an, v. Eickstedt 217: „Großen Holthusen. Ist ein Wischendorf, gehöret einestheils Jacob v. Jagow und dan Achatzen v. Jagow, darin ist kein ribbersitz.“ „Großen Garze. Gehort Jacob v. Jagowen und hat derselbe seinen sietz drein.“ A. a. O. noch viele andere Beispiele.

vorhanden waren, von denen nicht alle auf alten Rittersitzen untergebracht werden konnten, wurde entweder eine Eigenwirtschaft geteilt oder aber, was wohl in der Mehrzahl der Fälle geschah, durch Auskaufen von Bauern vergrößert, indem auf einer der freigewordenen Bauernstellen ein Junker Wohnung nahm und einen neuen Rittersitz begründete [1]. Schon daraus geht hervor, daß für Brandenburg „Haus" und „Rittersitz" nicht mit „Burg" indentifiziert werden dürfen [2]. Selbst angenommen, daß jedesmal bei der Neuschaffung eines Rittersitzes statt des Bauernhauses ein Herrenhaus gebaut wurde, was wohl nicht immer geschah, so kam doch einem solchen Hause ebensowenig, ja noch viel weniger als den alten Ritterhäusern eine militärische Bedeutung zu. — Außerdem wird es auch vorgekommen sein, daß auf einem Rittersitz mehrere Junker hausten [3], während andererseits nachweislich häufig ein Junker mehrere Sitze innehatte. Man könnte geneigt sein, anzunehmen, daß trotzdem auf jeden Rittersitz nur ein Landtagsberechtigter kam. Dem war jedoch nicht so. Denn, wenn auch die Berufung nach Maßgabe der Rittersitze erfolgte, so war doch jedes volljährige Glied der mit rittermäßigem Besitz ausgestatteten Geschlechter zur Teilnahme am Landtag befugt; bei den Beschlossenen kommt das darin zum Ausdruck, daß in dem Berufungs-Ausschreiben nicht der einzelne namhaft gemacht, sondern dem Geschlechts-Namen oder dem des betreffenden Zweiges das Wort „alle" vorgesetzt wird, und was die Unbeschlossenen anbetrifft, so wurde im Jahre 1602 vom Kanzler entschieden, daß „jedermann" zitiert werden solle [4].

Ob auch die Afterlehnsleute der Herren, z. B. der Gänse Edlen

---

[1] Reichliche Belege hierfür enthalten die bei v. Eickstedt 348 ff. abgedruckten Protokolle der Eximenten v. 1669/70; hier nur ein Beispiel, bei dem der Zweck der Relegation ausdrücklich angegeben ist: „daß auf den 3 huefen zu Schwanbte, welche in ao. 1598 frei gewilliget, ein rittersitz gebauet sey" (S. 351).

[2] v. Below a. a. O. passim tut dies für andere Territorien stets. M. E. hat er aber einen zureichenden Grund dafür nicht beigebracht. Besonders wenn, wie S. 211 A. 3 von mehreren Sitzen an einem Ort die Rede ist, kann man darunter doch keine „Burgen" verstehen. S. vor allem aber unten S. 33.

[3] Vgl. v. Below, Terr. u. Stadt 211. Die dort mitgeteilten Tatsachen scheinen mir doch einen Widerspruch zu v. B.s These zu enthalten.

[4] Fragebogen Hildesheims v. 1602: „Item ob nicht in der vnbeschlossenen von adel patenta zusetzen, das aus iederm geschlechte ihrer nur zwei oder dreye mit volmacht von den andern erscheinen solten." Antwort des Kanzlers Joh. v. Löben: „Nein, sondern weil es ein algemeine vorsamblung sein sol, mag iederman kommen." Die Angaben bei Bracht a. a. O. 52 A. 107 hierüber treffen also nicht zu. Umgekehrt hat in späterer Zeit auf den Kreistagen der Besitz mehrerer Rittergüter in einer Hand nicht ein mehrfaches Votum verliehen. Vgl. v. Lancizolle, Über Königtum u. Landstände in Preußen 95.

Herren zu Putlitz, und der Junker landständische Rechte besaßen, muß dahingestellt bleiben. Nach dem vorher gesagten aber ist es wahrscheinlich, daß ihnen, soweit sie auf Rittersitzen saßen und Ritterhufen bewirtschafteten, dieselben ständischen Rechte wie ihren direkten Lehnsherrn zukamen. Diejenigen Afterlehnsleute freilich, die auf Bauernland saßen, können der Ritterschaft unter keinen Umständen zugehört haben.

Ebenso ist die Standschaft nicht ganz sicher bei denjenigen Mitgliedern adliger und sonst landständischer Geschlechter, die ihren Wohnsitz nicht auf dem Lande, sondern in Städten hatten. Wäre es in erster Linie auf die Inhaberschaft eines Rittersitzes angekommen, so hätten diese niemals an ständischen Versammlungen teilnehmen dürfen, und ein besonderes Berufungs-Patent scheinen sie im Jahre 1602 auch nicht erhalten zu haben. Gleichwohl aber ist es uns in nicht mißzuverstehender Form überliefert, daß 1572 solche Junker zu ständischen Beratungen genau so wie andere Adlige hinzugezogen worden sind [1]. Eine Erklärung dafür läßt sich unschwer geben: in den meisten Fällen handelt es sich jedenfalls um ältere Junker, die ihr Gut bereits an ihre Söhne abgetreten hatten, oder um ältere Witwen, die, um einen eigenen Haushalt führen zu können, ihren Rittersitz verließen, dabei aber ihr Eigentum an ihrem Rittergut behielten, mithin immer noch als Grundbesitzer gelten konnten; und selbst wenn das nicht der Fall war, hatten die städtischen Adligen gewiß früher alle landständischen Rechte als Rittersitz-Inhaber ausgeübt, was dann später noch weiter fortgewirkt haben wird.

Mag denn auch hier ausnahmsweise ein persönliches Element mitgespielt haben, in anderen Fällen war doch wieder der dingliche Besitz maßgebend [2]. Ein untrüglicher Beweis für dessen entscheidende Bedeutung

[1] S. „das Vorzeichnus der vom adel so Anno 1572 aufm landttage alhier gewesen (nemlich in Berlin)“ bei v. Eickstedt 76. Dies Verzeichnis enthält nur die mittelmärkische Ritterschaft, die nach den kleineren Kreisen und innerhalb dieser alphabetisch angeordnet ist. Die Überschrift kann aber unmöglich zutreffend sein; denn allem Anschein nach sind hier alle Adligen überhaupt angeführt, die es damals in der Mittelmark gab, z. B. S. 77 vier v. Bellin aus Bellin, S. 79 sogar fünf v. Knobloch aus Pessin, ebensoviele v. Lochow aus Neuhausen. Ganz ausgeschlossen ist es ferner, daß die zahlreichen Witwen auf dem Landtage wirklich erschienen sind. Es handelt sich hier also nicht um eine Präsenz-Liste, sondern um eine Matrikel. Es ist die einzige aus unserer Zeit, die wenigstens für ein bestimmtes Gebiet vollständig ist. — An Adligen, die ihren Wohnsitz in Städten hatten, führt sie aus der ganzen Mittelmark nur etwa 10 auf (S. 77, 78, 79, 84, 88, 89), so daß es zweifelhaft bleibt, ob wirklich alle städtischen Adligen aufgenommen sind.

[2] Das geht auch aus folgenden Wendungen der Matrikel v. 1572 hervor: v. Eickstedt 90: „Chune v. Thümen wegen Dreniz“; S. 88: „Die Sparren

bietet sich uns darin, daß auch Witwen und minderjährige Erben auf Grund ihres Besitzes die Standschaft besaßen: genau so wie beispielsweise in bairischen Landtafeln[1] werden auch in der mittelmärkischen Matrikel von 1572 mitten unter den Junkern auch viele Witwen und unmündige Kinder aufgeführt[2]. Da es unmöglich ist, daß diese selbst auf den ständischen Tagungen erschienen, mußten sie wahrscheinlich für Vertretung sorgen; in welcher Form aber ihre Berechtigung zur Geltung kam, darüber erhalten wir keine Auskunft.

Wie wenig bei der Standschaft auf die persönliche Qualität ankam, ersieht man weiter auch daraus, daß nicht einmal der adlige Stand erforderlich war, um der Ritterschaft anzugehören. Im allgemeinen war es zwar nicht üblich, daß auch Bürger rittermäßigen Grundbesitz erwarben; ob dies aber auch schon im 16. Jahrhundert verboten war, muß zum mindesten stark in Zweifel gezogen werden. Im Jahre 1572 sind jedenfalls eine ganze Reihe Bürgerlicher zum Landtage verschrieben worden[3],

---

zu Trampe wegen der feltmark Gilstorff"; S. 87: „Andreas Wins wegen des guts Blankenburgk"; S. 86: „Balzar Pfuhl wegen des dorffs Biestorff". Letzterer wird wohl in diesem Dorfe auch einen Rittersitz gehabt haben.

[1] v. Below, Terr. u. Stadt 207 Anm.

[2] Im ganzen findet man dort „unmündige Kinder" und „Erben" dreizehnmal aufgeführt: v. Eickstedt 76, 77, 79, 80 ff., 88 f. usw.; Witwen sogar sechzigmal; am deutlichsten ist eine Wendung auf S. 87: „Anthonius Winsen Witwe wegen der guter zu Blanckenburgk."

[3] Es ist freilich zuweilen schwierig, festzustellen, ob es sich um eine adlige oder eine bürgerliche Familie handelt; einmal schon deshalb, weil häufig ein und derselbe Name sowohl von einer adligen als auch einer bürgerlichen Familie getragen wurde. Ich nenne als Beispiele dafür: die Heise, als Adelsgeschlecht im 16. Jahrhundert zu Biesow u. Leuenberg (Ober-Barnim) angesessen (v. Ledebur, Adels-Lexikon d. preuß. Monarchie I 337), aber auch ein weitverzweigtes Bürgergeschlecht. Vgl. A. Stölzel, Urkundl. Material aus d. Brandenburger Schöppenstuhlakten, Personenregister sub litt. H. Ferner sei auf die Roch hingewiesen, die als adliges Geschlecht 1614 ausstarben (v. Ledebur II 298; vgl. auch v. Eickstedt 80), zugleich als altmärkische bürgerliche Familie vorkommen (Stölzel a. a. O. I 446 u. II 661). Außerdem aber scheinen selbst um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Grenzen zwischen Adel und Bürgerstand noch nicht festgezogen gewesen zu sein: die Winse, ursprünglich ein Berliner u. Frankfurter Patriziergeschlecht, gingen um diese Zeit allmählich in den Landadel über, bis ihnen 1541 eine kaiserl. Bestätigung ihres Adelstandes zuteil wurde (Handbuch d. preuß. Adels II 93). Sie sind denn auch in unserer Zeit im Besitz der Landstandschaft. S. v. Eickstedt 87/88. — Zweifellos bürgerlich und doch landtagsberechtigt waren: die Rieke (a. a. O. 83, 86, 89), die Weinleben (S. 87) und die Mittelstraßen (S. 89). — Auch folgende Familien scheinen bürgerlichen Standes gewesen zu sein — wenigstens vermag ich sie nirgends als adlig nachzuweisen, und die Adelslexika nennen sie nicht: Gannewitz (a. a. O. 87), Grosse (a. a. O.),

und in den Lehnsregistern kann man ebenfalls bürgerliche Rittergutsbesitzer antreffen.

Vor allem aber wurden häufig kurfürstliche Beamte bürgerlichen Standes von ihrem Herrn mit erledigten Lehngütern ausgestattet, deren Verleihung ebenso als Belohnung für langjährige treue Dienste galt wie die Schenkung eines Gnadengeldes. Auf diese Weise wurden — merkwürdig genug — sogar die Kanzler und einige Räte des Kurfürsten als Rittergutsbesitzer Mitglieder der Landschaft [1]. Daß sie jedoch die daraus fließenden Rechte schon während ihrer Amtszeit ausgeübt hätten, kann zwar nicht angenommen werden; wohl aber haben, wie sich bestimmt nachweisen läßt, verabschiedete Beamte und deren Erben, soweit sie im Besitz der Lehngüter blieben, an landständischen Versammlungen teilgenommen: kein geringerer als Johann Georgs Kanzler, Dr. Christian Distelmeier, gehörte nach seiner Entlassung (im Jahre 1598) der ruppinischen Ritterschaft als Erbherr von Radensleben an; ja die Regierung zählte ihn sogar, was, wenn die Standschaft einmal anerkannt war, sehr nahe lag, zu denjenigen, welche aus dem Lande Ruppin vorzugsweise „zu der Landschaft Sachen gebraucht werden könnten" und bei der Berufung eines außerordentlichen Ausschusses in erster Linie berücksichtigt zu werden verdienten [2]. Gewiß wird er, zumal er unter Joachim Friedrich in einem entschiedenen Gegensatz zur Regierung stand, eine hervorragende

Zierer (S. 88), Kuhne (S. 85), Krappe (S. 81) (ein Bürger dieses Namens erw. Stölzel a. a. O. II 378), Frey (S. 82), Hanff (S. 87), Muhrkette (S. 83), Kleißen (S. 85), Vogt (S. 90). Von diesen erscheinen mit mehreren Familienmitgliedern nur die vier letztgenannten (Hanf so nur S. 168). — Die Ba[e]ssutte (S. 82) werden bei v. Eickstedt wiederholt genannt und von ihm im Register (576) als adlig bezeichnet; die Randewich (S. 81) kommen auch mehrmals vor, das Personenregister zu Riedels Cod. dipl. nennt sie adlig, ich weiß nicht, ob mit Recht. Vgl. Mülverstedt, Ehestift. 7, 61, 79, 258 (aber immer nur „auf Wulkow"). — Der bei v. Eickstedt 82 genannte „Christoff Gurgens zu Gomer" ist jedenfalls ein v. Jürgaß; statt Gomer ist Gantzer zu lesen; denn so kehrt dieselbe Person S. 128 wieder. — Einige Tangermünder Patrizierfamilien, die im 16. u. 17. Jahrhundert Ritterlehen besaßen, findet man aufgeführt bei Pohlmann, Histor. Wanderungen durch T. 95.

[1] In dem freilich zunächst nur für Lehnszwecke bestimmten „Vorzeichnus aller Herrn und vom Adell" (von 1581/83) kommen folgende bürgerliche Beamte und deren Nachkömmen vor: v. Eickstedt 173: „Joachim Scheune [sonst Schaum], Joachims Secretarien (vgl. [König], Histor. Schilderung von Berlin I 241) sel. Sone." — S. 174: „Heinrich Straube, Cammermeister." — S. 176: „Johan Weinleben, Cantzlers sel. Sone." — S. 184: „Der Her Cantzler Doct. Lampertus Distelmeyer wegen Redenschleben." Vgl. auch S. 165. — S. 190: „Die unmundige Musculi."

[2] Ein „Verzeichnis der Personen, so im Ruppinschen Kreise zur Landschaft

Stellung unter den zum großen Teil doch ungebildeten Junkern eingenommen haben. In den Musterrollen wurde schon sein Vater als Lehnsmann geführt [1]. Freilich hatte Lampert Distelmeier vom Kurfürsten bei einer feierlichen Gelegenheit den Ritterschlag empfangen [2], und, soweit sie Doctores iuris waren, galten die Hofräte eo ipso wenn auch nicht geradezu als edlig, so doch als den Adligen gleichstehend [3]. Im Jahre 1572 wurden aber auch weit tiefer stehende Beamte rein bürgerlichen Standes zum Landtage erfordert, so der Kammermeister, ein Hofkanzleischreiber (Sekretär), ja sogar ein schlichter Handwerksmeister, der allerdings durch seine Anstellung bei Hofe auf eine etwas höhere Stufe gerückt war, der Hofschneider Schleyzer [4]. Gleichzeitig gehörten auch die Nachkommen des früheren Kanzlers Weinleben zur Ritterschaft [5], und in späterer Zeit muß auch der bei den Ständen nichts weniger als beliebte ältere Köppen landständische Befugnisse besessen haben [6]. Von praktischer Bedeutung ist das jedoch kaum gewesen: eine bewußte politische Maßregel der Kurfürsten in der Beiehnung von Beamten zu sehen, ist man wohl nicht berechtigt.

Halten wir alle diese Einzelheiten zusammen, um eine einheitliche

---

Sachen zu gebrauchen sein möchten" o. D. (1605?) (Ständ. A. A. 16. 1) nennt an erster Stelle Christian Distelmeier.

[1] v. Eickstedt 127.

[2] S. Chronik der Cöllner Stadtschreiber, Schr. d. Ver. f. Gesch. Berlins I 1 S. 5 f. Es ist aber kaum anzunehmen, daß dieser Akt eine Nobilitierung bedeutete; denn auch adlige Junker, ein Herr v. Putlitz, Joachim v. Röbel, Joachim v. Bredow und Jakob v. Arnim erhielten neben einigen Bürgerlichen den Ritterschlag.

[3] Genaueres läßt sich darüber kaum sagen. Chr. L. Scheidt, Nachrichten von dem hohen und niedern Adel usw., Hannover 1754/55, Mantissa docum. p. XXII bemerkt, daß die Räte „nunmehro ihre Würde als Doctores der Ritterlichen Würde vorzuziehen begunten". Ob der Doktortitel schon an und für sich das Adelsprädikat ersetzte, bleibt zweifelhaft. Wenigstens wäre es dann unverständlich, daß Joh. Köppen d. J., wie J. P. v. Gundling, Auszug Churbrandenburgischer Geschichten bei Gelegenheit der Lebensbeschreibung Lamp. Distelmeiers, Berlin 1722, II 16 berichtet, noch besonders vom Kurfürsten geadelt wurde.

[4] v. Eickstedt 86. Ebenda S. 90: „Jochim Scheum zu Lichtenrade", „Bartelt Schleyzer, Churfürstl. Hofschneider zu Cöln".

[5] v. Eickstedt 87.

[6] „Verzeichnis der land räthe, welche auf den 15. Januar anhero zum deliberationstage citiert" (R. 20. V. 1) (undatiert; wahrscheinlich v. 1603, denn in diesem Jahre fand nach Bracht 78 vom 20. bis 23. Januar ein Ausschußtag statt). Unter den berufenen 13 Junkern an letzter Stelle: „D. Köppen der ältere." — 1599 fungiert dieser als „Wortführer der Stände", dagegen 1601 wieder als kurfürstlicher Kommissar (Bracht 21 u. 38).

Grundlage für die Standschaft des Adels zu ermitteln, so müssen wir zunächst noch einmal betonen, daß weder eine persönliche Qualität, noch der Burgenbesitz, ja nicht einmal immer die Inhaberschaft eines Rittersitzes maßgebend war. Wir haben gesehen, daß in den meisten Fällen die Mitglieder der Ritterschaft Rittersitze innehatten, daß ferner der Erwerb eines Rittergutes jeden Bürgerlichen zu einem Landstand machte, andererseits aber ergab sich, daß von den adligen Geschlechtern alle großjährigen Junker berechtigt waren, auf den Landtagen zu erscheinen. Worin liegt hier nun das regulierende Prinzip? Welche rechtliche Qualität war allen diesen Teilnehmern der ständischen Versammlungen gemeinsam? Sowohl die Junker mit eigenem Rittersitz wie die ohne selbstständige Haushaltung, sowohl die beschlossenen als die unbeschlossenen; adlige sowohl als bürgerliche — sie alle waren Lehnsleute des Landesherrn und ihm ohne Unterschied, nur mit Rücksicht auf die Größe des Besitzes, zum Roßdienst verpflichtet: es gab keinen Landstand, der von der Stellung der Lehnspferde frei gewesen wäre, und jeder, der seinen Grundbesitz vom Kurfürsten zu Lehen trug, gehörte auch der Landschaft an. Die Eigenschaft als Lehnsmann des Landesherrn war recht eigentlich die Grundlage der Standschaft.

Daß man sich dessen schon in unserer Zeit vollkommen bewußt war und nach diesem Prinzip handelte, dafür haben wir einen durchschlagenden Beweis, wie man ihn deutlicher kaum wünschen kann: bei der Berufung des Landtages von 1602 wurde ein beschlossenes Geschlecht, die von Platow zu Grabow, die zwar in Lüneburg ansässig waren, aber auch in der Mark Besitzungen hatten, deshalb von der Berufung ausgeschlossen, weil ihre Lehen wegen Versäumnis der Lehensempfangung auf Einziehung standen [1]. Es ist also klar: wer seiner Lehen verlustig geht, büßt auch die Landstandschaft ein, beides ist unlöslich miteinander verknüpft. Damit hängt es auf der anderen Seite auch zusammen, daß als Strafe für unentschuldigtes Fernbleiben vom Landtage die Entziehung der Lehen angedroht wird [2].

[1] In dem oft erwähnten Fragebogen Hildesheims heißt es: „Ob auch die von Platow zue Grabow im lande Lunenburgk, welche sonst auch beschlossene sein, vor dies zuebescheiden, weil ihre lehen wegen vorsäumnus auf einziehung stehen," worauf der Kanzler kurz und bündig antwortete: „Nein!"

[2] Vgl. v. Mülverstedt 90/91. Ferner im Ausschreiben an die Ritterschaft von 1572, v. Eickstedt 75/76: „. . . Alles bey verlust deiner von Uns habenden lehen und gueter . . ." Genau so im Ausschr. a. d. uckermärk. Ritterschaft, Cölln, 12. Aug. 1574 (R. 54. 1 a): „bey vorlust ewer vnd ihrer lehen vnd derselben anwartunge." Vgl. auch hierzu G. v. Below, Terr. u. Stadt 116: Im Jahre 1568 schlagen die herzogl. Räte vor, daß diejenigen Mitglieder der

Von hier aus werden nun auch einige Eigentümlichkeiten verständlich, die bisher ohne weiteres nicht genügend erklärt werden konnten. Zum Landtage von 1572, ebenso wie zu dem von 1602, wurden auch die kurfürstlichen Amtshauptleute durch besondere Ausschreiben befohlen[1]. Zunächst wäre man geneigt anzunehmen, daß sie als Beamte oder gar als Kommissarien des Fürsten hinzugezogen wurden, und gewiß legte man Wert darauf, daß sie im Interesse ihrer Amtsführung von den Beschlüssen des Landtages unmittelbar Kenntnis nahmen; das maßgebende war aber auch hier ohne Zweifel ihre Lehnsuntertanenschaft, ihr — wenn man so sagen darf — potenziertes Vassallitäts-Verhältnis. Das Berufungs-Schreiben zum Landtage von 1602 betonte ausdrücklich, daß sie nicht nur in ihrer Beamten-Eigenschaft, sondern auch als Mitglieder der Ritterschaft und als Lehnsleute an den Beratungen teilnehmen sollten[2]. Und daß sie in der Tat Lehnsleute wie andere waren und Roßdienste zu leisten hatten, geht aus den Musterrollen und Roßdienstlisten klar genug hervor[3].

Ritterschaft, die dem landesherrlichen Aufgebot nicht folgen, . . . „kunftig zu einichen landtagen nit beschrieben werden sollen." Also auch in Jülich scheinen Lehnsnexus und Standschaft in einem gewissen Zusammenhang gestanden zu haben. — Auch die Verpflichtung, Bürgschaften für von der Landschaft kontrahierte Schulden zu übernehmen, wurde auf die Lehnsuntertanschaft begründet. Im Jahre 1582 mußte sich Ludolf v. Alvensleben zu Hundisburg, obwohl er seinen Wohnsitz im Magdeburgischen hatte und dem ständischen Ausschuß des Erzstifts angehörte, für die brandenburgische Landschaft verbürgen. „Denn," — so schrieb der Kurfürst, der seine Gegenvorstellungen energisch zurückwies — „ob Du gleich nicht heuslich undter uns gesessen, so bistu doch wegen der anwartunge des hauses Calbe unser lehenmann." Zechlin, 29. Juli 1582 (Conc. R. 61. 46 b). Ebenso bemerkenswert ist es, daß die altmärkische Ritterschaft im Jahre 1576 zu einer Feststellung über die Lehns-Verhältnisse wie zu einem Kreistag berufen wurde und diese Versammlung zur Beratung einer Beschwerdeschrift benutzte. S. darüber noch unten.

[1] Auch das erfahren wir aus dem Hildesheimschen Fragebogen v. 1602. Der Kammersekretär empfahl die Berufung mit dem Hinweis auf ihre amtliche Stellung. Die mittelmärkische Matrikel v. 1572 nennt nur zwei Amtshauptleute (v. Eickstedt 84 u. 89). — Doch mögen unter den Adligen noch andere Hauptleute sich befinden, deren Titel nicht genannt ist. Vielleicht waren die beiden Genannten die einzigen, die keinen eigenen Grundbesitz hatten.

[2] „Auf welche zeit wir deine person zu aufwartung nicht allein als unseres hauptmanns und dieners zu vorfallenden beratungen in gnaden bedürfen, sondern dich auch sonsten nicht weniger als andre unsere getreue gehorsame lehnleute und untertanen von der ritterschaft bei solchen den gemeinen und wohlfahrt betreffenden landeshändeln gerne wissen und haben wollten . . ." (R. 20. L.).

[3] Vgl. v. Eickstedt 35, 122, 127, 129; besonders aber vgl. 121: „Diese

Auch dafür besitzen wir nunmehr eine zureichende Erklärung, daß nicht nur die einen Rittersitz innehabenden, sondern schlechthin alle Mitglieder der adligen Geschlechter landtagsberechtigt waren; denn als Lehnsträger galt zunächst nicht das einzelne Familienglied, auch nicht nur, wer wirklich Grund und Boden besaß, sondern das Geschlecht als solches. Wurden doch bei einem Herrenfall die Lehnsbriefe meist für das ganze Geschlecht oder wenigstens für einen Zweig desselben ausgestellt; besaßen doch bei Neuverleihungen infolge von Mannfall die Vettern des oder der Erben die gesamte Hand; und auch die Verpflichtung zur Stellung der Lehnspferde lastete auf der ganzen Familie, was in der Pluralform der Namen in den Lehnsregistern zum Ausdruck gelangte[1].

Der Lehnsnexus erwies sich außerdem auch stärker als die Tatsache des faktischen Besitzes; denn wenn ein Lehngut verpfändet war, ging das Recht der Standschaft — so entschied wenigstens der Kanzler im Jahre 1602 — nicht auf den Pfandinhaber über, sondern verblieb dem Lehnsträger.

Dieser enge Zusammenhang zwischen Lehnsnexus und Standschaft erklärt schließlich auch den Mangel an besonderen Landtafeln und Matrikeln. Die Vasallen-Tabellen — wie man es in späterer Zeit nannte — bildeten zugleich die Landtags-Matrikel; vor den Registern des Ausschreibens hatten sie das voraus, daß sie jeden Junker bei Namen nannten, womöglich mit seiner Besitzung, wofür jene wieder die Teilung in Beschlossene und Unbeschlossene und die Angabe der Zahl der Rittersitze enthielten.

Eine erweiterte Vasallen-Tabelle bedeuteten die Musterrollen, die sämtliche belehnte Adelsgeschlechter, Prälaten und Städte mit den von ihnen zu leistenden Lehnsdiensten aufführten[2]. Aus ihnen geht nun noch weit mehr hervor, als bisher gefolgert werden konnte, daß nämlich nicht nur für die Ritterschaft, sondern auch für Prälaten und Städte hinsichtlich der Landstandschaft der Lehnsnexus das maßgebende Kriterium war. Es ist nicht anders: die Gesamtheit der „getreuen Lehnsleute"

---

nachfolgende persohnen seindt Churfl. Gnaden von wegen ihrer embter und sonsten zu dienen schuldig, wie hernach folget."

[1] Es heißt z. B. v. Eickstedt 120: „3 Pf. Die Sparren zue Greiffenberge, vor alle ihre gueter" oder ebenda S. 118: „2½ Pf. Die Lindtstedten von Brellin, Schmarsow, Zusedow und Damekow" usw.

[2] S. v. Eickstedt 90 ff. u. 122. Die Zahl der wagenpflichtigen Städte deckt sich zuweilen nicht ganz mit der der Immediatstädte überhaupt. Für die altmärk. (S. 126) und uckermärk. (S. 122) trifft die Identifikation ausnahmslos zu; für die mittelmärk. nicht ganz, s. S. 108 f.; doch war bei diesen auch sonst nicht alles klar. Vgl. Beilage 1.

macht auch die Summe der „getreuen Landschaft" aus; wie der Adel und der Prälatenstand auf ihren Lehnspferden — es sei gestattet, dies Bild zu gebrauchen —, so kommen die Städte auf ihren Rüstwagen zum Landtage.

Nun beruhte freilich die Lehnsqualität fast ausschließlich auf dem Grundbesitz, und es läge demnach nahe, zu behaupten, daß die Standschaft nicht aus der Lehnseigenschaft, sondern mit dieser, auf einer Stufe stehend, direkt aus dem Grundbesitz folge. Wenn wir auch dagegen oben einige auffallende Tatsachen geltend gemacht haben, so scheint doch eine reinliche Beantwortung dieser Frage nicht recht möglich zu sein. Es hängt eben eines vom andern ab und dieses beruht auf jenem, wie jenes auf diesem [1], was der geringen Klarheit des ständischen Staatsrechts nur entsprechen würde. Ja es ergibt sich sogar noch ein weiterer Zusammenhang: da mit dem Grundbesitz, der direkt vom Kurfürsten zu Lehen ging, regelmäßig die Jurisdiktions- und Polizeigewalt verbunden war, stellte die Landschaft zugleich die Gesamtheit aller Obrigkeiten dar; diese Übereinstimmung erscheint in der Organisation der Landschaft insofern fast übermäßig konsequent durchgeführt, als, wie wir soeben gesehen haben, sogar die Vertreter der kurfürstlichen lokalen Obrigkeiten, die Amtshauptleute, zur Teilnahme herangezogen wurden. Man hat neuerdings für einige Territorien mit Erfolg bestritten, daß in den Landtagen rein geographisch das gesamte Land vertreten war; für Ost-Deutschland, speziell für Brandenburg, scheint aber wirklich diese alte Theorie zutreffend zu sein [2]. Die ganze Mark Brandenburg zerfiel während der ständischen Periode in eine Unzahl lokaler „Gerichte": landesherrlicher — das sind die Ämter, stiftischer und adliger — das sind die Gutsherrschaften, städtischer — das sind die Städte mit ihren umliegenden „Stadtfeldern"; und für

[1] Dazu vgl. v. Below, Terr. u. Stadt 116 A. 1: „Wie die Rittersitzqualität die Landtagsfähigkeit begründet, so wird umgekehrt gelegentlich aus der wiederholten Berufung zum Landtag auf die Rittersitzqualität und demgemäß Steuerfreiheit geschlossen." Hier handelt es sich um eine formell ganz ähnliche gegenseitige Abhängigkeit.

[2] Darum scheint mir die Polemik v. Belows, bes. in Terr. u. Stadt 153, gegen Böhlau, Unger, v. Maurer, Gierke und Lamprecht nur zum Teil berechtigt zu sein. Seine Untersuchungen haben die Theorie der genannten Autoren nicht überhaupt, sondern lediglich für einige westdeutsche Gebiete als unzutreffend erwiesen. Namentlich von der Darstellung bei H. Böhlau, Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Grhzgt. Mecklenburg-Schwerin, Rostock 1877, kann man nur sagen, daß sie, soweit ostdeutsche Territorien in Betracht kommen, durchaus den Nagel auf den Kopf trifft. Vgl. auch F. Rachfahl, Deutsche Geschichte vom wirtschaftl. Standpunkt aus, Preuß. Jahrb. 83, S. 59 A, der sonst v. Below zustimmt.

alle diese gab es auf dem Landtage eine Vertretung. Grundbesitz und lokale Obrigkeit, Lehnsuntertanenschaft und Landstandschaft, alles hängt mit einander zusammen; und in diesen Zusammenhängen scheint mir auch der tiefere Grund zu liegen für den patrimonialen Charakter, der dem ganzen territorialen Staatsleben ein so eigentümliches Gepräge verleiht[1].

Ganz anders also wie für Jülich und Berg muß für Brandenburg die Frage nach dem Kriterium der Standschaft beantwortet werden. Wie unrichtig es wäre, die dort als maßgebend erkannte Bedeutung des Burgenbesitzes auch auf die Kolonisations-Gebiete zu übertragen, dafür haben wir den stärksten Beweis noch gar nicht einmal vorgebracht. Wollen wir nämlich zur Erörterung der Zusammensetzung und des Bestandes des ritterschaftlichen Korpus übergehen, so müssen wir mit der Scheidung der adligen Geschlechter in beschlossene und unbeschlossene beginnen[2]. Wie schon diese Ausdrücke anzeigen, lag das den Unterschied bedingende Merkmal in dem Besitz eines Schlosses oder, was wohl dasselbe besagt, einer Burg. Hätten hier nun die gleichen Prinzipien geherrscht wie in Jülich und Berg, so würde die Standschaft nur der ersten von beiden Gruppen, den Beschlossenen, zugekommen sein; davon kann aber, wenigstens was die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts anbetrifft, nicht die Rede sein: beschlossene und unbeschlossene von Adel nahmen mit der gleichen Berechtigung an den ständischen Versammlungen teil, nicht einmal besondere Versammlungen der beiden Klassen kommen vor. Nur in zweifacher Beziehung erscheinen die Beschlossenen als bevorzugte Glieder der Ritterschaft: einmal hatten sie, wohl auch schon im 16. Jahrhundert, bei der Beschlußfassung den Vortritt in der Stimmabgabe, vor allem aber trat der Unterschied in den Formen der Berufung zum Landtage zutage (in ähnlicher Weise, wie in England die Großbarone vor dem niederen Adel ausgezeichnet wurden): die Beschlossenen wurden durch „versekretierte" Exemplare des Ausschreibens, also „litterae clausae" mit besonderen Adressen[3], die Unbeschlossenen dagegen durch

---

[1] Vgl. O. Hintze im Hohenzollern-Jahrb. 1903, 79, und in seinen hist. u. pol. Aufsätzen.

[2] Vgl. hierüber: A. F. Riedel, Von dem Unterschiede zwischen den beschlossenen und unbeschlossenen Geschlechtern der brandenburgischen Ritterschaft. Märk. Forsch. 1 (1841), 266—299; W. v. d. Knesebeck, Die Rittermatrikeln der Altmark, Magdeburg 1859, 48 ff.; Andreas Ritneri, Altmärckisches Geschicht-Buch usw. (= Teil 2 von G. G. Küster, Antiquitates Tangermundenses, Berlin 1729) S. 4; B. G. Struve, Discours etc. 85; v. Mülverstedt 45 f.; G. Kratz, Die pommerschen Schloßgesessenen, Berlin 1865; Petsch a. a. O.

[3] Register des Ausschreibens v. 1602 (R. 78. I. 45): „An die Unbeschlossenen

offene, also „litterae patentes“, wie sie denn auch ausdrücklich „Patente“ genannt werden, ohne besondere Adresse, sondern nur mit kollektiver Anrede an die Ritterschaft des Kreises berufen.

Die übrigen Vergünstigungen, deren sich die Beschlossenen erfreuten, lagen außerhalb des Rahmens der ständischen Verfassung. Dahin gehört, daß sie in den Schreiben aus der kurfürstlichen Kanzlei mit besseren Prädikaten angeredet wurden, vornehmlich aber — und das war wohl das wichtigste Vorrecht —, daß sie nicht den Distrikts-Hofgerichten unterworfen waren, sondern ihren Gerichtsstand ausschließlich vor dem Kammergericht oder den Quartalgerichten hatten.

Der Ursprung dieser Scheidung der Ritterschaft beruhte nicht auf der Verschiedenheit der Abkunft, sondern des materiellen Besitzes. Im Mittelalter hatten die Markgrafen eine Reihe von festen Burgen zu erblichem Lehnbesitz an adlige Familien vergeben, und als Entschädigung für die größeren militärischen Leistungen, die der Burgenbesitz erforderte, ihnen jene Vorrechte verliehen.

Eine ziemlich vollkommene Analogie zu diesen brandenburgischen bieten die pommerschen Verhältnisse; doch ist dies auch wohl die einzige, denn weder in Mecklenburg noch in Kursachsen begegnet die Einteilung des Adels in beschlossene und unbeschlossene. In dem letzteren allerdings zerfiel die Ritterschaft ebenfalls in zwei scharf von einander gesonderte Klassen[1]; aber Schriftsässige auf der einen, Amtssässige auf der

---

von Adel hat er (sc. der Landreiter), wie gebräuchlich, nur patenta bekommen“ ... Vgl. auch B. v. d. Knesebeck, Urk. u. Regesten zur Gesch. d. Geschlechts v. d. Knesebeck, 6. Lfg. (1865), 55. — In einer Instruktion Joach. Friedrichs vom 12. Januar 1599 werden die Landreiter — denn durch sie erfolgte die Zustellung an Beschlossene sowohl wie Unbeschlossene — angewiesen, „Beyliegende Unsere vorsecretirte ausschreiben“ an die Beschlossenen, „die andern mandata offener formb“ aber den Unbeschlossenen zu überbringen. C. v. Eickstedt, Familienbuch des dynastischen Geschlechts der v. Eickstedt. Als Mſ. gedruckt. Ratibor 1860, 55. — Genau so in Pommern. G. Kratz, a. a. O. Eine Ausnahme machte — der Grund hierfür liegt wohl in der früheren Selbständigkeit des Landes — die „Ehrbarmanschaft“ des Landes Ruppin, deren Mitglieder, obwohl beschlossen, durch „Patenta“ ohne individuelle Adresse, berufen wurden. 1602 heißt es so: „Dieser ausschreiben müssen in forma patenti 100 exemplarien sein,“ eine Notiz, die auch einen Rückschluß auf die numerische Stärke der Ruppinschen Mannschaft gestattet. — Als im Jahre 1576 die Ankündigung der Kirchen- und Schulvisitation in der Altmark auch an die Beschlossenen durch die Landreiter erfolgte — es geschah gewiß nur der Einfachheit halber und um Arbeit zu sparen —, beschwerte sich die altmärkische Landschaft beim Kurfürsten ausdrücklich darüber. (R. 47. 15.)

[1] Vgl. v. Below, Terr. u. Stadt 209 f. Worauf aber gründet sich seine

anderen Seite deckten sich, wenigstens soweit das bisher festgestellt worden ist, mit Schloßgesessenen beziehungsweise Unbeschlossenen nicht. Hier durften nur die Schriftsässigen viritim an den ständischen Versammlungen teilnehmen, während die Amtssässigen durch Deputierte aus jedem Amt vertreten wurden, und im Herzogtum Preußen war sogar die gesamte Ritterschaft in dieser Weise amtssässig[1]. In Brandenburg kannte man diese Einrichtung nicht, es ist aber höchst interessant, daß sie vor der Berufung des Landtages von 1602 beinahe auch hierher übertragen worden wäre. Es geschah gewiß im Hinblick auf das Vorbild Sachsens, daß der mit den Geschäften der Landtags-Berufung beauftragte Kammer-Sekretär Hildesheim den Vorschlag machte[2], die Unbeschlossenen nicht viritim zu entbieten, sondern nur jedes Geschlecht zur Entsendung von Deputierten aufzufordern; worauf freilich der Kanzler nicht einging. In Mecklenburg war ebenso wie in Brandenburg der ganze Adel „schriftsässig".

Im Jahre 1577[3] gab es in der Kurmark im ganzen zirka 66 beschlossene Geschlechter, wobei die im Lande Ruppin angesessene „Ehrbarmannschaft", weil nur als solche genannt, nicht mitgezählt ist, und die, von dieser abgesehen, an 113 Orten angesessen waren. Nur wenige von diesen Familien, im ganzen drei[4], waren in mehr als einem Hauptkreise begütert. Auffallend ist aber, daß von vielen mehrere an verschiedenen Orten erbgesessene Zweige in gleicher Weise als beschlossen galten[5], und, da auch sonst häufig von schloßgesessenen Geschlechtern die Rede ist, wäre man geneigt zu glauben, daß die ursprünglich an einem bestimmten Besitz haftende Qualität allmählich auf die ganze Familie übergegangen sei. Einige Familien scheinen denn auch wirklich in allen ihren Zweigen, andere wenigstens in den Hauptzweigen schloßgesessen ge-

Behauptung, daß sowohl Amts- wie Schriftsassen „Burgenbesitzer" gewesen seien? Vgl. auch: Ernestin. Landtagsakten, hrsg. v. C. A. H. Burkhardt. Jena 1902 I. S. V.

[1] Vgl. darüber zuletzt: H. Rachel, Der Große Kurfürst u. die ostpreußischen Stände (1640—1688). Leipz. 1905, 86.

[2] Fragebogen Hildesheims v. 1602; die Antwort des Kanzlers auf diese Frage haben wir schon in anderem Zusammenhange, oben S. 24, A. 4 wiedergegeben.

[3] Aufzählung in der Kanzleiordnung v. 1577 (Riedel, Suppl.-Bd. 191 f.).

[4] v. d. Schulenburg in Altmark und Uckermark; v. Sparr in Mittel- und Uckermark; v. Redern in Altmark und Mittelmark.

[5] Z. B. die v. d. Knesebeck nicht nur zu Tylsen, wo sicher ein Schloß war (vgl. A. v. d. Knesebeck, Aus dem Leben d. Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen. Berlin 1875), sondern auch zu Kolborn, Wittingen und Langenapelborn; v. Bredow zu Bredow, Kremmen, Friesack und Löwenberg; v. Oppen zu Beltzke, Riemeck, Richel, Friedersdorf und Schlalach usw.

wesen zu sein; daneben aber stehen wieder andere, die nachweislich nur teilweise beschlossen waren[1], d. h. nur soweit sie an denjenigen Orten angesessen waren, wo sich Burgen befanden oder befunden hatten.

An dem Bestande der Schloßgesessenen konnte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts kaum mehr etwas ändern, zumal eine Beförderung aus der niederen in die höhere Klasse nicht vorgekommen zu sein scheint. Die Veränderungen, die sich nachweisen lassen, beruhen wohl größtenteils auf Erwerb schloßgesessener Güter durch den Landesherrn oder umgekehrt auf Veräußerung eines mit einem Schloß versehenen Amtes an Adlige[2].

Die unbeschlossene Ritterschaft war natürlich ungleich zahlreicher: im Jahre 1602 gab es in der ganzen Kurmark nicht weniger als 887 Rittersitze[3] (bei rund 1600 Dörfern), während etwa sechs Jahre früher erst ungefähr 830 gezählt wurden[4]. Nehmen wir an, daß im ganzen nur vereinzelt mehrere Junker auf einem Sitz wohnten, so ergibt sich, daß gegen Ende des 16. Jahrhunderts rund (nicht ganz) 1000 unbeschlossene Junker in dem Gebiet diesseits der Oder lebten.

Beschlossene und Unbeschlossene zusammen bestanden aus etwa 300 Geschlechtern[5], von denen sich die Mehrzahl in mehrere Zweige spaltete. Am stärksten waren im Anfange der 80 er Jahre die Arnim,

---

[1] Ich greife zum Beweise nur einige Beispiele heraus: Die v. Burgsdorff waren schloßgesessen nur zu Müllrose (z. B. Riedel, Suppl.-Bd. a. a. O.), aber sonst noch angesessen in: Podelzig, Behlendorf, Rathstock, Hohenjesar (1572 v. Eickstedt, Beiträge 87). — Die v. Stechow nur schloßgesessen zu Fahrlandt (1575, 77, 1602), ansässig aber noch in Stechow und Kotzen (v. Eickstedt 80. — 1572). — Die von Bredow waren nicht schloßgesessen zu Behlefanz, Klessen, Lütken- und Großen-Zieten, Schwanebeck und Rheinsberg. — Die v. d. Schulenburg in der Altmark waren nur zu Beetzendorf und Apenburg beschlossen (1577).

[2] Als z. B. im Jahre 1577 Biesenthal ein kurfürstl. Amt wurde, verschwanden die bisher dort beschlossenen Arnims aus der Reihe der Schloßgesessenen des Hohen Barnim; da sie aber durch Tausch gleichzeitig das frühere Amt Plaue erhielten, wurden sie dadurch in einem anderen Kreise schloßgesessen.

[3] Summe der im Register des Ausschreibens v. 1602 für jeden Kreis angegebenen Zahlen: Teltow: 52; Hoher Barnim: 40; Niederbarnim: 50; Havelland: 160; Zauche (Belitz): 60; Lebus (Müncheberg): 51; Prenzlau (Uckermark): 50; Angermünde (Land Stolp): 60; Altmark zusammen: 177 in den 6 Kreisen; Priegnitz zusammen: 91 in den 5 Bezirken; Ruppin: 96.

[4] Summe aus dem Ausschreiben von ca. 1596 (s. o. S. 22 A. 2), in dem aber die Angaben nicht vollständig sind. In der Regel sind die Zahlen niedriger als in dem v. 1602. Es ergibt sich zum Beispiel, das in der Altmark in der Zwischenzeit 12 neue Rittersitze entstanden waren; im Lande Ruppin 9, im Teltow und Hohen Barnim je 10, im Niedern Barnim 12, in Lebus 6, im Lande Stolp 14, in der Uckermark, Kreis Prenzlau sogar 19!

[5] Vgl. die Vasallentabelle von 1581/83 bei v. Eickstedt 162 ff.

Holtzendorff, Schulenburg, Runtorff, Rohr, Bredow, Knesebeck, Hacke und Pfuel in den verschiedenen Kreisen der Kurmark ansässig, alle diese mit mehr als 20 volljährigen Junkern[1]. Viele Familien umfaßten in ihren verschiedenen Linien große territoriale Komplexe, innerhalb derer ihnen zahlreiche Dörfer zuständig waren, wie denn z. B. die Arnims in der angegebenen Zeit allein an 12 bis 14 Orten Eigenwirtschaften besaßen.

Kein Stand verfügte über eine so große Zahl landtagsfähiger Mitglieder: die Ritterschaft bildete recht eigentlich die große Masse der Landschaft, an deren Tagungen sie allein viritim teilzunehmen befugt war. Bei diesem erdrückenden numerischen Übergewicht war es kein Wunder, daß sie sich den Kurfürsten in ihren finanziellen Nöten willfähiger erzeigte als die Städte, deren Wohlstand beständig zurückging: selbst nur ausnahmsweise zu persönlicher Steuerzahlung verpflichtet, verfügten die Junker über eine breite Schicht erbuntertäniger Hintersassen, die die beschwerlichen Landesbürden für die Herrschaft zu tragen verpflichtet und auch noch fähig waren. Ihre wirtschaftliche Lage besserte sich außerdem von Tag zu Tag, nicht nur, weil sie ohne Unterlaß das Areal der Eigenwirtschaft durch Auskaufen der Bauerhufen, und gerade der „besten", erweiterten[2], sondern auch weil es ihnen gelang, das städtische Handels- und Getreideausfuhrmonopol zu durchbrechen und selbst den Kornexport in großem Maßstabe zu betreiben[3].

Daß der Adel im ganzen wie im einzelnen der Person des Landesherrn näher stand als das Bürgertum, erhöhte zwar seine Bereitwilligkeit, verbürgte ihm aber andererseits auch eine stärkere Berücksichtigung seiner Wünsche und Forderungen.

IV. Die Städte[4].

Die Stellung, die die Städte auf den Landtagen einzunehmen pflegten, war keineswegs in allen Ländern die gleiche; auch hierbei spielen vielmehr die territorialen Unterschiede, vornehmlich die Scheidung von Ost- und West-Deutschland, eine maßgebende Rolle. Denn während

---

[1] Auch das beruht auf genauer Durchzählung der bei v. Eickstedt, Beiträge an den betr. Stellen aufgeführten Adligen.

[2] Kf. Joh. Georg an die mittelmärk. u. rupp. Landsch. u. mut. mut. an die andern Landschaften (o. D., nach 1582) (R. 21. 38c): „Aldieweil Ihr von der ritterschaft eins theils in ewern dorffschaften viel vnd die besten huefen vnd hofe außkeufen" . . .

[3] Vgl. darüber ausführlich das 3. Kapitel des I. Abschnittes dieser Arbeit.

[4] Vgl. v. Below, a. a. O. 212 f. u. v. Mülverstedt 46 ff. F. Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark. Breslau 1892.

in einigen südwestdeutschen Territorien die Städtekurie die erste Stelle unter den Ständen einnahm, oder wie in Württemberg dem Landtage geradezu ein ausschließlich städtisches Gepräge verlieh, stand sie in den meisten ostdeutschen Territorien regelmäßig an letzter Stelle, und wohl nur in der Oberlausitz vermochten sie sich neben einem wirtschaftlich schwachen Adel einen überragenden Einfluß zu wahren. Doch muß das entschieden als Ausnahme bezeichnet werden. Das typische für die Kolonisationsländer war ein erhebliches Übergewicht der mit den Prälaten vereinigten Ritterschaft. Auch in der Mark Brandenburg waren außerdem die Städte der jüngere Landstand, und länger als der Adel hatten sie der Einfügung in den Territorial-Verband widerstrebt. Seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts konnte freilich kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß die Hohenzollern niemals die Städte zu einer Selbständigkeit, wie sie viele Städte im Reich besaßen, würden gelangen lassen. Besonders Joachim I. hatte mit durchgreifender Energie die Konsequenzen der Landsässigkeit gezogen und sich nicht gescheut, die Regelung innerstädtischer Angelegenheiten selbst in die Hand zu nehmen. Gewiß konnten sich die Städte bei dem allgemeinen Aufschwung des Städtetums unter Joachim II. wieder freier fühlen; aber den Löwenanteil an den der Herrschaft abgerungenen Zugeständnissen trug doch der stärkere Adel davon, und in dem wirtschaftlichen Wettstreit beider Stände konnten die Bürger nur unter besonders günstigen Konjunkturen auf den Beistand des Landesherrn rechnen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatten sie zudem empfindlich unter dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergange zu leiden, so daß es ihnen immer schwerer wurde, die einmal übernommenen Steuern in derselben Höhe weiter aufzubringen. So waren denn auch aus diesem Grunde die Städte wirklich das, als was sie sich selbst einmal bezeichnen: „der geringste Teil des Landes".

Eine Eigentümlichkeit des ostdeutschen, speziell des brandenburgischen Typus war die Scheidung der Städte in **Immediat-** und **Mediatstädte**, oder wie man im 16. Jahrhundert bezeichnenderweise sagte: „Städte" und „Städtlein oder Flecken". Dieser in Westdeutschland gänzlich unbekannte, in Ostdeutschland ebenso wichtige und tiefgreifende Unterschied bestand darin[1], daß nur ein Teil der Städte ohne jedes „Mittel" direkt dem Kurfürsten untergeben war und die lokalobrigkeitlichen Rechte selbst ausübte, während ein anderer nicht unmittelbar mit der Landesherrschaft in Verbindung stand, sondern einer anderen Obrig-

[1] Eine Übersicht der märkischen Städte, zugleich mit einer Erörterung der zweifelhaften Punkte gibt Beilage Nr. 1, auf die ich hier auch für das folgende verweise.

keit, sei es nun einem Junker, einem Stift, einer anderen Stadt, oder gar einer Domäne, einem Amt des Kurfürsten selbst, unterworfen war, durch deren Vermittlung allein der Landesherr mit der betreffenden Stadt in Verbindung treten konnte. In den meisten Fällen besaßen jene die Gerichts- und Polizeihoheit für den Bezirk der städtischen Bannmeile, in den letzteren stand diese dem Junker, bezw. dem kurfürstlichen Amtshauptmann zu. Aber das für die rechtliche Qualität entscheidende Merkmal lag darin nicht. Einen sehr lehrreichen Beweis dafür liefert das Beispiel Bötzows (des heutigen Oranienburg), das vollkommen der Obrigkeit des kurfürstlichen Amts wie jede andere Amtsstadt unterlag und trotzdem alle landständischen Rechte und Pflichten hatte. Der Besitz der Landstandschaft und die Verpflichtung, unmittelbar zu der von den Städten aufzubringenden ständischen Steuer beizutragen, diese beiden Merkmale sind es, die eine Stadt zur Immediatstadt machten, während die Mediatstädte einmal nicht zu den ständischen Versammlungen berufen wurden [1] und sodann nicht zur Städtesteuer, sondern als Hintersassen der Junker zu deren Steuer, dem Land- und Giebelschoß, steuerten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts gab es in der Kurmark im ganzen 41 Immediat- und nicht ganz so viel Mediatstädte, unter denen die Junker- oder Ritterschaftsstädte die Amtsstädte des Kurfürsten an Zahl ein wenig übertrafen.

Aber auch die Immediatstädte, die „Städte" im eigentlichen Sinne, standen nicht alle auf der gleichen rechtlichen Stufe: zwölf von ihnen

---

[1] Register des Ausschreibens zum Landtage v. 1602 (R. 78. I. 45): „Zossen wirdt praetriret, weil es ein ambtsstettichen." — „Sarmunt ist praeteriret, weil es nur ein ambts flecken." — „NB.: Fürstenwalde vnd Sehlow seint stiffts stedte vnd der herschaft cammergut, hetten nicht sollen erfordert werden." — „NB.: Wittstock ist stiftisch vnd cammergut, seint darum nicht verschrieben." — Vor der Aufstellung dieses Registers war der Sekretär Hildesheim sehr wenig mit den ständischen Gebräuchen bekannt; in seinem Fragebogen stellte er die merkwürdige Frage, ob er auch die Mediatstädte berufen solle. Irrtümlicher Weise war bereits die Berufung an Fürstenwalde ergangen, das nie landständisch gewesen war. Es remonstrierte denn auch energisch gegen seine Zuziehung. Der Rat zu F. an den Kurf. 17. Febr. 1602 (R. 78 I. 45): Seien hiebevor niemals bei des Kurfürsten Großvaters Zeiten, ja auch seit der Reformation dieser Stiftskirche auf keinen Landtag oder einiger der Landschaft Zusammenkunft nicht erfordert worden, vielweniger erscheinen dürfen, „Sondern wir seindt alwege als des Stiefts Luebus vnd numher Churf. G. incorporirtes cammerguet respectiret vnd verschonet blieben," — und nun kommen gleich wieder die wirtschaftlichen Motive in fast komischer Weise zum Vorschein — inmassen sie arme Leute seien, einen geringen, sandigen Ackerbau und in letzter Zeit sehr viel durch Brandschäden gelitten hätten, auch weder Dörfer noch Pächte besäßen usw.

nahmen als sogenannte „Hauptstädte" — auch in anderen Ländern kannte man diese Einrichtung — eine hervorragende und führende Stellung ein, indem sie die Gesamtheit der Städte, wo diese als solche nicht handelnd auftreten konnten, von sich aus vertraten[1], vor allem, worauf wir sogleich näher zu sprechen kommen, in den städtischen Ausschüssen. Damit hängt es zusammen, daß sie fast alle — nur die beiden Städte Salzwedel machten eine Ausnahme — die kleineren Verbände, in die sich die Städte gliederten, die sogenannten „Sprachen" anführten. Die Städte waren nämlich nicht nur nach Landschaften (Hauptkreisen) eingeteilt; allein Priegnitz, Uckermarck und Ruppin machten zugleich eine „Sprache" aus; die beiden anderen, Altmark und Mittelmark, umfaßten jede mehrere Sprachen, jene 2, diese 3. Die zu diesen gehörenden kleineren Städte galten als den Hauptstädten anhängend, ihnen „inkorporiert" und waren ihrer Aufsicht auch in anderen als Steuer-Angelegenheiten unterstellt, wie denn im Jahre 1602 die Hauptstädte den ihnen inkorporierten kleineren Städten bei der Redaktion von Polizeiordnungen behilflich sein mußten[2].

Es fragt sich nun, ob die Vertretung durch die Hauptstädte so weit ging, daß faktisch der großen Masse der Städte jedes landständische Recht genommen war. In einer Reihe von namhaften Territorien, Jülich, Berg, Cleve, Brabant, Geldern, auch wohl Neuvorpommern[3] war in der Tat die Standschaft auf den geschlossenen Kreis der Hauptstädte beschränkt, und auch für Brandenburg ist bisher immer das gleiche behauptet worden[4]. Jedoch mit Unrecht; das Recht, auf allgemeinen Landtagen zu erscheinen, hatten nicht jene zwölf Städte allein, sondern alle, auch die kleinsten Immediatstädte. Im Jahre 1602 wurden alle „Städte" in der gleichen Form und durch ein Ausschreiben gleicher Fassung zum Landtage berufen, wie sie ja auch zum Stadtschoß, zur Mahlziese und zum Neuen Biergelde ohne Unterschied beitragen mußten. Diese Tatsache an und für sich freilich hätte bei der großen Seltenheit allgemeiner Versammlungen den kleineren Städten nur ein sehr geringes Maß von Einfluß verbürgt; an dessen Ausschüssen, zumal dem Großen Ausschuß, hatten sie gar keinen Teil, ja sie waren nicht einmal befugt, bei der Wahl der Deputierten mitzuwirken; denn wie die Standschaft überhaupt auf keinem Mandat,

[1] Vgl. A. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassung. Berlin 1837, I 318 ff.

[2] Vgl. R. 9. Q. Q. 2.

[3] Vgl. v. Lancizolle, Über Königtum u. Landstände 147.

[4] Z. B. v. Mülverstedt 49, und darnach v. Below, Terr. u. Stadt 216, A. 1. Die gleiche Angabe bei Bracht 53 beruht nicht auf den Akten.

sondern auf Autorität und Eigenrecht beruhte, nahmen auch die Hauptstädte ihren Platz im Ausschuß aus eigenem Recht ein, ohne die inkorporierten Städte zu befragen. Weit wichtiger war es, daß diese, wenn auch nicht regelmäßig und überall, so doch häufig zu den Kreis-Versammlungen, allgemeinen sowohl wie Kreis-Städtetagen, „verschrieben" wurden [1], so daß ihnen die Möglichkeit gegeben war, bei der Regelung der Steuer-Angelegenheiten mitzuwirken.

Außerdem durften sie ebenso wie die Hauptstädte bei der Erbhuldigung Gravamina einreichen [2], und in den General-Gravamina, die die Gesamtlandschaft beim Landtage einzureichen pflegte, fanden auch ihre speziellen Desiderate ihren Platz [3].

Dadurch bestätigt sich nun von neuem, was oben über die allgemeine Grundlage der Standschaft behauptet worden ist; denn fragt man sich, welche Eigenschaft allen landtagsberechtigten Städten gemeinsam war, so kann man nur dasselbe wie bei der Prälaten- und Ritterkurie angeben: die Räte dieser Städte galten sämtlich als Lehnsuntertanen des Kurfürsten und hatten als solche ihrem Lehnsherrn gegenüber eine bestimmte militärische Verpflichtung zu erfüllen, einen oder mehrere „Rüstwagen" zu stellen. Fast jede Stadt — nur wenige Ausnahmen von geringer Bedeutung lassen sich konstatieren — die zum Wagendienst herangezogen wurde, besaß auch den Charakter als Immediatstadt und somit die landständischen Rechte [4].

An allen landständischen Gerechtsamen hatten die Gemeinden und Bürgerschaften der Städte wie überall in Deutschland keinen Anteil. Bei der Wahl der zu den ständischen Versammlungen zu entsendenden Deputierten haben sie weder aktives noch passives Wahlrecht; beides steht ausschließlich den Ratskollegien zu. Aber bei der Unklarheit, die noch im 16. Jahrhundert alle diese Fragen beherrschte, war es in Brandenburg möglich, daß im Jahre 1599 — es scheint nicht so, als ob es sich dabei um einen vereinzelten Fall handelte — die Gemeinden

---

[1] So im Jahre 1594 (s. u.) (R. 20. H. 1.) — und Ausschreiben des Kurf. an: „Prenzlow, Templin, Lichen und Straßburgk", d. h. die uckermärkischen Immediatstädte, doch fehlte Neu-Angermünde. (R. 54. 1 a). Jahresrechnung der mittel-, uckermärk. u. ruppin. Städte 1594/95. (Ständ. A. C 4 a. 35) u. d. T. „Zehrungen".

[2] Sie befinden sich in R. 21 des G. St. A.

[3] S. besonders Bracht 27 f., A. 55, 57, S. 29, A. 60.

[4] S. Anm. 1 auf S. 45. Daß viele außerdem noch in derselben Weise wie die Ritter mit Lehnpferden zum Aufgebot ziehen mußten, rührt daher, daß sie wie jene rittermäßige Hufen besaßen. Vgl. namentlich v. Eickstedt 41. u. 108 u. Riedel in Märk. Forsch. I 384.

ein wichtiges landständisches Recht, das Beschwerde-Recht, ausübten. In den damals eingereichten Gravamina finden sich nämlich auch ausführliche Beschwerden der Gemeinden, und zwar — merkwürdig genug — gerade solche, die sich gegen die Stadträte richteten [1], unter deren Namen doch diese Gravamina übergeben wurden. Wahrscheinlich war das aber nur eine singuläre Erscheinung und die Verbindung der Beschwerden der Bürgerschaft mit denen der Räte lediglich eine äußere Form. Sich an den ständischen Versammlungen zu beteiligen oder eigene Tagungen zu veranstalten, waren die Gemeinden nicht berechtigt.

Im Jahre 1598 traten allerdings einmal die Vertreter der Viergewerke aller altmärkischen Immediatstädte zusammen, um eine an den Kurfürsten einzureichende Beschwerdeschrift — es handelte sich hauptsächlich um den Scheffelgroschen, die neue Taxe von 1567 und den Vorkauf — zu beraten. Damit zogen sie sich jedoch das „ungnädige Mißfallen" des Landesherrn und eine „Inquisition" von Seiten des Hoffiskals zu; sie baten darauf in demütigen, angsterfüllten Worten um Verzeihung, und versprachen, sich nie wieder von den Viergewerken und Gemeinen „bereden" zu lassen [2].

Die Berufung zu den Land- und Kreistagen erging an die Räte der Städte, an jeden in der Form eines besonderen Ausschreibens, das wohl direkt von der kurfürstlichen Kanzlei aus expediert wurde, ohne Vermittlung des Landreiters. Ein vollzähliges Erscheinen der Rats-Personen war aber stets ausgeschlossen; der Rat hatte vielmehr „etzliche Personen seines Mittels" [3] zu wählen, wahrscheinlich einen oder beide regierenden Bürgermeister und einige „Ratsfreunde". Eine bestimmte Zahl war wohl nicht vorgeschrieben und schon deshalb nicht notwendig, weil jede Stadt bei der Abstimmung doch wohl nur über eine Stimme verfügte [4]. Die Abordnung mehrerer Deputierter empfahl sich jedenfalls insofern, als mehrere, die „um des Landes und der Städte Sachen die beste Wissenschaft hätten" [5], sich gegenseitig mit ihrer Kenntnis ständischer Angelegenheiten unterstützen und außerdem die Absichten der Heimgelassenen

---

[1] Gravamina der Städte, bei der Erbhuldigung 1598 übergeben (R. 20. B. 1), besonders s. den großen Abschnitt: „Beschwerden der Bürgerschaften über die Räte".

[2] R. 53. 25.

[3] Ausschreiben zum Landtage v. 1572 (v. Eickstedt 76).

[4] [Casp. Abel], Preuß. Staatsgeogr. 194 bemerkt, daß Brandenburg und Berlin je 2 Vota gehabt hätten. Das ist unkorrekt ausgedrückt. Brandenburg zerfiel in zwei Städte, und das zweite, Berlin zugesprochene Votum war das von Cölln.

[5] So in den Ausschreiben von 1572 (s. o.) und 1602.

besser beurteilen konnten. Da sie im Namen des Rats handelten, mußten sie, soweit man vorher über die Tagesordnung unterrichtet war, mit einer Instruktion und Vollmacht ausgestattet werden; was wohl meist auf mündlichem Wege geschah. Je unvollkommener aber der Landesherr in seinem Berufungsschreiben den Zweck der Versammlung angab, besonders wenn er nicht die Höhe der finanziellen Forderung nannte[1], desto beschränkter fiel gewöhnlich auch die Vollmacht aus, und wenn dann auf dem Landtage Fragen zur Sprache kamen, die die Deputierten ohne Mitwissen der Ihrigen nicht zu entscheiden wagten, so forderten sie regelmäßig die Erlaubnis, bevor sie eine bindende Antwort erteilten, zu Hause anzufragen, die Sache, wie man es nannte, hinter sich zu bringen („heimzubringen"). Dies Hintersichbringen, mochte es nun darin bestehen, daß an die Heimgelassenen eine Botschaft erging, oder darin, daß die Deputierten selbst die Tagung verließen und persönlich zu Hause Rücksprache nahmen, war immer ein sehr gefährliches Ding, da es den Städten die Möglichkeit bot, die Verhandlungen ungemessen in die Länge zu ziehen. Darum verlangten die Kurfürsten stets, daß die Abgesandten mit „genugsamer und vollkommener Gewalt" ausgestattet würden, damit sie „ohne alles Hintersichbringen" willigen könnten[2]. Wie verhaßt dieses der Regierung war, ersieht man aus einer sehr gereizten Äußerung Johann Georgs gegenüber den altmärkischen Städten, die einmal während der Streitigkeiten mit den mittelmärkischen Städten über die Quotisation baten, die Anträge der Gegenpartei, ehe sie sich erklärten, an die übrigen Städte bringen zu dürfen. Er würde, erklärte er ihnen, die Sache selbst verabschieden; dann könnten sie nach Hause gehen und seinetwegen mit den Heimgelassenen soviel reden und sprechen, als sie Lust hätten[3].

---

[1] In dem offiziellen Ausschreiben stand darüber gar nichts; wahrscheinlich erfolgten diesbezügliche Mitteilungen durch besondere Schreiben, vielleicht nur an einige Städte. So forderte 1572 Johann Georg den Rat von Neuruppin auf, er solle seine Abgeordneten mit unbedingter Vollmacht ausstatten zur Bewilligung einer neuen Steuer, die jährlich etwa 150—200 000 Taler einbringen solle (wahrscheinlich war die Scheffelsteuer, freilich in viel größerem Umfange, gemeint). H. Bittkau, Ältere Geschichte der Stadt Neuruppin. Neurupp. 1887, 74. Das ist aber auch die einzige Nachricht über die vorherige Angabe der Tagesordnung. — In ähnlicher Weise teilte 1598 Joachim Friedrich dem Ausschuß die Proposition mit „zwecks Beratung derselben mit den Heimgelassenen" (Bracht 17.)

[2] Ausschreiben an die Städte von 1572 (v. Eickstedt 76).

[3] J. G. Droysen, Gesch. d. preuß. Politik II 2², 322. — Irrungen der altmärkischen, mittelmärkischen und inkorporierten Städte. „Actum vff Septuages. [Januar 31.] Anno 1580." (R. 21. 163a, b und R. 20. 4a.)

Von der Vertretung der Städte in den Ausschüssen handeln wir an anderer Stelle[1]. Hervorgehoben mag nur werden, daß sie auch an solchen Tagungen sich sehr eifrig beteiligten. Von dem Beschwerde-Recht machten sie noch ausgiebigeren Gebrauch als der Adel; ihre schlechte wirtschaftliche Lage gab ihnen ja dazu immer erneuten Anlaß.

Drittes Kapitel.

Die ständischen Versammlungen[2].

Die soeben erörterten Organisations-Verhältnisse der Landschaft lieferten zu der wichtigsten Frage des territorialen Staatslebens, wie sich nämlich die Macht des Landesherrn zu der der Stände verhalte, noch keinen Beitrag; nur in geringem Maße hing in der Mark der Einfluß der Stände von den äußeren Formen ihrer Verfassung ab. Ganz anders aber verhält es sich mit denjenigen Institutionen, durch welche die ständische Mitwirkung zum Ausdruck gelangte, mit den Versammlungen. Hier ließ die Verfassung mit ihrem Mangel an festen Bestimmungen der Einwirkung der Verhältnisse und Persönlichkeiten einen weiten Spielraum; denn während im modernen Parlamentarismus die periodische Einberufung der Volks-Vertretung zu den wichtigsten und grundlegendsten Voraussetzungen des ganzen Systems gehört, tritt sie im ständischen Staate, falls nicht das Selbstversammlungsrecht zugestanden wird, nur ausnahmsweise auf. In Brandenburg wenigstens war gegen Ende des 16. Jahrhunderts von einer Verpflichtung des Landesherrn zur Berufung der Landschaft nicht die Rede. Wie oft diese zu Verhandlungen entboten wurde, war vielmehr ganz und gar von den finanziellen Bedürfnissen des Fürsten abhängig. Je häufiger dessen Geldverlegenheit, desto häufiger auch die ständischen Versammlungen. Da nun aber jede allgemeine Tagung der Landschaft neue Zugeständnisse an diese von Seiten des Landesherrn zur Folge hatte, so bietet uns schon die Zahl der Versammlungen allein einen zuverlässigen Maßstab für den Grad der ständischen Macht. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet erscheint der Einfluß der märkischen Stände unter Johann Georg verhältnismäßig gering. Denn während unter Joachim II. und später unter Joachim Friedrich die Landschaft in den verschiedensten Formen sehr häufig berufen werden

---

[1] S. unten S. 58 f.

[2] Vgl. für den ganzen Abschnitt v. Below, Terr. u. Stadt 223 ff. u. v. Mülverstedt 77 f.; Isaacsohn, Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Friedr. Wilh. X. 48 f.

mußte, geschah das unter Johann Georg selten. Man erstaunt, wenn man von den Zeiten Joachim Friedrichs und Johann Sigismunds den Blick zurücklenkt auf die Jahre Johann Georgs; nicht allein, daß während der ganzen Regierungszeit nur ein einziger allgemeiner Landtag berufen wurde[1], — das war auch unter Joachim Friedrich so —, es vergingen auch Jahre, ohne daß überhaupt Beratungen irgend welcher Art mit den Ständen stattfanden, während unter der nächsten Regierung die Stände nur in einem einzigen Jahre garnicht, dafür aber in manchen Jahren mehrmals berufen worden sind. Außerdem handelte es sich — abgesehen von den Ausschuß-Verhandlungen der neunziger Jahre über die Landes-Konstitution — meist nur um die Verteilung der Pflichtsteuern, nicht um neue Bewilligungen, so daß weitere Konzessionen nicht notwendig waren[2]. Der Grund hierfür ist zu suchen einmal in der verhältnismäßig günstigen finanziellen Lage, in der sich der Kurfürst nach der ersten großen Willigung der Landschaft befand, sodann in der Gestaltung der auswärtigen Verhältnisse, die jetzt ruhiger geworden waren im Vergleich zu Joachims II. Regierungszeit, auch noch nicht eine so kräftige dynastische Politik erforderten wie unter Joachim Friedrich, und darum weniger Kosten verursachten, und schließlich in dem Vertrauen, das die Stände in Johann Georgs patriarchalisch-ständische Gesinnung setzten. Indem er dies alles ausnutzte, vermied der Kurfürst möglichst allgemeine Versammlungen der Stände, suchte sich im übrigen mit Kreistagen, die aber auch nicht oft berufen wurden, zu verständigen und zog am liebsten Ausschüsse heran, die nicht aus der Wahl der Kreise hervorgingen, sondern von ihm selbst vorzugsweise aus Mitgliedern des Großen Ausschusses zusammengesetzt wurden. Die für die Landesherrschaft außerordentlich vorteilhafte Folge war, daß den Ständen nur vereinzelt Gelegenheit geboten wurde, neue Gravamina und Beschwerden vorzubringen. Andererseits ergab sich, daß die Formen der Versammlungen, zu deren Fortbildung um die Mitte des Jahrhunderts neue Anregungen gegeben worden waren, nicht die Möglichkeit organischer Weiterentwicklung hatten, so daß wir bei unserer Darstellung häufig auf frühere oder spätere Jahre werden Bezug nehmen müssen.

Die verschiedenen Arten der ständischen Versammlungen, wie sie seit etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts üblich geworden waren und später auch blieben, lassen sich in drei Kategorien gruppieren: 1. Ver-

[1] Vgl. Gg. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte (1540—50). ZPGL., Bd. 19. u. 20.

[2] Die Aufzählung allgemeiner Landtage bei Isaacsohn, a. a. O. 4 f. ist unvollständig: es fehlen die Landtage von 1564, 1565 und 1572.

sammlungen der ganzen Landschaft, 2. Versammlungen der einzelnen Kurien und 3. Distrikts- und Kreis-Versammlungen. Innerhalb dieser drei Gruppen hat man wieder zwischen solchen Zusammenkünften, zu denen alle Berechtigten erschienen, und solchen, in denen diese durch Ausschüsse vertreten wurden, zu unterscheiden, und innerhalb der beiden letzten Klassen wurde durch das Vorhandensein der beiden Kurien, Ritterschaft und Städte, eine Reihe weiterer Möglichkeiten gegeben. An Ausschüssen der ganzen Landschaft gab es drei Arten: 1. solche, die aus den Wahlen der Kreise hervorgingen (eigentliche Deputations-Tage); 2. durch landesherrliche Verfügung zusammengesetzte, meist gleichbedeutend mit außerordentlichen Tagungen des großen Ausschusses; 3. dessen ordentliche Sitzungen, die an und für sich als regelmäßig wiederkehrende Sitzungen einer nichtständischen Behörde nicht hierher gehören und nur aus dem Grunde berücksichtigt werden müssen, weil die Regierung häufig mit ihnen auch andere, allgemeine Angelegenheiten zu beraten pflegte.

Danach waren also im ganzen folgende Formen der Verhandlungen mit den Ständen möglich: 1. Allgemeine Landtage, 2. Eigentliche Deputationstage, 3. Außerordentliche und 4. ordentliche Versammlungen des Großen Ausschusses, 5. Gesamt-Ritterschaftstage, 6. Ritterschafts-Ausschußtage (Ausschüsse der Oberstände), 7. Allgemeine Städtetage, 8. Versammlungen aller Hauptstädte, 9. Allgemeine Kreistage, 10. Kreis-Ritterschaftstage, 11. Kreis-Städtetage, 12. Kreis-Ritterschafts-Ausschußtage, 13. Versammlungen der Hauptstädte eines Kreises oder Korpus.

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß alle diese verschiedenen Arten sämtlich einmal in unserer Zeit in Anwendung gekommen seien; für einige wüßte ich kein Beispiel zu nennen, alle aber lagen sie im Bereich der Möglichkeit.

I. Allgemeine Landtage.

Versammlungen aller zur Landstandschaft berechtigten Untertanen hatten unter Joachim II. häufig stattgefunden, besonders im Anfange seiner Regierung und während des kritischen Jahrzehnts von 1540 bis 1550. Dem Landtage von 1550 waren aber nur noch zwei gefolgt, einer im Jahre 1564[1], der andere im nächsten Jahre, und vollends in dem Zeitraum von 1565 bis 1602 wurde nur ein einziger, zu Medardi 1572, abgehalten. Seitdem dauerte es nicht weniger als 30 Jahre, bis der nächste zusammentrat, und gar unter Johann Sigismund kam überhaupt keiner zustande. Gewiß war das nicht Zufall, sondern ein

[1] Über diesen handelt am ausführlichsten: S. Isaacsohn, ZPGL. XVI (1879).

Symptom einer bewußten antiständischen Politik der Regierung. Unter allen Umständen suchten die Landesherren die Berufung allgemeiner Landtage zu vermeiden: denn regelmäßig war mit einer solchen die Übergabe der Landes-Gravamina von Seiten der Stände verbunden, und deren wuchtigem Anprall zu entgehen, gab es kein anderes Mittel, als die Gelegenheit dazu gar nicht erst zu schaffen. Außerdem kosteten allgemeine Versammlungen nicht nur neue Konzessionen, sie kosteten den Fürsten vor allem auch Geld. Aus den gleichen Gründen waren sie anderseits den Ständen selbst um so erwünschter. Diese Form der Beratung, die alle Teile der Landschaft zusammenließ, sie nicht zertrennte und allen in gleicher Weise die Möglichkeit der Mitwirkung gewährte, war ihnen lieber als jede andere. Besonders, wenn es sich um finanzielle Forderungen der Herrschaft handelte, war ein erfolgreiches Verhandeln mitunter nur auf einem Gesamt-Landtage möglich. Sehr lehrreich sind dafür die Verhandlungen in den ersten Jahren der Regierung Joachim Friedrichs [1]. Auch dieser wollte nämlich nur mit Ausschüssen und Kreistagen verhandeln und hoffte schon auf diesem Wege die Willigung durchzusetzen, jedoch vergebens. Hartnäckig bestanden die Herren Stände auf der Einberufung eines allgemeinen Landtages, und nach vierjährigem fruchtlosen Verhandeln mußte selbst der kurfürstliche Rat Dr. Pruckmann, nachdem er sich persönlich von dem passiven Widerstand der Stände überzeugt hatte, erklären, daß es kein anderes Mittel gäbe, um vorwärts zu kommen, „als einen allgemeinen landtag, denn diese particular-versammlungen — so berichtete er nach Hofe — fruchten allein nichts: sondern ursachen nur mißtrauen und machen das werk nur schwieriger als zuvorn" [2]. Der Kurfürst sah sich, wenn er nicht in seinen Schulden elendiglich stecken bleiben wollte, genötigt, nachzugeben. Man sieht also, die Stände besaßen die faktische Möglichkeit, wenn einmal die Notwendigkeit einer Willigung vorlag, eine allgemeine Versammlung zu erzwingen. Abgesehen davon aber waren die Kurfürsten durch keine Bestimmung, etwa in den Reversen, rechtlich gebunden, allgemeine Tagungen anzuberaumen; auch nach dem Regierungsantritt war das nicht notwendig, da die Huldigung

---

[1] S. Bracht a. a. O. Auch unter Johann Sigismund hat sich darin nichts geändert. „Wenngleich die Tagung im Ausschuß die Regel war, betrachteten dies die Stände nur als einen Notbehelf: in Finanzangelegenheiten insbesondere sollte dem Grundsatze nach nur ein Landtag zu entscheiden haben." Clausnitzer 8. — Dasselbe Verhalten zeigte 1599 die Ritterschaft der Neumärkischen Kreise Dramburg und Falkenburg. S. P. van Niessen, Geschichte der Stadt Dramburg, Drambg. 1897, 168.

[2] Bracht 40.

der „Lehnsleute und Untertanen“ von den Einzelnen entgegengenommen, und die althergebrachten Gerechtsame in den Lehnbriefen oder für die Städte in den Privilegien im einzelnen bestätigt wurden. Nur durch die finanziellen Schwierigkeiten konnten die Kurfürsten zur Ausschreibung eines „gemeinen Landtages“ genötigt werden, und das war freilich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in der Regel bei jedem Thronwechsel der Fall [1].

Als Versammlungs-Ort für allgemeine Landtage war im Laufe des 16. Jahrhunderts Berlin üblich geworden, nicht nur weil es im Mittelpunkte des Landes lag — in dieser Beziehung lagen andere Städte vielleicht noch günstiger —, sondern als Sitz der kurfürstlichen Hofbehörden [2] und als Residenz des Landesherrn, der bei so wichtigen Verhandlungen möglichst in der Nähe sein wollte, um jederzeit von dem Stande derselben augenblicklich Kenntnis nehmen und, wenn nötig, selbst eingreifen zu können [3].

Über die Unterhaltungskosten sind wir nur mangelhaft unterrichtet, es ist aber wohl kaum zweifelhaft, daß wenigstens die Unterhaltung der Prälaten und Junker ausschließlich der Kasse des Fürsten zur Last fiel [4], zumal ja die Versammlung im Interesse der „Herrschaft“ zusammentrat. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts übernahm allem Anschein nach die kurfürstliche Hofhaltung selbst die Verpflegung der Anwesenden, und sicherlich hat man es im 16. Jahrhundert auch so gehalten; denn, daß die Berliner Herbergen zur Verpflegung einer so großen Menschenmenge imstande gewesen wären, läßt sich nicht annehmen. Ein Voranschlag aus dem Jahre 1621 [5] berechnete die Kosten der Unterhaltung allein für eine Woche auf 10000 Taler. War es in Anbetracht

---

[1] Anders ist wohl auch die Äußerung der uckermärkischen Ritterschaft während des Kreistages im Anfange des Jahres 1599, daß es bei einem Regierungswechsel stets Brauch gewesen wäre, einen allgemeinen Landtag zu berufen (Bracht 19), nicht zu verstehen. Nach Joachims I. Tode hat übrigens, soweit ich sehe, kein allgemeiner Landtag stattgefunden. Vgl. den Revers v. 1536, (Mylius VI. 1, Sp. 33f.)

[2] Vgl. von Below, Territ. u. Stadt 231.

[3] Johann Georg war nicht nur während des kurmärkischen, sondern auch während des neumärkischen Landtages am Versammlungsorte anwesend. Ausstellungsort des neumärk. Reverses war Küstrin. S. Mylius VI 1, Sp. 102.

[4] Vgl. v. Mülverstedt 101, u. v. Below 233f. — Über die Verpflegung der Städte läßt sich nichts bestimmtes sagen; es scheint, als ob sie zuweilen die Kosten selbst trugen. S. u. A. 3. Dagegen spricht aber die im Text weiter unten (S. 69) angeführte Äußerung Johann Georgs.

[5] Mitgeteilt bei Clausnitzer 8, Anm. 5.

dessen nicht schon ein Gebot der Sparsamkeit für den Landesherrn, solche Massenversammlungen möglichst selten zu veranstalten? Auch bei außerordentlichen Ausschuß- und Deputations-Tagen hatte, um dies hier schon vorwegzunehmen, der Fürst die Kosten zu tragen[1]. Die Folge dieser Einrichtung war natürlich die, daß die Herren Stände, wie man ja gegen Ende des 16. Jahrhunderts überhaupt gern jede Gelegenheit zu „fast unmäßigem und gottlosem" „Fressen und Saufen" wahrnahm, die Verhandlungen möglichst in die Länge zogen, um sich desto behaglicher traktieren zu lassen, zumal man gewiß immer gute Freunde antraf, die man sonst selten sah. Johann Georg hielt diese Unsitte einmal den Städten ganz unverblümt vor[2]: er vermerke zu seinem großen Mißfallen — schrieb er —, daß es ihnen nur daran fehle, „das wir Euch nicht, wie es hiebevorn breuchlich gewesen, alle zwen monat einmahl anhero foddern und von Euer sachen, die man in ein aber zweyn tagen expediren konte, funfmahl handeln lassen und Euch so viel darüber vorzehren lassen, das Ihr mit demselben wohl die ganze bewilligung ausrichten kondet[3]." — Anders verhielt es sich mit denjenigen Ausschuß-Tagungen' die zur Kontrolle der ständischen Kassen notwendig waren; für diese wurden aus der betreffenden Kasse, wie wir später genauer sehen werden, sogenannte „Auslösungen"[4] an die Teilnehmer gezahlt, für die Ver-

[1] Denn in den Jahresrechnungen der ständischen Kassen finden sich für solche Versammlungen keine Ausgaben. — Genauere Angaben haben wir über die Unterhaltung während eines altmärkisch-priegnitzischen Kreistages, der im Sept. 1594 stattfand. Der Kurf. verlangte damals, die Stände sollten die Kosten — die Herren und Junker hatten vom 12. bis zum 14. Sept. mittags insgesamt 104 Tal. verzehrt — selbst tragen. Diese betonten jedoch, „das ihnen von alters hero, wan sie vf C. Churf. G. befehlich zusamen bescheiden, die außlösunge niemals abgestricket worden", und baten, auch diesmal keine Neuerung mit ihnen zu machen. Der Havelberger Dombechant, den der Kanzler zum Bericht darüber aufforderte, wußte auch nur, daß die Ausrichtung „bisweilen" von der Herrschaft bestellt worden, auf die Zehrung der Städte jedoch wollte er diese Aussage nicht bezogen wissen. Demgemäß nahm der Kurf. die Kosten der Versammlung auf sich und wies den Castner zu Tangermünde an, bei der im nächsten Monat stattfindenden Tagung den Anwesenden aus den Vorräten des Amts Futter und Mahl zu reichen. (R. 61. 47 a.)

[2] An die altmärkischen und priegnitzschen Städte. o. D. [1583?] Conc. Lamp. Distelmeier. R. 21. 36.

[3] Man sieht hier deutlich, daß die Seltenheit der ständischen Versammlungen in unserer Zeit nicht zum wenigsten auch auf Johann Georgs „Ökonomie" zurückzuführen ist.

[4] Dieser Ausdruck war auch in andern Ländern üblich; vgl. v. Below, Terr. u. Stadt 232 A. 5.

pflegung der Pferde scheint aber auch in solchen Fällen (wenn die Versammlung in Berlin stattfand) die Hofhaltung aufgekommen zu sein[1].

Für den Zusammentritt der Stände oder ihrer Vertreter war unbedingt die Berufung durch den Kurfürsten notwendig: das Selbstversammlungs-Recht haben die märkischen Stände nie erlangt. Sogar zu den regelmäßigen alljährlichen Versammlungen des Großen Ausschusses zur Biergeld-Rechnung ergingen die Ausschreiben jedesmal im Namen des Kurfürsten. Nur provinzielle Ausschüsse durften, wenn es sich lediglich um Angelegenheiten der Steuer-Verwaltung handelte, von selbst zusammentreten; insbesondere scheinen sich in der Altmark Deputierte der Ritterschaft wiederholt aus eigenem Antriebe versammelt zu haben, doch geschah das stets nur mit Vorwissen des Landeshauptmanns. Eigenmächtige und deshalb heimliche Zusammenkünfte der Stände sind während dieser Zeit in der Kurmark offenbar nicht vorgekommen; aus der Neumark wird allerdings über ein Vorkommnis dieser Art zu berichten sein — und da werden wir sehen, wie großen Anstoß dergleichen beim Kurfürsten erregte[2].

Die Einladung zum Landtage, die zeitig mehrere Wochen vor Eröffnung der Verhandlungen ausging[3], erfolgte an alle Berechtigten auf schriftlichem Wege und zwar, soweit es sich nicht um Einzelschreiben handelte, durch gedruckte Formulare[4]. Für die verschiedenen Kurien und deren Unterklassen wurden besondere, namentlich in der Anrede variierende Fassungen des Berufungs-Schreibens aufgesetzt, eine an die Kapitel und Prälaten, eine an die Beschlossenen und Herrn, diese beide in der Form eines Missivs[5] als verschlossene Briefe, sodann Patente an die unbe-

---

[1] In der Jahresrechnung der Neubiergeldkasse de 1586/87 (Ständ. A. C. 34, Nr. 19) heißt es: „7 Taler 18 Sgr. haben etliche personen vom ausschuß ... beim rentmeister an hafer abholen lassen, weil sie denselben anfangs zu hofe nicht bekommen können, laut des zettels."

[2] Vgl. unten II. Buch [nicht gedruckt].

[3] Im Jahre 1572: Datum d. Ausschreibens: Mont. n. Cant. [Mai 5]. v. Eickstedt 75 (R. 20 A.); die Eröffnung des Landtages: Juni 9; — Im Jahre 1602: Datum der Ausschreiben: 10. Januar; der Eröffnung: 21. Februar. (R. 78. I. 45), also in beiden Fällen fast genau der gleiche Zwischenraum von 5 Wochen.

[4] Originaldruck aus dem Jahre 1572: (R. 20. A.) Ob man sich schon früher der Druckerpresse zu diesem Zweck bediente (vgl. v. Below, a. a. O. 236, A. 1), konnte ich nicht feststellen. Das folgende beruht auf den Akten (wohl vollständig erhalten, übrigens Bracht unbekannt geblieben) der Berufung des Landtages v. 1602.

[5] „in formb einer mißiuen"; Gegensatz dazu: „in forma patenti".

schlossene Ritterschaft und — mit verändertem Text — an die Städte[1]. Da außerdem an einzelne Persönlichkeiten Singular-Schreiben gerichtet werden mußten, waren, von dem Schreiben an die Amtshauptleute abgesehen, im ganzen sechs Fassungen notwendig. Alle Exemplare[2] wurden zunächst nach den Kreisen sortiert und dann mit einem Begleitschreiben den Landreitern zugestellt. Diesen lag die Zustellung an Beschlossene wie Unbeschlossene ob[3]; nur in der Priegnitz versahen von altershet die Immediatstädte dies Geschäft. Damit niemand sich später mit Unwissenheit entschuldigen könne, waren die Überbringer angewiesen, von jedem Empfänger eine Empfangsbescheinigung zu fordern.

Denn jeder, der erfordert war, hatte auch, gleich ob es sich um allgemeine oder Ausschuß-Versammlungen handelte, die Verpflichtung, dem Ruf seines Lehnsherrn Folge zu leisten oder aber im Behinderungsfalle sich zu entschuldigen. Ungehorsames „Außenbleiben" oder Abziehen vor Beschluß der Tagung galt als Verletzung der Lehnspflicht und unterlag daher wenigstens im Prinzip derselben Strafe wie Felonie, der Einziehung der Lehngüter. In den Ausschreiben pflegte diese denn auch in einer förmlichen „comminatio"[4] angedroht zu werden; ob sie freilich jemals verhängt worden ist, bleibt zweifelhaft, denn bei allgemeinen Landtagen war der Kurfürst gewiß froh, wenn möglichst viele fern blieben, und, falls nur die Versammlung beschlußfähig war, wird er nach den Säumigen kaum gefragt haben[5].

Schon am Abend vor dem ersten Verhandlungs-Tage mußten sich die Teilnehmer am Versammlungs-Ort einfinden; denn wie die Sitzungen der Behörden begannen auch die Beratungen der Stände zu früher Tageszeit; vor deren Eröffnung fand dem religiösen Charakter des territorialen Staatslebens entsprechend in der Regel im Dom ein Landtags-Gottesdienst statt, in dem einer der Hofprediger eine theologisch-politische

[1] Und zwar jene auf Schreibpapier, damit in jedes der Name des betreffenden Kreises eingetragen werden konnte.

[2] Merkwürdiger Weise auch die an die Städte gerichteten: „vnd sowol die vorsecretirte briefe an die beschlossene geschlechter vnd die stedte vngesaumbt zur stelle bringest, alß auch die patentschreiben an die vnbeschloßene" . . . Patent an die Landreuter (in 25 Exemplaren) Cölln 10. Jan. 1602. (S. o. a. a. O.)

[3] Es ist bemerkenswert, daß sie in Jülich und Berg wahrscheinlich den Amtleuten oblag. v. Below, Landtags-Akten von Jülich-Berg, I. Einl. 34.

[4] Vgl. über diese ausführlicher v. Mülverstedt 86.

[5] Bei allgemeinen Landtagen war wenigstens auf Seiten der Ritterschaft deren Zahl wohl ziemlich groß. Auf dem Landtage von 1602 erschienen 387 Prälaten u. Junker (Bracht 52), auf dem v. 1550 dagegen nur 176 Junker (ZPGL XX, 631).

Predigt zu halten pflegte[1], etwa von der Art, wie sie später und noch heutzutage bei gleichen oder ähnlichen Gelegenheiten üblich sind. Darauf traten alle Stände ungetrennt in dem „Großen“ Saale des Schlosses zusammen, um die kurfürstliche Proposition anzuhören[2]. Diese wurde, wenn möglich in Gegenwart des Landesfürsten und der „jungen Herrschaft“, durch den Kanzler oder, falls dieser Abhaltungen hatte, durch einen der Hofräte vorgelesen. Sie war, wenn man so sagen darf, die Thronrede des ständischen Staates; meist begann sie — und gerade Johann Georgs Propositionen zeigen das typische Bild — mit einer Danksagung an die Erschienenen für ihr „gehorsamliches“ Eintreffen, entwickelte dann, gleichsam als captatio benevolentiae, das Programm des Fürsten, das besonders Kirche und Justiz in den Vordergrund zu stellen versprach, und eröffnete dann, das war ihr Hauptzweck, die Höhe der Geldforderung[3].

Außer bei diesem Akt vereinigten sich die beiden Kurien nur noch beim Schluß der Tagung. Die sämtlichen Beratungen dagegen standen stets unter dem Zeichen der Kurien-Trennung: Ritterschaft und Städte verhandelten in gesonderten Lokalen, jene wahrscheinlich im kurfürstlichen Schloß, diese im Berliner oder Cöllner Rathaus[3].

Die Prälaten bildeten, wir wir sahen, keine eigene Kurie mehr, und berieten daher wahrscheinlich mit dem Adel gemeinsam.

Auf eine feste Geschäfts-Ordnung, wie sie einem modernen Parlament unentbehrlich ist, und wie man sie in Kursachsen in den sogenannten „Landtags-Ordnungen“ auch damals schon besaß, scheint man damals in der Mark noch keinen Wert gelegt zu haben. Bestimmtes läßt sich daher über die Abstimmungs-Verhältnisse in unserer Zeit nicht sagen. Nicht einmal das ist auszumachen, ob innerhalb der Kurien das Prinzip der Majorität obwaltete; allem Anschein nach kamen, abgesehen von den Quotisations-Streitigkeiten zwischen den beiden Städte-Corpora, ernste Meinungsverschiedenheiten im Schoße eines und desselben Standes nur selten vor, und bei etwa entstehenden Differenzen gelang es wohl meist, auf gütlichem Wege Einstimmigkeit herzustellen. Denn ein einheitliches Votum mußte jede Kurie am Schluß ihrer Beratungen zustande bringen. Daß die beiden Vota, bevor sie an die Herrschaft berichtet wurden, zu

[1] Vgl. die unten S. 88 ff. näher besprochene Predigt des M. Johann Fleck beim Landtage v. 1602. S. auch Bracht 53.

[2] Über die Eröffnung des Landtages von 1602 vgl. außer Bracht noch: Arch. d. Domkap. z. Brandenburg (Tit. X, Litt. F. Nr. 1).

[3] Vgl. v. Below, Terr. u. Stadt 237 f., v. Mülverstedt 93 und E. Clausnitzer.

einem einheitlichen Landesvotum zusammengefaßt wurden, war nicht unbedingt notwendig. Wahrscheinlich geschah es, wenn die Teilvota sich nicht widersprachen, und unterblieb, wenn eine Einigung nicht möglich war. Bevor es aber dazu kam, mußten sich die Kurien ihre Beschlüsse gegenseitig eröffnen: bis zum Jahre 1564 wurde hiermit so verfahren, daß die Prälaten ihre Meinung der Ritterschaft, die Städte zuerst die ihrige den Prälaten offenbarten. Auf dem Landtage von 1564 aber setzten die Städte durch, daß zuerst die jetzt kombinierten Oberstände ihr Votum mitteilten[1]. — Zweifelhaft ist es, ob ein Separatvotum, sobald es der Hof akzeptierte, das andere überstimmen konnte. Solange die Prälaten noch einen besonderen Stand ausmachten, ja noch im Jahre 1540, galt es als Herkommen, daß, wenn zwei Kurien sich einig waren, die dritte sich fügen mußte[2]. Es fragt sich, welche Änderung hierin durch die Vereinigung der Prälaten mit der Ritterschaft erfolgt ist, oder ob das Votum der Oberstände nach wie vor als ein zwiefaches gezählt wurde. Nach den eigenartigen Vorgängen, die sich auf dem Landtage von 1602 abspielten, zu urteilen, war es jetzt nicht mehr möglich, die Städte zu überstimmen[3]. Dieser Landtag endete nämlich damit, daß der Beschluß der Oberstände, mit dem der Kurfürst einverstanden war, durch den Revers zum Gesetz erhoben wurde, obwohl die Städte aufs nachdrücklichste widersprochen hatten[4]. Der Kurfürst scheint aber die Erwartung aufgegeben zu haben, daß diese sich unterwerfen würden, und machte auch keinerlei Anstalten, sie dazu zu zwingen. Vielmehr begann er mit ihnen erneute Separat-Verhandlungen, und das Resultat, das diese ergaben, wich von den Festsetzungen des Reverses erheblich ab — ein Vorgehen, das für den ständischen Staat und die Unbestimmtheit seiner Verfassung recht charakteristisch ist.

Gegenstand der Tages-Ordnung war entweder eine finanzielle Forderung des Fürsten oder die Beratung über eine wichtige Landesangelegenheit, die die Regierung nicht selbständig entscheiden konnte oder wollte. Sobald es sich um eine Geldbewilligung handelte, brachten die Stände regelmäßig ihre Gravamina vor und verlangten meist, daß die Verhandlung über diese und ihre Abstellung der Beratung über die

---

[1] Vgl. v. Mülverstedt 98.

[2] Vgl. Droysen, Gesch. d. preuß. Politik II 2², 200; J. Heidemann, Gesch. d. Reformation in der Mark Brandenburg 223, A. 3; auch v. Below, Terr. u. Stadt 238, A. 2.

[3] Man wird v. Below a. a. O. völlig zustimmen können, wenn er behauptet, daß in der Regel zu einem Beschluß Einstimmigkeit notwendig war.

[4] Vgl. Bracht 70/71.

Steuer-Angelegenheiten vorangehen müsse [1]. Eine Bestimmung gab es natürlich auch hierüber nicht; gleichwohl aber hatten die Stände, da sie ja zur Willigung nicht verpflichtet waren, stets die Macht, ihren Anspruch durchzusetzen. Verzichteten sie einmal darauf und willigten sie schon vor der Abstellung der Gravamina, so entsprang dieser Entschluß lediglich ihrer „gutherzigen Wohlmeinung". Der Kurfürst beantwortete die Beschwerden zunächst durch eine Resolution, die der Anfang eines regen Schriftwechsels zwischen Regierung und Landtag werden konnte. Auch bei den eigentlichen Finanz-Verhandlungen, die ebenfalls vorzugsweise schriftlich geführt wurden, kam es unter Umständen von der Replik und Duplik zur Triplik usw. Das Endergebnis, das zwischen Fürst und Land „Vertragene", und die Bestätigung der althergebrachten Freiheiten wurden zu einem besonderen Aktenstück, dem Revers [2], zusammengefaßt, dessen Wortlaut ebenfalls unter Mitwirkung der Stände festgestellt wurde.

Wie lange die Tagungen dauerten, hing von dem Maß der Bereitwilligkeit des Landtages und der Einmütigkeit der Kurien ab. Je nachhaltiger der Widerstand, um so länger mußte verhandelt werden. Der Landtag Johann Georgs konnte schon nach einer Woche wieder auseinandertreten, während der Joachim Friedrichs mehr als noch einmal so lange, fast 2 1/2 Wochen, dauerte [3].

II. Die Ausschüsse, ihre Arten und ihre steigende Bedeutung [4].

Größere finanzielle Opfer hat Kurfürst Johann Georg nur ein einziges Mal während seiner ganzen Regierung von seinen Ständen gefordert; die Folge war, daß nur ein „gemeiner Landtag" berufen zu werden brauchte. Im übrigen handelte es sich durchweg nur um die Bewilligung und Austeilung von Pflichtsteuern, der Türken- und Fräuleinsteuern, oder aber um Anleihen. In allen diesen Fällen wußte es der Kurfürst zu vermeiden, eine allgemeine Versammlung auszuschreiben. Ja selbst Ausschußtagungen fanden so selten statt, daß wir sie aus den Akten unserer Zeit kaum in ihren verschiedenen Arten erkennen können. Erst unter der Regierung Joachim Friedrichs treten diese mit der nötigen Klarheit hervor: danach gab es, von den ordentlichen Sitzungen des Großen Ausschusses abgesehen, einmal solche Ausschüsse, die der Landes-

[1] Vgl. Bracht 54f.

[2] Vgl. unten S. 80.

[3] Jener dauerte von Mo. n. Corp. Chr. [9. Juni] bis Mo. n. Viti [16. Juni] 1572; dieser v. 24. Febr. bis 12. März 1602. (Bracht 51f.)

[4] Vgl. J. J. Moser, Von der teutschen Reichsstände Landen usw. 763f. v. Below a. a. O. 225f. v. Mülverstedt 103ff.

herr durch willkürliche Bestimmung der Teilnehmer selbst zusammensetzte, und solche, die aus der Wahl durch die Stände selbst hervorgingen. Nur die letzteren ersetzten eine allgemeine Zusammenkunft; möglich waren sie aber nur in Verbindung mit Versammlungen der Kreise, denn auf den Kreistagen wurden die Deputierten — es waren später je zwei aus jedem Kreise oder Beritt — gewählt und mit Vollmacht ausgestattet[1]. Diese, zugleich die Instruktion enthaltend, ermächtigte den Abgeordneten im Namen der von ihm vertretenen Ritterschaft mitzustimmen, galt aber nur für den einen Fall und für die vorher mitgeteilte Forderung des Kurfürsten. Innerhalb dieser Grenzen war der Beschluß einer derartigen Versammlung bindend für das ganze Land.

Bei der Abstimmung gebührte das erste Votum der altmärkischen Ritterschaft[2]. — Johann Georg hat, soweit unsere Kenntnis reicht, nur eine solche Zusammenkunft veranstaltet, und zwar im Frühjahr 1596, als vom Reiche eine „Hilfe" gegen die Türken gefordert wurde; während seines Nachfolgers weit kürzerer Regierungszeit fanden im ganzen drei solcher Versammlungen statt: 1599, 1601 und 1605, deren zweite zur Vorbereitung des allgemeinen Landtages diente.

Alle übrigen Ausschüsse hatten lediglich beratende Befugnisse, wenigstens nicht das Recht, irgendwelche Summen zu bewilligen. Ohne besondere Vollmachten, vom Kurfürsten aus eigner Machtvollkommenheit berufen, wollten sie nicht einmal über die Verteilung der ex debito zu zahlenden Steuern Beschluß fassen und forderten häufig die Berufung eines allgemeinen Landtages oder der Kreise. Selbst Johann Georg sah sich im Jahre 1577 genötigt, die Verhandlungen mit einem solchen Ausschuß abzubrechen und dessen Wunsch entsprechend sich an die Kreise zu wenden[3]. Wo es sich aber um bloße Zuratezíehung der Stände oder

---

[1] Der Kurfürst an die Verordneten der mittelmärk. u. rupp. Landschaft. 1596. April. 8. Cölln (Stänb. A. C. 58. 3. Dr.) ... „Personen des Ausschusses, welche die Kreise zu nächster Zusammenkunft gemachet" ... Vgl. Bracht 20f., 41f., 83f. u. unten.

[2] „Vollmacht der mittelmärkischen Ritterschaft und Städte, Berlin, Montag nach Invocavit [März 1] 1596 ihren Deputierten gegeben, was sie tun und wie sie sich verhalten sollen, wenn ihnen die Altmärker von der Ritterschaft, denen das erste Votum gebühre, wegen der 1200 Pferde, die aufgebracht und in Ungarn geschickt werden sollen, erscheinen werden und consultiert werden." (Regest in: Acta Marchica II, fol. 178. Stänb. A. A. 6, Nr. 2.) Kfl. Berufungs-Reskr. an d. Brandbg. Domkapitel auf Sonnt. Invoc., jemand seines Mittels „mit genugsamer Vollmacht" abzuordnen, v. 14. II. 1596: (Arch. d. Domkapitels z. Brandenburg.)

[3] Vgl. R. 21. 36. — Lampert Distelmeier berichtet am 12. März 1577 an

um die Vorbereitung anderer Versammlungen handelte, oder endlich um die nähere Ausführung von deren Beschlüssen, waren diese Ausschüsse gut zu gebrauchen. Johann Georg bediente sich ihrer vor allem zu Unterhandlungen über die Landeskonstitution und Polizeiordnung und zur Regelung der Türkensteuerablieferung. Im ganzen lassen sich von 1571 bis 1598 etwa zehn solcher Ausschußtage nachweisen[1]; sie machten bei weitem den größten Teil aller ständischen Versammlungen aus, und auch unter Joachim Friedrich kommt keine andere Art so häufig vor[2].

Fragen wir nun, wie diese Ausschüsse zusammengesetzt waren, so ergibt sich, daß sie nichts anderes als außerordentliche Sitzungen des Großen Ausschusses (zur Biergeldkasse)[3] waren, nur mit dem Unterschiede, daß dessen Mitglieder nicht vollzählig berufen zu werden brauchten und auch andere Personen hinzugezogen werden konnten. Dies merkwürdige

den Kurf., die Stände wären zwar „für ihre Person ganz willig", allein sie könnten „sich das nicht mächtigen, daß sie von wegen der ganzen gemeinen Landschaft etwas willigen sollten, dieweil sie von derselben zu keinem Ausschuß verordnet, auch gar keinen Befehl hätten, sehen deshalb für gut an, daß E. Churfl. G. zum wenigstens die Kreise an unterschiedliche Örter beschrieben und mit denen solle verhandeln lassen" (R. 20. G. 2.) — Vgl. auch Ständ. A. C. 58.

[1] 1.: 1577, März 11. zu Ruppin (s. o.). 2.: 1577, Juni 15, Berlin (Ständ. A. C. 58.) 3.: 1579, Sept. 14. Berlin. (R. 20. V. 1.) 4.: 1592, Okt. 14. Berlin . . . „do derselben etzliche Burchardi 92 zue retoldirung der brauordenung anher kommen." Biergeldrechn. de 92/93. (Ständ. A. C. 34, Nr. 85.) 5.: 1592, Nov. 30. Berlin . . . „do derselben etzliche Andreae 92 zuvorlesung der landesconstitution und policeyordenung anher kommen". (Ebenda.) 6.: 1593, Nov. 27. Berlin, „wegen der landesconstitution und polizei halber verschrieben", dann aber zur Beratung über die Gravamina d. Städte herangezogen. (R. 20. B. 1.) (Vgl. Chronik d. Cöllner Stadtschreiber. S. B. G. Berlins I. 1, 42.) 7.: 1594. Juni 30. Unbestimmt, welcher Art. Nur ein kurzer Vermerk darüber in: Acta Marchica, II, fol. 173. (Ständ. A. A. 6.) 8.: 1595, Febr. 20. Berlin (Akten darüber: R. 20. H. 2.) 9.: 1595, Okt. 5. Berlin. Biergeldrechnung de 94/95. (Ständ. A. C. 34, Nr. 86.) 10.: 1597, Juni 15. Berlin. „. . . wie sie Viti 97 wegen der extraordinari Turckensteur und andere sachen zuo tractirn anhero bescheiden worden" (Biergeldrechnung de 96/97. (Ständ. A. C. 34, Nr. 26.)

[2] Im ganzen sechs Mal: s. Bracht 14, 30, 75, 78, 80, 81, 94; darunter aber einige, von denen die Städte ausgeschlossen waren.

[3] Vgl. die oben Anm. 1 zitierten Angaben aus den Biergeldrechnungen. Am deutlichsten in einem Verzeichnis der Mitglieder des Großen Ausschusses von 1579 (R. 20. V. 1), wo es am Schluß heißt: „Doch stehet bei uns. gndst. Herren dem Churfürsten, wem Ihre Chfl. Gn. vorschreiben lassen wollen." — Ein Ausschreiben des Kf. v. 1594, Januar 27. Cölln (R. 20. H. 2) enthält nur 17 Namen von Junkern, die aber alle Ausschußmitglieder waren. — Außerdem wird ein solcher Ausschuß gewöhnlich „der" Ausschuß genannt.

Faktum geht mit größter Deutlichkeit aus der Übereinstimmung in den teilnehmenden Personen und noch klarer daraus hervor, daß die Unterhaltungskosten aus der Neubiergeldkasse bestritten wurden.

Der sogenannte „Große Ausschuß" — einen „engeren" wie in anderen Ländern[1] gab es in der Mark nicht, wiewohl das Kollegium der Neubiergeld-Verordneten mitunter nicht unpassend so bezeichnet wurde[2] — war eine der Früchte, die die großen Umwälzungen des Jahrzehnts von 1540—1550 gezeitigt hatten[3], und, wie er mit der ständischen Steuer-Verwaltung entstanden war, so blieb er auch in erster Linie ein Organ derselben. Die jährliche Kontrolle der Neubiergeldkasse war seine hauptsächlichste und in manchen Jahren seine einzige Aufgabe. Über dies Geschäft hinaus reichte seine Vollmacht nicht; aber daß er das einzige Organ der Gesamtlandschaft war, das periodisch Jahr für Jahr zusammentrat, verlieh ihm doch eine erhöhte Bedeutung. Es lag äußerst nahe für den Kurfürsten, die regelmäßigen Versammlungen des Ausschusses zu benutzen, um gerade vorliegende Sachen von minderer Wichtigkeit durchsprechen zu lassen; Johann Georg maß dem Ausschuß noch eine viel höhere Mission bei, ja er behauptete sogar, daß dessen Vollmacht — was gewiß irrtümlich war — über die Steuerangelegenheiten hinausgehe, daß er „von unser landschaft dorumb verordnet, daß wir, wan wir etwas bey derselbigen zusuchen, zuvorhuetung grosserer verseumbnus vnd vnkosten denselben beschreiben vnd denen der fürfallenden sachen möchten berichten laßen, daß der auch in sachen, welcher sich die landschaft zu bewilligen ohne das nicht könte entbrechen, etwas endtliches zuwilligen und zuschließen volmacht hette"[4]. Aber der Ausschuß erklärte sich damals schon zur Übernahme der Türkensteuer für inkompetent. Einen ein für allemal und für alle Angelegenheiten zuständigen Ausschuß gab es eben nicht. Da hat nun Kurfürst Joachim Friedrich, der diesen Mangel sehr schmerzlich empfand, vielleicht beeinflußt durch das Vorbild von Magdeburg, dessen ständische Einrichtungen er als Administrator des Erzstifts

---

[1] Vgl. J. J. Moser a. a. O.; F. C. Hausmann, Beiträge zur Kenntnis der kursächsischen Landesversammlungen, 3 Bde, Leipzig 1798—1800; H. Bielefeld, Gesch. des Magdeburg. Steuerwesens usw., Leipzig 1889, 42/3.

[2] S. v. Kamptz, Handschr. Darstellung der landständ. Verfass. d. Mark Brandenburg (Kgl. Bibl. Ms. Bor. Fol. 876) u. E. Helwing, Gesch. des preuß. Staates I 2, S. 954f.

[3] S. Isaacsohn in ZPGL. Bd. 16, 458 und G. Winter, ebenda Bd. 19 u. 20.

[4] „Instruction, was vnsere . . . Johanß Georgen . . . verordente räthe bey dem ausschuß der Landtschaft anbringen sollen." 1577, Donnerst. n. Remin. [März 7], Grimnitz. (Con. R. 21. 36.)

genau kennen gelernt hatte, im Jahre 1601 den sehr bemerkenswerten Versuch gemacht, die Stände zur Bestellung eines „stetigen und gewissen Ausschusses" zu veranlassen[1]. Das hätte nicht weniger bedeutet, als die gänzliche Beseitigung aller „gemeinen Landtage". Die Stände, die sofort die Absicht merkten, widersprachen denn auch aufs nachdrücklichste: kein verständiger Mann, erklärten sie, werde sich dazu gebrauchen lassen, denn hochbedenklich sei es, die Geldsachen dermaßen „auf etliche wenige Personen zu stellen". Von ihrem Standpunkt aus wäre in der Tat die Zustimmung zu Joachim Friedrichs Vorschlag ein fast selbstmörderischer Akt gewesen.

Der Große Ausschuß bestand seiner Natur und Bestimmung gemäß aus Vertretern aller Stände, der beiden Domkapitel, der Ritterschaft und der Städte[2]. Die Mitglieder schieden sich demgemäß in drei Gruppen. Innerhalb dieser herrschte jedoch zwischen der Gesamtheit des Standes und dessen Deputierten nicht das gleiche zahlenmäßige Verhältnis; denn die Städte waren verhältnismäßig zahlreicher vertreten als das große Korpus der Ritterschaft, und die Prälaten konnten sogar fast in der gleichen Stärke auf den Ausschuß-Tagen erscheinen wie auf den Landtagen. Das hing damit zusammen, daß die städtische und die Prälaten-Kurie überhaupt nur klein waren und in ihnen die Standschaft nicht einzelnen Individuen, sondern Körperschaften zustand, deren Kreis auch für den großen Ausschuß nur bis zu einem gewissen Grade verengert werden konnte.

Von den Städten gehörten regelmäßig dem Großen Ausschuß nur die auch sonst aus der Masse der Immediat-Städte herausragenden zwölf Hauptstädte an, die mit einer Ausnahme zugleich Führer der „Städtesprachen" waren[3]. In früherer Zeit, unter Joachim II., hielt man sich noch nicht so streng an diese Beschränkung[4], und auch in un-

[1] Droysen, Gesch. d. preuß. Politik II 2², 389, meint, diese Umwandlung würde die Ersetzung der ständischen durch eine Repräsentativverfassung bedeutet haben. v. Below a. a. O., 244 Anm. erklärt diese Auffassung für „ein Mißverständnis in jeder Hinsicht". Gewiß wäre es eine Repräsentativ-Verfassung im modernen Sinne nicht gewesen. Man kann aber mit dem Wort Repräsentation doch noch einen anderen Begriff verbinden.

[2] Zu den folgenden Ausführungen über die Zusammensetzung des Gr. Ausschusses ist die Tabelle im Anhang zu vergleichen, die im einzelnen genauere Auskunft gibt.

[3] S. oben S. 40. Vollständige Aufzählungen i. d. bei der erw. Tabelle zu nennenden Verzeichnissen v. 1575 und 93.

[4] Im Jahre 1564 wurden auch noch Pritzwalk und Werben berufen („Ausschuß der landstände" 1564 R. 20 F. 1).

ſerer Zeit wurde insofern zuweilen von der Regel abgewichen, als ſich aus der Priegnitz neben der Hauptſtadt Perleberg wiederholt auch Pritzwalk beteiligte. Die Entwicklung zielt aber offenbar auf Ausbildung jener Beſchränkung zur feſten Norm hin. Die Berufung erging wie bei allen ſtändiſchen Verſammlungen an die Stadträte; dieſe entſandten dann aber nicht wie wohl meiſt zu allgemeinen Landtagen mehrere, ſondern nur je einen Deputierten, gewöhnlich wohl einen der regierenden Bürgermeiſter[1].

Unter den Prälaten waren die wenigen noch landſtändiſchen Klöſter ganz von der Teilnahme am Großen Ausſchuß ausgeſchloſſen. Ebenſo hatte auch der Johanniter-Orden keinen Anſpruch auf regelmäßige Zuziehung. Allerdings gehörte gegen Ende des Jahrhunderts einige Jahre hindurch der jeweilige Ordens-Komthur von Lietzen zum Ausſchuß; aber das hatte offenbar mehr ſeinen Grund in der beſonderen Qualifikation der betreffenden Perſönlichkeiten und in dem Anſehen, das ſie im Kreiſe Lebus genoſſen. Dagegen waren die beiden Domkapitel als vornehmſte Landſtände ſtets Mitglieder des Ausſchuſſes. Sie wurden gewöhnlich durch den derzeitigen Dom-Dechanten[2] und einen der Domherren vertreten. Während aber die Perſon des erſteren immer feſtſtand, konnte von den letzteren bald dieſer bald jener abgeordnet werden. In der Praxis hielt man ſich allerdings aus naheliegenden Gründen möglichſt an dieſelbe Perſönlichkeit, die dann alſo im Kapitel gewiſſermaßen das Dezernat für ſtändiſche Angelegenheiten verſah, oder aber man ließ, wie das Havelberger Kapitel ſeit 1595, zwei Domherren in der Teilnahme abwechſeln. Blieb alſo dergeſtalt die Vertretung meiſt in denſelben Händen, ſo mußte doch die Berufung ſtets an die Kapitel als ſolche ergehen und in dieſer Hinſicht genau die Form gewahrt werden. Als einmal zur Abnahme der Biergeld-Rechnung der Vertreter des Havelberger Kapitels perſönlich eingeladen wurde, beſchwerte ſich dieſes darüber nachdrücklich beim Kanzler, indem es erklärte, dieſen Verſtoß als „nicht geringen Spott, Verachtung und Verkleinerung“ zu empfinden. Darüber hinaus beſaß die

[1] „Verzeichnis der hauptſtädte, daß jedere ſtadt einen bürgermeiſter ſchicken ſoll“. So in der erw. Liſte von 1575. — Vollzählig anweſend waren die ſtädtiſchen Deputirten nach Ausweis der (erſt ſeit 1582/83 geführten) Auslöſungs-Liſten i. d. Neubiergeld-Rechnungen (Ständ. Arch. C. 34): Remin. 1584, Judica 85, Jud. 86, Jud. 87, Laetare 89, Jud. 93, Viti 93, 5. Okt. 95, Die. n. Quas. 97, Viti 97, Jud. 98, 1. Okt. 99, Urbani 1600, alſo überwiegend bei den meiſten Verſammlungen.

[2] Danach v. Kamptz, Handſchr. Darſt. (Kgl. Bibl. Mſ. Bor. fol. 876) u. v. Mülverſtedt 33 zu berichtigen.

Sache aber keine tiefere Bedeutung: eine bestimmte politische Absicht hatte das Kapitel hierbei nicht zu fürchten, da „erwente ausschreiben — wie es selbst wußte — in gemeiner landtschaft behausunge gefertigt" wurden, die kurfürstliche Regierung also keine Schuld traf[1].

Die Ergänzung des Ausschusses, die ja nur für die Ritterschaft notwendig war, erfolgte durch Wahl von seiten der Kreisritterschaften[2]. So ernannten im Jahre 1572 die vereint tagenden Ritterschaften der Altmark und Priegnitz sechs Personen, und baten den Kurfürsten, dem sie davon Mitteilung machten, diese zu den Ausschuß-Versammlungen zu berufen[3]. Der Landesherr hatte also auf die Zusammensetzung nur einen geringen Einfluß: mehr als das Recht, gegen die Gewählten Einspruch zu erheben, scheint ihm nicht zugestanden zu haben. Die Mitgliedschaft verblieb in der Regel auf Lebenszeit; Altersschwache aber pflegten, sobald sie die beschwerliche Reise zur Rechnungslegung nach Berlin nicht mehr unternehmen konnten, ihr Amt niederzulegen[4]. Eine Besoldung wurde nicht gezahlt, nur die Reisekosten wurden von der Biergeldkasse ersetzt.

Über die verwaltende Tätigkeit des Großen Ausschusses sprechen wir ausführlich an einer anderen Stelle. Wir heben hier nur hervor, daß er selbst ebenso wie die Landesherren Neigung zeigte, seine Befugnisse auszudehnen; es kam vor, daß er eine Beschwerde über einen besonders lästigen Mißstand einreichte oder seinem pflichtmäßigen Bericht an den Kurfürsten einige nicht die Steuer-Angelegenheiten betreffende Gravamina anfügte, etwa über neue Zölle, über Mißbräuche in der Amtsführung der Landreiter oder über das Münzwesen. Unter Johann Georg war das allerdings verhältnismäßig selten; im großen ganzen blieb der Ausschuß auf die Finanzverwaltung beschränkt. Man darf daher, wie es wohl oft geschehen ist, seine Bedeutung nicht überschätzen. Außerhalb des Rahmens der ständischen Finanzverwaltung beeinträchtigte er die Selbständigkeit der kurfürstlichen Regierung nicht.

---

[1] Eingabe des Kapitels v. 1. März 1594 (Ausf. R. 58 Nr. 31).

[2] Belege dafür sind nur aus der Altmark vorhanden.

[3] Herren, Prälaten und Ritterschaft d. Altmark u. Priegnitz an den Kurf. 1572, Mont. n. Laur. [Aug. 11]. (R. 53. 15. Dr.) Vgl. Beilage 2 über Neuwahlen in der Altmark im Jahre 1594.

[4] „Abgeredte punct zu Seehausen, Donnerstags und Freitags nach Luciae [Dez. 18. u. 19.], Ao. 1589." (R. 53, 14 d.)

III. Versammlungen der einzelnen Kurien: Ritterschafts- und Städtetage.

Noch seltener als Ausschuß-Tagungen waren Versammlungen der einzelnen Kurien, der Oberstände und Städte. Die Ritterschaft in ihrer Gesamtheit ist während Johann Georgs Regierung überhaupt zu keiner Sonderzusammenkunft entboten worden, und auch die einzige Versammlung dieser Art, die sich unter Joachim Friedrich nachweisen läßt [1], stellte ihre Gattung insofern nur unvollkommen dar, als es im Grunde genommen nur ein durch Hinzuziehung uckermärkischer, altmärkischer und priegnitzscher Deputierten erweiterter mittelmärkisch-ruppinscher Ritterschafts-Kreistag war. Der Kurfürst hatte sich zu seiner Einberufung entschlossen, weil die Städte sich in den voraufgegangenen Verhandlungen allzu schwierig gezeigt hatten. Es muß aber eine ganz ungewöhnliche und außerordentliche Maßregel gewesen sein; denn abgesehen davon, daß wir auch aus anderen Perioden nichts von derartigen Versammlungen hören, äußerten die damals erscheinenden Junker ihre Verwunderung über solch' eine Zerteilung der Landschaft und fragten erstaunt, warum man nicht auch die Städte berufen habe. Die anwesenden landesherrlichen Kommissarien mußten ihnen zur Beruhigung versichern, daß ihnen für ihre Verfassung aus dieser Versammlung kein Präjudiz entstehen solle. — Dagegen kamen Ausschußtage der Oberstände seit 1598 häufig vor; es waren außerordentliche Tagungen des Großen Ausschusses ohne die städtischen Vertreter [2].

Ebensowenig wie allgemeine Ritterschaftstage, hat es unter Johann Georg allgemeine **Städtetage** gegeben, wohl aber gemeinsame Zusammenkünfte aller Hauptstädte [3], in denen dann freilich die Gesamtheit

---

[1] Sie fand im Februar 1605 zu Neuruppin statt. Vgl. auch für das folgende: **Bracht** 86.

[2] Vgl. oben S. 57.

[3] Es ist außerordentlich schwer, nach den uns vorliegenden Nachrichten — fast ausschließlich Angaben der mittelmärk.-uckermärkischen Städtekassen-Rechnungsbücher (Ständ. A., C. 4 a) — zu entscheiden, bei welchen Versammlungen nur die Hauptstädte des betr. Corpus und bei welchen alle Hauptstädte zugegen waren. Sicher festzustellen ist letzteres nur für folgende Zusammenkünfte: 1) 1571, Nov. 30. bis Dez. 5. zu Berlin alle Hauptst. außer Ruppin anwesend (auch Pritzwalk nahm teil), und zwar durch je einen Bürgermeister vertreten, Berlin und Frankfurt durch je zwei. (Vergleich zw. d. beiden Städtecorpora, 1571, Mi. n. Andr. ap. [Dez. 5.] Berlin. (Copien mehrfach vorh., z. B. R. 20. 4a. u. R. 21. 163a. b.) — 2) 1572, um Juli 11. Berlin: „Abgesandte E. f. g. stedte itzo daselbst versamlet" (a. d. Kurf. R. 21, 160a.) — 3. 1573, bis Febr. 17. Berlin (R. 21. 163a. b., R. 20. 4a. u. Ständ. A. A. 6, Nr. 1 usw.) — 4) 1573,

der Städte, wenn auch nicht kraft Mandats, vertreten war. Den Anlaß zu der Berufung boten allemal die ständischen Steuerangelegenheiten, meistens die Quotisationsstreitigkeiten, die, wie wir sehen werden, die ganze Regierungszeit Johann Georgs über schwebten. Auch bei der Umlegung der Türken- und Fräuleinsteuern war häufig eine gemeinsame Beratung der beiden Städte-Corpora notwendig. In denjenigen Fällen, wo es sich um Vergleichs-Versuche zwischen den streitenden Städte-Corpora handelte, ist zuweilen schwer zu entscheiden, ob man es noch mit einer ständischen Versammlung oder nicht vielmehr mit einer Gerichtssitzung in der Güteversuchs-Instanz zu tun hat.

IV. Die Kreisstände[1].

Die Organisation der kurmärkischen Landschaft, wie sie sich gegen Ende des 16. Jahrhunderts gestaltete, war in vielen Punkten zugleich ein Abbild ihrer geschichtlichen Entwicklung. Das zeigte sich schon in der Gliederung der Stände nach den Kurien, die nicht alle zur selben Zeit zur Standschaft gelangt waren und nun wie geologische Schichten eine über der andern lagerten; das kam vor allem auch zur Erscheinung in der territorialen Gliederung der Landschaft. Denn wie das Territorium selbst, so ist auch die Landschaft erst allmählich und im Laufe der Zeit zu einem geschlossenen und einheitlichen Ganzen zusammengewachsen, und dieser Untergrund der Entwicklung schimmert auch im 16. Jahrhundert noch deutlich durch, ja seit Beginn des folgenden Jahrhunderts tritt diese geographische Spaltung von neuem — eine Rückbildung gleichsam — und nun endgültig in den Vordergrund des gesamten ständischen Lebens.

Wie schon im Eingange dieser Erörterungen angedeutet, war die Mark Brandenburg unter Johann Georg durchaus ein zusammengesetzter Territorialstaat. Nicht nur die Trennung der Kurmark von der Neumark machte sie dazu: der eigentlichen Neumark waren noch verschiedene kleinere Gebiete, das Land Sternberg, die Herrschaft Crossen, ferner Cottbus und auf der linken Seite der Oder die Herrschaften Beeskow und Storkow als inkorporierte Kreise angegliedert. Auch die Kurmark an und für sich trug deutlich die Spuren ihrer Entstehung. Die früher halbselbständigen Gebiete der drei Landesbistümer freilich waren wunderbar schnell in den

Elis. [Nov. 19.] „Zusammenkunft aller Städte“ (Ständ. A. C. 4a., Nr. 14.) — 5) 1574, Joh. [Juni 24.] zu Brandenburg (Ständ. A. l. c.). — 6) 1583, Febr. 18. Andere Versammlungen sind nicht näher bestimmbar.

[1] Für den ganzen Abschnitt vgl. v. Mülverstedt 63f. u. 109f.

allgemeinen Territorialverband aufgegangen: im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts spielten sie höchstens noch für das Lehnswesen eine gewisse Rolle[1]. Dagegen behauptete sich das Herrschaftsgebiet der im Jahre 1524 ausgestorbenen Grafen von Lindow und Ruppin weiter als selbständige geographische Einheit[2]. Im übrigen aber geht die landschaftliche Einteilung der Kurmark auf Bildungen zurück, die wohl älter sind als die Mark Brandenburg in ihrer Gesamtheit selbst.

Die ganze Kurmark zerfiel zunächst in fünf größere Landschaften oder Hauptkreise: Mittelmark, Land Ruppin, Uckermark, Altmark und Priegnitz, von denen Ruppin zuweilen auch in unserer Zeit schon zur Mittelmark gerechnet wurde. Diese Einteilung war wie für die ganze Verwaltung des Landes so auch für die ständische Verfassung maßgebend. Die Organisation der ritterschaftlichen und der städtischen Kurie schloß sich ganz und gar an sie an; aber weder für die lokalen Versammlungen noch für die ständische Steuerverwaltung konnten diese meist verhältnismäßig großen Distrikte genügen. Wie die Städte sich innerhalb der Hauptkreise weiter gliederten, haben wir bereits oben angegeben; für das kreisständische Leben hatten die „Sprachen"-Verbände, die ja keine Gebietskörperschaften waren, außerdem keine Bedeutung. Wichtig war in dieser Hinsicht nur die Verbindung, die zwischen Mittel- und Uckermark einerseits und Altmark und Priegnitz andererseits bestand. Seitdem man nämlich im Jahre 1565 das bis dahin einheitliche Städtekorpus in ein altmärkisch-priegnitzisches und ein mittel-uckermärkisches zerlegt hatte[3], handelte es sich bei den provinziellen Versammlungen der Städte nicht eigentlich mehr um Kreistage, sondern um Zusammenkünfte dieser beiden Korpora.

Viel notwendiger war die Existenz kleinerer landschaftlicher Verbände für die numerisch sehr starke Ritterschaft. Auch diese sind in ihren territorialen Grundlagen gewiß sehr alten Ursprungs und gehen zum Teil wohl noch auf die slavische Zeit zurück. Ihre eigentliche Bedeutung erlangten sie aber erst dadurch, daß sie für die Organisation der Ritterschaft und für die ständische Steuerverwaltung nutzbar gemacht wurden. — Im Mittelalter beruhte die Lokalverwaltung der Mark auf den

---

[1] S. v. Eickstedt 189, 191, 192. Vgl. auch F. Holtze, Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch. VI, 57 f.

[2] Über die in gew. Sinne exzeptionelle Stellung der Ehrbarmannschaft des Landes Ruppin s. o. S. 33 A. 3.

[3] Die Urkunde darüber ist ein Abschied Joachims II. von Die. n. Vis. Mar. [3. Juli] 1565 (R. 20. 4a. u. R. 21. 163 a b.) Vgl. Sam. Buchholtz, Versuch einer Gesch. d. Churmark Brandenburg III 428 f.

sogenannten Vogteien, an deren Spitze als Repräsentant der fürstlichen Hoheit die Vögte standen. Als diese aber infolge der zahllosen Veräußerungen landesherrlicher Rechte immer stärker zersetzt wurden, so daß schließlich nur noch zusammenhanglose Komplexe, die dem Landesherrn unmittelbar unterstanden, als „Ämter" der Lokalverwaltung verblieben, trat, während gleichzeitig die Vögte von den Amtshauptleuten verdrängt wurden, an die Stelle der Vogteiverfassung die spezifisch ständische, auf jenen alten Bezirken beruhende Kreisverfassung. In einigen anderen ostdeutschen Territorien, Preußen und Kursachsen, hat sich um dieselbe Zeit ein ganz anderes System in der sogenannten Amtsverfassung herausgebildet [1], indem das landesherrliche Domänenbeamtentum nicht auf den Umkreis der Domäne beschränkt blieb, sondern in seinem Bezirk auch die Privilegierten, die Obrigkeiten, miteingeschlossen hielt. Es ist ein Beweis dafür, welche wichtige Rolle die landständische Verfassung in der Mark Brandenburg gespielt hat, daß hier die Gliederung der Ritterschaft allmählich das Spalier geworden ist, an dem sich die gesamte fürstliche Lokalverwaltung, wie sie seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts heranwuchs, emporranken konnte. Schon die Amtsbezirke der im 16. Jahrhundert einzigen landesherrlichen Ortsbeamten (der Landreiter), deren Amtsbefugnisse sich auch auf die Gerichte der Junker bezogen, deckten sich aufs genaueste mit den ritterschaftlichen Verbänden [2]: „Kreis" und Landreiter-„Beritt" fallen zusammen. Im 17. Jahrhundert ist — wie bekannt — für diese über dem Landreiter ein besonderer, halb ständischer, halb fürstlicher Beamter, der „Landrat", das führende Organ geworden, der dann schließlich im 18. Jahrhundert zum universellen königlichen Lokalbeamten für das platte Land geworden ist [3].

---

[1] Über diesen Gegensatz, vgl. C. Bornhak, Die Entwicklung der sächsischen Amtsverfassung im Vergleich mit der brandenburgischen Kreisverfassung, Preuß. Jahrb. Bd. 56 (1885), und O. Hintze in: Acta Borussica, Behördenorganis. VI 1., 257 — Während der Übergangszeit um die Wende des 15. u. 16. Jahrhdts. scheint die Entwicklung hier und da zunächst noch zwischen den beiden Möglichkeiten geschwankt zu haben. Dafür spricht eine Stelle in dem Entwurf zur Kammergerichtsordnung v. 1516, F. Holtze, Gesch. d. Kammergerichts I 229, Z. 9 v. u. Vgl. auch: ZPGL XIX 293, Z. 8. Eine Untersuchung darüber, ob das „Amt" in der früheren Zeit eine andere, umfassendere Bedeutung gehabt hat als später, wäre sehr erwünscht.

[2] Damit hängt es zusammen, daß der Landreiter, was freilich bisher nicht beachtet worden ist, kein rein landesherrlicher Beamter blieb; gegen Ende des 16. Jahrhunderts bezog er auch Gehalt von der Landschaft. S. die Landreiterordnung Johann Georgs von 1597. Mylius, II. 1, Nr. 15.

[3] Vgl. G. Schmoller, Einl. zu Acta Borussica, Behördenorganis. I.

In der Mittelmark erweisen sich diese „Beritte" zum Teil schon durch die Bezeichnung „Land", zum Teil durch den selbständigen, von keiner Ortschaft oder Stadt entlehnten Namen als sehr alt: man zählte hier in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts mit Einschluß von Ruppin sieben Kreise[1]: 1. das Havelland, 2. das Land Ruppin, 3. die Zauche, 4. den Niederen, 5. den Hohen Barnim, 6. das Land Lebus und 7. den Teltow. Zum Havelland gehörten außerdem noch einige weitere winzige „Orte": das Land Friesack mit 14, das Ländchen Glien mit 23, das Ländchen Rhinow mit 13, das Land Löwenberg mit nur 11 Ortschaften galten als dem Havellande „zugehörige Orte"[2]. In der gleichen Weise waren die Herrschaft Teupitz, das Land Bärwalde — in diesem war 1572 nur eine einzige adlige Familie, die v. Leipziger, angesessen[3] — und das Amt Zossen dem Teltow angegliedert. Jene sieben größeren Distrikte waren zugleich Landreiterberitte und die Gesamtheit der in einem solchen ansässigen Junker bildete eine besondere „Ritterschaft", die nicht nur das Recht hatte, eigene Gravamina einzureichen, sondern auch einen besonderen Ausschuß bestellte, der einen Teil des Großen Ausschusses bildete, und zuweilen auch selbständige Versammlungen abhielt. Unter Joachim Friedrich ist einmal mit diesen Kreisritterschaften verhandelt worden[4]; der Adel tadelte das aber als eine unziemliche „Zerreißung" aufs schärfste.

Ähnlich wie mit der mittelmärkischen verhielt es sich mit der uckermärkischen Landschaft: sie zerfiel ebenfalls in Beritte, wenn auch nur in zwei: 1. die eigentliche Uckermark mit dem Sitz des Landreiters zu Prenzlau und 2. das Land Stolp, dessen Landreiter seinen Amtssitz in Neu-Angermünde hatte[5]. Für das letztere gab es ein besonderes Hofgericht[6] und die „stolpirische Ritterschaft" trat mitunter zu eigenen Versammlungen zusammen. Anders dagegen gestaltete sich die weitere land-

---

100ff. — O. Hintze a. a. O. VI 1, 260f. — S. auch Isaacsohn II 316 und Bornhak I 275f.

[1] Vgl. v. Mülverstedt 71. Luckenwalde kam jedoch erst 1680 an Brandenburg; man kann also für die ältere Zeit nicht von einem Kreis Zauche-Luckenwalde reden.

[2] Vgl. die Jahresrechnungen der mittelmärkisch-ruppinischen Hufenschoßkasse (Ständ. A. C. 4b. Nr. 12ff.) u. ein undatiertes Hufenverzeichnis: R. 21. 38c.

[3] S. v. Eickstedt 90.

[4] Bracht 37f.

[5] Akten über die Berufung des Landtages von 1602 (R. 78. I. 45).

[6] „Alle vom Adel im Lande zu Stolp" a. d. Kf. o. D. [Dorsalnotiz 1580] (R. 21. 148).

schaftliche Gliederung der Altmark und der Priegnitz; hier war die letzte Einheit für die ritterschaftlichen Verbände der Hauptkreis selbst, ja es fanden sogar meist kombinierte Tagungen beider Landschaften statt, wie ja auch die beiderseitigen Städte ein Korpus ausmachten. Zwar zerfiel der altmärkische Hauptkreis genau so wie die anderen in „Beritte", diese waren jedoch sicherlich jüngeren Datums als die mittelmärkischen, wie sie denn sämtlich — der Tangermündische, der Stendalsche (Polckowsche), der Seehausensche, der Arendseesche, der Salzwedelsche und der Arneburgsche — nach einer Stadt genannt waren und eigene Namen nicht aufwiesen. — Das Land Ruppin bildete zugleich einen besonderen Beritt[1]. Nur in der Priegnitz bestand die Kreisverfassung in dieser Art nicht: hier herrschten eigentümliche, von denen der übrigen Landschaften abweichende Verhältnisse, deren Ursprung wir hier um so weniger anzugeben vermögen, als sie bisher noch nicht bekannt gewesen sind. Es amtierte allerdings auch hier, und zwar in Perleberg, ein Landreiter[2], so daß es zunächst den Anschein erweckt, als ob die ganze Landschaft als ein Beritt gegolten habe. Allein schon die geographische Ausdehnung des Gebiets machte es unmöglich für den Landreiter, noch andere als bloß exekutive Befugnisse auszuüben. Die Berufung der Ritterschaft zum Landtage erfolgte hier nicht wie überall anderswo durch Landreiter, sondern merkwürdiger Weise durch die fünf Immediatstädte Perleberg, Pritzwalk, Kyritz, Havelberg und Lenzen[3]. Für diesen Zweck — es fragt sich, ob noch für andere — zerfiel also die Priegnitz in fünf Bezirke, die durchschnittlich wohl dieselbe Größe gehabt haben werden wie die altmärkischen Kreise. Heute, wo die Priegnitz in einen west- und einen ostpriegnitzschen Kreis zerfällt, ist von dieser Einteilung nichts mehr übrig geblieben.

---

[1] Die Anzahl der Beritte ergibt sich aus zahlreichen Aktenstücken, die anzuführen zu weitläufig wäre.

[2] Vgl. v. Eickstedt 154, 201.

[3] „In der Priegnitz werden die Ausschreiben nicht durch den Landreiter, sondern von den Räten in Städten bestellet" Ausschr.-Register v. 1602 (S. o.). Die 5 Bezirke lassen sich nicht genau kartographisch festlegen, da die Unbeschlossenen nicht genannt werden; nach den wenigen Beschlossenen, deren Wohnsitze aufgeführt sind, gehörten: 1. zu Perleberg: Wolfshagen, Kletzke, Stavenow, Neuhausen, Dallmin, Stresow und Neuenburg; 2. zu Pritzwalk: Puttlitz, Meyenburg und Penzlin; 3. zu Kyritz: Horst, Königsberg und Fretzdorf: 4. zu Havelberg: Rühstedt, Quitzöbel und Plattenburg; 5. zu Lenzen: Eldenburg, Prötlin und Cumlosen. — Die im Jahre 1573 eingeführten geistlichen Inspektionen (später: Superintendenturen) scheinen sich ganz an diese territoriale Gliederung angelehnt zu haben. Vgl. G. E. Ulrici, Die Priegnitz u. d. Stadt Lenzen, Perleberg 1848, 205 ff.

Die Versammlungen der Kreisstände, zu denen alle innerhalb eines Hauptkreises angesessenen Landtagsberechtigten gehörten, haben nicht zu allen Zeiten die gleiche Rolle gespielt. Während sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verhältnismäßig selten in Tätigkeit traten, wurden sie seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges recht eigentlich die Seele des ständischen Organismus und ersetzten seitdem ganz die allgemeinen Zusammenkünfte der Landschaft. Diese Entwicklung war im Grunde bedingt durch die Entstehung der ständischen Steuerverwaltung. Die wichtigsten finanziellen Fragen, vor allem die Umlegung der Steueranteile, die Verzinsung und Tilgung der übernommenen Schulden, die Rechnungsführung der Kassen, all' das wollte man doch nicht nur den Ausschüssen überlassen, wie man es überhaupt für bedenklich erachtete, etwas auf einige „wenige Personen zu stellen". Sobald sich aber diese Form der Verhandlung einmal eingebürgert hatte, benutzten die Kurfürsten sie auch zu anderen Zwecken. Mit der bewußten Absicht, dadurch „gemeine Landtage" unnötig zu machen, ließen sie seit etwa 1565 neben den Ausschüssen immer häufiger die Kreise zusammentreten. Schon in den letzten Jahren Joachims II.[1], vor allem aber unter Johann Georg kamen solche Versammlungen in Aufnahme; während der Zeit von 1571 bis 1598 sind die Kreisstände mindestens sechs Mal zu Steuerverhandlungen, übrigens alle zu gleicher Zeit, berufen worden. Zunächst erforderte im Anfange der Regierung Johann Georgs die Neuregulierung des gesamten Steuer- und Schuldenwesens auf Grund der großen Willigung von 1572 zur Regelung im einzelnen den Zusammentritt der Kreise. Da aber diejenigen Fragen, welche die Quotisation zwischen Kurien betrafen, bereits auf dem Landtage erledigt worden, brauchten Ritterschaften und Städtekorpora nicht zu denselben Terminen berufen zu werden. Es handelte sich jetzt nur noch um die nähere Ausführung mit Bezug auf die einzelnen Kassen[2]. Die Ritterschaften — in der Mittelmark wurden sogar die der kleineren Kreise entboten — verhandelten vor allem über die Form, in welcher die neu eingeführte persönliche Besteuerung des Adels vor sich gehen sollte, und wie hoch der Bauernschoß anzusetzen sei. An diese Versammlungen ließ der Kurfürst auch die Ausfertigungen der Reverse ergehen, vor deren Eintreffen wenigstens in

[1] Vgl. v. Mülverstedt 113 und R. 20. 7.

[2] Kurfürstl. Rescr. an die Prälaten u. die „von der Ritterschaft auß unserm Havellande, itzo zu Brandenburgk versamlet" ... 1572, Juni 30, Küstrin, Konz. R. 53. 15; Copp.: Ständ. A. B. 3, 1 und A. 6, Nr. 1; Kgl. Bibl. Ms. Bor. fol. 117.) — Über die Versammlung der altmärk. u. priegnitz. Ritterschaft vgl. Gercken, Cod. dipl. Brand. II 379 ff. u. R. 20. 4a.

der Altmark große Bereitwilligkeit von den Junkern nicht zu erwarten war[1]. — Schon im nächsten Jahre mußten die Kreisstände von neuem in Anspruch genommen werden, weil es sich als notwendig herausgestellt hatte, von den Passiva der zu hoch belasteten Biergeldkasse 100 000 Taler auf die anderen Kassen zu übertragen[2]. Man verlangte also von den Ständen keine neue Willigung, sondern nur eine Abänderung der im vorigen Jahre gemachten Austeilung. Da aber hiermit eine stärkere Belastung der übrigen Kassen verbunden war, konnte die Einwilligung der Ritterschaften nicht entbehrt werden. Eine weitere Veranlassung zu dieser Berufung lag darin, daß Johann Georgs Sohn, der Administrator Joachim Friedrich, um ein Darlehn gebeten hatte. Man wagte freilich erst gar nicht, dies Gesuch vorzubringen, da sogar die vom Kurfürsten selbst vorgebrachten Dinge — immer wieder dieselbe Erscheinung — „auf Zurücktragen in Bedenken" genommen wurden[3].

Es ist nicht recht ersichtlich, ob bei diesen Versammlungen auch die Städte vertreten waren oder ob es nur Ritterschafts-Kreistage waren. Dagegen erweisen sich die im folgenden Jahre aus ähnlichem Anlaß in den Kreisen veranstalteten Versammlungen deutlich als allgemeine Kreistage, da zu jeder der drei verschiedenen Tagungen auch die Hauptstädte des betreffenden Kreises entboten wurden[4].

Einen außergewöhnlichen Anlaß hatte eine besondere Tagung der uckermärkischen Ritterschaft, die ebenfalls in das Jahr 1574 fällt: da diese nämlich ihre Kasse noch immer nicht in Ordnung gebracht hatte, wurde sie vom Kurfürsten aufgefordert, eine Kontrolle ihrer Finanzen anzustellen; aber nur etwa drei Viertel der Junker erschienen in Prenzlau, während die übrigen und gerade die vornehmsten unentschuldigt

---

[1] Vgl. R. 20, Nr. 4a; R. 21, Nr. 160a u. besonders R. 53, Nr. 15.

[2] Näheres darüber wird bei der Erörterung des ständischen Kreditwerks mitgeteilt werden. Akten über diese Tagungen: R. 20. 2b.

[3] Schriftwechsel über diese Angelegenheit: R. 61, 48c. Es wurden berufen: Altmark u. Priegnitz nach Havelberg auf Quasim. [März 29]; Mittelmark u. Ruppin nach Bernau auf Die. in Ost. [März 24]; Uckermark nach Neu-Angermünde auf Fr. n. Quasim. [April 3.]

[4] Die Tagungen fanden statt: am Mo. n. Jud. [März 29.] für Mittelmark und Ruppin; am Mi. n. Jud. [März 31.] für die Uckermark u. am Mo. n. Palm. [April 5.] für Altmark u. Priegnitz. Von Städten wurden berufen: Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Berlin, Cölln, Alt- und Neustadt Brandenburg, Frankfurt, Ruppin und Prenzlau. (R. 61, 48a 2 und 48c.) — Die Oberstände der Altmark und Priegnitz tagten 14 Tage später, Mo. n. Quasim. [April 19.] von neuem in Havelberg, „auff ausgangene bevelich unsers gnedigsten herren des Churfursten", und zwar, um über den Erhebungsmodus der „Junkersteuer" zu beraten. (R. 53, 14d.)

ferngeblieben waren, so daß die Versammlung nicht beschlußfähig war. Der Kurfürst vermerkte das sehr ungnädig, sprach seine Unzufriedenheit in scharfen Worten aus, und beraumte einen neuen Termin an, zu dem er auch einen Hofrat deputierte[1]. Noch eigenartiger war die Bestimmung einer im Jahre 1576 vom Kurfürsten angeordnete Zusammenkunft der altmärkischen Ritterschaft, die sonst wohl selten ohne die priegnitzische tagte[2]. Die Adligen wurden nämlich ausschließlich zu dem Zweck zusammengefordert, um vor dem als landesherrlicher Kommissar fungierenden Landeshauptmann Angaben über ihre Lehnsdienstverpflichtungen zu machen. Der Kurfürst bediente sich also für einen speziell fürstlichen Zweck einer rein ständischen Institution, was freilich um so weniger Wunder nehmen darf, als, wie wir gesehen haben, Lehnsnexus und Landstandschaft aufs innigste zusammenhingen. Es ist nun sehr interessant, daß die Ritterschaft sofort die Gelegenheit wahrnahm, um von neuem einige Gravamina einzureichen, was sie in der Regel nur bei einer Steuerforderung zu tun pflegte. Der Landeshauptmann, der das augenscheinlich für unzulässig hielt, war nur sehr schwer dazu zu bewegen, die Beschwerdeschrift an den Hof zu befördern. — Wir haben oben berichtet[3], daß im Jahre 1577 eine Ausschußtagung sich für nicht befugt erklärte, eine Türken- und Fräuleinsteuer zu bewilligen, und deshalb die Berufung der Kreise verlangte. Der Kurfürst hatte diesem Wunsche wirklich stattgeben müssen. Da jedoch die Städte ihre Entschließung bis zu einem bestimmten Termin vertagt hatten, brauchten nur die Ritterschaften berufen zu werden[4]. Um eine allgemeine Tagung handelte es sich also nicht. Ein faktischer Nachteil erwuchs dem Kurfürsten übrigens aus diesem Verhalten des Adels nicht: die Bewilligung erlangte er in derselben Art und Höhe, wie er sie beim Ausschuß nachgesucht hatte. Aber die gegen ihren Ausschuß stets mißtrauischen Ritter hatten nun doch die Gewißheit, daß nichts wider ihren Willen geschehen sei.

Seitdem dauerte es ungewöhnlich lange, ehe wieder eine allgemeine Ausschreibung der Kreise notwendig wurde. Erst im Jahre 1594 fanden

[1] Ausschreiben des Kurf. a. d. uckermärk. Ritterschaft. 1574, Aug. 12., Cölln. (Konz.) — „Instruction und bevehl, was der hochgelarte unser rath und lieber getreuer Er Christof Meyenburg bey den landtstenden unserer Uckermarck und Landt zu Stolp, die wir auf kunftig Montagk nach Egibij [Sept. 6.] kegen Prentzlau erfordert, werben und vorrichten soll." 1574, Sept. 2., Schönebeck. (R. 54. 1 a.)

[2] Vgl. R. 53. 10.

[3] S. o. S. 55 f.

[4] Vgl. R. 20. G. 2.

wieder in allen Kreisen gleichzeitig Verhandlungen statt[1], und zwar wurden diesmal wieder nicht nur die Ritterschaften, sondern auch die Städte beschieden. Es lagen auch besonders wichtige Sachen vor: ebenso wie vor 20 Jahren suchten sowohl der Kurfürst wie sein Sohn Joachim Friedrich, der Administrator von Magdeburg, gleichzeitig um eine Anleihe nach, jener um 20000, dieser um 15000 Taler. Der Kurfürst war so klug gewesen, das Geld, das er nötig hatte, als Anleihe zu erbitten; hätte er, worauf tatsächlich die Anleihe hinauslief, eine „Auflage" beantragt, so würden sich die Kreise, wie wenigstens der mittelmärkische ausdrücklich versicherte, für inkompetent erklärt haben. Zur Anleihe ließen sie sich schon leichter bewegen, aber man verfehlte auch bei dieser Kreisversammlung wie bei jeder anderen nicht, durchblicken zu lassen, daß derartige Zusammenkünfte immer etwas unvollkommenes seien, und daß ihre Beschlüsse nur dann giltig seien, wenn sie denen der anderen Kreise, denen man in keiner Weise vorgreifen wolle, nicht „zuwider" liefen. Diese Befürchtung, ein „Präjudiz" für die Mitstände zu schaffen[2], kam so regelmäßig auf Kreistagen zum Ausdruck, daß Johann Georg, der seine Herren Stände genau kannte, einmal schon im voraus darauf Bezug nahm, indem er seinen Kommissarien angab, was sie auf dergleichen Vorstellungen antworten sollten. Trotz dieser Vorsicht der Kreise kam es doch gerade bei diesen Tagungen vor, daß zwei von diesen bereits die Bewilligung ausgesprochen hatten, während der dritte noch gar nicht zusammengetreten war. So erging es im Jahre 1594 dem altmärkisch-priegnitzischen Kreise. Hier hatte man es im Jahre 1594 noch besonders übel vermerkt, daß nicht die ganze Ritterschaft, sondern nur ein Ausschuß von 27 Junkern berufen worden war, und hatte erklärt, mit Rücksicht auf die Abwesenden und namentlich, weil kein Prälat erschienen war, keinen Beschluß fassen zu können. Der Kurfürst sah sich infolgedessen gezwungen, einen neuen Kreistag auszuschreiben: aber auch diesmal wurde nur ein — wenn auch größerer — Ausschuß der Ritterschaft beschieden. Da waren aber die Stände bereits

---

[1] Die Akten über diese Tagungen befinden sich: R. 20. H. 1. u. R. 54. 1 a. Der Kreistag der mittelmärk.-rupp. Landschaft und Städte war auf den 4. Aug. anberaumt, begann den 5. und scheint am 6. geschlossen worden zu sein. — Die uckermärk. Adligen u. Städte waren zu demselben Termin zitiert. Auch für die Altmark war ursprünglich der 4. Aug. vorgesehen; man verschob jedoch die Einberufung, weil kurz vorher auch Mkgf. Joachim Friedrich um ein Anlehen gebeten hatte und außerdem gerade Erntezeit war, auf den 12. September.

[2] Es möge ihnen aber, sagen d. mittelm.-ruppin. Stände in ihrer Resolution, ihre Treuherzigkeit nicht zum Präjudiz gereichen, und deswegen der Kurfürst sich ihnen gegenüber reversieren.

aus dem genannten Grunde ins Hintertreffen geraten, und konnten sich jetzt nicht länger weigern[1].

In den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts wurde überhaupt bedeutend eifriger als früher in den Kreisen beraten, und zwar fast ausschließlich über die großen legislatorischen Projekte Distelmeiers und Köppens. Im Jahre 1597 mußten die Kreise wegen einer neuen Türkenhilfe berufen werden[2]. Man sieht also, daß neben den außerordentlichen Tagungen des Großen Ausschusses die „Erforderung" der Kreise jetzt die beliebteste Form der Verhandlung mit den Ständen geworden war. Joachim Friedrich ging sogar noch weiter, indem er auch gutwillige finanzielle Leistungen durch die Kreisverbände sich bewilligen zu lassen versuchte[3]. Um so heftiger äußerte sich denn auch auf Seiten der Stände die Abneigung gegen solche „Trennungen" und „Zerreißungen".

Als Versammlungsort für die Kreistage der Ritterschaften wählte man natürlich solche Städte, die möglichst im Mittelpunkt des zu einer besonderen Zusammenkunft berufenen Verbandes lagen, schon um der Reisekosten willen. Man wechselte in unserer Zeit noch mit den Versammlungsorten, wahrscheinlich in der Absicht, nicht jedesmal dieselben Teilnehmer den weiten Weg machen zu lassen. Das altmärkisch-prignitzische Ritterschaftskorpus tagte so entweder in Havelberg[4], Stendal oder in Seehausen, meist in der letztgenannten Stadt; für Sonderversammlungen des altmärkischen Adels war von altersher das Dorf Dobberkau beliebt[5], das — etwa zwei Meilen südwestlich von Osterburg gelegen — sich durch seine zentrale Lage empfahl. — In der Uckermark wählte man bald Prenzlau, bald Neu-Angermünde. Die mittelmärkische Ritterschaft wurde entweder nach Bernau[6] und zwar auf das dortige Rathaus oder nach Berlin erfordert[7].

---

[1] Vgl. R. 61. 47a.

[2] Der Kurf. a. d. Verordneten d. mittelmärk.-ruppinischen Landschaft. 1597, Febr. 21., Cölln. (Länd. A. C. 58. 3.) Die mittelm.-ruppin. Landsch. wurde zum 14. März nach Bernau entboten.

[3] Vgl. Bracht 18f., 37f., 85f.

[4] Hier pflegte man sich in der Propstei des Domkapitels zusammenzufinden. (Ausschreiben des Kf. 1574, März 14. R. 61. 48a 2. Conc.) Der altm.-priegn. Kreistag vom Sept. 1594 tagte in Seehausen; der im Okt. darauf dagegen in Tangermünde, wohl auf dem kurfl. Schloß. (R. 61. 47a.)

[5] Vgl. v. Mülverstedt 115. A. 45. (1543).

[6] Ausschr. von 1574, März 14. S. o. A. 4.

[7] Tagten einmal die kleineren Kreise gesondert, so pflegte der Havelländische in Brandenburg, der Ruppinische zu Neuruppin, der Barnimsche zu Bernau, der Lebusische zu Fürstenwalde, der Teltowsche zu Mittenwalde zusammenzutreten; die Zauche wurde, wenigstens 1601, mit dem Havelland zusammen zu einer Ver-

Zu den Ritterschaftstagen wurden in der Regel alle Junker zugelassen, die im Kreise erbgesessen waren; gelegentlich beschränkte man sich aber wie bei den eben besprochenen beiden altmärkisch-priegnitzischen Kreistagen von 1594 auf einen Ausschuß[1].

Bei den städtischen Zusammenkünften war sogar die Berufung der Hauptstädte allein das gewöhnliche; nur vereinzelt beteiligten sich die sämtlichen Immediatstädte des Kreises. Wurde für eines der Städte-Korpora eine Versammlung anberaumt, so berief man wohl stets die Hauptstädte allein; sollten aber die Städte an einem allgemeinen Kreistage teilnehmen, d. h. also neben den Kreisritterschaften tagen, wie 1594 in Altmark-Priegnitz und Uckermark, so zog man, zumal wenn es nur eine Hauptstadt im Kreise gab, auch die wenigen anderen Städte heran[2]. Die mittelmärkischen haben nach Ausweis unserer allerdings nicht vollständigen Quellen nur an einem einzigen Kreistage während der Zeit von 1571—1598 teilgenommen[3]. Bei den Städtetagungen handelte es sich in der Mehrzahl der Fälle lediglich um interne Angelegenheiten der betreffenden Kasse[4], so daß man sie fast als Kommissionssitzungen bezeichnen darf, ähnlich denen des Großen Ausschusses zur Biergeldrechnung. Zu solchen erging die Berufung gewiß auch von den Städten selbst, ohne daß der Kurfürst darum zu wissen brauchte. Ebenso wird sich die altmärkisch-priegnitzische Ritterschaft zuweilen eigenmächtig versammelt haben; es scheint aber, daß sie dann an den Kurfürsten über ihre Beschlüsse berichtete[5].

---

sammlung berufen. (Bracht. 38.) — Im Jahre 1543 wurden Havelland und Teltow zu einem kombinierten Kreistage nach Spandau, Lebus u. Barnim nach Müncheberg berufen. (v. Mülverstedt a. a. O.)

[1] S. o. S. 70 Anm. 1. Der Vorschlag dazu war vom altmärkischen Landeshauptmann ausgegangen, der auch für die erste Versammlung (vom Sept.) eine Liste der zu berufenden einreichte.

[2] 1594 zum uckermärk. Kreistag alle Immediatstädte außer Neu-Angermünde; zu den beiden altmärk.-priegn. Kreistagen alle außer Kyritz, Havelberg und Lenzen; es waren, wie es in einem Schreiben des Kurf. a. d. Landeshauptmann heißt, die, welche „gewöhnlich verschrieben werden." (R. 61. 47a.)

[3] S. die Jahresrechnung der mittel.-uckerm. Städtekasse de 1594/95 (Stänb. A. C. 4a. Nr. 35) u. d. Titel: „Der Städte eigene Zehrungen".

[4] Doch kam es vor, daß man sich den korporativen Zusammenschluß auch für andere Zwecke zu Nutze machte. So errichteten die altmärk. u. priegnitzischen Städte auf einer Versammlung zu Werben Mont. n. Joh. (30. Juni) 1572 ein Statut über die Beweispflicht bei Injurien ihrer Bürger und über deren Bestrafung noch vor dem gerichtlichen Verfahren (Brandenburger Schöppenstuhl-Akten, hrsg. v. A. Stölzel I, 584 Nr, 335).

[5] Das schließe ich daraus, daß diese Beschlüsse sich jetzt im G. St. A. befinden.

Berief der Kurfürst die Kreisstände, um sie zu einer Geldbewilligung zu veranlassen, so ließ er seine Forderung durch ad hoc ernannte Kommissarien, die eine genaue Instruktion erhielten, vortragen, begründen und verteidigen. Meist waren es 1 bis 3 Personen seines Vertrauens, die dann wahrscheinlich beständig bei den Beratungen der Stände zugegen waren, und zwar wurden merkwürdiger Weise mit besonderer Vorliebe solche Räte gewählt, die als Junker zugleich der Ritterschaft angehörten [1], wohl gar im Ausschuß oder einem Verordnetenkollegium eine Stelle inne hatten. Gewiß bedienten sich die Kurfürsten mit Vorbedacht solcher bei den Ständen in besonderem Ansehen und Vertrauen stehenden Persönlichkeiten, um jene von vornherein günstig zu stimmen. Zuweilen freilich wurden dann diese wegen des landesherrlichen Mandats von der Teilnahme an den Verhandlungen ausgeschlossen [2]. Es war ebenso leicht möglich und geschah vielleicht noch öfter, daß — für heutige Verhältnisse eine durchaus ungewöhnliche Erscheinung — dieselben Herren, die als kurfürstliche Kommissarien zur Versammlung gekommen waren, nach dem Abschluß der Verhandlungen als Mandatare der Stände dem Landesherrn die Anwort auf seine Proposition zu übermitteln beauftragt wurden. Die Stände ahmten damit nur die Taktik des Fürsten nach [3].

---

[1] Wie 1594 Dietrich v. Holtzendorff, kurfürstl. Rat und Oberhauptmann v. Spandau, u. Otto v. Hacke, ersterer Mitglied des Gr. Ausschusses, letzterer Neubiergeld-Verordneter. O. v. Hacke fungierte auch 1599 als Kommissar. (S. Bracht 19.) Näheres über diese in den Beilagen.

[2] So 1594 im Sept. auf dem altmärk.-priegnitzischen Kreistage. Im Abschied der Stände v. 1594, Sept. 14., Seehausen (R. 61. 47 a) heißt es: „... zu geschweigen, daß auch vor dieser Zeit der Herr v. Putlitz und [der] Heuptmann der Altenmark als vornehme Gliedmaßen und Häupter dieser Landschaften je und allewege den Ratschlägen ... beigewohnet, itzo aber und zu diesem Mal, dieweil ihnen von Chf. G. die Proposition und Vortrag anbefohlen, davon abgehalten worden ..." Der Kurfürst scheint die Berechtigung dieser Vorstellung anerkannt zu haben: zu dem 4 Wochen darauf folgenden Tage ordnete er den Kanzler Chr. Distelmeier und seinen Rath Botho von Trotha ab (a. a. O.).

[3] „Kreisdirektoren" gab es also in unserer Zeit noch nicht; man sieht aber, daß Ansätze zur Ausbildung dieses Amtes schon vorhanden waren.

Zweiter Abschnitt.

Die Kompetenz der Stände und ihre Einwirkung auf die Verwaltung.

Erstes Kapitel.

Die Kompetenz im allgemeinen[1].

Wie in den meisten anderen deutschen Territorien gab es auch in der Kurmark Brandenburg weder eine allgemeine Kodifikation der ständischen Verfassung noch auch im besonderen eine verfassungsmäßige, feste Abgrenzung der Kompetenz des Landtages; ja, es fragt sich, ob die Zuziehung der Stände überhaupt für den Landesherrn eine rechtliche Notwendigkeit war. Faktisch freilich sind die Kurfürsten durch die Macht der Umstände stets dazu gezwungen gewesen, und niemals reichte ihre Gewalt so weit, daß sie fähig gewesen wären, Maßregeln oder Gesetze durchzuführen, die den Bestrebungen der Stände direkt zuwider liefen. Natürlich suchten sie sich nach Möglichkeit unabhängig zu halten, während anderseits die Stände ebenso natürlich bestrebt waren, ihren Einfluß möglichst umfassend zur Geltung zu bringen. Und wenn einmal diese mit ihrer Tendenz auf einem Höhepunkte anlangten, wußten sie es auch wohl durchzusetzen, daß der Fürst ihnen im Revers eine bindende Zusage über ihre Kompetenz machte. Je allgemeiner eine solche gefaßt war, um so erwünschter für die Herren Stände. Meist gab auch dafür die finanzpolitische Lage den Ausschlag. Gerade in Brandenburg ist ein Versprechen dieser Art sehr berühmt geworden: Im Jahre 1540, in einem Augenblick großer finanzieller Not, sah sich Joachim II. zu dem Versprechen gezwungen, keine Sache, daran der Lande Gedeih oder Verderb gelegen, ohne Mitwissen und Einwilligung der Stände zu entscheiden. Gewiß eine Umschreibung der ständischen Kompetenz, wie sie vom Landtage kaum besser gewünscht werden konnte. Wenn nur die Zusage auch wirklich gehalten worden wäre! Genau genommen würde sie

[1] Vgl. v. Below, Terr. u. Stadt, S. 262 f., u. v. Mülverstedt, S. 121 f.

dann ein vollendetes Stände- oder richtiger gesagt Adelsregiment bedeutet haben, wie es sich ungefähr um dieselbe Zeit in Preußen konstituierte. In Wirklichkeit war man in Brandenburg doch immer weit davon entfernt. Niemals sind, soweit ich sehe, unter Joachim II. und Johann Georg die Stände zur Entscheidung wichtiger politischer Fragen hinzugezogen worden, an denen nicht zum wenigsten der Lande Gedeih gelegen war. Wie wäre das auch möglich gewesen? Welche Mühe hätte es gekostet, die Herren Junker und Bürgermeister politisch zu erziehen und sie von dem Werte auch nur dynastischer Politik zu überzeugen! Die brandenburgischen Kurfürsten haben sich in dieser Beziehung weit selbständiger gehalten als andere gleichzeitige Fürsten.

Auch in der Kirchenpolitik, aus der ja damals zum größten Teile die Politik der Territorialfürsten bestand, war der Einfluß der Stände, obwohl sie selbst die Einführung der Reformation veranlaßt hatten, unter Johann Georg sehr gering. In dem Eingange zur Konsistorial-Ordnung von 1573 betonte dieser ausdrücklich, daß er als Landesfürst nicht verpflichtet sei, in Angelegenheiten der Landeskirche die Bewilligung der Landschaft „zu requiriren und zu erfordern". Hier wird es also als verfassungsmäßig feststehend ausgesprochen, daß der Landesherr als „summus episcopus" durchaus absolut zu regieren befugt sei, abgesehen von dem notwendigen Einverständnis mit der Geistlichkeit, da er das Kirchenregiment führte als „christliche Obrigkeit" und als „membrum praecipuum ecclesiae". Von welcher Wichtigkeit das für das gesamte territoriale Staatsleben war, das lehrt schon ein Blick auf den Umkreis der landesherrlichen Verwaltung, die zu einem großen Teile kirchliche Sachen betraf, und die Stellung überhaupt, die die kirchlichen und religiösen Fragen im Territorialstaat damals einnahmen. Inwiefern die Stände trotzdem auch auf diesem Gebiete zu wirken bestrebt waren, werden wir später genauer zu zeigen versuchen.

Zweites Kapitel.

Die Formen der ständischen Mitwirkung [1].

Um ihren Einfluß auf die Verwaltung geltend machen zu können, genossen die Stände wohl überall und auch in der Kurmark von altersher das Recht der Beschwerdeführung und der Petition. Dieses gelangte äußerlich wie innerlich zur Betätigung in den sogenannten ständischen

[1] Vgl. hierzu v. Below, Terr. u. Stadt, u. S. Riezler, Gesch. Baierns III, 661 ff.

Gravamina. Es waren dies meist umfangreiche Beschwerde- und Petitionsschriften, die bei bestimmten Gelegenheiten dem Kurfürsten von den Ständen überreicht wurden. Sie umfaßten alles, was die Landschaft an Wünschen für die öffentliche Verwaltung des Landes auf dem Herzen hatte: man findet in ihnen demnach nicht nur Beschwerden über bemerkte Mißstände in der Verwaltung, über Rechtsverletzungen von seiten der Beamten und dergleichen, sondern auch Anträge und Petitionen der verschiedensten Art. Im einzelnen sollen sie weiter unten in diesem Kapitel erörtert werden; im allgemeinen ist über ihren materiellen Umkreis nur zu sagen, daß sie kein Gebiet der inneren Verwaltung unberührt lassen und in dieser Hinsicht — während unserer Zeit wenigstens — noch weiter ausgebaut werden.

Das Recht, solche Gravamina einzureichen, besaß zunächst die Landschaft als einheitliche Körperschaft; aber wie sie sich zu gemeinsamen Versammlungen nur selten vereinigte, so machte sie auch von diesem Recht als solche höchstens vereinzelt Gebrauch. Während der Regierungszeit Johann Georgs scheinen Gesamtgravamina überhaupt nicht zustande gekommen zu sein, nicht einmal auf dem Landtag von 1572 [1]. Erst unter Joachim Friedrich erscheinen wieder im Jahre 1599 „gemeine Gravamina und Landesbeschwerung". An und für sich erscheint das wunderbar; wir haben aber bereits zu zeigen versucht, wie gering das Solidaritätsgefühl in der Landschaft war [2]. In manchen Fragen mußte es außerordentlich schwer halten, einen gemeinsamen Ausdruck für die Wünsche der Ritterschaft sowohl als der Städte zu finden, deren wirtschaftspolitische Tendenzen so weit auseinandergingen. Dementsprechend bedeuteten auch die General-Gravamina von 1599 [3] nur eine äußerliche Zusammenfassung der beiderseitigen Beschwerden, keine innerliche Verschmelzung: es wurden z. B. Beschwerden des Adels aufgenommen, die einem Standpunkt entsprangen, der dem der Städte diametral entgegengesetzt war. So hatte die Ritterschaft wieder wie gewöhnlich freie Getreideausfuhr für ihre Produkte gewünscht; daß aber die Wünsche der Städte sich in entgegengesetzter Richtung bewegten, erfährt man aus den Gravamina selbst nicht, sondern erst aus der sie beantwortenden Resolution des Kurfürsten [4]. Da-

[1] Denn die aus dem Jahre 1572 erhaltenen Gravamina (R. 20. B. 1) können ihrem Inhalt nach nur von der Ritterschaft ausgegangen sein.

[2] S. oben S. 7 f.

[3] Vgl. Bracht 22.

[4] G. St. A. R. 20, B. 1; cf. Bracht, S. 30 ff. Charakteristisch sind folg. Äußerungen über die Landschließung: „. . . es seien aber die Städte mit der Ausfuhr nicht einig, beziehen sich auf ihre Reverse . . ." „Diesen Punkt haben die Städte negiert und erwähnt in ihren Gravaminibus . . ." „NB. die Städte

her waren wohl stets noch Sonder-Gravamina der Kurien oder wenigstens der einen von beiden, meist der Städte, notwendig. Vor dem Landtage von 1572 scheint man sich sogar mit dieser Art von Gravamina begnügt zu haben. Eine Zusammenfassung bot ja auch nur den Vorteil, daß gewisse Dinge nicht zweimal gesagt zu werden brauchten. — Zur Redaktion und Zusammenstellung der Gravamina waren Versammlungen der ganzen Landschaft oder der Kreise notwendig[1]. Daß der Große Ausschuß von sich aus Beschwerden einreichte, die über seine Kompetenz, die Neubiergeldsachen, hinausgingen, kam äußerst selten vor. Dagegen brachten zuweilen die einzelnen Kurien, auch wenn es sich nicht um General-Gravamina handelte, also gleichsam außerhalb der Zeit, ihre Beschwerden vor. Sie bezogen sich dann entweder auf einen bestimmten Punkt — sie nahmen dann den Charakter von Supplikationen an — oder auf eine ganze Reihe von Mißständen, deren Abstellung dringend zu wünschen war. Unter Johann Georg sind solche Gravamina nur seitens der Städte beigebracht worden, im Jahre 1589 und 1593[2]. Von der Ritterschaft fanden lediglich die provinziellen Verbände in den Hauptkreisen zuweilen Anlaß zu Petitionen. So setzte im Jahre 1576 ohne besonderen Anlaß die altmärkisch-priegnitzische Ritterschaft sieben Artikel über verschiedene Angelegenheiten auf[3]. Wir erwähnten bereits, daß sich damals der Landeshauptmann nur schwer dazu bewegen ließ, die Beschwerdeschrift an den Hof einzusenden und sich in seinem Begleitschreiben an die Regierung ausdrücklich entschuldigte. Zwei Jahre später beschwerte sich derselbe Kreis über die Wiedereinführung des neuen Achsenzolls[4]. — Die Ritterschaft des Landes Stolp bat 1580 um Neubesetzung der dortigen Hof- und Landrichterstelle[5]; 1599 beantragte die der Altmark die Ernennung eines Landeshauptmanns[6], und im Jahre 1602 klagten die priegnitzschen Junker über die neu errichteten Jagdgehege und Hegesäulen[7].

---

suchen desgleichen . . ." „Darauf hat sich der Kurfürst noch nicht resolviret, weil die Städte davor gebeten".

[1] Bracht, a. a. O. — Vgl. ferner: Neubiergeldrechnung von 1600/01 (Ständ. A. C. 34).

[2] Das Akten-Material über die Gravamina v. 1589 befindet sich R. 21 Nr. 162a. u. 163a. b.; über die Gravamina v. 1593 vgl. R. 20. B. 1 u. Mylius C. C. M. VI. 3, Sp. 5.

[3] R. 53 Nr. 10.

[4] Schr. v. Prälaten, Herren u. Rittersch. d. Altmk. u. Priegnitz a. d. Kf. 8. IX. 1578 (Ausf. R. 19, Nr. 44a.)

[5] R. 21. Nr. 148.

[6] „Jetzo zu Sehausen versamblete Altmärckische ritter" a. d. Kf. Seehausen, 14. III. 1599. (Ausf. R. 53. Nr. 2.)

[7] R. 21. Nr. 115.

Außerdem aber pflegten die einzelnen Kreise auch zum allgemeinen Landtag, abgesehen davon, daß sie zu den Generalgravamina beitrugen, noch besondere Spezialgravamina abzufassen. Aus dem Jahre 1572 sind uns solche von der altmärkisch-priegnitzischen und den mittelmärkischen Ritterschaften überliefert, und zwar des Teltowschen, des Ruppinischen und — zu einer Schrift vereinigt — des Barnimschen und Lebusischen Kreises[1]. Allgemeine Fragen wurden in diesen natürlich nicht berührt; es waren fast ausschließlich engbegrenzte, lokale Interessen, die in ihnen ihren Ausdruck fanden: meist handelte es sich um die Verletzung örtlicher Gerechtsame auf Heide, Wald und Ackerland. — Es gab danach also eine ganze Reihe verschieden gearteter Gravamina.

Im Prinzip war die Einreichung ständischer Beschwerden wohl zu jeder Zeit gestattet; die einzelnen Kreise wählten denn auch, wie wir sahen, ganz beliebige Zeitpunkte. Dagegen war die Überreichung von Generalgravamina und gleichzeitig von Petitionen seitens der verschiedenen Stände und Kreise an den Regierungsantritt oder — was dasselbe besagen will — die Erbhuldigung und ferner an die Einberufung eines allgemeinen Landtages gebunden. Faktisch läuft dies darauf hinaus, daß vor der Steuerbewilligung die Verhandlung und möglichste Abstellung der Beschwerden von den Ständen verlangt wird. Sowohl bei Johann Georgs wie bei Joachim Friedrichs Regierungsantritt fielen die bei der Huldigung und die beim Landtage zu übergebenden Gravamina zusammen, da ein solcher bald nach dem Regierungsantritt abgehalten wurde; in dem ersteren Fall wurden bei der Huldigung keine besonderen Beschwerden übergeben, im letzteren scheint es umgekehrt gewesen zu sein. Wenigstens heißt es von den im Jahre 1599 entstandenen Gravamina, daß sie zur Erbhuldigung übergeben seien, und aus der Zeit von 1602 sind uns neue nicht überliefert. — Bei der Gelegenheit der Erbhuldigung erscheint außerdem das Beschwerderecht in ganz eigentümlicher Weise ausgedehnt: nicht nur die Landschaft als Gesamtheit und die Kurien — neben der Ritterschaft und den Städten auch das Brandenburger Domkapitel[2] —, sondern sogar die einzelnen Glieder, gleichsam ihre Atome, nahmen an der Ausübung des Beschwerderechtes teil: sowohl die einzelnen Adelsfamilien als auch alle direkt vom Kurfürsten belehnten Städte übergaben bei der durch den Herrenfall erforderlich gewordenen neuen Lehnsempfangung ihre Beschwerden[3]. In den Städten geschah

[1] R. 20. B. 1.

[2] D. d. Burg Brandbg., 30. IX. 1599 (Arch. d. Domkapitels Sekt. I. Tit. X. Lit. C. Nr. 5).

[3] Die Gravamina der einzelnen Immediatstädte v. 1572 und 1598 befinden

die Übergabe häufig erst nach der Ableistung des Lehnseides[1]. Doch hatten diese Gravamina auf den Gang der allgemeinen Verhandlungen nur sehr geringen Einfluß.

Den Stoff zu den Beschwerden entnahm man in erster Linie natürlich den Beobachtungen der Praxis; aber abgesehen davon, daß gewisse Desiderate immer wieder aufs Tapet gebracht wurden, ging man auch sonst nicht ohne Vorbild zu Werke: man legte nämlich bei der Redaktion mit Vorliebe die früheren Reverse zugrunde[2], da man die letzten Gravamina meistens wohl nicht bei der Hand hatte, und erbat über manche Punkte ein neues Versprechen des Fürsten, obwohl das alte völlig ausreichend gewesen wäre.

Welche Verpflichtungen der Landesherr gegenüber den Gravamina zu erfüllen hatte, war nicht verfassungsmäßig festgesetzt. Verbunden war er jedenfalls nur zu deren Entgegennahme; inwieweit er auf die Wünsche der Petenten einging, war keine Rechts-, sondern eine Machtfrage: je größer also die Bedeutung des Ständetums, und je höher die Geldforderung des Kurfürsten, in desto weiterem Umfange erheischten die Beschwerden Berücksichtigung. Es war in Wahrheit das, was der moderne parlamentarische Sprachgebrauch ein do-ut-des-Geschäft nennt. Weit davon entfernt, daß der Landesherr rechtlich gezwungen gewesen wäre, alle Forderungen der Stände zu erfüllen, unmöglich war das schon deshalb, weil sich die Wünsche der einzelnen Kurien häufig widersprachen. — Zuweilen begann die Verhandlung über die Gravamina schon vor der Mitteilung der landesherrlichen Proposition in mündlichen Beratungen zwischen den Ständen und den kurfürstlichen Räten. Gewöhnlich aber beantwortete der Landesherr die übergebene Beschwerdeschrift durch eine Resolution, die auf jeden Artikel reagierte. Man ging in der Kanzlei zunächst in der Regel so vor, daß man die Gravamina auf gebrochene Bogen abschriftlich übertrug und auf die freigebliebene Hälfte an den betreffenden Stellen die Antwort auf einen jeden Artikel eintrug[3]; wurde

---

sich in Rep. 21 des G. St. A. Eine undatierte Beschwerde-Schrift der Schenken von Landsberg zu Leuthen u. Wusterhausen s. R. 8, Nr. 169a. Im übr. vgl. über die Gravamina der Adelsfamilien besonders E. Clausnitzer, Die märkischen Stände unter Johann Sigismund, S. 15. Die dort erwähnte Beschwerdeschrift einer Bauernschaft hat jedoch mit ständischen Gravaminibus nichts zu tun.

[1] Vgl. v. Ledeburs Arch. f. d. Geschichtskde. d. preuß. Staates.

[2] In den Gen.-Grav. v. 1599 heißt es, die eingereichten Beschwerden seien zum Teil in den Reversen begriffen, zum Teil hätten sie sich „von neuem angesponnen".

[3] So in der Resolution auf die Gen.-Grav. v. 1599 (R. 20. B. 1); nach dieser auch das folgende.

das Desiderat — wenigstens war es so zur Zeit Joachim Friedrichs — unbedingt bewilligt, so wurde die Zustimmung durch ein „Placet“, „Placuit“ oder „Erachtet der Kurfürst für billig“ ausgedrückt. Zuweilen war auch bei zustimmenden Antworten ein ausführlicherer Vermerk vonnöten; am weitschweifigsten aber wurde die Resolution bei den ablehnenden Bescheiden, da sie in diesem Falle sich meist zu einer detaillierten Begründung verpflichtet fühlte. Waren die Stände mit der Antwort nicht zufrieden, so erfolgte in der Regel, wenigstens für die in Frage kommenden Punkte, eine erneute Vorstellung, eine „fernere untertänigste Erinnerung“ von den hiebevor übergebenen Gravaminibus, in der Hauptsache aber verhandelte man dann wohl mündlich. Der Abschluß erfolgte erst mit dem Ende der betreffenden Tagung überhaupt zugleich mit der Regelung der finanziellen Verhältnisse.

Über die Ergebnisse der Unterhandlungen wurde wenigstens bei allgemeinen Landtagen jedesmal ein besonderes Schriftstück aufgesetzt, das als „Landtagsabschied“ oder als „Revers“, seltener als „Rezeß“ bezeichnet wird [1]. Das ständische Staatsrecht kannte zwei Formen des Landtagsabschiedes; die eine — so war es beispielsweise in Schlesien [2] — ging ausschließlich vom Landtage selbst aus und bedurfte nicht der fürstlichen Approbation, um gesetzliche Geltung zu erlangen. Doch scheint diese nicht das regelmäßige zu bilden: die weitaus verbreitetste und üblichste Form war die des landesherrlichen Privilegs oder Reverses, der unter des Fürsten Namen und mit seinem Siegel versehen erlassen wurde. Schon der Ausdruck „Revers“ zeigt sein Wesen an: es war eine Urkunde, durch die der Fürst sich über eine Anzahl wichtiger Fragen „reversierte“, d. h. den Ständen bindende Versprechungen machte, oder genauer gesagt, die die Bescheinigung darüber enthielt, daß diese Versprechungen gemacht worden seien. Nach einem allgemeinen Landtage

[1] Der Unterschied zwischen „Rezeß“ und „Revers“ ist nicht ganz klar: Während man im 17. Jahrhundert bald Landtagsrezeß bald Landtagsrevers sagte, begegnet im 16. nur die letztere Bezeichnung. So war es auch zweifellos richtiger; denn „Rezeß“ bedeutet ursprünglich „Abschied“, d. h. eine einseitige Entscheidung; wenn z. B. der Kurfürst irgend eine Streitigkeit schlichtete, so wurde ein „Abschied“ oder „Rezeß“ aufgesetzt. Dagegen kommt der Name „Revers“ solchen Aktenstücken oder Urkunden zu, in denen ein Teil, der Aussteller, dem anderen als Empfänger gewisse Zusagen macht; wie denn „sich reversieren“ dasselbe besagt wie „versprechen“. Man denke nur an den berühmten Pilsener Revers der Wallensteinschen Offiziere; vor allem aber verdienen daher die Landtagsreverse ihren Namen.

[2] F. Rachfahl, Der dualistische Ständestaat in Deutschland. Schmollers Jahrbuch, 26, S. 1089 f.

richtete sich ein solcher Revers an die ganze Landschaft; er führte zunächst deren Willigung auf und bestätigte sodann in einem zweiten natürlich weit umfangreicheren Teil einerseits die früher konzedierten Freiheiten, Privilegien und Gerechtsame und fügte andererseits die auf Grund der Gravamina neu erteilten Zugeständnisse hinzu. Obwohl es ein unbezweifelter Satz des ständischen Verfassungsrechtes war, daß die früheren Reverse, soweit nicht abändernde Bestimmungen ergangen waren, beständig in Geltung blieben, so mußten doch — ein Beweis für den Mangel an Klarheit in den damals herrschenden Rechtsauffassungen — die wichtigsten Artikel möglichst von Fall zu Fall wiederholt werden. Jeder neue Revers baut sich demgemäß auf dem oder den vorhergehenden auf, so daß oft nur ein geringer Teil des neu ausgestellten wirklich neu war, während das meiste sich als aus den älteren Reversen übernommen herausstellt. Das hat man bisher bei der Benutzung der Reverse nicht hinreichend beachtet; wer aber nicht zu falschen Aufstellungen gelangen will, muß jeden Artikel daraufhin untersuchen, ob er sich bereits in anderen Reversen finde oder eine neue Konzession an die Landschaft bedeute. Ein vorzügliches Beispiel hierfür bietet uns gerade der Landtagsrevers Johann Georgs von 1572[1]. Sein Konzept unterrichtet uns aufs genaueste über seine Entstehung und die Provenienz seines Inhalts. Hier ist nämlich zu jedem einzelnen Artikel neben dem Text am Rande angegeben, ob er neu ist, oder wenn nicht, aus welchem früheren Reverse er stammt. Und da stellt sich nun das überraschende Ergebnis heraus, daß nur vier Artikel — wie es im Konzept selbst bezeichnet wird — als „Novum“ gelten können. Es ist dies als Ergänzung zu dem, was wir später durch innere Gründe erhärten werden, ein äußerer Beweis dafür, wie geringfügig die Zugeständnisse Johann Georgs an die Stände gewesen sind. Alle übrigen Zusagen waren lediglich aus den früheren Reversen übernommen; unter diesen befanden sich mehrere — es waren die von 1534, 1536, 1538, 1540 und 1550 —, die eine fortlaufende Kette bildend, gleichsam die eigentlichen ständischen Grundgesetze darstellten. Mehrere Artikel sind gleichlautend in fast allen diesen Reversen enthalten, andere wurden erst seit 1540, wieder andere erst seit 1550 wiederholt, die Mehrzahl aber stammte noch aus den dreißiger Jahren des Jahrhunderts.

Eine Eigentümlichkeit, die in dem von uns schon oft hervorgehobenen

[1] Im einzelnen findet man das nachgewiesen unten in einer Beilage, wo ein genauer Vergleich des Reverses v. 1572 mit den früheren durchgeführt ist. Danach auch das folgende.

Mangel an Solidaritätsgefühl innerhalb der Landschaft wurzelt, bilden die hin und wieder auftretenden Spezialreverse: im Jahre 1572 erteilte der Kurfürst neben dem allgemeinen Revers noch einen besonderen an Grafen, Herren, Prälaten und die von der Ritterschaft, also an die Oberstände [1], der, erheblich kürzer wie der gemeinsame, hauptsächlich die für den Adel wertvollen neuen und alten Zusagen noch einmal bekräftigte. Gewiß hatte die Ritterschaft seine Ausstellung beantragt, und das Motiv dazu wird wohl in der Befürchtung der Oberstände gelegen haben, der Kurfürst könnte einmal mit den Städten darüber einig werden, gewisse den letzteren nichts weniger als erwünschte Bestimmungen abzuändern. Die Abmachungen erschienen eben gesicherter, wenn noch eine zweite Urkunde vorhanden war, die klarer als die erste den Kurfürsten auf der einen, die Ritterschaft auf der anderen Seite als Kontrahenten erscheinen ließ. — Diese Sonderungstendenzen gingen aber damals noch weiter, machten sich sogar innerhalb der Ritterschaft selbst geltend [2]: da nämlich die uckermärkische Ritterschaft von der Schuldsumme verhältnismäßig viel weniger übernommen hatte, als ihr nach den herrschenden Quotisationsprinzipien zukam, wünschte die altmärkische Ritterschaft, indem sie in aller Form dagegen protestierte, noch einen Sonderrevers, mit der Zusicherung, daß ihr ihre Gutwilligkeit, die sie diesmal in den Geldangelegenheiten bewiesen hätte, nicht zum Präjudiz für künftige Zeiten gereichen solle. Johann Georg ging nun freilich darauf nicht ein, versicherte ihnen aber noch einmal in einem besonderen Reskript, daß ihnen die genannten Maßregeln in Zukunft nicht schädlich werden sollten. — Es mag hier gleich bemerkt werden, daß die Reverse von 1572 die einzigen waren, die Johann Georg überhaupt ausgegeben hat, wie er ja auch nur einen Landtag abhielt.

Der Anfang des Reverses enthielt gewöhnlich eine ganz allgemein gefaßte Zusicherung betreffend der althergebrachten Rechte und Freiheiten der Landschaft, deren Inhalt eine Garantie und Bestätigung des ganzen bestehenden Verfassungssystems, insbesondere der lokalobrigkeitlichen Stellung der Stände bedeutete. Es war dies im allgemeinen eine Wiederholung dessen, was im einzelnen den adligen Familien und den Städten bei der Lehnsmuthung verbrieft worden war. Diese Privilegien an die Lehnsleute verhalten sich zu den Landesprivilegien ähnlich wie die Spezial- zu den Generalgravamina; doch enthalten sie nicht wie jene die Antwort

[1] Orig.-Ausf. für die Stände: Ständ. Arch. Urk. I. Nr. 18; Druck: Mylius VI. 1, 115 ff.

[2] Schr. d. altm.-priegn. Oberstände a. d. Kf. Mo. n. Laur. (11. Aug.) 1572 (R. 53. 15.); Antw. d. Kf. o. D., R. 20. 4 a.

auf die Beschwerden, sondern bewegen sich in ganz stereotypen Formen. Die Erledigung der Sondergravamina erfolgte vielmehr auf einem anderen Wege: der Kurfürst ernannte eine oder mehrere Kommissionen, denen es zur Aufgabe gemacht wurde, überall die gerügten örtlichen Mißstände zu untersuchen und, wenn möglich, sofort abzustellen [1]. Der Landschaft aber scheint über die Tätigkeit dieser Kommissionen keine Rechenschaft gegeben worden zu sein. Anderen Beschwerdeschriften gegenüber konnte sich der Kurfürst nach Gutdünken verhalten: diejenigen, die 1589 und 1593 von den Städten übergeben wurden und namentlich wirtschaftliche Notstände zur Sprache brachten [2], ließ der Kurfürst durch einige Räte und mehrere adlige Mitglieder des Großen Ausschusses in „Deliberation" ziehen, wobei übrigens, wenigstens in dem ersteren Falle, vom Kanzler selbst das Protokoll geführt wurde. Hier trat also an Stelle des Schriftwechsels die mündliche Verhandlung. Bei sonstigen außerordentlichen Beschwerden scheint der Landesherr nicht die Verpflichtung empfunden zu haben, auf die Vorstellungen der Petenten zu reagieren. Nicht einmal das kann als ganz gesichert gelten, daß alle Eingaben ihm in extenso bekannt wurden; jedenfalls sandte der altmärkische Landeshauptmann einmal eine Beschwerdeschrift zunächst an den Kammerrat Köppen sen., der am häufigsten in der Umgebung des Kurfürsten war, und stellte ihm — ähnlich wie unter Friedrich dem Großen Eichel als Vermittler benutzt wurde — anheim, wieviel er von den Beschwerden dem Kurfürsten vortragen wolle [3].

Der Grund wird wohl darin zu suchen sein, daß der Kurfürst, wenn er nichts zu fordern hatte, und die Gravamina ohne Aufforderung in ungewöhnlicher Zeit einliefen, kein Interesse daran hatte, auf die Klagen einzugehen. Die Rechtslage war eben, wie bereits oben angedeutet, die, daß alle Wünsche abschlägig beschieden werden konnten, falls die „Herrschaft" den Geldbeutel ihrer getreuen Landschaft nicht brauchte. Daß es in Wirklichkeit fast nie dazu kam, liegt ganz und gar darin begründet, daß jene Voraussetzung in unserer Zeit selten eintraf, und ändert an dem juristischen Sachverhalt nichts. Die Stände verfügten schlechthin über kein Mittel, die Abstellung der von ihnen gerügten Mißstände auf rechtlichem Wege zu erzwingen. Sehr deutlich gelangt das zum Ausdruck in den 1572 von der Ruppinischen Ritterschaft eingereichten „Beschwer-Artikel", wo es gegen den Schluß hin heißt, die Junker würden sich wie bisher so auch fürderhin als gehorsame und getreue Untertanen erzeigen,

---

[1] Vgl. Bracht, a. a. O.
[2] S. oben S. 77.
[3] Dietr. v. d. Schulenburg an Joh. Köppen, 20. II. 1576 (R. 53. Nr. 10).

und „sollte nichts erfolgen . . . und nicht jeder sein Recht erhalten und auf ihr und ihrer Leute williges Geben und Steuern nichts erfolgen, wollte ihnen solches ganz betrüblichen vorfallen“ — d. h. also im Falle eines Mißerfolges blieb nur die Wiederholung der Bitte übrig. So wurden denn von den zahlreichen Beschwerden, auch den zum Landtage eingereichten, in der Regel nur ein verhältnismäßig geringfügiger Bruchteil durch die Zusagen des Reverses erledigt. Die übrigen blieben „hinterstellig“ und somit meist wirkungslos; sie bildeten dann aber einen Teil des Materials für die nächsten Gravamina. Ein ständisches Aktenstück, das kurz nach dem Landtage von Medardi 1572 aufgesetzt wurde[1], führte nicht weniger als 38 solcher Artikel auf, „die . . . hinterstellig geblieben und in den Revers nicht haben aufgenommen werden können“. Das stimmt genau zu dem, was wir über die Entstehung und Zusammensetzung des erteilten Reverses soeben festgestellt haben. Natürlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß einige der gerügten Mißstände auf dem Wege der ordentlichen Verwaltung gehoben wurden, zumal die rein lokalen Beschwerden im Landesrevers nicht erwähnt werden konnten, weil er sich in der Sphäre des allgemeinen halten mußte. Gerade Kurfürst Johann Georg scheint auf die Beobachtung der Reverse keinen besonderen Wert gelegt zu haben; klagte doch die Ritterschaft schon wenige Jahre nach dem Landtage darüber, daß die Beamten es versäumten, die Reverse „zur Hand zu nehmen“[2]. Auch das ist wieder ein Beweis dafür, wie wenig der Kurfürst gesonnen war, den Ständen bestimmenden Einfluß zuzugestehen.

Drittes Kapitel.

Die Tendenzen der Stände und ihr Einfluß auf die Landesverwaltung.

I. Über das ständische Staatsideal[3].

Es gehört heutzutage zu den ersten Anforderungen, die man an ein modernes Parlament stellt, daß die Parteien, aus denen es zusammen-

---

[1] Ständ. A. A. 6. Nr. 2 (Acta March., fol. 98 f.)

[2] „Artikel, so itziger Zeit bei Churfl. Gn. . . . die allhier zum Berlin zusammen geforderte von der landschaft . . . suchen und bitten lassen“ (R. 20. B. 1): undatiert, wahrscheinlich aus einem der nächsten Jahre nach dem Landtag und nicht, wie ein archival. Vermerk angibt, aus dem Jahre 1596.

[3] Vgl. hierzu H. v. Treitschke, Historisch-polit. Aufsätze II, 412 f.; J. G. Droysen, Preuß. Politik II. 2, besonders Hintze, Hist. u. polit. Aufsätze I. 10 f.; III. 8 f.

gesetzt ist, jede ein bis in die Einzelheiten durchdachtes, von beherrschenden Ideen getragenes Programm vertrete; ein dogmatisch-politisches System ist geradezu mit die Vorbedingung für eine erfolgreiche Propaganda. Bei den alten Landständen wird man dergleichen nicht erwarten dürfen. Von abstrakten Ideen ist in der Landesrepräsentation des 16. Jahrhunderts noch nicht viel zu verspüren; nur einige wenige, selten direkt zum Ausdruck gelangende allgemeine Tendenzen ziemlich primitiver Art und wesentlich praktischer Natur ergeben sich uns aus dem Studium der Akten. Besonders zahlreich und wirksam waren sie schon darum nicht, weil der wirtschaftliche Gegensatz zwischen Stadt und Land eine tiefe Spaltung der Landschaft erzeugte, und sie auch wieder im engsten Zusammenhang standen mit dem naiven Egoismus der Junker und Bürger.

Wollte man die ganze Richtung der Stände in der inneren Politik mit einem Worte umschreiben, so könnte man sie nur als konservativen Quietismus bezeichnen. Sowohl die Bestrebungen des Adels wie die der Städte weisen einen entschieden auf Beharrung gerichteten Grundzug auf: Friede nach außen, Freundschaft mit den Nachbarn, Ruhe, Ordnung und Sicherheit im innern, das sind die letzten und höchsten Ziele, zu denen nach ständiger Auffassung Verwaltung und Rechtsprechung führen müssen. Noch mehr als den Kurfürsten lag den Ständen in Brandenburg politischer Ehrgeiz fern; selbst um die Anwartschaften des Kurhauses kümmerten sie sich wenig. Freilich für dessen „Reputation", für sein Auftreten im Reich und für das Ansehen der „Märker", für den eigenen guten Ruf hatte man wohl Verständnis, und eine darauf lautende Parole des Landesherrn konnte auf lebhaften Widerhall rechnen. Im übrigen aber galt das Territorium als ein in sich geschlossenes, auf sich selbst und die Freundschaft der nächsten Nachbarn gestelltes Ganzes; die Fäden, die es mit dem Reiche verknüpften und es von den Konstellationen der großen europäischen Politik abhängen ließen, entgingen dem engbegrenzten Blick der Stände. In einer langen Friedenszeit hatte man die Süßigkeit der Ruhe gekostet, und wenn man jetzt von den „gefährlichen Läuften" und vielfachen „schädlichen Praktiken" hörte oder gar durch ein Türkenaufgebot des ängstlichen und fürsorglichen Landesvaters aus dem behaglichen Stilleben aufgeschreckt wurde, so befestigte sich nur um so stärker der Wunsch, allen diesen „geschwinden Händeln" möglichst fern zu bleiben. Das Wort „Krieg" sprach man nicht gerne aus, ohne ihm den frommen Wunsch beizufügen, daß Gott das Land vor einem solchen Ungemach gnädiglich bewahren wolle[1]. Kurzum: nur in der Windstille des Friedens

[1] Immerhin rechnete man doch zuweilen mit der Möglichkeit kriegerischer

gedeiht das Ständetum, es verabscheut die scharfe Luft und die schneidenden Winde der auswärtigen Politik. Was konnte auch ein Krieg gutes bringen! Man fürchtete freilich weniger um Leib und Leben: denn der tatenfrohe Junker, dem es zu Hause inmitten der zahlreichen Brüder und Vettern zu eng wurde, zog gerne hinaus in die Fremde, um sich tapfer im Felde zu schlagen. Aber mochte man auch das „Blut" einsetzen, das „Gut" war man nicht gesonnen, so bereitwillig in Gefahr geraten zu lassen: die finanziellen Anforderungen eines Krieges — man wußte schon, was allein die Unterhandlungen für Kosten verursachten — bedrohten die sorgfältig bedachte wirtschaftliche Existenz. So hören wir denn in unserer Zeit in den ständischen Verhandlungen nichts von auswärtiger Politik; nicht einmal einen Widerschein des Feuers erblicken wir, das seit langem im Westen entflammt war, nichts vernehmen wir von dem Kampf der Niederlande, nichts von dem Ringen des französischen Kalvinismus, ja nicht einmal das Umsichgreifen der katholischen Reaktion im Reiche wird von den Ständen der Beachtung für wert gehalten, kaum daß einmal die Kirchenpolitik des Kurfürsten gestreift wird. Freilich mag das zum Teil daran liegen, daß Johann Georg niemals seinen Ständen Fragen der auswärtigen Politik vorlegte; aber, wenn auch unter Joachim Friedrich gelegentlich über die Anwartschaften und die dynastische Politik der „Herrschaft" traktiert wird, so zeigte sich dabei erst recht, wie mangelhaft das Verständnis der Stände für die Schicksals- und Zukunftsfragen des Territoriums war.

Auch im Innern soll möglichst alles beim alten bleiben. In erster Linie gilt es, die privilegierte Stellung [1], wie sie vor Zeiten errungen und teuer erkauft worden ist, festzuhalten. Nichts geht den Herren Ständen über ihre Gerechtsame, große und kleine, allgemeine und besondere: an die lokale Obrigkeit innerhalb der „Gerichte", an diesen Augapfel des ständischen Körpers, darf nicht gerührt werden, und jeder Eingriff von seiten der kurfürstlichen Beamten wird aufs schärfste gemißbilligt. Wie der Landesherr selbst über seine Amtsuntertanen, so wollen Junker und Ratmannen in ungeschmälerter und ungestörter Autonomie die Erbherrschaft über ihre Hintersassen ausüben. Nur durch das Medium dieser Obrigkeiten sollen die „armen Leute" mit dem Kurfürsten, und dieser mit ihnen verkehren. Alle dem entgegenlaufenden

Ereignisse: es ist bemerkenswert, daß die altm.-priegn. Ritterschaft im Jahre 1594 einen geheimen Fonds deponierte für den Fall, daß „künftiglich diese land mit krieg oder anderen bedrängnissen, welches der liebe Gott lang abzuwenden mit gnaden geruhen wolle". (R. 53. 14 d.)

[1] Vgl. auch Tezner a. a. O.

Regungen müssen unterdrückt werden; denn auf dem Gehorsam beruht in allen Stücken die Ordnung des öffentlichen Lebens. Als oberster Hüter dieser Ordnung hat der Landesherr, der „Vater des Vaterlandes", als die von Gott verordnete Obrigkeit fleißig Acht zu geben, daß das „teure Evangelium" in der neuen gereinigten Form erhalten werde und überall im Lande Recht und Gerechtigkeit herrsche, damit ein jeder Untertan hier zeitlich glücklich, dort ewig selig werden möge.

Das letzte Ziel, das in unserer Zeit Herrschaft und Landschaft beide gleichmäßig im Auge halten, ist rein hedonistisch die Glückseligkeit des Einzelnen, die zeitliche und ewige Wohlfahrt. Darum erscheinen — und so war es wohl in allen protestantischen Territorialstaaten — als höchste Regierungsaufgaben die Erhaltung der reinen Lehre und die Administration einer gerechten und gleichmäßigen Justiz[1]. Die sind recht eigentlich die beiden „Regimentssäulen, darauf eine ganze Regierung und des Landes Wohlfahrt beruhet". Hier herrscht zwischen Fürst und Land, wie auch zwischen Adel und Bürgertum die ungetrübteste Einmütigkeit: daß das neu gewonnene lutherische Bekenntnis in seiner ursprünglichen Form strengstens festgehalten werden müsse, war aufs tiefste in den Überzeugungen der Stände gegründet. Ist doch die religiöse Idee die einzig allgemeine gewesen, von der sich das Ständetum jemals hat fortreißen lassen; darum erfüllt sie auch am stärksten das ständische Staatsideal. Für alle kirchlichen Fragen bezeugten Junker und Stadträte allezeit das lebhafteste Interesse: hier waren sie auch mehr als einmal mit positiven Vorschlägen zur Hand. Auf der anderen Seite bildete das Prinzip der individuellen Wohlfahrt den Ausgangspunkt für die Beurteilung der gesamten landesfürstlichen Tätigkeit; und diese wieder erschöpft sich fast, da den lokalen Obrigkeiten eine viel regierende Landesherrschaft nur lästig ist, in der Bestellung der „lieben Justitia", die zu hüten und zu pflegen die Stände selbst nicht fähig und wissend genug sind. Doch liegt es im Bedürfnis der Ruhe, daß auch hier möglichst am althergebrachten festgehalten wird; wo aber die Ordnung einen Fortschritt erheischt, und neue Formen geschaffen werden müssen, da ist nichts notwendiger, als den Rat des Landes einzuholen, zumal wenn die Interessen der „Obrigkeiten" unmittelbar berührt werden.

---

[1] Das hat Hintze wiederholt treffend hervorgehoben, s. Acta Bor. VI. 1; Hist. u. pol. Auff. III. 8. — Die Voranstellung des religiösen Gesichtspunkts läßt sich in allen programmatischen politischen Auslassungen der Zeit beobachten; auch im 17. Jahrhundert findet man sie noch allgemein, z. B. im Polit. Testament des Großen Kurf. und im Dänischen Königs-Gesetz von 1665 (Martens, Slg. d. wichtigsten Reichs-Grundgesetze I. (1794) 129 ff.

Nächstdem stehen die wirtschaftspolitischen Interessen im Vordergrunde; auf diesem Gebiete aber schwindet alle Einmütigkeit, gehen die Ansichten und Wünsche des Adels und der Bürger so weit auseinander, daß es nicht möglich ist, einheitliche, gemeinsame Gesichtspunkte zu ermitteln[1]. Jeder Stand verlangt vom Landesherrn, daß er gerade ihm in seinen materiellen Bestrebungen freien Lauf lasse und den andern zu seinen eigenen Gunsten beschränke.

Wo nun die Landesherrschaft mit Vorwissen und Rat der getreuen Landschaft in diesem Sinne das Regiment führt, da sind auch die Untertanen zu Treue und Gehorsam verpflichtet. Diese Voraussetzung traf im allgemeinen unter Johann Georg zu; und so führten denn in dieser Zeit die Stände eine sehr ergebene Sprache und verfehlten nicht, wo es irgend angebracht ist, ihre Unterwürfigkeit zu bezeugen.

In den Akten selbst kommen wenigstens im 16. Jahrhundert diese Tendenzen im gesamten und im Zusammenhang nirgends direkt zum Ausdruck; als Ersatz dafür mag uns die Landtagspredigt dienen, die der Hofprediger Johann Fleck vor der Eröffnung des Landtages von 1602 in der Domkirche zu Berlin vor den versammelten Ständen gehalten hat[2]. Sie ist um so vortrefflicher dazu geeignet, uns einen lebendigen Begriff von der ständischen Staatsanschauung zu verschaffen, als sie es sich ausdrücklich zur Aufgabe macht, das Idealbild eines christlichen Regiments zu entwerfen. Diese „Idea Christianae reipublicae oder einfältiger Abriß eines Christlichen Regiments“ wird als ein ungefährer Ausdruck der ständischen Tendenzen gelten können, und da sie auch des Kurfürsten Sinnesart gewiß entsprach — denn auf seine Veranlassung wurde die Predigt durch den Druck vervielfältigt —, so möge es gestattet sein, hier kurz ihren Gedankengang in den wichtigsten Punkten wiederzugeben.

---

[1] G. v. Below, Terr. u. Stadt, S. 271, will als gemeinsames Prinzip das der „ständischen Teilung des wirtschaftlichen Daseins“ angesehen wissen. Für die Mark Brandenburg wenigstens und manche andre Länder trifft das indeß nicht zu. Denn hier stand jenes Prinzip nur auf der Fahne der Städte, nicht aber auch der Ritterschaft; aus diesem Gegensatz entstammt vielmehr gerade der wirtschaftliche Wettstreit zwischen den beiden Kurien.

[2] Idea Christianae Reipublicae Oder Einfeltiger Abriß eines Christlichen Regiments / Bey angehenden Brandenburgischen Landtage am Fest S. Matthiae dieses lauffenden 1602. Jahres zur Predigt in der Thumkirchen zu Cölln an der Sprew erkleret / vnd auff Churfürstlicher Gnaden sonderbaren befehl in druck gegeben Von M. Johanne Flecken, Churfürstlichen Brandenburgischen Hoffprediger. Gedruckt zu Franckfurt an der Oder / bey Andreas Eichhorn / Im Jahre 1602. 4o. Ein Exemplar im G. St. A. Rep. 20 L. Vgl. Bracht, S. 53.

Nach einer Einleitung, die sich in wunderbaren Schlußfolgerungen aus den mit noch wunderlicherer Etymologie gedeuteten Taufnamen, wie sie in der Familie des brandenburgischen Herrscherhauses üblich waren [1], ergeht und nach einer eingehenden, übrigens ganz anachronistisch gehaltenen Exegese des alttestamentlichen Textwortes Chron. II, Kap. 19 [2] zieht der Prediger aus dessen Betrachtung eine vierfache Nutzanwendung, und zwar Lehre, Trost, Vermahnung und Warnung, deren jede wiederum der Gleichmäßigkeit halber in vier Teile zerfällt. Davon entwickelt der erste Teil als vierfache Lehre die Prinzipien einer vorbildlichen gottwohlgefälligen Regierung, und dabei begegnet nun der gleiche Gedankengang wie in allen ständischen Aktenstücken: wie in allen Gravaminibus größeren Umfanges so stehen auch hier reine Lehre und liebe Justitia voran. Unter den „vier Landskronen oder Regimentssäulen" sind jene beiden die ersten und vornehmsten: „Und für allen Dingen die erste Landskrone und Regimentssäule eines wohlgefaßten Regiments betreffend, ist sincera et incorrupta religio, reine und unverfälschte Religion," wie sie allemal von gottesliebenden Landesvätern und letztlich noch von Johann Georg fest und unverbrüchlich gegen den Ansturm der Papisterei und der Calvinischen Sektiererei erhalten worden ist; es gibt keine wichtigere Aufgabe als die Reinhaltung der lutherischen Lehre, wie sie gegründet ist in der Heiligen Schrift und in den drei Haupt-Symbola und dargestellt ist durch die „uralte (!), ungeänderte Augsburgische Konfession, wie auch derselben Bekenntnis Apologia und denn letztlich das selige und edle Buch Formulae Concordiae". Hauptsächlich in negativem Sinne wird dies näher ausgeführt; denn keine größere Gefahr gibt es für die Kirche als den „Calvinischen Schwadt". In den schärfsten und kampferregtesten Worten zieht der Hofprediger gegen dies schleichende Übel zu Felde, „das allenthalben Herberg suchet und um sich frisset wie der Krebs . . ., wie wir dessen — mit einem warnenden Seitenblick auf das Nachbarland Sachsen — in der Nachbarschaft mehr als zuviel Exempel für Augen haben". Darum lobt er die Stände, daß sie in dieser Versammlung so eifrig dem Cal-

[1] Z. B.: Sigismund = der den Sieg im Munde führt; Friedrich — kein Wüterich, Wilhelm — „hat den Willen Gottes und nimmt den Helm des Heils" usw.

[2] Die Erzählung, wie König Josaphat sein Regiment bestellt, ist ganz modernisiert: die Stämme Juda und Benjamin sind „Landsassen"; Josaphat bestellt „Consistorial-, Cammer- und Landräte"; Moses gibt seinen Gerichtsverwaltern eine „Instruction", „wonach sie sollen in Synedrio und Schöppenstühlen sprechen; J. befiehlt den „Räten in Städten und Amtleuten auf dem Lande", setzt ins „weltliche Cammergericht" Sabadiam ein usw.

vinismus mit der „herzhaften Arzenei des göttlichen Worts begegnet und über solchem geistlichen Fürstenschatz treulich zu halten sich anerboten", und ermahnt sie, mit scharfen, wackeren Augen darauf zu sehen, „damit nicht die Calvinische Sekte als einem rechten Sauerteig mit unter das reine weizene Semmelmehl des Wortes Gottes eingemengt und den einfältigen Laien als ein tötliches Seelengift beigebracht werde, welches weder der Obrigkeit noch den Landständen für dem Oberherrn im Himmel verantworten könnten. Reichlich wird jeder in Kirchenpolizei und Hausregiment Gottes Segen spüren, wer darin seine Pflichten nicht verabsäumt.

Nächstdem ist als die zweite Regimentssäule die liebe Justitia anzusehen, die heilige Gerechtigkeit, die Armen und Reichen gleiches Recht widerfahren läßt, nach dem Wort der Schrift den Elenden und Dürftigen zu ihrem Recht verhilft und sie aus der Gewalt der Gottlosen befreit. Dazu soll jeder christliche Regent seinen Ober- und Niedergerichten Gewalt geben und sie durch tüchtige Personen verwalten lassen. Gott aber muß um seinen Segen angefleht werden, daß er seinen Geist insonderheit in den Rats- und Gerichtsstuben walten lasse, auch dazu, daß der Land- und Hausfriede erhalten bleibe.

Damit ist eigentlich auch die Anweisung für eine christliche Regierung erschöpft: als dritte „Regimentssäule" weiß unser Hofprediger nur noch einen abstrakten, nicht spezifisch politischen Tugendbegriff zu nennen: Gottselige Weisheit, Gottseligkeit und Gerechtigkeit, und als vierte und letzte fordert er die wechselseitige Liebe zwischen Herrschaft und Untertanen. Diese sollen einander herzlich lieben; lege doch der Landesherr — so heißt es in versöhnendem Ton — seinen Untertanen nicht mehr auf, als sie tragen könnten, wie ein Vater — ein Vergleich, ganz angemessen dem patriarchalischen Charakter des landesfürstlichen Regiments — sich seiner Kinder erbarme. Darum müßten sich diese aber auch willig erzeigen zu allem, was zu fürstlicher Reputation und Unterhaltung von ihnen an Steuern gefordert werde, und Schoß und Zoll geben, dem sie gebührten. Denn daß man die Ordnung des öffentlichen Lebens, wie sie einmal ist, anerkenne, das erscheint als Ausfluß der christlichen Gesinnung. Gott hat in seiner Weisheit den einen zum Oberherrn, den andern zum Untertanen, diesen zum gebieten, jenen zum gehorchen verordnet. „Denn Gott der Allmächtige machts doch nun nicht anders, sondern Herrn und Knecht, Adel und Unadel, Bürger und Bauer, Arm und Reich müssen beieinander sein und sind also allzumal ein corpus politicum."

II. Die Stände und die landesherrliche Verwaltung.

Für das Ständetum in den meisten protestantischen Territorien Deutschlands ist, wenigstens was die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts anbetrifft, nichts als so charakteristisch hervorgehoben worden, wie seine enge Verbindung mit dem orthodoxen Luthertum[1]; allenthalben erscheint es mit diesem in einer festen, unauflöslichen Allianz, während andrerseits das Territorialfürstentum um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts eine auffallende Hinneigung zum Calvinismus bekundet. Man braucht nur an Krell in Sachsen, an Osiander, Funk und Horst in Preußen, an Dr. Günther in Hessen[2] zu erinnern, um zu zeigen, wie allgemein und durchgehend diese Erscheinung auftritt. Etwas später wurde bekanntlich auch das Kurhaus Brandenburg ganz mit in diese Richtung hineingerissen; unter Johann Georg freilich bereitet sich dieser Umschwung keineswegs schon vor. Aber am nachdrücklichsten bekannten sich auch hier die Stände zum exklusivsten Luthertum. Nachdem sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts, teils aus eigenem Antriebe, teils dem starken Druck von unten folgend, den Übergang zur Reformation inauguriert hatten, hielten sie mit außerordentlicher Zähigkeit und der jenem Zeitalter eigenen Intoleranz an der ursprünglichen Form des lutherischen Bekenntnisses fest. Daß in diesem Punkte der Landesherr in keiner Weise vom gewohnten Wege abirre und das, „was Doktor Luther bei seinem Leben gelehrt" und was in der Augustana Invariata und deren Apologie kodifiziert war[3], als die stete Richtschnur für das religiöse Leben des Territoriums beibehalte, war allemal eine der vornehmsten Forderungen der Stände; denn nur, wer an dieser bestimmten Bekenntnisform strikte festhält, kann jene erstrebte ewige Wohlfahrt, das Heil seiner Seele gewinnen. Durch nichts vermögen sich daher in diesen Zeiten die Landesherrn besser zu empfehlen, als daß sie auf die Erhaltung der reinen Lehre in ihrem Lande hinweisen; mit der Versicherung, hierin auch fernerhin nichts ändern zu wollen, die Landtagsproposition einzuleiten, war ein Gebot staatsmännischer Klugheit[3]. Johann Georg fühlte sich in dieser Hinsicht im großen und ganzen mit den Ständen eins; es war ein Punkt, in dem sich

[1] Droysen, Preuß. Politik, L. Ranke, Geschichte Wallensteins[3], (Lpz. 1872), S. 4. — Für Österreich vgl. auch O. Hintze, Hist. Zschr. 86, S. 408. G. Küntzel in d. Festsch. d. märk. Gesch.-Ver. f. G. Schmoller.

[2] Über diese weniger bekannte Persönlichkeit, — man hat ihn den „hessischen Strafford" genannt — vgl. Max Lenz, Moritz der Gelehrte von Hessen, Art. in der A. D. B., Bd. 22, S. 268 ff.

[3] Grav. v. 1572, Ritt. (G. St. A. Rep. 20, B. 1.) Ich zitiere im folgenden abgekürzt u. ohne Angabe der Archiv-Signatur, die man an anderen Stellen findet. Gen.-Grav. v. 1599. cf. E. Bracht, S. 23.

Stände und Landesherr ganz verstanden. Beide gaben sich in dem Haß gegen die abscheuliche Calvinsche Sekte kaum etwas nach. Hielt sich doch auch in politischer Beziehung und in der Reichspolitik der Kurfürst nicht auf pfälzischer, sondern auf der von Sachsen geführten lutherischen Seite des Protestantismus. Aber völlig ungetrübt war auch hier die Einmütigkeit keineswegs. Der Erlaß der Konkordienformel, an deren Zustandekommen Johann Georg ja einen großen Anteil hatte[1], war doch nicht unbedingt nach dem Herzen der Stände. Es mochte ihnen unnötig erscheinen, den altgewohnten Symbolen und Glaubensbüchern ein weiteres „corpus doctrinae“ zur Seite zu stellen. Die Ritterschaft bezeichnete es einmal geradezu als bedenklich, solche „corpora doctrinae“ aufzurichten. Sicherlich ist dieser Tadel gegen die Formula Concordiae gerichtet, die der Kurfürst mit äußerster Strenge durchgeführt hatte. Um so weniger aber versteht man zunächst die Unzufriedenheit der Stände, als es gerade das Ziel der Konkordienformel war, alle Elemente des Luthertums fest zusammenzuschließen und einen starken Damm aufzurichten gegen die drohende Hochflut des Calvinismus.. Ja man hatte sogar, um jede Verbindung mit diesem abzuschneiden, die extremen Melanchthonianer wegen ihrer Abweichungen vom Luthertum ausgeschlossen. Wie sollten denn die Stände damit nicht zufrieden gewesen sein? Und doch hören wir auch von einem Angehörigen eines der angesehensten und verbreitetsten Adelsgeschlechter, der zweifellos über das Niveau seiner Standesgenossen hinausragte, daß es, obwohl den Calvinisten „spinnefeind“, gleichwohl von der Konkordienformel nichts habe wissen wollen[2]. Es ist also sehr wohl möglich, daß diese vielen unter den Junkern nicht mehr als der reine Ausdruck des orthodoxen Luthertums erschien, und daß die Konzessionen, die sie immerhin an die philippistische Richtung in der Theologie machte, bei den Lutheranern allerstrengster Observanz Anstoß erregte.

Die Stände waren ja auch sonst nicht fähig, irgendwelche politische Notwendigkeiten zu begreifen, denen ihr Landesherr unterworfen war, und die ihn zu einem Vorgehen veranlaßten, das er, wenn er nur seiner persönlichen Überzeugung hätte folgen können, vielleicht ebenso wie die Stände abgelehnt hätte.

Den Hauptgrund für den Widerspruch der Landschaft wird man allerdings wohl mehr in formalen Gründen suchen müssen: Der Erlaß der Konkordienformel war ein völlig autonomer Schritt des Kurfürsten

[1] Vgl. H. Heppe, Gesch. d. dtsch. Protestant. III. (Marbg. 1857); R. Seeberg, in Herzog-Haucks Real-Encykl. X. (1901), 732; H. v. Mühler, Gesch. d. evang. Kirchenverf. i. d. Mk. Brdbg. Weimar 1846, 104.

[2] Gg. Schmidt, D. Geschlecht v. d. Schulenburg II. 202.

gewesen. Durch seine Hoftheologen, seine Professoren und sonstigen theologischen Freunde und Berater hatte er mit Sachsen und den übrigen beteiligten Fürsten verhandeln lassen, ohne jemals den Rat seiner getreuen Landschaft in dieser Sache einzuholen. Er hatte dabei ganz nach dem oben angeführten Grundsatze seiner Konsistorial-Ordnung gehandelt, nachdem er in kirchlichen Angelegenheiten die Landschaft zu befragen nicht verpflichtet war. Diese hatte aber in ihren Gravamina zum ersten Landtage ausdrücklich gebeten, kein neues Glaubensbuch zu erlassen, „es wäre denn, daß solches vorher durch vornehme, berufene Theologen und die Landstände beratschlaget und approbieret“ worden. Mit Schmerz mußte sie nun sehen, wie völlig unbeachtet ihre Bitte geblieben war. Das neue „Werk“ war doch „auf einige wenige Personen gesetzt“ worden. Und daß nun vollends alle Pfarrer, auch die dem Patronat der Stände unterworfenen, gezwungen wurden, das neue „Frankfurtische Corpus doctrinae“ zu unterschreiben und je ein Exemplar anzuschaffen, das empfanden die Herren zugleich als einen Eingriff in ihre Patronatsrechte. Eine sehr wichtige Rolle in ihren Forderungen spielte eben auch auf diesem Gebiet die lokale Herrenstellung der Junker und Stadträte. Sollte aber diese unangetastet bleiben, so durfte auch die Entwicklung des landesherrlichen Zentralkirchenbehördentums nicht unbeachtet gelassen werden. Besonders ausführlich verbreiteten sich die Stände im Jahre 1599 in ihren Gravamina über das Landeskirchentum und die Organe seiner Verwaltung: In der Amtsführung des Konsistoriums glaubten sie allerlei Mängel rügen zu müssen, und was sie hier verlangten, kann wenigstens zum Teil als billig erachtet werden und wurde es auch von Seiten des Kurfürsten. (An der Handhabung der geistlichen Gerichtsbarkeit hatten die Stände auszusetzen, daß das Konsistorium bei delicta carnis, deren Knechte und Mägde bisweilen überführt wurden, die betreffenden Paare zur Eheschließung veranlasse; denn diese Praxis habe nur zur Folge, daß heiratslustige Mädchen sich geflissentlich verführen ließen. —) Damit in geistlichen Prozessen einem jeden schleunige und richtige Justiz ohne Affektion widerfahre, bedarf es tüchtiger und fachgebildeter Leute, mit denen diese Behörde in der letzten Zeit Johann Georgs nicht reichlich genug bedacht gewesen zu sein scheint. Auch zu Generalsuperintendenten müßten nur hervorragende Persönlichkeiten genommen werden, deren Autorität von den Geistlichen genügend respektiert werde. Der sattsam bekannte Andreas Musculus, der unentwegte lutherische Dogmatiker und allezeit streitbare Großinquisitor der märkischen Landeskirche[1], scheint bei

[1] Vgl. über ihn bes.: Chr. W. Spieker, Lebensgeschichte des A. M. Frkf. a. O. 1858.

den Herren von der Landschaft nicht sonderlich beliebt gewesen zu sein; denn das unaufhörliche Gezänk und Geschrei der Theologen war ihnen bei aller ihrer Rechtgläubigkeit doch auch wieder verhaßt[1]. — Bei der Ordination der Geistlichen müsse fortan ordentlicher und mit größerer Gewissenhaftigkeit vorgegangen werden. Denn wer zu dem hohen und schweren Amt eines Seelsorgers zugelassen werden wolle, dürfe kein hergelaufener Handwerker oder Laie sein, sondern müsse in allen Glaubensartikeln sich einem gehörigen Examen unterwerfen und durch eine Predigt bezeugen können, daß er die rechte Lehre habe und zu einem unsträflichen Leben gewillt sei. — In der von Berlin weit abgelegenen Altmark möge das Recht der Ordination dem Stendaler Superintendenten auch weiter gelassen werden[1]. — In der hohen Bewertung der Kirchen-Visitationen als besonders wirksamer Maßnahmen der kirchlichen Verwaltung trafen sich die Stände wieder mit dem Kurfürsten: auch sie hielten es für dringend notwendig, daß häufig durch kleinere Visitationen ermittelt werde, ob die heilsamen Bestimmungen der ersten General-Visitation auch wirklich befolgt würden. Und zwar wünschten sie, daß die Visitatoren dabei sich überall auch auf dem Lande an Ort und Stelle selbst einfänden und nicht die Patrone und Geistlichen nach den Städten zitierten und so zu kostspieligen Reisen nötigten[2]. Überhaupt aber vermißten sie bei den Visitationen vielfach Eifer und Energie. In den letzten Jahren Johann Georgs — klagten sie — sei es „gar zu kalt, schläfrig und hinlässig hergegangen", so daß auf dem Lande mancher Pfarrer gänzlich heruntergekommen und in alle möglichen Laster versunken sei, zum Spott und zur Freude der abgöttischen Papisten. Es war natürlich, daß die Stände auch auf dies so wichtige Institut Einfluß zu gewinnen suchten. Zu Johann Georgs Zeiten baten sie, die Patrone jedes Orts hinzuzuziehen[3]; ja im Jahre 1599 schlugen sie sogar vor, „Landräte", also Personen ihres Mittels, zu Visitatoren zu ernennen, was sonst meist kurfürstliche Räte, Professoren und dergleichen waren. Mit dieser Bitte hatten sie nun freilich geringen Erfolg: Wie das Konsistorium so blieben meist auch die Visitationskollegien von adligen Elementen frei.

Sehr empfindlich und scharf aber trafen Fürst und Stände in der lokalen Instanz aufeinander. Wir haben bereits angedeutet, wie hier eigentlich die Wurzeln der ganzen ständischen Macht lagen. Jeder Versuch, sie an dieser Stelle zu beschränken, traf sie besonders empfindlich. Die

[1] Bracht 23.

[2] „Beide landtstende der Altenmark" a. d. Kurf., Dobberkow, 14. II. 1576. (Ausf. R. 47 Nr. 15).

[3] Grav. aus den 70er Jahren.

Erhaltung des Patronatsrechtes war daher eines der wichtigsten Stücke der ständischen Kirchenpolitik. Über mancherlei hatten hier die Stände zu klagen[1]: zunächst kam es mitunter vor, daß das Patronatsrecht geradezu ignoriert, und eine Stelle unter Übergehung des rechtmäßigen Kollators durch den Landesherrn besetzt wurde. Das Bestreben, auch auf diese Weise das Landeskirchentum von oben her möglichst uniform zu gestalten, lag allenthalben in der Luft; so wird uns aus Sachsen ähnliches berichtet, wenn auch das Vorgehen des Kanzlers Krell durchaus systematisch und planmäßig war[2]. Auch auf andere, minder rechtsbeugende Weise suchte die Landesherrschaft Einfluß auf die Zusammensetzung der Geistlichkeit zu gewinnen. Schon 1572 klagte die Ritterschaft darüber, daß die Anstellung durch den Patron nicht mehr für vollkommen gültig erachtet, sondern eine landesherrliche Konfirmation der Vokation durch den Patron verlangt werde[3]. Während der ganzen Regierungszeit Johann Georgs ist aber auf diese Beschwerden wenig acht gegeben worden, ja die Landschaft glaubte im Jahre 1599 sogar gehört zu haben, daß fortan sämtliche Pfarrer dieser Maßregel unterworfen werden sollten. Dabei nahm sie dann noch Gelegenheit, dem seligen Musculus einen heftigen Tadel nachzusenden, weil er sich ohne Vorwissen der Landschaft unterstanden habe, solche Bestätigungs-Testimonia nur gegen Hinterlegung einer bestimmten Gebühr auszustellen; denn daß für diese vermeintlich überflüssige Sache jeder arme Pastor auch noch einen Reichstaler zahlen mußte, erschien besonders verletzend. Die Stände wollten nun einmal über ihre Geistlichen ebenso unbedingte Verfügungsgewalt behalten, wie über ihre „armen Leute". Es sollte ihnen unbedingt freistehen, den sofort seines Amtes zu entlassen, der durch seine unlutherische Lehre Anstoß errege oder durch seinen Wandel Ärgernis gebe. Es ist klar, daß, sobald dies zugestanden wurde, jeder Willkür der Obrigkeiten Tür und Tor geöffnet war, daß mancherlei Ungerechtigkeit bei den „Verurlaubungen" geübt werden konnte und schließlich auch die theologische Richtung der Geistlichkeit ganz unter den Einfluß des Adels und des städtischen Patriziertums geraten mußte. Diese Gefahr einer „Junkerkirche" — denn um den Adel handelte es sich in der Hauptsache —, scheint denn auch dem landesherrlichen Regiment nicht verborgen geblieben zu sein. Nach den Beschwerden der Stände zu schließen ist es oft genug vorgekommen, daß Pfarrer, die von ihren

[1] Grav. von 1599.

[2] Darüber zuletzt: B. Bohnenstädt, D. Prozeßverfahren gegen ... Krell 1591—1601, Hall. Diss. 1901; vgl. dazu jedoch: Ph. Hiltebrandt, im Neuen Arch. f. sächs. Gesch. XXIV. 354.

[3] Grav. v. 1572.

Patronen abgesetzt und fortgetrieben werden sollten, durch einen Machtspruch des Konsistoriums oder der Visitatoren in ihre Stelle wieder eingesetzt wurden. Die altmärkische Ritterschaft beispielsweise klagte einmal sehr nachdrücklich über solch Vorgehen „wider die Obrigkeiten" und bat den Superintendenten aufzulegen, „daß sie darin der Ungebühr nicht möchten beipflichten" [1]. Auch das kam wohl mitunter vor, daß ein Pfarrer, dessen Stelle hinsichtlich des Patronats geteilt war, gar nicht die Verleihung des einen Teiles vom Kirchlehen durch den Junker nachsuchte [2]. — Im wesentlichen werden bei all diesen Fragen die Patrone nicht viel erreicht haben, wenn auch offenbare Rechtsbrüche nicht geduldet werden durften. Wegen der Konfirmation mußte sich freilich Joachim Friedrich dazu verstehen, daß sie weiter nur dort gefordert werden sollte, wo sie bisher üblich gewesen sei; doch war das nur die halbe Erfüllung dessen, was die Landschaft verlangte.

Wie aber die Patrone unbedingt über die Pfarrer, die ja gleichsam mit zur Gutsherrschaft gehörten, verfügen wollten, so hielten sie es andrerseits auch für ihre Pflicht, für sie zu sorgen, ihnen ihre materielle Existenz möglichst angenehm und vorteilhaft zu gestalten [3]; galt doch selbst den erbuntertänigen Bauern gegenüber diese Verpflichtung. Darum wünschten die Gravamina von 1599, die Konsistorialordnung möge besonders auf diejenigen Artikel hin durchgesehen und verbessert werden, die sich auf den Bau der Pfarrhäuser und auf die Versorgung der Pfarrerwitwen bezögen.

Diese für die Stände so ungemein wichtige Frage des Patronats führt nun direkt zu einem anderen Zweige der Verwaltung hinüber, der aber auch sonst mit tausend Fäden noch vom Mittelalter her mit der kirchlichen verknüpft war: zum Schul- und Bildungswesen. Obenan stand dabei als ein Sorgenkind sowohl des Adels als auch des Bürgertums die Landesuniversität zu Frankfurt a. O. [4]. Denn sie vor allem lieferte den zahlreichen Nachwuchs für die vielen „Leute weltlichen und

---

[1] Grav. v. 1576, altm. Ritt.: „Zum sechsten, Weil auch sonsten Mißhel wegen der Predicanten furfellet, das etzliche den Obrigkeiten zuwidern handeln Vnd ihren verbrechens halben von ihrem Ampt gesatzt werden, Vnderstehen sich doch die Visitatorn vnd setzen solche leut der obrigkeit zuwidern Wider jn ire Ampt. . . ."

[2] Aller v. Wuthenow zu Segeletz, Lützow u. Walchow Beschwerungsartikel [1572] G. St. A. Rep. 20, B. 1.

[3] Vgl. Schmidt, Geschl. von der Schulenburg, II. 202.

[4] Vgl. Gravam. v. 1572 u. v. 1599; Bracht 24; C. Bornhak, Gesch. d. preuß. Universitätsverwaltung bis 1810. Berl. 1900.

geistlichen Standes", die als Pfarrer, Juristen, Lehrer und Ärzte im Lande wirkten. Auf alle mögliche Weise müsse sie erhalten und befördert werden, „damit man nicht an anderen Orten mit großen Unkosten suchen dürfe, was man durch Gottes Segen allhier im Lande haben könne[1]." Denn jetzt schickte auch der märkische Adel gern seine Söhne auf Akademien, da er mehr und mehr auch in der Landesverwaltung die Vorteile der gelehrten, namentlich juristischen Bildung schätzen gelernt hatte. Keineswegs aber — und hier bildet sich ein Differenzpunkt zwischen „Herrschaft" und Landschaft — wollten die Junker an die Landesuniversität gebunden sein. War ihnen schon beschwerlich, daß sie ihre eigenen Söhne nirgends anders studieren lassen sollten, so empfanden sie es als einen schweren Eingriff in ihre Patronatsrechte, — hier liegt die Verbindung mit der inneren Kirchenpolitik — wenn ihnen verboten wurde, auf anderen Universitäten vorgebildete Geistliche zu vocieren. Sie behaupteten es als ihr unantastbares Recht, ihre Prediger herzunehmen und zu suchen, wo es ihnen paßte. Es war dies ein außerordentlich wichtiger Punkt, und dem Kurfürsten mußte alles daran gelegen sein, hier seinen Standpunkt zu wahren. Wiederholt hatte Johann Georg ein Edikt in dem angegebenen Sinne ausgehen lassen[2]. Das nächste Motiv dieses Studienzwanges lag natürlich in dem Bestreben, die seit einiger Zeit arg darniederliegende und von Wittenberg ganz in den Schatten gestellte eigene Hochschule wieder zu besserem Aufnehmen und Gedeihen zu bringen; gleichzeitig aber und mit derselben Nachhaltigkeit wirkte wohl ein anderer, tiefer liegender Beweggrund mit: sobald im ganzen Lande nur Frankfurter Studenten angestellt wurden, konnte man die Gewähr haben, daß wenigstens im allgemeinen die dort herrschende Richtung, vor allem in der Theologie, die herrschende im Lande bleibe, und das hieß, da die Ernennung der Professoren ausschließlich Sache des Landesherrn war, daß dieser allenthalben die geistige Gesamtverfassung der Geistlichkeit bestimmte, der Einfluß der Junker in demselben Maße zurückgedrängt werde. Wir hören nicht, daß Johann Georg seine Mandate zurückgezogen hätte; es ist aber fraglich, ob man in der Praxis nicht häufig ein Auge zugedrückt hat. Das beste Mittel, die Universität zur Blüte zu bringen, blieb doch die möglichst tatkräftige Fürsorge von seiten des Kurfürsten. So fordern denn auch die Gravamina beständig eine Reformation der Hochschule sowohl hinsichtlich der Lehrkräfte als auch der Stipendien für

---

[1] So in der erwähnten „ferneren Erinnerung" der Stände auf die kfl. Resolution von 1599. (R. 20. B. 1.)

[2] Das erste Joh. Georgs ist vom 3. XII. 1572. S. Mylius I, 2. Nr. 4 ff.

die Studenten und der äußeren Ausstattung der Gebäude. Johann Georg war in dieser Beziehung genau so gesinnt wie die Landschaft: auch wohl ohne ihre Anregung hätte er die bald nach seinem Regierungsantritt erfolgte Reformation vorgenommen[1]; gewiß aber wird die Anregung der Stände die Ausführung seines Vorsatzes noch beschleunigt haben. Auch damit handelte er ganz nach dem Willen der Landschaft, daß er für die Studenten aus eigenen Mitteln eine große Freitisch-Vereinigung, die sogen. „Communität" stiftete[2]; immer wieder verlangten die Stände die Begründung neuer Stipendien und zwar möglichst aus den Mitteln der säkularisierten geistlichen Institute, ja selbst bis auf den Verbleib einzelner Stipendienanteile erstreckte sich ihre Fürsorge. Ihre Klagen über die an der Universität herrschenden Zustände verstummten nicht: im Jahre 1599 verlangten sie vor allen Dingen eine gründliche Reparatur der Gebäude; hieß es doch, daß es bereits gefährlich sei, „ritus publicos et solemnes" in ihnen vorzunehmen. Bei In- und Ausländern würde es eine ewige Schmach und Schande sein, wenn die baufälligen Häuser eines schönes Tages einstürzten. Der Kurfürst mußte auch die Mängel zugeben und erklärte sich bereit, aus seinem eigenen Besitz das zu den Neubauten nötige Holz zu liefern[3]; im übrigen aber müßten sie, die Stände, selbst eine ansehnliche Geldsumme beitragen, wenn etwas ordentliches geschehen sollte. Das war aber bei weitem nicht das einzige, was die Landschaft damals bei Joachim Friedrichs Regierungsantritt an der Universität auszusetzen hatte. Sie klagte vor allem über den Unfleiß der Professoren und namentlich der Juristen, die „mehr ihrer Praktiken als ihres [Kolleg-] Lesens" abwarteten. Damit dem abgeholfen werde, machten sie den gewiß ganz brauchbaren Vorschlag, eine „gewisse Ordnung lectionum et exercitationum" aufzurichten, deren Wirkung durch eine Reformation und durch die kurfürstlichen Räte wohl kontrolliert werden könnte. Am liebsten aber hätten sie bezeichnenderweise auch hierin, in der Oberaufsicht über die größte Bildungsanstalt des Landes, ihren Einfluß durch eine organische Institution für immer begründet. Sie bezeichneten es als ein „nicht unbequemes Mittel", wenn den kurfürstlichen Räten zur Inspektion der Universität auch einige aus dem Adelsstande beigegeben würden: also auch hier wie bei den Visitations-Kommissionen sollten „Landräte" ver-

[1] Vgl. Stölzel, Brandenbg.-Preußens Rechtsverfassg. I. 222.

[2] Es liegt ganz im Sinne ständischer Tendenzen und ist in Anbetracht des Studienzwangs sehr verständlich, wenn die Stände in der „ferneren Erinnerung" von 1599 bei der „Communität" die Bevorzugung der Landeskinder verlangen.

[3] Kfl. Resol. auf d. Grav. v. 1599.

ordnet werden. In seiner Resolution erklärte sich der Kurfürst auch damit einverstanden; ob aber wirklich demgemäß verfügt worden ist, bleibt zweifelhaft[1]. Tatsächlich war wenigstens während Johann Georgs Regierung der direkte Einfluß der Stände auf die Universitätsverwaltung — so wertvoll einzelne ihrer Anregungen gewesen sein mögen — gering genug.

In höherem Maße wirksam gestaltete sich ihre Fürsorge für das Schulwesen. Der Wunsch nach guten „Partikularschulen", wie man es zu nennen pflegte, fehlte selten in ihren Gravaminibus; am beredtesten und ausführlichsten verbreiteten die Stände sich auch über diesen Punkt im Jahre 1599. Der Umstand läßt ihre Bestrebungen auf diesem Gebiete um so stärker erscheinen, daß gerade Johann Georg außerordentlich viel für die Hebung des Schulwesens getan hatte: Die Gründung des Gymnasiums zum Grauen Kloster war eins seiner hervorragendsten Werke landesväterlicher Fürsorge. Es war auch dies eine Materie, über deren Prinzipien Fürst und Land sich vollkommen einig waren. Weiß man doch aus mannigfachen Beispielen, daß die Förderung des Schulwesens im 16. Jahrhundert als eine der Hauptaufgaben des Territorialfürstentums erschien. Und daß, wo die Mittel es erlaubten, auch einzelne hervorragende Mitglieder der Stände darin schöpferische Tätigkeit entwickelten, lehrt die ebenfalls in unserer Zeit erfolgte Gründung der Saldernschen Schule zu Brandenburg[2], die ja ebenso wie das Graue Kloster noch heute besteht. Waren doch solche „Pädagogia" überall da am wenigsten zu entbehren, wo eine Universität vorhanden war. Die Stände wissen es nicht genug zu preisen, wie nützlich es sei, wenn die Jugend in Gottes Wort, guten Künsten und Sprachen unterwiesen werde, und sie betonen, daß es dem ganzen Lande zur Wohlfahrt gereichen werde, wenn möglichst aus den Mitteln der Klöster und geistlichen Stiftungen solche Pädagogia aufgerichtet, und zugleich Alumnate für den Unterhalt der Schüler geschaffen würden. Ausführlich halten sie dem Kurfürsten das Beispiel so vieler Potentaten und gottesfürchtigen Regenten vor, aus Altertum, Mittelalter und aus jüngster Zeit, die sich durch Begründung von Schulen ewigen Ruhm erworben hätten. Joseph in Ägypten, David und Salomon in Israel, Cyrus in Persien, Kaiser Konstantin und Theodosius, Carolus Magnus, die drei Ottonen, sie alle hätten mit großen Unkosten

[1] Später scheinen vereinzelt Adlige zu Revisionen der Universität als Kommissarien zugezogen worden zu sein. Vgl. Bornhak, Gesch. d. preuß. Univers.-Verwltg. 51 (1611).

[2] Vgl. O. Tschirch, Beitr. z. Gesch. d. Saldria; M. W. Heffter, Gesch. d. Kur- u. Hptst. Brandb. 342 f.

Schulen „angerichtet“ [1], und noch näher lag ja das Beispiel Kursachsens, dessen Fürstenschulen zu Pforta, Grimma und Meißen wiederholt als Muster hingestellt werden [2]. Auch Joachim Friedrich sah in der Förderung des Schulwesens eine der wichtigsten Regentenaufgaben; aber im Anfange seiner Regierung gestattete ihm der üble Stand seiner Finanzen nicht, dies sein Interesse zu betätigen. Wie er später gerade in dieser Hinsicht so außerordentlich erfolgreich gewirkt hat durch die Begründung der Joachimsthalschen Fürstenschule, ist hinlänglich bekannt. Wohl möglich, daß die erste Anregung dazu von jener so nachdrücklichen Vorstellung der Stände ausgegangen ist. Auch hier also hat deren Tätigkeit Spuren hinterlassen, die noch heute sichtbar sind. Nichts ist bezeichnender für das Zusammenwirken von Fürst und Landschaft als diese einmütige, gemeinsame Förderung des Kirchen- und Schulwesens: es war ganz natürlich, daß an dem wichtigsten Teile der Verwaltung die Stände auch regsten Anteil nahmen. Freilich in der Erledigung der laufenden Geschäfte blieb die Landesherrschaft durchaus selbständig: das Konsistorium ist, soviel man weiß, unter Johann Georg immer nur mit bürgerlichen gelehrten Räten besetzt gewesen [3]. Eine Durchdringung der Verwaltung mit ständischen Tendenzen war doch nur in der lokalen Instanz möglich, und wie sehr dem außerdem noch mitunter entgegengearbeitet wurde, geht aus den besprochenen Beschwerden über das Konsistorium klar genug hervor.

Justiz, Gesetzgebung, Verwaltung und Landespolizei.

Wir haben bereits oben erörtert, inwieweit während des von uns behandelten Zeitabschnittes von einem Gesetzgebungsrecht der Stände die Rede sein kann. Es bleibt uns hier darzulegen, in welchem Umfange und mit welchem positiven oder negativen Erfolge sie dies ihr Recht einer Teilnahme an der Gesetzgebung ausgeübt haben. Wir berühren damit eins der interessantesten, wenn auch schwierigsten Momente aus der brandenburgischen Rechtsgeschichte des 16. Jahrhunderts: die Projekte einer neuen Kammergerichtsordnung, einer Landeskonstitution und Polizeiordnung, die während der zweiten Hälfte der Regierung Johann Georgs in der Schwebe waren [4].

---

[1] Bracht 23.

[2] So schon in den Grav. d. Rittersch. v. 1572.

[3] Der einzige nichtbürgerliche Konsistorialrat, Achatius v. Brandenburg, war ein natürlicher Sohn Joachims I., kann also nicht zum Landesadel gerechnet werden.

[4] Für diese ganze Frage ist zu verweisen auf: Mylius' Einleitung zu

Das Bedürfnis nach einer Kodifikation des geltenden Rechts, wie es nach dem Eindringen des römischen Rechts aus dessen Verschmelzung mit dem alten einheimischen Recht hervorgegangen war, bildet eine der vielen typischen Erscheinungen in der deutschen Territorial-Verfassungsgeschichte[1]. In einer großen Zahl von Territorien waren seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bereits umfassende Gesetzbücher entstanden, die entweder, wie in der Pfalz, in Bayern und Württemberg, einen vollständigen Partikular-Kodex bildeten oder aber nur für eine Reihe von zweifelhaften Rechtsfragen ein „ius certum" schufen. Der letztere Zweck wurde in besonders bedeutender Weise in Kursachsen durch die bekannten Konstitutionen Kurfürst Augusts von 1572 erfüllt; und gerade dies Beispiel wird in dem benachbarten Brandenburg, das ja auch sonst in der äußeren Politik nicht minder wie in seiner inneren Entwicklung fortwährende Einwirkungen von Sachsen her erfuhr, den Stein ins Rollen gebracht haben. Der Gedanke an solche Projekte lag also in der Luft. Ebenso war es allgemein üblich, zu diesen gesetzgeberischen Arbeiten die Stände hinzuzuziehen, wie sie ja in Preußen sogar noch bei der Coccejischen Justizreform, also zu einer Zeit, als sie sonst nichts mehr bedeuteten, mitberaten haben[2]. Von wem aber die entscheidende Anregung in Brandenburg ausgegangen ist, läßt sich, wie so manches andere in dieser Frage, nicht entscheiden. Es scheint aber, als ob, wie in Kursachsen so auch hier, zuerst die Stände auf die Notwendigkeit und Unentbehrlichkeit eines Gesetzbuches hingewiesen haben. Schon in den siebziger Jahren, vielleicht schon in der ersten Hälfte des achten Jahrzehnts, stellten sie in ihren Gravamina zur Erwägung, ob es nicht

---

seinem Abdruck der Entwürfe, Corp. Const. VI 3 S. 1 ff.; A. F. Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg; v. Hymmen, Beiträge zur juristischen Literatur in d. preuß. Staaten Bd. II; C. A. Th. Laspeyres, Die Rezeption des römischen Rechts in der Mark Brandenburg, Grünhuts Zeitschrift f. Rechtsgeschichte; A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverw. u. Rechtsverfassung I 231 ff. u. 256 ff.; F. Holtze, Gesch. des Kammergerichts II 61 ff. u. 71 ff. — J. P. v. Gundling, Auszug Churbrandenburg. Geschichten usw. II 84, fast wörtlich übereinstimmend mit seinem Ms. in der Kgl. Bibl., Ms. Bor. fol. 696, IV § 37. — Mitteilungen d. historischen Ver. f. Heimatkde. z. Frankfurt a. O., 21. Heft (1901), S. 5. — Vgl. auch G. Küster, Altes und neues Berlin III Sp. 367, und O. Stobbe, Geschichte d. deutsch. Rechtsquellen. 2. Abtlg. Braunschw. 1864, S. 356. — H. Th. Schletter, Die Konstitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen v. J. 1572, Leipz. 1857.

[1] Vgl. Stölzel a. a. O. 231.

[2] Für Hessen (Anfang d. 16. Jahrhunderts) vgl. Pfeiffer, Gesch. d. landständ. Verfassung in Kurhessen 29, bes. 105 ff. Auch in Hessen handelte es sich um eine Land- und eine Polizei-Ordnung; auch hier kam es zu keinem positiven Ergebnis.

ratsam wäre, wenn der Kurfürst durch „seine Rechtsgelehrten und Landstände“ gegenüber den zweifelhaften und disputierlichen Decisiones der Rechtslehrer dezidieren ließe[1], was er in seinem Lande gesprochen zu haben wünsche; zumal für das Erbrecht wäre das hochnötig. Ausdrücklich verwiesen sie dabei auch auf die „in jetziger Zeit“ erlassene kursächsische Landesordnung. Es ist nicht ausgeschlossen, das auf diese Mahnung hin Lampert Distelmeier und Johann Köppen ihre Ausarbeitungen begannen.

Es handelte sich aber um einen ganzen Komplex von Gesetz-Entwürfen. In den Verhandlungen, die in den 90er Jahren gepflogen wurden, offenbart sich das ganze Projekt als ein vierfaches: Kammergerichtsordnung, Landeskonstitution, „Polizeiwerk“ und Brauordnung; diese vier Gesetze waren vom Hofe vorbereitet und sollten gleichzeitig von den Ständen durchberaten werden. Um zunächst das weniger wichtige zu erledigen, so bedeutete die Brauordnung, über die uns sonst gar nichts weiter berichtet wird, jedenfalls nur eine Erneuerung der von 1577[2]. Daß die Beratung über sie stets mit der über die übrigen Projekte Hand in Hand ging, hatte in erster Linie wohl einen äußerlichen Grund; möglich auch, daß es geschah, weil sie mit der Polizeiordnung einige Berührungspunkte hatte. Von dieser wissen wir ebenfalls nicht allzuviel. Mit der Landeskonstitution steht sie insofern in einem engeren Zusammenhang wie mit der Brauordnung, als es verschiedene Materien gab, bei denen man zweifelhaft sein konnte, in welches Gesetz sie gehörten. Darum kam sie stets auch nur in Gemeinschaft mit jener in Beratung. Ihre Entstehung muß aber wohl noch früher angesetzt werden, wenn man sie überhaupt als einen spontanen Akt ansehen will. Schon unter Joachim II. ist davon die Rede, daß die alte Polizeiordnung Joachims I. erneuert werden müßte[3], und zwar sind es auch hier die Stände, die den Anstoß gaben. War doch ein derartiges Gesetz je länger je mehr ein unumgängliches Erfordernis für die Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Position.

Mit dem Begriff „Polizei“[4] umfaßte man in jener Zeit ein weit

[1] „Artikel, so itziger Zeit bei Churf. G..... die alhier zum Berlin zusammen geforderte von der Landschaft ... usw. [Aus den 70er Jahren.] R. 20. B. 1.

[2] Danach ist Mylius a. a. O. zu verbessern; gleichzeitig fallen damit seine hieraus gezogenen Schlußfolgerungen betr. die Datierung des von ihm herangezogenen Aktenstückes (in der ihm Holtze a. a. O. folgt); dieses gehört vielmehr den Jahren um 1593 an. — Sie scheint in der verbesserten Form etwa 1592 fertig geworden zu sein: S. Ständ. A. C. 34, Nr. 85 (Biergeldrechng. de 1592/93): „do derselben [sc. Personen d. Großen Ausschusses] etzliche Burchardi 92 [Okt. 14] zu Revidirung der Brawordenung anher kommen.“

[3] Zeitschr. f. Preuß. Gesch. u. Landesk. XIX, a. a. O.

[4] Vgl. z. B. v. Below, Landtagsakten v. Jülich-Berg I 138.

umfangreicheres Gebiet des Lebens als heutzutage. In erster Linie verstand man darunter die obrigkeitliche Beaufsichtigung des Privatlebens des Einzelnen, Vorschriften über Kleidung, Aufführung, über Luxus bei Festlichkeiten usw., Verbote des „übermäßigen Fressens und Saufens" auf Hochzeiten und Kindelbieren, sodann um das Maß- und Gewichtswesen, die Fischerei u. dgl.; einen breiten Raum nahmen in einer Polizeiordnung auch die ländlichen Verhältnisse ein, die Löhne für das Gesinde, die Dienste der Bauern, die Verhältnisse der Schäfer und Müller, das Auskaufen der Bauern, die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes. Für die Städte tritt an dessen Stelle die „bürgerliche Nahrung"; kurz, unter Polizei verstand man die Regelung und Beaufsichtigung des privaten Lebens der einzelnen Individuen sowohl wie besonders ganzer Gesellschaftsklassen, und sodann deren wirtschaftlicher Betätigung. Es liegt danach auf der Hand, wie sehr den Ständen daran gelegen sein mußte, über alle die für sie so wichtigen Fragen, die mit der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse jetzt in ein anderes Stadium gerückt waren, und auf die zum Teil eine vom Herkommen abweichende Beantwortung erstrebt wurde, genaue Bestimmungen zu erhalten. Die letzte derartige Landespolizeiordnung war im Jahre 1538 erlassen worden[1]; jetzt nach fast einem halben Jahrhundert empfand man mehr denn je ihre Unzulänglichkeit. Schon im Jahre 1572 gelangte man von verschiedenen Beschwerdepunkten aus zu der Forderung einer Verbesserung jener alten Ordnung[2], wenn man sich zunächst auch nur auf vereinzelte Punkte beschränkte. Bei den vielen Aufgaben, die im Anfange der Regierung ihrer Lösung harrten, war es Johann Georg vorerst noch nicht möglich, die Wünsche der Landschaft zu verwirklichen. Aber die Stände kamen immer wieder auf diese wichtige Angelegenheit zurück: vier Jahre nach dem Landtage bat die altmärkische Ritterschaft um Erlaß einer neuen Polizei-Ordnung[3], und im Jahre 1589 beantragten auch die Städte die Erneuerung der alten Polizei-Ordnung, speziell was den Handelsverkehr zwischen Stadt und Land, sowie die auf den Märkten gebrauchten Maße und Gewichte anbetraf, deren Unvollkommenheit oft zu Betrügereien Anlaß gab[4].

---

[1] Vgl. auch für das Folgende v. Mülverstedt 256.

[2] „Artikel, die auf dem Landtage Medardi 1572 hinterstellig geblieben usw." (Ständ. A. A. 6 Nr. 2. Acta March. fol. 98 f.). Im Jahre 1572 scheint von diesem Projekt schon eingehender die Rede gewesen zu sein; doch finde ich darüber nur einen kurzen Registraturvermerk in R. 9. QQ. 2.

[3] Gravamina v. 1576 (R. 53. 10).

[4] „Deliberatio in der stedte sache usw.", Art. 15 (R. 21. 162 a).

Auf solch „unterthänigst vielfältig Suchen und Bitten“ machte sich die Regierung nun endlich an die Arbeit: und zwar war das erste, was zustande kam, ein Entwurf zur Landeskonstitution. Anfang April 1590 wurde er den zum Großen Ausschuß versammelten Ständen von den Kurfürstlichen Räten vorgelegt. Aber zu Verhandlungen über den materiellen Inhalt der Vorlage scheint es damals noch nicht gekommen zu sein. Die Stände bedankten sich nur beim Kurfürsten „zum Höchsten“ für die Einbringung des Entwurfes, dessen sie schon lange „hochbegierig“ gewesen, und schlugen vor, ihn durch die Räte der Berliner und Küstriner Regierung, durch die Frankfurter Professoren und die Mitglieder des Brandenburger Schöppenstuhls gründlich durchberaten zu lassen, hierzu aber auch ständische Deputierte aus den verschiedenen Kreisen heranzuziehen [1].

Der Große Ausschuß bat bei dieser Gelegenheit auch, den Kreisritterschaften und Städten zu befehlen, daß sie daneben auf gute Polizei bedacht seien und aus einem jeden Ort (d. h. Kreis) ihr Bedenken zur nächsten Zusammenkunft wohlbedächtig einbringen sollen. Könnte es danach fast scheinen, als ob die Polizei-Ordnung durch die Stände selbst entworfen worden sei, so weisen doch andere Umstände darauf hin, daß sie in derselben Weise wie die Landeskonstitution als fertiger Entwurf den Ständen von der Regierung vorgelegt worden ist: wir besitzen ein ausführliches Gutachten des Teltowischen Kreises, das sich ausschließlich mit der Polizeiordnung befaßt [2]. Danach war diese ein umfangreiches Gesetz von nicht weniger als 84 Artikeln, in denen über alle oben als zur „Polizei“ gehörig aufgeführten Materien Bestimmungen getroffen waren. Es begann — ganz entsprechend der ständischen „Rangordnung

[1] „Anwesende Praelaten, von der Ritterschaft und Städten, zum Großen Ausschuß verschrieben,“ an d. Kf. 1590, Berlin, Sonnab. n. Laet. [4. April]. (R. 20 Nr. 2 b): „Daß E. Churf. Gn. auf unser und ander derselben Landstände und Untertanen untertänigst vielfältig Suchen und Bitten nunmehr aus landesfürstlicher Liebe und Sorgfältigkeit vor ihre Untertanen eine gemeine Landeskonstitution begreifen lassen, welche uns von derselben vornehmen Räten . . . praesentiert worden, . . .“ und gegen Schluß: „daß sie daneben auf gute Polizeiordnung vordacht seien . . .!“ Dies „Bedenken“ wird auch erwähnt in dem oben genannten Registraturvermerk in R. 9. QQ. 2.

[2] „Designatio undt vormergkunge, was auff den begreiff der Newen Policey vnndt darbey angeheffften Landes Constitution von denen in geringer anzahl anwesenden Vom Adel, in Teltowischen Kreiß gehörigk auff angesatzten Tagk Montags nach Quasimodo zu Midtenwalde nach verlesunge bey einem jedern Articul vnndt Punct deliberirt vnndt in bedencken gezogen wurden als folgents besagt“ (o. D. R. 9. QQ. 2).

der Staatszwecke", und wie die meisten für die Stände bestimmten Aktenstücke — mit dem spezifisch Religiösen, mit einem Lob der Gottesfurcht, mit Festsetzungen über das Kirchengut, die Kapitel und Klöster, über Leben und Wandel der Geistlichen. Es folgten Strafandrohungen für allerhand Laster, Gotteslästerung, Fluchen, Zauberei, Unzucht und Kuppelei. Daran schlossen sich genaue Anordnungen über Luxus, Kleidung, Festlichkeiten, über Vagabondage, Löhne und die ländlich-bäuerlichen Verhältnisse an.

Sehen wir nun zu, was die Teltowischen Junker zu diesem Entwurf zu sagen hatten. Von den 84 Artikeln wurden einige, im ganzen 5, die mehr für die Städte in Betracht kamen, diesen zur Begutachtung überlassen und von vornherein von der Beratung ausgeschlossen; unter den übrigen 79 erklärte man allein 57, also ungefähr 3/4, kurzweg für „billig" und „wohl verordnet"; man approbierte sie ohne die geringste Einwendung. Neun Artikel erledigten die Junker in echt ständischer Weise: allen Sonderverhandlungen abgeneigt und ängstlich darauf bedacht, sich nicht zu binden, ehe sie Gewißheit darüber erlangt hätten, wie sich die übrigen Kreise stellen würden, gaben sie die Beschlußfassung den anderen Ritterschaften anheim, meist sogar ohne Angabe der eigenen Auffassung[1]; nur bei 13 Artikeln hielt man eine Ergänzung oder Abänderung für nötig. Direkt verworfen wurde eigentlich nur einer, und auch der nur in der verbindlichsten Form. Wie sich schon von vornherein vermuten läßt, bezog er sich auf die adlige Gutsherrschaft, und zwar einen der wichtigsten Punkte derselben, das Bauernlegen[2]. Die neue Ordnung wollte nämlich das Auskaufen der Bauern nur „zur Notdurft der Wohnungen" gestatten. Dazu war nun ja die Zustimmung der Rittergutsbesitzer um so weniger zu erwarten, als die Reverse ihnen in dieser Hinsicht schon viel weitergehende Zugeständnisse gemacht hatten. — Im übrigen bedeuteten die gutachtlichen Äußerungen weniger Ausstellungen in tadelndem Sinne als vielmehr Ergänzungen, meist und vorwiegend auf Grund der lokalen, im Teltower Kreise hergebrachten Gewohnheiten. Sowohl was die Bauerndienste als was die Lehnsgebräuche anbetrifft, teilten sie mit, was bei

[1] Z. B. Art. 17 (Unordnung und Übermaß in Kleidung bei denen von Adel) „was deswegen die anderen Kreise schließen, dabei wollen wirs auch wenden und beruhen lassen." — „Was die andern Kreise auf Art. 19 (Mutwillige Verschwendung und Aufbringung mehr als man zu zahlen vermögens) beschließen werden, dawider wollen sie auch nicht sein" usw.

[2] „Was aber den 54. Art., daß die von Adel nur zur Notdurft ihrer Wohnungen mögen Bauerngüter auskaufen, betrifft, weil uns solcher zum höchsten beschwerlich, wird gebeten, daß er bleiben möchte, wie er vor alters gebräuchlich."

ihnen gebräuchlich war, und empfahlen es der Beachtung; denn das war selbstverständlich, daß sie nur solchen Bestimmungen ihre Zustimmung nicht versagten, die den eigenen Gerechtsamen keinen Eintrag taten[1]. Im großen und ganzen also waren sie mit dem Entwurf einverstanden; zur Publikation wäre, soviel auf sie ankam, nur noch die Berücksichtigung der lokalen Gewohnheiten erforderlich gewesen. Leider wissen wir nicht, wie die anderen Kreise, vorausgesetzt, daß ihnen überhaupt der Entwurf vorgelegt worden ist, sich geäußert haben; es ist leicht möglich, daß er zumal von den Altmärkischen, die ja stets stärker opponierten, eine schärfere Kritik erfahren hat. Aber schon, wenn alle in derselben Weise wie die Teltower auf ihre örtlichen Gewohnheiten pochten, so war das schon genug, um das ganze Projekt aufzuhalten. Tatsächlich ist denn auch die „Ordnung" wie die anderen verschleppt und schließlich nicht publiziert worden. In den Gravamina von 1593 baten die Städte noch einmal um energische Förderung der Angelegenheit und um Zuziehung an den Beratungen[2]. Da auch die Oberstände damit einverstanden waren, daß sich jene beteiligten, wurde zur gemeinsamen Verhandlung eine allgemeine Versammlung in Aussicht genommen und beschlossen, daß jeder Kreis zuvor sein Bedenken fertigstellen sollte. Die dazu notwendigen Kreisversammlungen werden also wohl 1593/94 anzusetzen sein. Bereits im November 1592 — also früher, als bisher angenommen — war die Polizeiordnung gleichzeitig mit der Landeskonstitution einigen Mitgliedern des Großen Ausschusses vorgelesen worden[3], und in den folgenden Jahren beschäftigten beide Entwürfe ebenfalls den Ausschuß[4].

Woran sie nun eigentlich gescheitert ist, darüber lassen sich nur Vermutungen, wenn auch einigermaßen gesicherte, aussprechen. Eine für das

[1] Zu Art. 67: „doch daß ein jeder bei seiner alten Gerechtigkeit bleiben möge." — Ad Art. 73: „... möge es gehalten werden, wie vor alters und wie es ein jeder befugt." — Dem 32. Art. (Polizeiordnung in Städten) wollen sie nicht entgegen sein, dafern es nicht gegen sie wäre.

[2] Verhandlungen eines Ausschusses der Oberstände über die Gravamina der Städte, 1593, Dez. 6 (G. St. A. R. 20. B. 1). 11: Die Städte bäten um Förderung der Landeskonstitution und Polizeiordnung, besonders sie nicht von der Beratung nicht auszuschließen; auch Prälaten und Ritterschaft erachteten das für billig. Es solle eine Zusammenkunft angeordnet werden, zu der sich jeder Kreis mit seinem Bedenken gefaßt machen solle.

[3] Biergeldrechnung de 1592/93 (Stänb. A. C. 34. Nr. 85): „. . . do derselben etzliche Andreae 92 [Nov. 30] zuvorlesung der Landes Constitution vnd Policey ordenung anher kommen."

[4] S. die Titel „Zehrungen des Ausschusses" in den betr. Jahresrechnungen der Neubiergeldkasse.

ganze Territorium giltige Polizeiordnung war einmal schon deswegen schwer zustande zu bringen, weil Ritterschaft und Städte sehr verschiedenartige Anforderungen an eine solche stellten. Aus diesem Grunde fand man es denn auch schließlich am zweckmäßigsten, für die städtische Polizei besondere Ordnungen zu erlassen, zumal beim Regierungsantritt Joachim Friedrichs einige Städte von neuem um eine solche Ordnung baten [1]. Da nun aber eine für alle Städte durchgehend maßgebende auch wieder erst nach langem Verhandeln hätte fertiggestellt werden können, so entschloß sich der Kurfürst, das Projekt noch weiter zu zerteilen, indem er jeder Stadt bezw. Hauptstadt befahl, selbst für sich eine eigene Polizeiordnung zu entwerfen und zur Begutachtung nach Hofe einzusenden. Auf diese vielleicht praktischste Art wurde wenigstens ein Teil des Projektes gerettet; freilich gestaltete sich damit die Ausführung ganz anders, als es ursprünglich geplant war [2].

Andere Bestimmungen aus der Polizeiordnung, soweit sie allgemeiner Natur waren, gingen in die Landeskonstitution über; den Stein des Anstoßes bildeten nun wohl die übrig gebliebenen Artikel über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Im Jahre 1599 gaben die Städte selbst an, daß man in den letzten Jahren wohl viel für den Entwurf zusammengetragen, aber sich nicht habe einigen können. Der Gegensatz der Landschaften gegeneinander und des Adels und der Bürger andrerseits hat dabei gewiß ebenso stark mitgewirkt, wie die Meinungsverschiedenheit zwischen Fürst und Land. Das Projekt wurde auch später immer wieder von der Landschaft in Erinnerung gebracht [3], aber zur Publikation kam es nicht.

Haben wir über die Ursache dieses Mißerfolges nicht viel neues Material beibringen können, so scheint doch soviel klar zu sein, daß auch hier wieder das entscheidende Moment in der privilegierten lokalen Herren-Stellung der Stände lag, und daß eine von ihnen selbst als dringend notwendig anerkannte Landesangelegenheit doch nur dann zum glücklichen Ende gedeihen konnte, wenn die örtlichen Gerechtsame und die wirtschaftlichen Existenzbedingungen dadurch in keiner Hinsicht beeinträchtigt wurden.

In noch folgenschwererer Wirkung zeigte sich diese Tendenz der Stände

---

[1] Grav. d. Städte, b. d. Erbhuldigung übergeben, 1599 (R. 20. B. 1).

[2] Die betr. Verordnung Joachim Friedrichs v. 1602, August 29, Cölln, ist abgedruckt bei E. Fidicin, Histor.-diplomat. Beiträge z. Gesch. Berlins IV 317. Vgl. auch Mülverstedt 257. — Die umfangreichen Akten hierüber mit den von den einzelnen Städten geschickten Entwürfen befinden sich: R. 9. QQ. 2.

[3] Vgl. E. Bracht a. a. O. und den von Droysen II 2 sehr treffend überschriebenen Abschnitt: Privilegien oder Landrecht.

oder, genauer gesagt, der Ritterschaft bei den Verhandlungen über das zweite, ungleich wichtigere Projekt, das einer Kammergerichtsordnung und Landeskonstitution. Beide Ordnungen waren ursprünglich getrennt, den Ständen wurden sie aber in äußerlich vereinigter Form als ein Entwurf vorgelegt. Wir haben da zunächst zwischen den Entwürfen Lampert Distelmeiers und denen Johann Köppens des Älteren zu unterscheiden. Die des Kanzlers [1], wahrscheinlich erst in seinen letzten Lebensjahren zu Papier gebracht oder doch wenigstens vollendet, bestanden aus einer selbstständigen Kammergerichtsordnung von 17 bezw. 18 Artikeln und einer Landeskonstitution von 50—54 Artikeln, in denen — wenig geordnet — Strafrecht, Privatrecht und Erbrecht abgehandelt wurden. Die Anregung zu diesen kodifikatorischen Arbeiten gegeben zu haben, ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein Verdienst der Stände. Schon auf dem Landtage von 1572 muß der Adel den Wunsch nach einem Gesetzbuch geäußert haben; denn in dem Spezialrevers für die Ritterschaft versprach ihr der Kurfürst [2], daß er ihr gestatten wolle, über eine Erneuerung der alten Konstitution, in erster Linie wohl der Joachimia, zu beraten. Es scheint demnach der Adel gewesen zu sein, der am nachdrücklichsten auf der Inangriffnahme dieses Projektes bestand. Wieviel ihm daran gelegen war, zeigt die Wiederholung dieses Desiderats in den wenige Jahre jüngeren Gravamina, deren Inhalt wir bereits wiedergegeben haben. Mit Recht bezeichneten daher später die Stände diesen Teil der gesetzgeberischen Arbeiten als schon lange von ihnen ersehnt und beantragt. Immerhin aber ist es nicht völlig ausgeschlossen, daß Distelmeier schon vor 1572 mit der Arbeit wenigstens begonnen hat. Einer allgemeinen Versammlung der Stände haben aber seine Entwürfe, soviel wir wissen, nie vorgelegen, wohl aber den einzelnen Kreisen. Man wollte sich also zunächst, und bevor man die Sache an einen allgemeinen Ausschuß brachte, über die Stimmung in den einzelnen Landschaften orientieren. Nach dem Gutachten, das eine derselben abgab [3], zu urteilen, scheint der Eindruck, den die Arbeit des Kanzlers machte, nicht ungünstig gewesen zu sein. Mit der Kammergerichtsordnung erklärte sich der betr. Kreis, abgesehen von einigen Artikeln, die er den Juristen von Fach und einigen anderen, die er den übrigen Kreisen zur Entscheidung überließ, im großen und ganzen einverstanden. Lediglich beim 4. Artikel wurde ein Wunsch ausgesprochen, der freilich auch nur der Gesamtheit zugute kam, daß nämlich vor dem

---

[1] Abgedr. Mylius, C. C. M. VI 3.
[2] Mylius, C. C. M. VI 1 Sp. 105.
[3] Mitgeteilt von Holtze a. a. O. II 328 f.

Kammergericht auf einen Verhandlungstag nicht zuviel Parteien zitiert werden sollten, damit man nicht so lange zu warten brauche, und unnötige Ausgaben vermieden würden. Im ganzen machte die Ritterschaft des Kreises den Vorbehalt, daß keiner von allen Artikeln ihren Gerechtsamen und Reversen zuwider sein dürfe, und ihre Bewilligung nur für den Fall gelte, daß auch die anderen Ritterschaften zustimmten. Man wählte hier also dasselbe Verfahren wie bei der Beratung der Polizeiordnung: es wurde bestimmt, daß sich zunächst jeder Kreis seine Ansicht über das Projekt bilden und ein Bedenken aufsetzen, dann erst aus seiner Mitte Deputierte zu einem bevollmächtigten Ausschuß erwählen solle.

Wie weit man mit diesem recht schwerfälligen Verfahren gekommen ist, läßt sich genau nicht sagen; als Ergebnis steht nur fest, daß die Verhandlungen über die Distelmeier'schen Entwürfe am Ende sistiert wurden, und schließlich gar nicht mehr von ihnen die Rede war. Seit ungefähr 1591 treten an ihre Stelle die Arbeiten des kurfürstlichen Rats Johann Köppen des Älteren[1]. Man fragt sich da sofort, aus welchem Grunde die Entwürfe Distelmeiers nicht beibehalten wurden, zumal sie, wie man sich überzeugen kann, sich keineswegs in antiständischer Richtung bewegten und daher gute Aussichten hatten. Die Veranlassung darf man wohl nur in rein persönlichen Verhältnissen suchen, vor allem wohl darin, daß nach dem im Jahre 1588 erfolgten Tode des Kanzlers niemand bereit oder vielleicht richtiger gesagt imstande war, die Entwürfe an Stelle ihres Urhebers zu vertreten oder zu verteidigen. Vielleicht hielt man auch jene nicht mehr für ausreichend und ausführlich genug und gab deshalb den Köppenschen den Vorzug. Diese empfahlen sich außerdem rein äußerlich dadurch, daß sie Kammergerichtsordnung und Landrecht in eins zusammenfaßten. Sie enthielten im ersten Teil Privatrecht und zwar speziell Personenrecht, im zweiten Recht der Schuldverhältnisse, im dritten Erbrecht, in vierten Strafrecht und im letzten Prozeßrecht, das früher zum großen Teil in der Kammergerichtsordnung enthalten gewesen war. Wieviel breiter angelegt dieser Entwurf war als der frühere, ersieht man allein daraus, daß er im ganzen 202 Konstitutionen aufwies, während der Distelmeiersche nur 68 zählte. Gleichwohl beruhte

[1] Auch dessen Entwurf findet man in extenso abgedruckt bei Mylius, C. C. M. VI 3 Sp. 19 ff. Über die handschriftliche Überlieferung wie über die sachliche Bedeutung des Entwurfs behalte ich mir vor, an anderer Stelle zu handeln. Ich will hier nur vorläufig bemerken, daß es noch eine weitere, Mylius unbekannt gebliebene Fassung des Entwurfs gibt, von der ein Expl. bei v. Hymmen a. a. O. II 253 A. genannt wird, ein anderes sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv loc. 7236 III 17 f., 150 Nr. 1 befindet.

Köppens Arbeit sichtlich auf der Distelmeiers, viele Artikel gingen auf die früheren Bestimmungen zurück, ja einige schlossen sich fast wörtlich an den Text des ersten Entwurfes an. Im übrigen aber war namentlich auf dem Gebiet des materiellen Rechts viel neues hinzugekommen, die Artikel über den Zivilprozeß erschienen wesentlich erweitert, und die strafrechtlichen waren ganz neu. Die Abfassung des Entwurfs muß Köppen spätestens bald nach Distelmeiers Tode begonnen haben, denn bereits im April 1590 war er soweit fertiggestellt, daß er dem versammelten Ausschuß vorgetragen werden konnte[1]. Dieser bezeigte sich dafür sehr dankbar, zumal die Stände, wie er hervorhob, schon lange dieses „hochnotwendigen" Werkes „hochbegierig" gewesen seien, und baten, zur Beratung auch einige Mitglieder der Küstriner Regierung, der Frankfurter Juristenfakultät und des Brandenburger Schöppenstuhls hinzuzuziehen. Vorerst aber sollte auch hierbei der Anfang mit der Beratung der einzelnen Kreise gemacht werden; über seine eigene Meinung ließ der Ausschuß gar nichts verlauten, da er ja dazu keine Vollmacht besaß. Der oberste Grundsatz der Stände bei allen diesen Gesetzesverhandlungen war eben der, daß jedem Mitgliede der Landschaft Gelegenheit geboten werden sollte, von dem in Frage stehenden Projekt Kenntnis zu nehmen. So wurden denn auch die einzelnen Kreise zur Beratung aufgefordert, und es begannen damit jene langwierigen Verhandlungen, die weder unter Johann Georg noch unter seinen Nachfolgern einen befriedigenden Abschluß gefunden haben. Der Fortgang des „hochnötigen" Werkes mußte durch diese Partikularverhandlungen um so stärker gehemmt werden, als, wie wir annehmen müssen, nicht nur die großen Hauptkreise, sondern auch die kleineren zu gesonderter Beratung zusammentraten.

Außerdem waren die Aussichten für dies Projekt von vornherein nicht so günstig wie für das erste; denn während Distelmeier sich ganz in die ständischen Staatsanschauungen und Tendenzen eingelebt, sich der ständischen Luft, wie sie nun einmal unter Joachim II. wehte, akklimatisiert hatte, war der ältere Köppen ein entschiedener und konsequenter Vertreter fürstlicher Herrschaftsansprüche. Von den Lehren des römischen Rechts aus war er zu einer so ernsten absolutistischen Staatsauffassung gelangt, daß er den Ständen nicht einmal ihr wichtigstes Recht, das der Steuerbewilligung zugestehen wollte. Gewiß ist das den Ständen nicht unbekannnt gewesen. Wie konnten sie von einem solchen Manne erwarten, daß er auf ihre privilegierte Stellung, geschweige denn ihre wirtschaftlichen Interessen Rücksicht nehme?

[1] S. oben S. 104.

Schon im Oktober 1591 scheint irgendwo über sein Projekt beraten worden zu sein[1]; im Juni 1592 gelangte es auf einem Kreistage in der Altmark zur Verlesung[2], wahrscheinlich gleichzeitig auch in den anderen Kreisen, womit jedoch noch nicht gesagt ist, daß diese sofort ihr „Bedenken" zu Papier gebracht haben; jedenfalls sind allenthalben noch verschiedene Beratungen notwendig gewesen, ehe man zu einem einheitlichen Votum gelangte. Währenddessen hatte der Kurfürst aber, im November 1592 und 1593, schon mit dem großen Ausschuß verhandeln lassen[3] und zwar im letzteren Jahre durch vier Kommissarien, zwei adlige und zwei bürgerliche Räte: den Hofmarschall, den Hofmeister, den Kanzler und, wie sich von selbst versteht, den Urheber des Entwurfes, Johann Köppen. Jedesmal handelte es sich um außerordentliche, ad hoc anberaumte Versammlungen; doch bleibt es mehr als zweifelhaft, ob die Deputierten mit irgendwelchen Vollmachten ausgestattet worden waren, ja man wäre sogar zu der Annahme geneigt, daß der Mangel an solchen die Verschleppung der ganzen Angelegenheit mit verschuldet hat. In derselben Weise, nur noch häufiger, wurde 1595 und 1596 über das Projekt traktiert[4], ohne daß man jedoch zu einem greifbaren Resultat gelangt wäre. Indessen aber hörten die Stände nicht auf, in ihren Gravaminibus darauf hinzuweisen, wie dringend erwünscht der Abschluß des Werkes sei. Die Städte verlangten im Jahre 1593 nicht nur die Neuredaktion einiger Artikel der alten Konstitution, sondern ausdrücklich auch die Herstellung eines für das ganze Land maßgebenden Prozeßrechtes; und noch ein-

---

[1] Das darf man wohl aus der von Mylius a. a. O. 2 mitgeteilten Notiz: „In einer anderen aus einer Privatbibliothek erhaltenen Copie stehet in rubro, den 6. Octobr. 91", schließen.

[2] Jahresrechnung der Neubiergeldkasse de 1592/93 (Stänb. A. C. 34 Nr 85): „295 Taler 13 Gr. Auslosung den Praelaten und von der Ritterschaft in der Altmark und Priegnitz wiederzahlt, die sie bei Verlesung der Neuen vorseinden Landesconstitution den 7. Juni Ao. 92 in Stendal verzehrt."

[3] S. o. S. 106 und Mylius VI 3 S. 5. Auf die Verhandlungen im November 1593, zu denen auch zu vergleichen ist: Chronik der Cöllner Stadtschreiber, Schriften d. Ver. f. Gesch. Berlins I 1, S. 42, und Stänb. A. C. 34 Nr. 85, bezieht sich wohl auch das sicher aus der Zeit von 1592—96 stammende Aktenstück in R. 20 G.; die archivalische Notiz „1572" ist schon deshalb falsch, weil als Kanzler Christian Distelmeier genannt wird.

[4] S. Biergeldrechnung de 1594/95 (Stänb. A. C. 34 Nr. 86): „. . . wie sie [sc. die Herren des Ausschusses] den 5. Octobris Anno 95 zue berathschlagung der policey- und landes-constitution anhero bescheiden worden." Dsgl. de 1595/96 (ebenda Nr. 87): „. . . Den herren von städten wiederzahlt, so sie zu unterschiedenen malen bei verlesunz und beratschlagung der constitution und polizei aufgewandt . . ."

gehender sprachen sich die General-Gravamina von 1599 dahin aus[1], daß besonders für die Sukzession der Eheleute, die Ausstattung der Töchter der Junker, die Leibgedinge der Wittwen, ferner „de successione legitimorum per subsequens matrimonium,“ „de fructibus ultimi anni, quo vasallus moritur“, für das Privilegium dotis, Abschoß, Bürgschaften, Einlager, Konkurs und die Privilegien der Gläubiger neue Anordnungen notwendig wären. Der Kurfürst beantwortete diese Wünsche dahin[2], daß er bereit wäre, die Kammergerichtsordnung zu publizieren, falls die Landschaft sie billige; was aber die Landeskonstitution anbetraf, so erklärte er sehr kühl, daß es ihm gleich sei, ob darüber verhandelt werde oder nicht.

Bei diesen wiederholten dringenden Anträgen der Stände erscheint es um so auffallender, daß trotz langjähriger und eingehender Verhandlungen der Erfolg entschieden negativ ausfiel; die mehr technischen Schwierigkeiten der Beratungsformen und der schleppende Geschäftsgang allein können hier zur Erklärung wohl nicht ausreichen. Der eigentliche Grund muß in tieferliegenden sachlichen Differenzen gesucht werden. Wie die Stände persönlich zu einem Manne vom Schlage Köppens stehen mußten, wurde bereits angedeutet. Was sie im einzelnen an dessen Arbeit auszusetzen hatten, darüber belehrt uns das im Jahre 1594 verfaßte Gutachten der altmärkisch-priegnitzschen Ritterschaften[3]. Mehr wie die anderen waren ja gerade diese von ständisch-oppositionellem Geist erfüllt, und der Zufall wollte es, daß gerade jetzt in ihrer Mitte ein weit über das Niveau der übrigen Junker hinausgehender Mann war, der als Schüler des berühmten Ludolf Schrader durch seine tiefgehende und gründliche juristische Bildung befähigt war, das neue Gesetzbuch mit eindringender Sachkritik zu erfassen[4]. Thomas von dem Knesebeck auf Tylsen ist es denn auch sicherlich gewesen, der jenes Gutachten der altmärkisch-priegnitzschen Junker in der Hauptsache, wenn nicht ganz, redigiert hat. Von Anfang bis Ende sprach er darin das Projekt durch und gab für jeden Artikel eine gutachtliche Äußerung ab; nur etwa ein Drittel aller Konstitutionen ließ er unbeanstandet; daß er an den das Strafrecht behandelnden am wenigsten auszusetzen hatte, ist leicht verständlich. Wo es galt, Ruhe und Sicherheit

---

[1] Vgl. Bracht a. a. O. 25, wo jedoch die Bemerkungen in A. 53 nach dem Obigen zu berichtigen sind.

[2] R. 20. B. 1.

[3] Auszugsweise mitgeteilt bei Holtze a. a. O. II 329 f.

[4] Vgl. v. d. Knesebeck, Aus dem Leben d. Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen, Berlin 1874.

im Lande zu schaffen, die ja auch für die eigene Existenz der Stände notwendig waren, konnte man auf diese schon rechnen. Sonst aber ließ das „Bedenken“ trotz aller äußerlich so treuherzig klingenden Zusicherungen, wie sie ja für die Sprache der Akten des 16. Jahrhunderts charakteristisch sind, über die Unzufriedenheit und das Mißtrauen, das der Entwurf hervorrief, keinen Zweifel. Schon die mehr formelle Fassung des Entwurfs gab den ständischen Kritikern Anlaß zum Tadel: indem sie erklärten, das Distelmeiersche Projekt wäre in vielen Punkten weit zweckmäßiger und präziser gefaßt gewesen, deutete man unter dieser Verhüllung zugleich an, wieviel mehr ihnen jenes auch in der Sache zugesagt habe. In den zahlreichen sachlichen Ausstellungen bildet die Polemik gegen das von Köppen mit besonderer Vorliebe herangezogene sächsische Recht einen gemeinsamen Grundzug: denn darauf kam es ja den Herren vor allem an, daß nicht durch fremde, ungewohnte und neue Rechtssätze verdrängt werde, was als „löblicher Brauch“ im alten Herkommen und einheimischen Gewohnheitsrecht begründet war. Dieses hartnäckige Festhalten an der alten Gewohnheit, dieses beharrliche Stehenbleiben auf dem status quo scheint recht eigentlich das leitende Prinzip für diese Opposition gewesen zu sein, und man kann annehmen, daß das auch in den anderen Kreisen nicht anders gewesen ist. Die Altmärker hatten beispielsweise zu rügen, daß in dem Entwurf die Frist für die Konsenserteilung zum wiederverkäuflichen Verkauf von Lehngütern auf drei Jahre eingeschränkt sei, während bisher der Konsens auch auf längere Zeit erteilt worden sei. In derselben Weise wurden die Festsetzung der dreißigjährigen Verjährung rückständig gebliebener Zins- und Pachtgelder, die Teilung der Nutzungen von Prädialservituten zwischen dem Grundherrn und dem Berechtigten, wie auch die allerdings beschränkte Zulassung der Zinseszinsen als für den Adel nachteilige Neuerungen empfunden. Zuweilen riefen auch die besonderen Verhältnisse der Altmark den Widerspruch hervor. Daß unter Umständen ein Verzicht auf lokale Vorrechte ein Nutzen für die Gesamtheit sein könne, dieser Gedanke lag ja den Ständen, wie wir auch sonst zu bemerken Gelegenheit hatten, nur allzu fern. Man würde aber ein sehr einseitiges Bild erhalten, wenn man sich auf diese Momente, denen freilich das größte Gewicht beizulegen ist, beschränken wollte. Unter den Vorschlägen, die das Gutachten sonst vorbrachte, befanden sich nicht wenige, deren Ausführungen in der Tat wesentliche Besserungen herbeigeführt hätten, und an denen es klar wird, wie unter Umständen auch das Wohl des ganzen Landes durch die Landschaft gefördert wurde, falls ihr Eigeninteresse mit jenem nicht kollidierte. Die Bestimmung des Gesetzes, daß bei Zahlungsunfähigkeit einer Partei

der Richter jedesmal vorläufig die Kosten auslegen sollte[1], wies das Gutachten mit einer ironischen Wendung als nicht nur unzweckmäßig, sondern geradezu schädlich zurück; denn selbst wenn sich ein Richter zu solchen Auslagen bereit fände, so würde doch eine derartige Praxis — und das war in der Tat ein durchschlagender Einwand — den Richter in ganz ungehöriger und die Integrität der Justiz stark bedrohender Weise an dem Ausgang des Prozesses interessieren und ihn verleiten, der ärmeren Partei zum Siege zu verhelfen. — Sehr praktisch war der Vorschlag des „Bedenkens", daß jede Partei ihre Eingaben in zwei Exemplaren einzureichen veranlaßt werden sollte, damit das eine sofort der Gegenpartei zugestellt werden könnte, und man nicht wie bisher mehrere Tage für die Anfertigung einer Abschrift zu verwenden brauche. Auch darin wird man den Ständen beipflichten dürfen, daß es nicht zweckdienlich war, die Appellation und deren Rechtfertigung an ein und dieselbe Frist zu binden, und ebenso berechtigt erscheint der, wie wir sehen werden, sehr alte und stets wiederholte Wunsch, daß bei Appellationen an den Landesherrn nicht wieder die im ordentlichen Verfahren vor dem Kammergericht verwendeten Hofräte, sondern besondere Appellationsräte zu Richtern eingesetzt würden. Man sieht es diesen Einwänden an, daß sie dem Kopfe eines geschulten Juristen entsprangen, wenn anderseits auch die wenig wohlwollende Art der Opposition sich nicht verkennen läßt.

Bei einer so detaillierten und scharfen Kritik ist es nicht zu verwundern, daß die Verhandlungen sich in die Länge zogen und schließlich ganz scheiterten. Eine der Hauptschwierigkeiten lag zweifellos darin, das man einerseits ein allgemeines Recht wünschte, anderseits aber auf die provinziellen Sondergewohnheiten nicht verzichten wollte. Gerade je eingehender und kasuistischer ein solcher Entwurf war, desto weniger waren die Hindernisse zu überwinden. Vielleicht wäre ein Erfolg eher zu erhoffen gewesen, wenn man möglichst jede Detaillierung vermieden hätte. Wir kennen ja leider nur die Äußerung der altmärkisch-priegnitzischen Stände, möglich, daß die anderen Kreise mit ganz abweichenden Ausstellungen hervortraten, die Regierung also mit mehreren nicht einmal untereinander einigen Parteien zu kämpfen hatte.

So ist man denn trotz immer erneuter Verhandlungen zu keinem befriedigenden Ergebnis gelangt: die Stände, die das ganze Projekt angeregt hatten, brachten es auch zu Fall oder besser gesagt, ließen es allmählich dahinsiechen, so daß unter Johann Siegismund offenbar gar nicht mehr von ihm die Rede war.

---

[1] S. Mylius VI 3 Sp. 140.

Während bei diesen Projekten der Einfluß der Stände sich außerordentlich stark betätigte, machte er sich sonst in der Gesetzgebung nur wenig bemerkbar. Sehen wir von den Steuergesetzen ab, so erscheinen die meisten der zahlreichen „Ordnungen" des Kurfürsten, bei denen es freilich häufig zweifelhaft bleibt, ob man sie nach der modernen juristischen Terminologie als Gesetz oder Verordnung bezeichnen soll, als rein landesherrliche Akte. Doch blieb es den Ständen stets unbenommen, mit Amendements für neue „Ordnungen" hervorzutreten; ein sehr merkwürdiger Fall dieser Art, bei dem ebenfalls wieder Thomas von dem Knesebeck die Hauptrolle spielte, wird uns noch an anderer Stelle beschäftigen.

Weit unmittelbarer als auf dem Gebiet der Rechtsbildung gelangte das lebhafte Interesse der Landschaft an der „lieben Justitia" in der eigentlichen Rechtspflege und Rechtsverwaltung zum Ausdruck[1]; denn es konnte — wie die Gravamina von 1599 sagen — „nebst dem edlen und teuren Schatze des göttlichen Worts kein höheres Kleinod als die liebe Justitia sein." Als Ziel erscheint hierbei eine schleunige und unparteiische Administration der Rechtspflege. Schon in den früheren Gravamina spielten die diesbezüglichen Klagen eine große Rolle; am eingehendsten aber gestalteten sie sich beim Regierungsantritt Joachim Friedrichs, als seit langer Zeit die Landschaft als solche in ihrer Gesamtheit wieder einmal zu Worte kam[2]. Rechtspflege und Prozeßrecht, die gesamte Gerichtsverfassung, der Instanzenzug, der Geschäftsgang beim Kammergericht, die Organisation der Hof- und Quartalgerichte, alles das wurde dabei ausführlich kritisiert. Damit die Erledigung der Prozesse beschleunigt werden könne, baten sie das Personal des Kammergerichts zu vermehren und bei der Verteilung der Amtsgeschäfte unter die Räte zwischen Rechtsprechung und auswärtigem Dienst zu unterscheiden, damit jene unter diesem nicht leide. Auch durch die Abwesenheit des Kanzlers werde der Geschäftsgang oft aufgehalten. Fast das ganze 16. Jahrhundert hindurch war die Rede davon, sowohl seitens des Hofes als auch seitens der Stände, daß nicht zu viel Parteien auf einen Tag beschieden werden sollten, da das lange Warten unmäßige Kosten verursache. Auch daß den Parteien zu häufig Dilationen gestattet wurden, erschien als Mißstand. Die Prokutaren, über die schon im Jahre 1572 geklagt wurde, hielten die Termine nicht ein, und wenn ihr Gutachten gefordert

---

[1] Bei Clausnitzer, Die märk. Stände unter Joh. Sigismund, findet sich auffallend wenig über die Fragen der Justiz; es ist aber kaum anzunehmen, daß in den Verhandlungen jener Zeit so gar nicht von diesen Dingen die Rede gewesen sein soll.

[2] Vgl. Bracht 24f.

würde, gäben sie so umfangreiche Schriftsätze ab, daß deren Abschreiben den ganzen Prozeß aufhalte; darum baten die Stände anzuordnen, daß diese in duplo angebracht und dann nicht nach der Quantität, sondern nach der Qualität beurteilt würden[1]. Und wenn sie weiter vorschlugen, die Hofräte zwei Tage wöchentlich ausschließlich mit der Rechtsprechung zu beschäftigen, so lag auch dem der Wunsch nach möglichster Beschleunigung der Justiz zugrunde. Eine andere sehr berechtigte Forderung, die ebenfalls ein ständiges Repertoirestück der Stände war, betraf die Erledigung der Appellationen[2]. Man empfand es als eine empfindliche Entwertung dieses Rechtsmittels, daß über die eingereichte Supplikation, durch die das ordentliche Verfahren unterbrochen und an die Person des Kurfürsten gewiesen oder von neuem aufgenommen wurde, dieselben Räte entschieden, die bereits das Urteil im ordentlichen Rechtswege am Kammergericht gefällt hatten, was man um so mehr als eine Unvollkommenheit anerkennen muß, als wohl selten die Räte ein von ihnen selbst gegebenes Urteil zu revidieren Neigung gehabt haben werden. Trotzdem aber scheinen diese Beschwerden auf Johann Georg keinen Eindruck gemacht zu haben, sonst wären sie nicht immer wieder von neuem vorgebracht worden. Aus demselben Grunde, eben um eine Beschleunigung der Justiz herbeizuführen, baten die Stände, von der Aktenversendung möglichst Abstand zu nehmen und in schwierigen Fällen lieber immer gleich einige Professoren aus Frankfurt hinzuzuziehen; sonst möge die Versendung nur auf ausdrückliche Bitten einer Partei und nur auf ihre Kosten zugelassen werden. Überhaupt zeigen die Stände doch schon ziemliches Verständnis für gelehrte Rechtsprechung. Die Wirksamkeit der Landesuniversität begann auf diesem Gebiete bereits Früchte zu tragen, wie das Beispiel des Thomas von dem Knesebeck zur Genüge dartut. Darum richtete sich die Fürsorge der Stände nicht nur auf das Kammergericht, sondern auch auf den Schöppenstuhl zu Brandenburg[3] als ein Institut, „bei dem sich in vorfallenden Sachen ein jeder Rechts erholen könne". Wenn man sich auch vorbehielt, daneben noch andere, ausländische Stühle und fremde Fakultäten zu befragen, so war doch am meisten an dem Zustande des eigenen Schöppenstuhls gelegen. Mit diesem aber waren die Stände 1599 gar nicht zufrieden. Von anderem abgesehen wurde als der größte Übelstand gerügt, daß, wenn in Zivilsachen um Rechtsbelehrung gebeten würde, die Schöffen

[1] Diesen Vorschlag machte auch Knesebeck in seinem Gutachten zur Landeskonstitution v. 1594. S. oben S. 112 f.

[2] Vgl. ebenfalls das altmk. Gutachten v. 1594 und auch die Gravamina d. Rittersch. v. 1572 (R. 20 B. 1).

[3] Art. 12, s. Bracht 25.

nur eine einzelne Teilfrage herausgriffen und beantworteten, das übrige aber mit Stillschweigen übergingen, um neue Anfragen und damit neue Gebühren hervorzurufen. Solcher Übelstände wegen glaubte man eine Reform und Revision des Gerichts durch eine Hofkommission fordern zu müssen. Auch hier wünschte man außerdem eine Vermehrung des Personals durch tüchtige, gelehrte und sonst „qualifizierte" Personen.

Noch ausdrücklicher klagte man im Jahre 1599 über die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit, und auch hierbei geberdeten sich die Stände als Wortführer aller Gesellschaftsklassen, der Junker und Bürger sowohl als auch der Bauern[1]. Daß grobe Verbrechen mit harten Strafen belegt werden müßten, dagegen ließ sich natürlich nichts sagen; man dürfte aber, meinte die Landschaft, nicht allzu schwere Strafen verhängen, die der Deliquent nicht ertragen könnte, ohne gänzlichen Ruin zu befahren. Vor allem aber sei es durchaus unzulässig, in solchen Fällen „sine discretione delicti et facultatum" vorzugehen und sofort die Verhaftung eintreten zu lassen. Dergleichen sei weder bei früheren „Markgrafen" vorgekommen noch jetzt anderswo bei einem Fürsten möglich. Die Stände bezeugten in dieser Hinsicht das größte Mißtrauen gegen die „Hofdiener", die sie aufs schwerste beschuldigten, und forderten darum für jeden Exzeß öffentliches und ordentliches Verhör mit Beweis, Gegenbeweis und Anhörung des Beklagten, während bisher der Fiskal hinter des Delinquenten Rücken ganz eigenmächtig und unkontrolliert vorgegangen sei. Eben gegen den Hoffiskal waren alle diese Klagen zum größten Teil gerichtet, ja die Gravamina von 1599 widmeten ihm sogar noch einen besonderen Abschnitt, aus dem so recht hervorgeht, wie verhaßt dieser ausschließliche Vertreter fürstlicher Interessen den Herren Ständen war. Diese Antipathie gegen einen Beamten[2], dem die antiständische Tendenz gleichsam auf die Stirne geschrieben war schon allein durch seinen Titel, war gewiß natürlich, sie fordert aber auch, daß wir die betreffenden Klagen mit Vorsicht aufnehmen. Zunächst war der Landschaft schon das unleiblich, daß der eigentlich nur für die fiskalischen Sachen bestimmte Fiskal überhaupt zu „peinlichen Sachen", d. h. zur Kriminalgerichtsbarkeit, gebraucht wurde, und dafür nicht, wie an anderen renommierten Gerichtshöfen in fremden Ländern, ein tüchtiger und gelehrter Doctor iuris bestellt sei. Als den größten Übelstand aber bezeichneten sie, daß dem Fiskal an allen Strafen ein Anteil zugestanden würde; von allen sonstigen „Finanzen und Corruptelen" abgesehen verleite ihn das beständig zur Parteilichkeit

[1] Vgl. Bracht 26.
[2] Vgl. über d. Amt: Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums I 22f.

und bringe ihn in die Versuchung, stets möglichst hohe Strafgelder herauszuschlagen oder gar mit einer strafwürdigen Partei einen Pakt zu schließen, der ihm finanzielle Vorteile biete. Ohne die Kehrseite zu beachten, daß in der Beteiligung an den Strafgeldern anderseits auch ein Ansporn zu eifriger Tätigkeit lag, verlangten sie entschieden die Beseitigung der Anteilbezüge und die Einführung einer festen und ausreichenden Besoldung. Man wird zugeben müssen, daß, wenn wirklich diese Mißstände vorlagen, die Besserungsvorschläge der Stände praktisch und zweckmäßig waren. Die kurfürstliche Regierung scheint denn auch im großen und ganzen nicht imstande gewesen zu sein, erhebliches einzuwenden[1]. Das „placuit“, mit dem die Resolution den Artikel „Übermäßige Strafen“ beantwortete, bedeutete das Eingeständnis all der genannten Übelstände, und daß die Vorschläge betreffend das Amt des Hoffiskals sämtlich akzeptiert wurden, beweist, daß hier in der Tat eine faule Stelle aufgedeckt war; auch die übrigen Forderungen wurden von Joachim Friedrich als berechtigt anerkannt, und sowohl die Audienz wie die Verordnung eines besonderen Appellationsrates, die Reservierung einzelner Räte ausschließlich für die Rechtsprechung, eine schärfere Beaufsichtigung der Prokuratoren, das alles sagte der Kurfürst ausdrücklich in seiner Resolution zu, womit freilich noch lange nicht gesagt ist, ob auch wirklich alles dies zur Ausführung gelangt ist. Daß aber am Ende der Regierung Johann Georgs so viel in der Justiz zu monieren war, während bei deren Beginn in dieser Hinsicht verhältnismäßig wenig geklagt wurde[2], wirft doch auf das Regiment des Kurfürsten ein eigentümliches Licht. Jedenfalls muß dieser die Rechtsprechung seines Hofes und seines höchsten Gerichts von ständischem Einfluß ziemlich unabhängig gehalten haben; man gewinnt ganz den Eindruck, als ob er hierin völlig nach Belieben gewaltet, und als ob sich deshalb eine unzufriedene Stimmung in der Landschaft eingenistet habe, die nun bei Gelegenheit der Erbhuldigung zum Ausdruck gelangte. Auf anderen Gebieten werden wir sofort die gleiche Beobachtung machen können.

Mit der Ausübung der Justiz in der Zentralinstanz stand die eigentliche Verwaltung bei Hofe, d. h. die bei Hofe vom Kurfürsten und seinen Räten geführte allgemeine Verwaltung, im engsten Zusammenhange. Auch mit ihr scheinen die Stände unter Johann Georg wenig einverstanden gewesen zu sein; aber auch hier verhallten ihre Beschwerden ziemlich wirkungslos, und dabei waren ihre Forderungen gar nicht einmal sonderlich

[1] Resolution v. 9. Mai 1600; vgl. Bracht 32.

[2] Auch in den 1589 und 1593 eingereichten Beschwerden wird über die Justiz niemals geklagt.

hoch gespannt. Vom Indigenat, das doch in anderen Ländern eine so große Rolle spielte[1], ist wenigstens in unserer Zeit niemals die Rede, wie denn überhaupt gegen die Persönlichkeit der kurfürstlichen Räte, unter denen sich neben Einheimischen auch Ausländer befanden, nichts eingewandt wurde. Man hat wohl oft behauptet, daß Johann Georg unter seinen Ratgebern im Gegensatz zu Joachim II. das adlige Element wieder verstärkt habe zu Ungunsten des bürgerlichen[2]. Sieht man aber genauer zu, so erkennt man, daß das bürgerliche gelehrte Berufsbeamtentum in genau derselben maßgebenden Stellung blieb wie unter Joachim II. Johann Georg behielt nicht nur fast alle bürgerlichen Räte seines Vaters bei, er ersetzte sie auch, wenn sie starben, wieder durch andere bürgerliche Doktoren, wobei er sich auch nicht scheute, zuweilen einen Ausländer heranzuziehen[3]. Daß im Kammergericht ständig adlige Beisitzer sein mußten, lag in dessen Verfassung begründet; nur die adligen Hofchargen scheinen unter Johann Georg wieder mehr an der allgemeinen Verwaltung beteiligt gewesen zu sein. Durch die Räte von Haus aus, die freilich nur eine untergeordnete Bedeutung hatten, und durch die adligen Kammergerichtsräte mochte der Adel seinen Einfluß genügend gewahrt glauben, und außerdem besaß er jetzt ja, wie schon erwähnt, besseres Verständnis für den Wert gelehrter Bildung. Trotzdem aber waren ihre Beschwerden über die aus der Kanzlei ausgehenden Verfügungen sehr häufig. Fast in allen umfangreichen Gravamina wird über allerhand „widerliche Befehle und Abschiede" Klage geführt, durch die nicht selten die althergebrachten Rechte der Junker beeinträchtigt würden[4]. Die altmärkische Ritterschaft bat sowohl 1572 wie 1576 bei der Kanzlei deswegen „Beschaffung zu tun", daß dergleichen fürderhin unterbleiben möchte, zumal es doch früher damit besser gewesen wäre. Je größer aber das Mißtrauen gegen die Ent-

[1] Vgl. G. v. Below, Terr. u. Stadt 26 f.

[2] Besonders übertrieben die Darstellung von Droysen, II 2, S. 320. Danach soll von Joachims II. Räten nur Distelmeier beibehalten worden sein. Demgegenüber sei hier nur vorläufig festgestellt (genaueres im 1. Buch), daß Johann Georg folgende bürgerliche Beamte von seinem Vater her übernahm: Dr. Johann Köppen sen. (Vgl. Seidel, Bildersammlung 129); Dr. jur. Paul Goldstein (S. V. G. Berlins 32, S. 80; Riedel, D, 307/8); Dr. jur. Heinrich Goldbeck, Rat seit 1556 (Holtze, Kammergericht II 79; S. V. G. Berlins IV 26, Postius); Dr. jur. Joachim Lindholtz, der schon 1551 Rat war (Riedel, A 5, 273 und D, S. 307). cf. Mylius I 2, Nr. 5.

[3] Es sei hier vorläufig nur auf die bekannten Bücher v. Stölzel und Holtze verwiesen.

[4] Grav. d. Rittersch. v. 1572 und bes. Grav. d. altmk. Adels v. 1572; Gen.-Grav. v. 1599.

scheidungen der Räte, desto dringender der Wunsch, zu persönlichen Audienzen bei dem „Vater des Vaterlandes" zugelassen zu werden. Wenn Johann Georg von allen diesen Wünschen nicht eben sonderlich Notiz nahm, und die Stände trotzdem nicht heftiger demonstrierten, so lag das hauptsächlich wohl daran, daß seine den Ständen in der Theorie nicht feindliche Gesinnung eine sichere Gewähr zu bieten schien. Als aber Joachim Friedrich, der lange im Auslande geweilt hatte, nach des Vaters Tode mit fremden, zum Teil kalvinistischen Räten anzog, da war doch mehr Anlaß zu Besorgnissen vorhanden. Die Landschaft brachte daher alle jene Beschwerden sämtlich von neuem vor und fügte außerdem einige andere Wünsche hinzu, die speziell die Kanzlei betrafen, und unter denen die Bitte um Ermäßigung der erhöhten Sporteln und Taxen ebenfalls ein altes Desiderium war. Joachim Friedrich konnte demgegenüber nicht anders als nachgeben; die bedeutendste Konzession bestand darin, daß er für jede aus der Kanzlei ausgehende Verfügung die Kontrasignatur des Kanzlers und des jeweilig konzipierenden Sekretärs anzuordnen versprach und auch wirklich anordnete [1], und zwar in einem besonderen Erlaß an den Kanzler. Daß dieser auch wirklich befolgt wurde, dafür finden sich in den Akten aus der Zeit Joachim Friedrichs Beweise genug. — Die Gebühr der Lehnware sollte fortan über 20 Taler pro Lehnpferd nicht hinausgehen.

In ganz ähnlicher Richtung bewegten sich die Gravamina über die Distriktsverwaltung und die Gerichtsverfassung in den Kreisen. Von allgemeiner Verwaltung ist auch hier nicht viel die Rede; die Hauptrolle spielte vielmehr wieder die Justiz, die unter den bekannten Gesichtspunkten kritisiert wird. Nur darin zeigt sich ein Unterschied, daß auf die Organe der Distrikts-Verwaltung, deren Wirksamkeit sich unmittelbar fühlbar machte, ein größerer Einfluß von seiten der Stände erstrebt wurde.

Als oberste Beamte und Stellvertreter des Kurfürsten hatten früher in den einzelnen Provinzen Landeshauptleute fungiert, die aber zugleich Männer des ständischen Vertrauens und Eingesessene von Adel sein mußten. Sie befanden sich in Anbetracht dessen in einer eigentümlichen Mittelstellung, da sie es weder mit dem Landesherrn noch dem ihnen unterstellten Adel verderben durften. Die Rücksicht auf den letzteren erwies sich aber in der Regel als stärker und drückte diesen Beamten immer mehr den Stempel von Interessenvertretern der Ritterschaft auf. Da sie auf diese Weise für den Kurfürsten aus einem brauchbaren Werk-

[1] Vgl. Holtze, Kammerger. II 333, und Haß, FBPG. XXII.

zeug seines Willens zu einem Hindernis seiner landesherrlichen Tendenzen geworden waren, suchte die Regierung diese Stellen allmählich eingehen zu lassen, um dem Adel wenigstens diesen Rückhalt zu entziehen. So kam es, daß bei Johann Georgs Regierungsantritt nur noch ein einziger Landeshauptmann, der altmärkische, fungierte. In der Mittelmark war das Amt schon längst verschwunden, und in der Priegnitz und im Lande Ruppin hatte Joachim II. bei der letzten Vakanz die Stellen einfach unbesetzt gelassen. Mit besonderer Zähigkeit und Ausdauer setzte hier der Adel der einzelnen Kreise mit stets wiederholten Beschwerden ein. Abgesehen von der Mittelmark, wo der kurfürstliche Hof die Bestellung eines besonderen Kreisoberbeamten unnötig machte, hat es seit 1572 kein Kreis unterlassen, um Wiederbesetzung der eingegangenen Stellen anzusuchen. Schon 1572 verlangten Uckermark und Priegnitz nach einem Hauptmann, ohne jedoch eine Zusage von seiten des Kurfürsten zu erlangen, und in den späteren Jahren erneuerten sie ihre Bitten wiederholt, so 1593 die Priegnitzer, und zwar bemerkenswerterweise die Städte[1]. Johann Georg ließ sich dadurch kaum beeinflussen und handelte auch hier ziemlich nach Belieben, indem er lediglich für die Uckermark das Amt erneuerte (und zwar auch nur bei Gelegenheit der Errichtung des Quartalgerichts für diesen Kreis zu Prenzlau im Jahre 1585[2]), sich aber, was Priegnitz und Ruppin anbetrifft, nicht zum Nachgeben bewegen ließ. Daher denn nach seinem Tode in den Gravamina von 1599 sehr entschieden für diese Landschaften Landeshauptleute verlangt wurden. Die „Ehrbarmannschaft des Landes Ruppin"[3] wünschte eine im Lande angesessene Person, die „der Leute kundig" wäre und auch etwas studiert habe, vornehmlich um bei ihm gütliche Entscheidungen vornehmen zu lassen, zu denen bisher die weite und kostspielige Reise nach Berlin notwendig war. Der Priegnitz sagte Joachim Friedrich schon 1599 die Erfüllung ihrer Bitte zu, jedoch unter der erschwerenden und übrigens vom fürstlichen Standpunkt aus nicht recht verständlichen Bedingung, daß die Besoldung vom Kreise selbst aufgebracht werde. Da aber die Ritterschaft dazu nicht zu bewegen war, blieb es beim alten. Eine besondere Bedeutung genoß das Amt in der vom Mittelpunkte der Regierung am weitesten entfernten Altmark, nicht nur weil hier der Geschäftskreis ungleich größer war — beispielsweise gehörten die Deichsachen dazu — und die Gerichtsverfassung sich größerer

[1] R. 20 B. 1.
[2] S. Mylius C. C. M. und E. M. D. Kirchner, D. Schloß Boytzenburg.
[3] Es darf hier nicht — wie es in der Literatur vielfach geschieht — die Charge des Landeshauptmanns mit der des Amtshauptmanns von Alt-Ruppin verwechselt werden.

Selbständigkeit erfreute, sondern auch weil, wie wir an verschiedenen Beispielen erkannt haben, die altmärkische Ritterschaft in vielen Beziehungen eine Sonderstellung einnahm. Bei dem Partikularismus, der diesen Kreis für den Landesherrn besonders gefährlich machte, galt es stets, eine zuverlässige und dem Landesherrn ergebene Person an dieser Stelle zu wissen. So vergab Johann Georg während seiner Regierungszeit zwar stets das Amt an Landeseingesessene — von diesem Herkommen durfte nicht abgewichen werden —, und zwar regelmäßig an Mitglieder des Geschlechts von der Schulenburg[1]; aber alle waren zugleich kurfürstliche Räte von Haus aus und somit doppelt ihrem Herrn verpflichtet. Von dem einen haben wir bereits ein Zeugnis angeführt, durch welches erhellt, daß er mehr auf seiten des Landesherrn als der Stände seine Stellung hatte[2]. Auf die Persönlichkeit kam hier also alles an. Als nun im Jahre 1597 Dietrich von der Schulenburg starb, kam die Regierung in große Verlegenheit; denn unter dem eingesessenen Adel hatte schon seit mehreren Jahren, besonders während der letzten Jahre des kranken und altersschwachen Hauptmanns, der schon wiederholt von uns genannte Thomas v. d. Knesebeck dank seiner Persönlichkeit und vor allem seiner ausgezeichneten juristischen Bildung unbestritten die führende Stellung inne[3]. Gerade was die juristische Befähigung anbetrifft, hätte man schwerlich einen ihm ebenbürtigen altmärkischen Edelmann finden können. Anderseits aber — und da kam der Pferdefuß zum Vorschein — hatte er sich stets als energischer und rücksichtsloser Vorkämpfer des altmärkischen Sondergeistes und der spezifisch ständischen Interessen gezeigt. Die Proben, die er hierfür gegeben hatte, ließen eine unbedingte Vertretung der kurfürstlichen Tendenzen nicht von ihm erwarten. Wohl aus diesem Grunde geschah es, daß sowohl Johann Georg wie Joachim Friedrich zunächst auch diese Hauptmannsstelle unbesetzt hielten, wohl in der Absicht, auch sie allmählich ganz eingehen zu lassen. Dagegen protestierte nun die altmärkische Ritterschaft wiederholt mit größtem Nachdruck; in den General-Gravamina von 1599 klagte sie ganz beweglich, wie schlecht es seit dem Tode des letzten Hauptmanns mit der Verwaltung in der Altmark bestellt sei und wie stündlich „gänzliche Zerrüttung" zu erwarten sei[4]. Nicht länger wollten sie „tanquam oves sine pastore" in die Irre

---

[1] Vgl. Isaacsohn, Preuß. Beamtentum I 118, 129; Gg. Schmidt, Das Geschl. von der Schulenburg II 184f., 229ff., 240ff.: Riedel, C. d. A. XVI 311f.

[2] S. oben S. 69.

[3] S. oben S. 112f.

[4] Vgl. Bracht 25.

gehen, und höchst beschwerlich falle es ihnen, jedesmal nach Berlin zu kommen, zumal im Winter der Eisgang auf der Elbe dies völlig verhindere. Daneben reichten die Altmärker noch eine besondere Supplikation lediglich wegen dieses Punktes ein[1]. Der Grund ihres Drängens lag nicht nur in der tatsächlichen Vernachlässigung der Justitien- und Landschaftssachen, sondern auch der wirtschaftlich noch viel unmittelbarer empfundenen Zerrüttung des Deichwesens. Bei den Kreisversammlungen kam man aus Mangel an einem Vorsitzenden überhaupt nicht vorwärts, schlimmer war, daß im Frühjahr 1599 ein Elbdurchbruch großen Schaden anrichtete, wie es nicht möglich gewesen wäre, wenn ein Landeshauptmann das Deichwesen ordnungsgemäß überwacht hätte; es fehlte in der Deichverwaltung überhaupt an der nötigen Oberaufsicht, so daß die Unterbeamten, jeglichen Rückhalts beraubt, ihre Dienste aufzukündigen begannen. In der Resolution auf die Gravamina versprach denn auch der Kurfürst die Neubesetzung der Stelle; daß er aber an eine sofortige Einlösung des Versprechens nicht dachte, beweist der Umstand, daß er auf die Supplikation der altmärkischen Ritterschaft hin eine interimistische Verwaltung des Deichwesens anordnete. Die Altmärker sahen sich daher nach zwei Jahren genötigt, ihre Bitte zu wiederholen[2]. Darauf erfolgte erst im Jahre 1602, also nach fünfjähriger Vakanz, die Ernennung eines neuen Hauptmanns[3]: es war klar, daß niemand anderes als Thomas v. d. Knesebeck in Frage kommen konnte. Joachim Friedrich hatte also wiederum nachgeben müssen; man wird aber zugeben, daß die Verwaltung der Altmark tatsächlich ohne die einheitliche Leitung durch den Landeshauptmann gänzlich in Verwirrung geraten wäre, und daß in dieser Beziehung die Wünsche des Adels berechtigt waren. Da aber für Priegnitz und Ruppin auch jetzt keine Hauptleute ernannt wurden, so war das Ergebnis doch die Erhaltung des status quo aus der Regierungszeit Johann Georgs.

Die größte Aufmerksamkeit widmete besonders der Adel auch der provinziellen Gerichtsverfassung in den Kreisen. Wiederum von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Justiz schnell und ohne besonders hohe Kosten gehandhabt werden müsse, hielt die Ritterschaft vor allem darauf, daß die Hof- und Landgerichte in den Kreisen wie bisher weiter fortbestünden. Als erste Instanz für die Unbeschlossenen waren aus denselben Gründen möglichst viele provinzielle Hofgerichte erwünscht,

---

[1] „Jetzo zu Sehausen versamblete altmärckische ritter[schaft]" an Kf. Joach. Friedr. 14. März 1599 (R. 53. 2).

[2] Schr. d. altmk. Ritterschaft a. d. Kf. Seehausen, 17. Juni 1601 (R. 53. 2).

[3] S. v. d. Knesebeck, A. d. Leben d. Vorfahren etc. 6

je mehrere, desto besser. So bat 1599 die Ruppinische Mannschaft um Wiedereinrichtung des mit adligen Beisitzern zu versehenden Hofgerichts, das in den letzten Jahren Johann Georgs eingegangen war[1]; und für den uckermärkischen Hofrichter, der bisher dies Amt nur nebenamtlich und ohne Vergütung versehen hatte, wurde ein Besoldung erbeten. Die Ritterschaft des Landes Stolp wandte sich schon 1580, nachdem sie schon einmal vergeblich petitioniert hatte, mit einer besonderen Supplikation an den Kurfürsten, in der sie darum einkam, den bisherigen Hof- und Landrichter von neuem zu bestallen, damit das Gericht „in esse“ bleibe, der Kurfürst selbst nicht in seinen Gefällen und seiner Reputation Eintrag erleide, und damit ihr erspart bleibe, auf anderem, kostspieligem Wege ihr Recht zu suchen[2]. Sie glaubte um so eher auf günstigen Bescheid hoffen zu können, als eine feste Besoldung nicht nötig, vielmehr die Unterhaltung aus den Gerichtsgefällen hinreichend sein werde.

Insofern nun aber mit den Hofgerichten allerorts die Landgerichte verbunden waren, die als Appellations- und Kontrollinstanz für die Patrimonialgerichte fungierten, gaben sie den Junkern als lokalen Gerichtsherren häufig genug Anlaß zu Klagen über voreilige und die ordentliche erste Instanz überspringende Zitationen der armen Leute. Bedenkt man aber, das schon die Existenz dieser Gerichte ihnen ein Dorn im Auge war, so wird man auch wissen, daß dergleichen Beschwerden mit Vorsicht aufzunehmen sind. — Im Jahre 1572 wurde über den Perleberger Landrichter, der natürlich ein Bürgerlicher war, geklagt, weil er die Bauern dem Gerichtsstand vor ihrer Erbherrschaft entziehe und mit übermäßigen Kosten belaste[3], und ähnlich ließ sich vier Jahre später die altmärkische Ritterschaft vernehmen, daß ihre „arme unterthanen unersucht ire herrschafft vor das Tangermundische gericht gesprenget und neben andern neuen aufflagen belastet“ würden[4]. Dagegen wollte es der Adel nicht geschehen lassen, daß die kurfürstlichen Amtleute, die doch genau so lokale Obrigkeiten waren wie die Junker, Klagen gegen Amtsuntertanen, die beim Tangermünder Gericht anhängig gemacht waren, zu eigener Kognition avocierten, da ihr Eingreifen nur den Rechtsgang aufhalte und Verschleppung herbeiführe. Daß dies Verlangen nicht gerechtfertigt war, ergibt sich aus einem Vergleich mit den anderen Beschwerden. — Über das altmärkische Hof- und Landgericht wurde überhaupt beständig in den Gravamina Klage geführt; dort war nämlich seit langem die Stelle des

[1] Gen.-Grav. v. 1599; vgl. Bracht 25.
[2] „Alle vom adell jm lande zu Stolp“ a. d. Kf. (1580) (R. 21. 148).
[3] Grav. d. Rittersch. v. 1572.
[4] Grav. d. altm. Rittersch. v. 1576.

Hof- und Landrichters im erblichen Besitz der Tangermünder Bürgerfamilie Staude, während es doch sonst als selbstverständlich galt, daß Ritterbürtige nur vor ihresgleichen ihren Gerichtsstand hatten[1]. Die Kurfürsten haben daher auch stets diesen Zustand als verfassungswidrig anerkennen und demgemäß die Zusage erteilen müssen, den bürgerlichen Hof- und Landrichter durch eine Adelsperson zu ersetzen. Wie aber diese Versprechungen sich zur Wirklichkeit verhielten, das liefert einen interessanten Beleg für das geringe Maß von Beachtung, das den reversalen Bestimmungen seitens der Landesherrn zuteil wurde. Die genannte Zusicherung schleppte sich fast 70 Jahre hindurch, von 1534 bis 1602, durch die Reverse, ohne jedoch jemals zur Ausführung zu gelangen; selbst Johann Georg führte sein Versprechen in seinem Reverse nicht aus, bis endlich Joachim Friedrich — man sieht, wieviel nachgiebiger er den Ständen gegenüber auftreten mußte als sein Vater — im Jahre 1599 der Ritterschaft durch einen besonderen Revers gestatten mußte, der Familie Staude ihr Anrecht auf jene Stelle abzukaufen und das Amt jedesmal selbständig mit einem „aus ihrem Mittel", das des Assessors aber nur mit landesherrlicher Zustimmung zu besetzen. Auch die Geschäftsordnung, die der Kurfürst in demselben Jahre für das Hof- und Landgericht erließ, ging auf ständische Anregung zurück, und da sie 1599 noch in Arbeit war, beschränkten sich die Gravamina auf eine lobende Erwähnung dieses „löblichen Anfanges", dem hoffentlich ein baldiger Abschluß folgen werde.

Mit den Quartalgerichten zeigten sich die Stände in höherem Maße zufrieden. Sie wurden von ihnen entschieden als Wohltat empfunden, so daß die Städte im Jahre 1593 ein solches auch für die Priegnitz erbaten. Die sonstigen hierher gehörigen Petitionen gaben nur dem Wunsche Ausdruck, das bisweilen gefährdete Fortbestehen der Behörden zugesichert zu erhalten. Das uckermärkische Quartalgericht hatte Johann Georg im Jahre 1585 wieder ins Leben gerufen und neu organisiert; da es 1598 infolge des Todes der Beisitzer einzugehen drohte, bat man um Ernennung neuer Assessoren und um die Aussetzung bestimmter Mittel für die Kosten ihrer Unterhaltung, die bisher zum Schaden der prozessierenden Parteien von den Sporteln bestritten worden waren. Auch für das altmärkische

[1] Vgl. über diese Angelegenheit: Mylius II 1, Sp. 28, 48, 63, 109 und unten Beilage Nr. 4; v. Mülverstedt 182; Ph. W. Gercken, Dipl. Vet. March. I 691 ff., auch 131/32. — Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums I 203, A. 2; H. Kletke in ZPGL. V 744 ff. — Pohlmann, Geschichte der Stadt Tangermünde 206. — L. Götze, Geschichte der Burg Tangermünde 89 ff. — C. v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Gesch. des Geschl. v. Eickstedt II 106, 110, 114 f., 122, 144, 154, 157.

Quartalgericht wurde eine erhebliche Vermehrung des Personals verlangt, da die Zahl der dort anhängig gemachten Sachen zu der Arbeitskraft der wenigen Beisitzer in keinem Verhältnis stehe. Das Gericht wurde überhaupt besonders stark von seiten des Adels beeinflußt: es ist sehr bemerkenswert, wenn auch ein in seiner Art vereinzelter Fall, daß die im Jahre 1602 publizierte Gerichtsordnung[1] für das Stendaler Quartalgericht ganz und gar auf einem Entwurf beruht, den Thomas v. d. Knesebeck geraume Zeit vorher — im Jahre 1597 — im Verein mit noch einigen anderen altmärkischen Junkern aufgestellt hatte. Da dieser selbst Quartalgerichts-Assessor war und die Verhältnisse genau kannte, mußte das Projekt dem Kurfürsten sehr erwünscht sein[2].

Daß die patrimoniale Gerichtsbarkeit der Junker und Stadträte unangetastet bleibe, war naturgemäß eine der wichtigsten Forderungen, die zu der Gesamtforderung, die Gerechtsame der einzelnen zu erhalten und schützen, zusammengefaßt zu werden pflegten. Johann Georg war auch keineswegs gesinnt, hierin irgendwelche Änderungen eintreten zu lassen[3], sah vielmehr in dem bestehenden Zustand die gottgewollte Ordnung der Dinge. Immerhin konnten sich aber aus der Konkurrenz mit der höheren Instanz, wie wir soeben sahen, oder mit der Jurisdiktion der Ämter Kollisionen ergeben. Solcher Art pflegte wenigstens die Veranlassung zu sein, wenn die Städte sich darüber beschwerten, daß sie in ihren Gerichten „turbirt" würden; wo sie wie im Jahre 1599 Einzelfälle namhaft machten, handelte es sich zumeist um Streitigkeiten mit den Amtshauptleuten oder deren Unterbeamten. So klagten Berlin und Cölln darüber, daß der Hauptmann des Amts Mühlenhof ihre Bürger verhaften ließe; und Potsdam beschuldigte das dortige Amt, daß es sich der Jurisdiktion in Sachen anmaße, die dem Rat zuständen.

Der Entwicklung der lokalobrigkeitlichen Autonomie ist wohl nichts so förderlich gewesen, wie der Mangel eines fest organisierten landesherrlichen Lokalbeamtentums. Wie schon bei Erörterung der Kreisverfassung hervorgehoben wurde, war schließlich der einzige Beamte, dessen Tätigkeit und Amtsbezirk alle Untertanen ohne Rücksicht auf die lokalobrigkeitlichen Verhältnisse umfaßte, der Landreiter; und dieser war seiner ganzen Stellung nach nicht nur überhaupt ein untergeordnetes Organ, sondern auch in der Hauptsache auf die Exekutive beschränkt.

---

[1] Abgedruckt b. Mylius II 1 Nr. 17.

[2] Akten hierüber: R. 53 Nr. 3a; über Knesebecks Ernennung zum Quart. Ger.-Assessor umfangreiches Aktenmaterial: R. 9 J. 15; vgl. auch v. d. Knesebeck, Schloß Tylsen 62.

[3] Vgl. Droysen, Preuß. Politik II 2² a. a. O.

Trotz dieser seiner untergeordneten Bedeutung war er immerhin, als der kurfürstlichen Regierung unmittelbar unterstellt und von den Ständen ziemlich unabhängig, für diese beständig ein Stein des Anstoßes. Er ist derjenige Beamte, über den nicht nur zur Zeit Johann Georgs, sondern auch später unter Johann Siegismund weitaus am meisten in den Gravamina geklagt wird. Soweit sich nun diese Beschwerden gegen mißbräuchliche Anwendung der Amtsgewalt und gewalttätige Übergriffe richteten, waren sie gewiß zum Teil gerechtfertigt, zumal der Landreiter durch keinen direkten Vorgesetzten kontrolliert wurde. Wenn beispielsweise einmal der Tangermünder und die anderen altmärkischen Landreiter beschuldigt werden, daß sie von den Bauern ihrer Beritte Naturalien um die Hälfte des Preises forderten, unter dem Vorgeben, sie seien für die Herrschaft bestimmt, während sie solche in Wahrheit für sich selbst verbrauchten, so scheint es in der Tat, als ob sie sich mitunter die Dummheit und Unbeholfenheit der „armen Bauersleute" zu Nutze gemacht haben. Darauf deutet auch wohl ein anderer Mißstand hin, den die altmärkischen Stände 1572 rügten: danach pflegten die Landreiter, wenn sie zu einer Ausrichtung auf dem Lande Fuhrwerk brauchten, in dem ersten Dorfe, in dem sie dies fordern konnten, die Leute zu überreden, sich durch Geldzahlung an sie von der Fuhrverpflichtung loszukaufen, darauf weiterzuziehen und in den nächsten Ortschaften dasselbe Experiment zu machen bis sie schließlich irgendwo den Wagendienst in natura entgegennahmen. Auch bei der Einziehung der Pfandgelder, über die immer wieder geklagt wird, sind sicherlich häufig die Bauern zu hoch belegt worden. Aber auch in der ordnungsmäßigen Ausübung seines Berufs wurde der Landreiter von den Junkern nie gern gesehen, zumal wenn einer von diesen selbst auszupfänden war. Da klagte denn wohl die Ritterschaft, daß er jetzt gar zu geschwind die Pfändungsbefehle ausführe und sofort zur Exekution schreite. Am meisten aber lag ihr daran, daß alle Pfändungen, die auf Befehl des Kurfürsten oder seiner Behörden — ohne diesen waren sie überhaupt unzulässig — an Bauern vorzunehmen waren, vorher bei der betreffenden Obrigkeit angemeldet würden [1]; denn auch in dieser Hinsicht wollte der Adel seine lokale Herrenstellung — man möchte fast sagen: Immunität — völlig gewahrt wissen.

Allen diesen vielfältigen Klagen, die im einzelnen wohl noch wiederholt wurden, suchte Johann Georg gegen Ende seiner Regierung durch eine umfassende Dienst-Instruktion, die Landreiterordnung von 1597 [2],

---

[1] Dieses zählte zu den Petita, die 1572 „hinterstellig" blieben.
[2] Gedr. Mylius II 1 Nr. 15.

zu begegnen. Nicht nur daß er hierin alle Mißbräuche, die darin zum Teil anerkannt wurden, strengstens untersagte und genau vorschrieb, wieviel die Landreiter an Pfandgeld zu fordern hätten, ohne sich der Plackerei schuldig zu machen, er erfüllte auch spezifisch-ständische Wünsche: einmal wurde „auf Beklagen der Ritterschaft" angeordnet, sogenannte General-Pfandbriefe, die von städtischen Gläubigern über alte, unklare und verjährte Schulden vorgebracht und gegen die „armen Leute" eingeklagt zu werden pflegten, überhaupt nicht mehr als Anlaß zur Pfändung anzuerkennen; dann aber — was der Adel immer wieder verlangt hatte —, daß vor der Pfändung eines Bauern jedesmal erst seine Obrigkeit befragt werden solle, ob sie bereit sei, für den Hintersassen die Forderung zu erfüllen, und erst, falls dies verweigert würde, die Pfändung vorzunehmen sei. Wie sehr der Erlaß dieser Ordnung die Stände befriedigte, bezeugten diese in den nächsten Gravamina selbst. Da sie aber keineswegs stets und allenthalben befolgt wurde, konnten sie auch diesmal darüber nicht schweigen. Die altmärkische und die uckermärkische Ritterschaft war zudem damit, daß die Pfändung der Bauern durch das Medium der Obrigkeiten ging, noch nicht zufriedengestellt: in dem Bestreben, den unbequemen und gefährlichen Beamten noch mehr in ihre Gewalt zu bekommen, verlangten sie jetzt noch, daß jeder direkt aus Berlin kommende Pfändungsbefehl vorerst durch den Landeshauptmann bezw. Landvogt approbiert werde. Die kurfürstliche Resolution scheint auch dieses Gravamen entgegenkommend beantwortet zu haben [1]. Somit waren also die wichtigsten Forderungen der Ritterschaft inbetreff des Landreiters erfüllt; aber daß die Klagen deshalb aufgehört hätten, darf man nicht erwarten. Unter Johann Sigismund wurden sie wieder in ähnlicher Weise verlautbart.

Von den Landreitern abgesehen kamen die Ritter- und Stadträte am meisten mit den kurfürstlichen Amtshauptleuten und deren Unterpersonal, wie überhaupt mit den Beamten des kurfürstlichen Grund- und Waldbesitzes in Berührung. Um die zentrale Leitung der Amtsverwaltung kümmerten sie sich in unserer Zeit wenig; nur daß der Domanialbesitz nicht veräußert oder verringert werde, gehörte zu ihren wichtigsten Postulaten, da eine fortschreitende Dezimierung notwendig eine finanzielle Schwächung des Landesherrn und damit eine Erhöhung der Steuer-

[1] Das ist allerdings unsicher. In dem mir vorliegenden Konzept (Rep. 20, B 1) heißt es, daß der Kurfürst die Erinnerung der Altmärker und Uckermärker wegen der Exerzitien gnädig vermerke. Bracht S. 26, dem wohl die Ausfertigung vorgelegen hat, berichtet, daß die Antwort durchaus negativ ausgefallen sei.

forderungen oder Schuldabwälzungen zur Folge haben mußte[1]. Daher waren sie unter Joachim II. mit großer Sorgfalt und beständigem Eifer auf die Wiedereinlösung der zahlreichen verpfändeten Ämter bedacht gewesen, indem sie häufig sogar selbst die Unterhandlungen mit den Pfandinhabern eingeleitet hatten[2]. Johann Georg wurde gleich bei seinem Regierungsantritt in Stand gesetzt, die noch verpfändeten Ämter sofort einzulösen, so daß damit die allgemeine Domanialverwaltung so gut wie ganz aus der Interessensphäre der Stände ausschied; nur einmal nahm die Landschaft noch Gelegenheit, ihr Verständnis für die Bedeutung der Ämter als der vornehmsten Einnahmequelle des Hofes zu bekunden: als Johann Georg zur Verbesserung der Ämterwirtschaft eine Summe von 20 000 Talern forderte, bewilligten sie die ganze Summe ohne Abzug.

Dagegen spiegeln sich in den Gravamina häufig die Streitigkeiten wieder, die hier und da zwischen den Städten und dem Adel einerseits und den Ämtern anderseits entstanden und die danach recht zahlreich gewesen sein müssen[3]. Bei dem unübersehbaren Gewirr von Gerechtsamen an der Bodennutzung, den Wald-, Weide- und Hütungsservituten und bei der Unbestimmtheit der Grenzen kamen solche Besitz- und Gerechtsamsstreitigkeiten unter den einzelnen Grundbesitzern desto häufiger vor, als jetzt die Landwirtschaft allerseits intensiver als vordem betrieben wurde; und daß dabei teils bewußt teils unbewußt mannigfache Rechtsüberschreitungen vorkamen, kann nicht wundernehmen. Es war ganz natürlich, daß auch die kurfürstlichen Amtleute häufig in solche Streitigkeiten mit ihren Nachbarn gerieten; ja es scheint, daß manche im Interesse der Domänenwirtschaft, und, um höheren Reinertrag zu erzielen, sich allerlei Übergriffe erlaubt haben. Wenigstens gaben dies die Städte im Jahre 1593 in ihren Gravamina ausdrücklich an[4]. Aus demselben Grunde geschah es wohl, daß etwaige Beschwerden beim Kurfürsten und dessen Gerichten zuweilen nicht die gehoffte Wirkung hatten. Darum verlangte der Adel wiederholt und 1599 mit besonderem Nachdruck, daß ihm gestattet würde, solche Streitigkeiten mit der Amtsadministration bei den „ordentlichen" Gerichten, d. h. bei den ihrem Einfluß eher zugänglichen Hofgerichten oder Quartalgerichten anhängig zu

[1] Vgl. auch G. v. Below, Terr. u. Stadt 265.

[2] ZPGL. XX 552.

[3] Es sei hier nur ganz allgemein auf die Gravamina verwiesen, besonders die der Städte von 1599, die sehr viel Einzelheiten enthalten.

[4] „Amtleute betrüben die Städte in ihren Gerechtigkeiten zur Verbesserung der Ämter" R. 20 B. 1. Vgl. auch Grav. d. Rittersch. v. 1572.

machen. Joachim Friedrich aber blieb dabei, daß für solche Fälle nur sein Kammergericht zuständig sein sollte.

Ebenso klagten die Gravamina oft über die Unterbeamten und das sonstige Personal der Ämter, so über die Schäfer, die sich unterstünden, das Vieh des Kurfürsten auf fremden Feldern zu weiden, am nachhaltigsten und lautesten aber doch über die Wald-, Forst- und Heidebeamten; denn gerade die Hütungs-, Mast- und Waldnutzungsgerechtigkeiten gaben am ehesten zu Streitigkeiten Anlaß. Doch hängt alles dies so eng mit der adligen und bürgerlichen Landwirtschaft zusammen, daß wir erst bei deren Besprechung näher darauf eingehen können.

Wie sehr der Landschaft stets daran gelegen war, eine einheitliche Regelung aller zur Landespolizei gehörigen Materien zu besitzen, haben wir bereits oben bemerkt. Demgemäß finden wir auch sonst zahlreiche speziellere Beschwerden, die in dieser Richtung verlaufen. Der leitende Gesichtspunkt war dabei der überall und noch bis ins 18. Jahrhundert hinein lebendige Grundsatz, daß jeder Stand in seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung verbleibe und über gewisse Grenzen nicht hinausgehe, und daß daher nötig war, genaue Anordnungen über die Kleidung und die Festlichkeiten der Bürger und Bauern zu treffen; denn immer waren die Obrigkeiten ängstlich darauf bedacht, daß die für sie so wichtige wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Untertanen nicht durch übertriebene Aufwendungen und durch Luxus beeinträchtigt werde. Bei den Kindelbieren und Hochzeiten der Bürger und Bauern sollte es stets ehrbarlich zugehen und nicht „übermäßige Gasterei und Schlemmerei“ getrieben werden; die Kleidung durfte nicht zu üppig und zu reichlich verbrämt sein. Ja selbst die Größe der Mitgift der Bauerntöchter sollte gesetzlich eingeschränkt werden, weil es den Armen sonst gar zu schwer falle, ihre Töchter zu verheiraten. All das stand natürlich im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Politik der Erbherren selbst, und von diesem Gesichtspunkte sind denn auch deren übrige landespolizeiliche Forderungen beherrscht.

Für den Handel und im besonderen für den Verkehr auf den städtischen Märkten war eine einheitliche Regelung von Münze, Maß und Gewicht ein entschiedenes Bedürfnis: der Adel und mehr noch die Städte baten wiederholt um die Anordnung eines „durchgehenden“, d. h. für das ganze Territorium gleichen Scheffel- und Ellenmaßes und um Kontrollierung aller im Handel angewandten Gewichte[1]. Was das

[1] Grav. d. Rittersch. v. 1572; desgl. d. Ruppin. Adels v. 1572; desgl. d. Städte von 1589. — „Der Städte sämtliche übergebene General-Gravamina,

Scheffelmaß anbetrifft, so nötigte auch die Beaufsichtigung des gesamten Brau- und Mahlwesens im Interesse der Bier- und Mahlziese zu einer das ganze Territorium umfassenden Regelung; und so hat denn auch Johann Georg gleich im Anfange seiner Regierung einen „gemeinen" Streichscheffel verordnet[1], dessen Einführung gewiß ein Segen für das Land gewesen sein wird.

Noch wichtiger, aber auch am schwersten zu erreichen war eine geordnete Regelung des gründlich zerfahrenen Münzwesens, an der natürlich die Landschaft stets bestrebt war teilzunehmen[2]. Hier hatte zwar die Reichsmünzordnung von 1559 im ganzen heilsame Vorschriften getroffen; ihr Hauptmangel aber bestand darin, daß sie für die Ausprägung der kleineren Scheidemünzen eine leichtere Prägung gestattete, als sie zureichen konnte, um die Prägekosten zu decken. Die Folge war, daß die größeren Reichsstände nur in sehr beschränktem Maße kleine Münze prägten und der größeren, den Talern, Halb- und Vierteltalern, das Übergewicht gaben. So auch die ersten obersächsischen Kreisstände, Sachsen und Brandenburg. Hier war z. B. von 1571, Johann Georgs Regierungsantritt, an bis 1601 das Verhältnis der ausgeprägten Großmünzen zu den kleineren, den Groschen wie 64 : 50, und das zu den Dreiern gar wie 8 : 1. Die übermäßige Dreierprägung, wie sie 1560—1570 der Jude Lippold vorgenommen hatte, fand später keine Wiederholung. Dieser Mangel an kleiner Münze war entschieden ein schwerer Übelstand. Zumal für den Handel in den kleineren Städten, auf deren Märkten hauptsächlich an Bauern verkauft, von Bauern gekauft wurde, mußte er sich sehr fühlbar machen. So baten denn 1589 die Städte[3], „dem gemeinen und armen Mann zu Nutze" wieder reichlicher kleine Münze, vor allem Pfennige, münzen zu lassen oder aber den Hauptstädten wieder deren Prägung zu gestatten; und 1593 erneuerten sie diese Forderung noch nachdrücklicher, indem sie zugleich vorschlugen, 16 Pf. auf 1 Sgr. zu münzen, so daß

---

darauf zu Ruppin die Ritterschaft sich auf die, so sie betroffen, damals resolviert. Anno 1601" (R. 20 B. 1).

[1] Instruktion des Kurf. für Hans v. Thermow und Melchior Krause zur Unterhandlung mit den Hauptstädten. 1572, Mo. (?) nach Voc. Juc. [Mai 12] (R. 20, G. 1).

[2] Vgl. für das folgende: G. Schmoller, Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik v. 14. bis 19. Jhdt., Jb. f. Gesetzgebg. usw. XXIV (1900), und E. Bahrfeldt, Das Münzwesen d. Mk. Brdbg. v. 1415 bis 1640. Berl. — Über d. Beteiligung der Stände an der Münzverwaltung in Hessen-Cassel s. Pfeiffer, Gesch. d. landst. Verf. in Kurhessen (Cassel 1834), 111.

[3] Städt. Grav. und Verhandlungen über sie 1589. R. 21 Nr. 162 a und 163 a. b.

auf 1 Dreier 4 Pf. kämen. Daraufhin erkannte denn auch der Kurfürst den Übelstand an und gestattete im folgenden Jahre[1] den Städten Brandenburg, Stendal, Berlin und Frankfurt die Ausprägung von Pfennigen genau wie es vorgeschlagen worden war, jedoch widerruflich und nur unter der Bedingung, daß die Steuern in groben Sorten gezahlt würden, und daß die Anordnung nicht von Reichs oder Kreises wegen beanstandet würde. Da nun drei Jahre später der Leipziger Probationstag des obersächsischen Kreises wirklich gegen diese Anordnung als reichsgesetzwidrig Einspruch erhob, mußte die Erlaubnis wieder zurückgezogen werden. Man darf aber annehmen, daß in der Zwischenzeit dem Mangel wenigstens etwas abgeholfen worden ist.

Ein anderes Gravamen der Stände bezog sich darauf, daß die Reichstaler infolge Aufwechslung je länger je mehr aus dem Lande gingen, so daß infolge solcher „Praktiken", deren man namentlich die Hamburger beschuldigte, sowohl die ständischen Kassen als auch die Rathäuser oft in große Verlegenheit gerieten und große Wechselkosten tragen mußten, sobald Kapitalien in Reichstalern auszuzahlen waren[2]. Im Jahre 1599 klagte darüber auch die Ritterschaft. Der Vorschlag, das zu verhindern, indem man wie in den Rheingegenden unter Beibehalt des Realwertes den Nennwert erhöhte, scheint keine Beachtung gefunden zu haben[3].

Eine weitere Gefährdung des städtischen Handels und des Kreditverkehrs überhaupt lag in der Übervorteilung bei Schuldkontrahierungen, und da diese „wucherischer Kontrakte" hauptsächlich ein Geschäft der zu anderen Gewerben nicht zugelassenen Juden waren, zogen sich diese den ungeteilten und einmütigen Haß der ganzen Bevölkerung zu. Es ist bekannt, daß schon im Jahre 1510 auf das Drängen der Stände hin eine große Exekution gegen die Juden erfolgt war. Auch unter Joachim II. begegnet immer wieder in den Gravamina die Forderung, der Kurfürst möge jene schädlichen Leute samt und sonders aus dem Lande jagen[4]. Joachim II. war aber niemals hierzu zu bewegen gewesen, von allem anderen abgesehen deshalb, weil er sich von seinem Faktotum, dem Hofjuden Lippold, schwerlich hätte trennen können. Johann Georgs

[1] Ausschreiben, d. d. Jägersburg, 17. Aug. 1594: E. Bahrfeldt a. a. O. 434 f.; für d. folgende 435.

[2] Bericht d. Groß. Ausschusses a. d. Kurf., Sob. in vig. Jud. [11. April] 1570 (R. 20 Nr. 2b).

[3] Bei den Verhandlungen hierüber (R. 21 Nr. 162a) äußerte der kfl. Rat und Oberhauptmann Dietr. v. Holtzendorff die Ansicht: die Taler seien durch den Salzhandel aus dem Lande gezogen worden.

[4] ZPGL. XIX.

Regierungsantritt führte auch in diesem Punkte einen völligen Umschwung herbei: Die Verhaftung Lippolds und das Gerücht, das ihn als Mörder des Kurfürsten brandmarkte, war das Verderben seiner Volksgenossen. Der lange aufgespeicherte Vorrat von Haß und Verachtung gegen sie entlud sich in einem stürmischen Tumult in Berlin und Kölln, und der Kurfürst folgte auch nur seinen persönlichen Motiven, als er gleichzeitig alle Juden des Landes verwies[1]. Damit war ein lang gehegter Wunsch der Stände vollkommen erfüllt: auch hier wieder ein Punkt, in dem Johann Georgs Tendenzen sich ganz in derselben Richtung wie die seiner Stände bewegten. Ohne sich selbst Zwang aufzuerlegen und seiner Macht etwas zu vergeben, gewann er auch hierdurch die Stände für sich, die nun in den Gravamina von dem verhaßten Judenvolk nicht mehr zu reden brauchten. Sonst war über die Kreditverhältnisse nicht viel zu sagen. Den Ausschreitungen des Wuchers hatte Johann Georg durch ein Edikt vom 11. Januar 1573, das jedes Überschreiten des sechsprozentigen Zinsfußes verbot, zu begegnen versucht[2]. Eine allgemeine Zinsreduktion wäre zwar den Städten sehr erwünscht gewesen[3] — 1593 baten sie ausdrücklich darum —, aber bei der allgemeinen Verbreitung des sechsprozentigen Zinsfußes war es nicht möglich, auf diese Bitte einzugehen.

Im übrigen verlangte man auf dem Gebiete der Landespolizei keine tiefgreifende, reglementierende Betätigung des landesherrlichen Willens, sondern nur negativ die Beseitigung alles dessen, was das Leben und Treiben der Untertanen in irgendwelcher Weise behinderte oder gefährdete, seien es nun Unbilden der Natur oder Belästigung durch frevelhafte Mitmenschen. Vor allem hielten es die Stände für ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß ihre Hintersassen von den Plackereien der Bettler und Landstreicher, die ebenso wie die Zigeuner eine wahre Landplage bildeten, bewahrt blieben[4]. Die Bitte, die sie 1572 in diesem Sinne aussprachen, daß nämlich dergleichen Gesindel durch ein Edikt des Landes verwiesen

[1] Hierüber vgl. u. a. [König], Annalen der Juden in den preuß. Staaten, besonders in der Mk. Brandbg., Berlin 1790; am ausführlichsten E. Brecht, Der Tod des Kurf. Joachim II im Schlosse zu Köpenick und seine Folgen für die Berliner Judenschaft, „Bär" I (1875) Sp. 98 ff.; ferner E. Friedländer über Lippold i. d. ADB. XVIII 737.

[2] Mylius II 3 Nr. 1. — Conc.: R. 20, A. 1. — Vgl. auch Lockelius, Marchia illustrata, S. 536 (Kgl. Bibl. Ms. Bor. fol. 18).

[3] Verhandlungen von 1589 (s. o.): „18) Das 100 umb 5 zuverzinsen . . ."

[4] Klagen der Stände über Landstreicher, Bettler u. dergl. sind auch in andern Ländern damals an der Tagesordnung. Vgl. z. B. F. W. Müller, Die elsäss. Landstände, Straßbg. 1907, 123.

werden solle, hat Johann Georg, wenn er die Zusage auch nicht in den Revers aufnahm, doch schon im nächsten Jahre durch ein Mandat (vom 27. Mai 1573) in vollstem Umfange erfüllt; und wenn er in der Folgezeit dies Gebiet der Gesetzgebung sehr eifrig weiter pflegte, so befand er sich damit nur in Übereinstimmung mit den Ständen, die daher später in diesem Punkte auch nicht zu klagen hatten[1]. Nur scheinen die „Landreiter“ bisweilen zu konnivent gewesen zu sein und mit ihrem „Geleit“ Leuten Schutz gewährt zu haben, die dessen nicht wert waren und besser in guten „Gewahrsam“ gebracht worden wären.

Wie gegen die schädlichen Personen, so wollten die Stände auch gegen die Übergriffe der Elemente nach Möglichkeit geschützt sein. Wiederholt riefen sie die Hilfe des Landesherrn gegen die Überschwemmungen auf, unter denen vor allem die der Elbe anwohnenden, die Altmärker und Priegnitzer, zu leiden hatten. Im Jahre 1593 baten die Stände, auf Abstellung des Übels zu denken, und 1599 lauteten die Beschwerden der Altmärker deshalb so nachdrücklich, weil — wie bereits erwähnt — seit 1597 die Stelle des Landeshauptmanns unbesetzt war, und somit das Deichwesen der einheitlichen Leitung entbehrte[2].

Auf allen Gebieten fast der Landesverwaltung sehen wir so die Petitionen, Anträge und Beschwerden der Landschaft wirksam. Denen, die von Eigennutz und Partikularismus eingegeben waren, standen doch auf der anderen Seite viele gegenüber, deren Ursprung in einer durchaus wohlwollenden und ernst gemeinten Fürsorge für das Wohl des „Vaterlandes“ — wie es nicht selten heißt —, aller Untertanen und nicht zum wenigsten des „gemeinen Mannes“ lag. Manche nützliche und erfolgreiche Anregung ist so von den Ständen ausgegangen und hat die landesfürstliche Gesetzgebung und Verwaltungstätigkeit erfolgreich befruchtet[3]. Damit steht es in Zusammenhang, daß bei allen diesen Beschwerden ein tiefgehender Gegensatz zwischen Adel und Bürgertum nicht zutage tritt, sondern beide einander in ihren Wünschen unterstützen. Dagegen bildet auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik, auf das wir uns nunmehr begeben, gerade dieser Gegensatz das alles beherrschende und bestimmende Moment.

---

[1] Die betr. Edikte findet man bei Mylius C. C. M. V. 5, 1, Nr. 4 ff. abgedruckt.

[2] S. oben S. 123.

[3] Im Verhältnis zu der Bedeutung der Landschaft in anderen Territorien, wie z. B. Preußen und Baiern (vgl. namentlich v. Below, a. a. O. 263 f. nach Riezler, Gesch. Baierns III, S. 661 und 664 f.), hat das allerdings nicht allzuviel zu sagen.

III. Die wirtschaftspolitischen Bestrebungen der Stände.

Der Kampf um die adlige Kornausfuhr; die Landwirtschaft[1].

Im allgemeinen ist es während der Regierungszeit Johann Georgs auf den ständischen Versammlungen zu ernstlichen Kämpfen nicht gekommen, weder zwischen Herrschaft und Landschaft, noch auch zwischen den einzelnen Ständen. Aber zwischen Adel und Bürgertum klaffte schon seit Beginn des 16. Jahrhunderts ein Riß, der sich im Laufe der Zeit immer mehr vertiefte und erweiterte. Seine Bedeutung war um so größer, als er denjenigen Bestrebungen entsprang, die im Vordergrunde aller Interessen standen und an Wichtigkeit noch die auf Kirche und Justiz gerichteten Tendenzen überragten: die wirtschaftspolitischen. Denn schon ist der Junker, der dem Kriegsdienst entfrembet ist[2] und ausschließlich Landwirtschaft treibt, ganz und gar befangen in den Sorgen und Mühen um seine wirtschaftliche Existenz; und je stärker sich der Adel in seiner wirtschaftlichen Position zu befestigen, seinen Egoismus in allen handelspolitischen Fragen zur Geltung zu bringen sucht, desto schärfer spitzt sich die drohende wirtschaftliche Krisis zu. Bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts war das System der Stadtwirtschaft auch in der Mark das herrschende gewesen, jetzt stellten sich die neu erwachenden Ansprüche des Adels, wie sie sich mit Notwendigkeit aus der Entfaltung der Gutsherrschaft ergaben, kein geringeres Ziel, als dies System zu sprengen. Daraus entsprang der heftige Kampf, in dem sich das Junkertum gegen das Monopol des städtischen Handels auflehnte und dies durch Einführung neuer Gewohnheiten an Stelle der nun schon jahrhundertelang geübten alten illusorisch zu machen suchte. Ob es dem Adel fortan gestattet sein solle, selbständig neben den Städten und unabhängig von deren Vermittlung Handel zu treiben, das ist recht eigentlich die brennendste wirtschaftspolitische Frage der Zeit. Und diese gliedert sich wieder in zwei Unterfragen, von denen die eine den Getreideexport, die andere die Zulassung von Handel und Gewerbe auf dem platten

---

[1] Für diesen ganzen Abschnitt vgl. J. G. Droysen, Preuß. Politik II 2² a. a. O.; G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen usw., namentlich S. 17; Gg. Winter in Z.P.G.u.L. 19 u. 20 passim.; und zuletzt Wilh. Naudé in Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, Bd. 2 (Berlin 19); E. Bracht a. a. O. S. 12 u. sonst.

[2] S. darüber aber G. v. Below in Terr. u. Stadt, S. 20, und im Handw. d. Staatsw. I³ S. 49.

Lande zum Gegenstand hat; beide werden mit dem gleichen Eifer in den Gravamina traktiert.

Wenden wir uns zunächst der ersten von beiden Fragen, der nach dem **adligen Getreideexport** zu. Schon zur Zeit der unbestrittenen Herrschaft der Stadtwirtschaft war Brandenburg ein Getreide exportierendes Land gewesen. Aber die Ausfuhr hatte ausschließlich in der Hand der Städte gelegen, deren Vermittlung sich die Ritter, solange sie wenig Wert auf Landwirtschaft und Getreidehandel legten, gern gefallen ließen. Als aber das Ritterland durch das immer häufiger werdende Bauernlegen sich beständig erweiterte und so die Ernten der Junker ergiebiger wurden, konnten diese nicht mehr damit einverstanden sein, daß die Preisbildung weiter ausschließlich Sache der Städte bleiben sollte. Vielmehr suchten sie jetzt selbst direkt mit ausländischen Großhändlern in Verbindung zu treten oder ihr Korn auf eigene Faust zu Schiff oder „auf der Achse" aus dem Lande zu bringen, zumal die althergebrachte Freiheit von den Zöllen sie dabei sehr begünstigte. Die Bürger, die dadurch nicht nur den aus dem Zwischenhandel erwachsenden Gewinn einbüßten, sondern auch die alleinige Verfügung über die Kornpreise verloren, fühlten sich nun in ihrer wirtschaftlichen Position aufs schwerste bedroht und widerstrebten dieser Neuerung mit allen Kräften. Ein gutwilliger Ausgleich war da von vornherein ausgeschlossen: nur von der Landesherrschaft konnte ein vermittelndes Eingreifen erhofft werden. Die brandenburgischen Kurfürsten nun waren während des ganzen 16. Jahrhunderts in der Sache an und für sich indifferent; sie haben kein bestimmtes wirtschaftspolitisches Programm ausgebildet und zwischen den kämpfenden Parteien keinen festen Standpunkt gewonnen[1]. Nicht von den wirtschaftlichen Verhältnissen selbst hing ihre Haltung ab, sondern lediglich von der innerpolitischen Konstellation, von der Gestaltung ihres Verhältnisses zu den Ständen. Darum ließen sie sich, wenn ein Eingreifen unvermeidlich war, stets von dem Gesichtspunkte leiten, den ihr jeweiliges persönliches Interesse ihnen eingab, d. h. sie pflegten auf die Seite desjenigen Standes zu treten, dessen Beihilfe sie in ihren finanziellen Nöten im Augenblick am meisten nötig hatten. Diese Art ihrer Politik erklärt nicht nur die kleineren Schwankungen, sondern auch die allerwichtigsten Entscheidungen. Da es schon im Anfange des 16. Jahrhunderts wie im allgemeinen auch später weit mehr auf die Gutwilligkeit des Adels als die der Städte ankam, sahen sich die Kurfürsten genötigt, den Rittergutsbesitzern die selbständige Kornausfuhr wenigstens für normale Verhält-

---

[1] Vgl. M. Haß in Schmollers Jahrb. XXVII 1492.

nisse zu gestatten, soweit es sich um ihre eigenen Produkte handelte, während der Handel mit fremden Erzeugnissen ihnen nach wie vor verboten blieb. An dieser recht eigentlich grundlegenden und für die ganze Folgezeit maßgebenden reversalen Bestimmung hat in Zukunft nichts mehr geändert werden können. Wohl aber haben die Bestimmungen über das Bauernkorn mehrfache Schwankungen durchgemacht. Der Bauer wurde zwar zunächst auch fernerhin an den Verkauf in den Städten gebunden, deren Märkte auf alle seine Produkte monopolistischen Anspruch hatten. Im Jahre 1536 aber gab der Kurfürst dem Drängen des Adels statt, indem er den Bauern, die bisher an die zunächst gelegene Stadt gebunden waren, die Wahl der Stadt, auf deren Markt sie verkaufen wollten, freistellte[1]; ja, im Jahre 1540 setzte der Adel sogar dieselbe Freiheit der Ausfuhr, wie sie ihm gestattet wurde, auch für seine Hintersassen durch, und außerdem wurde in den Revers die Bestimmung aufgenommen, daß der auf den städtischen Märkten dem Bauern zu zahlende Preis so hoch sein sollte wie in den nächstgelegenen ausländischen Städten[2]. Doch unterlagen diese Vergünstigungen zwei sehr wichtigen Beschränkungen: einmal war, abgesehen davon, daß in Teuerungszeiten eine partielle oder totale Landschließung angeordnet werden konnte, einem alten Brauche gemäß die Ausfuhr auf dem Wasserwege während des Herbstes und Winters von Bartholomäi (24. August) bis Lichtmeß (2. Februar), also fast die Hälfte des Jahres untersagt[3]; sodann aber unterlag seit 1569 die gesamte Kornausfuhr, und zwar auch die des Adels, einem allgemeinen Kornausfuhrzoll, der aus dem Lenzener Elbzoll entstanden war und sich über alle Befreiungen und Privilegierungen hinwegsetzte[4].

So hatte sich die wirtschaftspolitische Lage vor dem großen Landtage von 1572 gestaltet Weder Adel noch Städte konnten mit diesem Stande der Dinge zufrieden sein: jenen beschwerte der „neue Kornzoll“, diese beeinträchtigte der Junker- und Bauern-Export. Demgemäß nahmen diese wirtschaftspolitischen Fragen in den ersten Gravaminibus einen breiten Raum ein. Die Ritterschaft verlangte nicht nur die weitere Gewährung der alten Konzessionen, sondern noch darüber hinaus, daß die Festsetzung der Preise fürs Bauernkorn nicht mehr den

---

[1] Revers van 1536 Mylius VI Sp. 33.

[2] Mylius a. a. O.

[3] S. W. Naudé a. a. O. S. 31, wonach G. Winter, ZPG.u.L. 20, und C. Clausnitzer, Die märkischen Stände unter Johann Sigismund, 38/39 zu verbessern.

[4] Schmoller, Umrisse u. Untersuch. 71, und M. Haß, Jahrb. f. Ges. Verw. u. Volksw., XXVII, 1481 ff.

Bürgern allein überlassen werde, sondern stets unter Zuziehung einiger Adliger erfolge. Außerdem erklärten sie die Sperrung der Ausfuhr in der Zeit vor Lichtmeß für reverswidrig, obwohl in Wirklichkeit die Reverse diesen Brauch jedesmal ausdrücklich bestätigt hatten[1]; ferner sollte in teuren Zeiten nur mit ihrer Zustimmung das Land geschlossen werden. Als das dringendste Bedürfnis aber erschien dem Adel die Beseitigung aller neuen Zölle, also vor allem des „neuen Kornzolles" [2], dessen Existenz im krassesten Widerspruch stand zu der Zollfreiheit, die der Adel damals allerorten besaß[3] und bisher auch in Brandenburg genossen hatte. Das Verhalten des Kurfürsten war auch jetzt wieder lediglich von der finanzpolitischen Lage bestimmt: wiederum übernahm der Adel, wie wir noch genauer sehen werden, eine große Summe der landesherrlichen Schulden, ja, er tat mehr als jemals früher, indem er doppelt soviel als die Städte übernahm und sogar allem Herkommen zuwider einen Teil durch persönliche Besteuerung zu tilgen versprach. Für diese ungewöhnliche Gutwilligkeit mußte nun von seiten des Kurfürsten auch eine Gegenleistung erfolgen: was aber wäre den Ständen mehr erwünscht gewesen als eine weitere Vergünstigung auf wirtschaftlichem Gebiet? Statt vieler kleiner machte denn auch Johann Georg dem so hilfsbereiten Adel das eine, darum aber um so größere Zugeständnis, daß er den neuen Kornzoll für das auf der Achse, d. h. zu Lande ausgeführte Getreide der Junker gänzlich aufhob, jedoch — und das entwertete diese Konzession wieder zum Teil — nur gegen eine Entschädigung von 8000 Talern jährlich. Von wem der Gedanke dazu ausgegangen ist, ob zuerst von der Ritterschaft oder vom Fürsten, läßt sich nicht sagen. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, war es ein bedeutungsvoller Schritt vorwärts auf dem Wege zum unbeschränkten adligen Getreideexport. Leider aber ist uns die Würdigung dieser Tatsache sehr erschwert durch eine auffallende Unklarheit der Nachrichten über diesen Punkt[4]. Es steht

[1] Auch die altmärk. Ritterschaft bat 1572 (R. 53, Nr. 10) „das se mogen des jars dorch ihre Korn scheffen auf der Elue und vorkauffen nach irrer gelegenheit".

[2] Alles dies nach den Grav. d. Ritt. v. 1572; es ist aber wunderbar, daß der „neue Kornzoll" hier nicht besonders genannt wurde.

[3] Genau so wie in Brandenburg war es z. B. auch in Jülich und Berg, s. v. Below, Terr. und Stadt 119: „Die Ritterschaft genießt an den landesherrlichen Zollstätten Zollfreiheit für das, was ‚up iren eigen erven gewaissen' ist."

[4] Darüber habe ich schon ausführlich berichtet in Schmollers Jahrbuch XXVII (1903) 1487 f. Dort auch die hierher gehörigen Nachweise. Trotz nochmaliger eingehender Prüfung der Frage vermochte ich zu einem anderen Resultat nicht zu kommen. Ich füge hier nur noch hinzu, daß die altmärkisch-prieg-

nämlich nicht sicher fest, ob diese Aufhebung für immer oder nur auf fünf Jahre erfolgt ist. Der Wortlaut der beiden Reverse konstatiert nur die Tatsache der Aufhebung an und für sich, ohne eine bestimmte Frist anzugeben, setzt aber fest, daß dem Kurfürsten für die nächsten fünf Jahre eine Entschädigung von jährlich 8000 Taler gezahlt werden solle, und spricht dann die Hoffnung — nicht mehr — aus, daß nach Ablauf dieses Zeitraums dem Kurfürsten auf andere Weise eine Entschädigung zuteil werden würde. Daß, falls diese Erwartung nicht in Erfüllung gehe, der Kurfürst das Recht habe, sein Zugeständnis wieder rückgängig zu machen, oder daß das Ausbleiben einer Entschädigung ihn eo ipso dazu berechtige, dergleichen kann auf keinen Fall aus den Reversen gefolgert werden. Soviel ist freilich sicher, daß Johann Georg niemals willens gewesen ist, den Ausfall an den Zollerträgen ohne Entschädigung hinzunehmen. Vom rein juristischen Standpunkt aus aber hatte er durch den Revers das Recht der Wiedereinführung des Achsenzolles auch für den Fall der Nichtbewilligung einer neuen Entschädigung aus der Hand gegeben. Danach scheint man auch zu der Annahme berechtigt, daß der Adel die Aufhebung für eine dauernde hielt. Bei Joachim Friedrichs Regierungsantritt sprach er sich denn auch ganz deutlich dahin aus, daß er nie eine andere Auffassung von der Sache gehabt und auch nur in der Annahme einer dauernden Aufhebung eine so hohe Abschlagssumme gezahlt habe. Nach alledem gewinnt man den Eindruck, daß die Unklarheit in dem betreffenden Passus des Reverses, zumal sie sich wiederholt, nicht unbeabsichtigt, sondern von der Landesherrschaft eigens zurechtgemacht war in der Annahme, daß eine klare Feststellung die Absicht des Kurfürsten in ihr wahres Licht gerückt und dadurch den Widerstand des Adels heraufbeschworen haben würde. Ob der Kurfürst von Anfang an nur eine fünfjährige Aufhebung geplant hat, mithin seine Zusage, wie sie schließlich im Revers steht, eine bewußte Täuschung der Ritterschaft gewesen ist, das anzunehmen bleibt davon abhängig, ob man dem biederen Johann Georg solch ein schlaues Diplomatenstückchen zutrauen will. Tatsache ist, daß er nach Ablauf der fünf Jahre, als er die Hilfe des Adels nicht mehr in Anspruch zu nehmen brauchte, den Achsenzoll in seiner alten Höhe und Ausdehnung wieder eingeführt hat. Der altmärkisch-

---

nitzischen Oberstände kurz nach der Wiedereinführung in einem Schreiben a. d. Kurf. 1578, Sept. 8 (G. St. A. Rep. 19, Nr. 44a — Or.) sich dahin äußerten, sie hätten gehofft, der Kf. werde sie „kraft des Reversbriefes und sonsten aus besondern Gnaden“ mit dem Achsenzoll gnädigst übersehen haben, und im weiteren Verlauf baten sie, die Wiedereinführung rückgängig zu machen. Also auch hier ist die Ausdrucksweise ganz widerspruchsvoll.

priegnitzische Adel — auch hier im Vordergrunde der Opposition — protestierte zwar dagegen in einer besonderen Supplikation[1], jedoch ohne jeden Erfolg. Mit aller Strenge und der ihm auch sonst eignen Hartnäckigkeit bestand der Kurfürst darauf, daß der Zoll in derselben Weise wie vor 1572 von allen Junkern entrichtet werde[2]. Das wichtigste „Regalstück“ des Kurhauses war damit der kurfürstlichen Kasse für immer zurückgewonnen, entgegen dem stärksten Wunsche des Adels. Wer wollte angesichts dessen noch behaupten, daß Johann Georgs Regiment ganz unter dem Einflusse der Junker gestanden hätte? Andrerseits war mit dieser Wiedereinführung den Städten ein großer Gefallen getan, da diese ja jede Maßregel, durch die das Korn des Adels im Lande festgehalten wurde, mit Freude begrüßten. Sehr klar brachten sie diesen ihren Standpunkt zum Ausdruck, als sie erfuhren, daß zu der erwähnten Entschädigung auch die Neubiergeldkasse jährlich eine namhafte Summe beisteuern solle[3]. Ihre Verwunderung hierüber war allerdings sehr verständlich; denn bei dem geringen Betrage, den das platte Land und vor allem die Junker zur Bierziese beitrugen[4], fiel die neue Verpflichtung fast ausschließlich ihnen zur Last. Das aber bedeutete eine doppelte Benachteiligung für sie, da sie schon allein die Aufhebung des Zolls als schwere Schädigung empfinden mußten. „So ist uns“, klagten sie, „obbemelter Zoll unsers Teils gar nicht entgegen gewesen oder noch, und hätten E. Chf. G. denselben wohl gönnen können . . ., ja da wirs vermöchten, wollten wir lieber des Jahrs etwas geben, daß er bleiben möchte; denn wir befunden, daß er uns in dieser schweren, teuren Zeit viel guts getan und das Korn, weil solchs Zolls halben viel im Lande blieben, das sonst wäre ausgeführt worden, in etwas leidlichem Kaufe erhalten, da es sonst zum höchsten gesteigert worden wäre.“

So entschieden in diesen Worten der Gegensatz zum Adel hervortritt, so zeigen sie doch auch, daß die Städte ihre Opposition gegen den adligen Export als wirkungslos erkannt hatten; jetzt galt es wenigstens dafür zu sorgen, daß während der Teuerungen die Ausfuhr verboten werde. Da sich dem auch die Ritterschaft schwerlich entziehen konnte, einigte man sich 1593, daß im Falle einer Teuerung durch gemeinsame Beratung von Adligen und Vertretern der Städte der Termin der Land-

[1] S. S. 138 Anm. 4.

[2] Vgl. Schmollers Jb. XXVII 1490.

[3] „Abgesandte E. f. g. stedte itzo daselbst versamlett“ a. d. Kf., Berlin, Fr. n. Kil. [11. Juli] 1572 (R. 21, 160a).

[4] S. unten die Tabelle über die Erträge d. Neuen Biergelds.

schließung mit kurfürstlicher Genehmigung festgestellt werden sollte [1]. Auch dies ist wieder ein Punkt, an dem sich Johann Georgs autokratische Richtung erkennen läßt: bei den vielen Ausfuhrverboten, die er zu erlassen genötigt war, hat er, sicher wenigstens in den letzten Jahren seiner Regierung, zu wiederholten Malen die Stände gar nicht vorher befragt, obwohl der Revers ihn zweifellos dazu verpflichtete. Der Adel rügte das in seinen Gravamina im Jahre 1599 ausdrücklich und bat den neuen Kurfürsten, fürderhin niemals die Zuziehung des Adels zu verabsäumen, was praktisch wohl mit einer Bitte um Beschränkung der Ausfuhrverbote zusammenfiel. Der Gegensatz zwischen Stadt und Land war jetzt nach Johann Georgs Tode der gleiche wie vorher, dessen Regiment hatte darin nichts ändern können [2]: während sich beide Kurien in der Mehrzahl der Beschwerden einig waren, heißt es bei diesem Punkt, daß sich die Städte „auf ihre Reverse gezogen hätten", die, wie die kurfürstliche Resolution sehr zart andeutete, „nicht ganz mit denen der Ritterschaft übereinstimmen sollen" [3]. Im übrigen aber verschwieg diese Resolution auch nicht, daß man sich bislang auf die Reverse des Adels „fundiert" habe. Gleichwohl war dieser auch noch nicht befriedigt und suchte sich von neuem des verhaßten Kornzolls zu entledigen, indem er, wie wir bereits oben anführten, die Aufhebung von 1572 für eine definitive erklärte. Er verhehlte nicht, wie schmerzlich ihn der Verlust eines so wichtigen Vorrechtes, wie es die Zollfreiheit sei, berühre, daß er dadurch in eine „deterior conditio" herabgedrückt werde und sich deswegen vor den Nachbarn schämen müßte. In den ersten Gravamina wie der „ferneren Erinnerung" auf die kurfürstliche Resolution nahmen die Junker einen starken Anlauf gegen dies Hindernis ihres Getreidehandels; aber wie sehr Joachim Friedrich gerade im Anfange seiner Regierung geben und gewähren mußte, um sich willige Schultern für die neue finanzielle Belastung zu schaffen, an diesem „fürnehmen Regalstück" hielt er unerschütterlich fest. In der Rechtsfrage fühlte er sich anscheinend auch nicht ganz sicher; aber es genügte seines Erachtens, daß Johann Georg die betreffende Bestimmung des Reverses durch 20jährige Observanz erhärtet hatte, und daß er, wenn er einen anderen Standpunkt einnehme, dem Andenken des Vaters etwas vergeben würde. Es blieb also dabei, daß sich der Adel die Beschränkung durch den Kornzoll gefallen lassen mußte [3].

---

[1] Verhandlungen über die Gravam. d. Städte 6. XII. 1593 (R. 20 B. 1): vgl. außerdem, auch für das folgde. Bracht 29.

[2] W. Naudé a. a. O. II 52.

[3] Kfl. Resolution v. 16. V. 1600 (R. 20 B. 1).

Auch sonst war der Adel bei der Wichtigkeit, die der Export für ihn gewonnen hatte, entschieden freihändlerisch gesinnt und klagte unausgesetzt über jede Behinderung der Ausfuhr, namentlich aber über die vielen Zölle zu Wasser und zu Lande. Immer wieder baten die Junker, keine Neuerungen in der Zollpolitik eintreten zu lassen und die ohnehin schon zahlreichen Zollstätten nicht noch weiter zu vermehren[1]. Aber gegenüber der allgemeinen Tendenz, die in dem neu erblühenden territorialwirtschaftlichen System lag, konnten solche Beschwerden kaum einen Erfolg haben. Im Jahre 1599 waren die Klagen wieder außerordentlich zahlreich: mußte jetzt doch sogar der Bauersmann in den drei altmärkischen Städten Seehausen, Osterburg und Werben nicht nur das Getreide, daß er zu Markte brachte, sondern auch das, was er von seinen eigenen Produkten nach dem Marktschluß wieder zurückzuführen genötigt war, und ebenso den Einkauf an gewerblichen Produkten verzollen. Den größten Nachdruck legte aber auch hier der Adel auf seine eximierte obrigkeitliche Stellung: der Kurfürst solle nirgends innerhalb der adligen Gerichte Zollstätten einrichten, so verlangten sie ohne Umschweife in den 1572 eingereichten Gravamina; und sie hatten die Genugtuung, damit dem Kurfürsten ein weiteres Zugeständnis abzubringen, das auch in den Revers aufgenommen wurde[2]. Wir kennen nun zwar einen Fall, in dem sich der Kurfürst in der Tat genötigt sah, dies Versprechen zu erfüllen; nach den Gravamina von 1599 aber, die hier ausdrücklich auf den Revers von 1572 Bezug nahmen, muß es aber doch häufig vorgekommen sein, daß auf patrimonialem Gebiet neue landesherrliche Zollstätten „angerichtet" wurden. Daß auch die Städte in ihren Zollgerechtsamen ungestört bleiben mußten, verstand sich von selbst. Im einzelnen aber ließ sich die Verwaltung manchen Übergriff zuschulden kommen, so daß sowohl 1589 und 1593, als auch 1599 eine ganze Reihe von Städten über „Plackereien" von seiten der „Offizierer", Zöllner und Zollbereiter zu klagen sich gemüßigt fühlte, da inländische wie ausländische Kaufleute durch solche Übergriffe in ihrem Handel gehindert würden. Besonders häufig erinnerten einige Städte an ihre Privilegien, kraft deren sie ganz

---

[1] Z. B.: Grav. d. altm. Ritt. v. 1576 (R. 53, 10): „. . . Auch an etzlichen ortern Vernewerung im wagenzol angericht, warauf auch vntertenigst gebeten wirdt, Dz solches mucht abgeschaffet werden." — Die ruppinische Ritterschaft bat 1572 (R. 20, B. 1), den neuen Zoll zu Neustadt a. d. Dosse abzuschaffen und sie bei ihrer „hergebrachten Gerechtigkeit" zu schützen. — Grav. d. altm. Ritt. v. 1572: „. . . das wir mit neuen Zollen zur Neigstadt, Werben vnnd Ratnou werden beladen. Bitten, J. Cf. g. wollen solchs auch gnedig abschaffen."

[2] S. Mylius VI 1, Sp. 106.

oder teilweise von der Zollzahlung befreit waren; denn die landesherrliche Zollpolitik trug die Tendenz in sich, über alle Vorrechte und Freiheiten hinwegzuschreiten. Über Mißbräuche der Verwaltung beschwerte sich 1599 die Ritterschaft ebenso wie die Städte. Danach müssen die Zöllner, denen ja in den einzelnen Kreisen kein Vorgesetzter übergeordnet war, oft sehr eigenmächtig und gewalttätig vorgegangen sein; man warf ihnen vor, daß sie die Tarife der Zollrollen willkürlich erweiterten und die Zollsätze erhöhten, ja sogar bisweilen unter allen möglichen Scheinursachen und Prätexten forderten, was ihnen gerade beliebte. In diesen Klagen fanden sich Ritterschaft und Städte wieder einmal einmütig zusammen: als im Jahre 1593 die Gravamina der Städte von einem Ausschuß der Oberstände beraten wurden, einigte man sich dahin, den Kurfürsten um die Anordnung zu bitten, daß sich die Zollbereiter an ihrer Besoldung genügen lassen und niemanden ohne hinlänglichen Grund pfänden oder beschweren sollten, und daß ferner an jeder Zollstätte zur Benachrichtigung für die Zahlungspflichtigen eine Zollrolle angeschlagen werde. Diese beiden Vorschläge, die im Jahre 1599 wiederholt wurden, trafen gewiß den Kern der Sache, und wenn damals außerdem eine Erhöhung der festen Besoldung der Zollbeamten gefordert wurde, so war damit wohl der beste Rat zur Abhilfe gegeben, der sich finden ließ.

Die zentrale Bedeutung, die die Frage des adligen Kornexports für die Wirtschaftspolitik gewann, kann nur verstanden werden, wenn man sie bis zu ihrem Ursprung verfolgt. Sie war aufs engste verknüpft mit der Entwicklung und Fortbildung der adligen Gutswirtschaft und den bäuerlichen Untertänigkeits-Verhältnissen, wie sie im Territorium bestanden. Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse der Mark zeigen im 16. Jahrhundert[1] den bekannten typischen Charakter, wie er für die ostdeutschen Territorien festgestellt worden ist. Etwa um die Mitte des Jahrhunderts, vielleicht schon etwas früher, hat sich hier als gesetzlich und rechtlich anerkannt konstituiert, was man als „Gutsherrschaft" zu bezeichnen pflegt: freie Verfügbarkeit des Gutsherrn über das Bauernland, Schollenpflichtigkeit der Untertanen, Bauerndienste und Zwangsgesindedienst der Bauernkinder, das sind die wichtigsten Bestandteile dieses Systems. Die Junker waren sich dessen vollkommen bewußt, daß auf der Eroberung und Behauptung dieser Rechte ihr ganzer sozialer und schließlich auch ihr politischer Einfluß beruhe. Darum setzten sie auch anderseits, was sie bereits an politischer Macht besaßen, in erster Linie für diese Sache ein;

[1] Ich verweise hierfür ein für alle Mal auf die bekannten Schriften von Korn, Knapp, Großmann und C. J. Fuchs.

und so bestanden denn die meisten Konzessionen, die die Landesherrn in ihren finanziellen Nöten den Rittern zugestehen mußten, in einer Vervollständigung und Befestigung des gutsherrlichen Systems. In den Gravamina und Reversen nehmen die diesbezüglichen Forderungen eine hervorragende Stelle ein. Einige mußte schon Joachim I. in seinen Reversen rechtlich anerkennen[1], die wichtigsten aber waren, wie sich denken läßt, unter Joachim II. ein Teil des ständischen Verfassungsrechtes geworden, so daß bereits im Jahre 1550 die Reverse alles enthielten, was für den Bestand der Gutsherrschaft erforderlich war[2]. Der Revers Johann Georgs 1572, den man mit Vorliebe für diese Dinge zu zitieren pflegt, ging über die früheren Konzessionen nicht mehr hinaus; er enthält in dieser Hinsicht auch nicht ein Titelchen mehr als die früheren, und auch in der Folgezeit scheinen nur der neumärkischen Ritterschaft einmal (1593) weitere Zugeständnisse gemacht worden zu sein[3]. Hören wir doch sogar, daß die kurfürstliche Regierung auf alle mögliche Weise die Bauernrelegation zu hindern suchte und allemal sehr ungern den Konsens zum Auskaufen von Bauern erteilte. Der Adel klagte daher über die kurfürstlichen „Kammerräte", die entweder die Erlaubnis rundweg abschlügen oder doch den Kaufpreis unmäßig in die Höhe trieben, und die altmärkische Ritterschaft verhehlte auch nicht, wie unangenehm es ihr sei, daß über die Konsens-Bestimmungen „so hart in der Kanzlei gehalten werde"[4]. Mehr konnte der Kurfürst zugunsten der Bauern freilich nicht tun; die früher erteilten Konzessionen rückgängig zu machen, lag außerhalb seiner Macht: der Adel hätte ihn in seinen Schulden stecken lassen, wenn er dergleichen gewagt hätte. Aber auch in der Praxis scheint man den Dingen freien Lauf gelassen zu haben, was nicht nur die Hufenregister, sondern indirekt auch die Gravamina von 1599 bezeugen, insofern sie keine einzige Beschwerde über diese Dinge, ja nicht einmal eine Erwähnung der gutsherrlichen Verhältnisse aufweisen[5]. Die Regierung gestattete das Auskaufen der Bauern[6] einerseits bei „Mutwilligkeit" d. h. Ungehorsam eines Hintersassen, anderseits, wenn man zur Versorgung eines überzähligen Familiengliedes und zur Anrichtung

[1] Mylius VI 1, Sp. 25f.

[2] ZPGL. XX 706f.

[3] Mylius VI 1, Sp. 182f.

[4] R. 53 Nr. 10; die betr. Stelle ist schon mitgeteilt von Großmann, Gutsherrl.-bäuerliche Rechtsverh. in der Mk. Brandenb. A.

[5] S. namentlich die zahlreichen Notizen bei C. v. Eickstedt, Beiträge 348ff.

[6] Vgl. v. Thile, Kontributions- und Schoßeinrichtung der Kurmark [2], 593; allerdings handelt es sich da wohl mehr um Verhältnisse späterer Zeit.

eines neuen Rittersitzes eine neue Hofstelle brauchte, während die Erweiterung des zu einem bestimmten Rittersitze gehörigen Ritterlandes prinzipiell nicht gestattet war. Doch ist diese Einschränkung in Wirklichkeit wohl nur selten beobachtet oder umgangen worden. Interessant ist, daß an dieser Stelle wieder die (hier sonst verstummte) Opposition der Städte einsetzte; diesmal aber war es nicht ein wirtschaftlicher, sondern ein finanzpolitischer Gesichtspunkt, von dem sie ausgingen: denn nicht nur die gänzliche Absetzung, auch die partielle Auskaufung eines Bauern bedeutete eine Verringerung des Hufenschosses, und diese wieder drohte schließlich eine Erhöhung der Städtesteuern zur Folge zu haben. Aus diesem Grunde baten im Jahre 1599 mehrere Städte den Kurfürsten, die Relegation ganz zu verbieten, und ebenso suchten sie, freilich mit demselben negativen Erfolge, die Einziehung der wüsten Feldmarken, die bisher den Bauern zugute gekommen waren, zu hindern. Die Ritterschaft war um die Antwort nicht verlegen: sie verwies einfach kurz auf die Reverse[1].

Einen sehr bezeichnenden Versuch, die Dienste der Hintersassen zu steigern, machte 1572 in ihren Gravaminibus die Ritterschaft der Kreise Barnim und Lebus; in diesen Landschaften befanden sich nämlich die Bauern in besonders vorteilhafter „Gelegenheit" und „Ackerbau" und leisteten nicht so viele Dienste, wie in anderen Kreisen üblich war. Wie nun aber stets die Tendenz vorherrschte, die Lage der Bauern auszugleichen nach Maßgabe der irgendwo vorhandenen schwersten Belastung, mithin das tiefste Niveau als das normale hinzustellen, so baten diese Kreise, auch bei ihnen anzuordnen, daß Hüfner und Kossäten wie an anderen Orten wöchentlich zwei Tage dienten, und außerdem noch Bau- und Getreidefuhren übernähmen, ja sie gingen sogar noch weiter und beantragten unter dem treuherzig klingenden, aber gewiß wohl berechneten Vorwande, der Kurfürst könne vielleicht vermeinen, daß sie ihre Leute mit den Fuhren ungebührlich beschweren würden, die Zahl der Frohndiensttage auf 3 in der Woche zu erhöhen mit dem Beding, daß hierin alle Fuhren stets mit eingerechnet werden sollten[3]. Ob und wie der Kurfürst auf diese sehr eigennützigen Vorschläge reagierte, wissen wir nicht,

---

[1] In einem den Gegensatz zwischen Stadt und Land sehr klar zum Ausdruck bringenden Aktenstück: „Der Städte sämtliche übergebene General-Gravamina, darauf zu Ruppin die Ritterschaft sich auf die, so sie betroffen, damals resolviret. Anno 1601".

[2] Dadurch erhält die von C. J. Fuchs, Ztschr. d. Savigny-Stftg. Germ. Abtlg. XII (1891), 17 ff. ausgesprochene Vermutung eine Bestätigung.

[3] R. 20 B. 1.

genug, daß wir an einem drastischen Beispiele gesehen haben, worauf die Junker hinauswollten. — Auch was das Verhältnis von Diensten und Dienstgeld anbetrifft, hatte der Adel völlig seinen Willen durchgesetzt: Die Landeskonstitution von Köppen setzte auf Grund einer — unbestimmt wann erteilten — besonderen Zusage fest, daß es dem Adel gestattet sein sollte, trotz anderer entgegenstehender rechtlicher Bestimmungen, auch diejenigen Bauern, die schon 30 Jahre lang statt der Dienste ein Dienstgeld zahlten, wieder zu Natural-Hand- und Spanndiensten heranzuziehen[1]. Der Vorteil für die Junker lag auf der Hand; denn während der Geldwert, besonders bei der großen Preisrevolution[2], gewissen Schwankungen ausgesetzt war, blieb die Arbeitskraft der Individuen immer stabil. — Die Schollenpflichtigkeit der armen Leute erscheint in dieser Zeit bereits ausgebildet: nur mit Erlaubnis der Herrschaft und nur mit deren Abzugsbrief darf der Bauer seine Stelle verlassen. Auch der Gemeindezwangsdienst ist durch die Reverse sanktioniert. Die übrigen Fragen des ländlichen Gesindewesens, vor allem die Lohnfrage, wurden gerade unter Johann Georg zum Vorteil des Adels geregelt; daß den Knechten unter keinen Umständen statt Geldlohnes Ackerland gegeben werden sollte, stand schon seit langem in den Reversen[4], Jetzt erwies der Kurfürst der Ritterschaft noch einen besonderen Gefallen, indem er, ohne in der Sache etwas zu ändern, diese Bestimmung der Reverse noch durch ein besonderes Mandat einschärfte[5]. — Der Adel klagte zuweilen auch sonst über die Ansprüche des Gesindes der „Hausknechte und Mägde“, durch die nicht nur die Junker selbst, sondern auch die Bauern beschwert würden, so daß die letzteren dann vorgaben, die Leistungen für die Erbherrschaft nicht mehr erfüllen zu können. Auch hierin kam Johann Georg den Wünschen des Adels entgegen, mit dem er sich ja als bei weitem größter Grundbesitzer im Lande in vielen Fragen solidarisch fühlte: er erließ im Jahre 1575 eine Lohn- und Gesindeordnung für die Kreise Barnim und Lebus, in der die Lohnsätze fixiert, und somit Steigerungen ausgeschlossen wurden[6]. — Um die Bauern möglichst mundtot zu machen, hatte der Adel schon früher durchgesetzt, daß diejenigen unter ihnen, die ihre Klagen gegen ihre Erbherrschaft nicht hinlänglich erweisen könnten,

[1] Vgl. Mylius VI 3.

[2] Vgl. G. Wiebe, Zur Gesch. d. Preisrevolution d. 16. u. 17. Jhdts., Leipz. 1895 (Staats- und sozialwiss. Beitr. Hrsg. v. A. v. Miaskowski II 2).

[3] Vgl. C. Lennhoff, Der Gesindezwangsdienst.

[4] Mylius VI 1, Sp. 20, 30, 40.

[5] A. a. O. V 3, Kap. 1 Nr. 3.

[6] A. a. O. Nr. 4.

mit der Strafe des Turms belegt würden[1], und da wie in anderen hierher gehörigen Fragen die kurfürstlichen Räte nicht geneigt waren, sich den Junkern gefügig zu erweisen, betonten die Gravamina von 1572 noch einmal diese Anordnung.

Auf diese Weise verstand es der märkische Adel durch eine energische und immer wieder auf dieselben Punkte zurückgreifende Politik, sich die Voraussetzungen und Grundlagen eines umfassenderen und ergiebigeren landwirtschaflichen Betriebes zu sichern. Es galt aber andrerseits auch, die lokalen Gerechtsame auf Weide und Wald, deren Ausnutzung die notwendige Ergänzung zu jenen Bestrebungen bildete und einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Existenz ausmachte, in ungeschmälerter Geltung festzuhalten und gegen die ebenfalls energisch aufstrebende Amts- und Forstwirtschaft des Landesherrn zu behaupten; und da in dieser Beziehung die städtischen Ackerbürger, von deren landwirtschaftlicher Betätigung man sich nicht zu geringe Vorstellungen machen darf, genau das gleiche Interesse hatten, so war damit wieder ein Gebiet gegeben, auf dem die Gravamina einmütig von beiden Seiten her sich vernehmen ließen. Es wäre schwer abzuschätzen, welcher von beiden Ständen, Ritterschaft oder Städte, am meisten in Hütungs-, Mastungs-, Holzungs- und Jagdsachen Beschwerde geführt hat[2], nur daß sich bei der Ritterschaft noch die aktive Teilnahme an der Ausnutzung des Jagdrechtes stärker geltend machte. Die größte Rolle spielen die Forstbeschwerden in den ganz aufs Lokale gestimmten Gravamina der einzelnen Kreise, wie denn der Teltower Kreis sich einmal fast ausschließlich auf diese Materie beschränkte. Bei diesen zahlreichen Klagen, die häufig einen ganz speziellen Anlaß hatten, handelte es sich in der Hauptsache um dreierlei: um die Erhaltung und weitere Gewährung der Hütungs- und Mastungsgerechtsame, um den Verkauf des Nutz- und Bauholzes und die Holzungsgerechtigkeiten, sowie endlich um die Beseitigung der schädlichen Einwirkungen der landesherrlichen Forstwirtschaft, womit die Beeinträchtigung der Jagdgerechtsame der Untertanen, namentlich der Junker, im Zusammenhang steht. In vielen Fällen werden diese zahllosen Beschwerden wohl einen berechtigten Grund gehabt haben; wollte man aber, wie die Petenten selbst tun, alle Schuld auf die Willkür der Beamten schieben, so würde man doch zu einem einseitigen Urteil gelangen. Der wahre Grund lag in der seit kurzem herrschend gewordenen Tendenz der Kammer-

[1] Mylius VI 1, 62; ZPGL. XIX 27 f.

[2] Genau in derselben Weise wie unter Johann Georg und Joachim Friedrich wurde auch unter Johann Sigismund über die Forstwirtschaft geklagt. Die Ähnlichkeit ist außerordentlich auffallend. S. Clausnitzer, a. a. O. S. 357.

verwaltung, überall möglichst hohe Erträge zu erzielen[1]. Sowohl die Amts- wie die Forstverwaltung arbeitete jetzt mit großem Nachdruck auf dieses Ziel hin, und je energischer sie dieses ins Auge faßte, desto näher lag die Gefahr, daß die althergebrachten Gewohnheiten der Nachbarn, die von diesen mit mehr oder weniger Fug als „Gerechtsame" aufgefaßt wurden, ignoriert, oder geradezu direkt Übergriffe in die Nachbargebiete begangen wurden. Hütung und Mastung standen von altersher auf den meisten kurfürstlichen Heiden entweder unentgeltlich oder gegen ein geringfügiges Entgelt, den „Heidezins" oder „Heidehafer", den Junkern und Bürgern sowohl als auch den „armen Leuten" zu[2]. Jetzt, wo auch die Ämter größeren Wert auf die Viehzucht legten und an manchen Orten wohl selbst die ganze Mastung hätten gebrauchen können, hören wir von allen Seiten, daß die Heidereiter, denen die Junker ohngefähr mit dem selben Übelwollen gegenüberstanden wie den Landreitern, die „Gerechtigkeiten" nicht mehr anerkennen wollten, die früher Berechtigten aus den Heiden und Triften verjagten oder, wie der altmärkische Tangervogt, selbst von den Bauern drückende Natural-Abgaben und gar Hofdienste forderten; auch im Interesse der kurfürstlichen Forsten wurden nunmehr oft große früher für Weide und Jagd zur Verfügung gestellte Gebiete „eingehegt"[3]. Auf die Hütungserlaubnis aber konnte und wollte niemand verzichten, da der ganze landwirtschaftliche Betrieb mit dem System der Dreifelderwirtschaft auf ein ausgedehntes Weideland angewiesen war. So bietet sich in den Gravamina der Städte von 1599 die merkwürdige Erscheinung, daß etwa 18 Städte, jede mit derselben Klage hervortreten: Bernau klagte, daß neuerdings der Heidereiter sogar für die Hütung auf ihrer eigenen Stadtheide einen Weidehammel für den Umkreis eines Büchsenschusses verlange; Liebenwalde, daß ihm die Weidefreiheit auf der kurfürstlichen Heide geschmälert werde; Gransee durfte nicht mehr die der Stadt benachbarten Wiesen benutzen, die Zehdenicker Bürger wurden nicht einmal gegen Mietgeld mit ihrem Vieh zur Weide auf der Amtsheide zugelassen usw. Und damit noch nicht genug, wurde über Beeinträchtigung der Mastung noch besonders Beschwerde geführt. Um direkten Mißbrauch handelte es sich, wenn die kurfürstlichen Amtsschäfer privaten Grund und Bodens für das Vieh der Ämter und deren Schäfereien ausnutzten.

[1] Vgl. für alle diese Dinge: M. Endres, Die Waldbenutzung vom 13. bis z. 18. Jhdts., Tübingen 1888, bes. 59—134.

[2] Clausnitzer 35.

[3] Ich schöpfe hier besonders aus den Gravamina d. altmärk. Ritterschaft von 1572.

Eine ähnliche Bewandtnis wie mit der Hütung hatte es mit der für die Stände nicht minder wichtigen Frage der Holznutzung und des Holzverkaufs. Freilich erkannten hierbei die Stände noch viel weniger die Notwendigkeiten an, unter deren Druck die landesfürstliche Verwaltung handelte. — Die Hohenzollern haben das Verdienst, schon verhältnismäßig früh die Produktivität des Waldes, seine werbende Eigenschaft erkannt und die Forstwirtschaft für ihre Kasse nutzbar gemacht zu haben. Das Bestreben, die Forsten stärker als bisher und zugleich rationeller auszunutzen, bildete die Grundtendenz ihrer Forstverwaltung im 16. Jahrhundert; und aus dieser Richtung haben sich die geldbedürftigen Kurfürsten niemals von den Ständen herausbringen lassen. Die Beschwerden, mit denen diese auf die Landesherrn einstürmten, die sie aber nach ihrer beliebten Methode fast ausschließlich an die Adresse der Beamten richteten — im Verkehr mit denen freilich die Gegensätze am unmittelbarsten zum Ausdruck kamen — bezogen sich naturgemäß zunächst auf die Einschränkung der lokalen Gerechtsame. Sie empfanden es sehr schmerzlich, daß in den Heiden der Holzfällung eine Grenze gesetzt, und nicht gegen eine Gebühr in dem Umfange wie früher die Erlaubnis zur Holzung erteilt wurde. Wo nicht eine besondere Privilegierung vorlag, mußte zwar von jeher für Hütung, Weide und Holzung der Heidezins gezahlt werden; jetzt aber wurde nicht nur Hütung und Holzung verweigert[1], sondern trotzdem noch die genannte Abgabe gefordert. Am nachdrücklichsten erhoben auch hiergegen wieder die Städte ihre Stimme; denn ihnen kam es nicht nur wie den Junkern auf Bau- und Brennholz an, zumal ersteres nach großen Bränden den Abgebrannten ziemlich bereitwillig geliefert wurde; stärker fiel ins Gewicht, daß einige bedeutende Gewerbe ganz auf kostenlose oder doch möglichst billige Holzbeschaffung angewiesen waren: Die Gerber bedurften der Eichenrinde, die Schmiede brauchten Holz zur Herstellung von Holzkohle, und vollends für die Böttcher und Stellmacher handelte es sich hier um eine Existenzfrage. Eine ganze Reihe von Städten forderte daher im Jahre 1593 die, wie sie z. T. meinten, ihnen „mutwillig" entzogenen Gerechtsame dringend zurück: Oderberg bat, wieder Weißholz, Eichen und Kienbäume, Liebenwalde Hopfenstangen, Birken und Elsen (Erlen) in der kurfürstlichen Heide schlagen zu dürfen, und andere Städte klagten über das „Stammgeld", daß man ihnen auferlegt hatte. Kein Wunder, das über solche Fragen vielfach Streit mit den kurfürstlichen Heidereitern entstand; und da mag auch wohl manchem

[1] Vgl. außer den Gravamina noch: Treu, Gesch. d. St. Friedeberg i. N., 158, und Clausnitzer a. a. O. 35.

Bürgersmann unrecht geschehen sein. Ein besonders rücksichtsloser Draufgänger scheint der Beelitzer Heidereiter, Hans Hebicher, gewesen zu sein: über keinen wird von verschiedenen Seiten gleichzeitig so viel geklagt und er ist der einzige, den die Städte namentlich zu denunzieren für nötig befanden.

Von noch größerer Wichtigkeit aber, besonders für die schon erwähnten städtischen Gewerbe, war der Verkauf des Holzes aus den kurfürstlichen Heiden. Daß dieser durch die zahlreichen Holz- und Forstordnungen[1] von Amts wegen organisiert und ausschließlich an bestimmte Termine gebunden wurde, darauf beruhen wohl die meisten Klagen über Vorenthaltung des Holzes; daß eine derartige Regulierung durchaus am Platze und für eine geregelte Verwaltung unerläßlich war, scheint den Ständen nicht klar geworden zu sein, und vollends in der Frage der Regulierung der Holzpreise versagte ihr Verständnis gänzlich. Man wird das jedoch insofern erklärlich finden, als die Bevölkerung damals überhaupt eine ganz rückständige Auffassung vom Holzverkauf hatte, die auch im 18. Jahrhundert noch nicht überwunden war. Man konnte nicht begreifen, daß das Holz wie jedes andere Produkt der Natur einer Preisbildung unterliege; denn warum sollte man dem Landesherrn mit Geld abkaufen, was er selbst scheinbar ohne Arbeit und umsonst von der Natur als Geschenk erhielt[2]? Als nun im 16. Jahrhundert die Kurfürsten die Holzpreise sukzessiv erhöhten, baten die Stände immer wieder von neuem um Herabsetzung und „Milderung" der in den Forstordnungen aufgestellten Taxen; schon 1550 hören wir diese Bitte, und unter Johann Georg kehrt sie beständig wieder, selbst in der schroffen Form, daß es bei den hohen Preisen für Bauholz, Latten und Sägeblöcke nicht mehr möglich sei, in den Städten die Rathäuser und Wohnhäuser instand zu halten. Aber weder Joachim II. noch seine Nachfolger ließen sich zu Konzessionen in diesem Punkte bereit finden; im Gegenteil, sie erhöhten sogar die Tarife in gewissen Absätzen: unter Johann Georg allein erfolgte eine zweimalige Steigerung, und auch Joachim Friedrich schraubte 1602 die Preise weiter in die Höhe.

Ebenso wie auf die Forstbezüge wirkte die neue planvoll organisierte Forstwirtschaft auf die Jagdgerechtigkeit des Adels und der Bürger zurück. Wie die Hütungen wurden allenthalben auch die Jagdgerechtsame angetastet, vor allem dadurch, daß die Forstbeamten bei den Jagden und namentlich bei den Einhegungen der Reviere durch „Hegebäume" die

[1] Abgedr. b. Mylius IV 1. Kap. 2.
[2] Vgl. Endres a. a. O. 79.

Grenzen zwischen Kammergut und Ritterland nicht berücksichtigten und häufig ganze Stücke aus Privatbesitz in den eingehegten Forst mit hereinzogen, so daß auf diesen Jagd und Hütung für den rechtmäßigen Besitzer unmöglich wurde. Diese Hegebäume gaben dem Adel beständig zu Beschwerden Anlaß, zumal wenn sie an Stellen errichtet wurden, an denen früher keine gestanden hatten. Der priegnitzsche Adel reichte dieses Punktes wegen im Jahre 1602 eine besondere Supplikation ein[1]; denn wenn auch einerseits durch die Gehege das Wild von den Äckern abgehalten wurde, so war durch sie doch zugleich auch jegliche Waldnutzung seitens der Anwohnenden verhindert, mithin der Vorteil durch einen größeren Nachteil wieder mehr als aufgewogen. Den größten Schaden freilich hatte man von dem Wild selbst zu gewärtigen, das — in der Mark außerordentlich zahlreich — die Felder zertrat und die Saaten und das Korn abfraß. Schon mit einer Verminderung des Wildbestandes wäre daher der Bevölkerung geholfen gewesen. Aber Johann Georg war ebenso wie Joachim II. ein passionierter Jäger, und um Kurfürstlicher Gnaden Jagdleidenschaft zu befriedigen, mußte möglichst viel Material vorhanden sein; es war auch bei ungewöhnlich hohen Strafen untersagt, Tiere, die Unheil anrichteten, zu töten. Das Wild zu verscheuchen stand zwar offiziell jedem frei, in der Praxis aber scheinen die Heidebeamten auch das gehindert zu haben. Vielfach wurde denen, die in der Nähe kurfürstlicher Forsten wohnten, das Halten von Hunden gänzlich verwehrt, und wenn sich solche doch blicken ließen, wurden sie von den Heideknechten kurzerhand totgeschossen. Bürger und Junker, die beide darunter zu leiden hatten, baten wiederholt, hierin Wandel zu schaffen und zum mindesten das Hundehalten zu gestatten. Doch scheint man dies auch im Prinzip nur unter der Bedingung für zulässig erklärt zu haben, daß die Hunde „geknüppelt" würden.

Auf den kleineren Städten lastete das kurfürstliche Jagdwesen schließlich deshalb noch so drückend, weil ihre Bürger dem Herkommen nach zu Dienstleistungen bei den Jagden verpflichtet waren[2]. Was die Hofdienste für die Bauern, waren diese Jagddienste für die Bürger der kleinen Städte: zuweilen mußten diese 6—7 Meilen weit zur Wolfsjagd mitlaufen und drei Tage lang von Hause fern bleiben; oft in der bittersten Kälte und mit Gefahr für Gesundheit und Leben im Walde verharren. Ja selbst um Mitternacht, klagte Gransee, würden seine Bürger aus der Nachtruhe aufgeschreckt und in die Wälder befohlen.

---

[1] R. 21 Nr. 115.

[2] Viele Einzel-Beschwerden z. B. in den Gravam. d. Städte von 1599.

Dabei wurde die Verpflichtung noch in unserer Zeit ausgedehnt. Mittenwalde beschwerte sich 1599, daß es neuerdings, seit acht Jahren, zu solchen Diensten herangezogen werde, und Ruppin schützte auf die Länge der Zeit nicht einmal die Qualität als Immediatstadt, zu deren Vorrechten sonst die Freiheit von so erniedrigenden Leistungen gehörte.

Bei all diesen Beschwerden, die übrigens auch im Beginn des 17. Jahrhunderts wiederkehrten, hielten sich Erweiterungen des fürstlichen Betriebes und auf der anderen Seite wirkliche Rechtsbrüche oder ephemere Übergriffe der Beamten wohl das Gleichgewicht; im einzelnen dürfte es kaum möglich sein, allein auf Grund der Gravamina festzustellen, wo das Übel wurzelte. Darum ging auch im Jahre 1600 Joachim Friedrich in seiner Resolution nur wenig auf diese Art von Beschwerden ein, versprach aber, deren Untersuchung einer ad hoc zu bestellenden Kommission zu überweisen; diese mag denn auch hier und da den Untertanen wieder zu ihrem Rechte verholfen haben, die allgemeine Tendenz aber in der kurfürstlichen Kammerverwaltung lebte ungeschwächt fort. Wie wenig da die Bemühungen der Stände fruchteten, sieht man am besten daraus, daß die gleichen Klagen unter Johann Sigismund fast in derselben Weise vorgebracht wurden.

Handelspolitik.

Wir haben gesehen, daß nicht nur bei der Getreideausfuhr, sondern auch auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft die Interessen des Bürgertums neben denen des Adels eine wichtige Rolle spielten. Die „bürgerliche Nahrung", der städtische Wohlstand beruhte aber nicht bloß auf dem Ackerbürgertum, sondern mehr noch auf Handel und Gewerbe in ihren zahlreichen Verzweigungen. Wenigstens von den größeren, an belebten Handelsstraßen gelegenen Städten wird man behaupten können, daß ihre Blüte größtenteils auf der Konstellation der auswärtigen Handelspolitik, den Beziehungen zu den benachbarten Territorien beruhte, und im allgemeinen stand es auch bei dem Adel fest, daß „ein Land bei dem andern sein", und die Nachbarn gegeneinander Frieden halten müßten[1]. Wo aber, wie besonders in Brandenburg, die Ungunst der geographischen Lage einen Abschluß nach außen verlangte, gaben sie jenen Grundsatz unbedenklich preis. Bezeichnend für das Stadium der Wirtschaftspolitik und ihren Charakter als Übergangsstufe ist die Art und Weise, in der das spezielle Handelsinteresse der mächtigsten Handelsstadt des Territoriums für das ganze bestimmend wurde. Die äußersten Schärfen der städtischen Wirtschaftspolitik waren zwar überwunden, die neue territoriale Wirtschafts-

[1] Gen.-Grav. v. 1599.

politik betätigte sich aber zunächst hauptsächlich nur in der Weise, daß die Landesherrn das Interesse ihres größten Handelsplatzes zu dem ihrigen machten und es verteidigten, als ob es das des ganzen Landes wäre. So kam es, daß noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts das Schicksal des märkischen Handels wenigstens zum großen Teile von dem des Frankfurtischen bedingt war. Eben hierauf beruhte vornehmlich die große Bedeutung des Zollkrieges zwischen Stettin und Frankfurt a. O. Die kommerziellen Beziehungen zwischen diesen beiden Handelsemporien waren schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ernstlich getrübt worden; im Jahre 1562 war dann hauptsächlich infolge der Vermehrung und Erhöhung der Oderzölle und infolge des Frankfurter Stapelzwanges die erste förmliche Handelssperre zwischen den beiden Oderstädten erfolgt. Freilich war diese nur von kurzer Dauer gewesen, da die energische Aufrechterhaltung der Sperre von Seiten Brandenburgs und die Festigkeit namentlich Johanns von Küstrin Stettin und Pommern zur Nachgiebigkeit gezwungen hatte. Im Jahre 1571, nach Johann Georgs Regierungsantritt entbrannte der Kampf aber von neuem, um so bald nicht wieder beigelegt zu werden und beiden Teilen schwere Wunden zu schlagen. Die Kernfrage, um die es sich dabei handelte, war, ob Frankfurts Handelsschiffen auch fernerhin die freie Durchfahrt durch den Stettiner „Baum" in die Ostsee gewährt werden sollte oder nicht. Nachdem geringfügigere Händel schon früher vorgekommen waren, ging Stettin, auf den Beistand des Kaisers hoffend, schließlich zum offnen Angriff über, indem es am 28. Juli 1571 durch ein Edikt verbot, fremde Kaufmannsgüter mit Ausnahme von Röte, Kupfer, Vitriol, Alaun, Zucker und anderer „Kramfässer" durch seinen „Baum" zu führen. Während darauf trotzdem das Verhältnis zur Mark erträglich blieb, kam der schon lange genährte Haß durch eine Gewalttat der Frankfurter zum Ausdruck: am 1. März 1572 ließ nämlich der dortige Rat — wohl mit Zustimmung des Kurfürsten — alle zum Markt anwesenden Stettiner Bürger unversehens verhaften. Bereitwilligst nahm Stettin den Fehdehandschuh auf und machte die Sache unter Umgehung des für befangen erachteten Kurfürsten sofort beim Reichskammergericht anhängig. Da die angeknüpften Verhandlungen zu

[1] Darüber unterrichten: G. Schmoller, Die Handelsperre etc. in: Umrisse und Unters., S. 61—103. M. Spahn, Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von 1478—1625. Leipzig 1897, S. 150 ff. — W. Naudé in Acta Borussica, Getreidehand. vol. II 39. — Sehr ausführlich: P. van Niessen, Der große Handelskrieg zwischen Frankfurt und Stettin in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Frankfurter Oderzeitung, 39. Jahrg. (1899) Nr. 233 ff.

keinem befriedigenden Ergebnis führten, ging Johann Georg, entschlossen, ganz in die Fußstapfen seiner Vorgänger zu treten, und durch den letzten Erfolg von 1562 ermutigt, zum Kampfe vor, indem er durch ein Edikt vom 5. Oktober 1572[1] jeden Handelsverkehr mit Stettin und mit Stettiner Gut in der ganzen Mark verbot. Nun hatten sich aber seit 1562 die Verhältnisse wesentlich verändert: in Pommern herrschte jetzt der frische und unternehmungslustige Herzog Johann Friedrich, der Kaiser hatte, was er konnte, getan, um Stettin zum Siege zu verhelfen, und — was wohl das wichtigste war — die weit günstigere Lage Stettins an der Flußmündung zeigte jetzt entschieden ihre dominierende Kraft. Da außerdem Johann Georgs Verwaltungsapparat nicht dermaßen funktionierte, daß die Einhaltung des Edikts kontrolliert und der Schmuggel verhindert werden konnte, hatten Frankfurt und die Mark allein den Schaden von der Sperre, während Stettin sich auf andere Weise zu helfen verstand. Dagegen waren die märkischen Städte ihrerseits nicht imstande, längere Zeit hindurch eine Sperre zu ertragen. So suchten sie denn selbst während der 20 Jahre, in denen das Edikt formell in Geltung blieb, dessen Bestimmungen möglichst zu umgehen. Besonders die Uckermärker scheuten sich nicht, heimlich auf dem Landwege allerlei Waren nach Stettin zu bringen und umgekehrt dort auch einzukaufen. Damit fiel faktisch der Nachteil für Stettin fort, während für Frankfurt der Stettiner Baum gesperrt blieb nach wie vor. Daß sich als Ersatz für die Oderhandelsstraße eine neue von der Lausitz nach der Spree herausbildete, gewährte doch keine ausreichende Entschädigung, und die Städte verödeten mehr und mehr. Darum bat die Uckermark bereits in den 70er Jahren um die gänzliche Aufhebung der Sperre, und die Ritterschaft schloß sich ihrem Wunsche ganz an[2]. So sah sich denn Johann Georg schließlich zum Rückzuge gezwungen, wenn auch zunächst noch nicht zu einem völligen: er mußte (vor 1588) den Untertanen gestatten, die Waren ungehindert nach Stettin zu bringen, während der Import von dorther weiter verboten blieb[3]. Damit war natürlich den Städten nur halb geholfen; ihre Äußerungen in den Gravamina zeigen, wie sehr sie die ganze Sperre verwünschten. Schon 1589 schlugen sie erneute Verhandlungen

[1] Gedr. bei Mylius V, II 1, Nr. 3.

[2] Grav. aus den 70er Jahren (R. 20, B. 1).

[3] „Deliberatio in der Städte Sache ..." 1589 (R. 21, Nr. 162a): „Man hatt Anfangs gedachtt, man woltte durch schlißung der Auf vnd Abfur die Steliner zwingen, Weil solches nichtt gehen wollen, hatt man remittiret, Also das vnsere leutte hin handlen mochtt[en], Aber nichtts wieder herau bringen."

mit Pommern vor[1], und im Jahre 1593 erklärten Ritterschaft und Städte in vollendeter Einmütigkeit für ratsam, die Oderschiffahrt wieder ganz freizugeben, wodurch freilich dem zwischen Stettin und Frankfurt vor dem Reichskammergericht schwebenden Prozeß kein Eintrag geschehen sollte[2]. Daraufhin muß denn bald die völlige Preisgabe des Sperrsystems von seiten Brandenburgs erfolgt, und damit dessen Niederlage besiegelt worden sein. Daß hierbei der Kurfürst dem Drängen der Stände nachgab, war nicht von selbständiger Bedeutung; die Macht der Umstände und die Unfähigkeit, einen energischen Handelskrieg zu führen, hätten auch ohne Zutun der Landschaft über kurz oder lang das gleiche Resultat gezeitigt.

Indessen bildete diese ganze für Brandenburg so ungünstig verlaufene Streitsache nur einen Teil der Schwierigkeiten, in denen sich damals der märkische Handel befand. So klagten im Jahre 1593 die Städte sehr über die Schließung Mecklenburgs, die von den Herzögen so streng eingehalten werde, daß selbst kein „Durchpaß" erlaubt würde; und fast in allen größeren Gravamina, wenigstens seit 1589, begegnen Beschwerden über die Kupfer- und Boisalzschiffung auf der oberen Oder und die Eröffnung der Elbschiffahrt. Was zunächst die ersteren anbetrifft, so bezogen sie sich auf die seit 1555 mit dem Kaiser als Herzog von Schlesien abgeschlossenen Verträge, kraft deren der österreichisch-schlesischen Regierung gestattet worden war, gegen gewisse Gebühren die Oder aufwärts von Frankfurt bis Breslau Boisalz und abwärts auch Kupfer zu führen[3]. — Neben dem im 16. Jahrhundert besonders berühmten Lüneburger Salz war nämlich seit einiger Zeit in Konkurrenz mit diesem das französische Boisalz stark in Aufnahme gekommen, und, während es früher ausschließlich über Stettin ins Land geführt worden war, begann man um die Mitte des 16. Jahrhunderts das von der See her eingeführte Salz als Rohstoff zu beziehen und dann durch Sieben das fertige Fabrikat selbst herzustellen. Wie Joachim II. in Brandenburg, so hatte auch Ferdinand I. in Schlesien eigene Boisalzsiedereien einrichten wollen, hatte sich aber, ehe er dazu kam, durch die genannten Verträge den freien

[1] Akten über die städt. Grav. v. 1589: R. 21, Nr. 163a b: „. . . daß, ob sie wohl Getreide und andre Waren in Pommern führen mögen, doch dagegen nichts wieder heraufbringen müssen, als wird gebeten, der Kurfürst möge die Sache dahin richten, daß zwischen beiden Städten, Frankfurt und Stettin, der Prozeß bei seinem Lauf gelassen und inmittelst denen aus der Chur Brandenburg die Zu- und Abfuhr möchte freistehen, und also Handel und Wandel erhalten werde."

[2] Verh. eines Ausschusses über die Städte-Grav. 1593. Dez. 6 (R. 20, B. 1).

[3] Vgl. M. Fröbrich, Die Salzverwaltg. d. Mk. Brdbg. v. 1415—1688, Berl. Diss. 1899: Schmoller, Umrisse u. Untersuchgn. 84 ff.

Salzhandel sichern wollen. Im Anfang war Frankfurt selbst damit einverstanden gewesen, seit 1589 aber klagten die Städte immer wieder über den großen Schaden, den die freie Boisalzschiffung dem ganzen Lande und insbesondere der Frankfurter Niederlage antue[1]. Nach und nach empfand man diesen selbständigen Handel eines fremden Landesherrn im eigenen Territorium wie einen eigennützigen „Vorkauf". Die Prinzipien städtischer Wirtschaftspolitik forderten entschieden, daß sowohl der Boisalz- wie der Kupferhandel ausschließlich den Städten vorbehalten, und die Öffnung der Oder zwischen Frankfurt und Breslau wieder rückgängig gemacht werde. Hauptsächlich war daran natürlich Frankfurt interessiert, in beschränkterem Maße aber auch jede andre Stadt. Die Vorschläge der Städte konnte der Kurfürst allerdings erst nach Ablauf der Verträge in Erwägung ziehen. Auch als Joachim Friedrich zur Regierung kam, waren diese noch in Geltung; doch scheint der neue Kurfürst geneigt gewesen zu sein, auf die Bitten seiner Stände — denn die Ritterschaft dachte ebenso wie die Städte — einzugehen.

Die Wünsche der Stände auf dem Gebiete der äußeren Handelspolitik gipfelten in dem Bestreben, den Handel der Nachbarterritorien möglichst in die Mark heineinzuziehen, diese zu einem vielbenutzten Durchgangslande zu machen und den „fremden Handelsmann" wieder ins Land zu bringen. Darum verlangten die Stände vom Kurfürsten, er solle nicht dulden, daß der preußisch-polnische Händler statt über Frankfurt im Bogen um die Mark und ihre Südgrenze herum direkt durch Schlesien und die Lausitz nach Sachsen zöge. Von diesem Standpunkte aus forderten sie aber vor allem auch die Schließung der Elbe zwischen Tangermünde und Magdeburg — ein Desiderium, auf das die Landschaft in den letzten Jahren Johann Georgs ganz besonderen Nachdruck legte. — Die Mark Brandenburg war, was ihre Binnenschiffahrt anbetrifft, von der Natur sehr stiefmütterlich bedacht worden[2]: ganz vom Meere abgeschnitten, war sie abhängig von den großen Handelsmetropolen, besonders an den Flußmündungen, und, wie sie sowohl von der Elbe wie von der Oder nur kleine Stücke besaß, seufzte sie unter dem erdrückenden Übergewicht Breslaus einerseits und Magdeburgs andrerseits. Die völlige Freigabe der Schiffahrt auf der Elbe kam in der Tat nur Hamburg und Magdeburg zugute, während die Mark von der ganzen Durchfuhr wenig Nutzen hatte. Ganz anders mußte sich die Sache gestalten, wenn etwa bei

[1] Städte-Grav. v. 1589.

[2] Vgl. G. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen usw., Jb. f. Gesetzgebg. usw. VIII (1884).

Tangermünde die Elbe gesperrt würde; die Städte malten es sich genau aus [1], wie durch diese Maßregel der Handel in jeder Beziehung gehoben werden würde, wie das bereits früher, als die Elbe noch nicht geöffnet war, sich geltend gemacht hatte: alle Warentransporte müßten dann, sei es, daß sie von Hamburg, sei es, daß sie von Magdeburg kämen, den Landweg über die brandenburgischen Märkte, namentlich Havelberg, Rathenow, Brandenburg, Spandau, Berlin und Fürstenwalde bis zur Frankfurter Niederlage geführt werden, und die Nachbarn, die nahen wie die entfernten, die Böhmer, Meißner, Lausitzer, Mährer, Schlesier und Österreicher würden gezwungen sein, wegen der Zufuhr von der Elbe her in die Mark zu kommen und hier das begehrte Gut zu erhandeln. Nicht nur die Zölle des Kurfürsten, sondern auch die Nahrung der Bürger würden daraus großen Vorteil ziehen. Die Stände verkannten allerdings die politischen und diplomatischen Schwierigkeiten eines so folgenschweren Schrittes nicht. Sie schlugen daher im Jahre 1589 vor, die sämtlichen vorhandenen Akten über die desfalls gepflogenen Verhandlungen und geschlossenen Verträge vorzusuchen, danach festzustellen, wie weit man sich schon gebunden habe und dann möglichst bald die Verhandlungen wiederaufzunehmen; im Falle eines negativen Erfolges aber entweder „zum Schutz des Landes andre Wege für die Hand zu nehmen“ oder durch eine starke Erhöhung des Tangermünder Elbzolls [2] einen Druck auf die Nachbarn auszuüben. Die Resolution des Kurfürsten auf diese Vorschläge war auch im Prinzip entgegenkommend, stellte jedoch keinerlei positive Maßregeln in Aussicht.

Ritterschaft und Städte waren sich, wie wir gesehen haben, in diesem Punkt durchaus einig; auch was den Salzhandel anbetrifft, fanden die Städte, deren Interessen hierbei vor allem in Betracht kamen, die Unterstützung des Adels. — Die Entwicklung des märkischen Salzwesens gehört zu denjenigen Erscheinungen des Wirtschaftslebens, an denen das Aufkommen einer territorialen Wirtschaftspolitik besonders klar erkennbar ist. Bis zur ersten Hälfte nämlich des 16. Jahrhunderts hatten sich die Kurfürsten im wesentlichen auf die Handhabung des Salzregals beschränkt, das in dem Recht der Besteuerung von Ein- und Ausfuhr und der Privilegierung von Salzsiedereien bestand. Seit Joachim II jedoch, vereinzelt schon früher, versuchte die Regierung in immer neuen Anläufen einmal den gesamten Salzhandel fiskalisch zu monopolisieren, sodann aber

[1] Vgl. „Deliberatio in der Städte Sache usw.“ 1589.

[2] Vgl. über diesen L. Götze, Gesch. d. Burg Tangermünde, Stendal 1871, S. 92 ff.

und vor allem den gesamten Salzkonsum durch einheimische, ebenfalls monopolistische und staatlich geleitete Salzproduktion zu befriedigen. Die Versuche, die Joachim II und Johann Georg bis zum Jahre 1580 in dieser Richtung hauptsächlich mit den bei Saarmund und Beelitz[1] vorhandenen Soolen anstellten, sind jedoch trotz langjähriger Anstrengungen und schwerer Kosten völlig erfolglos geblieben. Bis zu dem genannten Jahre mußte man, von Boisalz abgesehen, die Ein- und Durchfuhr fremden Salzes ungehindert von statten gehen lassen, da auch nach der Ankunft des vielgewandten und gerade auch in technischen Dingen sehr erfahrenen Grafen Rochus zu Lynar die Anrichtung eigener Soolen sich als undurchführbar erwiesen hatte. Dieser erst bestimmte den Kurfürsten, den bisher eingeschlagenen Weg zu verlassen; dafür gab er der herrschenden monopolistischen Tendenz eine andere Richtung, indem er 1583 einen Vertrag zwischen dem Kurfürsten und der Stadt Lüneburg vermittelte, deren Salz schon immer die größte Verbreitung in der Mark gefunden hatte. Danach verpflichtete sich die Stadt, für die nächsten sechs Jahre jährlich ein bestimmtes Quantum Salz in die Mark einzuführen und erhielt dafür die Salzeinfuhr und -durchfuhr zu Wasser als Monopol, während auf dem Landwege auch andere Salze weiter zugelassen werden sollten. Als Niederlagen für diese Lüneburger Einfuhr dienten seitdem 13 märkische Städte, die also, jede einem Faktor unterstellt, die alleinigen Verkaufsstellen wurden. Auch die Regelung des Salzpreises nahm der Landesherr ganz in seine Hand; die eigentliche Verwaltung dagegen war er bei seiner finanziellen Schwäche und bei der Unvollkommenheit der Verwaltungsorganisation zu behaupten nicht fähig. Bis zum Jahre 1596 lag sie ganz in der Hand des Grafen Lynar, der schon früher sich mit eigenen Kapitalien an den verschiedenen Salzhandels-Operationen beteiligt hatte und jetzt 25 % des Reingewinns aus dem Lüneburger Salzhandel bezog.

Mit dieser so bedeutungsvollen Umwälzung waren die Städte, obschon von Anfang an einige von ihnen an der Verwaltung beteiligt waren, äußerst unzufrieden[2], zumal Frankfurt, das, obwohl die größte Handelsstadt, nicht der Sitz einer Niederlage war. Schon im allgemeinen, vom grundsätzlichen Standpunkt aus war diese Halbmonopolisierung eines wichtigen Handelszweiges für sie äußerst nachteilig; denn das Prinzip der städtischen Handelsfreiheit und der ausschließlichen Herrschaft des städtischen Handels war damit an einer wichtigen Stelle durchbrochen.

[1] Vgl. Pischon, Gesch. d. St. Treuenbrietzen 98 f.

[2] Über die Stellung der kleinen Stadt Wusterhausen a. D. siehe K. Altrichter, Gesch. d. St. W. 94; mißverständlich P. van Nießen, Gesch. d. St. Dramburg 119.

Und daß vollends die Oberleitung des ganzen Salzhandels in den Händen eines Mannes lag, der einmal nicht bürgerlichen, sondern adligen Standes war und andrerseits, obwohl jetzt dauernd in der Mark ansässig, doch immerhin als Fremder und Ausländer galt, das vertrug sich mit ständischer Auffassung am allerwenigsten, wie denn die Städte im Jahre 1589 ausdrücklich auf den Revers von 1538 hinwiesen, in dem Prälaten und Adligen jeglicher Handel und Kaufmannschaft untersagt war [1]. Aber auch praktisch brachte der bestehende Vertrag eine Reihe empfindlicher Benachteiligungen für die Sädte mit sich: früher hatte es jedem freigestanden, direkt mit den Lüneburger Salzproduzenten in Verbindung zu treten, und infolgedessen war auch die Preisbildung eine interne Angelegenheit von Käufer und Verkäufer gewesen. Außerdem war der durch den Salzbezug hervorgerufene lebhafte Verkehr mit Lüneburg auch dem sonstigen Handelsverkehr zwischen der Mark und dieser Stadt zugute gekommen. Wie anders dagegen jetzt: unter dem Verbot des direkten privaten Salzankaufs in Lüneburg litt der ganze übrige Handel nach jenen Gegenden; der einseitig von der Landesherrschaft festgesetzte Preis benachteiligte die von der Elbe weiter entfernt gelegenen Städte gegenüber den näher gelegenen, da er sich nach der Länge und Schwierigkeit des Transportes bemaß. Besonders hatten die Uckermärker darunter zu leiden, daß sie, während sie sich früher ihr Salz aus dem nahe gelegenen Stettin hatten holen dürfen, jetzt den weitesten Weg bis zu der Stelle hatte, bis zu der die Lüneburger den Transport selbst besorgen mußten. Da außerdem immer nur gewisse Mengen Salz aus den Faktoreien abgegeben werden durften, war dem kleinen Mann der direkte Bezug von den Niederlagen unmöglich, und auf diese Weise der Zwischenhandel unentbehrlich geblieben. Übrigens wollten die Städte auch bemerkt haben, daß diese ihre Verdrängung aus dem Salzhandel ihren Kredit im Auslande untergraben und unmittelbar die zahlreichen Kapitalkündigungen veranlaßt habe. Das waren aber nicht einmal alle Argumente, die sie vorbrachten; speziell auf den Kurfürsten berechnet war es, wenn sie 1589 bei den Beratungen über ihre Gravamina auseinandersetzten, wie groß infolge des mit dem Lüneburger Kontrakt verbundenen Ein- und Durchfuhrverbots für fremdes Salz der Ausfall an Zolleinkünften sei. Ob diese Vorhaltung etwas verfangen konnte, ist freilich sehr zweifelhaft; denn daß der Gewinn, der aus jenem Vertrage der Kasse des Kurfürsten zufloß, den Verlust an Zollgefällen aufwog, war gewiß das erste gewesen, dessen sich der Kurfürst beim Ab-

[1] Beschlüsse über die Grav. d. Städte, 1589 (R. 21. 163 a. b). Die Stelle im Revers v. 1538 bei Mylius VI 1 Sp. 52. Vgl. ferner Gen.-Grav. v. 1599 u. Bracht 28.

schluß jenes Vertrages vergewissert hatte. Wie sehr den Städten an der Wiederfreigabe des Salzhandels gelegen war, erhellt schon daraus, daß sie 1593 direkt mit dem Grafen Lynar deswegen Verhandlungen anknüpften. Doch führten diese zu keinem Erfolge, und erst nach des Grafen Tode im Jahre 1596 gelang es ihnen, die erlittene Schädigung auf andre Weise wenigstens in etwas wieder gut zu machen. Als Nachfolger Lynars nämlich trat 1596 das mittel-uckermärkisch-ruppinische Städtekorpus an die Spitze des ganzen Salzgeschäftes, so daß der bisher an Lynar geflossene Gewinn jetzt der mittelmärkischen Städtekasse in Berlin zugute kam[1]. Allerdings war das nur ein sehr kleines Pflaster auf die große Wunde, die dem städtischen Handel beigebracht war, und erfüllt waren damit die Wünsche der Städte noch lange nicht; auch die General-Gravamina von 1599 brachten daher wieder ausführliche Beschwerden, die also auch von den Oberständen gebilligt wurden. Die Hauptschuld legten die Stände wiederum nicht dem Kurfürsten, sondern einigen Leuten zur Last, die ihren „privaten Nutzen" suchten, sowie den Faktoren, die ebenfalls immer nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht seien. Dazu wurde der Preis von Jahr zu Jahr gesteigert und auch noch dadurch in die Höhe getrieben, daß „etliche eigennützige" Bürger größere Mengen Salzes an sich brachten und dann im Detail für 4 Taler die Tonne verkauften, während der Einkaufspreis nur 2½ Taler betrug.

Auch abgesehen von der Organisation des Ganzen hatten die Untertanen häufig genug Grund, über die Lüneburger zu klagen, sowohl was die Quantität als was die Qualität der Lieferungen anbetraf. Unter dem Mangel an Salz litt am meisten das platte Land, namentlich „zu Winters-, Schlacht- und Festzeiten". Die Städte glaubten vielfach in Maß und Gewicht übervorteilt zu sein. Diese Übelstände mußte denn Johann Georg auch anerkennen. Er drohte 1586 den Lüneburgern die gänzliche Entziehung der Einfuhrberechtigung, und befahl, die Niederlagen einer Revision zu unterziehen, damit die Geschäftsführung der Faktoren geprüft werde. Aber an dem einmal begründeten System hat weder er noch sein Nachfolger etwas geändert: die neuen Kontrakte mit Lüneburg brachten nur in wenigen und dazu nebensächlichen Punkten Abänderungen. Und so ergiebt sich denn hier dasselbe Resultat wie für die Forstwirtschaft: der Landesfürst sucht die von den Ständen gerügten Beschwerden, soweit sie ihm berechtigt erscheinen, zu heben, aber zu einer grundsätzlichen Abwendung von dem einmal eingeschlagenen Wege läßt er sich durch die Einwirkungen der Landschaft nicht bestimmen.

---

[1] S. die Jahresrechnungen der mittelmärk. Städtekasse de 1597/98 und 1598/99 (Ständ. A. C 4 a Nr. 38. 39).

Der Kampf um die Exklusivität des städtischen Handels und Gewerbes. Die „bürgerliche Nahrung".

In den meisten der bisher erörterten handelspolitischen Fragen erfreuten sich die Städte, wie wir sahen, des Beistandes der Ritterschaft, auch da, wo diese selbst so gut wie gar nicht interessiert war. Es gab aber auch eine Anzahl sehr wichtiger Fragen auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes, bei deren Behandlung die Interessen der beiden Stände wieder aufs heftigste zusammenstießen: dem Kampfe um den adligen Getreideexport geht parallel der Kampf um die ständische Organisation des wirtschaftlichen Lebens, wie er wohl für alle Länder charakteristisch war, oder vielmehr jener bildete einen Teil von diesem. Denn hier wie da handelte es sich darum, ob die bisher bestehende Verteilung der einzelnen Erwerbszweige unter die verschiedenen Klassen der Bevölkerung, die Bindung bestimmter wirtschaftlicher Beschäftigungen an einen bestimmten Geburtsstand, also die Koinzidenz von Geburts- und Berufsstand weiter konserviert werden solle. Sollte einerseits dem Bürger der Erwerb von Rittergütern und damit der Eintritt in die eigentümliche Lebenssphäre des Adels freigegeben, anderseits dem Adel und seinen Hintersassen gestattet werden, in derselben Weise wie die Bürger Handel und Gewerbe zu treiben? Diese beiden Teilfragen haben in den verschiedenen Territorien nicht die gleiche Bedeutung. In Brandenburg tritt während unserer Periode die erstere Frage, während sie in den westdeutschen Ländern eine große Rolle spielt, so gut wie ganz in den Hintergrund[1]; in den ständischen Akten ist wenigstens niemals von dem Rittergutsbesitz der Bürger die Rede. Man war des Streites hierüber im allgemeinen überhoben; denn wenn wir auch konstatieren konnten[2], daß sich vereinzelt Rittersitze in bürgerlichem Besitz befanden, so zeigten doch die Bürger, so weit wir sehen, nur wenig Neigung, adligen Grundbesitz zu erwerben.

Um so lauter und um so häufiger dringen die Klagen der Städte über den Handel derer, die dazu nach Herkommen nicht befugt waren, an unser Ohr. Der bestimmende Grundsatz der städtischen Wirtschaftspolitik war bekanntlich, daß aller Handel, abgesehen vom Jahrmarkthandel, nur dem vollberechtigten Bürger, und zwar lediglich dem am Platze angesessenen, gestattet sein solle[3]. Dementsprechend richteten sich ihre Beschwerden und Anklagen einmal gegen die ausländischen Händler, sodann

---

[1] Die gleichen Fragen wurden natürlich auch schon unter Joachim II. eingehend auf den Landtagen erörtert. S. G. Winter, ZPGL. XIX, XX passim.

[2] S. oben S. 26 ff.

[3] Vgl. Schmoller, Das Merkantilsystem usw. in: Umrisse u. Unters. 1 ff.

gegen den eingesessenen Adel und dessen Hintersassen. Es sind die Bannmeilen- und Zwangsrechte und die Herrschaft über das platte Land, um deren Behauptung die Bürger kämpften. Durch nichts fühlten sie sich so stark bedroht wie durch den „schädlichen" Vorkauf[1], bei dem die für den Markt bestimmten Produkte schon auf dem Wege dorthin oder gar bereits auf den Dörfern aufgekauft wurden, und der nicht nur die Marktversorgung beeinträchtigte, sondern auch die Preise ungebührlich in die Höhe trieb. Ledige und „unbesessene" Gesellen, d. h. solche, die das Bürgerrecht nicht besaßen und keine Meister waren, sowie fremde Händler, die ebenfalls nicht an den „Landesbürden" trugen, müssen in unserer Zeit sehr eifrig solchen Vorkauf betrieben haben. Auch unter den Bürgern selbst fanden sich oft eigennützige Leute, die außerhalb des Marktes große Posten von Landesprodukten oder Getreide aufkauften; am meisten aber wurde über die Ausländer, in erster Linie die Hamburger geklagt, die früher nicht die Elbe hinaufgekommen waren, aber nun in die Havel und Spree vordrangen und hier große Mengen Fische u. a. wegfingen. Auf die Fische scheint es den Vorkäufern in erster Linie angekommen zu sein. So geschah es, daß, wenn die Fischer ihre Ware von Potsdam, Spandau, Köpenick usw. nach Berlin bringen wollten, fremde Händler sie unterwegs anhielten, die Fische aufkauften und dann mit hohem Preisaufschlag auf dem Berliner Markt feilboten. Auch das Vieh fiel häufig fremden Kaufleuten in die Hände oder wurde von Einheimischen selbst, Schäfern oder Bauernknechten, aus dem Lande gebracht, wodurch der Fleischpreis unmäßig in die Höhe ging. Es gab wohl wenig Warengattungen, die vor solchem Aufkaufen sicher waren: Wolle, Hanf, Flachs, Korn, Felle, Talg, Schmeer, Fische, Hühner, Gänse, Enten, Butter, Käse, Eier, auch altes Eisen, all das gehörte nach einer gewiß nicht einmal vollständigen Aufzählung zu den Handelsartikeln der Aufkäufer. Soweit es sich dabei um Fremde und „Unbesessene" handelte, konnte der Standpunkt der Städte nicht gut angefochten werden; Anlaß zu Kämpfen unter den Ständen bot nur die „Kaufmannschaft", deren sich der Adel und die Bauern unterstanden. Die geschäftig um sich greifenden Junker suchten eben die Monopolstellung der Städte nicht nur bezüglich der Kornausfuhr zu erschüttern, sie begannen auch die Herrschaft der Städte über das platte Land zu bekämpfen[2]. Je unbeschränkter ihre Herrschaft über die Bauern wurde, desto leichter mußte es ihnen werden, die Erzeugnisse ihrer Hinter-

[1] Für das Folgende sei ein für allemal auf die verschiedenen Gravamina der Städte verwiesen.

[2] Sehr deutlich antwortet die Ritterschaft im Jahre 1601 auf die Gravamina der Städte mit der Erklärung: „Die Ritterschaft kann sich der Commercien

sassen in großen Mengen aufzukaufen; denn selbst wenn der Marktverkauf für die Bauern günstiger war, wer half ihnen, den Forderungen des Erbherrn zu widerstehen? Indessen scheinen sie mit dem Verkauf an den Herren ganz einverstanden gewesen zu sein, da, wie wir hören, sie selbst sowie ihre Söhne und Knechte, d. h. diejenigen, denen es an einer festen wirtschaftlichen Existenz fehlte, sich des Handels befleißigten [1]. Die Städte allein waren nicht fähig, diese ihrer Existenz so gefährliche Konkurrenz zu unterdrücken; um so eindringlicher verlangten sie das vom Landesherrn, dem allein die Entscheidung zustehen konnte, und der ja auch sonst auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik eine umfassende gesetzgeberische Tätigkeit entwickelte. Sein Verhalten hing natürlich zum guten Teil von allgemein innerpolitischen Gesichtspunkten ab. Aber wie es in den meisten Territorien der Fall war [2], so stellte sich auch Johann Georg in diesem Punkte unbedingt auf die Seite der Städte. Freilich im Landtagsrevers von 1572 hütete er sich trotz der städtischen Beschwerden wohlweislich, diese Streitfrage zu berühren; dafür aber erließ er wenige Monate später (11. Oktober 1572) ein sehr entschiedenes „Poenalmandat", das mit aller Entschiedenheit das alte Herkommen als das allein gesetzliche proklamierte [3]. „Zur Erhaltung eines jeden Standes Gebühr, Herkommen, Nahrung und Notdurft" verbot es allen Prälaten, Adligen und Bauersleuten jede „Kaufmannschaft" und „bürgerliche Hantierung". Kein Bürger — sei er Handwerker oder Kaufmann —, kein Bürgerssohn und lediger Geselle, aber auch kein Junker sollte sich fortan unterstehen, dem Bauern irgend etwas direkt und außerhalb des Marktes abzukaufen. Nun galt zwar nach einem Ausspruch der Landschaft, also auch der Ritterschaft selbst, der berufsmäßig betriebene Handel als unwürdig des adligen Standes. Gleichwohl beschwerte sich der Adel — wie er vorgab, besonders im Interesse seiner Hintersassen — nachdrücklich über dies Mandat, durch das „die vom Adel und der arme Bauersmann" mit allerlei Käufen und Verkäufen in die Städte gezwungen würden, da doch der „arme Mann" und – wie wir ergänzen müssen — auch die Junker vieles zur

---

mit den Hamburgern und anderen Ausländischen also simpliciter nicht begeben . . ." (R. 20, B. 1).

[1] Auch Pfarrer, Krüger, Amtsschreiber und Landreiter wurden in den Gravamina der Städte v. 1599 des Vorkaufs beschuldigt.

[2] v. Below, Terr. u. Stadt 272.

[3] Gedr. Mylius V, II 1 Nr. 4. Eine Kopie als Beilage zu den Gen.-Grav. d. Städte v. 1602, die also damals ausdrücklich auf das Mandat Bezug nahmen. Vgl. auch Buchholtz, Versuch einer Gesch. d. Kurmark Brandenburg III 482.

Hausnahrung gehörige am bequemsten vom Nachbarn erhalten könnten[1]. Noch deutlicher aber hören wir den Gegensatz aus dem Bescheide heraus, den die Ritterschaft im Jahre 1601 auf die städtischen Gravamina erteilte: auf die Klagen der Städte erkannten sie zwar an, daß mitunter Mißbräuche vorgekommen seien, aber im Prinzip beanspruchten sie ausdrücklich für sich das Recht des Handels. „Die Ritterschaft," heißt es, „könne sich der Commercien mit den Hamburgern und andern Ausländischen simpliciter nicht begeben." Trotzdem blieb die Regierung bei der einmal getroffenen Entscheidung und erneuerte jenes erste Edikt[2] je nach Bedürfnis, ohne den Einspruch des Adels zu berücksichtigen. Damit ist nun freilich nicht gesagt, daß der Handel auf dem platten Lande nun auch wirklich energisch verhindert worden ist. Bei dem Mangel an einer gut organisierten Lokalverwaltung wird man sehr daran zweifeln müssen.

In derselben Gefahr wie der städtische Handel befand sich auch das bürgerliche Gewerbe. Die Existenz des städtischen Handwerks beruhte nicht nur auf der Beherrschung des Marktes und auf dem städtischen Kundenzwang: auch das umliegende platte Land war verpflichtet, seinen Bedarf nirgends anderswo als in der nächstgelegenen Stadt zu decken. Während des Mittelalters war es auch niemand in den Sinn gekommen, an dieser hergebrachten Ordnung etwas zu ändern. Seit dem 16. Jahrhundert aber suchte der Adel sich auch vom städtischen Gewerbe frei zu machen. Daß er für den Hausgebrauch eigene Handwerker anstellte und beschäftigte, konnte ihm auch jetzt nicht verwehrt werden. Nur durfte die Tätigkeit dieser ländlichen Handwerker sich nicht über den Bedarf des Junkers und seines Personals hinaus erstrecken. Weil aber hierfür niemals sichere Garantie geboten werden konnte, und man niemals gewiß war, ob auf den Gutshöfen nicht auch für die Bauern gearbeitet werde, oft genug sich dies auch nachweisen ließ, so wollten die Bürger überhaupt dem Adel die Beschäftigung eigener Handwerker verboten wissen. Dieser berief sich demgegenüber aber auf seine Reverse, kraft deren er befugt war, Schneider, Tuchscherer, Leinweber und Rademacher, „so unter uns mit Haus und Hof gesessen", zu halten. Am zahlreichsten waren wohl die ländlichen Tuchscherer und Schneider, die gewiß auf dem Lande eine große Kundschaft besaßen, zumal sie wohl geringere Preise als ihre städtischen Kollegen forderten. Wie sehr diese aber eine solche Konkurrenz empfanden, sieht man z. B. daraus, daß die altmärkischen Meister mitunter soweit gingen, die Landhandwerker geradezu auszupfänden. Über

[1] Grav. d. Rittersch. aus den 70er Jahren.

[2] Am 2. Januar 1578 und am 3. Januar 1583. Mylius a. a. O. Nr. 5.

solche Eingriffe in ihre „Hochheit" beschwerte sich im Jahre 1572 die altmärkische Ritterschaft mit dem bemerkenswerten Argument, daß „ihre armen Leute auch J. Churf. g. schatz und verpflicht so wol thun mußen alse deselben, so ihn den steten wannen."

Die „Niederländer" und „Schotten"[1], wie man fremde und unzünftige Handwerker und Händler zu nennen pflegte, sind als typische Erscheinungen einer unlauteren Konkurrenz im 16. und 17. Jahrhundert bekannt; auch den brandenburgischen Bürgern taten sie vielen Schaden, um so erwünschter waren diese „Störer" dem platten Lande, das sich ihrer mit Vorliebe annahm. Der Erfolg, den die Klagen der Städte in dieser Hinsicht hatten, war noch geringer als bei ihren Bemühungen um den Schutz ihres Handels und nicht nur faktisch gleich null; denn es gelang ihnen nicht, in die Reverse oder die sonstige Gesetzgebung eine das unzünftige Gewerbe verbietende Satzung hineinzubringen. Die ritterschaftliche Resolution von 1601 besagt ausdrücklich, daß den Städten „vor diesem" ihre diesbezüglichen Bitten abgeschlagen worden seien.

Die große Umwälzung in der wirtschaftlichen Stellung des Adels und damit der ländlichen Bevölkerung überhaupt wurde auch für denjenigen Zweig des städtischen Erwerbslebens gefährlich, auf dem bei weitem am meisten der Wohlstand und die „Nahrung" der Bürger beruhte: für das Braugewerbe[2]. Wiederum finden wir da den Adel in der wirtschaftlichen Aggressive gegen die bisherige Monopolstellung der Städte, und auch in diesem Falle knüpfte er an eine, ursprünglich nur für seinen persönlichen Vorteil bestimmte Privilegierung an. Von altersher waren nämlich die Junker befugt, für den Konsum ihres Haushaltes das nötige Bier selbst zu brauen[3], während sämtliche Krüge kraft des städtischen Bannrechts ihren Bedarf an Bier in der nächstgelegenen Stadt, zu der sie gewidmet waren, decken mußten, und den Bauern nur zu bestimmten Zeiten ein fest bestimmtes Quantum selbst zu brauen erlaubt war[4]. Je

---

[1] Vgl. über die „Schotten" in Pommern A. Riemann, ZPGL. III 597; Clausnitzer 38.

[2] Vgl. den Art. „Bier u. Bierbesteuerung" im Handwörterb. d. Staatswissensch. — Was das Braugewerbe zumal für die kleineren Städte bedeutete, ersieht man z. B. aus folgender chronikalischer Nachricht (Chr. Hendrich, ... [?]): „1574 ist ... [Rathenow] gantz außgebrannt, hat sich aber wieder durch gut Bierbrauen und gutes Haußhalten erholet."

[3] Vgl. v. Thile, 2. A., 681.

[4] So hatte z. B. im Jahre 1592 Rathenow 24 Dörfer und 1 Städtlein, Berlin 17 Dörfer und 6 Erbkrüger, Neu-Angermünde 41 Dörfer und 2 Erbkrüger zu verlegen (Bericht der S. 166 erwähnten Revisionskommission).

mehr aber der Adel zu eigner wirtschaftlicher Tätigkeit und damit zu wirtschaftlichen Erfahrungen gelangte, je mehr er die Ertragfähigkeit des Gewerbes im allgemeinen und des Braugewerbes im besondern kennen lernte, desto größer wurde seine Neigung, nicht nur für den Eigenbedarf, sondern auch zum Verkauf Bier zu produzieren. Daher machten die Junker allenthalben und immer wieder von neuem den Versuch, an der den Städten ausschließlich zustehenden Krugverlags-Gerechtigkeit in irgendwelcher Weise teilzunehmen. Gelang ihnen das nicht auf rechtlichem Wege, konnten sie sich für die Krüge, auf die sie es abgesehen hatten, nicht ein Privileg verschaffen, so griffen sie eben ohne Rechtsgrund rücksichtslos in die städtischen Bannbezirke über, indem sie den Bürgern bei der Verlegung der Krüge zuvorzukommen suchten [1]. Darin lag für die Städte eine bedenkliche Gefahr, denn sobald der Kundenkreis für ihr allerwichtigstes Gewerbe nicht mehr gesichert blieb, war die Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz erschüttert. So rückten sie denn immer wieder von neuem in ihre Gravamina Beschwerden über den adligen Krugverlag ein; ja einmal überreichten sie sogar ein vollständiges Verzeichnis der den Städten widerrechtlich vom Adel „entzogenen" Krüge. Viel erreicht haben sie aber mit all diesen Klagen offenbar nicht. Allerdings wurde im Jahre 1592 über die Zugehörigkeit der Erbkrüge zu den Städten im Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision des Brauwesens eine sehr gründliche Enquete veranstaltet [2], und im Jahre darauf mußte die Ritterschaft selbst zu einer umfassenden Krugverlags-Revision ihre Zustimmung geben; ob aber diese später wirklich stattgefunden hat, ist ungewiß. — Besonders ärgerlich war es für die Städte auch, wenn die auf Bürgergütern wohnenden Adligen sich, wie es zuweilen vorkam, durch kurfürstliche Privilegierung teilweise Ziese-Freiheit zu erwerben wußten, während doch selbst die sonst so allmächtigen und bevorrechteten Bürgermeister keinerlei Befreiung genossen [3].

Als eine weitere schwere Beeinträchtigung ihrer „Nahrung" empfanden die Städte das selbständige Brauen der Bauern. Dies war ihnen ebenso verhaßt, wie es den Junkern als ein Mittel, die schlechte Lage ihrer Hintersassen auf Kosten anderer aufzubessern, erwünscht war. Auch in

[1] In den Berichten der Neubiergeldbeamten werden viele solche Fälle angeführt.

[2] Instruktion f. d. Kommission v. 30. Mai 1590 [!]: Bericht d. Kommission v. Donnerst. nach Trin. (25. Mai) 1592 (Ständ. A. C 19 Nr. 2 und Arch. d. Brandbg. Domkapitels Tit. XI A Nr. 1).

[3] Extr. aus einer Beschwerdeschrift d. Rats u. d. Gemeine zu Prenzlau v. 1572 (R. 54 Nr. 30).

diesem Punkte liefen sich die wirtschaftlichen Bedürfnisse und Bestrebungen der beiden Stände diametral entgegen, und wiederum konnte ein Ausgleich nur durch ein Eingreifen des Landesherrn bewirkt werden. Johann Georg, der, wie wir wiederholt gesehen haben, im Anfange seiner Regierung mehr dem Adel als den Städten verpflichtet war, benutzte diese Streitfrage zu einer abermaligen Konzession an die Ritterschaft, die aber nicht mit den andern auf eine Stufe gestellt werden darf, weil sie zugleich einem andern Stande, eben den Bauern, zugute kam und ihn zur Steuerzahlung fähiger machte. Während die Brauordnung von 1572 jedem Bauern nur 4 Scheffel Gerste, und zwar zur Erntezeit, zu verbrauen gestattete, wurde dies Quantum durch den Revers von 1572 und aufgrund dessen durch die neue Brauordnung von 1577 noch für zwei weitere Termine im Jahr zugestanden, so daß fortan jeder Bauer jährlich 12 Scheffel verbrauen durfte [1]. Besaßen nun aber einmal die Bauern die Braugeräte, wer bürgte dann dafür, daß sie nicht auch außerhalb der gesetzmäßigen Termine nach Belieben brauten, zumal die Erbherrschaft es am allerwenigsten zu hintertreiben geneigt war? Die Städte empfanden jedenfalls die Einbuße an Konsumtion von Seiten der ländlichen Bevölkerung so stark, daß sie gegen Ende des Jahrhunderts in ihrer Gesamtheit eine ausführliche Beschwerdeschrift einreichten [2], in der sie nicht nur ihre alten Klagen wiederholten, sondern noch durch eingehende Berechnungen darzutun suchten, wie sehr die Erträge des Neuen Biergeldes infolge des Bauerbrauens verringert worden wären. Sie verwiesen auf ihre althergebrachten Privilegien und auf die Bestätigung, die diesen bei der Erbhuldigung zuteil geworden wäre, und faßten das Ergebnis einer Erkundigung über den wirtschaftlichen Zustand der Städte dahin zusammen, daß diese infolge des Eingehens der Brauhäuser dermaßen ermattet wären, daß sie im Notfalle nicht imstande sein würden, das Vaterland zu schützen. Da außerdem die Bauern für das Biergeld mit geringeren Sätzen veranlagt seien, brächte ihr Brauen der Kasse nur sehr wenig ein; gäben sie dagegen vom Scheffel ebensoviel wie die Bürger, so würde die Gesamteinnahme am Biergeld um nicht weniger als 23579 Taler steigen. Von 1571 an gerechnet würde also bisher die Kasse einschließlich des zugehörigen Zinses 609390 Taler mehr vereinnahmt haben, und der Kurfürst selbst würde an altem Biergelde im

---

[1] Mylius IV 4, Sp. 28; VI 1; IV 4, Sp. 43. Über das Bauerbrauen vgl. auch v. Thile, 2. A., 673.

[2] „Der mittel-, alt- und uckermärkischen, auch Ruppinischen und Priegnitzischen Städte untertänigstes Bedenken wegen des Bauerbrauens,“ o. D. (Notiz v. alter Hand: 1595). (R. 20 Nr. 4 a.)

ganzen 180 772 Taler mehr bezogen haben. Nach ihren weiteren Angaben waren seit Markgraf Johanns (Cicero) Zeiten widerrechtlich 121 neue Braustätten eingerichtet worden; 236 Flecken und Dörfer hatten andere Dörfer zum Krugverlag an sich gezogen; 32 Krüge und 27 Erbkrüge versorgten ebenfalls andere Ortschaften mit Bier, und schließlich hatten sich 22 Junker feststellen lassen — von wie vielen mag es geheim geblieben sein! —, die, ohne Ziese zu zahlen, den Krugverlag ausübten[1]. Das beredte Zeugnis der Wirkung, die alle jene Mißbräuche zeitigten, war der Verfall von nicht weniger als 891 Braustätten in den Städten. Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bürger nicht grundlos Beschwerde führten; gewiß wird auch die kurfürstliche Regierung diesen Eindruck gewonnen haben. Aber Abhilfe zu schaffen, dazu fühlte sie sich dem Adel und seinem wirtschaftlichen Vorwärtsstreben gegenüber nicht stark genug.

In der Frage der Exklusivität des städtischen Handels nahm sich Johann Georg, wie wir sahen, entschieden und offen der Bürger an, stellte er sich ganz auf ihre Seite; in den übrigen Differenzen zwischen Adel und Bürgertum aber war er dazu, wenn auch vielleicht willig, so doch nicht fähig. Einen Ausgleich in dem wirtschaftlichen Antagonismus von Stadt und Land hat er in keiner Beziehung schaffen können[2]. Daß er sich um alle diese Dinge nicht bekümmert habe, wie man wohl behauptet hat[3], entspricht freilich den Tatsachen nicht; aber ebenso deutlich beweisen auch die Nachrichten aus späterer Zeit, daß seine Bemühungen auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik, zu deren Leitung er außerdem scheinbar wenig befähigt war, keinen Erfolg gehabt haben.

Überschauen wir zum Schluß noch einmal mit einem Blick den Weg, den wir soeben an der Hand der ständischen Gravamina durch das weite Gebiet des territorialen Staats- und Wirtschaftslebens zurückgelegt haben, so ergeben sich drei eng miteinander verknüpfte Fragen, zu deren

[1] Der Gegensatz zwischen Städten und Ritterschaft wird sehr klar durch folgenden Passus aus einer Resolution der letzteren auf Gravamina der ersteren 1601 (R. 20, B. 1):

Gravamina:	Resolution:
1. Bauerbrauen, 2. Neuerbaute Braustätten in den kleineren Städten und Flecken, 3. Verlegung der Krüge auf dem Lande abzuschaffen.	Die Ritterschaft, daß dies nicht angehe, beruft sich auf ihren Revers, ihre Vorfahren haben sich zur Erlangung dessen zum höchsten bemüht.

[2] So urteilt auch W. Naudé, Getreidehandelspolitik II 52.

[3] Droysen, Gesch. d. preuß. Politik II 2[2].

Beantwortung es einer zusammenfassenden Betrachtung bedarf. Zunächst gilt es festzustellen, was die Stände durch ihre vielfachen Bemühungen erreicht und was sie positiv geleistet, sodann was sie negativ verhindert und schließlich, wie sich der Einfluß des Landesherrn und der der Landschaft zu einander verhalten haben.

Von einer faktischen Mitarbeit der Stände auf dem Gebiet der Verwaltung haben wir bisher noch nicht viel gehört, ja es könnte nach dem bisherigen scheinen, als ob ihre Bedeutung in dieser Beziehung äußerst gering eingeschätzt werden müßte. Dem ist jedoch nicht so. In den folgenden Abschnitten, die die notwendige Ergänzung zu dem eben abgeschlossenen bilden, soll gezeigt werden, daß fast die gesamte Steuerverwaltung und ein großer Teil der Lokalverwaltung und Lokaljustiz in der Hand der Stände lag. Auf diese beiden Gebiete wird man verweisen müssen, wenn es sich darum handelt, das Verdienst der Stände und den Wert ihrer Tätigkeit zu würdigen. Im übrigen beschränkte sich ihre Teilnahme an der Regierung auf die Abstellung und Rügung von Mißbräuchen und auf die Anregungen, die sie der kurfürstlichen Verwaltung gaben. Bei weitem nicht alle diese ihre Anträge sind zur Ausführung gelangt, viele verhallten wirkungslos, manche wurden kaum gehört; nur verhältnismäßig wenige Maßregeln auf dem Gebiete des Schulwesens und dem der Gesetzgebung gehen direkt auf ständische Wünsche zurück. Verschiedene Mandate und Edikte des Kurfürsten konnten wir als durch die Gravaminibus hervorgerufen feststellen; manche Besserung in der Verwaltungsorganisation erkannten wir als Folge einer ständischen Beschwerde. Anderseits freilich wirkte in der wirtschaftlichen Politik der Gegensatz zwischen Stadt und Land vielfach hindernd und lähmend, so daß es zu positiven, heilsamen Fortschritten nicht kam. Denn so groß war die Macht der Stände doch, daß sie zum Schaden der Gesamtheit Gutes verhindern konnten, sobald das Sonderinteresse eines Standes sich rücksichtslos durchsetzte. Aus diesem Grunde sahen wir, wirkte der Adel gerade seiner wichtigsten Anregung während der ganzen Regierungszeit Johann Georgs entgegen: das Projekt der Landeskonstitution scheiterte an dem Klassenegoismus der Junker. Freilich hat dabei auch die Gleichgiltigkeit der Regierung das ihre getan. Denn wo der Landesherr mit kräftiger Energie ein bestimmtes Ziel verfolgte — und damit kommen wir an die letzte der drei Fragen —, hat sie sich durch die ständische Opposition selten von ihren Absichten abbringen lassen. Besonders für die Zweige der Verwaltung trifft das zu, deren Zweck die finanzielle Fundierung der Landesherrschaft war: in der Zoll-, Amts- und Forstverwaltung und in den im eigenen oder im staatlichen Interesse be-

triebenen privatwirtschaftlichen Unternehmungen verfolgte Johann Georg unbekümmert um den Widerspruch der Stände seinen Weg. Die Gefügigkeit des Adels und der Städte erkaufte er mit Vorliebe nicht durch politische, sondern rein wirtschaftliche Konzessionen, deren Kosten bald dieser bald jener Stand, häufig die Bauern, noch häufiger die Städte zu tragen hatten. In der Verwaltung behauptete sich trotz mancher adligen Beimischung das bürgerliche gelehrte Berufsbeamtentum in seiner maßgebenden Bedeutung. — Viele Wünsche der Stände ließ der Kurfürst gänzlich unberücksichtigt, so daß nach seinem Tode sein Nachfolger die inzwischen angewachsene Unzufriedenheit durch mehrere wichtige Zugeständnisse zu heben sich bemühen mußte. Und vollends in der äußeren Politik und in der kirchlichen Verwaltung schaltete und waltete Johann Georg in voller Selbständigkeit. Wie eifrig auch Junker und Bürger die Landeskirche ihrem Einfluß zu unterwerfen strebten, seine Rechte als summus episcopus hat sich Johann Georg niemals schmälern lassen. In den wichtigsten Teilen der Landesverwaltung gibt trotz der Gravamina und Reverse der Wille des Landesherrn doch immer den Ausschlag: seine Entschließung bestimmt die Geschicke des Territoriums. Daß er trotzdem verhältnismäßig so friedlich mit seiner „getreuen Landschaft" zusammenlebte, liegt daran, daß er nach den Zeiten der inneren Zerüttung und staatlichen Unordnung endlich wieder an allen Ecken und Enden Ordnung schaffte, daß er nach der großen Willigung auf dem Landtage von 1572 größere Summen nicht mehr forderte, und vor allem eine politische Gesinnung bezeugte, die sich in ihrer patriarchalischen Färbung wenig von der der Landschaft unterschied. Diese spezifisch ständische Grundstimmung, die nicht zum wenigsten in einer genauen Kenntnis des Ständetums wurzelte, war es auch, die seine Eigenwilligkeit und bei allem Wohlwollen nicht selten hervortretende Schroffheit in ihren Wirkungen milderte und ihm stets das Vertrauen der Stände erhielt. Das ändert aber an unseren sonstigen Resultaten nichts und es bleibt bei dem Urteil, das schon Ranke in ebenso einfacher wie treffender Formulierung über das territoriale Staatsleben der Mark unter Johann Georg gefällt hat: „Alles hängt von dem Fürsten ab, der seinerseits wieder ohne die Landschaft keinen Schritt tun kann."

Die einzige Modifikation, die dieser Ausspruch nötig hätte, wäre die, daß er in seinem ersten Teile etwas verschärft, in seinem zweiten etwas abgeschwächt würde. Was wir etwa darüber hinaus auf Grund umfassenderer Aktenstudien zu konstatieren vermögen, das glauben wir am

[1] Zwölf Bücher preuß. Gesch. I (1874) 177.

besten dadurch zum Ausdruck bringen zu können, daß wir jene Worte Rankes nicht nur auf das vorhergehende beziehen, sondern auch — was man vielleicht nach dem bisherigen Stande unserer Kenntnis nicht erwarten wird — den folgenden Ausführungen über das ständische Finanzwesen gleichsam als Motto voransetzen[1].

[1] Das Ergebnis unserer Untersuchungen weicht also erheblich von der bisherigen Auffassung, wie sie auf der Darstellung von Droysen beruht, ab. Im übrigen aber bleibt die Schilderung des ständischen Milieus bei Droysen in ihrer feinen ironischen Färbung in mancher Beziehung doch unübertroffen. — Schon eine von Breysig, Urk. u. Aktenst. zur Gesch. d. Kurf. Friedr. Wilh., Bd. 15 S. 65 A. 1, angekündigte, aber nicht publizierte Arbeit war zu ähnlichen Ergebnissen gelangt. Ganz freilich möchte ich dem dort ausgesprochenen Urteil aber nicht beipflichten; daß Joh. Georg der Stände „Herr geworden" sei, wäre zuviel gesagt.

Dritter Abschnitt.
Die ständischen Finanzen und das Kreditwerk.

Erstes Kapitel.
Das ständische Steuerbewilligungsrecht und die Landesschulden.

I. Die rechtliche und faktische Bedeutung des Steuerbewilligungsrechts[1].

Bei weitem das wichtigste ständische Recht, wichtiger noch als das im vorigen Abschnitt erörterte Petitionsrecht, war das Steuerbewilligungsrecht; es bildete gleichsam das Rückgrat der ständischen Macht und bestimmte — wenigstens war es in Ostdeutschland so — fast ausschließlich das Verhältnis zwischen Fürst und Land. Das Wesen dieses Bewilligungsrechtes bestand darin, daß der ständische Territorial-Staat eine allgemeine Verpflichtung der Untertanen zur Steuerzahlung, wie sie im modernen Staat besteht, nicht kannte. Der patrimoniale Charakter der Landeshoheit brachte es mit sich, daß, während heute der Begriff des Staatsbedürfnisses die maßgebende Rolle spielt, damals immer nur von dem privaten Bedürfnis des Fürsten die Rede war. Im allgemeinen noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch galt der Grundsatz, daß der Fürst nicht nur die im eigenen, sondern auch die im Landesinteresse notwendigen Ausgaben aus seinem privaten Besitz, sei es nun dem Ertrage des Grundbesitzes oder der Hoheitsrechte und Regalien bestreiten müsse. Aber schon seit der zweiten Hälfte des Mittelalters deckte sich diese Theorie mit der Wirklichkeit nicht mehr. Zwar suchten die brandenburgischen Kurfürsten auch im 16. Jahrhundert noch auf dem alten Wege vorwärts zu kommen, indem sie ihr Zollregal möglichst ausgiebig nutzbar machten; aber die Mehreinnahme, die sie dadurch und durch intensivere Bewirtschaftung der Ämter erzielten, bedeutete doch nichts gegenüber dem ge-

[1] Vgl. im allgemeinen O. Gierke, Genossenschaftsrecht 569; Wilda in Weiskes Rechtslexikon VI 811.

waltigen Anwachsen der landesfürstlichen Aufgaben und damit zugleich des öffentlichen Bedarfs. Es blieb nichts anderes übrig, als die Hilfe der Untertanen in Anspruch zu nehmen. Da aber diese zur Steuerzahlung nicht verpflichtet waren, konnten sie auch nicht ohne weiteres mit einer Steuer belegt werden. Was sie trotzdem dem Landesherrn zu Hilfe gaben, war daher kein „Tribut", wie man damals etwa die Abgaben der Bauern nannte, sondern lediglich eine „Beisteuer." Fanden sich die Stände zu einer solchen Beihilfe bereit, so taten sie das nicht aus Pflicht, sondern — wie sie auch in unserer Zeit nicht müde werden, immer wieder zu betonen — aus „lauter Liebe und Gutherzigkeit", aus „untertäniger, treuherziger Neigung". Die ständische Willigung war also keine Steuer im modernen Sinne des Wortes, sondern lediglich ein Geschenk[1]; freilich war dies meist nur Theorie: in Wirklichkeit war das von der Landschaft gereichte Geld eine Ware, die der Fürst um teuren Preis erkaufte, und dieser Preis bestand in mehr oder weniger weitgehenden Konzessionen an die Landschaft als solche oder die einzelnen Stände. Es heißt nur dies Kaufgeschäft von dem Standpunkt des anderen Kontrahenten aus betrachten, wenn man die für die Steuerbewilligung erteilten Privilegien als teuer „erkauft" bezeichnet, wie die Stände es häufig selbst ausdrücken. Jedesmal wenn die Stände eine solche „Beisteuer" versprechen oder auch einen Teil der landesherrlichen Schuld übernehmen, muß ihnen der Fürst ausdrücklich und schriftlich versichern, daß ihnen ihre Bereitwilligkeit nicht zum „Präjudiz" gereichen solle, d. h. die Freiwilligkeit wurde aufs neue anerkannt. Und damit hängt zusammen, daß ursprünglich jede ständische Steuer eine außerordentliche war: nur immer auf bestimmte Zeit gewilligt, mußte sie, falls der Fürst ihrer auch fernerhin bedurfte, nach Ablauf der Frist von neuem durch die Herrschaft „erkauft" werden. Es ist ohne weiteres klar, daß die Steuer auf die Weise zu einem ungeheuren Machtmittel in der Hand der Stände werden konnte. Je größer die finanzielle Not des Fürsten, um so höher pflegte sich die Macht des Ständetums zu erheben; denn nur außergewöhnlich klugen, geschickten und energischen Fürsten konnte es gelingen, durch kleine Konzessionen große Willigungen zu erwirken[2].

Gerade die märkischen Stände verdanken vielleicht mehr noch als die anderer Territorien dem Steuerbewilligungsrecht ihre politischen Errungenschaften. Darum mußte ihnen aber auch ihre Bereitwilligkeit

---

[1] F. Tezner, Technik u. Geist usw. 62; dagegen aber F. Rachfahl in Schmollers Jb. XXVI 1063 ff.

[2] Vgl. Breysig, Einl. zu Bd. XV d. Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Frdr. Wilh. v. Brdbg.

zu finanzieller Unterstützung der Herrschaft zum Verhängnis werden: indem sie seit Joachim II. nicht mehr kurzfristige Steuern bewilligten, sondern die hohen Schulden des Kurhauses übernahmen, beraubten sie sich selbst — wenigstens zum Teil — ihres wirksamsten Kampfmittels. Denn wenn ihnen auch von Zeit zu Zeit die Übernahme neu angewachsener Schulden Gelegenheit zu neuen Forderungen bot, so veränderte sich der Charakter der Steuern dadurch, daß sie zur Verzinsung einer Schuld bestimmt wurden, deren Tilgung nicht abzusehen war, von Grund aus. Sie konnten nun nicht mehr als freiwillige Gabe an den Fürsten gelten, sie waren jetzt ein Zwangsbeitrag der Untertanen nicht direkt für den Fürsten, sondern für die Gesamtheit der Stände, für das Land; und während sie früher außerordentliche Abgaben gewesen waren, wurden sie nunmehr, spätestens seit Johann Georgs Regierungsantritt, zu ordentlichen und dauernden. Dieselben Steuern, die sich in dieser Zeit ausbildeten, sind noch im Beginn des 19. Jahrhunderts und bis zur Auflösung der Landschaft im Jahre 1821 erhoben worden; und in diesen zweiundeinhalb Jahrhunderten ist wohl kein Jahr vergangen, in dem sie nicht gezahlt worden wären.

II. Die Geldnot der Kurfürsten und die Willigungen der Stände seit Kurfürst Albrecht[1].

Die zunehmende Verschuldung der deutschen Fürsten im 16. Jahrhundert ist eine durchgehende und typische Erscheinung in dem territorialen Verfassungsleben der Zeit. Weltliche und geistliche Fürsten wurden in

[1] Vgl. zu diesem ganzen Abschnitt: Spangenberg, Hof- u. Zentralverw. in d. Mk. Brandbg., 1908, wo S. 336, 372 f. auch die sonstige Literatur zur älteren brandenburgischen Finanzgeschichte vollständig verzeichnet ist; ferner Schmoller, Die Epochen d. preuß. Finanzpolitik in: Umrisse u. Unters. usw., 120 ff.; K. Breysig, Der brandenb.-preuß. Staatshaushalt in d. 2. Hälfte d. 17. Jahrh., Schmollers Jb. XVI (1892) 449 ff. — An einer gründlichen Untersuchung über die brandenb. Finanzen unter Joachim II. und besonders über die Verschuldung des Kurfürsten fehlt es leider noch immer — eine Lücke in der Literatur, die es unmöglich machte, in den nachstehenden Ausführungen überall den Zusammenhang mit dem vorhergehenden Stadium der finanzpolitischen Entwicklung herzustellen. Die einschlägigen Akten aus der Zeit Joachims II. konnte ich nur gelegentlich benutzen; im übrigen stütze ich mich auf die immerhin wertvolle Aufschlüsse bietenden Arbeiten von G. W. v. Raumer, Die Steuerverfassung d. Mk. Brandenbg. z. Z. Kurf. Joachims II., M. F. IV (1850), u. S. Isaacsohn, Die Finanzen Joachims II. u. d. ständ. Kreditwerk, ZPGL. XVI 455 ff., und auf die Publikation der Stände-Akten von G. Winter, ZPGL. XIX u. XX (hier namentlich viele Zahlenangaben).

gleicher Weise von dieser Kalamität betroffen: man weiß, wie sehr sie in Preußen, Pommern, Mecklenburg, Magdeburg und Bayern — um nur einige Beispiele zu nennen — unter dieser Misere zu leiden hatten. Eine Ausnahme machte von den bedeutenderen Territorien hier wohl nur das Kurfürstentum Sachsen; und das verdankte es auch nur der besonderen Gunst seiner natürlichen Verhältnisse, den reichen Schätzen, die es an Erzen und Mineralien in seinem Schoße barg. Die Ursachen dieser allgemeinen Zerrüttung der landesherrlichen Finanzen lagen wohl weniger in den Wirkungen der Preis-Revolution als vielmehr in den seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts außerordentlich gesteigerten Anforderungen der auswärtigen Politik: die Beschickung der zahlreichen Reichstage, das häufige Traktieren der Fürsten untereinander, die Anstrengungen dynastischer Familienpolitik, das alles verschlang enorme Geldsummen. Namentlich für Brandenburg trifft dies zu. Denn an allen Ecken und Enden des Reiches besaß das Kurhaus „Exspektanzen" und Rechtstitel auf eine eventuelle Sukzession. Solche Beziehungen aber mußten beständig gepflegt werden; und vor allem zehrte die Habsucht und Bestechlichkeit des polnischen Adels, von dessen Gutwilligkeit es abhing, ob die brandenburgische Linie der Hohenzollern mit dem Herzogtum Preußen belehnt werde, an dem Beutel der Kurfürsten. Die Verschuldung begann mit Albrecht Achilles, der bei seiner Vielgeschäftigkeit mehr Geld brauchte, als ihm die Mark und seine fränkischen Lande bieten konnten; unter ihm haben die märkischen Stände, wie es scheint, zum ersten Male eine größere Schuldsumme, 100 000 Gulden, auf ihr Konto übernommen. Seinem Sohne Johann gelang es dann, die Stände zur Bewilligung einer Biersteuer zu bewegen, so daß sie neue Schulden nicht zu übernehmen brauchten. Sein Nachfolger Joachim I. hat zwar ein sparsames Regiment geführt und dadurch viel zur Stärkung der landesherrlichen Macht beigetragen. Aber indem er sein Land durch sein Testament teilte, machte er das günstige finanzielle Ergebnis seiner staatsmännischen Lebensarbeit zum guten Teil wieder illusorisch; denn durch die Abtrennung der Neumark wurde dem neuen Kurfürsten nicht weniger als etwa der siebente Teil aller Einnahmen entzogen, und das in einem Augenblick, wo die Verhältnisse im Reich und die Stellung des Hauses Hohenzollern die Ausgaben ungeheuer vermehrten. Daß nun Joachim II. mit geringeren Mitteln größeren Zielen nachstreben mußte, darin lag gewiß einer der Hauptgründe seiner so ungewöhnlich schweren Verschuldung. Demgegenüber, was die Reichs- und dynastische Politik kostete, trat dasjenige, was er in seiner leichtsinnigen Genußfreudigkeit verpraßte und in seiner unbedacht gutmütigen Freigebigkeit an seine Beamten, seine Günstlinge und Maitressen verschleuderte,

wohl nicht so sehr ins Gewicht. Immerhin muß es als ein besonders unheilvolles Zusammentreffen bezeichnet werden, daß, als für die Mark die schlimmste Finanznot nahte, ein Verschwender im Regiment saß. Eine bedeutende Stärkung erfuhren nun zwar die landesherrlichen Finanzen durch die Säkularisationen von Kirchengut, wie sie nach der Einführung der Reformation in großem Maßstabe erfolgten: der Umfang des Kammerguts wurde durch sie fast verdoppelt. Aber diese Hilfe kam schon zu spät: große Stücke des eingezogenen geistlichen Besitzes gelangten gar nicht erst in die Hand des neuen Eigentümers, sondern gingen sofort auf die Gläubiger über. Hatten doch bereits im Jahre 1540 die Stände, nachdem sie unter Joachim I. nur zu Steuern herangezogen worden waren, auf einem allgemeinen Landtage eine Schuldsumme von einer für die damalige Zeit enormen Höhe, im ganzen 1145000 Gulden[1] zur Verzinsung übernehmen müssen: das war der Anfang einer wenn auch nicht durchaus neuartigen, so doch in der Mark bisher nicht üblichen Finanz-Praxis. Zwar mußte der Kurfürst versprechen, keine neuen Schulden mehr zu machen; daß er aber diese Zusage kaum ein paar Monate würde halten können, ist ihm gewiß von Anfang an klar gewesen. Denn wenn ihm nicht auf irgendeine Weise eine neue fortlaufende Einnahmequelle gesichert wurde, war es ihm gänzlich unmöglich, seine Ausgaben zu bestreiten. In derselben Weise wie zuvor fuhr er fort, große Summen auf Wucherzinsen aufzunehmen und viele seiner Ämter zu verpfänden. Die Folge war, daß die getreue Landschaft nicht nur 1549 eine wichtige neue Steuer, das „neue Biergeld", bewilligten, sondern auch im nächsten Jahre nahezu weitere 1½ Millionen Gulden zur Tilgung annehmen mußte. Auch das half dem Kurfürsten nur aus der augenblicklichen Verlegenheit und bewahrte ihn vor „Schimpf". Eine Änderung in seiner Finanzpolitik, wenn man von einer solchen überhaupt reden darf, trat auch jetzt nicht ein, um so weniger, als von den bewilligten Steuern auch nicht ein Pfennig direkt in seine Hände gelangte, sondern alles zur Tilgung der Schulden in die ausschließlich von den Ständen verwalteten Kassen floß. In der Hoffnung auf die so schon zweimal glänzend erprobte Opferwilligkeit der Stände hörte Joachim nie auf, neue Obligationen auszustellen. Das Ständische Archiv bewahrt in seinen Beständen noch heute mehr als 100 solcher Verschreibungen[2]. Vor allem dazu, scheint es, hielt sich der Kurfürst einen stets hilfsbereiten jüdischen Geldmann,

[1] Die Städte allein übernahmen damals 445000 Gulden = 333750 Taler (Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Frdr. Wilh. X 377).

[2] Urk. III Nr. 15—109. Dagegen befinden sich dort von Johann Georg nur zwei Urkunden!

namens Lippold[1], um immer wieder trotz seines geschwächten Kredits, neue Gläubiger zu finden. Auf diese Weise konnte er fast 15 Jahre bestehen, bis im Jahre 1564/65 abermals eine Abwälzung auf die Landschaft als die einzige Rettung nötig wurde. Diesmal zeigten sich die Stände erklärlicher Weise schon viel weniger entgegenkommend, so daß man erst nach langen Verhandlungen zu einem Resultat kam. Dies war aber auch um so günstiger für den Fürsten: mehr als je zuvor, genau 1¾ Millionen Taler wurden auf die verschiedenen ständischen Kassen übernommen. Die fürstlichen Schulden waren also in ziemlich gleichmäßiger Progression vorgeschritten, und da man auch jetzt wieder dem Kurfürsten keine Mittel in die Hand gab, seine Pfandschaften einzulösen, war dieser weiter darauf angewiesen, den Kredit in Anspruch zu nehmen. Ein ganz unheilvolles, planloses Daraufloswirtschaften zerrüttete wohl noch ärger als früher die landesherrlichen Finanzen. Nicht nur, daß wie der Grundbesitz auch die Kleinodien verpfändet wurden, auch allen möglichen Lieferanten blieb man die Bezahlung schuldig, und — was wohl am besten die Trostlosigkeit des Zustandes charakterisiert — hunderte von fürstlichen Beamten, große und kleine, vornehme und geringe, mußten von Jahr zu Jahr vergeblich auf ihre Besoldung und Gnadengelder warten.

Fast 5 Millionen Gulden, eine für jene Zeit fast unermeßlich hohe Summe, hatte die Landschaft unter Joachim II. an Schulden auf sich genommen, und trotzdem beliefen sich, als der verschwenderische alte Herr starb, seine neuen Schulden auf nicht weniger als 2½ Millionen Taler.

III. Die Übernahme der hinterlassenen Schulden Joachims II., der Landtag von Medardi 1572 und die weiteren Leistungen der Landschaft unter Johann Georg.

Johann Georg hatte schon lange als Kurprinz, wenn auch im stillen, gegen das Regiment am Hofe des Vaters opponiert. Und es war nicht bloß kronprinzenhafter Widerspruchsgeist, der ihn dazu trieb. Fern vom Hoflager auf dem Zechliner Schloß stand er weit abseits und betätigte durch eine sparsame und wohlbedachte Hauswirtschaft, wie sehr er mit dem finanziellen Gebaren des Kurfürsten unzufrieden war. Je älter aber Joachim II. wurde, je mehr er sich selbst gehen ließ, desto mehr mußten die mißlichen finanziellen Verhältnisse seinen Ratgebern zur Last fallen. Kein Wunder, daß Johann Georg seine Regierung mit

[1] Vgl. oben S. 132 f.

einem äußerst scharfen Vorgehen[1] gegen den Kammerrat Thomas Matthias und den Juden Lippold eröffnete, die beide am meisten Einfluß auf die Finanzpolitik gehabt hatten. Oft ist er, zumal was Thomas Matthias anbetrifft, deswegen getadelt worden. Schwerlich mit Recht: zwar, was man Lippold an Zaubereien und Giftmischereien vorwarf, war gewiß törichtes Gerede; daß er aber in seiner Stellung am Hofe, zumal als Münzmeister, stets mehr den eigenen Vorteil als den seines Herrn gesucht hat, ist wohl kaum zweifelhaft. Matthias[2] ist schon durch die Untersuchung, die über ihn angestellt wurde, gerechtfertigt worden; man fragt sich aber, woher es kam, daß er sich beständig an der Leitung der Finanzen beteiligte, obwohl er sehen mußte, wie es von Tag zu Tag schlimmer wurde, und was ihn dazu bewog, sein eigenes Vermögen — wie es tatsächlich der Fall gewesen zu sein scheint — im Interesse des Kurfürsten preiszugeben. Daß er alles nur aus reinem Edelmut und persönlicher Anhänglichkeit getan hat, ist schwer glaubhaft. Vielleicht hat er gehofft, daß sich dem Kurfürsten — etwa durch Erschließung von Bodenschätzen oder die allerseits mit großen Erwartungen verfolgten Bemühungen der „Laboranten" — unerwartet eine neue Hilfsquelle eröffnen, und er selbst dann an dem Gewinn teilnehmen würde? Die Ungnade Johann Georgs kann übrigens nicht allzu nachhaltig gewesen sein, denn Matthias wurde in seiner Stellung als Berliner Bürgermeister belassen und zum Landtage von 1572 scheint er nicht daran gehindert worden zu sein, sich gutachtlich über die Schuldsachen der Städte zu äußern[3].

Die Regulierung der hinterlassenen Schuldenlast des Vaters betrachtete Johann Georg in seinen beiden ersten Regierungsjahren als seine Hauptaufgabe: unter den schwierigsten Verhältnissen trat er in ein „leer Regiment" ein. Daß er nach Verlauf von 1½ Jahren die Verwirrung so gelöst, die augenblickliche Not so bald abgestellt hat, bleibt eins seiner größten Verdienste überhaupt. Ursprünglich beabsichtigte er schon zu Johannis 1571 die Landstände zur Beratung über die Finanzlage zu berufen[4]. Es stellte sich aber heraus, daß vorher unbedingt alle

---

[1] Doch sind die bisherigen Angaben hierüber in der Literatur, wie ich später an anderer Stelle eingehender zu zeigen suchen werde, meist übertrieben.

[2] Vgl. Seidel-Küster, Bildersammlung 480 f.; W. Möhsen, Gesch. d. Wissenschaften in d. Mk. Brandenbg.; ADB.

[3] R. 21 Nr. 162a befinden sich zwei eigenhändige Denkschriften von ihm mit Vorschlägen zur Reform der Städtefinanzen.

[4] Ausschreiben, d. d. Cölln, Mittw. in Ost. [18. April] 1571 (Or.-Druck: R. 20, V. 1). — In der Absage dieses Termins (v. 10. Juni 1571, Ausf. an

Schuldposten durchgeprüft werden mußten. In einem offenen Edikt vom 16. Juni 1571 [1] forderte er daher alle Gläubiger des verstorbenen Kurfürsten auf, sich innerhalb eines Vierteljahres (bis Michaelis) mit ihren Obligationen zu melden und zu liquidieren. Denn sehr bald hatte sich herausgestellt, daß viele Wucherer und andere unehrliche Leute die eingerissene Unordnung benutzt hatten, um im trüben zu fischen und Schuldverschreibungen, auf des Kurfürsten Namen lautend, zu fälschen. Ja sogar das kurfürstliche „Daumsekret" war vielfach mißbraucht worden. Aber selbst was an redlich erworbenen und unanfechtbaren Ansprüchen übrig blieb, war noch verzweifelt viel: die Liste der rückständigen Besoldungen und Gnadengelder der Beamten füllte allein einen dicken Folianten, das „Neu-Schuldbuch der Junker und Hofgesinde" [2]; und ein anderes Verzeichnis führte nicht weniger als 1085 weitere Gläubiger auf, von denen einige sogar mehrere Kapitalien reklamierten [3]. Die Prüfung dieser zahllosen Schuldtitel versprach eine saure und langwierige Arbeit zu werden, der der bestehende Beamtenapparat kaum gewachsen gewesen wäre. Johann Georg setzte daher, wahrscheinlich schon im Spätsommer 1571, für dies Geschäft eine besondere Kommission ein, zu der er klug genug war, neben einigen seiner Räte auch mehrere der „furnehmsten Landräte" zu berufen. Diese Kommission war von da ab fast ein volles Jahr bis zum großen Landtage zu Medardi 1572 an der Arbeit [4]. Jeder einzelne Gläubiger hatte mit seinen Verschreibungen vor diesen „Hof- und Landräten" zu erscheinen und seine Forderung vorzutragen. Was er nicht genügend durch schriftliches Zeugnis belegen konnte, wurde kurzerhand nicht anerkannt. Vor allem aber mußte darauf acht gegeben werden, daß, wozu die Geschäftsleute damals Neigung zeigten, nicht übermäßige Zinsen und Schadengelder berechnet würden. Außerdem wurde auch vieles in gütliche Unterhandlung gestellt, d. h. man suchte die Gläubiger

d. Rat d. St. Brandenburg: Stadt-Arch. Brdbg. Acta J1 Nr. 2) wurde zunächst Galli (16. Okt.) für den Landtag in Aussicht genommen.

[1] Sonnab. nach Trin. [16. Juni] 1571. Regest in Acta March. fol. 88. Ständ. A. A 6 Nr. 2. Die Zitation wurde an den Rathäusern und sonst an öffentlichen Orten angeschlagen (Reskr. an d. Rat d. St. Brandenburg v. 27. Juni 1571, Stadt-Arch. Brdbg. a. a. O.).

[2] Ständ. A. C 50 Nachtr. 10.

[3] „Der Churfürstlichen Creditoren Liquidationes" (Ständ. A. B 1 Nr. 7).

[4] S. das zweite Ausschreiben zum Landtage (s. u.). Genauen Einblick in die Tätigkeit der Kommission gewinnt man aus: Ständ. A. C 50 Nr. 3, woselbst sich eine große Anzahl von Bescheinigungen über die Liquidationen befinden, jede auf einem Zettel, entweder vom Rentmeister Rost oder „Vororbente hoff vnnd Landrethe" unterschrieben.

durch eifriges Zureden dazu zu bewegen, einen Teil auch ihrer berechtigten Forderungen fallen zu lassen. Und mit diesem Abhandeln hatte man denn auch bei sehr vielen Liquidierenden wirklich Erfolg, sei es daß irgendein Druck auf sie ausgeübt wurde, sei es daß die ganze Angelegenheit halb als Konkurs betrachtet wurde, und so jeder zufrieden war, wenigstens etwas im Verhältnis seiner Forderung zurückzuerhalten. Am Ende gelangte man zu dem überraschend günstigen Resultat, daß 1½ Millionen Taler auf diese Weise aus der Welt geschafft wurden [1].

Erst als man soweit war, konnten die Stände zu einem Landtage entboten werden, der auf Medardi, am 8. Juni, seine Verhandlungen begann. Leider wissen wir nicht genau, wieviel nach Abschluß der Liquidation noch von den Schulden übrig geblieben waren; wahrscheinlich wurden schon vor dem Landtage mehr als 1 Million Taler ins Biergeld gewiesen, da dieses während des Landtages schon mit 1 200 000 Taler belastet erscheint [2]. Die noch übrige zweite Million bat nun der Kurfürst die Stände auf ihre Kassen zu übernehmen. Die Proposition, die dies Gesuch vorbrachte, enthielt aber zugleich ein wohlüberlegtes Programm zur Schuldentilgung. Die Regierung ging vor allem von der Überzeugung aus, daß die bestehenden Steuern auf keinen Fall zur Tilgung ausreichen könnten, und beantragte daher die allgemeine Einführung einer „Mahlziese“ von allem Korn, das vermahlen wird, und zwar für alle Stände [3]. Ein Voranschlag, der die gesamte Einwohnerschaft der Kurmark auf 300 000 Menschen einschätzte, äußerte sich dahin, daß man jährlich 100 000 Taler von einer solchen Steuer erwarten dürfe. Es wurde aber sogleich bemerkt, daß der Bauer sie nur ertragen würde, wenn die Ritterschaft ihm dafür den Schoß abnehme. Lampert Distelmeier hatte aber als guter Kenner der Stände schon vorausgesehen, daß der Adel sehr ungern auf eine Besteuerung des wichtigsten Lebensmittels, des Brotes, eingehen würde; für den Fall seiner Weigerung empfahl er daher eine persönliche Heranziehung der Junker nach ihrem Vermögen, hauptsächlich nach der Aussaat. Und so, wie er vorausgesehen hatte, kam es: die Ritterschaft lehnte die Bewilligung der Scheffelsteuer für sich

[1] Das oben S. 179 Anm. 3 genannte Aktenstück ist das Protokoll dieser Liquidationen.

[2] In der Proposition zum Landtage (R. 20 G) wird angegeben, daß im Biergelde jährlich 72 000 Taler Zinsen gebraucht würden; die im Text genannte Summe ist das zugehörige Kapital bei 6 %.

[3] Über die Pläne der Regierung unterrichtet eine Aufzeichnung L. Distelmeiers: „Was auff kunfftigen landtage an steuern solle gesucht werden“ (R. 21. 160 a).

und ihre Hintersassen ab[1], ließ sich jedoch dazu herbei, eine Steuer aus der eigenen Tasche, wie sie auch der Kanzler ins Auge gefaßt hatte, zu bewilligen. Die neue Mahlziese blieb also wirklich wieder eine rein städtische Steuer, wie es das Biergeld beinahe auch war. Da aber die Städtekassen schon ohnehin ungleich höher belastet waren als die Hufenschoßkassen, mußte den Städten irgendeine Vergünstigung gewährt werden: und wirklich gelang es, dem Adel die Zustimmung dazu zu entreißen, daß für diesmal der althergebrachte Modus der Quotisation, nach dem die Städte zwei Drittel, die Ritterschaften ein Drittel zu übernehmen hatten, umgekehrt wurde. Es ist erstaunlich, daß der Adel in verhältnismäßig so kurzer Zeit — der Landtag dauerte nur eine Woche[2] — zu zwei so wichtigen Bewilligungen gebracht worden konnte, daß er im Grunde dem Kurfürsten vollkommen den Willen tat. Der Erfolg der Regierung war so augenfällig, daß Johann Georg selbst wiederholt betonte, er habe erreicht, was zuvor niemals erreicht worden sei. Die in der Proposition genannte Summe war damit völlig untergebracht: die Ritterschaft übernahm 650 000 Taler zinsbarer und 25 000 Taler wachender Schuld, die Städte 200 000 an Kapitalien und 100 000 an wachenden Summen. Rechnet man dazu, daß etwa 1 100 000 Taler aufs Biergeld genommen wurden, so ergibt sich eine Willigung von mehr als 2 Millionen Talern[3]. Das war gewiß eine außergewöhnliche Opferfreudigkeit. Sie erklärt sich wohl nur aus dem unbegrenzten Vertrauen, das der Adel dem als sparsam angesehenen neuen Landesvater entgegenbrachte und das ihn eine baldige Tilgung der Schulden erhoffen ließ. Denn die Konzessionen, die der Kurfürst der Landschaft zum Dank für ihre Bereitwilligkeit machte, waren nicht besonders erheblich, ja sie erreichten kaum das Durchschnittsmaß. Der Revers, der die Verhandlungen abschloß, zeigt nur sehr wenige neue

---

[1] „Warhafftig bericht der irrung und gebrechen, so sich zwischen den Mittell- und Uckermerckischen stedten usw." (R. 21. 163 a. b).

[2] Das ergibt sich schon aus den Daten der einschlägigen Aktenstücke, wird aber auch ausdrücklich bestätigt durch eine chronik. Nachricht, Riebel D 307.

[3] Es muß betont werden, daß die Stände eine ganz bestimmt normierte Summe übernahmen. Wenn der Kanzler Distelmeier einmal, als er den Ausschuß zur Einlösung des verpfändeten Amtes Trebbin bewegen wollte, behauptete, die Landschaft habe sich ganz allgemein dazu verpflichtet, alle hinterstelligen Schulden Joachims II. zu bezahlen und die versetzten Ämter wieder einzulösen, so bedeutete das zweifellos eine Entstellung des Sachverhalts. Mit Recht führten die Stände dagegen an, daß ihnen auf dem Landtag nur „ein gewisses Schuldregister zugeschlagen sei" (Bericht Lamp. Distelmeiers an den Kurfürsten vom 14. März 1581 [R. 9, A 3]). Vgl. unten den Abdruck des Reverses in Beilage Nr. 1.

Bestimmungen; die wichtigsten waren, daß vor das Hof- und Landgericht zu Tangermünde einem alten Brauch entsprechend die Bauern nie in erster Instanz zitiert, daß innerhalb der adligen Gerichte keine Zollstätte angelegt, und daß vor allem der neue Kornzoll auf der Achse — aber dies nur gegen eine jährliche Entschädigung von 8000 Talern — aufgehoben sein sollte.

Nachdem Johann Georg einmal der Schulden seines Vaters ledig war, hat er seine Finanzpolitik so eingerichtet, daß er während der ganzen folgenden Regierungszeit nur noch selten eine größere Willigung zu verlangen brauchte. Zwar ist er bei weitem nicht so sparsam gewesen, daß man ihm den Beinamen eines „Ökonomus" lassen könnte, aber seine Schulden, die besonders in den letzten Jahren gewachsen zu sein scheinen [1], waren nicht so erdrückend hoch, daß er nicht ruhig seinen Tod hätte abwarten können. Sein Nachfolger Joachim Friedrich fand etwa 1/2 Mill. Taler Schulden vor, aber was bedeutet das gegenüber den 5 Mill. Joachims II.! Freilich ganz unbehelligt von fürstlichen Ansprüchen sind die Stände auch nach 1572 nicht geblieben, aber die „Herrschaft" war klug genug, was sie brauchte, nur in der Form einer Anleihe zu fordern. Dem Kurfürsten wurden in dieser Weise im Jahre 1594: 20 000 Taler, seinem Sohne als Administrator von Magdeburg im Jahre 1576: 35 000, im Jahre 1594: 15 000 Taler [2] bewilligt. Sonst findet sich nur noch eine einzige Willigung an den Kurfürsten, und zwar aus dem Jahre 1574 in der Höhe von 20 000 Taler zur Wiedereinlösung verpfändeter Ämter; da diese Summe aber bereits Joachim II. in Aussicht gestellt war [3], gehört sie eigentlich noch nicht in unsre Zeit. — Der Gesamtbetrag aller dieser Willigungen beläuft sich auf 90 000 Taler; man darf sie in praxi als solche bezeichnen, weil die „geliehenen" Kapitalien weder verzinst noch abgezahlt wurden.

Daß die Landschaft außerdem an Türken- und Fräuleinsteuern rund 600 000 Taler zahlen mußte [4], sei hier nur kurz erwähnt.

[1] S. das Verz. der hinterlassenen Schulden bei Bracht, Anlage.

[2] 1594: R. 20, H 1; 1576: Austeilg. usw., Actum Beeskow, 1. Aug. 1576 (R. 20. 7). Auch im Jahre 1596 bat Joachim Friedrich wiederholt die Stände um größere Darlehen zur Verheiratung seines Sohnes Johann Georg und zur Teilnahme an der Krönung des Königs von Dänemark. Der Große Ausschuß lehnte jedoch im Jahre darauf ab, namentlich mit dem Hinweis auf die vorhandene große Schuldenlast, auf die vielen Türkensteuern und die Teuerung (Akten in R. 9, ZZ. D. u. R. 61 Nr. 47 a).

[3] R. 53. 14 d.

[4] Näheres unten S. 222 u. 227.

IV. Die Verteilung der Landesschulden und Steuern und die Quotisations-Streitigkeiten zwischen Ritterschaft und Städten.

Wie bei der großen Schuldübernahme von 1572, so wurden auch bei allen sonstigen Willigungen die bewilligten Summen zunächst nicht in Einzelbeträgen von den verschiedenen Kurien übernommen, sondern von der Landschaft in ihrer Gesamtheit. In welcher Weise dann die Gesamtsumme unter die einzelnen Stände verteilt werden sollte, das war allemal eine der wichtigsten und heikelsten Fragen der ständischen Finanzpolitik. Dank dem höheren Ansehen, das die Prälaten und Ritter genossen, hatte es sich im Mittelalter als herkömmlich herausgebildet, daß sie zusammen nur ein Drittel, die Städte allein aber das Doppelte, zwei Drittel, übernahmen. Dieses Prinzip entsprach, wie wohl überhaupt niemals, so jedenfalls nicht gegen Ende des 16. Jahrhunderts der wirklichen Leistungsfähigkeit. So wurde denn auch der hergebrachte Modus — wir hörten es bereits — im Jahre 1572, wie das auch schon unter Joachim II. vorgekommen war, umgekehrt. Und auch bei den späteren kleineren Willigungen verließ man jenen Grundsatz, indem man meist die Gesamtsumme zu gleichen Teilen teilte. Bei den Türkensteuern war dies Verfahren dagegen von altersher gebräuchlich. Doch wurde im Jahre 1594 auch an diesem Brauch gerüttelt, und zwar war es diesmal die Ritterschaft, die eine Änderung zu ihren Gunsten herbeizuführen suchte. Die Streitigkeiten, die darüber entstanden, gaben nun den Anlaß zu einer ersten gesetzlichen Regelung der Frage seitens des Kurfürsten; aber trotz der erwähnten wiederholten Abweichungen von dem üblichen Modus kodifizierte der kurfürstliche Abschied lediglich das überkommene und nachgerade obsolet gewordene Herkommen: Türkensteuern sollten zu gleichen Teilen geteilt, Landsteuern dagegen, Fräuleinsteuern und „gutwillige Aufnehmung der Herrschaftsschulden" zu zwei Drittel von den Städten, zu ein Drittel von den Oberständen übernommen werden[1].

Innerhalb der Ritterschaft pflegten sich Mittelmark-Ruppin und Altmark-Priegnitz gleichzustehen, während der Uckermark halbsoviel auferlegt wurde wie jeder der beiden andern Landschaften (also $^2/_5 : {}^2/_5 : {}^1/_5$); wenigstens hielt man es so bei Austeilung der Türkensteuern. Auf dem Landtage von 1572 wurde allerdings auch hiervon eine Ausnahme gemacht, indem der uckermärkischen Ritterschaft mit Rücksicht auf den schlechten

---

[1] Kfl. Abschied vom Donnerst. nach Joh. Bapt. (27. Juni) 1594. (Conc. R. 20 A; Ausf. Ständ. A. Urk. I. 19; Drucke: Riedel, C. d. SB. 198 und Zimmermann, Städteverfassung 250; vgl. 252; vgl. auch Wöhner III 17.)

Stand ihrer Kasse nur 50,000 Taler zinsbar zugeschlagen wurden, während die beiden andern je 300,000, also je sechsmal so viel übernehmen mußten; aber die altmärkisch-priegnitzische Ritterschaft protestierte in einer Eingabe an den Kurfürsten[1] ausdrücklich dagegen und wünschte vor allem, daß ein solches Verfahren in Zukunft nicht wiederholt werden möchte.

Viel heftiger tobten vor und nach, besonders aber während der Regierungszeit Johann Georgs die Quotisations-Streitigkeiten zwischen den beiden Städte-Korpora, dem mittelmärkisch-uckermärkischen einerseits und dem altmärkisch-priegnitzschen andrerseits[2]. Ursprünglich, d. h. unmittelbar nach den großen Schuldübernahmen unter Joachim II, hatten die beiden Korpora einen gemeinsamen Kasten gehabt. Da hierbei fortwährend Streitigkeiten vorkamen, hielt man es im Jahre 1565 für geratener, zwei gesonderte Kassen einzurichten; und zugleich wurde in einem Vertrag[3] vereinbart, daß bei der Übernahme großer Summen vor der Teilung zunächst die mittel- und uckermärkischen Städte 60 000 fl., die altmärkisch-priegnitzischen nach der Teilung noch 100 000 fl. übernehmen, die ruppinischen aber beiden Städte-Korpora zu gleichen Teilen zugewiesen werden sollten. Aber weit davon entfernt, daß die Zwistigkeiten damit aus der Welt geschafft worden wären, entbrannten sie bald von neuem, um dann mit Unterbrechungen etwa drei Viertel Jahrhunderte hindurch anzuhalten. Den nächsten Anlaß zum Streit bot gleich die erste neue große Willigung, eben die von 1572: die 800,000 Taler, die auf die Städte entfielen, wurden nämlich ziemlich genau zur Hälfte unter die beiden Kassen verteilt. Dadurch fühlten sich nun die altmärkisch-priegnitzischen aufs schwerste geschädigt, weil sie bei weitem nicht so volkreich und blühend zu sein wähnten, wie die der Mittelmark. Sie baten unter dem Vorgeben, daß die neu angenommenen Schulden allein auf die Scheffelsteuer fundiert seien, diese in eine gemeinsame Kasse einzubringen, und aus ihren Erträgen jene 300,000 Taler zu verzinsen; der andre Teil war aber um so weniger dazu bereit, als er bereits durch die auf Grund der Verträge von 1565 geleisteten Zuschüsse ganz „auf die Knie zu sitzen gekommen" war. Auch eine vom Kurfürsten ernannte Kommission

---

[1] Vom 11. Nov. 1572 (R. 53 Nr. 15).

[2] Umfangreiches Material hierüber an folgenden Stellen: R. 20 Nr. 4 a; R. 21 Nr. 163 a. b; Ständ. A. A 6 Nr. 1, S. 557 ff. Eine gute Übersicht gibt eine Denkschr. d. mittel-uckermk. Städte v. 30. Jan. 1580 (R. 20. 4 a).

[3] Abschied Kurf. Joachims II. durch Mgrf. Joh. Georg, d. d. Dienst. n. Vis. Mar. (3. Juli) 1565 (R. 20. 4 a; 21. 163 a. b). Vgl. auch Buchholtz, Gesch. d. Kurmk. Brandenburg III 428 f., wo es jedoch statt 600 000 fl.: 60 000 fl. heißen muß.

vermochte keine Einigung herbeizuführen. Da nahm Johann Georg scharf zugreifend die Sache selbst in die Hand: er bedeutete den Querulanten zunächst, daß er wegen ihres abermaligen Gezänks ein ungnädiges Mißfallen trüge und wohl merke, wie sie sich aus den Verträgen zu wickeln suchten. Da die Scheffelsteuer keinen speziellen Zweck habe, müsse sie ebenso wie die neue Schuld geteilt werden. Als die Altmärker sich damit nicht zufrieden geben wollten, schlug Johann Georg, der sich überdem in seiner landesherrlichen Autorität dadurch gekränkt fühlte, daß sich drei Städte an eine auswärtige Fakultät gewandt hatten, eine noch schärfere Tonart an: er sei kein Kind und lasse sich von dem, was recht wäre, nicht abführen[1], und auf die Bitte um die Erlaubnis zum Heimbringen erklärte er nicht ohne Ironie, daß er ihnen allerseits den Abschied zustellen werde, worauf sie dann mit den ihrigen reden könnten, was sie wollten.

Bei dieser Entscheidung blieb es denn auch; aber die Altmärker und Priegnitzer kamen immer wieder von neuem mit ihren Klagen und Supplikationen: in langatmigen, weitläufigen Denkschriften stellten sie die eigne Leistungskraft mit der der mittelmärkischen Städte in Vergleich und suchten durch ausführliche Berechnungen zu erweisen, um wieviel höher sie gegenüber den Mittel- und Uckermärkischen belastet wären. Wiederholt baten sie auch den Kurfürsten um Anberaumung eines Verhandlungstermins, und ihre Gesuche hatten dann auch Erfolg; aber jedesmal wußte die Gegenpartei das Zustandekommen zu verhindern. Darauf folgten dann natürlich wieder neue Supplikationen und als Antwort darauf eine Apologie des anderen Teils.

Auf wessen Seite in diesem Streit das Recht war, ist schwer zu entscheiden. In den Ausführungen der Altmärker finden sich wohl mehr Irrtümer als in denen der Mittelmärker; auch war die Schuldbelastung bei diesen höher. Trotzdem aber scheint es doch, als ob die Teilung wirklich eine unvollkommene war und die an Zahl geringeren altmärkisch-prignitzischen Städte verhältnismäßig schwerer zu tragen hatten. Andere als rein egoistische Motive findet man weder auf dieser noch auf jener Seite[2].

---

[1] Vgl. Droysen II 2.

[2] Götze, Gesch. d. Stadt Stendal, S. 250, gibt ganz den altmärkischen Städten Recht.

Zweites Kapitel.

Die ständischen Steuern[1].

Als wie überall, so auch in der Mark Brandenburg das landesherrliche Domanium nicht mehr zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben hinreichte, und daher die Hilfe der Stände in Anspruch genommen werden mußte, erfolgte naturgemäß eine völlige Umwandlung des Steuerwesens. Aber es ist charakteristisch für das brandenburgische Finanzwesen bis ins 18. Jahrhundert hinein, daß die zahlreichen Umwälzungen meist nur neues schufen, ohne die Reste des unbrauchbar gewordenen Alten zu zerstören. Eine Schicht lagert sich so über die andere, so daß sich ein komplizierter Aufbau ergibt, dessen Spitze jedesmal von denjenigen Elementen gebildet wird, auf denen vornehmlich die Steuerverfassung beruht.

Schon im Mittelalter hatte es neben dem vom Grund und Boden zu zahlenden Zinse eine allgemeine und durchgehende Steuer im eigentlichen Sinne, d. h. eine kraft öffentlicher Gewalt geforderte Abgabe gegeben: die Bede. Am Ende des 13. Jahrhunderts aber erfuhr sie, die eine bisher rein landesherrliche Steuer gewesen war, eine wesentliche Wandlung ihres Charakters: durch die Zahlung einer einmaligen Abschlagsumme erlangten die Stände eine bedeutende Herabsetzung des Steuerfußes der ordentlichen, jährlich zu zahlenden Bede und das Recht der Bewilligung von außerordentlichen Beden, zu deren Zahlung sie sonst nur in den drei bekannten Not- und Ehrenfällen verpflichtet sein sollten. Aber bald ging die Bede denselben Weg wie alle übrigen Einnahmen des Landesherrn: wie Gericht und lokale Obrigkeit, wie die Zinse, Pächte und Dienste der Untertanen wurde sie Stück für Stück an Junker und Städte entweder verpfändet oder ganz veräußert, bis sie am Ende auf das Kammergut beschränkt war und eine Reallast wie andere darstellte. Da nun aber seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Anforderungen an die fürstliche Kasse sehr rasch wuchsen, mußte Ersatz geschafft werden; denn außer den Regalien, vor allen den Zöllen, hatte nunmehr der Fürst keine Abgaben mehr von den Untertanen zu fordern. Wir haben bereits auseinandergesetzt, daß hieraus die ständischen „Beisteuern" entsprangen, und daß diese im Laufe des 16. Jahrhunderts infolge der Schuldübernahme von außerordentlichen zu ordentlichen Abgaben

[1] Vgl. K. Breysig, Der brand.-preuß. Staatshaushalt in d. 2. Hälfte d. 17. Jahrh., Schmollers Jb. XVI (1892); H. Spangenberg, Hof- u. Zentralverwaltung in d. Mk. Brdbg.; vgl. oben S. 174 A. 1.

wurden. Das war das bei weitem wichtigste Moment in der Entwicklung des Finanzwesens während des 16. Jahrhunderts; wie nachhaltig diese Umwälzung gewirkt hat, ersieht man am besten aus der merkwürdigen Tatsache, daß Johann Georg gelegentlich den Ritterschaften gegenüber diese Beisteuern geradezu als sein Regal bezeichnen konnte, eine Auffassung, die die historischen Tatsachen vollkommen auf den Kopf stellte. Er bestritt nämlich den Ritterschaften[1] das Recht, den Steuersatz für den Hufenschoß herabzusetzen und begründete das damit, daß auch seine direkten Untertanen, die Amtsbauern, zum Landschoß beitrügen, und deren Schoß als eines seiner Regale zu betrachten sei; ja er spitzte diese Argumentation noch weiter zu, indem er auch den Schoß der adligen Bauern, sowie den Stadtschoß für landesherrliches Regal erklärte, „sintemal alle bauern unsers gantzen landeß Unß alß iren landtsfürsten und schutzhern, von denselben wir sonsten keinen tribut (. . .) biß alß ein schutztribut wie recht und billich, fur und fur gleich alß unsere burgere in stedten unß mit dem vor- vnd pfundschoß thun mussen, zu contribuiren schuldigk sein." Der Kurfürst stellt also hier ausdrücklich die ständischen Steuern mit seinen Zöllen und Regalien auf eine und dieselbe Stufe. Selbst wenn diese Ausdeutung, was nicht ohne weiteres angenommen werden darf, eine im politischen Interesse beabsichtigte Entstellung wäre, würde sie doch ebenso an die oben angedeutete Umwandlung anknüpfen.

Unter den Steuerarten, wie sie während des 16. Jahrhunderts in Brandenburg üblich waren, gab es nur eine indirekte, das Biergeld, und diese ist auch die einzige, die, von den besonderen Privilegien des Adels abgesehen, die ganze Bevölkerung erfaßte. Die anderen indirekten Steuern können als allgemeine nicht bezeichnet werden, sie trafen vielmehr jede nur eine der verschiedenen sozialen Schichten. Schon zur Bede waren die Beiträge des platten Landes in der Form des von den Hintersassen zu zahlenden Hufenschosses eingebracht worden; unter Joachim II. wurde er durch einen Zuschlag in der Gestalt eines Giebelschosses erweitert. Ihm entsprach in den Städten der Vor- und Pfundschoß. Beide Steuern stehen wohl in der Entwicklung, die von allgemeinen Vermögenssteuern zu spezialisierten Objektsteuern führt[2]; sie haben aber, mag auch der Erhebungsmodus an bestimmte Teile des Vermögens geknüpft werden, die unverkennbare Tendenz, möglichst die gesamte Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers zu erfassen. — Eine Anomalie im Steuerwesen bedeutet

---

[1] In einem undatierten Schreiben [nach 1582] (R. 21. 38 c).

[2] **Schmoller** a. a. O.; **G. v. Below**, Art. Grundsteuer usw. im Handwörterb. d. Staatswiss. IV[3] (1902) 917—924.

es, daß in den ersten Jahren Johann Georgs die persönliche Steuerfreiheit des Adels ganz dem sonstigen Herkommen entgegen durch eine besondere Einkommensteuer durchbrochen wurde.

Der Zweck aller dieser Steuern war ausschließlich die Tilgung der übernommenen Schulden; dadurch unterschieden sie sich von denjenigen, die zur Deckung der vom Reiche geforderten Matrikularbeiträge und zur Ausstattung der fürstlichen Töchter, zur Fräuleinsteuer, pflichtmäßig geleistet werden mußten. Dementsprechend haben wir zwischen Schuldentilgungs- einerseits und Reichs- und Fräuleinsteuern anderseits zu unterscheiden. Auch die letzteren sind um deswillen zu den ständischen Steuern zu rechnen, weil ihre Aufbringung sich ganz im Anschluß an die Organisation der ständischen Kassen vollzog.

A. Die Schuldentilgungssteuern.

I. Die Besteuerung der Ritterschaft und ihrer Hintersassen.

1. Die Junkersteuern[1].

Es ist hinlänglich bekannt, daß seit dem Mittelalter her zu den vornehmsten und wichtigsten Privilegien des Adels die persönliche Freiheit von Abgaben an den Landesherrn gehörte. Die Adligen waren demnach nicht nur von den Zöllen und Verbrauchssteuern frei, auch die Landschösse und Beden, die von ihnen bewilligt wurden, und für die die Fürsten ihnen große Zugeständnisse machen mußten, zahlten sie nicht selbst, sondern wälzten sie auf ihre „armen Leute", die hintersässigen Bauern, ab. Auch in der Mark war es, wie die Ritterschaft einmal ausdrücklich betont, „wie in andern landen nicht breuchlich, das die von prelaten oder ritterschaft solten steuern"[2]. Aber das 16. Jahrhundert machte auch in dieser Hinsicht Epoche, indem einerseits die Kurfürsten, von der Notwendigkeit einer Steigerung ihrer Einkünfte gedrängt, von verschiedenen Seiten her jenes hohe Vorrecht des Adels zu umgehen begannen, und anderseits die Türkensteuern eine persönliche Heranziehung aller Bevölkerungsglieder, auch der Privilegierten, verlangten. Zunächst errichteten die Kurfürsten im Laufe des 16. Jahrhunderts eine Reihe neuer Zölle, von denen wenigstens der „Neue Kornzoll" sich über jedes Privileg hinwegsetzte, mochten die Stände auch noch so sehr klagen, daß ihre „Kondition" dadurch verschlechtert, ihr Ansehen vermindert werde. Zwar sah sich Johann Georg,

[1] Sie sind bisher als solche nicht erkannt worden; doch schon der bei Mylius IV. III 1 Nr. 5 gedr. Anschlag spricht deutlich genug. Vgl. sonst nur v. Thile 564.

[2] ZPGL. XX.

wie oben erzählt, zu einer vorübergehenden Aufhebung dieses Zolles genötigt; aber in demselben Augenblick, in dem er diese Konzession bewilligte, wußte er die Junker zur Bewilligung einer andern und zwar direkten, von ihnen persönlich zu tragenden Steuer zu bewegen, durch die ihr „fürnehmstes Vorrecht" für einige Zeit gänzlich aufgehoben wurde. Es war der stärkste Erfolg auf dem Landtage, dessen sich der Kurfürst rühmen konnte und auch nicht verfehlte zu rühmen. Die Idee dieser neuen Steuer entsprang der Erkenntnis, daß zur Tilgung der von den Oberständen übernommenen Schuldenlast die Erträge des Bauern-Schosses allein trotz dessen Erhöhung bei weitem nicht ausgereicht haben würden, und zwar scheint sie zuerst vom Kanzler Distelmeier ausgesprochen worden zu sein [1].

Wahrscheinlich wurde sogleich die ganze Kurmark von dieser ungewohnten Neuerung betroffen [2]; für die Form aber, in der sie zur Ausführung gelangte, wurde der Unterschied der einzelnen Landschaften maßgebend: Während man sich in der Mittelmark und im Lande Ruppin von Anfang an für eine allgemeine Einkommensteuer entschied [3], wurden in der Altmark und der Priegnitz zunächst Experimente gemacht, um den besten Modus der persönlichen Besteuerung auszuprobieren, und zwar in der Weise, daß man im ersten Jahre 1572 eine Einkommensteuer erhob, im zweiten es mit einem Lehnpferdegeld in der ansehnlichen Höhe von 100 Talern pro Lehnpferd versuchte und dann im folgenden Jahre endgültig zu dem ersten Modus, wie er auch in der Mittelmark eingeführt war, zurückkehrte [4]. In beiden Landschaften, zwischen denen also seit 1574 Einförmigkeit hergestellt war, dauerte diese Steuer sechs Jahre lang an, von 1572—1576, während freilich an den Retardaten die mittelmärkische Kasse noch lange, selbst noch in den neunziger Jahren, zu laborieren hatte. In der Uckermark wurde eine im Grunde gleichartige Steuer — ungewiß, ob zum ersten Male — im Jahre 1586 bewilligt [5]; aber der Adel erhob eine nachhaltige Opposition und zwei Jahre hindurch zahlte niemand etwas, so daß der Kurfürst wieder einmal mit einem sehr scharfen Reskript dreinfahren mußte. An solchem Widerstande hat es

---

[1] S. seine oben angeführte Aufzeichnung für den Landtag.

[2] Für die Uckermark haben wir allerdings aus den 70er Jahren keine ausdrückliche Nachricht darüber.

[3] Mylius IV. III 1 Nr. 5. — Vgl. Ständ. A. C 43 Nr. 1 (Kopialbuch von Rezessen usw.) u. R. 21 Nr. 35 a.

[4] Abschied d. altmärk. u. priegn. Rittersch., Havelberg, Mont. nach Quas. [19. April] 1574 (R. 53 Nr. 14 d).

[5] Vgl. C. M. D. Kirchner, Das Schloß Boytzenburg 209.

auch in den anderen Kreisen nicht gefehlt, aber er blieb doch vereinzelt, ein passiver, und unterschied sich von sonstiger Steuerverweigerung nicht. Beide Steuern, die altmärkische wie die mittelmärkische, erscheinen schließlich in gleichförmiger Ausgestaltung; nur hinsichtlich der Verwendung blieb insofern ein Unterschied, als sie in der Mittelmark genau so wie der Bauernschoß einen regulären Einnahmetitel im Haushalt der Hufenschoßkasse bildete und nur die zur Schuldentilgung verfügbaren Mittel vermehrte, während in der Altmark-Priegnitz ein Drittel der übernommenen Kapitalschuld (100 000 Taler) auf diese Steuer besonders fundiert wurde, wenn auch später das Ziel, das man sich damit steckte, nicht erreicht wurde [1].

Nach dem Steuerzahler trug diese Steuer zum Unterschiede vom Land- und Giebelschoß die Bezeichnung „Junker"- oder „Adelssteuer", wofür auch häufig „Landsteuer" gesetzt wurde. Als Steuerobjekt kamen alle auf dem Lande angesessenen Individuen in Betracht, die vom Kurfürsten direkt oder indirekt mit einem rittermäßigen Lehen belehnt waren, so daß nicht nur die adligen, sondern auch die bürgerlichen Rittergutsbesitzer und diejenigen Bürger, die Lehngüter mit Roßdiensten inne hatten, herangezogen wurden, d. h. mit anderen Worten derjenige Teil der ländlichen Bevölkerung, der nicht schon vom Landschoß oder Stadtschoß getroffen wurde [2].

Für das Steuerobjekt, das begrifflich das Einkommen der bezeichneten Steuersubjekte darstellte, konnte eine einheitliche Fassung bei der unvollkommenen Ausbildung der Geldwirtschaft nicht gefunden werden. Vielmehr sah man sich genötigt, auf die einzelnen Teile des Einkommens speziell einzugehen. Dabei beschränkte man sich in Mittelmark und Ruppin auf das ordentliche Einkommen, soweit es Jahr für Jahr regelmäßig zu erwarten war, während in Altmark und Priegnitz auch die außerordentliche gewerbliche Betätigung der Junker in Holz- und Fischverkauf berücksichtigt wurde. Jenes wurde hier wie da im allgemeinen übereinstimmend angeschlagen, nur mit dem freilich sehr erheblichen Unterschied, daß in der Altmark der Wert der Bauerndienste nicht mit in Ansatz gebracht wurde. Demgemäß waren in der Mittelmark die Objekte der Besteuerung: 1. Die Aussaat an Getreide, 2. Pächte, Geldzinse und Mühlenpächte, 3. die Frondienste; in der Altmark und Priegnitz: 1. Die Aussaat, 2. Korn- und Geldpächte, Zinse und Zehnten und 3. die Erträge des Heu- und Gras-, des Holz- und Fischverkaufs. Nur auf die beiden letzten dieser

[1] Es blieben noch 41 206 Rtlr. 7 Gr. 2½ Pf. übrig (R. 53. 14 d).

[2] Ein Anschlag der altmärk. Junkersteuer in dem genannten Abschnitt v. 19. April 1574.

Objekte paßt in beiden Landschaften genau die Bezeichnung „Einkommensteuer“; was dagegen das erstere anbetrifft, so handelt es sich dabei nicht um eine Besteuerung des Einkommens — es hätte dann der Ernteertrag zugrunde gelegt werden müssen —, sondern um eine Getreideproduktionssteuer, wie sie von den Städten schon unter Joachim II. einmal vorgeschlagen worden war (1550)[1]. Das wirkliche Einkommen zu veranschlagen wäre aus steuertechnischen Rücksichten nicht angängig gewesen, da dann die Kontrolle sich noch erheblich schwieriger gestaltet hätte, und Defraudationen noch häufiger vorgekommen wären. Darum wurde „aller Bau“ „nach der Saat gerechnet“, zumal zwischen Aussaat und Ernteertrag ein bestimmtes Verhältnis obwaltete, das im allgemeinen stabil blieb[2]. Dieses gestaltete sich so, daß der Nettoertrag der Aussaat gleichkam; denn da man auf 1 Wspl. Aussaat 3 Wspl. Zuwachs rechnete, und von diesen einer zur Deckung der Unkosten verbraucht und der andere zur nächsten Aussaat reserviert wurde, blieb zum Verkauf nur 1 Wspl., also ebenso viel als ausgesät worden war, übrig. — Bei den Pächten und Zinsen unterschied man Natural- und Geldeinkünfte; auf der einen Seite Pertinenzen an Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen, Hafer und Buchweizen, auf der andern die Gelderträge der zahllosen Holzungs-, Weide-, Fischerei- und Mastservituten, die zur Veranlagung auf je 10, resp. 1 Tal. oder Gld. normalisiert wurden. In derselben Weise zog man auch die Mühlenpächte heran. — Der in der Altmark ergänzend hinzutretenden Verkaufssteuer vom verkauften Holz, Heu und Fischen lag als Steuereinheit der Erlös für die verkaufte Ware zugrunde. Das Einkommen aus dem Viehbesitz, etwa der Erlös von verkauftem Vieh, wurde nirgends berücksichtigt.

Als Steuereinheit galt für die Aussaat und die Naturalpächte das landesübliche Maß des Wispels (= 24 Scheffel) und für kleinere Beträge der Scheffel, für die Geldzinsen 10, bzw. 1 Guld. oder Tal., für die Dienste der Bauern die jährliche Verpflichtung eines Hüfners oder Kossäten, gleich, auf wieviel Tage wöchentlich der Dienst bemessen war.

Der Steuersatz war in den beiden Hauptkreisen nicht gleich hoch. In der Mittelmark mußte er kurze Zeit nach der Bewilligung erhöht werden, so daß uns hier bedeutend höhere Beträge begegneten als in der Altmark. Hier wie da wurde zwischen Hartkorn (Roggen, Weizen, Gerste, Erbsen) einerseits und Hafer und Buchweizen anderseits unterschieden. Von jedem Wspl. Aussaat der ersteren Sorte waren in Mittelmark und Ruppin 4 Tal., der zweiten Sorte 2 Tal., in der Altmark in beiden

[1] ZPGL. XX.

[2] „Auf 1 wspl. aussaat rechnet man 3 wspl. zuwachs.“ Anschlag d. Lehngüter v. 1573 (R. 20 A).

Fällen nur die halben Beträge zu zahlen, wobei für Quantitäten, die 1 Wspl. nicht erreichten, entsprechend niedere Sätze galten. In der Altmark galten die gleichen Sätze auch für die aus der Pacht vereinnahmten Wispel; in der Mittelmark dagegen waren diese besonders veranlagt und zwar jeder Wispel Hartkorn zu $1\frac{1}{2}$ Tal., Hafer und Buchweizen zu $\frac{3}{4}$ Tal., beide Sorten wurden also in demselben Verhältnis zueinander abgeschätzt wie bei der Aussaat. Die Geldzinsen erfuhren in beiden Landschaften gleiche Behandlung. Bei $1\frac{1}{2}$ Tal. oder Guld. von je 10 Tal. oder Guld. ergibt sich als Steuerfuß eine prozentuelle Belastung der Gelderträge von 15 %, und in genau derselben Weise waren in der Altmark die Sätze vom Verkauf an Heu, Holz und Fischen normiert. — Die Mühlenpächte waren in der Altmark mit 1 Tal., in der Mittelmark mit $1\frac{1}{2}$ Tal. belegt. — Der Steuerfuß war entschieden bei den Pächten am höchsten. Bei der Aussaat konnte man eine so hohe Belastung angesichts der Bedeutung der Landwirtschaft für den Adel nicht wagen: in der Altmark erscheint sie, da man 1 Wspl. Hartkorn zu 150 Tal., 1 Wspl. Hafer zu 75 Tal. einschätzte, mit $3\frac{1}{3}$, in der Mittelmark doppelt so hoch, also mit $6\frac{2}{3}$ % belastet; der Steuerfuß steht hier also um mehr als $\frac{1}{5}$ bzw. $\frac{2}{5}$ hinter dem der Pächte zurück. Sicherlich hätte man sich mit einem niedrigeren Fuße begnügt, wenn die Steuer auf länger als 6 Jahre bewilligt worden wäre. In der Mittelmark erhoffte der Kurfürst sogar schon für die nächsten fünf Jahre die gänzliche Tilgung der von dieser Ritterschaft übernommenen Schulden. Hätte man in besserer Voraussicht den Anschlag nicht so hoch angesetzt, so würde man nicht soviel Schwierigkeiten mit den Retardaten gehabt haben.

Die Veranlagung der Junkersteuern[1] mußte schon aus dem Grunde eine zeitraubende und kostspielige Sache sein, weil es sich um eine ganz neue, bisher unbekannte Steuerart handelte, und also keinerlei registrierende Vorarbeiten zur Hand waren. Die Grundlage bildete natürlich die Selbsteinschätzung: jeder Junker wurde veranlaßt, sein jährliches Einkommen bei den Eiden, mit denen er dem Kurfürsten als dem Lehn- und Landesfürsten verwandt war, und „bei seinem christlichen Gewissen" schriftlich aufzuzeichnen und den betreffenden „Zettel" an die Verordneten einzuliefern. Alle diese Angaben wurden dann nach den Landreiterkreisen sortiert, so daß man eine Übersicht über das Gesamteinkommen aller Lehnsleute gewann. Damit aber begnügte man sich in der Mittelmark keineswegs: die Selbsteinschätzung, wie sie im Verlauf des Jahres 1572

[1] Vgl. „Instruktion Kurf. Joh. Ggs. f. d. verordneten Personen im mittelmärk. Kreise u. Lande zu Ruppin, Cölln a. S., Sonnt. nach Vis. Mar. [5. Juli] 1573. Ständ. A. A 6 e. Acta March. fol. 110.

erfolgte, wurde im Juli des folgenden Jahres einer eingehenden und gründlichen Kontrolle unterworfen, bei der man vor persönlich wenig rücksichtsvollen Maßregeln nicht zurückschreckte. Der Kurfürst — denn wohlgemerkt von ihm, nicht von den Ständen selbst ging hier die Initiative aus — ernannte eine wohl meist aus Ausschuß-Mitgliedern bestehende Kommission, die nacheinander die mittelmärkischen Kreise und das Land Ruppin bereisen und in jedem Beritt einen Termin zur Vornahme der Kontrolle ansetzen mußte. Diese bestand nicht nur in einer nochmaligen Befragung der Junker auf ihr „christliches Gewissen"; man verhörte namentlich auch ihre Bedienten und Angestellten, ihre Vögte, Meier, Knechte, ja sogar die untertänigen Hintersassen, um festzustellen, ob die Quantität der Aussaat und die Pächte, Zinsen, Dienste, Mühlenpächte und andere Nutzungen wahrheitsgetreu angegeben wären. Man wandte sich also nicht nur an den Steuerzahler selbst, sondern untersuchte genau die Quellen des Einkommens; ob freilich auf diese Weise Defraudationen an den Tag gekommen sind, muß bei der weitgehenden Abhängigkeit der ländlichen Bevölkerung von den Gutsherrn zweifelhaft erscheinen. An und für sich war dies Mittel, die Mängel der Selbsteinschätzung auszugleichen, gewiß nicht übel ausgedacht. Es bot zugleich Gelegenheit für den Kurfürsten, seine Autorität auch innerhalb der adligen Gerichte wieder einmal in Erinnerung zu bringen. Außerdem lag es nahe, diese Revisionen gleichzeitig für die Zwecke des Hufenschosses nutzbar zu machen, da es sich ja im wesentlichen um dieselben Ortschaften handelte, weshalb wir denn auch im folgenden Abschnitt noch einmal auf diese Revision zurückzukommen haben werden. Der Kurfürst scheint übrigens auch nach dieser Prüfung gegen die Angaben der Junker noch mißtrauisch gewesen zu sein, denn schon ein Jahr darauf stellte er eine weitere Kontroll-Kommission in Aussicht[1], die wiederum bei den „Nachbarn" und „Leuten" Erkundigungen über die Aussagen der Erbherren einziehen sollte, und drohte, daß er jeden Defraudanten als einen Eidvergessenen vor der ganzen Landschaft werde ausrufen lassen, da er „auf dem, was einsmals gewilligt, ernstlich halten wolle und keinen Unterschleif dulden werde".

Ein sehr bemerkenswertes Mittel, um auf säumige Zahler einen Druck auszuüben, ordnete der Kurfürst auf Antrag des altmärkischen Ausschusses für die Altmark an, indem er die Landreiter ermächtigte, den Hintersassen der mit ihren Steuerzahlungen rückständigen Junker die Leistung der Dienste und die Zahlung der Pächte zu untersagen. Da-

[1] Reskr. d. Kurf. an d. Verordneten d. mittelmärk. u. rupp. Städte, Cölln, Mont. nach Luc. [20. Dez.] 1574 (Ständ. A. B 37 Nr. 1).

durch wurde allerdings der Rittergutsbesitzer an seiner empfindlichsten Stelle gefaßt, vorausgesetzt freilich, daß die betreffenden Bauern bei ihrer Dienstverweigerung nachdrücklich geschützt wurden. Einen sehr interessanten Beleg hierfür bietet uns ein Fall, der uns aus dem Jahre 1577 berichtet wird [1]. In Wustrow (in der Altmark) war der obigen Anordnung gemäß, als der dortige Erbherr, ein v. Wustrow, mit seinem Steuerbeitrag rückständig geblieben war, seinen Bauern die weitere Dienstleistung verboten worden; als darauf drei Bauern aus drei verschiedenen Dörfern mit ihren Diensten aussetzten, ergriff der Erbherr, empört über solchen Ungehorsam, scharfe Gegenmaßregeln: er ließ den drei Bauern zehn Kühe und neun Pferde pfänden und drohte ihnen an, sie zu „stocken und zu blocken, wo er sie erwische", so daß die armen Bauleute ihre Höfe verlassen und sich versteckt halten mußten. Voll Hohn ließ er ihnen sagen, sie möchten nur zum Hauptmann oder Kurfürsten gehen und sehen, ob die ihnen ihr Vieh wieder schaffen könnten; ja er bedeutete seinen Knechten, daß es nicht darauf ankäme, wenn sie einen der Bauern über den Haufen schössen, „er wollte gleich sehr wol zu Wustrow wohnen" [2]. Die Bedrängten wandten sich nun in einer wehleidigen Supplikation direkt an den gerade in der Altmark weilenden Kurfürsten und baten um seinen Schutz, während der Landeshauptmann gleichzeitig ihre Bitte beim Kurfürsten unterstützte. In welcher Weise dieser daraufhin gegen den gewalttätigen und übermütigen Junker vorging, erfahren wir leider nicht. — Daß auch in der Uckermark die Eintreibung der Adelssteuer auf Schwierigkeiten stieß, haben wir bereits erwähnt; in der Mittelmark waren am Schluß des Rechnungsjahres 1593—1594 noch 2314 Guld. von der sechsjährigen Steuer rückständig, obwohl sie bereits 1576 ihr Ende erreicht hatte; auch dann war an eine schnelle Einziehung der Retardaten nicht zu denken: Ende 1600 standen immer noch über 1000 Guld. aus.

Die Erhebung der Steuer erfolgte in der Mittelmark zu Martini und Nikolai, also im November und Dezember, zu einer Zeit, wo jeder Gutsherr bereits den Erlös seiner Ernte in Händen hatte und daher gut bei Kasse war. Das ausführende Organ war auch hierbei ebenso wie beim Hufenschoß der Landreiter.

Was die Erträge anbetrifft, so haben wir genaue Angaben nur für die Altmark. Hier kamen von 1572—1576/77 jährlich ungefähr 10 bis 12 000 Tal. ein, außerdem aber bis 1585 an Retardaten im ganzen

[1] Vgl. Bericht d. altmärk. Landeshauptmanns Werner v. d. Schulenburg an d. Kurf., Beetzendorf, 23. Aug. 1577 (R. 21 Nr. 34 d).

[2] Supplikation von Jasper Schulz zu Kerckow, Jurgen Lemcke zu Jeggelow u. Jost Hans zu Lipen an d. Kurf., 23. Aug. 1577 (a. a. O.).

5964 Tal.[1]; diese mit eingerechnet ergibt sich, wenn wir das Jahr 1573, in dem nicht eine Einkommensteuer, sondern ein Lehnpferdegeld erhoben wurde, unberücksichtigt lassen, für die übrigen vier Jahre ein Durchschnittsertrag von rund 10 091 Tal. Daraus läßt sich ein annähernder Rückschluß auf die Belastung des einzelnen Rittersitzes machen, für deren Berechnung wir andere Anhaltspunkte nicht besitzen. Da nämlich in der Altmark und der Priegnitz um 1600 zusammen etwa 340 Rittersitze waren[2], muß jeder im Durchschnitt jährlich etwa mit 28 Tal. veranlagt worden sein. Freilich ist es nicht sicher, ob wirklich alle Retardaten gezahlt worden sind, und damit unsere Rekonstruktion die Sollbeträge erreicht. In der Mittelmark müssen diese in Anbetracht der viel zahlreicheren adligen Bevölkerung erheblich höher gewesen sein. Das finanzielle Gesamtergebnis der Steuer war wenigstens in der Altmark-Priegnitz ziemlich kläglich: es kamen insgesamt für die übernommenen 100 000 Tal. nur 58 793 Tal. ein und der Rest von 41 206 Tal. mußte dann doch „aus der gemeinen Contribution“ gezahlt werden.

Im übrigen begegnet eine persönliche Besteuerung des Adels nur bei den Türkensteuern, und auch bei diesen nicht regelmäßig; die Form war in solchen Fällen aber stets — auch unter Joachim II.[3] — ein Lehnpferdegeld, also eine Personalsteuer mit der Zahl der Lehnpferde als Steuereinheit.

2. Der Hufen- und Giebelschoß[4].

Wie schon bemerkt, bedeutete die auch in unserer Zeit nur vorübergehend erhobene Junkersteuer durchaus eine Anomalie im ständischen Staat. Die Regel war, daß die von der Ritterschaft bewilligten Steuern nicht von den Junkern selbst gezahlt, sondern von ihnen auf ihre Hintersassen abgewälzt wurden. In der Mark Brandenburg wurde zur Tilgung der

---

[1] Nach R. 53 Nr. 14 d kamen ein (Taler, ohne die Groschen u. Pfennige) 1572: 10 166; 1573: 12 464; 1574: 10 086; 1575: 10 274; 1576: 5 075; 1577: 4 737; dazu an Retardaten von 1572: 713; 1573: 3 367; 1 574: 1279; im Jahre 1579: 52; 1582: 375; 1585: 198. Summa: 58 793 Taler.

[2] S. oben S. 36 A. 3 [dort nur 268 angeführt. R.].

[3] So schon 1563. Kgl. Bibl. Ms. Boruss. fol. 18 (Lockelius, Marchia illustr. 517).

[4] Vgl. v. Thile 2. Aufl. S. 88, 91. — Die von G. W. v. Raumer, Märk. Forsch. 4, S. 329, mitgeteilten Angaben zeigen ganz abweichende Verhältnisse; vor allem wurde 1565 in der Altmark auch das Vieh veranlagt, allerdings mit sehr niedrigen Sätzen. Vgl. auch A. H. Gräser, Die Steuernatur des Geschosses usw., Eisleben 1853 (reichhaltige Materialiensammlung, jedoch mit mancherlei Mißverständnissen).

von der Ritterschaft übernommenen Schulden von den Bauern der Hufen- und Giebelschoß, oder wie der gleichzeitige offizielle Ausdruck lautete, der Land- und Giebelschoß erhoben. Der Hufenschoß war schon im Mittelalter derjenige Steuermodus, durch den der Adel seine Beiträge aufbrachte. Ursprünglich jedesmal nur als außerordentliche und befristete Beisteuer zugesagt, wurde auch er allmählich zu einer beständigen pflichtmäßigen Leistung; in der Praxis begann diese selten unterbrochene Kontinuität schon mit dem Jahre 1521, von welchem Zeitpunkte an trotz befristeter Bewilligungen faktisch die Bauernsteuer regelmäßig gezahlt worden ist. In dem genannten Jahre wurde auf 4 Jahre ein Hufenschoß in der Höhe von 8 Gr. pro Hufe vereinbart. Nach Ablauf dieser Frist erfolgte im Jahre 1524 unter Beibehaltung des Steuersatzes von 8 Gr. für die nächsten 7 Jahre eine Verlängerung auf weitere 8 Jahre, indem für das achte Jahr eine Herabsetzung auf 5 Gr. festgesetzt wurde. Zehn Jahre später ließen sich die Stände zur wörtlichen Wiederholung dieser Willigung von 1524 bewegen, so daß der Schoß bis 1542 gesichert war; als aber infolge der wachsenden Schuldenlast schon 1540 ein Landtag berufen werden mußte, ließ sich die Ritterschaft bereits in diesem Jahre zur Prolongation der Bewilligung herbei, und als vollends 1549 die Stände die Schulden des Kurfürsten auf eigene Rechnung übernahmen, wurde die ländliche Besteuerung mit den Landesschulden verknüpft: solange diese vorhanden waren, mußte auch der Schoß erhoben werden. Im Jahre 1550 trat auf einige Zeit an die Stelle des Hufenschosses ein Lehnspferdegeld und ein sogenanntes Giebelgeld[1] (ein Hufner 1 märk. Guld., ein Kossät halb soviel), die beide für 14 Jahre zugesagt wurden. Die Kombination von Hufen- und Giebelschoß, wie sie später die endgiltige Form geblieben ist, datiert wahrscheinlich von 1564, wo abermals ein Landtag abgehalten wurde.

Feste Gestalt nimmt der Hufen- und Giebelschoß wie so viele andere ständische Institutionen erst in unserer Zeit an. Von einer Befristung ist zwar nicht mehr die Rede, da sein Bestand von dem der Schulden abhängt; wohl aber schwanken bis in die achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts noch die Steuersätze in nicht unerheblicher Weise. Außerdem machten sich wahrscheinlich auch bei dieser Steuer der Unabhänigkeit der drei Hufenschoßkassen entsprechend die landschaftlichen Unterschiede geltend: wenigstens können wir in der Altmark insofern eine Abweichung beobachten, als hier auch der Viehbesitz berücksichtigt wurde. Unmittelbar nach dem Landtage wurde wohl überall ein neuer Anschlag vereinbart.

[1] G. Winter, ZPGL. XX 637.

wobei namentlich in der Altmark wesentliche Änderungen erfolgt sein müssen. In der Mittelmark und dem zu ihr gehörigen Lande Ruppin galt zunächst ein Anschlag von 1573, bis nach fünf Jahren ein neuer, in einigen Positionen herabgesetzter eingeführt wurde[1]; doch auch dieser blieb nicht bestehen, sondern wurde, jedenfalls vor 1594, durch einige weitere „Milderungen" abgeändert.

Der Hufen- und Giebelschoß war eine durchgehende ländliche Hintersassensteuer: alle erbuntertänigen Elemente der Bevölkerung, soweit sie nicht einer städtischen Obrigkeit unterworfen waren, galten als schoßpflichtig; denn nicht nur die „armen Leute" des Adels, auch die des Kurfürsten in den zahlreichen Ämtern und Amtsdörfern wurden zum Bauernschoß herangezogen[2]. Es ist damit ein Fall gegeben, in dem das Hintersassenverhältnis von dem eigentümlichen Dualismus des ständischen Territorialstaats durchbrochen wird: die Amtsbauern, in jeder anderen Hinsicht zur landesherrlichen Rechtssphäre gehörend, treten für die Besteuerung in die der Stände über, so daß alle Bauern hinsichtlich ihrer Steuerpflicht unbeschadet ihrer patrimonialen Zugehörigkeit eine unterschiedslose Masse darstellen. Eine andere Folge dieser merkwürdigen Erscheinung war, daß der Kurfürst den „Tribut" seiner Untertanen als Regal betrachtete und darum einen desto größeren Einfluß auf die Verwaltung der Landschöße beanspruchte. Wenn ferner die einmal vom Kurfürsten aufgestellte Behauptung zutraf, daß die Anzahl der Amtsbauern bedeutend größer sei als die der Junkerbauern, so muß das Verdienst des Adels an dem Ergebnis dieser Steuer noch geringer erscheinen. Technisch bedeutete dieser Sachverhalt gewiß eine Erleichterung der Steuererhebung und -verwaltung; denn auf die lokalobrigkeitlichen Grenzen Rücksicht zu nehmen würde wohl Schwierigkeiten gemacht haben, während es so von vornherein klar war, daß jeder Bauer, Müller, Schmied, Hirt und Fischer in gleicher Weise zur Steuer beitragen mußte.

Regelrechte Befreiungen[3] von der Zahlungsverpflichtung gab es nicht; dagegen wurden in den nicht seltenen Fällen wirklicher materieller Schädigung der Steuerzahler Remissionen gewährt. Namentlich geschah das, wenn eine Bauerngemeinde durch Überschwemmung oder Hagelschaden

[1] Mylius VI. III 1 Nr. 5 u. 6.

[2] Reskr. d. Kurf. an d. Landschaften, o. D. [nach 1582]. S. o. S. 187.

[3] Doch kamen gelegentlich Hinterziehungen vor: So ließ der Johanniter-Ordens-Komthur zu Lietzen lange Zeit hindurch seine Hintersassen überhaupt keine Steuer, auch keinen Schoß zahlen. Der Kurfürst erteilte ihm deswegen einen scharfen Verweis (Reskr. v. 25. April 1596. R. 78 I Nr. 21); aber — und das ist bezeichnend — von Nachzahlung war nicht die Rede.

ganz oder teilweise um den Ernteertrag gebracht worden war. Mißernten und große Epidemieen scheinen jedoch als hinreichender Grund für Steuererlaß nicht gegolten zu haben, da sie allgemein aufzutreten pflegten, alle in gleicher Weise trafen, und also in diesen Fällen der Ausfall für die ständischen Kassen gar zu groß geworden wäre. — Die Befreiung zu bewilligen war ausschließlich Sache der ständischen Verordneten: der Kurfürst mußte, wenn er für eins seiner Amtsdörfer oder Städtlein eine Befreiung wünschte, einen entsprechenden Antrag bei jenen stellen, und keineswegs wurde seiner Bitte immer willfahrt[1].

Die Remission war entweder eine vollständige oder eine teilweise; am üblichsten war der Erlaß der Hälfte des Schoßbetrages und zwar für die Dauer eines Rechnungsjahres. — Eine kaum weniger erhebliche Einbuße erlitten die Schoßerträge durch das fortwährende, in unsrer Zeit besonders häufig geübte Bauernlegen des Adels; denn wenigstens wenn der landesherrliche Konsens dazu eingeholt war, wurden die ausgekauften Hufen als zum Ritterland gehörig steuerfrei. Der im 18. Jahrhundert so wirksame Grundsatz der Erhaltung der Steuerkräfte lag eben dieser Zeit wenig ausgebildeten politischen Sinnes noch gänzlich fern: kam es doch sogar vor, daß wegen Überlassung von Äckern zu kurfürstlichen Wildbahnen Schösse erlassen wurden[2]!

Regelmäßig steuerpflichtig waren wohl in allen Kreisen nicht nur die Hüfner und Kossäten, sondern auch die einem ländlichen Gewerbe oder sonst einer ländlichen Beschäftigung nachgehenden Personen: die Hirten und Schäfer nebst ihren Dienstknechten, die Fischer und Kietzer, die Müller, die Schmiede und schließlich auch die sogenannten „Hausleute" oder „Hausgenossen", die ohne besonderen Beruf auf dem Lande lebten und meist wohl nicht mehr ständig erwerbsfähig waren.

Der Hufen- und Giebelschoß war, wie schon sein Name anzeigt, keine einfache Steuer, bildete vielmehr — was ja eine Eigentümlichkeit der meisten territorialen Steuern war — einen Komplex von mehreren Steuern: als Ganzes stellte er keine reine Grundsteuer dar, sondern erfaßte zum größten Teil als Personalsteuer die gesamte Leistungsfähigkeit

---

[1] So lehnten die Verordneten der priegnitzischen Landschaft einmal ein Gesuch des Kurfürsten um Befreiung der Stadt Wittstock mit der Begründung ab, daß auch andere Städte, in denen die Pest grassiert hatte, nicht befreit worden wären, und überdies der betreffende Antrag nicht vom Rat, sondern „etlichen leichtfertigen, zänkischen und unruhigen Meutmachern auf eine zuvor unter sich übel gemachte verbotene Conspiration" ausgegangen sei (Schr. d. Verordneten v. 17. Jan. 1584, R. 53 Nr. 28).

[2] Vgl. Ständ. A. A 6 Nr. 2 (Acta March. II fol. 128).

der Steuerpflichtigen; im einzelnen war er für jede Kategorie der ländlichen Bevölkerung verschieden geartet. Die Hüfner hatten eine doppelte Abgabe zu zahlen: einmal eine nach der Anzahl der von ihnen bewirtschafteten Hufen bemessene Grundsteuer, den eigentlichen Hufenschoß, sodann eine ergänzende Vermögenssteuer, die insofern äußerlich als Gebäudesteuer anzusprechen ist, als die für sie zugrunde gelegte Einheit der Giebel, und zwar wohl des Hauptgebäudes war, das in der Regel Wohnhaus und Stallungen zugleich enthielt[1]. Die Kossäten dagegen wurden nur von einer Steuer getroffen, die, obwohl auch als „Land- und Giebelschoß" bezeichnet, doch eine reine Personalsteuer war: alle hatten ohne Rücksicht auf die Größe des Landbesitzes denselben Betrag zu entrichten. Ebenso war es bei den meisten andern Steuerpflichtigen. Nur selten und auch dann mitunter nur akzessorisch wird auch ein objektives Merkmal maßgebend: so unterschied man unter den Bauernhirten diejenigen, welche eigenes Vieh besaßen, von denen, bei welchen das nicht der Fall war, ohne daß jedoch die Größe des Viehbesitzes berücksichtigt worden wäre; letzteres geschah nur bei der Veranlagung der Hirtenknechte, die von je zehn Schafen einen bestimmten Satz zu entrichten hatten. In ähnlicher Weise mußten die Fischer, wenn sie ein Wehr hatten, dieses noch besonders versteuern. Von den Müllern wurden die auf Erbpacht sitzenden nach der Zahl der Mühlen und der Höhe der Pacht, die „Mietmüller" dagegen nach der Anzahl der Gänge in der Mühle veranlagt. Ebenso wurden die Schmiede, die eine eigene Schmiede besaßen, mit einem höheren Betrage herangezogen als die sogenannten „Laufschmiede".

Der Steuersatz war einerseits von vornherein nicht in allen Landschaften der gleiche und ist außerdem selbst in der kurzen hier behandelten Periode mehrfachen Änderungen unterworfen gewesen. In der Mittelmark wurde im Jahre 1573 für die einzelnen Teilsteuern der wichtigsten Bevölkerungs-Kategorien der einheitliche Satz von 1 Tal. bestimmt: so viel betrug der Hufenschoß von jeder Hufe, das Giebelgeld von jedem Giebel, der Schoß der Kossäten, der Schäfer, Kostknechte, Dorfhirten mit eigenem Vieh, der der Fischer (ohne die Abgabe für ein etwa vorhandenes Wehr), Erbmüller und Müller-Kostknechte, während die übrigen nur mit der Hälfte oder dem Viertel dieses Betrages (ohne die Abgabe von der Pacht) herangezogen wurden[2]. Die gleichen Sätze hatte man im all-

---

[1] Die entsprechende städtische Steuer ist der Vorschoß, der denn zuweilen auch „Giebelgeld" genannt wird.

[2] Genauer sind die einzelnen Schoßsätze für Mittelmark-Ruppin und Uckermark aus der Tabelle S. 201 ersichtlich. Allerdings zeigt sie nur einige Etappen an: sie enthält in der ersten Kolumne den Anschlag von 1573, in der

gemeinen auch in der Uckermark, nur daß hier die feinen Unterscheidungen bei den ländlichen Gewerbetreibenden gefehlt zu haben, und die Pachtmüller, Pachtschäfer und Kostknechte ganz steuerfrei gewesen zu sein scheinen[1]. Aber schon fünf Jahre später wurden in der Mittelmark und Ruppin in Anbetracht des günstigen Standes der Hufenschoßkasse dieses Bezirks einige Positionen heruntergesetzt: das Wichtigste war, daß der genannte Einheitssatz von 1 Tal. auf 18 Gr., also um ein Viertel gemildert wurde. In der Altmark scheint man von Anfang an weniger gefordert zu haben: wenigstens belief sich dort der Giebelschoß der Hüfner auf 1 Guld. (18 Gr.), der der Kossäten auf 1/2 Guld. (9 Gr.), ja das Giebelgeld schaffte man, als die Schuldentilgung guten Fortgang nahm, im Jahre 1579 sogar ganz ab[2]. Im Laufe der achtziger Jahre setzten dann alle drei Ritterschaften die Schoßbeträge weiter herunter. Wie weit diese Ermäßigungen gingen, ist nur für die Mittelmark bekannt: hier betrug im Jahre 1594 das Giebelgeld der Hüfner nur noch 12 Gr., und der Hufen- und Kossätenschoß waren halb so hoch wie nach dem erwähnten Anschlag von 1578. Der Kurfürst war nun zwar mit diesen ohne seine Einwilligung und ohne sein Mitwissen erfolgten „Milderungen" keineswegs einverstanden, erhob vielmehr mit scharfer Rüge Einspruch, ja er äußerte sogar die Absicht, sie wieder rückgängig zu machen, um den ritterschaftlichen Kassen neue Schulden zuweisen zu können; es hat aber nachweislich bei den niedrigeren Sätzen vorerst sein Bewenden behalten.

Da die Steuereinheit beim Landschoß stets ein äußerliches und leicht festzustellendes Objekt war, bereitete die **Veranlagung** im einzelnen

zweiten den von 1578, beide für Mittelmark-Ruppin (gedr. **Mylius** IV. III 1 Nr. 5 u. 6), in der dritten die Sätze der uckermärkischen Hufenschoß-Rechnung von 1578, der einzigen aus der Uckermark erhaltenen (R. 78 I Nr. 12), in der letzten den Tarif, wie er sich im Eingange der mittelmärkischen Hufenschoß-Rechnung von 1594/95 (Ständ. A. C 4 b Nr. 12) findet.

[1] In der einzigen uns erhaltenen uckermärk. Hufenschoß-Rechnung von 1578 (R. 78. I Nr. 12) wird bei jeder Ortschaft die Anzahl der Hufen, Bauleute Kossäten, Müller, Schmiede und Hirten aufgezählt und dann die Summe dieser Rubriken als Hufen- und Giebelschoß angegeben, während die Pachtmüller und -schäfer sowie die Kost- und Hammelknechte hinterher ohne Vermerk über einen Steuerbeitrag folgen. Es seien hierfür einige Beispiele angeführt, aus denen sich zugleich die Höhe der Schoßsätze ergibt: Schmiedeberg (jetzt Kr. Angermünde): 56 Hufen, 15 Bauleute, 8 Kossäten, 1 Schmied, 1 Hirte: 81 Taler Hufen- und Giebelschoß; 1 Pachtmüller, 1 Hammelknecht; Criewen (Kr. Angermünde): 17 H., 6 B., 19 K., 1 Sch., 1 H.: 44 Tal. H.- u. G.-Sch.; 2 Pachtschäfer; Schönfeld (Kr. Prenzlau): 21 H., 7 B., 3 K., 1 H.: 32 Tal. H.- u. G.-Sch.; 2 Pachtschäfer.

[2] „Notwendige . . . nachrichtung" (R. 53 Nr. 14 d).

Schoßsätze für Mittelmark-Ruppin und Uckermark.

		Mittelmark-Ruppin 1578			Mittelmark-Ruppin 1578			Uckermark 1578			Mittelmark-Ruppin 1594/95		
		Tal.	Gr.	Pf.	Tal.	Gr.	Pf.	Tal.	Gr.	Pf.	Tal.	Gr.	Pf.
Bauern	Bauern von jeder Hufe (Hufenschoß)	1	—	—	—	18	—	1	—	—	—	9	—
	Hüfner vom Giebel (Giebelgeld)	1	—	—	—	18	—	1	—	—	—	12	—
	Kossäten als Land- und Giebelschoß	1	—	—	—	18	—	1	—	—	—	9	—
Hirten	Pachtschäfer	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	(18)	—
	Bauernschäfer	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	(18)	—
	Kostknechte	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dienstknecht der Hirten und Schäfer, d. eig. Schafe hat, von je 10 Schafen	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
	von jedem Schafe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 gute
	Bauern (Dorf-) Hirte mit eigenem Vieh	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	(18)	—
	ohne eigenes Vieh	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	(9)	—
Fischer	Fischer	1	—	—	—	18	—	1	—	—	—	—	—
	wenn sie ein Wehr haben, außerdem	—	12	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
Müller	Erbmüller, von einer Mühle	1	—	—	1	—	—	Müller m. 1 Rade 2½ Taler			1	—	—
	von jedem Wspl. Pacht	—	12	—	—	12	—				—	12	—
	Müller, die Kostknechte sind	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mietmüller, von jedem Gange	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	(18)	—
Schmiede	Schmiede, von der Schmiede	—	12	—	—	12	—	1	—	—	—	12	—
	Laufschmiede	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—
Hausleute	Jeder Hausgenosse	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	2	3
	Ein paar Hausleute	—		—	—	—	—	—	—	—	—	4	6

wenig Schwierigkeiten. Das Ziel mußte aber die Herstellung nicht nur eines Katasters wenigstens des Bauernlandes, sondern auch einer Verzeichnung der gesamten bäuerlichen Bevölkerung sein; bei der uckermärkischen Kasse[1] stellte die jedesmalige Jahresrechnung, indem sie die Sollerträge aufführte, selbst solch ein Kataster dar. Für die übrigen Landschaften scheint es besondere Schoßregister gegeben zu haben[2]; doch ist uns offenbar keins erhalten geblieben, und in den Jahresrechnungen findet man nur die Summen der Sollerträge aus den einzelnen Ortschaften. — Bloße Hufenregister besaß man aus früherer Zeit mehrfach, freilich in der rohesten Form. Jedenfalls fand es Johann Georg — auch hier geht zu dem Wichtigsten die Initiative von ihm aus — im Anfange seiner Regierung notwendig, umfangreiche Recherchen anzustellen und für die Mittelmark wahrscheinlich auch vollständige Register anfertigen zu lassen.

Über die Erhebung haben wir nicht für alle Kreise sichere Angaben. Sicher ist nur, daß die Ablieferung an die mittelmärkisch-ruppinische Kasse, wie sich aus deren Jahresrechnungen ergibt, durch die Landreiter erfolgte. Es fragt sich nur, ob die Gutsherrschaften an dem ersten Stadium der Einziehung irgendwie beteiligt waren. Bisher hat man angenommen, daß diese ausschließlich ihr Geschäft gewesen sei. Doch traten wenigstens in der Uckermark die Landreiter und Einnehmer direkt mit den Bauern in Verbindung[3], und daraus kann man wohl schließen, daß es in der Mittelmark ebenso gewesen ist, zumal man ja ohnehin die Mühewaltung der Landreiter in Anspruch nehmen mußte. Die Ablieferung der eingesammelten Beträge zu den Vierteljahren besorgten bei der mittelmärkischen Kasse die Landreiter persönlich.

Da die drei Hufenschoßkassen völlig unabhängig voneinander waren, und die uns überlieferten Angaben unvollständig sind, ist es nicht möglich, den jährlichen Gesamtertrag aus den Landschößen anzugeben. In der Mittelmark und dem Lande Ruppin kamen 1594—1595 16848 Tal. ein; in den folgenden Jahren, hauptsächlich wohl infolge des „Bauernlegens“, weniger, jedoch bis 1598—1599 regelmäßig fallend.

Wie damals bei allen direkten Steuern spielte auch bei dieser das Retardatenwesen eine große Rolle: besonders diejenigen Bauern, die durch irgendwelche Unbilden der Elemente geschädigt worden, blieben häufig mit der Zahlung rückständig. Zur Eintreibung dieser Retardaten setzte der Kurfürst, es ist nicht mehr festzustellen wann, jedenfalls zwischen

[1] R. 78 I Nr. 12.

[2] v. Thile, 2. A. 181 nennt eine altmärkische „Schoßmatricul de Ao. 1584“: oder meint er damit die Hufenschoß-Rechnung des betr. Jahres?

[3] R. 78 I Nr. 12.

1573 und 1577, auf Antrag der mittelmärkischen Landschaft eine besondere Kommission ein[1], denn es stand zu erwarten, daß, wenn alle Rückstände einliefen, eine Herabsetzung der Schösse möglich sein werde. Die Kommissare sollten das ganze Gebiet bereisen und mit den Säumigen allerorten Verabredungen über die Einbringung ihrer Retardaten treffen. Und zwar sollte, wer ohne Grund mit der Zahlung ausgeblieben war, sofort zur Erfüllung seiner Verpflichtung veranlaßt, wer aber Brand- oder Ackerschäden erlitten hätte oder Acker von minderwertiger Bodenqualität besaß, Vergünstigungen erhalten. Denn, so hieß der Kurfürst seine Abgesandten sagen, er trüge mit den „armen Bauersleuten" „ein gar gnädiges und christliches Mitleiden" und wolle gern durch Einziehung der Retardaten die Kasse instand setzen, eine Herabsetzung des Schosses anordnen.

In seiner anfänglichen Höhe scheint der Landschoß in der Tat eine sehr schwere Last für die Bauern gewesen zu sein; in der Uckermark haben sich diese noch im Jahre 1578 wiederholt direkt geweigert, die verlangte Steuer zu zahlen, was übrigens vereinzelt auch später vorkam[2]; und daß man im Anfang der Regierung Johann Georgs schon bis zur äußersten Grenze gegangen war, beweist auch wohl die Einführung der Junkersteuer.

II. Die Besteuerung der Städte.

Die seit dem Mittelalter her übliche Privilegierung des Adels brachte es mit sich, daß auch noch im 16. Jahrhundert die Städte bedeutend stärker zur Tilgung der Landesschulden beitragen mußten als der Adel: nicht nur genossen die Bürger keine Befreiung, der Anteil der Städte war auch für die Regel doppelt so hoch bemessen als der der Oberstände. Außerdem fiel ihnen auch fast ausschließlich die gemeinsame Steuer, das Neue Biergeld, zur Last, da die Bauern zu ihr nur sehr wenig beitrugen. — Die Form, in der sie die von ihnen speziell verlangten Summen aufbrachten, war während des 16. Jahrhunderts eine allgemeine Vermögenssteuer, nicht unähnlich dem Hufen- und Giebelschoß und ebenfalls Schoß genannt. Seit der neuen Schuldenübernahme von 1572 reichte diese Steuer aber nicht mehr aus; zu der direkten Ver-

[1] „Instruktion, was sich unsere Mgf. Joh. Georgen Churf. Verordnete, denen wir befohlen. daß sie mit den Bauern und Dorfschaften in unser Mittelmark und Lande zu Ruppin, welche an Hufen- und Giebelschoß was hinterstellig sein . . . verhalten sollen," o. D. [vor 1578?] (Conc. Lamp. Distelmeier, R. 21 Nr. 38 c).

[2] S. d. oft genannte Jahresrechng. und R. 20 Nr. 2 b (1596).

mögens- und Grundsteuer trat eine indirekte Mahlsteuer, und zeitweise erhoben die Städte zum Besten ihrer Kasse auch einen Zuschlag zur Biersteuer, das sogenannte „Zuschütten“. Schon aus dieser Aufzählung wird klar, wie schwer gerade die städtische Bevölkerung gegen Ende des Jahrhunderts unter der Steuerlast zu seufzen hatte.

1. Der Vor- und Pfundschoß[1].

Die älteste und wichtigste städtische Landessteuer war der Vor- und Pfundschoß. Schon der Name zeigt an, daß wir es auch hier, ebenso wie beim Hufen- und Giebelschoß, nicht mit einer einfachen, sondern einer zusammengesetzten Steuer zu tun haben. Der Stadtschoß konnte nur bezüglich der Erhebung und Ablieferung als Einheit gelten, nach Art und Veranlagung stellte er durchaus eine Doppelsteuer dar. — In seiner Gesamtheit trug er den Charakter einer Repartitionssteuer im beschränkten Sinne. Jedes der beiden Städte-Korpora hatte nach einer größeren Willigung zur Tilgung der übernommenen Schuldsumme einen bestimmten Anteil aufzubringen; aber dessen Höhe richtete sich doch wieder nach einer allgemeinen, wenn auch nur ungefähren Abschätzung des städtischen Immobiliar-Vermögens und der Anzahl der Feuerstätten. Doch blieb er während unserer Zeit nicht ständig gleich hoch. Von unbedeutenderen, durch allerlei Unglücksfälle einerseits, durch kurfürstliche Befreiungen anderseits hervorgerufenen Schwankungen abgesehen, mußte er in der Mittel- und Uckermark trotz der traurigen Schulden-Verhältnisse immer weiter heruntergesetzt werden: erst von 1589/90 an blieb er bis zum Schluß der Regierung Johann Georgs auf 54 719 fl. pomm. 14 Gr. stehen. In der Altmark belief er sich 1583/84 auf etwa 47 000 fl., nach 1601 aber nur noch auf 39 168 fl. 5 Gr. 3 Pf.

Der Schoßpflicht unterlagen alle innerhalb der Stadt angesessenen Bürger. Doch waren die Häuser und liegenden Gründe der „Herrschaft“, d. h. des Kurfürsten, die zum Teil an seine Beamten vergeben waren, die der „Clerisei“ und der Frankfurter Universitäts-Professoren regelmäßig befreit[2]. Dazu kam, daß Kurfürst Johann Georg ebenso wie sein

[1] Vgl. im allgemeinen außer den Akten hauptsächlich G. W. v. Raumer M. F. IV 336, und A. Zimmermann, Gesch. d. märk. Städteverfassung 86; A. L. Fischbach, Städte-Beschreibungen I 1, 586, 257 f. Irrtümlich v. Thile, 2. Aufl. 562. Die Zahlenangaben meist nach den Jahresrechnungen der Städtekassen.

[2] Vgl. „Refutatio der altmerkischen und prignitzirischen stätte usw.“, o. D.

Vater vielen seiner Beamten für ihre Häuser Steuerfreiheit verlieh. Und wenn auch solche Befreiungen in der Hauptsache nur in den beiden Residenzen und der Universitätsstadt Frankfurt erfolgen konnten, so nahmen sie in diesen doch einen solchen Umfang an, das sie einen fühlbaren Steuerausfall bewirkten und den Städte-Korpus zu berechtigten Klagen Anlaß gaben. In Cölln berechnete man diesen „Abgang" um 1590 auf nicht weniger als 323 Taler, und im Jahre 1600 waren in Berlin und Cölln 48, in Frankfurt gar 58 Häuser schoßfrei. Hier suchte namentlich der bekannte dogmenfeste Theologe Andreas Musculus, der die Güter dieser Welt offenbar wohl zu schätzen wußte, das ihm als Universitätsprofessor zustehende Privileg auszubeuten, indem er mehrere Häuser ankaufte und dann vermietete. Der Frankfurter Rat, mit dem der streitbare Gottesgelahrte auch sonst beständig in Streit lebte, wollte für diese, von ihm selbst nicht bewohnten Baulichkeiten die Freiheit nicht anerkennen; jahrelang wurde darüber hin und her gestritten, schließlich wußte sich Musculus vom Kurfürsten, bei dem er in großer Gunst stand, eine Entscheidung zu seinen Gunsten zu erwirken[1].

Was nun zunächst den Vorschoß (oder „Feuerschoß") anbetrifft[2], so war er ähnlich wie der ländliche Giebelschoß allmählich zu einer Reallast geworden. Die Schöße folgten, wie es einmal ausdrücklich heißt, „dem Grunde vnd nicht den Personen", warum denn auch nach einem Besitzwechsel für etwaige Schoßrückstände nicht der frühere, sondern der neue Besitzer zu haften hatte[3]. Jedes Haus oder, genauer gesagt, jede Feuerstätte hatte einen bestimmten Steuersatz zu zahlen. Dieser stieg seit der Mitte des Jahrhunderts immer höher: 1560 waren es 1½ Tal., 1561/62: 60 Gr. [= 2½ Tal.], 1565 und 1569: 2 Tal. jährlich; seit 1573/74 aber mußten wenigstens in der Mittelmark 3 Tal. gezahlt werden. Die Höhe richtete sich natürlich nach der Größe des umzulegenden Kontingents. — Für die Veranlagung war die erste Vorbedingung eine allgemeine Durchzählung aller Feuerstätten. Mit einer solchen Verzeichnung aller bewohnten Häuser — denn das ist die Bedeutung des Begriffs „Feuerstätte" — begann man bereits in der letzten Zeit

---

[um 1600] (R. 21 Nr. 163 a. b); „Registratur, was zu Cölln von Churf. G.... häusern .... an vorschoß und pfundschossen nicht einkommt usw." [zw. 1589 u. 1594] (R. 21 Nr. 25 a); Zimmermann, Märk. Städteverf. 115.

[1] Chr. W. Spieker, Lebensgeschichte des Andreas Musculus 198/201.

[2] vorschoß vielleicht entstellt aus vuirschoß?

[3] So entschied einmal der Kurfürst einen Fall dieser Art, wobei er jedoch den Rat der betreffenden Stadt (Frankfurt) anwies, den Verkäufer zur Wiedererstattung der Summe an den Käufer zu veranlassen.

Joachims II.: im Jahre 1567 wurde für die Altmark, 1569 für die Priegnitz[1] die Schoß-Matrikel fertig, während man in der Mittelmark, Uckermark und Ruppin erst 1573[2] diese Arbeit beendigte. Danach gab es damals ungefähr 15 227 Feuerstätten in der ganzen Kurmark; doch wird die Summe gleichzeitig einmal auch auf 15 924 angegeben. Diese Matrikel büßte jedoch sehr bald ihre volle Geltung ein; denn bei der allgemeinen wirtschaftlichen Depression entstanden immer mehr „wüste Stätten", bis sich im Jahre 1588 ihre Zahl auf 908 belief. Es waren dies entweder freigewordene Baustellen oder noch häufiger die durch Baufälligkeit unbrauchbar oder „dachlos" gewordenen Häuser, aber auch solche Wohnstätten, deren Inhaber dermaßen verarmt waren, daß sie keinen Schoß mehr zahlen konnten[3]. — Die oben angegebenen Schoßsätze waren zum Teil nur ideeller Natur; sie gaben lediglich an, wieviel im Durchschnitt auf jede Feuerstätte in jeder Stadt komme. Im übrigen aber blieb es ganz den einzelnen Stadträten überlassen, das Kontingent ihrer Stadt so umzulegen, wie es ihnen gut schien, ja der Kurfürst wünschte sogar, daß bei der Repartition nicht mechanisch derselbe Betrag auf alle Häuser falle, auch nicht lediglich deren Größe maßgebend werde, sondern schon dabei die gesamte Steuerkraft berücksichtigt werde[4].

Eine eigentliche Vermögenssteuer war aber erst der sogenannte „Pfundschoß", der stets mit dem Vorschoß zusammentrifft und zu diesem sich so verhält wie der Hufen- zum Giebelschoß. Aber auch er spaltete sich wieder in zwei Bestandteile: zunächst wurde er als reine Gebäudesteuer von allen Häusern, Buden, Scheunen und Ställen erhoben, sodann als Grundsteuer von allem Besitz der Ackerbürger an Wiese, Ackerland u. dergl. Man hielt sich dabei aber nicht an gewisse äußere Merkmale, sondern schätzte alle genannten Vermögensstücke nach Pfunden ab und legte das Pfund als Steuereinheit zugrunde. Das sonstige Vermögen an Kapitalien, Viehbesitz und Kleinodien scheint freigeblieben zu sein, jedoch nur bei der Abschätzung zur Ermittelung des Kontingents. Denn bei der Veranlagung selbst sollte das ganze Vermögen mit in Betracht gezogen werden, und zwar auf Grund einer Selbsteinschätzung. Die Aufzeichnung einer solchen Pfundschoß-Matrikel war natürlich für jede Stadt mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Im Jahre 1575

[1] Götze, Gesch. der Stadt Stendal 250/51. — v. Thile, 2. Aufl. 86.

[2] Auszugsweise mitgeteilt von Riedel, N. F. II 191/92.

[3] „Kurzer Extrakt, wieviel wüste Stetten . . . . anno 87 et 88." R. 20 Nr. 7; cf. R. 21 Nr. 163 a. b.

[4] An den Rat zu Stendal, o. D. 1572, vor Freit. nach Exaudi (R. 21 Nr. 162 a).

hatte man aber bereits eine Generalübersicht fertig[1]. Danach waren die altmärkischen Städte zu 417 899, die prignitzischen zu 129 900, die mittel- und uckermärkischen zu 859 706 Schock eingeschätzt. Freilich klagte ein Teil auch hier — diesmal war es die Priegnitz allein —, daß er übervorteilt sei, da in der Altmark die Schoßpflichtigen bei der Veranlagung ihre Schulden in Abzug gebracht hätten. Der Steuersatz war im Laufe der 60er Jahre entgegen dem des Vorschosses etwas gesunken: im Jahre 1573 kamen in der Mittel- und Uckermark auf jedes Schock 9 Pf.[2], in der Altmark dagegen nur 6 Pf. Die Umlegung war aber wiederum ausschließlich Sache der Stadträte. Waren diese in eigennütziger Weise nur auf den Vorteil ihrer Clique bedacht, so war die Möglichkeit einer ungerechten Verteilung sehr wohl vorhanden. Die vielen Klagen der Bürgerschaften über die Schösse, wie sie gerade in unserer Zeit häufig vorkamen, mögen zuweilen nicht unberechtigt gewesen sein[3].

Die Erhebung und Ablieferung war für Vor- und Pfundeinheitlich geregelt. Sie erfolgte, wie es sich von selbst versteht, nicht durch landesherrliche Beamte, sondern durch ständische Organe. Das Gesetz aber, das die maßgebenden Vorschriften hierüber enthielt, die Schoßordnung von Galli 1571[4], ging vom Landesherrn aus, und man weiß nicht einmal, ob sie unter ständischer Mitwirkung zustande gekommen ist. Nach ihr wurde die Steuer an zwei Terminen im Jahr, Ostern und Luciae, eingezogen; aber schon etwa 1½ Jahre darauf muß darin eine Änderung eingetreten sein, denn seit 1572/73 gab es wenigstens bei dem mittelmärkisch-uckermärkischen Korpus drei Zahlungstermine, die sich mit den üblichen Quartalen, wie wir sie schon bei der Neubiergeldkasse

---

[1] G. W. v. Raumer, M. F. IV 331 Anm. — Damit stimmt ungefähr überein folgende Aufzeichnung Lamp. Distelmeiers, o. D.:

„In tota Marchia sunt Domus 15 924
Horum aestimatio est . . . . 950 000 Sexagenae,
Liegende grunde aestimantur
In Media . . . . .ad 764 629 „
In Veteri . . . . .ad 417 965 „
In ea cis Uckeram . . . . .ad 112 147 „
In comitatu Rupinensi . . . . . .ad 64 970 „
In Prignicia . . . . .ad 129 900 „
Sum[ma] aestimationis der liegenden gründe: 2 439 621 Sexagenae."

[2] S. Jahresrechnung von 1572/73.

[3] Vgl. H. Bittkau, Ältere Gesch. d. St. Neu-Ruppin 126 ff.; J. Seckt, Gesch. v. Prenzlau II 69; R. 53 Nr. 24 A.

[4] Mylius IV. III 1 Nr. 4.

kennen lernten, Crucis, Luciae, Quasimodogeniti, deckten. — Die Einziehung der Steuerbeträge[1] erfolgte in jeder Stadt durch eine besondere städtische Kommission („Verordnete Schoßeinnehmer"): der Kämmerer, der Stadtschreiber und ein Mitglied der Gemeinde, das jedoch vom Rat ernannt wurde, mußten sich drei Wochen vor jedem Zahlungstermin werktäglich oder, wo die Arbeit geringer war, alle 3—4 Tage in der Zeit von 12 bis 4 Uhr nachmittags auf dem Rathause einfinden und dort die Steuerbeträge der Bürger in Empfang nehmen. Sobald ein Steuerpflichtiger seine Zahlung leistete, trug der Stadtschreiber die Summe in das Schoßregister ein und stellte eine Empfangsbescheinigung aus; diese wurde sodann in den einen, das Geld in den anderen der am Zahlungsort aufgestellten Kästen gelegt, zu denen die Schlüssel in den Händen der Einnehmer der betreffenden Städtekasse und des Rats der Stadt sich befanden. — Zu jedem Quartal hatten sich dann die Stadträte mit dem Kämmerer und dem Stadtschreiber zur Zentralkasse zu begeben und die Gelder abzuliefern. Hier verglichen die Verordneten und Einnehmer die Summen in der einen Lade mit den Quittungen in der anderen und beides wieder mit dem vom Stadtschreiber geführten Register. Stellten sich dabei Unrichtigkeiten heraus, so verfielen die Einnehmer und der Stadtschreiber einer Strafe von je 4 Talern.

Auch die Städtekassen litten schwer unter den Retardaten; wohl zu keiner „Schoßzeit" gingen sämtliche Beträge vollzählig ein. Die Schoßordnung von 1571 beschränkte sich denn auch darauf, anzuordnen, daß über die Rückstände wenigstens ordentlich Buch geführt werde, und diese zum nächsten Termin eingeliefert würden. Tatsächlich häuften sich diese dermaßen, daß sie zum Teil ganz erlassen werden mußten, während für andere eine Frist verabredet wurde. In vielen Jahren blieben nicht weniger als 7—8000 Guld. im Rückstande. Das waren aber nur die Retardaten, soweit die Kasse des Städtekorpus unmittelbar von ihnen betroffen wurde. Viel erheblicher waren diejenigen Summen, die die Stadträte ihren nicht zahlenden Bürgern vorschießen mußten, um das Kontingent zu erfüllen. Im Jahre 1587 ordnete der Kurfürst, der die städtischen Finanzen immer besonders scharf kontrollierte, eine Revision aller „Rathäuser" auf solche Retardaten hin an[2]. Das Ergebnis war, daß alle mittel- und uckermärkischen Städte zusammen nicht weniger als 124 697 Tal. 18 Gr. 8 Pf. von ihren Bürgerschaften zu fordern hatten. — Eine weitere Schmälerung der Schoßeinnahmen wurde durch die zahl-

[1] Das Folgende nach der Schoß-Ordnung.
[2] Chron. d. Cöllner Stadtschreiber: SVG. Berlins I 1, 36.

reichen verheerenden Brände hervorgerufen, die nicht nur für den Augenblick nachteilig einwirkten, sondern auch für mindestens das folgende Jahr, da man von Bürgern, die sich neue Häuser bauten, keinen Schoß fordern konnte. Mit etwaigen Befreiungen usw. zusammen bildeten diese Brandschäden einen regelmäßig wiederkehrenden Ausgabetitel in den Rechnungen, der meist mehrere 1000 Guld. ausmachte. Die wirklich eingehenden Schoßsummen blieben daher hinter den Sollbeträgen stets um ein beträchtliches zurück, wie das eine unserer Tabellen am Schluß veranschaulicht.

Der Stadtschoß muß für die Bürger eine große Last gewesen sein; die Frankfurter klagten einmal, daß, während die Bauern erleichtert worden wären, sie nie gemildert würden. Allenthalben verlangten die Gemeinden eine Herabsetzung; vor allem aber wünschten sie Einblick zu gewinnen in die Art der Umlegung des einer Stadt aufliegenden Kontingents. Die große Heimlichkeit, mit der der Rat dabei zu Werke ging, und das Verbot, den eigenen Steuersatz an andere mitzuteilen, mußte allerdings die Untertanen mißtrauisch machen [1]. In den meisten Fällen aber endigten solche Kämpfe mit einer Niederlage der Opposition.

2. Die Scheffelsteuer oder Mahlziese [2].

Schon oben haben wir gesehen, daß die Scheffelsteuer eine Neuschöpfung Johann Georgs war. Ursprünglich war sie als eine durchgehende, alle Stände treffende Abgabe geplant. Erst als die Ritterschaft zur Bewilligung nicht zu bewegen war und als Ersatz eine persönliche Steuer zusagte, wurde sie zu einer rein städtischen Steuer und demgemäß wie der Vor- und Pfundschoß ausschließlich zur Tilgung der Städteschulden für die Städtekassen bestimmt. Die altmärkisch-priegnitzischen Städte zögerten allerdings anfangs trotz der Bewilligung auf dem Landtage, die Erhebung anzuordnen. Johann Georg machte aber auch hier nach seiner Art kurzen Prozeß: er sandte ihnen mit einem ungnädig gehaltenen Begleitschreiben kurzerhand sein Edikt über die Scheffelsteuer zu, in dem die Erhebung genau geregelt war [3]. Von Luciae 1572 an ist dann die neue Steuer wohl in der ganzen Kurmark erhoben worden.

Entgegen dem Land- und Stadtschoß war die Scheffelsteuer eine indirekte Steuer, und zwar eine Verzehrungssteuer auf das allerwichtigste Nahrungsmittel, das Mehl, also recht eigentlich eine „Mahlziese“, welcher Name sinngemäßer als der andere, „Scheffelsteuer“, ist. Die letztere

[1] Vgl. vor allem Bittkau, Gesch. d. St. Neu-Ruppin a. a. O.

[2] Vgl. v. Thile, 2. Aufl. 53, 71; Möhner I 79 f.; Götze, Stendal 408.

[3] Kfl. Reskr. an d. altmärk. Städte, o. D. [zw. d. 7. u. 28. Juli 1572] (R. 20 Nr. 10 a).

Bezeichnung lehnt sich an die zugrunde gelegte Steuereinheit an: Von jedem Scheffel Roggen, Weizen oder Gerste, der zum Vermahlen zur Mühle geführt wurde, sollte 1 Silbergroschen gezahlt werden. Nur das Malz war davon frei, weil es schon der Bierziese unterlag; im übrigen aber galt der Grundsatz, daß kein Mehl und Brot in die Städte und kein Korn, von dem nicht die Mahlziese gezahlt war, aus den Städten nach den Landmühlen gebracht werden, kein unverziestes Backwerk in den Städten gegessen werden sollte.

Die Erhebung vollzog sich fast in denselben Formen wie die der Bierziese, auf deren weiter unten folgende Schilderung wir daher hier verweisen können[1]. Die Einnahme-Kommission, zu der auch der Ziesemeister jedes Orts gehörte, tagte an zwei bis drei Tagen in der Woche und hatte am Schluß jeder Woche eine vergleichende Kontrolle mit den Registern, Zeichen und Zetteln vorzunehmen. Ebenso wie die Schösse mußten die Beträge nebst den Laden und Registern zu den Quartalen bei der Städtekasse eingeliefert werden. Unrichtigkeiten und direkte Unterschleife wurden auch hierbei streng bestraft.

Mit der Publikation der Scheffelsteuer-Ordnung wurde vom Kurfürsten der auch mit der Oberaufsicht über die Bierziese betraute Oberziesemeister Melchior Krause beauftragt[2]; er bereiste zu diesem Zweck sämtliche Städte, benachrichtigte die Stadträte, ließ die Ordnung am Rathause anschlagen und vereidigte vor allem die Torwächter, Müller und Müllerknechte.

Die Erträge der Mahlziese gingen in der Mittel- und Uckermark von Anfang an langsam, aber beständig zurück: von 18 227 Guld. im Rechnungsjahre 1573/74 auf 12 927 im Rechnungsjahre 1598/99; in der Altmark und Priegnitz waren sie nur wenig geringfügiger: im Jahre 1601 kamen 11 581 Guld. ein[3]. Gewiß hängt dieser Rückgang, wie wir ihn ähnlich auch bei andern Steuern beobachten können, mit der allgemeinen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zusammen; ein gut Teil mögen aber mit dem Nachlassen der scharfen Kontrolle auch die Unterschleife getan haben.

Von allen Steuern scheint diese bei der Bevölkerung am meisten verhaßt gewesen zu sein. Eine der Städte, es ist ungewiß welche, reichte sogleich im Jahre 1572 eine umfängliche Supplikation ein, um das Un-

[1] S. d. Mahlziese-Ordnung v. 18. Juli 1572. Conc. v. Lamp. Distelmeiers Hand: R. 20. G 1; gedr.: Mylius IV 4 Nr. 8.

[2] Ständ. A. B 3. 1.

[3] Vgl. R. 21 Nr. 163 a. b.

heil einer so drückenden Abgabe zu verhüten[1]. Im Sommer 1590 wurde der kurfürstlichen Regierung aus Brandenburg eine ausführliche Denkschrift darüber eingereicht, wie diese Steuer, die „so viele schwere Seufzer und Tränen, sonderlich bei der dürftigen Armut erregt", abgeschafft werden könnte, „damit das große Wehklagen und schmerzliche Seufzen der bedrängten Armut etwas gestillet" werden möchte[2]. Am bezeichnendsten aber ist wohl eine Mirakel-Geschichte, die damals in Umlauf kam[3]: im Städtchen Beelitz, hieß es, sei, als die Pallirin (eine Bürgersfrau) das Brot schnitt, von dem sie den ersten Groschen „Ziese" gegeben, aus diesem Blut geflossen!

3. Das Zuschütten[4].

Da sich die Finanzlage der Städtekassen infolge der hohen Schuldbelastung meist sehr ungünstig gestaltete, mußte mitunter trotz der beiden eben besprochenen großen Steuern noch auf weitere Einkünfte Bedacht genommen werden. Für solche Fälle war schon unter Joachim II. eine kleine ergänzende Steuer, das sogenannte „Zuschütten" in Aufnahme gekommen. Es war dies im Grunde nichts anderes als ein Biergeld en miniature; es wurde nämlich das Malzmaß, das Gebräu, um eine bestimmte Anzahl Scheffel erweitert und von diesen zuzuschüttenden Scheffeln, die in besondere Säcke zu bringen waren, das Biergeld gesondert erhoben, und zwar nicht für die allgemeine Biergeldkasse, sondern, wenigstens zum größten Teil, für die Städtekassen. Unter Johann Georg begegnet ein solches „Zuschüttel" zunächst nur vorübergehend im Rechnungsjahr 1573 bis 1574. Erst im Jahre 1577 wurde dann wieder vom Kurfürsten und vom Großen Ausschuß gestattet, daß innerhalb der nächsten sechs Jahre auf ein ganzes Gebräu 3, auf ein halbes dementsprechend 1½ Scheffel zugeschüttet und von diesen 3 Scheffel 6 Sgr. für die Städtekassen erhoben würden, während gleichzeitig genau wie beim Biergeld ein geringerer Betrag (8 gute Pf.) an die landesherrliche Kasse zu entrichten waren. Genötigt waren aber die Städte hierdurch zur Einführung der Steuer nicht; sie hatte vielmehr — und das unterscheidet sie von allen

---

[1] Antwort d. Kurf. v. Freit. nach Kil. [11. Juli] 1572 (R. 20 Nr. 10 a).

[2] Freit. nach Trin. [20. Juni] 1595; R. 20, 10 a; ebenda eine Aufzeichnung Christ. Distelmeiers in demselben Sinne.

[3] Sebaldus, Breviarium 731.

[4] Vgl. v. Raumer, M. F. IV 333 f.; Götze, Gesch. v. Stendal 408. Reskr. Joh. Georgs an d. „General-Inspecter" Melchior Krause, Cölln, Mittw. nach Trin. [5. Juni] 1577 (Conc. R. 20, 8); „Mängel" d. Oberziesemeisters v. 1582 (R. 20, 2 b).

andern ständischen Steuern — fakultativen Charakter. Bei der mittelmärkischen Kasse findet sich denn auch das Zuschüttel nur in sehr wenigen Jahren. Es brachte ihr jährlich rund 5000 Tal. ein. Nach Ablauf der Frist von sechs Jahren stellte der Oberziesemeister anheim, ob es von neuem eingeführt werden sollte; seinerseits riet er aber davon ab, da gerade bei dieser Steuer der größte Unterschleif getrieben worden wäre.

III. Das Neue Biergeld[1].

Für das Steuerwesen der deutschen Territorialstaaten im 16. Jahrhundert, das ja überhaupt viele gemeinsame Züge besitzt, ist nichts bezeichnender als die hohe Bedeutung, die den Tranksteuern zukam. Diese sind recht eigentlich eine typische Erscheinung. Zumal in Kursachsen und Magdeburg nehmen sie die erste Stelle unter den ständischen Steuern ein. Auch in Brandenburg beruhte der wichtigste Teil des Kreditwerkes auf einer Getränkesteuer. Diese aber war hier nicht eine allgemeine Tranksteuer wie in den beiden genannten Ländern, sondern lediglich eine Biersteuer, freilich ein Unterschied, der bei dem gewaltigen Bierkonsum nur eine geringfügige Rolle spielte. — Schon Kurfürst Albrecht hatte stets danach getrachtet, seine Stände zur Bewilligung einer Biersteuer zu vermögen, jedoch vergeblich; erst seinem Sohn Johann gelang es, das wichtige Nahrungsmittel einer Besteuerung zu unterwerfen: das 1488 bewilligte Biergeld war die erste indirekte Steuer in der Mark, es traf die Tonne Bier mit 12 Pf., wovon jedoch 4 Pf. den eigenen Kassen der Städte zugute kamen. Die Bewilligung war natürlich auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt, 1495 lief sie ab. Aber es verstand sich von selbst, daß die Kurfürsten immer wieder auf diese Steuer zurückkamen. Im Jahre 1513 mußte Joachim I. schon eine Bewilligung für seine ganze Regierungszeit durchzusetzen, und zwar in der alten Höhe. Ob die Steuer seitdem eine ständige geworden ist, ist nicht genau anzugeben, möglich daß sie in den ersten Jahren Joachims II. aussetzte. Schließlich aber wurde sie von jeder Willigung unabhängig und erschien am Ende als ein landesherrliches Regal. Denn in die Kasse des Kurfürsten ist sie stets geflossen. Für die ständischen Finanzen konnte sie daher seit der Begründung der ständischen Steuerverwaltung gar nicht mehr in Betracht

[1] Vgl. im allgemeinen v. Raumer a. a. O.; v. Thile, 2. Aufl. 47; Wöhner I 79; Art. Bier u. Bierbesteuerg. im Handwörterb. d. Staatswissenschaft; Ad. Wagner, Finanzwissenschaft III 63, 111; J. Falke, Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen usw., Z. f. d. ges. Staatswissensch. 30 u. 31; Har. Bielfeld, Gesch. des Magdeburg. Steuerwesens usw., Lpz. 1889; G. Winter, ZPGL. XX 256.

kommen. Da man aber zur Tilgung der gewaltigen Schuldenlast ergiebige Steuern brauchte, kam man im Jahre 1549 wieder auf eine Biersteuer zurück: in einer Höhe von 8 Gr. pro Tonne wurde für acht Jahre das sogenannte „Neue Biergeld" bewilligt; es war also auch nach alter Art eine befristete Steuer; doch schon die Zeitgenossen fühlten, daß die Entwicklung auf eine Verwandlung der außerordentlichen in ordentliche Steuern hinführte. „Ick forchte," schrieb damals ein Stendaler Bürger, „sie kommt nicht af, bi minen und miner Kinder levende. God geve, dat ich hierin ein valscher prophet bin[1]." Er sollte nur zu richtig prophezeit haben. Die auf das Neubiergeld fundierten Schulden waren so groß, daß seit 1549 die Erhebung nicht mehr ausgesetzt werden konnte. Schon im folgenden Jahre, 1550, wurde die Frist um sechs Jahre verlängert, so daß die Existenz der Abgabe bis 1563 gesichert war, und die neue Schuldübernahme von 1564—1565 entschied dann endgültig für die Permanenz. Und nicht nur das: in demselben Maße, in dem die Schuldenlast anwuchs, stellte sich auch als notwendig heraus, die Steuersätze zu erhöhen. Im Jahre 1551 mußten vom Gebräu zu 26 Scheffeln 2½ Guld. gezahlt werden, 1564 erfolgte eine Erhöhung von ½ Guld. für den Wispel, und 1572—1573 belief sich der Steuersatz schon auf 3 Tal. für das freilich vergrößerte Gebräu von 36 Scheffeln; der nächste Landtag im Jahre 1602 mit der neuen Schuldbelastung brachte dann noch eine weitere Steigerung. Dabei war das alte Biergeld durch das neue keineswegs aufgehoben worden; es blieb nach wie vor eine wichtige Einnahme der landesherrlichen Kasse.

Im Gegensatz zu den Schössen war das Neue Biergeld nicht eine Kurien-, sondern eine allgemeine Steuer; da aber die Ritterschaft auch von indirekten Abgaben prinzipiell befreit war, blieben nur noch die selten brauenden Bauern außer den Bürgern als Steuerpflichtige übrig: bei weitem den größten Teil der Steuer hatten doch die Städte zu tragen, das Land brachte im Anfang unserer Zeit nur etwa ⅙ des Beitrages der Städte[2]. Darin aber stimmte das Biergeld wieder mit den andern Steuern überein, daß es aus mehreren Steuern zusammengesetzt war. Theoretisch war dies bereits nach der ersten Brauordnung Johann Georgs von 1571 der Fall, in Wirklichkeit freilich erst seit 1576—1577. Von diesem Jahre an bestand das Neue Biergeld aus einer Malzschrotsteuer — dem eigentlichen Biergeld —, einem Malzausfuhrzoll und dem sogenannten Fremdbiergeld, d. h. einer Abgabe von importierten, außerhalb des Landes gebrauten Bieren — diese allein eine echte Biersteuer.

---

[1] Götze, Gesch. v. Stendal 405.

[2] Vgl. die Tabelle in Beilage Nr. 6.

Der wichtigste und bis 1577 einzige Bestandteil war die Malzschrotsteuer. Das im Lande produzierte Bier unterlag jetzt nämlich nicht mehr als solches der Besteuerung, sondern im Zustande des Halbfabrikats. Das Steuerobjekt war nicht das fertige Bier in Tonnen, sondern das gekeimte Malz in dem Zustande, in welchem es zur Verschrotung fertig ist. Auch in Magdeburg hatte die Biersteuer diese Wandlung durchgemacht; die Ursache lag offenbar darin, daß bei einer eigentlichen Getränkesteuer die Kontrolle unendlich viel schwieriger, „Unterschleife" viel häufiger waren, während ein bestimmtes Stadium der Fabrikation bedeutend leichter zu erfassen war, wie denn auch heute noch diese Form der Bierbesteuerung sich vor vielen andern empfiehlt. Seit 1572 mußten von jedem Gebräu, das zur Mühle gebracht wurde, 3 Tal. neue Ziese gegeben werden [1], während bis dahin nur 3 Guld. (= $2^1/_4$ Tal.) gezahlt worden waren. Als Steuereinheit wurde nämlich eine bestimmte Anzahl von Scheffeln als ganzes oder halbes „Gebräu" zusammengefaßt. Die Größe des Gebräues wurde durch die Brauordnung von 1571 auf 38 Scheffel festgesetzt, von denen jedoch zwei dem Müller als „Mahlmetze" gebührten. Auch die Maße und Behälter waren für den Zweck der Besteuerung genau vorgeschrieben: nicht nur wurde 1572 in der ganzen Kurmark ein einheitlicher Streichscheffel verordnet [2]; auch die Größe der Säcke erfuhr eine Normierung, und zwar 1571 in der Weise, daß vier Säcke ein ganzes Gebräu Malz ausmachten, was 1572 dahin abgeändert wurde, daß ein jeder Sack für 6 Scheffel bemessen, also zu einem Gebräu 6 Säcke gebraucht wurden [3]. — Der genannte Steuerfuß blieb während der ganzen Regierungszeit Johann Georgs derselbe. Einen sehr merkwürdigen Eingriff in die Biergeldverwaltung erlaubte sich der Kurfürst im Jahre 1572: er ordnete nämlich, und zwar ganz im geheimen vor den andern Städten, für die Stadt Salzwedel eine Ermäßigung des Steuersatzes an, offiziell aus dem Grunde, weil die Stadt nahe an der Grenze läge, in Wirklichkeit vielleicht, weil er sie aus irgendeinem Grunde für sich günstig stimmen wollte [4].

---

[1] S. die Brau-Ordnungen von 1571/72 und 1577. Der Steuersatz ist in späterer Zeit weiter erhöht worden: im Jahre 1602 auf $3^1/_2$, im Jahre 1624 auf 7 Tal. (Urk. u. Aktenst. z. inn. Gesch. d. Kurf. Frdr. Wilh. v. Brdbg. X 378).

[2] S. oben S. 131.

[3] Vgl. Ausschreiben des Kurf. an die Städte, Cölln, 26. Sept. 1574 (R. 20, 2 b Konz.): das geringste Brauen soll 12 Scheffel in 2 Säcken betragen, das andere 18 Sch. in 3 Säcken, das dritte 24 Sch. in 4 Säcken und das ganze Brauen wie bisher 36 Sch. in 6 Säcken.

[4] Reskr. an die Salzwedeler Ziesemeister, Cölln, 6. Febr. 1572 (Ständ. A. C 22 Nr. 4).

Die Erhebung des Biergeldes wurde bis ins einzelne durch umfangreiche Brauordnungen geregelt, die vom Kurfürsten und unter seinem Namen, wahrscheinlich aber mit ständischer Zustimmung erlassen wurden. Die drei Brauordnungen Johann Georgs von 1571, 1572 und 1577[1] wichen nur in Einzelheiten voneinander ab; die wichtigste Abänderung betraf das Bauerbrauen, und 1577 kam ein längerer Zusatz über die Bierpreis-Regulierung im Verhältnis zu den Gerstepreisen hinzu. Die Abänderung und Neuredaktion, die in den 90er Jahren geplant war, gelangte vorläufig nicht zur Ausführung[2]. Der Name „Brauordnung" für diese Steuergesetze ist nicht ganz zutreffend; denn ihrem Inhalte nach waren diese keine Reglements für die beim Brauen zu beobachtenden Gebräuche und Vorsichtsmaßregeln — solche pflegten in den größeren Städten die Räte von sich aus zu erlassen[3] —, sondern vielmehr Ziese-Ordnungen, da in ihnen die Vorschriften über die Steuererhebung in Stadt und Land den breitesten Raum einnahmen. Die Entrichtung des Neubiergeldes erfolgte sowohl seitens der städtischen als auch der ländlichen Brauer vor einer aus Deputierten des Stadtrats und dem Ziesemeister gebildeten Kommission, die an einem oder mehreren Wochentagen sich auf dem Rathause zusammenfand. Diese nahm gleichzeitig die alte und die neue Ziese entgegen, wobei natürlich darauf acht zu geben war, daß die beiderseitigen Beträge gehörig auseinandergehalten wurden. Die Laden, in die die Gelder und Quittungen hineingetan wurden, besaßen genau wie beim Stadtschoß je zwei Schlösser mit verschiedenen Schlüsseln. Der Steuerzahler empfing gleichzeitig drei Empfangsbescheinigungen: die eine hatte er auf der Stelle in die eine der Laden zu stecken, die zweite diente, wenn die Mühle vor der Stadt, außerhalb der Stadtmauern, gelegen war, als Legitimation beim Passieren des Stadttores, die dritte als solche vor dem Müller, der ebenso wie der Torwärter nur gegen

---

[1] Sämtlich gedruckt bei Mylius IV 4, leider ohne Angabe der gegenseitigen Abhängigkeit. — Originaldrucke R. 20 Nr. 11. — Die von 1577 erfreute sich noch später großen Ansehens. Sie wurde sogar noch 1712 einmal neugedruckt (a. a. O.) bei Johann Lorentz zu Berlin. Vgl. v. Thile, 2. Aufl. S. 658: „. . . ietzo das Fundament der hernachfolgenden Anordnungen."

[2] S. oben und Mylius VI 3 S. 85.

[3] S. Brauordnung der Stadt Frankfurt, 1592 (Stänb. A. A 6 Nr. 2. Acta March. fol. 154). — Statuten der Brauergilde zu Berlin 1577 s. E. Fidicin, Historisch-dipl. Beiträge IV 291 ff. — Für Brandenburg: „Ordnung, wie es mit Brauen, Maße und Kauf des Bieres, Ziese-Zetteln und Krügen auf dem Lande soll gehalten werden," beschlossen von den Räten der beiden Städte Brandenburg, Sonnab. nach Elis. [24. Nov.] 1582; Mühlen-Ordnung d. Altst. Brdb. v. 1592 (Stadtarch. in Brdb., Cod. d. Altst. Nr. 33).

Vorzeigung des Quittungszeichens Malz verschroten bzw. durchlassen durfte. Im Stadttor sowohl wie in jeder Mühle mußte eine Büchse zur Aufnahme der Quittungen stehen, deren Öffnung ebenfalls nur mittels zweier Schlüssel möglich war. Lag die Mühle innerhalb der Stadt, so waren beide Zeichen beim Müller abzugeben; seit 1577 blieb, wie es ja zweckgemäß war, in diesem Fall das eine Zeichen fort. Dank dieser allerdings etwas umständlichen Vorkehrungen war stets eine genaue Kontrolle möglich. — Alle Wochen hatte die Erhebungskommission einen Abschluß vorzunehmen. Die Büchsen in den Toren und Mühlen wurden dann geöffnet, die darin vorgefundenen Zeichen und Zettel an Ort und Stelle gezählt, darauf aufs Rathaus genommen und mit den dort vorhandenen Zetteln und den Eintragungen im Register verglichen. Bei diesen Kollationierungen, wie sie übrigens in derselben Weise auch in der Zollverwaltung üblich waren, mußten etwaige Veruntreuungen und Unrichtigkeiten zutage treten.

Die ganze Kontrolle beruhte allerdings auf der Integrität der Müller und Torwärter. Freilich konnte eine Defraudation nur dann gelingen, wenn beide sich zum Betruge bereit fanden; denn, selbst wenn der Torwärter sich dazu herbeigelassen hatte, unverziestes Malz durchzulassen, so war der Zweck doch nur erreicht, wenn der Müller ebenso unredlich verfuhr. Gleichwohl und trotz der schweren Strafen, die in den Brauordnungen angedroht wurden, scheinen Unterschleife häufig vorgekommen zu sein. 1575 klagt der Oberziesemeister, die Junker wollten nicht gestatten, daß ihre Untertanen Unterschleifs halber gepfändet würden [1]. Curt v. Schlabrendorff habe sogar seinen Meiern, Müllern und Bauern befohlen, daß sie dem Beelitzer Landreiter, wenn er jemanden von ihnen pfänden sollte, „die Haut voll schlaen sollen". Wie oft den Beamten Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung nachgewiesen werden konnten, beweisen die Strafgelder, die Jahr für Jahr in den Biergeld-Rechnungsbüchern begegnen.

Die Erhebung der Ziese von dem auf dem Lande verbrauten Malz — wir haben schon oben berichtet, daß seit 1577 die Hüfner im Jahre dreimal je vier Scheffel, die Kossäten halb so viel verbrauen durften — gestaltete sich ähnlich wie in den Städten [2]. Die Erbkrüger hatten ihre Ziese in der nächstgelegenen Stadt zu entrichten und erhielten bei der Zahlung außer der in die Lade der Einhebungs-Kommission zu hinterlegenden Quittung noch eine besondere Legitimation für den Müller, der sie in eine eigens für das ländliche Brauen bestimmte Büchse zu stecken

[1] R. 20 Nr. 4 a.

[2] Über die Stellung der Städte zum Bauerbrauen vgl. oben S. 166 ff.

hatte. Die Abrechnung erfolgte hier aber nicht wöchentlich, da sich das nicht gelohnt hätte, sondern nur quartaliter. Ebenso wurde es mit dem Biergelde der Bauern gehalten. Dieses war aber erheblich niedriger angesetzt: es betrug pro Scheffel an neuer Ziese nur 1 Sgr., also genau halb so viel wie die Bürger in den Städten zu zahlen hatten.

Eine Bierkonsumsteuer im engeren Sinne war nur das von fremden Bieren erhobene Biergeld, das später sogenannte „Einlagegeld". Unter Johann Georg wurde es aber im allgemeinen nur auf dem platten Lande in den Erbkrügen erhoben, wo der Ausschank fremder Sorten als eine Art Luxus erscheinen konnte. Der Steuerfuß belief sich auf 1 Guld. (à 18 Gr.) vom Faß und 1 Ortstal. (6 Gr.) von der Tonne. In der Priegnitz allein wurden, wie sich im Jahre 1582 herausstellte[1], angeblich auf Grund einer Anordnung des kurfürstlichen Rentmeisters, nur 3 Sgr. pro Tonne erhoben. Die ständische Verwaltung führte darüber Beschwerde beim Kurfürsten, man erfährt aber nicht, ob mit Erfolg. Indessen wurde auf dem Lande sicherlich nur sehr wenig fremdes Bier konsumiert. In größerem Umfange führte man es in den Stadtkellern „um des fremden Manns willen". Hier aber scheint es während der ganzen Regierung Johann Georgs von der Steuer befreit gewesen zu sein[2]. Die beiden Residenzen Berlin und Cölln erhielten allerdings im Jahre 1575[3] mit der Begründung, weil sie mehr wie andere Städte „mit der Herrschaft Händeln und Geschäften" beschwert wären, vom Kurfürsten noch ein besonderes Befreiungs-Privileg, kraft dessen die Stadträte alle Sorten Bier völlig abgabenfrei einlegen und ausschänken durften, und die Bürger von den für ihren privaten Konsum eingelegten fremden und inländischen Bieren nur an den Rat eine Abgabe von 4 Silbergroschen entrichten sollten. Ganz frei auch von dieser Abgabe blieben die ja auch sonst im Steuerwesen stark bevorzugten kurfürstlichen Beamten sowie die Geistlichen und Beamten des Domstifts. Damit nicht zufrieden mißbrauchten jene später sogar noch ihr Privileg, indem sie große Mengen Bernauischen Bieres nicht nur für ihren eignen Haushalt einlegten, sondern auch ausschänkten. Da dies den Absatz des Berliner Erzeugnisses sehr beeinträchtigte,

---

[1] „Mängel" des Oberziesemeisters v. 1582 (R. 20, 2 b).

[2] Vgl. „Mängel in Städten", o. D. [1572] (R. 20, 4 a); nach Thile, 2. Aufl. 61 wäre die Befreiung den sämtlichen Immed.-Städten erst durch ein kfl. Privileg v. Quasim. 1575 erteilt worden; vielleicht beruht das aber nur auf einer unrichtigen Wiedergabe des gleich näher zu erwähnenden, nur auf Berlin und Cölln lautenden Privilegs.

[3] Kfl. Privileg, d. d. Quasim. [10. April] 1575 (Abschr. Univ.-Bibl. zu Jena, Msc. Brand. fol. 216).

wurde den kurfürstlichen Beamten im Jahre 1602 verboten, Bernauisches Bier für Fremde auszuschenken, für den Konsum im Hause mehr als ein bestimmtes Maximum anzuschaffen und ihre Freizettel zu verkaufen. Erst im Jahre 1599 wurde diese Befreiung — und zwar wohl nicht nur aus finanziellen, sondern auch wirtschaftspolitischen Gründen, namentlich um die Konkurrenz der pommerschen und mecklenburgischen Biere zu bekämpfen[1], aufgehoben. Damit erst wurde das Fremdbiergeld zu einem durchgängigen Einfuhrzoll auf ausländisches Bier.

Die Erhebung[2] des Fremdbiergeldes vollzog sich, solange es noch eine rein ländliche Steuer war, naturgemäß in primitiveren Formen als die der städtischen Malzschrotsteuer. Es gab für das platte Land keine beständig an ein und demselben Ort anwesende Steuerbeamten. Als Ersatz mußten die Dorfschulzen dienen. Jeder Krüger, der fremdes Bier einkaufte, hatte davon dem Schulzen Anzeige zu erstatten und mit ihm einen Kerbstock über diese seine Einkäufe zu halten. Die eigentliche Zahlung der Steuerbeträge erfolgte dann auf Grund dieser Kerbstöcke gleichzeitig mit der Abrechnung, also alle Quartale. — Man sieht sofort, daß hier gegen Unterschleife gar keine Maßregel vorgesehen war, und daß daher, zumal Schulze und Krüger als die ersten im Dorf wohl häufig gute Freundschaft miteinander hielten, die Gefahr der Defraudation sehr groß war. Die Kontrolle durch die Mühlenbereiter war gewiß ziemlich nutzlos. So hören wir denn auch in den Verwaltungsberichten häufig von Unterschleifen gerade in dieser Steuer.

Der Ausfuhrzoll auf Malz war wohl ausschließlich wirtschaftspolitischen Motiven entsprungen. Wenn das Malz auf diese Weise im Lande festgehalten wurde, so kam das dem einheimischen Braugewerbe sehr zustatten[3]. Es war eine der vielen Maßregeln, die eine Betätigung der neuen Territorialwirtschaftspolitik darstellten. Der Steuerfuß war nicht gerade hoch: jeder Scheffel Malz wurde mit 1 Sgr. belegt. Die Erhebung erfolgte, da es eine Steuer ganz eigener Art war, nicht durch ständische Beamte, sondern durch die landesherrlichen Zöllner. Auch hier also griffen die Räder der beiden großen Verwaltungsmaschinen ineinander.

[1] Über diese wird schon in den „Mängeln" des Oberziesemeisters v. 1585 (R. 20, 2 b) geklagt.

[2] Ich folge auch hier den Brau-Ordnungen, in der — wohl berechtigten — Voraussetzung, daß ihre Bestimmungen im allgemeinen eingehalten worden sind.

[3] Schon ein Bericht von 1577 bittet anzuordnen, daß kein Malz außer Landes verkauft werde, es sei denn, daß es mit 1 Gr. pro Sch. verziest wäre (Ständ. A. A 6 Nr. 2. Acta March. fol. 124). — 1585 wird über Mangel an Malz geklagt (R. 20 Nr. 2 b).

Alle drei Arten des Biergeldes mußten aus den Städten zu jedem Quartal an die Zentralkasse abgeliefert werden. In den späteren Jahren wurden sie auch in den Jahresrechnungen gehörig auseinandergehalten. — Die Überführung der Laden und Kasten aus den Städten ging aber nicht direkt an die Neubiergeldkasse, sondern zunächst an eine Mittelinstanz. Abgesehen von der Mittelmark, in der je zwei bis drei Städte ihre Erträge zusammentaten und dann von einer derselben nach Berlin bringen ließen, hatte jeder „Hauptkreis" seine besondere Sammelstelle: die Altmark in Stendal, die Priegnitz in Perleberg, die Uckermark in Prenzlau; im Lande Ruppin wechselten sich die drei Immediatstädte als Einsammelnde ab. Die Gelder und Register vertraute man einigen Ratspersonen oder den Steuerbeamten an[1].

Die Erträge des Neubiergeldes hatten sich in den beiden ersten Jahrzehnten des Bestehens der Steuer auf durchschnittlich 45 000 Tal. im Jahr belaufen. Unter Johann Georg wurden, wohl infolge der Erhöhung des Steuersatzes und dank den neueingeführten Nebensteuern, im Durchschnitt ungefähr 10 000 Tal. mehr erzielt. Innerhalb dieser Zeit, also während der drei letzten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts, läßt sich weder eine beständige Zunahme noch eine beständige Abnahme feststellen, woraus man wohl bei der überragenden Bedeutung des Braugewerbes den Schluß wird ziehen dürfen, daß die wirtschaftliche Lage des Landes so ziemlich die gleiche geblieben ist. Vergleicht man aber die Erträge der einzelnen Jahre miteinander, so zeigen sich vielfach erhebliche Schwankungen: zwischen 46 335 im Rechnungsjahr 1586/87 und 71 234 Tal. im Rechnungsjahr 1576/77. Ist das bei einer indirekten Steuer schon an sich natürlich, so ist es um so verständlicher in einer Zeit, als von einer bewußten Leitung des wirtschaftlichen Lebens noch fast gar nicht die Rede war, und jede Mißernte, jede große Epidemie den Wohlstand und die Gewerbstätigkeit sofort aufs fühlbarste beeinflußte.

Was die verschiedenen Teilsteuern anbetrifft, aus denen das Neubiergeld zusammengesetzt war, so machten selbstverständlich die Erträge der städtischen Malzschrotsteuer immer den größten Teil, etwa 7/8 des Gesamtertrages aus. Vom Lande kamen meist nur 6—10 000 Tal. ein, und gar Malzausfuhrzoll und Fremdbiergeld überschritten beide fast nie den geringfügigen Betrag von 150 Tal.[2].

---

[1] „Verzeichnis, welchergestalt hinforder das Neue Biergeld eingebracht werden soll usw." (R. 20, 2 b).

[2] Vgl. hierzu die Tabelle im Anhang Nr. 6. Im Jahre 1549/50 kamen ein: in den Städten 53 500 Tal., auf dem Lande 9 900, zusammen 63 400 Tal., im Jahre 1553/54: 46 400 bzw. 8 700, zusammen 55 100 Tal. Bracht 77 Anm.,

B. Die von den Ständen pflichtmäßig zu leistenden Steuern: Türken-, Reichs- und Fräuleinsteuern.

Das ganze Mittelalter hindurch galt der Grundsatz, daß in den sogenannten drei Not- und Ehrenfällen: bei einer Niederlage oder Gefangenschaft des Landesherrn, bei einem mit Bewilligung der Landschaft unternommenen „Landkrieg" und bei Verheiratung und Ausstattung der fürstlichen Töchter, die Stände dem Fürsten gegenüber zur Darreichung einer Geldunterstützung verpflichtet seien. Albrecht Achilles hatte dies Prinzip durch einen Passus in seinem Reverse von 1472 noch besonders zum Landesgesetz erhoben und gleichzeitig hinzugefügt, daß dieselbe Verpflichtung auch hinsichtlich aller Anforderungen von seiten des Reiches, namentlich hinsichtlich der Türkensteuer gelten solle. Die in diesen Fällen gezahlten Steuern waren also von ständischer Bewilligung durchaus unabhängig. Auch hatten sie mit der Schuldentilgung nichts zu tun. Durch das eine wie das andre unterscheiden sie sich scharf von den eben besprochenen. Gleichwohl sind aber auch sie als ständische Steuern anzusprechen, denn Repartition und Erhebung erfolgte in engstem Anschluß an die ursprünglich nur für die Schuldentilgungssteuern geschaffene ständische Kassenorganisation, die auch für diesen Zweck nutzbar zu machen ja nahelag. Dem Landesherrn blieb in der Regel nur die Einleitung der Verhandlungen über die Abtragung, sowie die Entgegennahme der Gesamtbeträge übrig. — In unserer Zeit handelte es sich nur um zwei Arten solcher Steuern: um die Türken- und die Fräuleinsteuern.

I. Die Türkensteuern[1].

Eine ordentliche Reichssteuer hat es bekanntlich im alten Reich niemals gegeben. Das Reich stellte überhaupt an seine Glieder keine regelmäßigen finanziellen Anforderungen. Dafür aber bildeten seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts die zur Abwehr des „allgemeinen Feindes der Christenheit", der Türken, notwendigen Steuern eine sehr erhebliche Belastung der Reichsstände. Denn diese Türkensteuern wurden nicht

wo auch bereits die Angaben von Isaacsohn, ZPGL. XVI 476, berichtigt sind. Der Gesamtertrag der Jahre 1549 (Luc.) bis Ende 1563 belief sich auf 844 379 fl. (wohl pomm. Flor. = $^3/_4$ Tal.) 17 Gr. $6^1/_2$ Pf.

[1] Vgl. im allgemeinen Ad. Wagner, Finanzwissenschaft III (1889) 50 f.; G. v. Below, Art. Römermonat im Handwörterb. d. Staatswiss. VI (1902) 454 f.; v. Thile a. a. O.; Zach. Zwantzig, Incrementa domus Prusso-Brandenbg. VIII. Tl. (R. 92 Zwantzig Nr. 1).

vom Reich direkt auf die einzelnen Untertanen, sondern in Form von Matrikular-Beiträgen auf die Reichsstände umgelegt. Je nachdem, von welcher Stelle die Bewilligung und Ausschreibung ausging, handelte es sich um eine Reichs- oder Kreissteuer. Außerdem hat man zu unterscheiden zwischen den auf mehrere Jahre übernommenen „Ordinari-Türkensteuern" einerseits und den extraordinären, aus einem besonderen Anlaß und angesichts einer augenblicklich drohenden Gefahr ausgeschriebenen „Volkhilfen" anderseits. Die Bewilligungs-Einheit war regelmäßig bei den ersteren und meist auch bei den letzteren der sogenannte „Römermonat". Dessen Höhe bestimmte sich für die einzelnen Reichsstände danach, daß ein jeder zum „Simplum des Römerzuges" eine in der Matrikel festgesetzte Anzahl von Mannschaften zu stellen und, wenn diese nicht in natura gestellt wurden, für jeden Mann zu Roß 12 Guld., für jeden zu Fuß 4 Guld. zu zahlen hatte. Kurbrandenburg hatte unter Johann Georg 60 Mann zu Roß und 277 zu Fuß zu stellen, und sein Anteil am Römermonat betrug demnach 1828 Guld. oder 1599 ½ Tal. In dieser Summe waren die Anteile, zu denen das Reich die von ihm als reichsunmittelbar in Anspruch genommenen Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus sowie die Herrschaften Ruppin und Schwedt-Vierraden veranlagte, und die sich zusammen auf 520 Guld. beliefen, nicht mit eingerechnet. Sie sind im 16. Jahrhundert gar nicht erhoben, später allerdings wieder einmal reklamiert worden, aber offenbar ohne jeden Erfolg.

Es lag in der Bestimmung dieser Steuern, daß sie von den einzelnen Untertanen als solchen getragen werden sollten. In den meisten Territorien wäre die Herrschaft auch schwerlich imstande gewesen, so hohe Summen aus den Erträgen ihres Kammerguts aufzubringen. So hat denn auch Johann Georg aus seinen Einnahmen nichts zu diesen Steuern gegeben, ja er hat sie sogar noch benutzt, um seiner eignen Kasse Zuschüsse zu verschaffen: das ganze von Reichswegen doch wohl auf Kur- und Neumark zusammen bemessene Quantum mußte nämlich von der ersteren allein getragen werden; trotzdem verlangte der Kurfürst jedesmal auch von der Neumark eine Abgabe, verbrauchte sie aber dann nach seinem Belieben zu andern Ausgaben[1]. Daß die kurmärkischen Stände von einem solchen Verfahren wenig erbaut waren, kann man sich lebhaft vorstellen.

Eine Repartitions-Steuer war die Türkensteuer in doppeltem Sinne, denn auch die verfassungsmäßige Quote des Territoriums wurde auf die

---

[1] Gravamina d. Landschaft v. 1599.

verschiedenen Stände repartiert; und zwar war es, wie wir bereits sahen, von altersher üblich und wurde außerdem, als Streitigkeiten darüber ausbrachen, im Jahre 1594 durch den Kurfürsten gesetzlich festgelegt, daß das Kontingent jeweils zu gleichen Teilen zwischen den Oberständen und den Städten geteilt würde[1]. Diese Anteile wurden dann weiter auf die verschiedenen Kassen umgelegt; von den ritterschaftlichen übernahmen die altmärkisch-priegnitzische und die mittelmärkisch-ruppinische Hufenschoßkasse je $^2/_5$, die uckermärkische Hufenschoßkasse $^1/_5$, während die zwei Städtekorpora sich wieder zu gleichen Teilen in ihre Quote teilten[2]. Nach dem gleichen Modus wurden auch die Verwaltungsunkosten, namentlich die „Zehrungen" und die etwa aufgewachsenen Zinsen, unter die fünf Kassen verteilt.

Während Johann Georgs Regierungszeit (1571—98) sind im ganzen zehn verschiedene Türkensteuern notwendig gewesen[3]. Unter diesen befanden sich drei allgemeine und auf Reichstagen bewilligte, die zusammen 180 Römermonate, also 287 910 Taler ausmachten, eine außerordentliche Reichssteuer (1597) von 30 000 Tal. und nicht weniger als fünf Kreissteuern. Alles in allem hat die Landschaft unter Johann Georg an Türkensteuern fast $^1/_2$ Millionen Taler (genau 478 792 Tal.) gezahlt, wobei die Unkosten und Zehrungen nicht einmal mitgerechnet sind.

War nun auch eine besondere Willigung seitens der Landschaft nicht nötig, so mußte doch mit ihr über die Austeilung und vor allem die Zahlungstermine verhandelt werden. Aber die Repartition der Steuer wurde, da der Modus ein für allemal feststand, schriftlich vom Kanzler in der kurfürstlichen Kanzlei aufgestellt[4], wobei ja höchstens Rechenfehler mit unterlaufen konnten.

Da die Zahlung direkt aus den Ständekassen erfolgte, war zuweilen eine besondere Steuer gar nicht nötig, aber nur dann, wenn man einen Teil der sonstigen Einnahme entbehren konnte. So konnte die altmärkisch-priegnitzische Hufenschoß-Kasse die erforderlichen Beträge immer

[1] S. oben S. 183.

[2] Vgl. Zimmermann, Gesch. d. märk. Städteverf. 250. — Aufzeichnung der Einnehmer der Landschaft von Dienst. nach Barth. 1592 (R. 17 Nr. 12a): Aufstellung Christ. Distelmeiers auf den Betrag einer einmonatlichen Hilfe von 1592 (a. a. O.).

[3] Alle die Türkensteuer betreffenden Akten des Ständ. A. finden sich C 58. Vgl. die Tabelle in Beilage 4.

[4] „Abrechnung der Türkensteuer, vom Kanzler praesentiert" [Ord. Tst. v. 1582] Ständ. A. a. a. O. — Ebenda Verzeichnis der Zahlungstermine der ord. Türkensteuer v. 1576: „Dies ist also recht abgerechnet mit Vorwissen des Herrn Kanzlers." — Dort zahlreiche solcher Abrechnungen.

„aus der ordentlichen Land- oder Viehsteuer“ nehmen und brauchte für diesen Zweck den Bauern keine „sonderlichen Steuern oder Contributiones“ aufzubringen[1]. Die mittelmärkische Ritterschaft dagegen, deren Finanzlage nicht so günstig war, sah sich wohl meist zur Anordnung besonderer Auflagen genötigt; die beliebteste Form war dabei ein Lehnpferdegeld, wie z. B. im Jahre 1594 12 Tal. auf jedes Pferd gelegt wurden[2]. — Die Städte verwandten entweder das genannte „Zuschütten“ zur Zahlung der Türkensteuer[3], oder aber es wurde noch neben dem Stadtschoß eine allgemeine Vermögens- und Kopfsteuer unter Zugrundelegung der für die Erhebung des Schosses angefertigten Taxen erhoben[4]; eine solche unterschied sich aber vom Schoß dadurch, daß sie eine unbeschränkte Steuerpflicht aller Individuen geltend machte, indem sie nicht nur alle sonst Privilegierten, den Adel und die Geistlichkeit, sowie die Besitzer von Freihäusern und Burglehen[5] mit einschloß, sondern auch die gänzlich Vermögens-

[1] „Notwendige, eigentliche und gewisse nachrichtung usw.“ (R. 53 Nr. 14 d).

[2] R. 78 ein vollständiges Verzeichnis. — Vgl. v. d. Knesebeck, Urkunden u. Regesten z. Gesch. d. Geschl. v. d. Kn., Lief. VI, S. 60.

[3] Hauptbuch der mittelmärk.-uckermärk. Städtekasse von 1583 (Ständ. A. C 45 Nr. 8) fol. 216 v: „Hierzu haben Ch. Gn. den Städten erlaubt, daß sie auf ein jedes ganzes Gebräu 3 Schffl. und auf ein jedes halbes 1½ Sch. Malz zuschütten und von jedem Schffl. 2 Sgr. und 4 n. Pf. geben sollten, davon hätten sie von solchen 6 Sgr. zur Türkensteuer zu gebrauchen . . .“

[4] Vgl. Quoten der mittel-, uckermärkischen und ruppinischen Städte zu Purif. 1579 (Ständ. A. C 58 Nr. 2). Desgl. für die ord. Türkensteuer von 1594 (ebenda Nr. 3). Vgl. auch R. 21 Nr. 162 a. — Hier und da mag die Türkensteuer auch in Form einer Gebäudesteuer erhoben worden sein. So behauptet es für Bernau A. Wernicke in seiner Bernauer Stadtchronik (1894); aus dem von ihm mitgeteilten „Bernower Türkensteuer-Register vom jahre 1596“ geht das aber nicht hervor, da darin nur die Namen der Bürger nebst dem Steuerbetrag eines jeden (zwischen 9 und 70 Gr. schwankend, meist 10—14 Gr.) genannt sind.

[5] In Berlin weigerten sich in den 80er Jahren die Inhaber von Freihäusern und Burglehen wiederholt, die Türkensteuer zu zahlen. Auf Ansuchen des Rats forderte sie der Kurf. unterm 7. Nov. 1583 wie auch unterm 23. Okt. 1586 zur Zahlung auf unter Androhung der Pfändung (R. 21. 25 a). — Auch den Mitgliedern des Domstifts zu Cölln wurde niemals Freiheit gewährt; doch gaben sich Berlin und Cölln auf Interzession des Kurf. damit zufrieden, daß sämtliche Stiftsmitglieder von ihren Häusern und Wohnungen zusammen jährlich 10 Tal. gäben (Ber. der Räte beider Städte an d. Kurf. Mi. n. Convers. Pauli 1579 [R. 17 Nr. 12 b]). Zuweilen blieben aber auch einzelne Stände-Korpora dem Kurf. größere Beträge an Reichssteuer schuldig: so war die altm.-priegn. Ritterschaft im Jahre 1576 mit nicht weniger als 19000 Tal. rückständig. Diese wurden dann in den folgenden Jahren ratenweise, und zwar mit Zinsen, abgetragen (R. 61 Nr. 48 a).

losen, wie Knechte und Mägde, heranzog[1]. In der Altmark waren die ausgeschriebenen Steuersätze gewöhnlich halb so hoch wie beim Stadtschoß[2]. — Mitunter halfen sich die Kassen auch durch die Kontrahierung neuer Schulden.

Auch die Ablieferung an das Reich stand unter der ständigen Aufsicht des Kurfürsten; denn er war es, der dem Reiche für die Zahlung haftete, und an ihn ergingen die nicht seltenen Mahnungen des Kaisers und des Reichspfennigmeisters, die Achtsandrohungen des kaiserlichen Fiskals. — Der Modus der Ablieferung war durch kein Statut festgelegt, so daß man fast die ganze Zeit Johann Georgs hindurch unsicher und unschlüssig hin und herschwankte. Anfangs hatten alle Sammelstellen, d. h. die Ritterschafts- und Städtekassen, jede einzeln ihre Beträge nach der Legestätte zu Leipzig geschickt. Allmählich aber erwachte das Bedürfnis nach einer Gesamtübersicht, sowie nach vorheriger Sammlung der Gelder; das Streben war augenscheinlich darauf gerichtet, alle Beiträge aus dem gesamten Territorium vor der Ablieferung an einer Zentralstelle zu vereinigen. So wurde es bald Regel, daß die verschiedenen ständischen Kassen ihre Summen an die Landrentei zu Berlin sandten, und dann von hier aus der Gesamtbetrag entweder direkt nach Leipzig oder erst an die Rentei des kurfürstlichen Hofes ging; im ersteren Falle mußte der Kurfürst über die Zahlungserfüllung wenigstens benachrichtigt werden. — Den Empfang der Summen bescheinigte der Reichspfennigmeister oder der mit der Entgegennahme der Gelder beauftragte Rat zu Leipzig mit einer Quittung[3].

Für die Ablieferung der ordentlichen Reichssteuern waren je zwei jährliche „Legungstermine" vorgeschrieben. Sie fielen bei den beiden ersten auf Lätare und Nativitatis Mariä und bei der dritten auf Johannis und Weihnachten, ohne daß jedoch jedes „Ziel" einzeln bezahlt zu werden brauchte. Die Beträge der einzelnen „Ziele" waren meist gleich hoch und stellten bestimmte Teilstücke der ganzen Steuer dar. Waren 40 Römermonate bewilligt für eine Frist von 5 Jahren, so kamen auf jedes Ziel 4 Monate; in dieser Weise bestanden die einzelnen Ziele meist aus einer kleinen Anzahl Römermonate[4]. — Auch für die Kreis- und Extraordinari-

[1] Fischbach, Städtebeschreibungen I 1, S. 255.

[2] Götze, Stendal (1596), S. 411.

[3] Von diesen Quittungen haben sich die meisten — 44 aus der Zeit Johann Georgs — erhalten; sie befinden sich, und zwar in gesiegelten Ausfertigungen, größtenteils im Ständ. A. C 58, die übrigen im G. St. A. R. 61 Nr. 11 und R. 17 Nr. 19.

[4] Alles nach den Akten im Ständ. A., a. a. O.

Steuern wurden die Zahlungstermine jedesmal festgelegt: gewöhnlich genügten im ganzen zwei bis drei für so kleine Summen. Vereinzelt wurde aber auch die Zahlung der ganzen Steuer auf einmal verlangt.

Die Existenz der Türkensteuern war für das territoriale Staatsleben in mehr als einer Hinsicht bedeutungsvoll: sie brachten am stärksten die Oberhoheit des Kaisers über das Territorium in Erinnerung und halfen damit den Dualismus zwischen Fürst und Land verschärfen. Für die fortschrittliche Entwicklung des territorialen Finanzwesens und für die finanzpolitische Position des Landesherrn war es wichtig, daß die Freiheiten des Adels einmal durchbrochen wurden, und den Untertanen der Gedanke der allgemeinen und durchgehenden Steuerpflicht wenigstens näher gebracht wurde.

II. Der Anteil der Landschaft an der Reichskammergerichtssteuer[1].

Im Gegensatz zur Türkensteuer erscheint eine andere Leistung für das Reich, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aufzubringende Steuer zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, „Kammerzieler" genannt, nur zum Teil in das System der ständischen Finanzverwaltung eingefügt. Da die in Frage stehenden Summen verhältnismäßig geringfügig waren, war das zwar praktisch von nicht allzu großer Bedeutung; es ist aber für die in der ständischen Finanzverwaltung herrschende Tendenz bezeichnend, daß sie auch auf dies Gebiet übergreift. — Die Kammerzieler wurden ebenfalls als Matrikularbeitrag gefordert. Die Höhe war je nach dem Bedürfnis und der Willigung bemessen. So waren von 1548, dem ersten Jahr der Erhebung ab, nacheinander vier verschiedene Anschläge in Geltung gewesen. Der etatsmäßige und ordentliche Beitrag Brandenburgs belief sich auf jährlich 300 fl., in welcher Höhe er in der zweiten Periode von 1553—59 erhoben wurde; in der ersten von 1548—53 galt eine Erhöhung um 1/4 (also 375 fl. Beitrag); von 1559—66 eine solche von 6 Batzen auf den Gulden (also 412 1/2 fl.); von 1566—70 betrug der Beitrag 400 fl., war mithin um 1/3 gesteigert[2]. — Die Verwaltung Joachims II. hatte auch hier alles vernachlässigt; als er starb,

---

[1] Vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. IV 305; Ad. Wagner, Finanzwissenschaft. Alle speziellen Angaben nach den Akten im Ständ. A. C 57 Nr. 1. Zach. Zwantzig, Incrementa domus Prusso-Brandenb. VIII. Tl. (Mſ. in R. 92 Zwantzig Nr. 1).

[2] Nach Zach. Zwantzig a. a. O. wäre im Jahre 1567 vielmehr ein Zuschlag von 200 Guld. bewilligt worden, eine Summe, bei der allerdings die Stifter und Herrschaften in der Mark mit veranschlagt waren.

stellte sich heraus, daß Brandenburg seit 1550 alle seine Beiträge schuldig geblieben war, und Johann Georg hatte nun die Aufgabe, auch hier Ordnung zu schaffen und nachträglich die von seinem Vater vernachlässigten Verpflichtungen zu erfüllen. Er konnte es nicht anders, als daß er auch zur Aufbringung dieser Summen — die Retardaten beliefen sich insgesamt auf 8975 fl. — die Landschaft heranzog, während er die Zahlung der laufenden ordentlichen Kammerzieler selbst bestritt. Durch Vertrag vom 18. Mai 1573 wurde mit dem Kaiserlichen Fiskal verabredet, daß jährlich zwei Ziele Retardaten abgetragen werden sollten. Seitdem gingen jedes Jahr 500 fl. aus der Landrentei nach Speyer zum Kammergericht, und zwar zur Herbst- und zur Fastnachtmesse je die Hälfte. Aus der Landrentei wurde das Geld nicht wie eine Steuer verausgabt, sondern in der Form, als ob jene Rückstände eine Privatschuld des Kurfürsten wären.

III. Die Fräuleinsteuern.

Die Fräuleinsteuern, deren Bestimmung es war, im Falle der Verheiratung einer Prinzessin des Herrscherhauses einen Beitrag zur Mitgift zu bilden, waren in unserer Zeit die einzigen, die direkt in die Hand des Landesherrn gelangten, wenn dieser auch gleich das Geld weitergeben mußte. Aber auch sie waren, genau so wie die Türkensteuer, ganz in die ständische Finanzverwaltung eingegliedert, die auch in dieser Hinsicht der Herrschaft gute Dienste leistete. Sparte doch der Kurfürst infolgedessen die Kosten, die eine Erhebung durch seine eigenen Beamten verursacht hätte! Die Benutzung der ständischen Kassen erwies sich darum noch nützlicher als bei den Türkensteuern, weil für diese zuweilen neue Steuern notwendig wurden, bei den Fräuleinsteuern aber noch seltener besondere Auflagen auszuschreiben waren. Freilich darf man auch die Kehrseite nicht unbeachtet lassen: bei der Darstellung der Schuldenverwaltung wird es sich zeigen, wie sehr durch solche Neubelastung der Kassen die Schuldentilgung aufgehalten worden ist.

Kurfürst Johann Georg war, wie die Stände einmal in ihrer treuherzigen Art sich ausdrücken, „mit zahlreichen jungen Fräulein, Gottlob! reichlich gesegnet"; im ganzen aber hat er während seiner Regierungszeit nur drei Töchter verheiratet: 1577 „Fräulein" Erdmuth und 1582 gleichzeitig die Fräulein Sophie und Anna Marie. Im Jahre 1597 wurde eine vierte Aussteuer angekündigt; doch fanden die Verhandlungen darüber erst durch Joachim Friedrich ihren Abschluß. — Ebenso wie die Türkensteuer muß auch die Fräuleinsteuer als Repartitionssteuer bezeichnet werden: auch ihr Gesamtbetrag wurde auf die einzelnen Stände und innerhalb

dieser auf die fünf Kassen verteilt[1]. Daß diese Steuern gezahlt wurden, verstand sich von selbst, so daß deswegen eine landschaftliche Versammlung nicht notwendig war. Nur die Höhe der Aussteuer konnte in Frage stehen und daher Gegenstand von Verhandlungen werden. Aber unter Johann Georg scheinen die Stände auch in dieser Hinsicht sehr loyal gewesen zu sein, namentlich die Ritterschaft wird sich willfährig bewiesen haben. So ganz unbestimmt war allerdings die Höhe nicht: wenigstens behaupteten die Städte an ein Fixum von etwas über 18 000 fl. gewöhnt zu sein, das sie freilich jetzt nicht mehr aufrecht erhalten zu können vorgaben. Als Durchschnitt des Gesamtbeitrages der Kurmark darf wohl der Betrag der ersten Fräuleinsteuer: 31 500 Tal. gelten; die beiden späteren gingen aber mit je 44 500 Tal. bedeutend darüber hinaus. Der Kurfürst suchte diese Erhöhung zu rechtfertigen mit dem Hinweis darauf, daß im Laufe der Zeit der Luxus bei allen Ständen gestiegen sei, und er darum nicht zurückstehen könne.

Was die Quotisation zwischen Ritterschaft und Städten anbetrifft, so wurde nach altem Herkommen und nach der gesetzlichen Regelung im Rezeß von 1594 die Fräuleinsteuer nicht den Türken-, sondern den Schuldentilgungssteuern gleichgestellt[2], d. h. die Städte mußten $^{2}/_{3}$, der Adel $^{1}/_{3}$ übernehmen. Die weitere Verteilung regelte sich genau wie bei der Türkensteuer.

Über die Art der Aufbringung haben wir bereits bemerkt, daß nur ausnahmsweise besondere Steuern zur Deckung des überwiesenen Anteils ausgeschrieben zu werden brauchten.

Drittes Kapitel.

Die ständischen Finanzbehörden und das Kreditwerk[3].

Alle Steuern, die im Vorhergehenden erörtert sind, wurden durch ständische Organe verwaltet: ein umfangreicher und vielgestaltiger Behördenorganismus mit verschiedenen Abstufungen, ein großer Beamtenapparat fungierten im Auftrage der Stände, wenn auch nicht ganz unabhängig von der kurfürstlichen Regierung. Es liegt hierin die deutlichste und handgreiflichste Manifestation des Dualismus im ständischen Territorial-

---

[1] Das Folgende nach den Akten in R. 21 Nr. 36 u. Ständ. A. C 45 Nr. 8.

[2] S. oben S. 183.

[3] Vgl. O. Gierke, Rechtsgesch. d. deutsch. Genossenschaft 565 f.; v. Below, Terr. u. Stadt 252 f.; Isaacsohn, Die Finanzen Joachims II. u. das ständ. Kreditwerk, ZGPL. XVI.

staate: es gibt keine einheitliche Kasse, in der der öffentliche Haushalt zentralisiert wäre; neben den fürstlichen, der Hofrentei und Kammer, stehen vielmehr selbständig eine Anzahl ständischer Kassen. Treffend kommt hier der Gegensatz zwischen Fürst und Land in der Nomenklatur zum Ausdruck: der landesherrlichen „Hofrentei" entspricht im gewissen Sinne die größte ständische Kasse, die „Landrentei". Welche von beiden Finanzverwaltungen die bedeutendere und wichtigere war, darüber kann man kaum im Zweifel sein: die ständische wirtschaftete nicht nur mit größeren Summen, hatte nicht nur eine größere Anzahl Steuern in ihrem Bereich, sie umschloß auch eine Reihe von allgemeinen öffentlichen Bank-Instituten, wie sie der ständische Territorial-Staat bis dahin noch nicht gekannt hatte.

Das ständische Kreditwerk war keine von Anfang an beabsichtigte Schöpfung; es hat sich vielmehr erst mit der Zeit aus den finanzpolitischen Notwendigkeiten heraus entwickelt. Denn an und für sich wäre es nicht ausgeschlossen gewesen — und gewiß war das auch der ursprüngliche Plan —, allein durch die Steuererträge die Tilgung der übernommenen Schulden zu bewirken. Da aber die Steuern nicht so viel einbrachten, daß neben regelmäßiger Zinszahlung auch den Kapitalien-Kündigungen Genüge geleistet werden konnte, so sah man sich genötigt, zu den vorhandenen immer wieder von neuem weitere Anleihen aufzunehmen, die dann in den Rechnungen neben den Steuererträgen als zweiter Einnahmetitel gebucht wurden. Damit wurden die ständischen Kassen, mehr der Not gehorchend, zugleich zu Kredit-Instituten, die sich dem Publikum nützlich erwiesen. Die Eigenart ihrer Entstehung prägte ihnen aber eine Besonderheit auf, die sie von modernen Banken scharf unterscheidet: sie waren lediglich entleihende, nicht ausleihende Institute; nur ein einziger Fall ist uns bekannt, in dem hiervon — es war bei der altmärkisch-priegnitzschen Ritterschaftskasse — eine Ausnahme gemacht worden ist. Die Darlehen, die der Herrschaft wiederholt aus der Neubiergeldkasse gewährt wurden, kommen als Ausnahme gar nicht in Betracht, da von Verzinsung oder gar Abzahlung bei ihnen nicht die Rede war, sie also de facto nicht Anleihen, sondern Beisteuern darstellten.

Die Organisation des ständischen Kassenwesens schloß sich einesteils und in erster Linie an das System der Steuern an. Aber nur für eine Steuer, das neue Biergeld, bestand eine besondere, für den Umkreis des ganzen Territoriums fungierende Kasse, die Neubiergeldkasse. Was die andern Schuldentilgungs-Steuern anbetrifft, so entsprach zwar dem Gegensatz von ländlichen und städtischen Steuern im Kassenwesen der von Ritterschafts- und Städtekassen. Im übrigen aber lag hier das regelnde

Moment in der landschaftlichen Gliederung der Stände. Da jede Ritterschaft und jedes der beiden Städte-Corpora einen gesonderten Anteil der Landesschuld zur Tilgung überwiesen erhalten hatten, bedurften sie auch gesonderter Kassen: es gab demnach drei Ritterschafts- oder, wie sie damals nicht ganz zutreffend genannt wurden, „Hufenschoß-Kassen" und zwei Städtekassen. Die eine der ersteren, die mittelmärkisch-ruppinische, war, jedoch nur hinsichtlich des Personals und des Lokals, nicht auch der Geldbestände, mit der Neubiergeld-Kasse zur „Landrentei" vereinigt. Das nachfolgende tabellarische Schema wird dies Verhältnis zwischen der Gliederung der Landschaft, den Steuern und der Kassen-Organisation noch besser verdeutlichen:

Ganze Landschaft	Ritterschaft			Städte	
Neues Biergeld	1. Junkersteuer (nicht ständig) 2. Land- und Giebelschoß			1. Vor- und Pfundschoß 2. Mahlziese 3. Zuschütten	
	Türken- und Fräuleinsteuern				
Neubiergeldkasse in Berlin	Hufenschoßkassen			Städtekassen	
	1. mittelmärk.-ruppinische in Berlin	2. altmärkisch-priegnitzische in Stendal	3. uckermärkisch-stolpirische in Prenzlau	1. mittelmärk.-uckermärkische in Berlin	2. altmärkisch-priegnitzische in Stendal

Landrentei in Berlin

Diese fünf oder sechs Kassen sind nun — und das muß namentlich auch gegenüber den Zuständen in späterer Zeit besonders betont werden — durchaus unabhängig voneinander und sich sämtlich nebengeordnet. Es herrscht also innerhalb der ständischen Sphäre noch weniger als innerhalb der landesherrlichen Kasseneinheit: es gibt keinen einheitlichen Etat, keine Zentralkasse, keine zentrale ständische Finanzbehörde, überhaupt kein Organ, durch das eine einheitliche Leitung des gesamten ständischen Finanzwesens hätte erfolgen können. Das war vielleicht der bedenklichste und schwerwiegendste Mangel in der ganzen Organisation. Anderseits war damit der Einwirkung des Landesherrn ein Betätigungsfeld eröffnet; ja sie wurde dadurch geradezu notwendig, denn der Kurfürst bildete die einzige Instanz, die das Ganze überschaute: er allein war über den Stand sämtlicher Kassen unterrichtet, er allein war imstande, Ausgleiche zugunsten der wirtschaftlich Schwächeren herbeizuführen und sonstige aufs Ganze gerichtete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Verwaltung aller dieser sechs Kassen war, wie natürlich, in den Grundzügen übereinstimmend. Bei allen waren die einzig ständig arbeitenden Beamten die subalternen Kassen- und Bureaubeamten, die lediglich mit der Exekutive betraut waren. Die eigentliche Verwaltung lag in der Hand von Verordneten-Kollegien, die zwar Quartalsbehörden waren, aber bei ihren zu den vierteljährlichen Zahlungsterminen stattfindenden Sitzungen alle wichtigen Angelegenheiten erledigten. Als dritte und letzte Instanz fungierten für jede Kasse zur Entscheidung des allerwichtigsten namentlich auf dem Gebiete der Schuldenverwaltung, hauptsächlich aber zur Prüfung der Jahresrechnungen, besondere Ausschüsse, deren Betätigung sich auf eine einzige Versammlung im Jahr beschränkte. —

I. Die Neubiergeldkasse zu Berlin und die Ziesebeamten[1].

1. Die Neubiergeldkasse zu Berlin.

a) Die Verschuldung und die Schuldenverwaltung.

Als die größte und von der ergiebigsten Quelle gespeiste Kasse hatte das Neue Biergeld auch die größten Schuldsummen übernehmen müssen. Und dabei war die Leistungsfähigkeit der Kasse jedesmal überschätzt worden. So war schon unter Joachim II. zweimal, 1554 und 1560, eine „Erleichterung" notwendig geworden; 70 000 bzw. 103 000 fl. waren damals auf die andern Kassen übernommen worden[2]. Aber man ließ sich durch diese Erfahrungen nicht belehren: sowohl auf dem Landtage von 1564 und 1565 wie auf dem von 1572 schlug man weit mehr ins Biergeld, als dies überhaupt verzinsen konnte[3]. Der Grund dieser sich so auffallend wiederholenden Erscheinung lag nicht nur sowohl in einer zu hoch gespannten Vorstellung von den Erträgen des Biergeldes, als vielmehr

[1] Im folgenden beruhen alle Angaben, die nicht besonders belegt sind, auf den Jahresrechnungen der Neubiergeldkasse, die ziemlich vollständig, für einige Jahre sogar zugleich im Konzept und in der Ausfertigung erhalten sind. Man findet sie im Ständ. A. C 34, und zwar unter folgenden Nummern: Nr. 93: 1571/72, 72/73, 73/74; Nr. 6: 74/75; Nr. 7: 75/76; Nr. 9: 76/77; Nr. 10—21: für die folgenden Rechnungsjahre bis einschließlich 1588/89. — 1589/90 fehlt; für 90/91 und 91/92 nur das Konzept: Nr. 22 bzw. 23; Nr. 85: 92/93; 93/94 fehlt ganz; Nr. 86: 94/95; Nr. 87: 95/96; 96/97 fehlt; desgl. 97/98; Nr. 88: 98/99.

[2] Ob auch auf die ritterschaftlichen ist zweifelhaft; die genannten Summen sind diejenigen, die die Städte übernahmen. „Der Städte schulden von An. 1534 biß An. 1588" (R. 21 Nr. 162 a).

[3] Schon oben wurde bemerkt, daß wir die Höhe der Neubelastung nicht genau anzugeben vermögen. Nach der Tabelle 1 in Beilage Nr. 6 müssen es ungefähr 1 122 000 Tal. gewesen sein.

in der Abneigung der Stände, noch mehr Schulden auf ihre speziellen Kassen zu übernehmen, deren Unterhaltung ihre Leistungskraft weit unmittelbarer in Anspruch nahm als die indirekte Biersteuer, und dann auch wohl in dem Bestreben, gegenüber der ungewöhnlichen Bereitwilligkeit des Adels durch eine höhere Belastung der vorwiegend von den Städten eingebrachten Ziese diese stärker heranzuziehen. So mußte schon im folgenden Jahre eine neue Erleichterung eintreten. 1573 wurden rund 100000 Tal. aus der Biergeldkasse genommen und auf die andern ständischen Kassen nach dem üblichen Modus repartiert [1].

Der Gesamtbetrag der Schulden im Biergeld war vor dem Landtage nur 150627 Tal.; in den letzten Jahren Joachim II. müssen beträchtliche Summen von den Schulden getilgt worden sein, da 7 Jahre vorher, 1565, die Gesamtschuld noch 283559 Tal. betrug [2]. Diese gesunde Entwicklung wurde nun durch die neue Belastung von 1572 unterbrochen und zwar trotz der Erleichterung von 1573 endgültig. Mit über 1 Mill. Tal. begann die Tilgung im Jahre 1573; davon waren über 600000 Tal. zinsbare Kapitalien, 300000 retardierte Zinsen und 176000 Tal. „wachende" Schulden. Es fragte sich nun, wo der Hebel anzusetzen sei. Der „größte Andrang" erfolgte natürlich wegen der unzinsbaren, wachenden Schulden [3], die — meist kleine Posten und zum großen Teil hinterstellige Besoldungen — in der Mehrzahl kleinen Leuten geschuldet wurden, denen es besonders schwer fallen mußte, das Geld zu entbehren. Ähnlich stand es mit den retardierten Zinsen [4]. Für die Kasse war es zweifellos ungleich günstiger, wenn im Gegenteil zunächst einmal die zinsbaren Kapitalien abgetragen würden, da das Stehenbleiben der übrigen ja keine Kosten verursachte. Daher war es äußerst unheilvoll, daß sich Ausschuß und Verordnete für den andern Weg entschieden. Später ist dies Verfahren vom Kurfürsten aufs schärfste verurteilt worden, obwohl er es im Anfange selbst angeordnet hatte [5].

---

[1] S. die Akten der Verhandlungen darüber in R. 20 Nr. 2b und die Tabelle der Austeilung in Beilage Nr. 5. — Für das Folgende s. die Tabelle 1 in Beilage Nr. 6.

[2] Die einschlägigen, sich auf Akten berufenden Angaben in einem ständischen Aktenstück von 1663 (Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Friedr. Wilh. X 379) sind hiermit nicht recht zu vereinbaren.

[3] Bericht d. Verordneten an d. Kurf., Mittw. nach Invok. (7. März) 1582 (R. 20 Nr. 2b).

[4] Bei diesen kam es vor allem darauf an, daß sie nicht zu zinsbaren Kapitalien gemacht würden (Ständ. A. A 6 Nr. 2. Acta March. II, fol. 112).

[5] Ausschreiben d. Kurf. an die Ritterschaften, Cölln, 2. Mai 1590 (Conc. R. 20, 3).

Von Anfang an war dies ganze Tilgungswerk ziemlich hoffnungslos, und es ist wunderbar und fällt der Verwaltung zur Last, daß nicht rechtzeitig Abhilfe geschafft wurde. Denn selbst nach der Erleichterung reichten die Erträge des Biergeldes nicht zur Deckung der Zinszahlung, der Bezahlung der seitens der Gläubiger gekündigten Summen und der Verwaltungskosten aus. Im Rechnungsjahr 1573/74 beispielsweise betrugen die Einnahmen aus dem Biergelde ca. 46 000 Tal.; aber allein an Kapitalien und Zinsen mußten mehr als 91 000 Tal. verausgabt werden, und der Hauptnachdruck lag dabei auf der Tilgung der wachenden Schulden. Kaum besser war es in den nächsten Jahren. Bei der Unmöglichkeit, von anderer Seite Einnahmen zu erzielen, mußten Jahr für Jahr neue Schulden, die natürlich sämtlich zinsbar waren, kontrahiert werden, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Gleich im Anfang wurde beschlossen, 200 000 Tal. mehr aufzunehmen, für die sich der Kurfürst unter Einsetzung einiger Ämter zum Unterpfand als Prinzipalbürge verschrieb [1]. Die Höhe der jedesmal neu aufgenommenen Kapitalien richtete sich einerseits nach der Höhe der Biergeld-Erträge, mithin nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, anderseits nach der Zahl der erfolgenden Kündigungen. Zum Teil trägt aber der Kurfürst selbst die Schuld an dem stetigen Anwachsen der Kapitalien, da er immer wieder neue Summen ins Biergeld wies. Vergebens klagten die Verordneten und der Ausschuß darüber, baten sie, das zu unterlassen [2]. Während also einerseits die retardierten Zinsen und wachenden Schulden stetig abnahmen, wuchsen die zinsbaren Kapitalien fast regelmäßig fortschreitend von Jahr zu Jahr. Mit rund 628 000 Tal. hatte man 1573 begonnen; Cruc. 1600 waren die Passiva auf 840 000 Tal. gestiegen. In den früheren Jahren war es noch zuweilen vorgekommen, daß die Summe der abgezahlten Kapitalien die der neu aufgebrachten übertroffen hatte, wenn auch nur unbedeutend; seit 1592/93 war die Progression regelmäßig fortgeschritten; der Zuwachs, ungleich, bewegte sich zwischen 1000 und 10 000 Tal.

Aber auch die wachenden Schulden und vor allem die retardierten Zinsen waren bei Johann Georgs Tode noch nicht ganz getilgt. Cruc. 1598 betrugen sie zusammen etwa 21 000 Tal. Der Kurfürst war genau über den Stand des Schuldenwesens unterrichtet; da er sich für eine große Summe als Prinzipalbürge verschrieben hatte, besaß er einen Anspruch

---

[1] R. 20 Nr. 2 b.

[2] S. besonders die Ausschuß-Berichte v. Mittw. nach Ok. [25. März] 1579, Donnerst. nach Jud. [16. März] 1581 u. den Bericht der Verordneten v. Mittw. nach Jud. [26. März] 1586 (R. 20 Nr. 3 u. 2 b).

darauf, zu wissen, wie es jeweils um die Kasse bestellt war. Jahr für Jahr mußte er nun hören, wie wenig die Entwickelung den früheren Erwartungen entsprach. Schon im Jahre 1581 berichtete ihm der Ausschuß, daß das Biergeld von Tag zu Tag in Abnahme gerate und der Rückgang der Einnahmen kaum mehr die Abzahlung von Kapitalien gestatte[1]. So beschloß denn Johann Georg endlich im Jahre 1590 einzugreifen, und die Art, in der er es tat, ist charakteristisch für den geringen Grad der Selbständigkeit der ständischen Finanzverwaltung. In einem sehr scharfen Reskript[2] bedeutete er der Landschaft angesichts des „Unrats", der, wie er schon lange wisse, bei der Kasse vorfalle, daß er sich durch seinen Revers keineswegs des Rechts entäußert habe, „die Sachen selbst in die Hände" zu nehmen. Ja er erklärte ausdrücklich, daß er, wenn es nicht besser werde, das ganze Biergeld „gegen Hofe nehmen" werde; er drohte also mit nichts weniger als der Auflösung des wichtigsten Teiles der ständischen Steuerverwaltung. Wie selbstherrlich muß er sich den Ständen gegenüber gefühlt haben! Das Mittel, das er vorschlug: das Biergeld von neuem zu erleichtern und die betreffenden Summen auf die Ritterschaftskassen, denen es sehr gut ging und die fast alles abgezahlt hatten, zu übernehmen — war in der Tat auch der einzig mögliche Ausweg. Aber wir wissen nicht einmal genau, ob sein Schreiben überhaupt abgegangen ist, jedenfalls ist nichts von seinen Projekten zur Ausführung gekommen. Doch scheint man seit 1594/95 wirklich das bisherige Tilgungsverfahren aufgegeben und mit der Abtragung der zinsbaren Summen begonnen zu haben. Obwohl aber an wachenden Schulden und Zinsen in den nun folgenden Jahren nichts mehr abgezahlt wurde, stieg doch die Zinsschuld in der alten Weise weiter. Eine Erklärung findet man in den wachsenden Verwaltungskosten, dann aber in dem Fallen der Biergelderträge, das freilich nicht so beträchtlich war, wie die Verordneten stets klagten, noch mehr in den Unterschleifen und anderen Abgängen.

Schon oben haben wir die Scheidung der Schulden in zinsbare Kapitalien, wachende Schulden[3] und retardierte Zinsen besprochen. Das Gros aller dieser Summen stammte von der Übernahme der landesherrlichen Schulden her. Zu den wachenden Schulden sind nur ausnahms-

[1] Bericht v. Donnerst. nach Jud. [16. März] 1581 (R. 20, 2b).

[2] Das sehr umfangreiche Reskript, d. d. 2. Mai 1590 (Conc. R. 20 Nr. 3) war an die drei ritterschaftlichen Corpora gerichtet, da es zugleich die Verwaltung der Hufenschoßkassen einer scharfen Kritik unterzog.

[3] Der Begriff der „wachenden Schuld" scheint ziemlich genau mit dem modernen der „schwebenden" Schuld im Gegensatz zur „fundierten" zusammenzufallen. Vgl. auch „wachender Schade" bei Brinkmeier, Gloss. dipl. II 713.

weise neue Summen nach dem Landtage hinzugekommen. Dagegen muß bei den „zinsbaren Hauptsummen" zwischen alten und neuaufgenommenen unterschieden werden. Für die Technik der Verwaltung war dies aber nicht von erheblicher Bedeutung.

An und für sich sollte man annehmen, daß eine so große Kasse, die so große Summen jedes Jahr brauchte, sehr stark von dem vermögenden Teil der Bevölkerung benutzt worden sei. Aber gerade beim Neuen Biergeld scheint das Angebot recht flau gewesen und bedeutend hinter der Nachfrage zurückgeblieben zu sein. Wiederholt hören wir, daß es bei großen Kündigungen schwer hielt, die genügende Summe an neuen Kapitalien aufzubringen. Der Grund hierfür liegt einerseits in der Konkurrenz der übrigen Kassen, anderseits und wohl hauptsächlich in dem schlechten Renommee der Neuen Biergeldkasse und in ihren unregelmäßigen Abzahlungen. Die Verordneten klagten einmal, daß sie keinen Kredit mehr fänden[1]. Darum lag es nicht im Interesse der Kasse, wenn über ihren Zustand in weiteren Kreisen etwas bekannt wurde, und daher schreibt sich auch wohl die große Sorgfalt, mit der alles geheim gehalten wurde. In ernstliche Zahlungsschwierigkeiten ist man allerdings unter Johann Georg noch nicht geraten; doch mußten mitunter einige Verordnete im Notfall eigens auf ein paar Tage nach Berlin kommen, um neue Kapitalien aufzutreiben[2].

Danach wäre also die Kontrahierung Sache der Verordneten gewesen. Nach einem vom Großen Ausschuß und den Verordneten im Jahre 1573 aufgerichteten Rezeß aber war es diesen für sich allein untersagt[3]. Der Gläubiger erhielt nach Zahlung seiner Summe eine sogenannte „Hauptverschreibung", häufig in Form einer Pergament-Urkunde, die auf den Inhaber lautete und von den Verordneten im Namen der Landschaft ausgestellt war.

Zur Sicherstellung war es nötig, daß für die Kasse jedem Gläubiger gegenüber eine Anzahl Privatpersonen bürgte. Gewöhnlich wurden dazu Adlige herangezogen, und es galt für diese als Ehrenpflicht, sich der „Siegelung" für die Landschaft nicht zu weigern[4].

---

[1] Bericht, d. d. Berlin, Mittw. nach Jub. [31. März] 1585 (R. 20, 2 b).

[2] S. Biergeld-Rechnungen v. 1581/82 u. 1582/83 unt. d. Titel: „Zehrungen der Verordneten".

[3] Ständ. A. A 6 Nr. 2. Acta March. II, fol. 112.

[4] Als sich Reimar v. Winterfeld, Amtshauptmann v. Neustadt a. D., obwohl selbst Ausschußmitglied, einmal weigerte, erhielt er deswegen vom Kurf. einen scharfen Verweis (Reskr. v. Mittw. nach Thom. ap. [23. Dez.] 1579 [R. 20 Nr. 5, Wangelinsche Schuldforderung]). Auch der alte Ludolf v. Alvensleben

Häufig aber hielt es schwer, jemanden als Bürgen zu erhalten, eben wegen des schlechten Rufes der Kasse. In solchen Fällen mußten dann wohl oder übel die Verordneten selbst einspringen. Im Anfang seiner Regierung, 1574, übernahm, wie wir sahen[1], der Kurfürst für die sehr hohe Summe von 200000 Tal. die Prinzipal-Bürgschaft und setzte zur Schadlos-Versicherung für die übrigen Bürgen vier seiner Domänen, die Ämter Wittstock, Zechlin, Lindow und Bellin ein, und zwar mit allen daraus fließenden Einkünften mit Ausnahme der Bierziese. Zu seiner Sicherheit wieder, teils für die Bürgschaftsleistung, teils für die Summen, die er selbst geliehen hatte, wurde ihm das ganze Biergeld von der Landschaft verpfändet mit der Bedingung, daß, wenn er in die Lage käme, die aufgebrachten Summen als Prinzipalbürge aus eigener Tasche abzahlen zu müssen, er befugt sein sollte, sich am Biergeld schadlos zu halten und es solange für sich einnehmen zu lassen, bis er völlig entschädigt sein würde.

Der Zinsfuß für die zinsbaren Hauptsummen war der landesübliche und bei den meisten Kassen gezahlte von 6 %[2]. Man hat wohl oft (z. B. im Jahre 1593) an eine Reduktion gedacht[3], sie aber nie gewagt, weil dann wahrscheinlich jede Aussicht, Geld zu erhalten, geschwunden wäre. Nur wegen der versessenen Zinsen trat man im Anfang in Unterhandlung mit den Gläubigern, um Ausstand zu erhalten.

Die Auszahlung erfolgte, wie alle Zahlungen (sowohl Vereinnahmungen als Ausgaben) vierteljährlich, und zwar auf Kosten der Neubiergeldkasse, zahlbar gewöhnlich am Wohnorte des Gläubigers. Gerade diese Verpflichtung verursachte der Kasse bei der Unvollkommenheit der Verkehrsmittel große Kosten, da der Überbringer — gewöhnlich einer der Einnehmer oder der geschworene Bote der Landschaft — genügende Zehrung erhalten mußte. Im Jahre 1592 wurde bei vielen Kapitalien eine Änderung des Zahlungstermins mit den Gläubigern verabredet[4]. Über den Empfang der Zinsen hatte der Gläubiger jedesmal zu quittieren. — Was die Persönlichkeit der Gläubiger anbetrifft[5], so waren unter

auf Hundisburg suchte sich der Bürgschaftsleistung im Jahre 1582 zu entziehen, weil er in erster Linie zur magdeburg. Landschaft gehörte und für diese bürgen mußte, zu Brandenburg aber nur wegen der Anwartschaft auf das Haus Calbe Beziehungen hatte. Indes ließ der Kurf. diese Gründe nicht gelten (R. 61 Nr. 46 b).

[1] S. oben S. 232.

[2] „das gewonlich interesse nemblich 6 P." (Ständ. A. C 49. K 7).

[3] Gravam. d. Städte v. 1593.

[4] Akten und Korrespondenzen darüber Ständ. A. C 49.

[5] Die Jahresrechnungen führen unter dem Titel „Abgezahlte Zinsen" jedes-

diesen die verschiedensten Stände wohl gleichmäßig vertreten, vielleicht der Adel noch etwas stärker. Bemerkenswert ist, daß Beamte, auch Witwen und Waisen hier ihre Kapitalien anlegten. Die Kasse galt danach also trotzalledem als mündelsicher.

Was den Charakter der Schuld anbetrifft, so haben wir zwischen den „zinsbaren Hauptsummen" einerseits und den „wachenden Schulden" anderseits zu unterscheiden. Jene, die aus den Erträgen der Biergelder verzinst, also auf bestimmte Einnahmen gegründet waren, entsprachen dem, was man heute als „fundierte" Schuld zu bezeichnen pflegt; diese könnte man mit unserer heutigen „schwebenden" Schuld in Parallele setzen; ihr eigentümliches Merkmal aber war, daß sie nicht verzinst wurden. Von den modernen Staatsschulden unterschieden sich die des ständischen Staates hauptsächlich durch ihre Kurzfristigkeit; denn in der Regel konnte der Gläubiger bei der Neubiergeldkasse schon nach Ablauf eines Jahres kündigen. Solche „Loskündigungen" mußten, wie in den Obligationen ausgemacht wurde, ein Viertel- oder ein Halbjahr vor dem Zinszahltermin erfolgen. Die formelle Beglaubigung der Rückzahlung war die Zurücklieferung der Obligation, die dann zum Zeichen der Ungültigkeit durchschnitten wurde.

Diese Bestimmungen genügten indes nicht, alle Unklarheiten im Verkehr mit den Gläubigern zu verhüten. Oder lag es daran, daß in der Geschäftsführung noch immer nicht die erforderliche Ordnung und Sorgfalt herrschten? Jedenfalls kam es wiederholt, besonders in den ersten Jahren nach der großen Schuldübernahme, zu sehr langwierigen Rechtsstreitigkeiten mit Gläubigern[1], und die Landschaft geriet dabei in

mal sämtliche Gläubiger namentlich auf; diese Partien sind daher auch für familiengeschichtliche Forschungen von großem Wert.

[1] Hier einige Beispiele: Die v. Birckholtz auf Nebendorff forderten im Jahre 1579 eine Summe von 300 Guld.; die Verordneten fanden aber das Kapital nicht in den Registern und erklärten sie daher für zweifelhaft, zumal, wenn sie berechtigt wäre, schon früher eine Mahnung eingegangen sein würde (R. 20 Nr. 5). — Die Forderungen, die im gleichen Jahre ein früherer Kammer-Sekretär Joachims II., Panthel Thum, ans Biergeld hatte, erkannten die Verordneten nur teilweise an, und zwar weil der Name „Lütke Hanen", unter dem Th. die eine „Abhandlung" erhalten hatte, ein „blinder Name" sei! — Eine besonders langwierige Streitsache war die mit dem Uhrmacher Baltzer Marquardt, dem Joachim II. große Summen schuldig geblieben war: er hatte bei der großen Liquidation von 1571/72 sich mit der Landschaft auf eine bestimmte Abschlagssumme geeinigt und diese dann an seine Gläubiger zahlen lassen; da man aber versäumt hatte, ihm seine Verschreibungen zurückzufordern, machte er mit diesen weiter Geschäfte, indem er sie an andere zedierte, die sich dann natürlich an die Landschaft wandten (R. 20 Nr. 5).

die Gefahr, das Opfer von Geschäftsgebarungen zu werden, die an Betrug streiften. In besonders schwierigen Fällen mußte auch hier wieder der Kurfürst eingreifen — und wohl nicht bloß als gerichtliche Instanz.

b) Das Budget der Neubiergeldkasse: Einnahmen und Ausgaben.

Abgesehen von den ersten Jahren, in denen wegen einiger wichtiger Änderungen im ständischen Finanzwesen wirkliche Voranschläge gemacht worden sind[1], scheint eine regelmäßige Etats-Aufstellung bei der Neubiergeldkasse nicht erfolgt zu sein. Eine solche wäre auch nur in sehr beschränktem Maßstabe möglich gewesen, denn die Hauptfrage im Haushalt der Kasse war, ob die Einnahmen zur Zahlung der fälligen Zinsen und zur Abtragung der Kapitalien reichen würden; die voraussichtliche Höhe der Rückzahlungen ließ sich aber nur bis zu einer Mindestgrenze bestimmen, da ja ein großer Teil der zu erwartenden Kündigungen noch innerhalb desselben Rechnungsjahres, in dem sie eingingen, rechtskräftig wurden. Die Verordneten verabredeten daher wohl bei jeder Quartals-Zusammenkunft, wieviel neue Kapitalien aufgenommen werden mußten, um das Gleichgewicht in der Kassenführung zu erhalten. Dagegen war die Höhe der Einnahmen, die das Korrelat zu diesen Berechnungen bildete, schon bei Beginn des Jahres mit einiger Sicherheit vorauszusehen: die Erträge des Biergeldes konnten leicht aus der Analogie der früheren Jahre und unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage, insbesondere der Gersten- und Hopfenpreise, veranschlagt werden. Andere Einnahmen hatte eben die Kasse nicht[2]. Formell, in der Buchführung, figurierten aber auch jene neuaufgenommenen Kapitalien ihrer Bestimmung entsprechend als Einnahmen. Während jener einzige wirkliche Einnahmetitel im allgemeinen nur wenig schwankte, wechselte die Höhe der neuen Anleihen aus den eben angegebenen Gründen sehr erheblich; sie betrug z. B. 1580/81: 102 062 Tal., dagegen im folgenden Rechnungsjahr nur 54 543; 1587/88: 46 350 und 1588/89 gar nur 18 837 Tal. Daher kommt es, daß auch die Höhe der Gesamteinnahmen wenig stabil war; sie schwankte in den Jahren 1572—1600 zwischen 167 000 und

[1] „Summa summarum aller schulde des biergeldes, so nach dem landtage in registern gefunden“ (R. 20 Nr. 14).

[2] Die Buchführung über die Erträge des Neuen Biergeldes wurde von Jahr zu Jahr genauer gegliedert: während man im Anfang, abgesehen von den Strafgeldern, nur Stadt und Land schied, trennte man seit 1576/77 das in den Flecken und den Erbkrügen erhobene von der „Bauern-Ziese“. Als besondere Posten daneben wurden die Retardaten, das Fremd-Biergeld und der Malzausfuhrzoll gebucht.

79 000 Tal. Im Laufe der Zeit ging sie beständig herunter, einmal, weil man später nicht mehr so viel neue Kapitalien aufzunehmen brauchte, sodann weil die Erträge des Biergeldes, wie bemerkt, im Abnehmen begriffen waren. Da sich nicht immer genau abpassen ließ, in welcher Höhe neue Anleihen gemacht werden mußten, um die Ausgaben bestreiten zu können, und man daher lieber zu viel als zu wenig aufnahm, wurde in der Regel ein mehr oder weniger erheblicher Überschuß erzielt. Natürlich war dies nur ein äußerlicher Kassenüberschuß; faktisch schloß man in der Mehrzahl der Jahre, wenn die Neuanleihen die Abzahlungen übertrafen, mit einem Defizit ab. Das war während der Zeit von 1573—1600 in 23 Rechnungsjahren, über die die Rechnungen vorhanden sind, achtzehnmal der Fall: nur in 5 Jahren also wurde an zinsbaren Hauptsummen mehr abgetragen als neu aufgenommen.

Die Ausgaben scheiden sich in zwei scharf voneinander getrennte Hauptgruppen: 1) Ausgaben zur Verzinsung und Tilgung der Schulden und 2) Verwaltungsausgaben. Jene zerfielen wieder in die ordentlichen Zinsen von der jeweilig vorhandenen Kapitalschuld und die Abzahlungen an Kapitalien, wachenden Schulden und rückständigen Zinsen. Die Rückzahlungen waren, wie wir gesehen haben, nur zum Teil willkürlich und beabsichtigt; ein großer Teil erfolgte auf die Kündigungen hin und konnte daher nicht reguliert werden. Das war im Anfang nur bei den wachenden Schulden und Zinsrückständen möglich, und hier läßt sich die bewußte Regelung auch erkennen. Die betreffenden Ausgabeposten weichen in ihrer Höhe nicht allzusehr voneinander ab und nehmen mit der Zeit, wenn auch nicht ganz regelmäßig, stufenweise ab; z. B. 1576/77 ca. 29 000 Tal., 1577/78 und 1579 je ca. 24 000 Tal., 1580/81 21 000, 1581/82: 14 000 Tal. Seit 1596/97 verschwinden diese Ausgabeposten aus den Rechnungen. Von der Abtragung der Hauptsummen ebenso wie der Zinsenzahlung war schon oben die Rede.

Die Verwaltungs-Ausgaben vermehrten sich in den verschiedenen Positionen mit der Zeit beträchtlich. Bis etwa 1592 finden sich in den Rechnungen dreierlei Arten von Verwaltungsausgaben: 1. Gehälter und Diäten, und zwar a) Besoldungen der Verordneten, Einnehmer und Ziesemeister (unter einem Titel); b) Diäten für die Verordneten, die Einnehmer und den Großen Ausschuß; 2. Botenlohn (insbesondere bei Zinszahlung und Abtragung der Hauptsummen) und Varia, darunter namentlich Ausgaben für die Vermehrung und Instandhaltung des Inventars der Kassenräume und für den Bureau-Bedarf. Verwaltungs-Ausgaben im engeren Sinne waren die Kosten der Publikation der Brauordnung (im Anfang), Beschaffung der Kübel, Scheffel,

Zeichen usw., die Gehälter der Oberziesemeister, Kosten der Visitationen usw. Seit 1592/93 kommen dazu: Ausgaben für Prozesse, Advokatenhonorare und Baukosten. Außerdem wurden die Diäten und Unkosten genauer differenziert in die der Verordneten des Ausschusses, die Unkosten der eigentlichen Schuldenverwaltung und das Kostgeld für die Kassenbeamten. Ferner wurden aus den sogenannten „Gemeinen Ausgaben" der Botenlohn und die Kosten der Beleuchtung und Heizung der Bureauräume ausgeschieden.

Die Höhe dieser Ausgaben schwankte zwischen 3200 und 5600 Tal.[1]. Gegen Ende der Regierungszeit Johann Georgs waren die Beträge um etwas höher als früher und hielten sich im allgemeinen auf rund 4700 Tal. Nehmen wir als Durchschnitt überhaupt 4200 Tal. und als Durchschnittssumme für die Biergeld-Erträge 60 000 Tal., so ergibt sich, daß für die Verwaltungskosten ca. 7 % der Steuererträge verbraucht wurden. Im Jahre 1592/93 betrug die Einnahme aus dem Biergelde 63 848 Tal., die Summe der Verwaltungskosten 5671 Tal.; danach berechnet sich das gegenseitige Verhältnis sogar auf 8 %. Von den Gesamt-Ausgaben machten sie natürlich nur einen ganz geringen Bruchteil aus. Trotzdem wurde — und das ist vielleicht bezeichnend für die damaligen Begriffe von administrativen Kosten überhaupt — sowohl von seiten des Kurfürsten als auch der Stände selbst, gerade über die Höhe dieser Ausgaben sehr geklagt.

Den ersten Platz unter den Verwaltungskosten nahmen — abgesehen von den ersten Jahren, in denen noch nicht überall Ziesemeister und Mühlenbereiter angestellt waren — die Besoldungen ein. Die für sie aufgewandten Summen schwankten von 1573 bis 1600 zwischen ca. 2567 und ca. 1669 Tal. Sie wuchsen im Laufe der Zeit ziemlich regelmäßig an: seit 1587/88 wird die Progression durch keine Degression mehr unterbrochen, und 1599/1600 werden schon 2434 Tal. für Besoldungen verausgabt. Die Mehrausgaben waren veranlaßt teils durch Vermehrung der Beamtenstellen, teils durch Erhöhungen der Gehälter der Kassenbeamten und Ziesemeister; waren das im einzelnen meist auch geringfügige Summen, so machten sie sich im ganzen bei der großen Zahl der Beamten doch bemerkbar.

---

[1] Beispiel aus dem Rechnungsjahr 1582/83 (Ständ. A. C 34, 15):

		T.	Gr.	Pf.
1)	An Besoldungen	1 989 T.	21 Gr.	— Pf.
2)	„ Zehrungen	947 „	1 „	10 „
3)	Zur Erhaltung d. Brauordnung	559 „	7 „	4 „
4)	Gemeine Ausgaben	358 „	7 „	2 „
	[Summa:	3 854 T.	13 Gr.	4 Pf.]

Viel erheblicher waren die Schwankungen bei dem Titel „Zehrungen“, d. h. bei denjenigen Ausgaben, die für die Versammlungen der Verordneten, für die des Großen Ausschusses und für die Besoldung der Kassenbeamten aufgewandt wurden. Sie schwankten zwischen 689 (so 1581/82) und 2386 Tal., ohne auf die Dauer erheblich zu steigen. Die von den Verordneten und Einnehmern „verzehrten“ Summen blieben im großen und ganzen stabil; die Schwankungen rührten in der Hauptsache von den an die Mitglieder des Großen Ausschusses zu zahlenden Tagegeldern her, denn bei diesen kam es nicht nur auf die Häufigkeit der Versammlungen, sondern auch auf deren Frequenz an: in den letzten Jahren Johann Georgs, als der Ausschuß häufiger zusammenberufen wurde, stiegen auch die Zehrungskosten. — Regelmäßig notwendige und ordentliche Ausgaben waren die Tagegelder für die Quartals-Zusammenkünfte der Verordneten und Einnehmer und die Rechnungslegung vor dem Großen Ausschuß, also vier Zusammenkünfte jährlich. Im einzelnen zeigen sich auch hier Differenzen in der Höhe der Ausgaben; durchschnittlich beliefen sie sich auf 100 Tal., sie konnten aber, wenn die Zahlungen längere Zeit in Anspruch nahmen — sie erstreckten sich zuweilen „in die vierte Woche“ —, auf 150 Tal. steigen und anderseits bei schnellerer Erledigung der Geschäfte nur etwa 70 Tal. erreichen. Dazu kamen dann die zahlreichen außerordentlichen Zusammenkünfte der Verordneten und die häufigen Reisen einzelner Verordneten. Für alle diese mußten den Verordneten ihre Auslagen ersetzt werden.

Unter diese Kategorie gehören faktisch auch die Ausgaben für die Besoldung und die Reisekosten, besonders der Oberziesemeister. Sie werden in den ersten Jahresrechnungen zusammen mit den durch die Publikation und Durchführung der Brauordnung verursachten Ausgaben unter der Bezeichnung: „Was zur Erhaltung der Brauordnung ausgegeben“ zusammengefaßt. Doch fällt dieser Titel um 1592 fort, da die außerordentlichen Ausgaben immer seltener, und die Besoldungen der Oberziesemeister zu den anderen Gehaltsausgaben gezogen wurden. In den ersten Jahren sind die betreffenden Summen naturgemäß am höchsten. Alle zur ordnungsmäßigen Erhebung des Neuen Biergeldes notwendigen Inventarstücke wurden auf Kosten der Neubiergeldkasse beschafft: die Kübel und Maße in den Mühlen, die bleiernen Zeichen zur Legitimation und ferner die Kosten der Überbringung der Brauordnung an die Räte der einzelnen Städte, alles wurde genau von den Beteiligten berechnet und für die Neubiergeldkasse liquidiert. Außerdem wurde die Tätigkeit des Oberziesemeisters in der ersten Zeit besonders stark in Anspruch genommen; für seine Mühewaltungen und namentlich seine Auslagen auf den vielen

Reisen wurden ihm ansehnliche Summen bewilligt. So kam es, daß im Rechnungsjahre 1571/72 allein für diese Zwecke nicht weniger als 1748 Tal. verausgabt wurden. Doch schon im nächsten Jahre wies dieser Titel nur 422 Tal. auf; zuletzt waren noch 1574/75 einige außerordentliche Aufwendungen zu bestreiten. Seitdem aber handelte es sich im wesentlichen nur noch um das Gehalt des Oberziesemeisters, das so hoch bemessen war, daß besondere Reisediäten nicht mehr nötig waren.

Alle übrigen Verwaltungsausgaben faßte man als „Gemeine Ausgaben und Botenlohn" zusammen. Da diese bis 1592/93 einen Titel ausmachten, läßt sich die Höhe im einzelnen für die frühere Zeit nicht genau angeben; doch werden sie von den Summen der späteren Zeit nicht sehr abgewichen sein: 1592/93 wurden für Botenlohn 116 Tal. ausgegeben, dagegen 1594/95 nur 68 und 1595/96 noch etwas weniger: 61 Tal.

Die sogenannten „Gemeinen Ausgaben" würden wir heute als „Varia" bezeichnen; es sind meist kleine, bei den anderen Titeln nicht unterzubringende Posten der verschiedensten Art: Trinkgelder, Neujahrsgeschenke usw., hauptsächlich aber für den Bureau- und Kassenbedarf, für Tinte, Federn, Papier, Pergament, Siegelwachs, Siegelschnüre, Geldsäcke usw., auch für Heizung und Beleuchtung. 1592/93 betrugen die Kosten für alles dergleichen: 317 Tal.; 1594/95: 196 Tal.; 1595/96: 127 Tal. usw.

Der Gesamtbetrag der „Gemeinen Ausgaben und Botenlohn" in den ersten Jahren war ziemlich schwankend, 2—900, auch wohl mehr Taler. Eine wesentliche Steigerung zeigt sich erst in den letzten Jahren, in denen, wie bemerkt, die einzelnen Posten schon spezifiziert waren.

Seit dieser Zeit findet man regelmäßig einige Summen für Heizung und Beleuchtung, die außerordentlich niedrig waren, da in jener Zeit überhaupt wenig bei Licht im Bureau gearbeitet und die Arbeit erheblich früher als heutzutage begonnen wurde. Im Gegensatz zu den anderen Posten dieser Art waren diese Ausgaben fixiert, und zwar auf 65 Tal., wofür wahrscheinlich der Rentmeister das nötige Holz und Licht zu beschaffen hatte. Als gesondert erscheinen jetzt auch die Ausgaben für die bauliche Instandhaltung des Landschaftshauses; doch wurden diese, da in demselben Gebäude auch die mittelmärkische Hufenschoßkasse untergebracht war, von der Biergeldkasse nicht im ganzen Betrage, sondern nur zu zwei Dritteln getragen, während ein Drittel jener anderen Kasse zur Last fiel. Im Vergleich zu den übrigen Ausgaben waren diese sehr gering; sie betrugen oft nur einige Taler.

Zu den Kosten der Schuldenverwaltung sind auch die für die

Schuldprozesse der Kasse verausgabten Gelder zu rechnen. Den Gesamtbetrag kennen wir erst aus den letzten Jahren: es waren jährlich ungefähr 200 Tal.

c) Die Organisation der Verwaltung.

Die Verwaltung aller ständischen Kassen trägt gemeinsame Züge; ihr System ist dreifach gegliedert nach den drei Haupterfordernissen der Kassenverwaltung: Buchführung, eigentliche Verwaltung (Einnahme, Ausgabe, Schulden) und Kontrolle (Rechnungslegung). Für jede dieser drei Tätigkeiten fungieren besondere Organe, die nicht einander gleichgestellt, sondern eins dem anderen übergeordnet sind: für die Buchführung die Kassenbeamten, gewöhnlich „Einnehmer" genannt, für die eigentliche Verwaltung die Verordneten-Kollegien, für die Kontrolle die Ausschüsse. Und noch weiter greift der Parallelismus: während die ersteren eine ständig zusammenbleibende Behörde bilden, stellen die Verordneten eine Quartalsbehörde dar, wenigstens was ihre regelmäßigen Funktionen anbetrifft, und die Ausschüsse vollends eine Jahresbehörde, die zu Steuerzwecken nur einmal im Jahre zusammenkommt. In diesen Grundzügen stimmen die sämtlichen Kassenverwaltungen miteinander überein. Das erklärt sich sehr einfach nicht nur aus dem gemeinsamen korporativen Zusammenwirken der Landschaft, sondern auch daraus, daß häufig dieselben Persönlichkeiten an der Verwaltung verschiedener Kassen beteiligt waren. Im allgemeinen wird wohl am meisten die Organisation der Landrentei vorbildlich gewirkt haben, weil sie sowohl den Ritterschaften als auch den Städten durch die Rechnungslegung vor dem Großen Ausschuß bekannt wurde. Im übrigen gehören diese Organisationsformen überhaupt der Zeit an, auch in anderen Territorien begegnen sie mit größeren oder kleineren Abweichungen. Wohl die größte Ähnlichkeit zeigt die Organisation der brandenburgischen Finanzverwaltung mit der im Erzstift Magdeburg: auch hier wird die Verwaltung der Verordneten oder des „Engeren Ausschusses" durch den „Großen Ausschuß" kontrolliert, und der Landesherr ist ebenfalls nur an der Rechnungslegung beteiligt [1]. Die Bezeichnung „Engerer Ausschuß" für die Verordneten begegnet in unserer Zeit nur äußerst selten.

1. Die Buchführung und die Kassenbeamten.

Über die Ausgaben und Einnahmen, wie über die Schuldenverwaltung mußte genau Buch geführt werden. Das Rechnungsjahr,

[1] S. Harald Bielfeld, Gesch. des Magdeburgischen Steuerwesens von der Reformation bis zum Dreißigjähr. Kriege, Leipz. 1889 [Staats- u. sozialwissensch. Forsch., hrsg. v. G. Schmoller].

das dabei als zeitliche Grundlage diente, lief während unserer ganzen Zeit von Crucis bis Crucis (14. September). Im Jahre 1602 aber wurde der Kassenabschluß auf Lucae (13. Dezember) verlegt, „da man sich däuchten ließ, das etwas bequemer sein sollte, wenn fortan die rechnung in einem Jahr angefangen und geschlossen würde". Man gewann damit in der Tat den Vorteil, daß das Rechnungsjahr, wenn auch eine vollkommene Angleichung an das bürgerliche Jahr nicht erreicht war, doch nur mit einigen Wochen in dies zurückgriff.

Das Rechnungsjahr zerfiel wieder in drei durch die Termine Crucis, Lucae und Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern) begrenzte Quartale oder, richtiger gesagt, „Tertiale". Von diesen Terminen lagen mit dem Datum nur die beiden erstgenannten fest, während der dritte sich jeweils nach dem Ostertermin verschob. Das hatte zur Folge, daß nur das Quartal von Crucis bis Lucae jahraus jahrein von gleichlanger Dauer war. Unvollkommen war diese Abteilung namentlich aber auch insofern, als auch die einzelnen Quartale eines jeden Jahres untereinander in ihrer Dauer nicht übereinstimmten, das erste $3^1/_2$—$4^1/_2$, das zweite dafür ungefähr $4^1/_2$—$5^1/_2$ und das dritte nur 3 Monate umfaßte, während das normale je 4 Monate gewesen wäre. Gerade für die Erhebung des Neuen Biergeldes machte freilich diese Ungleichmäßigkeit nicht allzuviel aus, weil es als eine indirekte Steuer nicht an bestimmte Termine gebunden war: für die Kassenverwaltung ergab sich aber doch der Nachteil, daß man niemals unter den gleichen Voraussetzungen in das neue Quartal ging, sondern je nach dem zeitlichen Abstand der Kassentermine andere Vorausberechnungen anstellen mußte.

Die Hauptaufgabe der Kassenverwaltung, ja das Ziel, auf das fast alle tägliche Arbeit gerichtet war, bildete die Aufstellung der Jahresrechnungen. Sie wurde besorgt vom Landrentmeister und einem Buchhalter. Wie man dabei zu Werke ging, ist nicht recht ersichtlich. Erhalten haben sich aus den Vorarbeiten nur eine Reihe von Konzepten der Jahresrechnungen, die nach Anlage und Einrichtung schon ziemlich mit den Ausfertigungen übereinstimmen. Möglicherweise stellte man also bereits vor Beginn des ersten Quartals das Schema auf und trug dann die einzelnen Posten gleich, wenn sie eingingen, an der richtigen Stelle ein; wahrscheinlicher aber ist, daß zunächst, wie es sonst in der Kassenverwaltung üblich war und noch ist, ein Journal in chronologischer Anordnung geführt und erst nach diesem, entweder gleichzeitig oder am Schluß des Rechnungsjahres, die Eintragungen in das Konzept der systematischen Rechnung gemacht wurden.

In der äußeren Gestaltung der Rechnungen der Jahresrechnungen läßt sich gegen Ende unseres Zeitraums ein Fortschritt erkennen: die Handschrift wird sorgfältiger, die Einrichtung übersichtlicher, das Schema genauer. In den ersten Jahren unterscheidet sich die endgültige Ausfertigung vom Entwurf in der Hauptsache nur durch die Summierungen bei den einzelnen Titeln, später werden außerdem in der Reinschrift die Einzelposten in bessere Anordnung gebracht. Während z. B. früher bei den Gehältern der Ziesemeister einfach die verschiedenen Quartalsbeträge rein chronologisch aufgeführt wurden, so daß die einzelnen Namen zwei- bis dreimal in jeder Rechnung vorkamen, stellte man später für jedes der Zieseämter, die man in eine bestimmte Reihenfolge brachte, alle drei Quartals-Besoldungen an einer Stelle zusammen und erreichte damit eine ungleich bessere Übersicht.

Eine weitere, ebenfalls mit Beginn der 90er Jahre einsetzende Neuerung bringt uns auf die Buchführung der Schuldenverwaltung. Bei den anderen Kassen waren über die aufgenommenen Kapitalien große, alphabetisch nach dem Namen der Gläubiger geordnete Hauptbücher in Gebrauch; von der Neubiergeldkasse sind uns solche leider nicht erhalten. Auch sonst haben wir besondere Aufzeichnungen über den Stand der Schulden nur in sehr spärlicher Anzahl; und doch ist es nicht nur von vornherein anzunehmen, sondern auch für einige Jahre sicher bezeugt, daß am Ende jedes Rechnungsjahres eine Berechnung über das Schuldenwesen aufgestellt wurde. Aus den letzten Jahren liegen uns einige solcher vor[1]; sie stimmen inhaltlich und auch formell mit dem betreffenden Passus in den Jahresrechnungen überein. Seit den 90er Jahren nämlich enthalten diese bei den Ausgaben für die Schuldenverwaltung eine genaue Aufzählung aller vorhandenen Schulden. Da wird zunächst der Stand der zinsbaren Kapitalschuld bei dem Beginn des neuen Rechnungsjahres, darauf die Summe der abgezahlten und der neu aufgenommenen Kapitalien angegeben und aus diesen drei Angaben der Bestand errechnet. In ähnlicher Weise wurde bei den retardierten Zinsen und den wachenden Schulden mit dem Bestand am Anfang begonnen, dann durch Addition der etwaigen Zugänge und Subtraktion der Abgänge der neue Bestand

[1] Erhalten sind uns Aufstellungen von folgenden Zeitpunkten: 1) 1572 nach dem Landtage (R. 20 Nr. 14); 2) für 1573 nur ein Regest in den Acta March. II, fol. 112/113 (Ständ. A. A 6 Nr. 2); 3) ebenso für 1582 (ebenda fol. 139); 4) Crucis 1584, dem Jahresbericht der Verordneten beigelegt; 5) Crucis 1585, wahrscheinlich ebenfalls Beilage zu einem Bericht (R. 20 Nr. 2b); 6) Crucis 1595, und zwar mit einer Liste der Gläubiger (Ständ. A. C 34 Nr. 95—109); 7) Crucis 1597 u. 8) Crucis 1598 (beide a. a. O.).

gewonnen. Dadurch erst wurden die Jahresrechnungen vollständig und vereinigten in bequemer Form alles was dem Ausschuß zur Prüfung vorzulegen war.

Zur Erledigung dieser Geschäfte der Buchführung und zur Vereinnahmung und Verausgabung der Gelder, soweit diese ordnungsmäßig außerhalb der Quartale vor sich gingen, waren mehrere Kassenbeamte angestellt, die als solche hauptamtlich tätig und ständig am Sitz der Kasse anwesend waren [1]. An ihrer Spitze stand, wohl schon seit der Begründung des Kreditwerks, der Landrentmeister als höchster technischer Beamter. Seine Anstellung erfolgte durch Ernennung seitens des Ausschusses und der Verordneten, und zwar scheint sie nicht auf eine bestimmte Zeitdauer befristet worden zu sein; jedenfalls haben in unserer Zeit alle Landrentmeister ihr Amt bis zu ihrem Tode versehen. Das beweist zugleich, wie einträglich und angenehm die Stellung gewesen sein muß. Und in der Tat war das Diensteinkommen ungewöhnlich hoch; da mit diesem Posten zugleich der des ersten Beamten der mittelmärkischen Hufenschoß-Kasse verbunden war, so stellte sich die Geldbesoldung höher als bei den kurfürstlichen Räten, die doch in der Regel studierte Leute waren: sie betrug insgesamt 244 Tal., von denen aus der Neubiergeldkasse 131½, aus der Hufenschoßkasse 112½ Tal. gezahlt wurden. Dazu kam dann zunächst das Kostgeld, wie es alle ständischen Beamten in einer innerlich nicht berechtigten Analogie zu den landesherrlichen Beamten erhielten. Außerdem aber hatte der Rentmeister freie Wohnung in der Landrentei, freies Brennholz, freie Beleuchtung und, was außerordentlich wichtig war, die Braugerechtigkeit. Damit noch nicht genug, scheint ihm noch ein Nebenverdienst daraus erwachsen zu sein, daß er das Amtslokal zu heizen und zu beleuchten, die Unterbeamten zu beköstigen und während der vierteljährlichen Rechnungsabnahme den Verordneten Logis und Kost zu gewähren hatte und für alles das Pauschalsummen erhielt, die ziemlich reichlich bemessen waren. In einer sehr detaillierten Aufstellung über die Bezüge des Landrentmeisters Schönbrunn behauptete ein um sein Amt gekommener Schreiber, daß jener an der „Schreiber-Zehrung" nicht weniger als 200 Tal. Vorteil habe, und Schönbrunns „Ehewirtin" auch bei der Beherbergung der Verordneten ein gutes Geschäft mache, da diese bei weitem nicht so viel Bettzeug verbrauchten als vergütet würde. So wenig Glauben diese Angaben, weil von Rachsucht eingegeben, verdienen, mag doch immerhin etwas wahres an ihnen gewesen sein.

---

[1] Vgl. zum folgenden Beilage 3.

[2] Beilage zur Rechtfertigungsschrift des Hans Röbiger (R. 20 Nr. 3).

Über die Vorbildung der Landrentmeister können wir nicht mehr sagen, als daß sie regelmäßig aus der Reihe der anderen Kassenbeamten aufstiegen. Denn unter den zwei, seit 1574/75 drei Einnehmern gab es auch wieder Abstufungen: der erste unter ihnen bezog ein höheres Gehalt, anfangs $52^1/_2$ Tal., seit 1585/86, in welchem Jahre eine allgemeine Aufbesserung der Gehälter erfolgte, 60 Tal. allein aus der Biergeldkasse und außerdem freie Beköstigung bzw. Kostgeld. Ob diese erste Stelle sich materiell von den beiden anderen unterschied oder nicht, läßt sich nicht genau sagen; es scheint allerdings der Fall gewesen zu sein, da ein Aufrücken in diese Stelle nur einmal vorkommt, während sonst, sobald die Stelle frei war, ein ganz neuer Beamter eintrat. Die beiden anderen Einnehmer bezogen außer dem Kostgeld seit 1585/86 je 40 Tal. jährlich, vorher nur 35 Tal. Ihre Tätigkeit bestand, wie ihr Name besagt, in der Besorgung bzw. Überwachung der Einnahme und Ausgabe; sie hatten also teils während der Quartalstermine bei den Zahlungen zugegen zu sein, teils die auszugebenden Gelder zu expedieren, Zinsen auszutragen, die gekündigten Kapitalien abzuzahlen und die neu aufgenommenen abzuholen, waren also häufig unterwegs. In den Zwischenzeiten haben sie gewiß auch viel bei der Schreibarbeit mithelfen müssen, wie sie denn auch oft Schreiber genannt werden.

Wie so viele Amtsbezeichnungen in der älteren Behördenorganisation den technischen Ausdrücken des Handwerks und Zunftwesens entlehnt sind, so werden auch die „Einnehmer", entsprechend dem Titel Rentmeister, zuweilen „Gesellen" genannt, genau so wie die untersten Beamten der kurfürstlichen Kanzlei „Kanzlei-Gesellen" hießen.

Der unterste Beamte der Kasse war der Buchhalter; er wird stets an letzter Stelle aufgeführt und erhielt das geringste Gehalt (27 später 35 Tal.). Ihm fiel hauptsächlich die Buchführung zu, wahrscheinlich hatte er auch die Reinschrift der Jahresrechnungen auszufertigen.

Über die Persönlichkeit der einzelnen Beamten läßt sich wenig nachweisen; einer unter ihnen war, bevor er in der Landrentei angestellt wurde, „Diener" bei einem adligen Herrn, einem v. Arnim gewesen, d. h. wahrscheinlich Schreiber, wie sie sich die Junker damals häufig hielten. Möglich, daß auch einige von den anderen aus solchen Stellungen hervorgegangen, etwa von Mitgliedern des Großen Ausschusses empfohlen waren. Aus kurfürstlichen Diensten trat, soweit sich das feststellen läßt, nur einer über, der bis 1577 Schreiber in der kurfürstlichen Kanzlei gewesen war; er erhielt gleich bei seiner Anstellung die erste Einnehmerstelle, seine Vorbildung galt danach also wohl für ganz besonders gut. Einer der Buchhalter, der allerdings nur sehr kurze

Zeit im Dienste war, Andreas Marx, war der Hausnachbar der Landrentei und also ein Berliner Bürger.

War der Landrentmeisterposten oder irgend eine andere Stelle erledigt, so rückten gewöhnlich die anderen auf. Doch kam es auch vor, daß Neueintretende sofort eine bessere Stelle erhielten, indem sie die übrigen übersprangen.

Die Verordneten konnten die Kassenbeamten, sobald Grund dazu vorlag, aus dem Dienst entlassen; so mußte der Einnehmer Hans Röbiger nach elfjähriger Dienstzeit seine Stellung niederlegen[1], obwohl er sich nach dem Zeugnis der Verordneten selbst stets getreulich und ehrbarlich verhalten hatte, nur weil er mit dem Rentmeister Schönbrunn in Streit geraten war, und sich zwischen beiden ein sehr unerquickliches Verhältnis herausgebildet hatte. Worin die entstandenen Differenzen begründet waren, ist nicht recht ersichtlich. Die Verordneten ließen natürlich den Einnehmer lieber als den ungleich wichtigeren Rentmeister fallen, zumal jener selbst um seinen Abschied gebeten hatte. Der Entlassene suchte sich an seinem Widersacher dadurch zu rächen, daß er ihn vor dem Ausschuß in einer langen Anklageschrift dahin verdächtigte, daß er mit den Zehrungs- und Beleuchtungskosten in sehr eigennütziger Weise die Landschaft übervorteile. Doch hatte er, da sich der Angegriffene in jeder Weise ausreichend verteidigte, keinen Erfolg und wurde zum Schweigen verurteilt.

Für die niedrigsten Expeditionsgeschäfte, die Austragung von Geldern und amtlichen Schreiben, fungierte ein „Bote der Landschaft" nach dem sehr minimalen Jahresgehalt von 3 Tal. (seit Urbani 1600 4 Tal.) aber wohl nur nebenamtlich.

Das Lokal der Kasse[2] befand sich zugleich mit dem der mittelmärkisch-ruppinischen Hufenschoßkasse in der „Landrentei", dem Landschaftshause, einem der Landschaft gehörigen Gebäude, das auch als Wohnung für den Landrentmeister und zu den Quartalen als Absteigequartier für die Verordneten diente. Im Anfang unserer Zeit war es ein in der Nagelgasse gelegenes Haus, das früher dem Landrentmeister Blasius Stephan gehört hatte; da es 1580 baufällig wurde, kaufte man von

[1] Akten darüber R. 20 Nr. 3.

[2] Vgl. Urk. d. Rats zu Berlin über Verleihung des Burglehen-Charakters an das Landhaus, Berlin, Mont. nach Crucis [15. Sept.] 1572 nebst kfl. Konfirmation, d. d. Cölln, Mont. nach Mich. [6. Okt.] 72 (Ausf. Ständ. A. Urk. IX Nr. 1 u. 3; Acta March. II 102, 103). — Kaufkontrakt zw. d. Landschaft u. Fr. Trebbow, Berlin, Mich. [29. Sept.] 1580 (Ausf. a. a. O. Nr. 4 u. S. 103). — Vgl. ferner Küster, Altes und neues Berlin III 521.

Bürger Friedrich Trebbow ein neues geräumiges Haus in der Spandauerstraße, „darein wohl verwahrte und beständige Gemächer und ein ansehnlicher Raum vorhanden", mit Garten, Scheune und Vorrat an Bauholz und Steinen für 6000 Tal. und gegen Abtretung des alten Hauses an den Verkäufer. Dieser hatte zugleich die Verpflichtung übernommen, das Haus für seinen besonderen Zweck mit eisernen Türen, Gittern, Riegeln und Schlössern, Bänken, Tischen, Öfen usw. auszustatten. Dieses Haus, damals neu gebaut, scheint bis zur Zeit des großen Kurfürsten, wo ein Neubau erfolgte, der Landrentei als Aufenthaltsort gedient zu haben und noch im 19. Jahrhundert stand an dieser Stelle das Haus der brandenburgischen Provinzialstände.

Wichtig war es, daß der Rat zu Berlin vermocht wurde, dem Grundstück mit kurfürstlichem Konsens den Charakter eines Burglehens zu verleihen. Demgemäß war sowohl das alte wie das neue Haus von jeglichen bürgerlichen Unpflichten und Abgaben frei, ebenso die darin wohnenden Beamten, und diese hatten das Recht des Bierbrauens und des Ausschankes, das jedoch nicht äußerlich und öffentlich kenntlich gemacht werden durfte.

2. Die Verordneten[1].

Wie bei jeder Kasse waren die meisten und wichtigsten Amtsgeschäfte während der Zahlungstermine zu den drei Quartalen zu verrichten, so daß als eigentlich verwaltendes Organ eine Quartalsbehörde ausreichend war. Das „Verordneten-Kollegium" führte im Namen und Auftrag der Landschaft die Geschäfte zu den Zahlungsterminen und trat, wenn nötig, auch in der Zwischenzeit in Tätigkeit. — Schon wiederholt haben wir gesehen, daß die ständische Finanzverwaltung keineswegs vollkommen auf sich selbst gestellt war, sondern in vielen Punkten auf dem Zusammenwirken mit der landesherrlichen Verwaltung beruhte und der Kontrolle des Kurfürsten unterworfen war. Auch das Verordneten-Kollegium war keine rein ständische Behörde; denn neben den Deputierten der Stände zählte es als Mitglieder zwei bis drei kurfürstliche Kommissarien unter sich: es waren regelmäßig der Kanzler und zwei, später nur ein kurfürstlicher Rat. Sie standen natürlich den übrigen Verordneten nicht gleich und erhielten, da sie ja ihr Amt nur ganz nebenher versehen konnten, eine niedrigere Besoldung, der kurfürstliche Rat in der Regel nur halb soviel als die ständischen Deputierten — 43¾ Tal. —, der Kanzler sogar noch etwas weniger. Doch wurde die Besoldung wie alle anderen aus-

[1] Vgl. die Beilage. Die Angaben in der Literatur über die Zusammensetzung der Verordneten-Kollegien beziehen sich meist auf spätere Perioden.

schließlich aus der Neubiergeldkasse selbst gezahlt, so daß also die Räte ganz wie die übrigen Verordneten als Beamte der Landschaft erschienen; sie galten aber innerhalb des landesfürstlichen Behördenorganismus zugleich als Dezernenten für ständische Angelegenheiten, was von Dr. Johann Köppen einmal ausdrücklich gesagt wird, und nahmen auf diese Weise eine eigenartige Zwitterstellung ein. Daß es bürgerliche Räte waren, verstand sich wohl von selbst; man scheint nicht einmal Bedacht genommen zu haben, eine den Ständen genehme Persönlichkeit zu wählen, wenigstens kann man von Köppen dem Älteren eher behaupten, daß er sich in einem gewissen Gegensatz zu den ständischen Tendenzen befunden habe. Wie weit nun aber der Anteil der Verordneten an der Kassenverwaltung ging, ob sie gar bloße Figuranten waren und tiefere Einsicht in die Kassenverhältnisse nicht erhielten, wie etwa z. B. die landesherrlichen Inspektoren bei dem landschaftlichen Administrations-Kollegium in Ostfriesland, läßt sich nicht erkennen. Außerhalb der Quartalsversammlungen übten sie freilich wohl keine Amtsverrichtungen aus; an diesen nahmen sie wohl regelmäßig teil, doch haben wir keine sichtbaren Zeichen für ihre Mitwirkung: die Berichte an den Kurfürsten sind von ihnen, eben weil sie nur als Kommissare des Kurfürsten mitwirkten, nicht mitbesiegelt. Allzu große Bedeutung darf man dem jedoch nicht beimessen, da das wichtigste ohnehin an den Kurfürsten berichtet werden mußte. Auch die Bürgschaften übernahmen die Kommissarien nicht mit, ebenso wie sie in den Obligationen nicht genannt wurden.

An ordentlichen landschaftlichen Deputierten zählte das Kollegium im ganzen sechs, von denen je drei den Prälaten und der Ritterschaft einerseits und den Städten anderseits angehörten. Von einigen Vakanzen abgesehen blieb diese Zahl unverändert. Die erste Stelle nahm jedesmal als Vertreter des vornehmsten der drei Stände ein „Prälat des Landes" ein, wie sich von selbst versteht, ein Angehöriger der landtagsfähigen Domkapitel, in der Regel der Probst oder Dechant, und zwar wechselten sich dabei die beiden Stifter ab. In unserer Zeit war es zunächst der Domprobst von Havelberg, dann der Dechant von Brandenburg und darauf wieder ein Vertreter des Havelberger Kapitels.

Unter den zwei ritterschaftlichen Deputierten waren keineswegs alle Ritterschaften der Kurmark vertreten; einmal findet sich aus der Uckermark ebenso wie unter den städtischen so auch bei den ritterschaftlichen Abgeordneten während unserer ganzen Zeit niemand, und es verlautet auch nicht, daß die Uckermark Anspruch darauf erhoben hätte[1]. Sodann

[1] Die Uckermark scheint sich überhaupt nur wenig an der Biergeldverwaltung beteiligt zu haben; der Ausschuß klagte einmal dem Kurfürsten, daß die Ucker-

war auch die Vertretung der altmärkisch-priegnitzischen Ritterschaft eine Zeitlang gänzlich erloschen. Damit hatte es eine eigenartige Bewandtnis: Solange der Havelberger Domprobst, Levin von der Schulenburg, lebte, hatten sich, obwohl er ausdrücklich als Vertreter der Prälaten-Kurie galt, zugleich auch die altmärkisch-priegnitzischen Ritterschaften durch ihn vertreten gefühlt, zumal er in der Altmark angesessen war. Sein Nachfolger aber hatte als Angehöriger des Brandenburger Kapitels und als mittelmärkischer Vasall gar keine Beziehungen zur Altmark, und da die beiden ritterschaftlichen Abgeordneten Glieder der mittelmärkischen Ritterschaft waren, so waren von allen Ritterschaften eben nur diese unmittelbar an der Biergeld-Verwaltung beteiligt. Dagegen erhoben nun die zurückgesetzten Altmärker nachdrücklichen Protest: freilich nicht rechtzeitig, sondern erst 5 Jahre nach dem Tode des Havelberger Domprobstes und 2 Jahre, nachdem die eine der beiden ritterschaftlichen Abgeordnetenstellen wieder mit einem mittelmärkischen Junker besetzt worden war. Sie wählten 1592 den Havelberger Dechanten, Matthäus Lüdtke, und erlangten, zumal auch der Kurfürst seine Einwilligung gegeben hatte, seine Einführung in das Kollegium. Aber einige der anderen Verordneten erklärten, daß ihnen dadurch „ein Schimpf angetan" werde, vielleicht weil der Designierte ein Bürgerlicher war, oder weil sie in dem Verlangen ein Mißtrauensvotum sahen, und weigerten sich, ihn als Kollegen anzunehmen [1]. Obwohl die Altmark und Priegnitz sich daraufhin von neuem an den Kurfürsten wandten und ihn baten, endlich „pro autoritate darein zu greifen", hatten sie auf Jahre hinaus keinen Erfolg. Erst Mitte 1598 gab man ihrem Drängen nach und bestellte an Stelle des einen mittelmärkischen Verordneten den von Anfang an gewünschten Havelberger Dechanten; dieser gehörte also dem Kollegium nicht als Prälat, sondern als Vertreter der Ritterschaft an, so daß jetzt faktisch zwei Prälaten und nur ein Junker unter den Deputierten der Oberstände waren. Und auch das war merkwürdig genug, daß ein Bürgerlicher mit dem schlichten Namen Lüdtke nun die beiden Ritterschaften vertrat. Matthäus Lüdtke war eben für dies Amt ganz besonders qualifiziert. In der Verwaltung der altmärkisch-priegnitzischen Hufenschoßkasse nahm er schon lange eine maßgebende Stellung ein und ebenso hatte er sich schon seit Jahren im Großen Ausschuß [2] als eins der eifrigsten Mitglieder betätigt, so daß er

märker, obwohl häufig nach Berlin beschieden, doch nie kommen wollten (12. Juni 1592 [R. 20 Nr. 5]).

[1] Schriftwechsel hierüber: Ständ. A. A 6; Acta March. II, fol. 153 f. (Regesten) u. R. 20 Nr. 3 a.

[2] S. die Tabellen in Beilage Nr. 2.

mit der Biergeldverwaltung bereits völlig vertraut war. Er hat sich übrigens auch sonst hervorgetan; in der Literatur der märkischen Kirchengeschichte hat er sich durch sein wertvolles, heute selten gewordenes Buch über das Wilsnacker Wunderblut einen Namen gemacht.

In den ersten Jahren der Regierung Johann Georgs wurden, wie gesagt, die beiden der Ritterschaft vorbehaltenen Stellen von Mittelmärkern eingenommen, und zwar lange Zeit hindurch (bis 1590) von zwei Angehörigen einer und derselben Familie, derer von Hacke, von denen der eine sogar das Amt an seinen Sohn vererbte. Diese scheinen bei der Verwaltung die meiste Arbeit gehabt zu haben, da die Prälaten oder Altmärker schon der Entfernung wegen nicht allzu oft an den Sitz der Kasse kommen konnte. Besonders den älteren Otto von Hacke finden wir häufig in ständischen Angelegenheiten tätig. In Klein-Machnow, im Kreise Teltow erbgesessen, also nicht weit von Berlin entfernt, mußte in eiligen Angelegenheiten jedesmal *er* die Last der Geschäfte tragen. Bemerkenswert und ein weiteres Zeichen für die Verschmelzung ständischer und landesherrlicher Elemente in der ständischen Finanzverwaltung ist, daß alle drei Hackes zugleich kurfürstliche Beamte waren: Otto der Ältere und Wichmann Räte von Haus aus, Otto der Jüngere sogar kurfürstlicher Amtshauptmann in Kottbus.

Ebenso wie die Oberstände waren auch die *Städte* durch drei Abgeordnete vertreten. Die Besetzung dieser Stellen war im Gegensatz zu den eben besprochenen genau geregelt. Während auch hier die Uckermark nicht vertreten war, blieb eine der drei Stellen für die altmärkisch-prignitzischen Städte vorbehalten. Sie wurde von einem Bürgermeister der altmärkischen Städte eingenommen. Einem Garbelegener folgten nacheinander zwei Salzwedeler und diesen wieder zwei Stendaler. Man war also wohl darauf bedacht, daß das Amt zwischen den drei Hauptstädten alternierte. So wollte man auch nach dem Tode des ersten Salzwedeler Bürgermeisters (1588) einen aus Stendal ernennen; da man sich aber nicht einigen konnte, bestimmte der Kurfürst wieder einen Salzwedeler, und zwar aus dem Grunde, weil die Stadt Salzwedel für die Verwaltung insofern günstiger gelegen war, als in ihrer Nähe die meisten altmärkischen Gläubiger der Neubiergeldkasse wohnhaft waren [1].

Eine andere Stelle alternierte zwischen Berlin und Cölln; wenigstens haben sich in unserer Zeit beide Städte regelmäßig abgewechselt. Auf die Besetzung der dritten Stelle hatten die beiden Städte Brandenburg

[1] Kfl. Reskr. a. d. altmk. u. priegn. Städte und an die „Verordneten der Landschaft“, beide d. d. Dienst. nach Jud. [26. März] 1588 (Ständ. A. A 16 Nr. 1); vgl. Acta March. I, fol. 141.

und Neuruppin Anspruch, jedoch letzteres erst in zweiter Linie, denn es scheint erst dann an die Reihe gekommen zu sein, wenn zwei- bis dreimal vorher ein Brandenburger Bürgermeister das Amt versehen hatte. Übrigens kommen in unserer Zeit als Verordnete nur Bürgermeister aus Neustadt-Brandenburg vor.

Ein Vergleich mit der Zusammensetzung in späterer Zeit[1] zeigt uns, daß die Organisation noch nicht ganz die endgültigen Formen angenommen hatte, sondern noch im Werden begriffen war. So wurde später auch der uckermärkischen Ritterschaft Anteil am Kollegium, wenn auch im ungleichen Wechsel mit der mittelmärkischen eingeräumt, und der Kreis der zur Entsendung eines Deputierten berechtigten Hauptstädte zu Ungunsten der in unserer Zeit einseitig bevorzugten Städte, z. B. Brandenburg und Stendal, erweitert. Doch offenbarte sich, wie gezeigt, an einzelnen Vorgängen auch schon während unserer Zeit die allgemeine Tendenz, daß möglichst allen Teilen und Gliedern der Landschaft Anteil an der Besetzung dieser wichtigen Posten gewährt werde.

Auch zur Wahl der einzelnen Verordneten waren die Stände nicht ausschließlich befugt; es war dafür gesorgt, daß dem Kurfürsten auch in dieser Hinsicht ein gewisses Maß von Einfluß blieb. Die Präsentation des zu Erwählenden erfolgte durch das zur Stellenbesetzung befugte landschaftliche Korpus: das Kapitel, die Ritterschaften oder das betreffende Städtekorpus; die Wahl stand dem Großen Ausschuß zu, und innerhalb dessen entschied die Majorität der abgegebenen Stimmen. Dabei hatte nun auch der Kurfürst eine „Stimme“[2]; es fragt sich aber, welcher Natur dies Votum war: ob es nur als eine Virilstimme gezählt wurde oder einem Veto gleichkam. Wahrscheinlich war die Zustimmung des Kurfürsten notwendig. Bei der Wahl des eben genannten Matthäus Lüdtke holte die altmärkisch-priegnitzische Ritterschaft diese schon vor oder gleichzeitig mit der Präsentation an den Ausschuß ein.

Auch für die Wahl der städtischen Verordneten galt dieser Wahlmodus, obwohl das obengeschilderte Herkommen kaum einen großen Spielraum ließ; doch muß man sich auch dabei gegenwärtig halten, daß, auch wenn die Stadt, die den Verordneten zu stellen hatte, feststand, immer

[1] S. v. Mülverstedt 238 f.

[2] All das scheint mir hervorzugehen aus einem Schr. d. Kurf. an d. Verordneten, Cölln, Dienst. nach Jud. [26. März] 1588 (Ständ. A. A 16 Nr. 1), in dem er sie ersucht, den Brandenburger Domdechanten Valtin Pfuel als Nachfolger Levins v. d. Schulenburg in ihr Kollegium aufzunehmen, da er in der jetzt gehaltenen Biergeldrechnung von den Anwesenden des Ausschusses „die meisten Vota gehabt“, „unsere Stimme auch gestimmet“.

noch zwischen den beiden Bürgermeistern, die es in jeder Stadt gab, die Wahl stand. Während Johann Georgs Regierung ist es einmal vorgekommen, daß sich der Ausschuß über die Wahl des Vertreters der altmärkischen Städte nicht einigen konnte und sie daher in das „Bedenken" des Kurfürsten stellte [1]. Der Vorschlag, den dieser daraufhin machte, und der aus äußeren Gründen der Verwaltungspraxis von dem der altmärkisch-priegnitzischen Städte abwich, gelangte auch zur Ausführung. Solche Vorschläge machte der Landesherr auch wohl aus sich heraus, wenn ihm viel an der Wahl einer bestimmten Persönlichkeit gelegen war.

Die Amtsdauer bei den Verordnetenstellen war gewöhnlich lebenslänglich; nur die städtischen Verordneten mögen, damit auch andere Städte schneller an die Reihe kämen, zuweilen ihr Amt noch bei Lebzeiten abgegeben haben.

Jeder der Verordneten bezog außer den Diäten für alle im Interesse der Kasse gemachte Reisen und Aufwendungen ein festes, postnumerando, häufig zu Ostern, aber auch zu den Quartalen zahlbares Gehalt, das, für jede Stelle gleich hoch bemessen, 87½ Tal. betrug. In Anbetracht dessen, daß es sich nur um eine nebenamtliche Tätigkeit handelte, muß diese Summe als recht erheblich bezeichnet werden, zumal da während der Zeit der Einnahme, die sich bisweilen über 4—5 Wochen hin erstreckte, außerdem noch freie Wohnung und freier Unterhalt gewährt wurde.

Was nun die Amtstätigkeit und den Geschäftskreis der Verordneten betrifft, so ergeben sie sich in der Hauptsache schon aus der obigen Darstellung der Organisation des Schulden- und Kassenwesens. In erster Linie fungierten sie als Kassenbehörde, sofern aber das Neue Biergeld die wichtigste Einnahme bildete, auch als zentrale Steueraufsichtsbehörde. Es lag ihnen ob, die vom Oberziesemeister berichteten, bei den Visitationen ermittelten „Mängel" zu prüfen und, wenn möglich, abzustellen, vor allem darüber zu wachen, daß die Erträge aus dem Biergelde nicht weiter zurückgingen, als das durch nicht zu beeinflussende Ursachen veranlaßt war.

Ihre Hauptobliegenheit bestand darin, zu jedem Quartal in der Landrentei zu erscheinen und die Einnahmen und Ausgaben zu leiten und zu überwachen. Da galt es zunächst zu kontrollieren, ob die aus den zahlreichen Städten und Dörfern eingebrachten Biergeldsummen sich mit den in den Registern der Ziesemeister gebuchten Beträgen und den Vermerken auf den Ziesezetteln deckten, die laut der Brauordnung für jeden an Biergeld einkommenden Posten anzufertigen waren. Das war gewiß eine sehr langwierige und mühsame Arbeit, die die größte Auf-

[1] Vgl. vorige Seite den Fall aus dem Jahre 1588.

merksamkeit erforderte und fast einer Kontrolle der gesamten Amtstätigkeit der Ziesemeister gleichkam. Sodann waren sämtliche Ausgaben anzuweisen, die Abzahlung der gekündigten Kapitalien, die Auszahlung der Zinsen, der Besoldungen und die Verrechnung der Zehrungen anzuordnen und die Einzelrechnungen zu prüfen. Ihre wichtigste Aufgabe aber bestand in der Regelung der Schuldenverwaltung. Es mußte genau berechnet werden, wie hoch die Ausgaben im nächsten Quartal zu stehen kommen würden und wieviel neue Kapitalien daher aufzubringen waren. Häufig ergab sich das erst in der Zwischenzeit, so daß einer oder mehrere Verordnete auch außerhalb der Quartale sich um neue Anleihen bemühen mußten. Bei dem schlechten Stande des Kreditwesens mußten diese Bemühungen oft auf große Schwierigkeiten stoßen; und war glücklich ein neuer Gläubiger gefunden, so fehlten immer noch die Bürgen! Auch alle sonstigen Verhandlungen mit den Gläubigern, nicht nur bei Aufbringung der Hauptsummen, waren Sache der Verordneten; besonders wo es sich um sogenannte „unklare" Summen handelte und Streitigkeiten schwebten, gestaltete sich dieser Teil der Tätigkeit sehr weitschweifig und zeitraubend und verursachte den Verordneten oft genug auch wohl persönlichen Ärger und Verdruß. Nach Abschluß eines jeden Rechnungsjahres reichte das Verordneten-Kollegium einen kurzen Bericht beim Kurfürsten ein, in dem es sich über den Stand des Kreditwesens entweder allgemein oder unter Mitteilung der in Betracht kommenden Zahlenangaben verbreitete[1]. Die Berichterstattung erfolgte gleichzeitig mit der großen Rechnungslegung vor dem Großen Ausschuß.

3. Der Große Ausschuß.

Der Große Ausschuß, der, wie wir gesehen haben, in allen wichtigen Angelegenheiten des Landes die Landschaft vertrat[2], bildete die letzte und höchste Instanz in der Verwaltung der Neubiergeldkasse und stellte zugleich eine Art Oberrechnungskammer dar, die das gesamte Rechnungswesen jener Kasse zu prüfen hatte. Seine Organisation beschrieben wir an anderer Stelle; es bleibt uns hier noch seine verwaltende Tätigkeit zu schildern. Wie er die Wahl der Verordneten zu besorgen hatte, so stellte er auch die Kassenbeamten an. Wenigstens der Rentmeister wurde nicht von den Verordneten, sondern vom Ausschuß ernannt, aber wohl auf Vorschlag jener hin. Nur die ordentlichen und dauernden

[1] Erhalten sind die aus den Jahren: 1579 (R. 20, 3); 1582 (R. 20, 2b); 1585, 1586 (a. a. O.); 1591 (Ständ. A. A 6; Acta March., fol. 149) und 1596 (R. 20, 2b).

[2] S. oben S. 57 ff. und den Exkurs Nr. 2.

Ausgaben standen zur Verfügung der Verordneten, alle außerordentlichen und einmaligen bedurften durchaus der Genehmigung des Ausschusses. So durften jene von sich aus keine Bewilligungen aus dem Biergelde machen, etwa in der Form von Anleihen. Baten der Kurfürst oder sein Sohn, der Administrator, um solche, so erklärten die Verordneten jedesmal, dazu nicht befugt zu sein, und verwiesen stets auf den Ausschuß.

Allen seinen Amtsobliegenheiten genügte der Ausschuß auf einer einzigen Versammlung im Jahre; diese fand regelmäßig im Frühjahr statt und begann meist am Montag nach Judica. Der Zeitpunkt war wohl mit Rücksicht auf die Vollendung der Jahresrechnung und auch wohl auf die Abkömmlichkeit der Rittergutsbesitzer gewählt. Die Berufung ist wieder einmal ein Moment, bei dem sich der Einfluß des Landesherrn geltend macht; obwohl die Versammlung sich von selbst verstand und Jahr für Jahr notwendig war und auch wirklich stattgefunden hat, hatte der Ausschuß doch nicht das Selbstversammlungsrecht, sondern wurde jedesmal durch ein kurfürstliches Ausschreiben zur Versammlung aufgefordert. Der stets wiederkehrende Punkt der Tagesordnung war die Kontrolle der Jahresrechnung. Sie bestand wohl darin, daß die ganze Rechnung von Anfang bis zu Ende von einem der Kassenbeamten vorgelesen wurde. Fand sich dabei, daß mit der Verwaltung „ehrlich und aufrichtig umgegangen", und alles in Ordnung war, so erteilte man darauf den Verordneten die Decharge und quittierte ihnen. So weit wir unterrichtet sind, ist eine Beanstandung der Rechnungen nie vorgekommen.

Wie die Verordneten erstattete auch der Ausschuß jedesmal nach beendigter Kontrolle einen Bericht an den Kurfürsten, dem der gleich noch näher zu besprechende Bericht des bzw. der Oberziesemeister beigefügt wurde. Der Bericht stimmte inhaltlich im allgemeinen mit dem der Verordneten überein: er begann stets mit der Decharge der Verordneten und ging dann auf die Steuer- und Kreditverhältnisse ein, er machte dabei auf die wichtigsten bei der Biergelderhebung beobachteten Ungehörigkeiten noch besonders aufmerksam, klagte über etwaige Unterschleife, Hinterziehungen und denunzierte auch wohl ungetreue Beamte. — Den Stand der Schuldenverhältnisse hat der Ausschuß stets in seiner Trostlosigkeit erkannt und dargelegt. Ebenso wie das Verordnetenkollegium empfand auch er es als größten Übelstand, daß noch nach der großen Liquidation immer wieder neue Summen ins Biergeld gewiesen wurden. Aber energische Schritte hat er gegen diese wenig ersprießliche Maßregel des Kurfürsten nicht getan. Auch sonst bemerkt man von einer positiven Tätigkeit, von wirksamen, schöpferischen Anregungen wenig: nur die Teilung des Oberziesemeisteramtes scheint auf seinen Vorschlag zurückzugehen.

Andere, mit der Finanzverwaltung nicht zusammenhängende Angelegenheiten wurden in diesen regelmäßigen, etwas stereotypen Eingaben nur ausnahmsweise berührt.

Die Ausschluß-Mitglieder verwalteten ihr Amt unentgeltlich; doch wurden ihnen die Aufenthaltskosten und einigen, die eine besonders weite Reise zu machen hatten, auch die Kosten für diese ersetzt. Während der Tagungen, die gewöhnlich zwei bis vier Tage dauerten, hatten einige, die mit den Verordneten zusammen bei der Frau Landrentmeister speisten, freie Beköstigung, während die meisten anderen in einer „Herberge" logierten. Ob sie sich nun einfach aus der Biergeldkasse ihre Rechnungen bezahlen ließen oder bestimmt normierte Beträge erhielten, ist ungewiß. In den späteren Rechnungen wird vereinzelt bei jedem Mitgliede die Zahl der in Berlin verbrachten Nächte und der mitgeführten Pferde — denn die Junker ließen sich von einem oder mehreren Knechten begleiten — angegeben; aber die ausgezahlten Beträge lassen nicht den Schluß zu, daß ihnen eine bestimmte Taxe nach Maßgabe der Nächte und Pferde zugrunde gelegen habe. Aber auch noch in anderer Weise wurde für den Unterhalt gesorgt: das Futter für die Pferde wurde frei geliefert, aber nicht auf ständische Kosten, sondern vom Hofe. Ja der Kurfürst sagt einmal ausdrücklich, daß er Futter und Mahl liefere[1]. Er beklagt sich nämlich einmal sehr darüber, daß trotz dieser Lieferungen doch noch Auslösungen gezahlt würden. Ganz stichhaltig war dieser Vorwurf wohl nicht, wie denn auch nach wie vor solche „Auslösungen" gezahlt worden sind; aber reichlich genug werden die Herren wohl das Recht, auf Kosten der Kasse zu leben, ausgenutzt haben.

Die Höhe der ausgezahlten Summen war natürlich sehr verschieden und richtete sich nach der Entfernung des Wohnorts und der Dauer des Aufenthalts. Demgemäß wurden die höchsten Beträge, bis zu 16 Tal., an die aus Altmark und Priegnitz kommenden gezahlt, die niedrigsten (bis herab zu 1½ Tal.) an die mittelmärkischen Deputierten.

Anders stand es mit den Entschädigungen für die städtischen Abgeordneten. Bis zum Jahre 1583 wurden sie überhaupt nicht aus der Neubiergeldkasse gezahlt, sondern fielen wahrscheinlich den Rathäusern selbst zur Last. Seitdem wurden in den folgenden Jahren bis 1587 fixe Beträge von 8 Tal. pro Stadt gezahlt. Aber diese an und für sich ja unpraktische Festlegung, die auf die oben angegebenen Umstände gar keine Rücksicht nahm, hielt sich nicht lange. Bald traten bei den größeren Städten Erhöhungen ein, die sich auch auf die meisten andern ausdehnten

[1] In dem wiederholt angeführten scharfen Reskript vom 2. Mai 1590.

und mit der Zeit stiegen. So wechseln auch hier die Summen sehr: sie schwanken zwischen 10 und 22 Tal., im Durchschnitt waren es etwa 15 Tal., was natürlich im ganzen eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse bedeutete.

Was die Beteiligung an diesen Versammlungen betrifft, so muß man zwischen Ritterschaft und Städten unterscheiden; letztere waren meist vollzählig anwesend, wie sie auch die anderen Ausschußversammlungen sehr fleißig beschickten, dagegen war von den ritterschaftlichen Mitgliedern gewöhnlich nur ein Bruchteil anwesend[1]. Am schlimmsten stand es in dieser Beziehung in den ersten Jahren bis etwa 1581: die höchste Zahl, die in diesem Jahrzehnt erreicht wurde, war 11; ja es kam vor, daß nur 5, 6 oder 7 Adlige anwesend waren. In der Folgezeit sank die Frequenz nur vereinzelt unter 14, im Durchschnitt fanden sich etwa 16 Junker ein (die Prälaten dabei immer miteingeschlossen). Nimmt man dazu die Vertreter der 12 Hauptstädte, die wohl durch je zwei Bürgermeister vertreten waren, so ergibt sich als Durchschnittszahl derer, die sich zur Biergeldrechnung versammelten, etwa 35 bis 40 Personen. Es ist bemerkenswert, daß, während sonst stets die Ritterschaft in erster Linie steht, hierbei das städtische Element entschieden überwog. Der Grund für die regere Beteiligung der Städte liegt zweifellos darin, daß das Biergeld eine fast ausschließlich städtische Steuer war, und daher die Städte ein größeres Interesse an einer geordneten Verwaltung der Kassen hatten, da ihnen daran liegen mußte, möglichst bald durch Abtragung der Schulden von der drückenden Steuerlast befreit zu werden.

Über den Geschäftsgang der Verhandlungen erfährt man aus den Akten nichts. Wahrscheinlich war für Beschlüsse Übereinstimmung zwischen den beiden Kurien erforderlich. Die Versammlungen waren offenbar gemeinschaftlich, wenigstens deutet der gemeinsame Bericht an den Kurfürsten darauf hin; auch hören wir nur von einer einmaligen Verlesung der Jahresrechnung.

4. Die Neubiergeldverwaltung und die Ziesebeamten.

Das Neue Biergeld war die einzige Steuer, für die ein besonderer Beamtenapparat fungierte: während die übrigen ständischen Beamten in der Hauptsache nur Kassenbeamte und lediglich in der Zentralinstanz tätig waren, gab es für diese Steuer, allein für ihre Erhebung, ein eigenes Beamtenpersonal. Es gliederte sich in drei Kategorien: unter

[1] Über den „Unfleiß" der Uckermärker s. oben S. 249.

dem bzw. den Oberziesemeistern standen einmal die Ziesemeister und sodann die Mühlenbereiter.

a) Das Oberziesemeisteramt und die oberste Kontrolle der Erhebung[1].

Das Amt eines Oberziesemeisters ist wahrscheinlich erst nach Johann Georgs Regierungsantritt eingeführt worden. Zunächst lag es in einer Hand; im Jahre 1585 jedoch wurde es auf Antrag des Großen Ausschusses hin in der Weise geteilt, daß die Altmark und Priegnitz einerseits und die Mittel- und Uckermark anderseits je einem besonderen Oberziesemeister als Amtsbezirke unterstellt wurden. Nachdem es dann wieder einige Jahre in der Hand einer Person vereinigt gewesen war, erfolgte im Jahre 1594 definitiv eine Dreiteilung: seitdem gab es drei Oberziesemeister, einen für die Mittelmark, einen weiteren für die Altmark und einen dritten für Priegnitz und Ruppin. Auch in diesem Punkt erweist sich die Zeit Johann Georgs als die, in der sich die ständischen Institutionen definitiv und für die Dauer festsetzten: denn drei Oberziesemeister hat es seitdem immer gegeben; dieselbe Verteilung des Territoriums unter die drei Beamten findet sich noch im 18. Jahrhundert[2].

Der erste Oberziesemeister, der uns begegnet, Melchior Krause, war als Rat und Amtshauptmann zu Falkenburg in der Neumark ein kurfürstlicher Beamter. Er muß ein ganz besonders tüchtiger und tätiger Mann gewesen sein; „einen fleißigen Exaktor der Steuern“ nennt ihn in lobender Anerkennung die Chronik der Cöllner Stadtschreiber[3]. Über die späteren wissen wir so gut wie gar nichts; Krauses Nachfolger, Georg Schwanebeck, scheint dem bekannten mittelmärkischen Adelsgeschlecht seines Namens angehört zu haben. Im übrigen aber wurde das Amt stets nur von Bürgerlichen versehen. Japhet Stolp war zugleich Ziesemeister zu Potsdam; er hat aber offenbar sein Oberziesemeisteramt nicht nach Zufriedenheit versehen, da er 1593, wie er selbst sagt, „mit Gewalt verdrückt, d. h. gegen seinen Willen entlassen wurde[4].

[1] Vgl. die Beilage.

[2] O. Hintze, Acta Bor. Beh.-Org. VI 1.

[3] SVG. Berlin I 1.

[4] „Japhet Stolp, mit Gewalt verdruckter Ober-Ziesemeister der Chur Brandenburg“ an die Neubiergeld-Verordneten, o. D. [ca. 1601] (Ständ. A. A 39 Nr. 1). Beklagt sich darüber, daß ihm nicht mehr wie früher vor seiner „unschuldigen Verfolgung“ und bevor er aus seinem Amt „tacite verlassen“, gestattet würde, 20 Brauen ziesefrei zu brauen. — Er behauptet, daß er, „Gott erbarme es, von . . . wenig, aber doch der Zeit hohes Standes widerwärtigen wider Recht und Billigkeit versperret und verriegelt worden“ sei, und bittet ihn zu berücksichtigen, wenn das Oberziesemeisteramt in der Priegnitz frei werde. Das Potsdamer Ziesemeisteramt hatte er behalten.

Melchior Krause erhielt vom Kurfürsten eine sogenannte Ratsbesoldung von 100 Tal.[1], außerdem Hofkleidung für zwei Personen und freie Wohnung: die Landschaft gewährte ihm für seine Reisen bestimmt normierte Tagegelder[2]. „Aufseher der Biersteuer", „General-Inspektor" sind seine gewöhnlichen Titel.

Allmählich nahm das Amt einen mehr ständischen Charakter an: seit Cruc. 1574 wurde es mit einem festen Deputat von jährlich 500 Tal. aus der Neubiergeldkasse dotiert. In dieser Höhe hielt sich das Gehalt bis Quasi. 1584; seitdem wurde es in zwei gleiche Teile geteilt. Als Japhet Stolp das ganze Oberziesemeisteramt wieder allein versah, erhielt er nur 300 Tal. jährlich. Nach der Dreiteilung von 1594 mußte im ganzen wieder eine größere Summe auf die Besoldung verwandt werden; doch wurde trotz fortschreitender Zulagen der im Anfang gezahlte Betrag von 500 Tal. nicht wieder erreicht. Freilich bezogen die Oberziesemeister außerdem noch einen bestimmten Anteil an den von ihnen selbst verordneten Strafgeldern.

Die Anstellung erfolgte wohl auf Zeit, denn Melchior Krauses Bestallung lautete nur auf fünf Jahre, und das Beispiel von Stolp zeigt, daß die Entlassung jederzeit möglich war. — Wahrscheinlich wurde das Amt im Gegensatz zum Ziesemeisteramt gewöhnlich im Hauptamt versehen.

Sein Geschäftskreis gestaltete sich am umfangreichsten in der ersten Zeit Johann Georgs, als es galt, die neue Brauordnung überall durchzuführen. Darin bestand denn auch zunächst die Haupttätigkeit des Oberziesemeisters: Melchior Krause bzw. sein Diener oder beide zusammen bereisten 1572/73 die ganze Kurmark und revidierten allenthalben, ob die Bestimmungen der Brauordnung ordnungsgemäß beobachtet, ob die Maße richtig eingehalten, Säcke und Streichscheffel sowie Rümpfe und Kübel in den Mühlen die vorgeschriebene Größe hätten, ob die Erhebung des neuen Biergeldes in vorschriftsmäßiger Weise erfolge, ob die nötigen Register richtig geführt, die erforderlichen Laden und Kasten angefertigt worden und die Schlüssel in den Händen derer sich befanden, die laut der Brauordnung dazu befugt waren[3]. Solche Visitationen erfolgten aber

[1] Bestallung, Cölln, Mich. [29. Sept.] 1571.

[2] So in der Bestallung: für einen Tag und eine Nacht 1 Tal., und für seinen Wagenknecht (Kutscher) außerdem für denselben Zeitraum 6 Sgr.

[3] Vgl. die Biergeldrechnungen u. besonders: Melchior Krauß' „Instruktion und verzeichnus, was der schreiber Hans Fendel zur visitation der mittelmärkischen städte in einer jeden stadt insonderheit bestellen und verrichten soll usw." (R. 20 Nr. 6).

nicht nur im Anfang, sie wurden, wie es scheint, zu einer regelmäßigen Institution; wahrscheinlich alle Vierteljahr nahmen die Oberziesemeister solche Revisionen vor. Dabei wurden kleinere Unregelmäßigkeiten wohl auf der Stelle beseitigt. Wichtigere und zweifelhaftere Fälle dagegen mußten vor die Zentralinstanz gebracht werden. Daher bestand die Verpflichtung, alljährlich über die durch die Visitation festgestellten Unregelmäßigkeiten eine Denkschrift aufzusetzen, die zugleich Reformvorschläge enthalten durfte. Sie wurde dem alljährlich zusammentretenden Großen Ausschuß überreicht und mit dessen Kassenbericht an den Kurfürsten eingesandt. Wie wir an anderer Stelle sehen, ging so manche Reform auf die in diesen sogenannten „Mängeln“ [1] gemachten Vorschläge zurück. Eine andere wichtige Amtspflicht der Oberziesemeister war, soweit sich das feststellen läßt, die Ernennung der Ziesemeister. Wenigstens im Anfange ernannte Melchior Krause mehrere und bestimmte zugleich ihre Gehälter.

b) Die Ziesemeister

bildeten die Kerntruppe des ständischen Beamtentums überhaupt. Um so merkwürdiger und um so bezeichnender für den Charakter der ständischen Finanzverwaltung war es, daß sie nicht rein ständische, sondern zugleich kurfürstliche Beamte waren. In welchem Grade freilich ist nicht genau zu sagen; jedenfalls wurden sie dem Kurfürsten vereidigt, und von einigen läßt sich nachweisen, daß sie durch kurfürstliche Ernennung zu ihrem Amt gelangten, wie wir denn für den in Berlin und Cölln wirkenden Ziesemeister eine landesherrliche Bestallung besitzen [2].

Das Amt ist so alt wie das Neue Biergeld: zum ersten Male sollen im Jahre 1551 solche Ziesemeister angesetzt worden sein; aber zu einer regelrechten Existenz gelangte das Amt zunächst noch nicht. Vereinzelt und zeitweise hatte man auch schon früher für die Erhebung des Alten Biergeldes Ziesemeister ernannt; aber selbst nach Einführung des auf längere Zeit bewilligten Neuen Biergeldes verschwand das Amt — wie sich das auch im Magdeburgischen beobachten läßt — noch hin und wieder, so daß im Jahre 1571 in den Besoldungsverzeichnissen der Jahresrechnungen nur 11 Ziesemeister aufgeführt werden. Auch hier wurde

[1] Erhalten aus folgenden Jahren: 1575 (R. 20, 49); 1577 (auszugsweise in Acta March. II, fol. 123/24); [1581] (R. 20 Nr. 2 b); 1582, 4. März (ebenda): 1585, Judica (ebenda). — Außerdem einige undatierte.

[2] Der Kurfürst an die Verordneten und an die Städte Berlin u. Cölln, Beeskow, 31. Juli 1583 (Conc. R. 20 Nr. 6): Teilt mit, daß er den Hans Georg Musculus (wohl einen Verwandten des bekannten Theologen) zum Ziesemeister für Berlin und Cölln „angenommen“ habe.

der Regierungsantritt Johann Georgs der Anstoß zu einer ordnungsmäßigen und definitiven Ausbildung des Amtes: Die Brauordnung von 1571 spricht noch davon, daß neue Ziesemeister ernannt werden sollten [1]; im nächsten Jahre ist schon fast die Zahl in der Vollständigkeit erreicht, in der sie sich erhalten hat, solange das ständische Kreditwerk überhaupt bestand: 63 Ziesemeister in der Kurmark wird die Normalzahl. Nur in einigen Flecken und Mediatstädten erfolgte die Ansetzung eines besonderen Beamten erst in den späteren Jahren Johann Georgs.

Zwischen den Ziesemeister-Ämtern, oder wie man vielleicht besser sagt, Ziesemeister-Diensten und den Beamten als solchen muß unterschieden werden, denn die Kombination mehrerer Ämter ist durchaus an der Tagesordnung. Örtlich zusammenliegende Ämter wurden, wie es ja nahe lag, häufig einem Beamten übertragen, doch wurde das für eine bestimmte Stelle festgesetzte Gehalt auch bei Kumulationen in der gleichen Höhe fortgezahlt. Der Vorteil solcher Vereinigung lag wohl darin, daß eine stärkere Beschäftigung einzelner Beamten diesen zu genauerer Geschäftskenntnis und zu größerer Übung verhalf. Zuweilen mag es auch schwer gewesen sein, für ein ganz gering besoldetes Ziesemeisteramt einen besonderen Bewerber zu finden.

Das Amt nahm seinen Inhaber so wenig in Anspruch, daß dessen hauptsächliche bürgerliche Beschäftigung nur unerheblich zurückgestellt zu werden brauchte. In vielen Fällen waren die Ziesemeister wohl einfache Bürger, die aber Lesens und Schreibens kundig waren und in ihrer Bildung über den Durchschnitt hinausgingen. Sehr häufig war aber auch die Kombination mit anderen Ämtern. Am gewöhnlichsten war es wohl, daß die Bürgermeister im Nebenamt den Ziesedienst versahen, was natürlich zuweilen recht bedenklich war; auch die Mühlenbereiter waren oft zugleich Ziesemeister; daneben wurden vereinzelt auch Zöllner und Richter, in einem Falle sogar ein Pfarrer mit den Obliegenheiten eines Ziesemeisters betraut; in den kurfürstlichen Amtsstädten wurde das Amt in der Regel dem Amtsschreiber übertragen: es ist dies einer der Punkte, an dem das Ständetum auch in das eigentlich fürstliche Beamtentum hinübergreift.

Die Anstellung erfolgte in der Regel auf Zeit, so daß der Wechsel in manchen Städten namentlich im Anfang unserer Zeit auffallend häufig war. Es befanden sich sogar hin und wieder dieselben Persönlichkeiten zu verschiedenen Zeiten in demselben Amt; Erblichkeit läßt sich im

[1] Vgl. auch Sebaldus, Breviarium rerum March. 710: „... ist Ao. 1571 mit der Bier Ziese gar eine andre Verordnung gemacht worden, Also daß man Ziesemeister in Städten verordnet ..."

allgemeinen selten beobachten. Die Besoldung wurde ausschließlich aus der Neubiergeldkasse gezahlt, obwohl die Ernennung von seiten des Landesherrn erfolgte. Sie schwankte je nach der Größe der Stadt und dem Umfange der Amtsgeschäfte. Der geringste Satz war 3 Tal. jährlich, der höchste 39½ Tal. (so in Salzwedel). Die meisten Gehälter bewegten sich zwischen 7½ und 15 Tal. jährlich. Die Auszahlung erfolgte wie alle Vereinnahmungen und Verausgabungen der Landrentei zu den drei Quartalen Luc., Quasi. und Cruc., an denen jedesmal ein Drittel verabfolgt wurde. Nur volle Quartalsgehalte wurden ausgezahlt; war der Amtsinhaber inzwischen verstorben, an dessen Witwe. Beamte, die schon längere Zeit gedient hatten, erhielten mitunter Zulagen, die aber nur vom Großen Ausschuß bewilligt werden konnten.

Die Amtstätigkeit bestand in der Empfangnahme der Steuerbeträge[1]. Zu dem Zwecke hatte sich der Ziesemeister je nach dem lokalen Bedürfnis an einem oder mehreren Tagen auf dem Rathause einzufinden und die Zahlungen entgegenzunehmen. Auch die Abführung der Beträge zu den Quartalen, über die genau Buch geführt werden mußte, erfolgte durch die Ziesemeister. — Die Inspektion der Mühlen, die ihm außerdem im Anfang noch oblag, fiel mit der Ernennung der Mühlenbereiter weg.

Im allgemeinen scheint das Amt nicht großen Beifall bei der Zentralverwaltung gefunden zu haben; denn wiederholt tauchte der Vorschlag auf, es ganz abzuschaffen und seine Funktion den Räten in den Städten zu übertragen. Anderseits wurde gerade über diejenigen Ziesemeister, die zugleich Bürgermeister waren, sehr geklagt. — Bei der Bevölkerung erfreuten sich diese Beamten begreiflicherweise ebenso geringer Beliebtheit wie die Zöllner und anderen Steuerbeamten.

c) Die Mühlenbereiter

waren ebenfalls eine Neuschöpfung der Zeit Johann Georgs. Die meisten wurden schon im Jahre 1572 eingesetzt, 1598 waren es im ganzen 28, einige davon waren in der Zwischenzeit hinzugekommen; 1601/2 wurde ein 29ster zu Kyritz angestellt.

Auch dies Amt war halb landesherrlicher halb ständischer Natur, doch scheint sich schließlich die Ernennung durch die Landschaft durchgesetzt zu haben[2], vor der infolgedessen auch die Vereidigung stattfand. —

[1] Vgl. die Brauordnungen von 1571, 1572 ff.

[2] Jürgen Schultze, Land- und Mühlenbereiter zu Pritzwalk, schreibt 1609, 21. Sept., an die Verordneten (?) (Ständ. A. A 45 Nr. 27), er sei „vom Kurfürsten und der Landschaft bestallet worden". — Vgl. Ständ. A. A 45 Nr. 2:

Zuweilen werden die Mühlenbereiter auch als Landreiter bezeichnet, sie sind aber darum nicht mit diesen zu verwechseln; allerdings waren einige Stellen ziemlich regelmäßig ein Nebenamt der betreffenden Landreiter, denen überhaupt die Mühlenbereiter in ihrer Amtstätigkeit am nächsten standen. Der Mühlenbereiter war ein reiner Aufsichtsbeamter: mit der Einnahme der Ziese hatte er nichts zu tun. Seine Tätigkeit bestand vor allem darin, die Mühlen zu inspizieren, nachzuforschen, ob die Bestimmungen der Brauordnung auf dem Lande durchgeführt würden, und den Müllern auf die Finger zu sehen, daß sie kein unverziestes Malz mahlten, richtige Maße gebrauchten und keinen „Unterschleif" begingen. Außerdem hatten sie auf die Verziesung des Frembenbieres und die Verzollung des ausgeführten Malzes zu achten. Zu dem Zweck mußten sie ab und zu die Bier- und Weinkeller inspizieren [1].

Auch dies Amt war häufig mit anderen kombiniert. In manchen Städten war der Ziesemeister zugleich Mühlenbereiter. — Die Besoldung war etwa ebenso hoch wie die der Ziesemeister: 9—15 Tal. jährlich.

II. Die Hufenschoßkassen [2].

Der Neubiergeldkasse als einer von den Ständen gemeinsam gespeisten Kasse standen diejenigen Kassen gegenüber, die zu dem Ganzen der Landschaft keine Beziehung hatten, sondern ohne jede Zusammenfassung nicht nur auf eine bestimmte Kurie, sondern innerhalb ihrer noch auf einen bestimmten territorialen Bezirk eingeschränkt waren. Auch sie hatten hauptsächlich den Zweck, die den betreffenden Landschaften zugewiesenen Schulden zu tilgen. Was sie aber von der Biergeldkasse unterschied, ist, daß sie auch anderen Zwecken dienen mußten, vor allem die Sammelstellen bildeten für die mit der Schuldentilgung an und für sich gar nicht zusammengehörigen Reichs- und Fräuleinsteuern. Darum beruhten auch ihre Einnahmen nicht wie die der Biergeldkasse auf den Erträgen einer einzigen Steuer, sondern mitunter auf denen mehrerer.

Valtin Fingerling legt seinen Amtseid ab, nachdem er „von den Herren Verordneten der mittelmärkischen und ruppinischen Landschaft" bestallt worden sei.

[1] Bestallung Jürgen Schultzes v. 27. April 1571 (Ständ. A. 45 Nr. 27).

[2] Dem Folgenden liegen zugrunde hauptsächlich die Jahresrechnungen der mittelmärkisch-ruppinischen Hufenschoßkasse (Ständ. A. Kurmark C. 1. c. I Nr. 3), nur für die Rechnungsjahre 1573/74, 1574/75 und 1575/76, und zwar auch nur Konzepte ohne Buchung der Schoßbeträge. Die Jahresrechnungen der späteren Jahre fehlen. Vorhanden sind erst wieder die von 1594/95 und den folgenden Jahren (ebenda C 4 b Nr. 12 ff.). — Über den Verbleib der Archive der anderen Hufenschoßkassen habe ich nichts zu ermitteln vermocht.

Ferner war jene eine allgemeine Landeskasse, diese waren nur Kreiskassen, allerdings mit der gleichen Selbständigkeit. Zur Tilgung der von den ritterschaftlichen Korpora übernommenen Schulden bestanden, ungewiß seit wann, drei Hufenschoßkassen und zwar eine für Mittelmark und Ruppin in Berlin, eine weitere für die Uckermark und das Land Stolp zu Prenzlau und eine dritte für die Altmark und die Priegnitz zu Salzwedel[1], also in den Hauptstädten der verschiedenen Kreise[2]. Es versteht sich von selbst, daß die Institutionen dieser Kassen vieles Gemeinsame miteinander hatten und in manchem auch mit denen der Neubiergeldkasse übereinstimmten. Auch diese Kassen wurden durch einen dreifach abgestuften Behördenapparat verwaltet: Einnehmer, Verordnete und Ausschuß, wobei im einzelnen natürlich Abweichungen vorkamen. Was sie von der Biergeldkasse weiter unterschied, war, daß auf ihre Verwaltung der Einfluß des Kurfürsten nicht so nachhaltig einwirkte, obwohl auch hier sich das sonst beobachtete ganz bestätigt. Der Grund hierfür liegt einmal darin, daß die Hufenschoßkassen teilweise weit von der Residenz des Kurfürsten entfernt waren; sodann aber war hier eine Beaufsichtigung deshalb weniger vonnöten, weil der Zustand der Kassen und ihre Kreditverhältnisse — wie wir gleich näher sehen werden — im Gegensatz zur Neubiergeldkasse und den Städtekassen zu Besorgnissen nur selten Anlaß bot.

1. Die Kreditverhältnisse.

In welcher Weise diese Kassen durch die große Schuldübernahme von 1572 belastet worden waren, wurde schon oben erörtert: Die mittelmärkisch-ruppinische ebenso wie die altmärkisch-priegnitzische übernahmen je rund 300 000 Tal. zinsbare Kapitalien, die uckermärkische dagegen nur rund 50 000 Tal. Auch sie hatten noch von früherer Zeit her beträchtliche Schuldsummen zu tilgen: die mittelmärkische zu Galli (16. Oktober 1568) noch 165 069 Tal. 4 Gr., die altmärkisch-priegnitzische kurz vor dem Landtag von 1572 freilich nur 22 285 Tal.[3]; auch auf

[1] Man darf also für diese Zeit nicht, wie es bisher immer geschehen ist, nur von einem Hufenschoßkasten reden.

[2] Über den Sitz der altmärk.-priegnitz. Kasse ist allerdings nichts Sicheres bekannt; auf Salzwedel läßt der Umstand schließen, daß die Landschaft im Jahre 1590 das dortige alte Schulhaus erwarb, das dann bis 1800 in ihrem Besitz blieb (vgl. Danneil, Kirchengesch. v. Salzwedel 212). Ein geheimer Fonds der Ritterschaften wurde dagegen in Stendal deponiert (s. unten S. 268).

[3] S. Ständ. A. A 6; Acta March. II 97 u. „Notwendige, eigentliche und gewisse nachrichtung, welcher maßen beider landschaften Altenmarcke und Priegnitz schuldsachen stehen. Rectificirt im jare 1599“ (R. 53 Nr. 14d).

der Uckermark scheint noch eine große Summe gelastet zu haben, denn sonst hätte sie im Jahre 1572 mehr übernehmen müssen. Das Jahr 1573 brachte dann noch eine weitere Erhöhung der Schuldsumme durch eine „Erleichterung" der Neubiergeldkasse. Das brachte die Kassen in dieselbe Gefahr, der die Neubiergeldkasse selbst erlegen war: daß die Einnahmen aus der ordentlichen Steuer nicht zur ordnungsmäßigen Verzinsung der Kapitalien ausreichen könnten. Da war es von der größten Bedeutung, daß die Junker Opferfreudigkeit genug besaßen, die Einnahmen durch eine sie persönlich treffende Junker- oder Adelssteuer zu ergänzen [1]. So hoch allerdings vermochte man die Einnahmen nicht zu treiben, daß es möglich gewesen wäre, mit den Kündigungen der Gläubiger gleichen Schritt zu halten. Sowohl bei der mittelmärkischen wie bei der altmärkischen Kasse erwies es sich von Anfang an als notwendig, in derselben Weise wie bei der Biergeldkasse neue Kapitalien aufzunehmen, bei jener wohl Jahr für Jahr, bei dieser nur in einigen wenigen Jahren.

Die Passiva der mittelmärkischen Kasse beliefen sich nach dem Landtage im ganzen auf 412 391 Tal.; schon im nächsten Jahre waren sie trotz der Übernahme aus der Neubiergeldkasse auf 371 275 Tal. heruntergebracht [2]. Seitdem verminderten sie sich von Jahr zu Jahr weiter, wenn auch nur langsam. Es war dies deshalb hier viel eher möglich, als in diese Kassen nicht immer wieder neue Kapitalien geschlagen wurden. Nach 20 Jahren, zu Crucis 1594, hatte man im ganzen nur noch 151 963 Tal. zu tilgen; seitdem waren in diesem Zeitraum alles in allem 219 312 Tal. an zinsbaren und wachenden Schulden abgetragen worden. Das ergibt im Durchschnitt eine jährliche Entlastung der Kasse um ca. 10 966 Tal., gewiß eine ganz ansehnliche Leistung! Wäre das Schuldentilgungswerk in diesem Tempo weiter vorwärts gegangen, so hätte es in etwa 14—16 Jahren vollendet werden können; aber bald geriet es ins Stocken. In den folgenden Jahren schritt die Degression noch regelmäßig, wenn auch nicht mit denselben Sätzen, fort. Die Schuld belief sich Crucis 1595 auf 140 330 Tal, Crucis 1596 auf 135 894, Crucis 1597 auf 132 857 Tal. Im folgenden Jahre stieg sie aber wieder auf 146 336 Tal. und bis Crucis 1598 auf 156 358 — und das bedeutete einen Rückschritt um etwa 6 Jahre. Die Ursache dieser rückläufigen Bewegung lag ausschließlich in der Verquickung der Schuldentilgung mit der Erhebung der Reichs- und Fräuleinsteuern. Häufig

---

[1] S. oben S. 189 ff.

[2] Auf dem Landtage übernahm die Kasse: a) an zinsbaren Kapitalien 300 342 Tal.; b) an wachenden Schulden 9 988 Tal. 6 Gr. (Acta March. a. a. O.). Im übrigen vgl. für das Folgende die Beilage.

wurden nämlich für diese keine besonderen neuen Steuern ausgeschrieben, sondern die zu zahlenden Beträge als unzinsbare Schuld auf die Kassen aufgenommen, so daß man niemals zur völligen Tilgung der wachenden Schulden gelangte. Entgegen der in der Biergeldkasse geübten Praxis hat man hier nicht übermäßig mit deren Abzahlung geeilt, sondern, wie es sich empfahl, mehr Nachdruck auf die Tilgung der zinsbaren Kapitalien gelegt[1]. Wie groß die Summe der wachenden Schuld im Anfang war, läßt sich nicht feststellen; wir können nur angeben, daß im Jahre 1572 ca. 10000, 1573 ca. 15000 Tal. übernommen wurden. Es scheint, daß aus früherer Zeit noch eine beträchtliche Summe vorhanden war, da zu Crucis 1594 noch 33376 Tal. zu tilgen waren. In den auf 1594 folgenden Jahren sind dann durchschnittlich 10000 Tal. im Jahr abgetragen worden; aber sie wurden Jahr für Jahr wieder durch die Beträge der Türken- und Fräuleinsteuern vermehrt. Als anderseits die Zugänge wieder abnahmen, fiel auch die Schuldsumme, so daß Crucis 1601: 143964 Tal. im Bestand blieben. War man also noch nicht wieder so weit wie vor 6 Jahren, so konnte der Stand der Schuldverhältnisse doch als relativ günstig bezeichnet werden: in den beiden Rechnungsjahren 1599/1600 und 1600/01 wurde, wahrscheinlich zum erstenmal, die Kontrahierung neuer Schulden ganz vermieden und dabei doch ermöglicht, daß 2000 resp. 6400 Tal. abgezahlt wurden, — ein bedeutungsvoller und bemerkenswerter Fortschritt. Damit hängt es zusammen — und das ist ein weiteres Symptom für den guten Fortgang der Tilgung —, daß man keine Kündigungen mehr zu scheuen brauchte; seit wann, läßt sich nicht sagen, wenigstens wurde im Rechnungsjahr 1597/98 nichts abgezahlt. Große Summen konnten zwar nicht zurückgezahlt werden, aber wenn der Rückgang der Kapitalschuld in den letzten Jahren auch etwas verlangsamt war, so versprach er doch anzuhalten; kurz, die Dinge lagen im Jahre 1601 so, daß eine baldige Vollendung des Tilgungsgeschäftes erhofft werden konnte. Da kam der Landtag von 1602: von neuem mußten große Summen übernommen, die Arbeit wieder von vorn angefangen werden. So ging es eben im ständischen Staat: die Schuldentilgung war eine Sysiphusarbeit; war man nahe am Ziel, so waren die fürstlichen Schulden in der Zwischenzeit wieder so angewachsen, daß das Land von neuem eine schwere Last auf sich nehmen mußte.

Über die Kreditverhältnisse der uckermärkischen Kasse wissen wir nur

[1] So wurden 1573/74 an Kapitalien 77879½ Tal., an wachenden Schulden nur 1722 Tal. abgezahlt; 1574/75 an Kapitalien 49900 Tal., an wachenden Schulden nur 889 Tal.

soviel, daß auch hier die Schuldentilgung nach einigen ungünstigen Jahren im Anfang allmählich guten Fortgang nahm, und man deshalb wie in den anderen Kreisen den Hufenschoß herabsetzen konnte.

Bei weitem am günstigsten stand es um die altmärkisch-priegnitzische Hufenschoßkasse [1], bei der sich auch sonst einige Besonderheiten beobachten lassen. Vor der mittelmärkischen Kasse hatte sie das voraus, daß ihr bis zum großen Landtage von 1572 nur noch 22285 Tal. an Schuld geblieben war. Durch die Übernahme auf dem Landtage wuchs die Gesamtschuld an zinsbaren und unzinsbaren Summen auf 344869½ Tal. Auch hier hätten die Erträge des Hufen- und Giebelschosses nicht zu einer erfolgreichen Tilgung ausgereicht, daher man wie in der Mittelmark 6 Jahre hindurch eine Adelssteuer erhob, auf deren Erträge man sogar einen bestimmten Teil der Schuld: 100000 Tal., also etwas weniger als ein Drittel der Gesamtschuld fundierte [2]. Freilich blieben nun die Erträge der neuen Steuer so weit hinter den Erwartungen zurück, daß nur wenig über die Hälfte der ausgesetzten Summe aus ihnen zurückgezahlt werden konnte. Trotzdem aber ging es der Kasse schon in den ersten Jahren so gut, daß bereits 1575/76 und später 1577/78 und 1578/79 überhaupt keine neuen Anleihen mehr aufgebracht zu werden brauchten, und den Kündigungen aus den regelmäßigen Einnahmen genügt werden konnte. Auch in den späteren Jahren sind neue Schulden verhältnismäßig selten kontrahiert worden, wahrscheinlich nur, wenn erhebliche außerordentliche Zahlungen zu leisten waren: im ganzen bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1598/99 nur 208795 Tal. Dabei wurden die, wie wir gesehen haben, sehr zahlreichen Türken- und Fräuleinsteuern nie durch besondere Steuern gedeckt, sondern einfach aus den Einnahmetiteln der Kasse gezahlt [3]. Gleichwohl war es möglich, von 1572 bis Ostern 1599 im ganzen 500519¼ Tal. zinsbare und 32060 Tal. wachende Schulden abzutragen, so daß im Mai 1594 nur noch 78000, Ostern 1599 nur noch 32085 Tal. zu tilgen blieben. Das Ziel war also beinahe erreicht, aber nicht allein das: diese Kasse war auch die einzige, die es sogar zu einem respektabeln Überschuß von mehr als

---

[1] Über ihre Kreditverhältnisse unterrichten namentlich die Akten in R. 53 Nr. 14 d, besonders ein zusammenfassender Bericht v. 1599 („Notwendige, eigentliche und gewisse nachrichtung usw.“).

[2] Abschied d. altmärk. u. priegn. Ritterschaft v. Havelberg (Mont. nach Quas. [19. April] 1574 (R. 53 Nr. 14 d). Die Junkersteuer brachte aber, wie bereits oben bemerkt (s. S. 195), im ganzen nur 58793 Tal. ein; der Rest von 41206 Tal. wurde aus der „gemeinen Contribution“ gedeckt.

[3] Vgl. oben S. 222.

35 000 Tal. brachte und diesen noch durch Ausleihung vergrößerte. Man fragt sich sofort, warum man denn mit diesem Überschuß nicht auch den letzten Rest tilgte und dadurch das „Werk" abschloß. Die altmärkischen Stände sprachen sich darüber deutlich genug aus. Wir haben schon früher gesehen, daß der Kurfürst es nicht wünschte, wenn sich eine Kasse gänzlich auflöste, sondern am liebsten jeder immer neue Schulden aufgebürdet hätte. Darum war es außerordentlich gefährlich für die Kassen, wenn der gute Fortgang ihrer Schuldentilgung zu genau bekannt wurde. Im Jahre 1594 war es den anderen Landschaften und Korpora, wenn auch nur in unbestimmter Form, hinterbracht worden, daß auf der altmärkischen Kasse nur noch 78 000 Tal. ständen. Da regte sich der Neid bei denen, um deren Schuldsachen es nicht so gut bestellt war, und die altmärkisch-priegnitzischen Landschaften wurden, wie sie sagten, „nicht allein bei den anderen Mitlandständen, besondern Churf. G. eigenen Person aus anderer Leute Einbilden soweit in Argwohn und Verdacht gezogen, als sollten ihre gemeinen Schuldsachen nicht allein in einem guten richtigen Stand sein, sondern daß auch dieselbigen vollkommlich abgetragen und bezahlt, und was nunmehr von den Untertanen an Schössen zugetragen, dasselbige zum Vorrat hinterlegt würde, solche und dergleichen Reden hin und wieder ausgesprengt und verlautbart werden". Um nun solchen Redereien zu begegnen und nicht eine Mehrbelastung durch neue Summen heraufzubeschwören, beschlossen die Ritterschaften in dem genannten Jahr das Schuldenwerk beizubehalten und von dem Überschuß in Stendal einen geheimen Fonds zu deponieren. Im Jahre 1589 war nämlich aus den Erträgen des Hufenschosses ein Kapital von 35 000 Tal. als Überschuß gewonnen und zur Verzinsung ausgeliehen worden, und zwar 5000 Tal. an den Landeshauptmann der Altmark und 30 000 Tal. an den Fürsten Johann Georg von Anhalt, für den aber der Hauptmann seinen Namen hergab. Gleichzeitig aber wurde eine besondere eiserne Lade angeschafft, in der die Schuldverschreibungen und die jährlich einlaufenden Zinsen verwahrt wurden. Als der Fürst im Jahre 1593 das Kapital zurückzahlte, war es durch die Zinsen auf 37 200 Tal. angewachsen. Zu dieser Summe legte man nun die vom Landeshauptmann bisher gezahlten Zinsen im Betrage von 1500 Tal. und gleichzeitig erhöhte man das Kapital, indem man aus den Erträgen des Hufenschosses weitere 2600 Tal. hinzutat, auf 41 300 Tal. Diese beschloß man nicht wieder auszuleihen, sondern als Fonds für allerlei Notfälle aufzuheben, damit man, „wenn künftiglich diese Lande mit Krieg oder anderen Bedrängnissen, welches der liebe Gott lang' abzuwenden mit Gnaden geruhen wolle, beschwert oder gestraft werden sollten",

sofort Geld zur Hand habe. Die Verfügung über diesen Fonds sollte nicht dem gewöhnlichen Organ der Verwaltung zustehen, sondern einer ad hoc aus dem Ausschuß und einigen weiteren besonders angesehenen Landschafts-Mitgliedern gebildeten Kommission zustehen. Mit größter Sorgfalt und äußerst „vernünftig, verschwiegen und bescheidentlich" sollte bei Beratungen darüber zu Werke gegangen werden, daß „Unglück und Weiterung" verhindert werde, und das Geld im äußersten Notfalle den Landschaften zum Besten gedeihen könne. Da der Landeshauptmann das entliehene Kapital im nächsten Jahre abzutragen versprach, muß dann der Fonds noch um 5300 Tal. (inkl. 300 Tal. Zinsen für 1594/95) vermehrt worden sein und seitdem 46 600 Tal. betragen haben. Rechnet man davon die Ostern 1599 noch an Schulden vorhandenen 32 085 1/4 Tal. ab, so ergibt sich als Barvermögen der Kasse ein Betrag von 14 514 3/4 Tal.

So hatte man hier nicht nur das von Anfang ins Auge gefaßte Ziel erreicht, man war sogar aufs beste für unvorhergesehene Fälle gerüstet. Der Landtag von 1602 hat dann auch dieser Kasse wieder neue Verpflichtungen auferlegt, doch hat sie auch in den besonders schweren Zeiten des 17. Jahrhunderts nicht Bankrott gemacht; sie hat vielmehr die Not des 30jährigen Krieges leidlich gut überstanden [1], von neuem das Ziel der völligen Schuldentilgung erreicht und schließlich das Fazit gezogen, d. h. sich vom Hufenschoß gänzlich frei gemacht, bis sie von Friedrich I. veranlaßt wurde, die Steuer weiter zu erheben.

Unter den Gläubigern der Ritterschaftskasse nahmen natürlich die Junker die erste Stelle ein: sie benutzten diese Kreditinstitute mit Vorliebe, um ihre häufig recht erheblichen Ersparnisse anzulegen. Aus diesem Grunde waren sie auch wohl mit dem ganzen Bestehen der Kreditinstitute völlig einverstanden, werden sie kaum eine völlige Tilgung der Schulden gewünscht haben.

2. Die Einnahmen und Ausgaben.

Über den Haushalt der Hufenschoßkassen sind wir für Einzelheiten in der Hauptsache nur durch einige Rechnungen der mittelmärkischen Kasse unterrichtet. In vielen Beziehungen stimmt die formale Einrichtung mit der der Neubiergeld-Rechnungsbücher überein, da sie von denselben Beamten und in demselben Lokal verwaltet wurden, vor allem darin, daß eine Berechnung der Schulden sich erst in den letzten Jahren findet [2]. Ebenso wie dort wurden auch hier die Schuldeinnahmen und -ausgaben

---

[1] Vgl. G. W. v. Raumer, Märk. Forsch. IV (1850).

[2] Vgl. auch für das Folgende die Jahresrechnungen von 1594/95 ff.

wie wirkliche Einnahmen und Ausgaben gebucht, so daß auch hier stets mit einem scheinbaren Überschuß abgeschlossen wurde. Dieser betrug in mehreren Jahren durchschnittlich 1600 bis 1900 Tal., stieg aber auch bis auf 8000 und 10000 Tal. Davon sind jedoch die Retardaten der Schösse und anderen Steuern abzuziehen, die nicht in der eigentlichen Rechnung, sondern außerhalb des Rahmens der Einnahmen und Ausgaben und hinter dem Kassenabschluß gebucht wurden. Die Einnahmen bestanden gewöhnlich aus den Steuererträgen und den neuaufgenommenen Schuldsummen. Neben den regelmäßigen Steuerbeträgen laufen gewöhnlich noch Retardaten her, und zwar von jeder der verschiedenen Steuern, in den 90er Jahren sogar noch von bereits 1550 fällig gewesenen Abgaben. Vier Arten von Retardaten begegnen uns in den Rechnungen: 1. die laufenden vom Hufen- und Giebelschoß, 2. die von den Türkensteuern und Roßdienstgeldern der Jahre 1550, 51, 52, 53, 54, 65 und 66, 3. von den Junkersteuern und 4. von dem 1594 bewilligten Roßdienstgeld. Seit 1595/96 wurden die Einnahmen unter drei Titeln zusammengefaßt: 1. Schoß, 2. Retardaten, 3. „auf Interesse genommen".

Die Höhe der Einnahme sank im Laufe der Zeit, als man Neuanleihen zu entbehren anfing, allmählich herab: 1594/95 waren es 36889 Tal., 1595 22295, in den folgenden Jahren noch weniger; dagegen 1598/99 wieder 26905 und 1600/01 28482 Tal. Man sieht, es ist etwa ein Viertel weniger als bei der Neubiergeldkasse, und dabei war die mittelmärkische noch die größte von allen Hufenschoßkassen.

Die verschiedenen Ausgabetitel decken sich ziemlich genau mit denen der Neubiergeldkasse. Die Gemeinsamkeit der Kassenbeamten hat hier zu einer fast vollkommenen äußerlichen Angleichung der beiden Budgets geführt. Auch hier stehen sich Kreditausgaben und Verwaltungskosten gegenüber; wie in den Biergeldrechnungen erscheinen sie in den ersten Jahren [1] in wenigen Titeln, von denen unter „gemeine Ausgaben" die meisten zusammengefaßt sind, während in den 90er Jahren eine größere Spezialisierung eintritt. Die Kreditausgaben unterscheiden sich von denen der Viergeldkasse dadurch, daß sie mit den Ausgaben an Türken- und Fräuleinsteuer verquickt sind: es finden sich unter ihnen nicht nur die abgezahlten Kapitalien an zinsbaren und wachenden Schulden, sondern auch die an die kurfürstliche Rentei bzw. die Reichs- oder Kreislegestätte abgeführten Gelder. So führt die Jahresrechnung von 1595/96 — und ähnlich war es in den folgenden Jahren — neben 3000 Tal. ab-

[1] Aus denen sich freilich nur die Konzepte erhalten haben.

getragener Kapitalien 9277 Tal. abgezahlte Türkensteuern auf[1]; an den übrigen zu den Schulden gerechneten Steuer-Retardaten wurde in diesen Jahren nichts abgetragen, so daß seit 1594/95 unter den Schulden eine Reihe von Summen in gleicher Höhe stehen blieb. Im Rechnungsjahre 1597/98 kam für eine neue Türkensteuer ein weiterer Betrag von 14395½ Tal. hinzu, der Cruc. 1600 erst auf 10396¾ Tal. verringert war; dafür aber, daß man also in diesem Jahre für diesen Posten eine Ausgabe gemacht hatte, mußte man den Betrag der alten Türkensteuer in seiner Höhe weiter als Schuldposten fortführen. — Die regelmäßigste und stetigste Schuldausgabe stellten natürlich die Zinsen dar: gewöhnlich wurden dafür etwas über 7000 Tal. verlangt. — Alles in allem betrugen die Kreditausgaben im Jahre 1594/95 rund 32000, 1595/96 ca. 19400 Tal., in den folgenden Jahren sanken sie etwas herab; sie betrugen bis Cruc. 1601 im Durchschnitt rund 16400 Tal. und machten etwa vier Fünftel der Steuereinnahmen, zwei Drittel der Gesamteinnahmen aus. Unter den Ausgaben nahmen sie bei weitem den ersten Platz ein; ihre Bedeutung trat aber im Laufe der Zeit gegenüber den Verwaltungskosten doch etwas zurück.

Diese waren schon deshalb erheblich geringer als bei der Neubiergeldkasse, weil hier nicht eine so große Anzahl lokaler Steuerbeamten zu besolden war. Neben den Verordneten und den Kassenbeamten, die ja mit denen der Neubiergeldkasse übereinstimmten, kamen hier nur noch die 6—7 Landreiter, die mit der Vereinnahmung des Hufenschosses beauftragt waren, und der Bote der Landschaft in Betracht. Die Gesamtausgabe zur Deckung des Personalbedarfs belief sich während unserer Zeit durchschnittlich nur auf 600 Tal. Von 1594 bis 1597 blieb der Betrag auf 632 Tal. 17 Gr. stehen. In den folgenden Jahren schwankte er etwas infolge von Veränderungen im Personalbestande und fiel 1599/1600 sogar auf 563 Tal. 17 Gr. Also auch in dieser Beziehung befand sich die Kasse in günstiger Lage: der Besoldungsaufwand wurde eher geringer als größer. — Unter den übrigen Verwaltungsausgaben nehmen natürlich die Zahlungen und Auslösungen die erste Stelle ein, was auch darin zum Ausdruck gelangte, daß in dem ersten Jahre unter dem Titel „Zehrungen" alle nicht zu den Besoldungen gehörigen Verwaltungskosten aufgeführt wurden. Später scheidet dies nicht nur aus, sondern auch die Zehrungen werden weiter spezialisiert, und zwar in

[1] Man beachte auch folgenden Passus aus der Jahresrechnung von 1594/95: In der Schuldenberechnung: „. . . Tut zusammen 140327 Tal. 20 Gr. 6 Pf.; darunter sind 120367 Tal. 15 Gr. Hauptsumme, mehr 19 Tal. 19 Gr. 4 Pf. retard. Zinsen; 19194 Tal. restirende Türkensteuer, . . ."

a) solche „in Aufbringung und Ablegung der Hauptsummen, unzinsbaren auch Zinsen“, b) solche „der Herren Verordneten allhier zur Stätte und unterwegs“ und c) „Auslösungen für die Herren des Ausschusses“. Die erste Kategorie umfaßt also speziell Schuldenverwaltungs-Ausgaben; es handelte sich dabei hauptsächlich um Reisekosten, Fuhrlohn und Diäten für die Boten. Die für diese Zwecke verausgabten Summen waren natürlich sehr schwankend, meist geringfügig, in den letzten Jahren kaum jemals höher als 50 Tal. An Botenlohn, der besonders registriert wurde, wurden noch weniger, ca. 8—30, durchschnittlich 20 Tal. verausgabt. Beträchtlicher schon waren die an die Verordneten zu zahlenden Summen, die in den letzten Jahren zwischen 22 und 151 Tal. schwankten, je nachdem die Versammlungen selten oder häufig und die einzelnen Verordneten zu Reisen genötigt waren; noch höher stiegen die Beträge der Ausschußauslösungen, die von den schon bei der Besprechung der Biergeldkasse angegebenen Momenten abhängig war. In den letzten Jahren seit 1594 war der höchste Betrag 303 Tal., der niedrigste 76 Tal.

Eine ständige Ausgabe bildete wie in der Biergeldkasse das Kostgeld für den Rentmeister und seine Gesellen. Im Gegensatz zu den anderen Ausgaben war es wenigstens in den neunziger Jahren fixiert, und zwar auf 167½ Tal. Auch die übrigen Posten entsprachen genau denen der Biergeldkasse, die für Holzung und Licht sogar dem Betrage nach (65 Tal.). Daß die Hufenschoßkasse ein Drittel der Baukosten zu tragen hatte, wurde bereits erwähnt. Diese Verteilung zeigt, in welchem Verhältnis die beiden Kassen zueinander stehend abgeschätzt wurden.

Der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten erreichte trotz der Mannigfaltigkeit der Bedarfsobjekte doch nur eine mäßige Höhe. In den 90er Jahren, seit 1594/95, war der Höchstbetrag 3000 Tal., der Mindestbetrag rund 1000 Tal., der Durchschnitt ca. 1400 Tal. Schon oben haben wir angegeben, wie gering sie den Kreditausgaben gegenüber erscheinen. Von den ordentlichen Steuereinnahmen bildeten sie nur rund 1/16.

Der Haushalt der beiden anderen Kassen, von denen uns vollständige Rechnungen nicht bekannt sind, wich wohl nur in wenigen Punkten von dem der mittelmärkischen ab. Daß sie mit weit geringeren Summen wirtschafteten, läßt sich schon von vornherein annehmen. Bei der altmärkisch-priegnitzischen Kasse bestanden, wie wir gesehen haben, in einigen Jahren die Einnahmen nur aus den Steuererträgen. Daraus ersieht man, daß hier oft nicht nur scheinbare, sondern auch wirkliche Überschüsse erzielt wurden. Bei den Ausgaben scheint man hier die Scheidung von Kredit- und Verwaltungsausgaben auch in der Buchführung schärfer

erfaßt zu haben. In einem Auszug aus allen Jahresrechnungen[1] von 1572 bis Ostern 1599 werden den abgezahlten Kapitalien und den Zinsen die „gemeinen Ausgaben" gegenübergestellt, unter denen jedenfalls auch die zur Verwaltung der „Umschläge" verausgabten Summen zu suchen sind. An Kapitalien wurden während dieser 27 Jahre im ganzen 532 579 Tal., an Zinsen insgesamt 291 363 Tal. abgezahlt; beide Posten zusammen betrugen in 26 Jahren zusammen 823 942 Tal., das ergibt für jedes Jahr als Durchschnittsbetrag der Kreditausgaben rund 31 690 Tal. Bei der mittelmärkischen Kasse waren die betreffenden Ausgaben wenigstens in den letzten Jahren nicht so hoch. Auch die Verwaltungskosten sind bei der altmärkisch-priegnitzischen Kasse wenigstens im Durchschnitt beträchtlicher: bei einer Gesamtsumme von 59 675 Tal. innerhalb 26 Jahren kommen auf jedes Jahr rund 2295 Tal. Wahrscheinlich rührt das daher, daß hier mehr Besoldungen an die zahlreicheren Verordneten und die Landreiter zu zahlen waren als bei der mittelmärkischen Kasse.

Bei der uckermärkischen Kasse, von der wir freilich noch weniger wissen[2], sind Einnahme und Ausgabe jedenfalls weit geringfügiger gewesen. Sie umfaßte ein bedeutend kleineres Territorium, so daß an Hufenschoß nicht soviel einkommen konnte wie bei den anderen Kassen. Dementsprechend waren auch die Schuldausgaben nicht erheblich, zumal die Uckermark 1572 ja um 1/6 weniger als die beiden anderen Ritterschaften übernommen hatte. An Besoldungen wurden 1578 nur 153 Tal. gezahlt, denn das Personal bestand nur aus zwei Einnehmern, d. h. Kassenbeamten, und einem Landreiter. Zusammen beliefen sich die Ausgaben in diesem Jahre auf 10 945 Tal.[3]; das Budget war also, wenn ein Vergleich mit späteren Jahren gestattet ist, etwa noch einmal so klein wie das der Schwesterkassen. Im übrigen wird es sich um dieselben Bedarfstitel gehandelt haben.

3. Die Verwaltung der Kassen und die Kassenbeamten.

a) Die Buchführung und die Kassenbeamten[4].

Wie bei der Neubiergeldkasse stellt die unterste Instanz der Beamten das eigentlich stetige Element in der Verwaltung dar. Die sogenannten

[1] R. 53 Nr. 14 d.

[2] Mir hat nur eine einzige Jahresrechnung (v. 1578), und auch diese nur im Konzept vorgelegen (R. 78 I. Nr. 12).

[3] Nicht in der Rechnung angegeben, sondern durch Addition gewonnen.

[4] Vgl. die Tabelle im Anhang und die genannte Jahresrechnung von 1578.

„Einnehmer" sind die einzigen, die beständig am Sitz der Kasse anwesend sein mußten. Ihre Anzahl richtet sich je nach der Größe des Geschäftsumfanges; demgemäß genügten bei der uckermärkischen Kasse zwei, von denen auch nur einer im Hauptamte tätig war, während der andere — merkwürdig genug ein Bürgermeister — nur nebenamtlich fungierte, wie denn auch dieser an Kostgeld und Besoldung nur 50, jener dagegen 70 Tal. jährlich erhielt. Das Bemerkenswerte, was diese Beamten z. B. von denen der mittelmärkischen Kasse unterschied, ist, daß sie zugleich Steuerbeamte, „Einnehmer" im eigentlichen Sinne, d. h. des Hufenschosses waren. Unterstützt von dem Diener der Landschaft hatten sie im Lande umherzufahren, von der Erbherrschaft oder direkt von den Bauern den Schoß einzuziehen und nötigenfalls die Säumigen zu pfänden. Die altmärkische Ritterschaft scheint anfangs nur einen Einnehmer gehalten zu haben, 1592 aber treten gleichzeitig zwei auf; ob auch sie wie die uckermärkischen die doppelte Funktion von Kassen- und Steuererhebungsbeamten wahrnahmen, muß dahingestellt bleiben.

Bei denen der mittelmärkisch-ruppinischen Kasse war das jedenfalls nicht der Fall, da hier die Einziehung der Schösse von den Landreitern besorgt wurde. Wie wir bereits hervorgehoben haben, war ihr Subaltern-Personal stets identisch mit dem der Biergeldkasse, so daß wir, was die Persönlichkeiten, die Anzahl und dergleichen betrifft, ganz auf jene Kasse verweisen können. Das Personal war also bei weitem zahlreicher als bei den anderen Kassen. Alle bezogen außer ihrem Gehalt aus der Biergeldkasse noch ein besonderes aus der Hufenschoßkasse; es war nicht ganz so hoch wie jenes und betrug etwa sechs Siebentel des ersteren.

Die ausschließliche Tätigkeit dieser und die hauptsächliche der bei den anderen Kassen angestellten Einnehmer bestand in der Buchführung. Was wir darüber wissen, beschränkt sich auf die bei der mittelmärkischen Kasse beobachteten Gewohnheiten, und diese decken sich so ziemlich mit der Art der Buchführung bei der Biergeldkasse. Wir können uns daher darauf beschränken, die Abweichungen anzugeben.

Was den ersten Entwurf der Jahresrechnungen anbetrifft, so scheint man stets ein doppeltes Konzept hergestellt zu haben und in dem einen lediglich die Steuerträge aus dem Hufenschoß, jede Summe einzeln mit Angabe des Zahltermines, gebucht zu haben. Doch wurde bereits bei diesen ersten Eintragungen insofern eine Ordnung beobachtet, als die Namen der Ortschaften, in gewisser Reihenfolge nach den einzelnen Landschaften geordnet, schon vorher eingeschrieben wurden. Das andere Konzept enthielt die übrigen Einnahmen und Ausgaben. Durch Zusammenziehung

beider entstand dann die Reinschrift [1]. Die Einfügung der Schuldenberechnung, wie wir sie in den Rechnungen der letzten Jahre vorfinden, erfolgte hier sicherlich zu der gleichen Zeit wie bei der Neubiergeldkasse. Die Anfertigung der Reinschrift war ausschließlich Sache des Buchhalters. In vielen Rechnungen findet sich am Schluß hinter der Bilanz noch ein Nachtrag, der die nach Schluß der Rechnung noch eingegangenen Retardaten der verschiedenen Steuern, Schösse, Roßdienstgelder, Junkersteuer aufführte. Was sofort bei der Durchsicht dieser Rechnungen auffällt, ist der stete Wechsel in der Währung: während man bei den anderen Kassen die Summen nach einem einheitlichen Münzfuß aufführte, geschah es hier bald in pommerschen Florins, bald in Talern. Die letzteren waren allerdings vorherrschend, und auch der Abschluß wurde stets in Talern berechnet. Ebenso hielt man es mit den Schuldberechnungen und sämtlichen Ausgaben; dagegen wurden die Einnahmen durchgehends in Florins angegeben, wahrscheinlich deshalb, weil die Hufenschoßbeträge in dieser Münze eingingen und man mit den anderen Einnahmetiteln Einheitlichkeit herstellen wollte. — Vor dem Anfang der eigentlichen Rechnung steht seit 1594 ein detaillierter Schoßtarif mit Angabe der Höhe der einzelnen Schoßsätze, sowie ein Verzeichnis der Verordneten.

Die Liste der eingegangenen Schoßgelder war in den mittelmärkischen Kassenbüchern nicht so genau wie z. B. in den uckermärkischen. Während in jenen gewöhnlich nur der Gesamtbetrag der aus einer bestimmten Ortschaft eingelieferten Schösse gebucht wurde, stellte, wenigstens in der Jahresrechnung von 1578 für die Uckermark, der betreffende Abschnitt ein förmliches Kataster dar. Wir finden bei jeder Ortschaft die Anzahl der Bauerhufen, der Bauern, Kossäten, Schmiede, Hirten, Fischer, Müller und Pachtschäfer teilweise unter Angabe der Namen verzeichnet — also eine genaue Aufstellung über Grund und Boden nicht nur, sondern auch die gesamte ländliche Bevölkerung — eine Zusammenstellung, die, wie man gleich sieht, von hohem wirtschaftsgeschichtlichen und bevölkerungsstatistischem Wert ist.

b) Die Verwaltung durch die Verordneten.

Über den rein exekutiv tätigen Kassenbeamten standen als eigentlich verwaltende Behörden, genau so wie bei der Biergeldkasse, die Verordneten-

[1] Im Ständ. Arch. befinden sich nämlich: 1) für die Jahre 1573/74 und 1574/75 je ein Konzept ohne die Schoßbeträge (s. oben), 2) von 1580 an Konzepte der Hufenschoß-Einnahmen (Ständ. A. C 4 b Nr. 1 ff.), jedoch ohne jede Summierung, so daß sie zunächst für die Benutzung unbrauchbar sind.

kollegien an der Spitze der Kassen. In der Zusammensetzung wichen die verschiedenen Kollegien der einzelnen Landschaften erheblich voneinander ab: das mittelmärkische unterschied sich von den beiden anderen schon dadurch, daß es gleich der Biergeldkasse stets zwei kurfürstliche Kommissarien, den Kanzler und einen Rat, in seiner Mitte hatte, was sich bei den anderen Kassen wohl lediglich aus praktisch-technischen Gründen verbot. An ritterschaftlichen Deputierten zählte dies Kollegium nur zwei, und zwar waren es — auch hier zeigt sich wie bei dem Kassenbeamtentum der enge Zusammenhang mit der Neubiergeldkasse — die mittelmärkischen Deputierten zur Neubiergeldkasse, allerdings nur so lange, als sich unter diesen zwei aus der Mittelmark befanden; als dies seit 1598 nicht mehr der Fall war, mußte ein besonderer zweiter Verordneter aus der Reihe der mittelmärkischen Junker gewählt werden. Auch in der Uckermark gab es zwei Verordnete[1], bei der altmärkisch-priegnitzischen Kasse dagegen war das Kollegium ungleich größer, zum Teil aus dem Grunde, weil es sich hier um die Vertretung zweier Ritterschaften handelte. Im Jahre 1572 wurden im ganzen sechs Personen zur Verwaltung der „Umschläge", wie man sich hier vorzugsweise ausdrückte, bestellt und zwar drei aus jeder Ritterschaft. Später scheint die Anzahl etwas zurückgegangen zu sein, da im Jahre 1594 nur noch je zwei aus beiden Kreisen fungierten[2]. Die eine dieser Stellen nahm regelmäßig der halb landesherrliche, halb ständische Landeshauptmann ein; als kurfürstlicher Beamter mochte er, wenn auch nur in bescheidenem Maße, die zur mittelmärkischen Kasse verordneten kurfürstlichen Kommissarien ersetzen. In der Uckermark dagegen war der Landvogt an der Verwaltung nicht beteiligt. Das hängt wohl damit zusammen, daß er keine so bedeutende Stellung einnahm wie der gleiche Beamte der Altmark. Es ist ganz natürlich, daß diese Verordneten zugleich Mitglieder des Großen Ausschusses waren; und in der Altmark waren im Anfange beide Kollegien sogar fast genau in den Persönlichkeiten übereinstimmend. Die Ergänzung des Kollegiums war wiederum nicht ausschließlich der Landschaft überlassen; diese übte vielmehr nur ein Vorschlagsrecht aus: auf Präsentation des Ausschusses hin erfolgte die Ernennung seitens des Kurfürsten. Wenigstens ist für einen der uckermärkischen Verordneten die Bestallungsurkunde unter dem Namen des Kurfürsten erhalten[3]. In der Mittelmark, wo ja der Einfluß

[1] Reskr. d. Kurf. an d. Hauptm. zu Gramzow, Berndt v. Arnim, 7. Mai 1597 (R. 54, 10).

[2] Erlaß d. Verordneten betr. Zahlg. eines Anteils Türkensteuer, Donnerst. in Ost. [4. April] 1594 (R. 53 Nr. 14 d).

[3] S. das Anm. 1 genannte Schreiben d. Kurf. an Berndt v. Arnim: „Be-

des Kurfürsten genügend durch die Kommissarien gewahrt war, mag ein anderer Modus bestanden haben. Wenigstens wählte hier 1601 der Ausschuß trotz eines anderen Vorschlages des Kurfürsten einen neuen Verordneten und teilte dem Kurfürsten nur die einstimmige Wahl mit, ohne um Bestätigung zu bitten, allerdings mit dem Hinzufügen, daß der Gewählte sein Amt unter der Bedingung der Zustimmung des Kurfürsten angenommen habe[1]. Wäre dies gesetzmäßig notwendig gewesen, so hätte der Erwählte nicht diesen Vorbehalt zu machen brauchen. — Die Amtsdauer war in der Regel lebenslänglich. Als die beiden uckermärkischen Verordneten wegen ihres hohen Alters ihr Amt niederlegen wollten, wandten sie sich mit der Bitte um Entlassung an den Kurfürsten[2]. Die Besoldung wurde ausschließlich von der betreffenden ständischen Kasse gezahlt; sie war bei der mittelmärkischen wohl so hoch wie bei der Biergeldkasse: die Junker erhielten jährlich 75, die kurfürstlichen Kommissarien halb so viel, 37½ Tal. — Jede im Interesse der Kasse gemachte Ausgabe wurde den Verordneten außerdem noch besonders vergütigt: alle Reisekosten wurden ersetzt, gleich ob es sich um den Besuch der regelmäßigen Versammlungen oder um Reisen zu einem bestimmten Zweck handelte. — Im Gegensatz zur Verwaltung der Biergeldkasse gab es hier keine vierteljährlichen Zahlungen. Einnahme und Ausgabe der Gelder erfolgten nur einmal im Jahre. Infolgedessen war auch nur eine ordentliche Versammlung der Verordneten im Jahre nötig, die zeitlich mit der Rechnungslegung vor dem Ausschuß zusammenfiel. Außerdem aber wurden die Verordneten häufig in den verschiedensten ständischen Angelegenheiten vom Kurfürsten nach Hofe „verschrieben"; vor allem nahmen sie regelmäßig an den Versammlungen des mittelmärkisch-

---

finde einliegend, was seine Ritterschaft in der Uckermark und im Lande Stolp ihn an seines verstorbenen Vetters Statt Jürgen von Arnimb Matzke von Eichstedten als einen Mit-Verordneten . . . zu adjungieren an ihn gelanget."

[1] Reskr. Kurf. Joachim Friedrichs an den „verordneten Ausschuß der mittelmärk. u. rupp. Landschaft", Cölln, 19. Mai 1599. Darin heißt es, er, der Kurf., wolle dem hergebrachten Recht des Ausschusses, einen Nachfolger zu wählen, nicht vorgreifen, schlage aber aus landesfürstlicher Fürsorge den in der Mittelmark angesessenen Albrecht v. Schlieben vor, der ihm schon ins neunte Jahr diene. Darauf antwortete der Ausschuß (Berlin, 4. Febr. 1601), daß er den Vorgeschlagenen wohl für qualifiziert genug erachte, jedoch der Ansicht sei, daß dieser als „Ch. G. vornehmer und geheimer Rat" oft verschickt und auch sonst verhindert sein werde; man habe deshalb einen anderen, den Komthur zu Lietzen, Adam v. Schlieben, gewählt (R. 20 Nr. 3 a).

[2] Berndt v. Arnim u. Matzke v. Eickstedt an d. Kurf., unbatiert [1598/1608] (R. 54 Nr. 10).

ruppinischen Ausschusses teil; denn da es sich auf diesen hauptsächlich um finanzielle Leistungen der Kasse handelte, konnte man diejenigen, die über den Stand der Kasse am genauesten unterrichtet waren, am wenigsten entbehren. Unter anderem wurden sie regelmäßig zur Veranlagung der Türkensteuern herangezogen. Die eigentliche Kassenverwaltung legte ihnen gewiß keine besonders erhebliche Arbeitslast auf. Ihre Tätigkeit beschränkte sich wohl auf die Beaufsichtigung bei der Vereinnahmung des Hufenschosses und die Kontrahierung neuer Anleihen.

Als dritte und Kontrollinstanz stand an der Spitze der Verwaltung in jeder Landschaft ein Ausschuß. Diese Ausschüsse wurden in der Regel aus denselben Persönlichkeiten, die die Ritterschaften auch im Großen Ausschuß vertraten, gebildet. Vollkommene Übereinstimmung zwischen beiden Organen finden wir in Mittelmark und Ruppin: die aus diesen Landschaften gewählten Deputierten zum Großen Ausschuß bildeten regelmäßig zugleich den Ausschuß zur Hufenschoßkasse. Dagegen scheinen sich in der Altmark die beiden Kollegien nicht ganz gedeckt zu haben. Wie hier das Verordneten-Kollegium zahlreicher war als in den anderen Landschaften, so scheint auch der Hufenschoßkassen-Ausschuß an Mitgliederzahl stärker gewesen zu sein als der altmärkische Teil des Großen Ausschusses. Ein sehr enger Zusammenhang bestand aber auch hier, insofern als die Mitglieder des Großen Ausschusses jedenfalls immer dem Hufenschoß-Ausschuß angehörten. Über den uckermärkischen Ausschuß erfahren wir nichts näheres. — Die Ergänzung dieser Ausschüsse war ein autonomes Geschäft der Ritterschaften: sie wählten die Deputierten selbständig, mußten aber — wenigstens war es in der Altmark so — dem Kurfürsten jedesmal eine Mitteilung darüber zugehen lassen. Eine besondere Besoldung bezogen die Ausschußmitglieder ebenso wenig wie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Großen Ausschusses, wohl aber wurden ihnen — unbestimmt nach welchem Modus — die in Amtsgeschäften verausgabten Gelder ersetzt. — Die Beteiligung an der Rechnungslegung war nicht besonders lebhaft: einmal — im November 1597 — mußte in der Mittelmark sogar die Tagung verschoben werden, weil im ganzen nur fünf Prälaten und Junker erschienen waren. Diese Zahl scheint gerade die Grenze der Beschlußfähigkeit gewesen zu sein, denn vor sechs anwesenden Deputierten ist die Rechnungslegung wiederholt vor sich gegangen. Im übrigen schwankt die Zahl zwischen 9 und 13; es blieben also meist die Hälfte der Deputierten aus.

In der Uckermark fand die Rechnungslegung nicht vor einem Aus-

[1] Man vergleiche die Tabellen in Beilage Nr. 8 mit der in Beilage Nr. 2.

schuß, sondern einer Versammlung der ganzen Ritterschaft statt, die freilich bei diesem Geschäft wenig Eifer zeigte. Als der Kurfürst im Jahre 1574 wegen des schlechten Standes der Kasse solch einen Kreistag anberaumte, erschienen nur etwa 3/4 aller Junker; zu der daraufhin ausgeschriebenen zweiten Tagung ließ sich der Kurfürst durch einen seiner Räte, Dr. Christoph Meyenburg vertreten [1]. Also auch über dieser Kasse hielt der Landesherr seine Hand. Der spezielle Grund, die Unordnung in ihrer Verwaltung, schließt zugleich ein allgemeines Moment in sich.

III. Die beiden Städtekassen [2].

Nicht so sehr wie bei der Ritterschaft machte sich bei den Städten eine Kassenteilung notwendig: bis zum Jahre 1565 wirtschafteten diese mit einer gemeinsamen Kasse, aber zu einträchtigem Zusammenarbeiten gelangten sie nicht. Die Unzuträglichkeiten wurden allmählich so groß, daß 1565 eine Teilung vorgenommen werden mußte. Es entstand so eine mittelmärkisch-uckermärkische und eine altmärkisch-priegnitzische Städtekasse, von denen jene ihren Sitz in Berlin, diese in Stendal erhielt [3]. Die ruppinischen Städte wurden jeder der beiden Kassen zur Hälfte angeschlagen. Über die Einzelheiten der Schuldenverteilung schwebten, wie wir gesehen haben, fortwährende Streitigkeiten zwischen den beiden Korpora. Nach dem endgiltigen Vertrage vom 3. Juli 1565 übernahmen die mittelmärkisch-uckermärkischen zunächst 60000 fl.; der Rest wurde geteilt und darauf wurden von dem Anteil der altmärkischen noch 100000 der anderen Kasse überwiesen. Seitdem ist es nicht wieder zu einer Vereinigung gekommen. In den Jahren 1570/73, nach der Übernahme der Schuld Joachims II. verlangten zwar die altmärkisch-priegnitzischen Städte, daß die Erträge der neu eingeführten Mahlziese in einen gemeinsamen Kasten eingezahlt und darauf die neuen Schulden fundiert würden. Es kam jedoch nicht dazu: die neu übernommenen 300000 Tal.

[1] Vgl. R. 54 Nr. 1a.

[2] Auch in diesem Abschnitt beruhen die meisten Angaben auf Jahresrechnungen, und zwar denen der mittelmärkisch-uckermärkischen Kasse, die von allen am vollständigsten erhalten sind (Ständ. A. C 4a Nr. 12 ff.). Das daraus Entnommene ist im folgenden nicht mehr besonders belegt, kann aber, sobald die Jahreszahl beigefügt ist, leicht nachgeschlagen werden. Von der altmärkisch-priegnitzischen Kasse besitzt das Ständ. Arch. in Berlin nur wenige Akten. Dieses ist überhaupt in seinem kurmärkischen Teil nur eine Vereinigung der in Berlin befindlichen Kassen, also der Landrentei und der mittel- und uckermärkischen Städtekasse.

[3] Vgl. die oben zitierten Akten über die Quotisations-Streitigkeiten der Städte.

wurden vielmehr zu gleichen Teilen verteilt, wobei nur insofern von der bisherigen Gewohnheit abgewichen wurde, als der altmärkisch-priegnitzischen Kasse die an die andere zu zahlende „Zubuße" von je 100 auf 9000 fl. erlassen wurde [1]. Seitdem gab es eine Einheit der städtischen Finanzen nur noch im ideellen Sinne, insofern als bei der Austeilung von Reichs- und Fräuleinsteuern zunächst eine bestimmte Summe für die Städte angesetzt wurde, freilich um sofort wieder geteilt zu werden.

1. Die Kreditverhältnisse [2].

Demgemäß gab es seit 1565 auch zwei gesonderte städtische Kreditinstitute, die jedes fortan einen bestimmten Teil der Gesamtschuld zu verzinsen hatten. Im Jahre 1564 lastete auf allen Städten insgesamt ein Kapital von 1126934 fl. [3] Schon im nächsten Jahre 1565 war es durch die auf dem Landtage 1564 neu übernommenen Schulden auf 1481092 Tal. angewachsen. Diese Summe wurde nun in der oben angegebenen Weise auf die beiden Korpora verteilt; es kamen demnach auf die Mittel- und Uckermark 852461 fl., auf die Altmark und Priegnitz dagegen nur 628631 fl. [4]; trotzdem gab diese Kasse stets vor, zu schwer belastet zu sein. In Wahrheit konnte auch die mittelmärkisch-uckermärkische mit den Erträgen der Steuern allein die Tilgung nicht durchführen. Von Jahr zu Jahr mußten daher, um den Kündigungen nachkommen zu können, neue zinsbare Kapitalien aufgenommen werden. Besonders in die Kreditwirtschaft der mittelmärkischen Kasse vermögen wir einen Einblick zu tun. Im Jahre 1573 war diese durch die Erleichterung des Biergeldes und die Übernahme eines Anteils an rückständiger Reichssteuer mit weiteren 31250 Tal. belastet worden, so daß die Gesamtschuld Ende 1574 1235340 Tal. betrug [5]. Wie unverhältnismäßig hoch dies Kapital war, lehrt schon ein Vergleich mit der Belastung der Biergeldkasse; auf dieser standen um dieselbe Zeit etwa 1000000 Tal., also kaum 100000 Tal. mehr als auf der einen Städtekasse, obwohl doch das Biergeld rund 10000 Taler mehr im Jahre einbrachte als der

[1] Vertrag v. Dienst. nach Remin. [17. Febr.] 1573 (z. B. R. 21 Nr. 163 a. b).

[2] Für diesen Abschnitt sind insbesondere die Zahlenangaben in der Beilage zu vergleichen.

[3] Aufstellung über die Städteschulden R. 20 F 1.

[4] „Refutatio" der mittel- u. uckermärk. Städte gegen die altmärk.-priegn., o. D. [um 1600] (R. 21 Nr. 163 a. b).

[5] Auf dem Landtage hatte sie übernommen insgesamt 150454 Tal. 13 Gr. 7 Pf., darunter an zinsbaren Kapitalien 99984 Tal. 14 Gr. 7 Pf. (Ständ. A., Acta March. II, fol. 146 ff.).

Stadtschoß. Die Steuereinnahmen reichten gerade noch zur Zinszahlung hin, so daß für die Schuldentilgung nichts übrig blieb. Im Rechnungsjahre 1573/74 — um ein Beispiel herauszugreifen — betrug die Gesamteinnahme aus den Schössen dem Sollbetrage nach 69 681 fl.; tatsächlich hatte man aber, da 8083 fl. rückständig blieben und 867 fl. wegen Brandschäden erlassen werden mußten, nur auf 60 731 fl. zu rechnen. Dazu kamen aus der Mahlziese 18 227 fl., aus dem Zuschütten 2 423 fl. und an Retardaten 2763 fl. Die Gesamtsteuereinnahme betrug also 84 144 fl. Demgegenüber belief sich der Zinsbedarf auf nicht weniger als 73 542 fl. Zur Tilgung blieben also nur 10 602 fl. übrig. Wie wenig war damit zu erreichen! Höchstens ein paar Gläubiger konnten befriedigt werden. Und dabei waren die Kündigungen so zahlreich, daß man im ganzen 83 469 fl. abzuzahlen genötigt war. Was war die Folge? Der Fehlbetrag mußte durch zinsbare neue Anleihen in einer Höhe von 70 183 fl. gedeckt werden, denn die wenigen Tausend Florins, die sonst noch eingenommen waren, wurden so gut wie ganz von dem Verwaltungsbedarf aufgezehrt. So oder doch ähnlich ging es auch in den folgenden Jahren. Bis Ende 1576 beschränkte man das Tilgungswerk ganz auf die zinsbaren Kapitalien, indem man die wachenden Schulden und retardierten Zinsen einstweilen stehen ließ. Das Ergebnis war immerhin nicht ganz entmutigend. In der Mehrzahl der Jahre übertraf die Summe der abgezahlten Kapitalien die der neuaufgenommenen, so daß die Kapitalschuld sich ziemlich regelmäßig fortschreitend verminderte. Bis Cruc. 1590 hatte man nur in zwei Jahren, 1580/81 und 1582/83, mehr Anleihen kontrahiert als Schulden abgetragen. In den 90er Jahren trat allerdings dieser Fall häufiger ein, und seit 1593 sind keine wesentlichen Fortschritte in der Schuldentilgung mehr gemacht worden. Ende 1591 waren wenigstens die wachenden Schulden und retardierten Zinsen getilgt; die Degression aber der Kapitalschuld war Cruc. 1593 bei einem Wendepunkt angelangt. Damals wurde mit 866 121 fl. der günstigste Stand der Kasse während unserer ganzen Zeit erzielt. Es waren also bis dahin seit dem Landtage etwa 200 000 fl. zinsbarer Schuld getilgt worden. Fortan aber beginnt diese, wenn auch nicht regelmäßig, wieder zu steigen. Cruc. 1599 war sie von neuem auf 936 137 fl. angewachsen, wodurch man auf den Status der Zeit zwischen Cruc. 1584 und Cruc. 1585 zurückgekommen war. Wir beobachten also hier dieselbe Erscheinung wie bei der mittelmärkischen Hufenschoßkasse, und man geht wohl nicht fehl, wenn man auch den gleichen Grund für den Rückgang annimmt: die Verquickung der Schuldentilgung mit der Aufbringung der Türken- und Fräuleinsteuern. Die Anforderungen des

Reiches waren, wie wir gesehen haben, in den 90er Jahren besonders groß. Da die zu diesem Zwecke ausgeschriebenen besonderen Steuern nicht zulangten, mußten die Schuldkassen einspringen. Um so fühlbarer war daher auch für diese Kasse die Neubelastung auf dem Landtage von 1602.

Jedenfalls nicht besser war es um die altmärkische Kasse bestellt [1]. Nach den Klagen der altmärkisch-priegnitzischen Städte zu urteilen, müssen ihre Kreditverhältnisse sich noch schlimmer angelassen haben wie die der mittelmärkischen Kasse. Nach der Schuldteilung ruhten auf ihr 628631 fl. (= 616039 Tal.) [2], Anfang 1572 689661 fl. (= 517246 Tal.) Dazu belastete sie der Landtag mit weiteren 144566 Tal., worunter 94041 zinsbares Kapital waren, so daß die Gesamtschuld nach dem Landtage 882416 fl. (= 661812 Tal.) betrug [3]. Elf Jahre später, Ende des Rechnungsjahres 1582/83, waren allein die zinsbaren Kapitalien auf 864543 fl. (= 648407 Tal.) angewachsen. Das heißt also soviel, daß hier nicht nur nichts abgezahlt, sondern die Schuldenlast noch vergrößert worden war. Daß das nicht anders sein konnte, lehrte schon der Stand des ersten Rechnungsjahres [4]. Die Steuererträge reichten nicht einmal zur Zinszahlung hin, geschweige denn zur Tilgung. So mußte man hier zu dem Mittel der Kontrahierung neuer Anleihen seine Zuflucht nehmen. Bereits im Rechnungsjahr von 1572/73 wurden 13962 fl. mehr aufgenommen als abgezahlt, während in der Mittelmark in demselben Jahre ungefähr ebensoviel plus erzielt war. Durch das Anwachsen der Kapitalschuld stieg natürlich auch der Zinsbedarf, und davon wieder die Folge war, daß die Steuerträge noch weniger zureichten. So ist denn auch, wie es den Anschein hat, das Defizit rasch gestiegen. Im Jahre 1584 berechneten die Verordneten, daß man im ganzen zur Verzinsung 51872 fl. brauche [5], aus den Schössen aber nur 46152 fl.

[1] Diesen Abschnitt beabsichtigte der Verfasser auf Grund der Stendaler Akten, die er nachträglich noch benutzt hatte, ganz umzuarbeiten. Es muß hier davon Abstand genommen werden, diese unausgeführt gebliebene Absicht zu verwirklichen. Es mag genügen, auf die hier vorhandene Lücke in der Forschung hinzuweisen.

[2] Unrichtige Talersumme, so auch im Manuskript. R.

[3] Diese Summe ergibt sich durch Addition zu der vorhergehenden (689661) unter Umrechnung der Taler in Florins.

[4] Auszüge aus dem ältesten Rechnungsbuch bei L. Götze, Geschichte der Stadt Stendal, S. 406.

[5] Vgl. Götze, Geschichte der Stadt Stendal 407: das zugehörige Kapital ist bei 6 % Zinsen: 864543½ fl.

einkämen, folglich ein laufendes Defizit von 5720 fl. vorhanden sei. Dabei aber war noch der Sollbetrag der Schösse in Rechnung gezogen, während tatsächlich nur ca. 44 000 fl. einkamen, mit rund 6000 fl. Scheffelsteuern, die gesamten Steuereinnahmen sich also auf rund 50 000 fl. beliefen. Dem standen an Kredit- und Verwaltungsbedarf nicht weniger als 57 501 fl. gegenüber. Da ferner die Ausgabe an Türkensteuer auf jährlich 1000 fl. angeschlagen werden mußte, ergab sich damals schon ein hohes jährliches Defizit von 8—9000 fl. Und dies war nun noch, da auch die Zinsen wieder erreicht werden mußten, stetig im Steigen begriffen.

In Anbetracht dessen, daß seit etwa 1592 an Türkensteuer noch viel größere Summen als früher gefordert wurden, kann man wohl mit Sicherheit behaupten, daß es seitdem noch schneller bergab gegangen ist. Was daran am meisten schuld war, dürfte nach allem vorher bemerkten kaum mehr zweifelhaft sein: ebenso wie bei der fürstlichen Finanzverwaltung lag auch bei der Neubiergeldkasse und den Städtekassen der Kardinalfehler an der unzureichenden Höhe der Einnahmen; und diese wieder beruhte nicht nur auf der Art und Veranlagung, sondern auf der wirtschaftlichen Depression, die eine Erhöhung der Steuererträge wohl unmöglich machte.

Für den formellen Charakter des Kreditwerks der Städte hatte die langsame, resp. stockende Tilgung die Folge, daß sich allmählich mehrere Schichten von Anleihen übereinander häuften, so daß schließlich die gesamten Schulden ihrer Herkunft nach in eine Reihe von Abteilungen zerfielen. Das war bei beiden Kassen ziemlich in dem gleichen Maße der Fall: bei der mittelmärkischen hatte man, von den wachenden Schulden, retardierten Zinsen und kleineren Posten abgesehen, folgende Arten zu unterscheiden[1]: 1. vom Landtage von 1540 her, „Summen, die unter der Städte Namen stehen", 2. von demselben Landtage solche, bei denen dies nicht der Fall war, 3. vom Landtage des Jahres 1550, 4. von der Erleichterung des Biergeldes vom Jahre 1554, 5. der vom Jahre 1560, 6. vom Landtage von 1564, 7. vom Landtage von 1572, 8. von der 1573 erfolgten Erleichterung des Biergeldes. Dazu kamen: 9. Summen, die die Städte während der Zeit der gemeinschaftlichen Haushaltung von 1540 bis 1564 neu aufgenommen hatten, 10. solche, die seit 1565 die mittelmärkische Kasse für sich allein kontrahiert hatte, 11. eine Anzahl ebenfalls neu hinzugekommener Kapitalien, die der Kur-

[1] Vgl. die Hauptschuldbücher und „Der städte schulden von anno 1534 bis anno 1588" (R. 21 Nr. 162 a).

fürst statt Zahlung der Fräuleinsteuer an die Kasse überwiesen hatte, und 12. alle neuen Anlagen, die die einzelnen Städte noch zu fordern hatten[1].

Die ältesten Schichten waren naturgemäß die geringfügigsten, die größten Summen umfaßten die neu kontrahierten Schulden. Manche von diesen Schuldarten erhielten sich einige Jahre hindurch in der gleichen Höhe, da die Tilgung nicht alle Abteilungen zugleich berücksichtigen konnte.

Die Höhe der neu aufzunehmenden Kapitalien wechselte natürlich sehr: je nachdem die Gläubiger gekündigt hatten und die Steuererträge wuchsen oder fielen, mußte mehr oder weniger aufgebracht werden. Es galt stets, das Gleichgewicht mit den Ausgaben herzustellen. Die Höhe der einzelnen Kapitalien ging wohl nur selten über 10000 fl. hinaus. Die Art des Kredits entsprach dem der Neubiergeldkasse nicht ganz. Er unterschied sich von dieser durch die konkrete Bürgschaftsleistung. Als Aussteller der Obligationen begegnen entweder die Hauptstädte des betreffenden Corpus oder die Gesamtheit aller zur Steuer beitragenden, d. h. aller Immediatstädte, und diese waren es auch, die für die Zinszahlung und die Abzahlung des Kapitals hafteten. In den Urkunden wird dem Gläubiger jedesmal für den Fall der Säumigkeit oder des Unvermögens der Kasse das gesamte Eigentum der in den betreffenden Städten ansässigen Bürger verpfändet; er hat gegebenenfalls das Recht, sich an dem Besitz jedes beliebigen Bürgers schadlos zu halten[2]. Insofern also, als dem Gläubiger die Möglichkeit zustand, den Schuldner auf rechtlichem Wege zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten, haben wir es hier nicht mit öffentlichem, sondern mit Privatkredit zu tun. Diese unbeschränkte Solidarhaft der Bürger war auch die Form der Sicherstellung bei den Anleihen der einzelnen Städte. Aus der Finanzwirtschaft der einzelnen „Rathäuser" ist sie in die der ständischen

[1] Im einzelnen konnten natürlich, besonders durch Hinzukommen weiterer Posten, Änderungen eintreten.

[2] So wohl in allen Obligationen. Vgl. z. B.: Obligation der altmärk. u. prignitzischen Städte an Friedrich von Arnstedt, Domherrn zu Magdeburg, 12000 Tal., Stendal, Mich. 1589 (R. 53 Nr. 29): „Verpfänden ihm ihre und ihrer Bürger Hab und Güter, bewegliche und unbewegliche." In einer anderen Obligation von 1592, Mittw. in Ost. (ebenda, Cop. vidim.) heißt es: „So haben wir ihm unsere und unserer Städte Lehen, Hab und Güter, einkommende Rente, beweglich und unbeweglich, wann und wo dieselbe in- und außerhalb unserer Städte zu Wasser und Lande könnten und möchten angetroffen werden, nichts davon ausbescheiden, zu einem rechten, steten, festen, wahren und unwiderruflichen Unterpfande gesetzet, thun das auch hiemit in bester und beständigster Form des Rechtens oder wie solches nach Gewohnheit immer am bündigsten geschehen soll, kann oder mag . . ."

Städtekassen übergegangen. Es zeigt sich also an diesem Punkte, daß die städtische Verwaltung nicht nur für die landesherrlichen, sondern auch die landständische Verwaltung vorbildlich gewesen ist. Weitere Nachforschungen werden vielleicht noch mehr Belege dafür erbringen; so war vor allem auch wohl die Buchführung und Kassenverwaltung der Städtekassen den Gewohnheiten der städtischen Verwaltung nachgebildet. Für die Obligationen der Städte war ein Konsens des Kurfürsten notwendig[1]; ob für alle, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, möglich, daß kleinere Summen auch ohne kurfürstliche Bewilligung aufgenommen werden konnten. Die Zinsen wurden nach dem derzeitig landesüblichen Zinsfuß von 6 % bemessen; während aber dieser für die Neubiergeldkasse unbedingt galt, wurden bei den Städtekassen, namentlich der altmärkisch-priegnitzischen, häufig auch nur 5 % gezahlt. Die Zahlung erfolgte, wie natürlich, auf Kosten der Schuldner, und zwar jährlich zu einem bestimmten, in der Obligation festgesetzten Termin, meist zu Michaelis.

Die Kündigung konnte gewöhnlich von beiden Seiten zu dem verabredeten Termin erfolgen. Zuweilen nahm man aber auch unablösliche Kapitalien auf, die der Gläubiger eine bestimmte Anzahl von Jahren stehen zu lassen sich verpflichten mußte, so daß ihm innerhalb der angegebenen Frist nur bei Ausbleiben der Zinsen die Kündigung gestattet war. Bei der altmärkischen Kasse begegnen Kapitalien, die auf 12 Jahre unablöslich waren[2]. Bis zu einem gewissen Grade mußte der Kasse diese Form die erwünschteste sein, und man würde sie, wenn die Gläubiger sich immer dazu bereit gefunden hätten, gewiß in noch größerem Umfange

[1] Solche Konsensurkunden finden sich häufig im Ständ. Arch. Das Formular lautete nach einem Konsens v. 1573 (l. c. B 7 Adel: Bellin) wohl regelmäßig folgendermaßen: „Wir Johanns George . . . bekennen hiemit und tun kund, . . . daß unsere lieben getreuen Bürgermeister und Ratmannen unserer Hauptstädte [oder: Städte] der Mittel-, Uckermark und Landes zu Ruppin, als . . . vor uns erschienen und uns untertäniglichen fürbracht, wie daß sie wegen ihrer und derselben Städte gemeiner fürfallender Not halben verursacht worden, . . . Taler, jedes 100 jährlich mit . . . zu verzinsen von . . . zu leihen und aufzunehmen, die sie auch also vollkommlich empfangen . . . alles laut ihrer darüber gegebenen Siegel und Briefe auf . . . datiert. Und uns darauf untertänigstes Fleißes gebeten, daß wir als der Landesfürst in solchen Contract und Schuldverschreibung gnädiglich willigen wollten. So haben wir angesehen gedachter unserer Städte Bitte, auch ihre Obliegen und haben in solchen Contrakt und den von ihnen darüber aufgerichteten Schuldbrief in allen seinen Clauseln und wollen, daß derselbige stetig, fest und unverbrüchlich gehalten werden solle; Alles getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich usw.“

[2] R. 53 Nr. 36 b: Hauptbuch der altmärk.-priegn. Städtekasse von 1590 bis 1624.

gewählt haben, denn eben die vorzeitigen Kündigungen waren es, die den Anlaß zu immer neuen Anleihen und damit zu weiterer Verzögerung der Tilgung gaben.

Unter den Gläubigern nahmen, besonders aus früherer Zeit her, die einzelnen Städte die erste Stelle ein; zu Cruc. 1589 betrugen diese Kapitalien bei der mittelmärkischen Kasse noch 239 216 fl.[1] Ursprünglich waren jeder Stadt solche Anlagen zur Verzinsung überwiesen worden, 1582 hatten schon mehrere Städte gar keine mehr. Der Wert dieser Einrichtung lag in einer technischen Erleichterung der Zinszahlung: ein großer Teil der Gesamtschuld wurde auf diese Weise zum größten Teil von den einzelnen Städten verwaltet, indem nämlich die Beträge der Zinsen oder der abgezahlten Kapitalien von den Städten an ihren Schoß-kontingenten gleich bei deren Zahlung gekürzt wurden, so daß die Kasse keine besonderen beträchtlichen Ausgaben zu machen brauchte. Die einzelnen rathäuslichen Kassen wurden also gleichsam als Lokalstellen der Städte-kassen benutzt. In der Buchführung konnte allerdings diese Vereinfachung nicht zum Ausdruck gelangen: die Abgänge, die auf diese Weise von den einzelnen Schoßkontingenten abzurechnen waren, mußten als ver-ausgabte Zinsen gebucht werden. In den Jahresrechnungen der mittel-märkisch-uckermärkischen Kasse erscheinen regelmäßig zwei Titel solcher durch Abzug von den Schössen gezahlten Zinsen: 1. „Zinsen, die die Städte selbst ausgegeben und an den Schössen abgezogen haben;" 2. „Zinsen, die die Städte von den Anlagen abgezogen, die sie den Städten seit anno 1551 eingebracht." Unter den letzteren sind wohl diejenigen für die von den Städten selbst der Kasse vorgeschossenen Summen zu verstehen. Diese Ge-wohnheit, von den einzelnen Städten selbst Kapitalien aufzunehmen, findet sich in gleicher Weise bei beiden Kassen, wie denn die altmärkisch-priegnitzische allein von Stendal bis zum Jahre 1624 53651⅓ fl. aufnahm[2].

Unter den sonstigen Gläubigern finden sich sowohl Korporationen und Institute, wie Kirchenkassen, Hospitäler und Klöster, als auch Privat-personen aus allen Gesellschaftsschichten. Sowohl Ausländer als auch Inländer, Adlige als auch bürgerliche legten ihre Ersparnisse bei den Städtekassen an. Im allgemeinen überwog naturgemäß das bürgerliche Element. Auch die geographische Lage machte viel aus; bei der alt-märkischen Kasse finden sich besonders viele Einlagen altmärkischer Bürger und Beamten, wie etwa von Ziesemeistern, Amtsschreibern, Kornschreibern und Heidereitern. Bemerkenswert ist, daß sich unter den Einlagen dieser

[1] S. die genannte Aufstellung für die Zeit von 1534 bis 1588. S. oben.
[2] Vgl. Götze, Gesch. v. Stendal 404.

Kasse besonders im Anfang des 17. Jahrhunderts auch hin und wieder solche von Bauern vorfanden, was sonst selten war[1].

Auch diese Kasse galt als mündelsicher; im Hauptbuch finden sich viele Witwen und unmündige Kinder als Gläubiger eingetragen.

2. Das Budget: Einnahmen und Ausgaben.

Über das Budget der beiden Städtekassen können wir uns wesentlich kürzer fassen als bei der Darstellung der anderen Kassen, von deren Haushalt der ihrige nur in Einzelheiten abweicht. Sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen, besonders aber die letzteren, gestalteten sich bei der mittelmärkisch-uckermärkischen Kasse, auf die wir durch unser Material angewiesen sind, weit mannigfacher als bei den anderen Kassen. Die Einnahmen lassen sich zwar auch in Steuererträge und in neu kontrahierte Anleihen scheiden; es handelt sich aber stets um mehrere Steuern. Regelmäßig wird die Kasse durch die Schösse, deren Betrag fixiert war, aber infolge von Remissionen und des Retardatenwesens immer etwas hinter dem Sollbetrag zurückblieb, und die Mahlziese gespeist, deren Erträge als von einer indirekten Steuer herrührend gewissen Schwankungen ausgesetzt waren[2]. In der ersten Zeit ließ man in einigen Jahren noch eine dritte Quelle fließen: das Zuschütten; doch hat es nie eine wesentliche Rolle im Haushalt gespielt. Als besondere Titel treten die Schoßretardaten und unter der Bezeichnung „Gemeine Einnahme" mitunter die Schoßbeiträge der Mitglieder der Frankfurter Universität auf. Diese Einnahmen waren in der Regel der Grundstock der Finanzwirtschaft. Mehr als die Hälfte aller Gesamteinnahmen machten allein die Schösse aus.

Die zur Ergänzung dieser Steuereinnahmen „neu aufgenommenen Hauptsummen" bildeten in sehr wechselnder Höhe den anderen wichtigen Bestandteil der Einnahmen. Das Verhältnis zur Gesamteinnahme gestaltete sich natürlich je nach den Bedürfnissen der Schuldenverwaltung; mit dem niedrigsten Betrag unserer Zeit von 5333 fl. (1576/77) machten sie etwa den einundzwanzigsten Teil, ca. $4^{3}/_{4}$ %, mit einem Durchschnittsbetrage von 37 733 (1580/81) dagegen ca. 29 %, mit dem Höchstbetrage von 98 767 fl. (1593/94) sogar mehr als die Hälfte, rund 57 %, aus.

Die obige Aufzählung gilt jedoch nur für normale Jahre, in denen keine besonderen Anforderungen an die Kasse gestellt wurden; in der Mehrzahl der Jahre waren beträchtliche Summen an Türken- und Fräulein-

[1] In dem genannten Hauptbuch von 1590 bis 1624 heißt es z. B. auf f. 497: „Jurgen Lampe, baurßman zu Hohenhorst umb 5 proc. unter aller stette siegel Ostern 1600: 1000 [!] Thlr."

[2] S. oben S. 210 und die Tabellen.

steuern zu zahlen, und um auch diese Verpflichtungen erfüllen zu können, reichten die genannten Einnahmen nicht aus. Hier war es nicht wie bei der mittelmärkischen Hufenschoßkasse möglich, die betreffenden Summen zu den Passiva zu ziehen und die Quoten wie Schuldsummen, eventuell nebst Zinsen, zu zahlen. Nur bei den letzten beiden Fräuleinsteuern wurde ein Rest von 5365 fl. als neue wachende Schuld aufgenommen [1]. In der Regel mußten vielmehr für diese Zwecke besondere Anlagen ausgeschrieben werden, wenn auch für die Fräuleinsteuern nicht regelmäßig. Es waren dies also reine Zweckeinnahmen: gewöhnlich wurde der vereinnahmte Betrag in demselben Rechnungsjahre in der gleichen Höhe auch wieder ausgegeben; eine genaue Übereinstimmung zwischen den eingenommenen und auszuzahlenden Summen war natürlich nicht zu erreichen, wie denn von der Türkensteuer gewöhnlich etwas übrig blieb. Auch bei diesen Steuern gab es allemal Retardaten; die Differenz zwischen Soll- und Istbetrag wurde als Ausgabe gebucht, weil in der Einnahme stets die Sollbeträge standen, und die nachgelieferten Retardaten figurierten als besondere Titel unter den Einnahmen.

Nach diesen außerordentlichen Einnahmen und nach dem Betrage der neuen Anleihen berechnete sich die Gesamteinnahme. Da nun diese beiden Posten gegen Ende des Jahrhunderts gleichzeitig stiegen, erfuhr auch der Gesamtbetrag der Einnahmen eine anhaltende Steigerung. Während sie bis Ende (Cruc.) 1593, das Jahr 1573/74 ausgenommen, 143323 fl. nicht überstiegen und sich im Durchschnitt auf 121949 fl. beliefen, (geringster Betrag 109586), gingen sie in den folgenden Jahren nicht unter 133000 fl. herunter und erreichten 1598/99 sogar 192612 fl., so daß sich für diese 6 Jahre eine Durchschnittsziffer von 165109 fl. ergibt. In kurzer Zeit war also der Haushalt um rund 40000 fl. angewachsen. Vergleicht man die Einnahmen mit denen der mittelmärkischen Hufenschoßkasse, so wird man gewahr, wie dies Anwachsen des Budgets ein Symptom der schlechten Kreditverhältnisse der Kasse war; dort, wo allmählich die Passiva sanken, fielen auch die Beträge der Einnahmen. Außerdem war der Haushalt der Hufenschoßkassen auch an und für sich bedeutend eingeschränkter, ihre Einnahmen machten nur ca. ¼ bis ⅕ der bei der mittelmärkischen Städtekasse einlaufenden Beträge aus; dagegen wirtschaftete die Neubiergeldkasse ungefähr mit gleich hohen Summen wie diese, nur in den letzten Jahren stand auch sie hinter ihr erheblich zurück. Danach zu urteilen war die mittelmärkische Städtekasse die größte aller ständischen Kassen überhaupt.

[1] Hauptbuch de 1583/91 (Stänb. A. C 45 Nr. 8.)

Von den **Ausgaben** sind bereits die außerordentlichen, wenn auch in den meisten Jahren auftretenden Türken- und Fräuleinsteuern sowie die nominell als Ausgabe gebuchten Retardaten und sonstigen Abgänge von den Schössen (Brandschäden usw.) genannt worden. Die damit ausgefüllten Titel bilden eine dritte Gruppe neben den auch bei den anderen Kassen zu unterscheidenden Kredit- und Verwaltungsausgaben. Im einzelnen haben wir schon oben die verschiedenen Arten der Zinsen namhaft gemacht. Auch dabei gab es einige Posten, die nur ideell Ausgaben, faktisch dagegen Abzüge von den Schoßkontingenten waren. Wie bei den anderen Kassen bildeten die Kreditausgaben in ihrer Gesamtheit den bei weitem größten Teil aller Ausgaben überhaupt. Sie betrugen in den früheren Jahren durchschnittlich ungefähr 100 000 fl. und schwankten von 1574 bis 1593 zwischen 70 503 fl. und 129 475 fl.[2] Mit dem Anwachsen des Haushalts überhaupt wuchsen auch die Ausgaben und damit, wenn auch nur unbedeutend, die Kreditkosten; der Durchschnitt belief sich in den letzten Jahren auf ca. 115 570 fl. Dagegen blieb ihr Verhältnis zur Gesamtausgabe im wesentlichen das gleiche; sie betrugen, um einige Jahre zur Erläuterung heranzuziehen, im Jahre 1575/76 mit einer Summe von 107 380 fl. bei einer Gesamtausgabe von 118 569 fl. rund $90\frac{1}{2}$ %; 1580/81 mit einem Betrage von 92 915 fl. rund 81 %; 1586/87 mit 112 747 fl. rund 86 %.

Hiergegen treten die Verwaltungsausgaben (Gemeine Ausgaben, Zehrungen der Verordneten, Besoldungen der Verordneten und Diener) bedeutend zurück, indem sie wie 1574/75 so in den meisten Jahren nur 2 % der Gesamteinnahme ausmachten. Ihre Höhe hielt sich bis zu der auch sonst zu beobachtenden Grenze ziemlich stabil auf durchschnittlich 2500 fl.; in den letzten Jahren sank sie nie unter 3000 und stieg einmal sogar bis zu 4253 fl. Der Bedarf war entsprechend dem der anderen Kassen aus Zehrungen, Besoldungen und gemeinen Ausgaben zusammengesetzt, von denen die erstgenannten aber erst in der Jahresrechnung von 1575/76 erschienen. Zu den „gemeinen Ausgaben" wurden wie in den

---

[1] Diese Verzeichnisse von Brandschäden bilden eine fortlaufende Chronik der Feuersbrünste, sind also wie die Jahresrechnungen überhaupt von großem Wert für die Lokalgeschichte.

[2] Addition folgender Titel: 1. Abgelegte zinsbare Hauptsummen; 2. Abgelegte wachende Schulden; 3. Ordentliche Zinsen; 4. Z., die die Städte selbst bezahlt haben; 5. Alte Zinsen, so auf Rechnung aus dem Kasten ausgegeben worden; 6. Z., die die Städte selbst ausgegeben und an den Schössen gekürzt haben; 7. Z., die die Städte von den Anlagen abgezogen, die seit ao. 51 den Städten eingebracht haben [sic!].

anderen Kassenbüchern alle kleinen Posten zur Deckung des Realbedarfs, also Ausgaben für Schreibmaterialien aller Art, für Boten- und Fuhrlohn u. dgl. gerechnet. Sie hielten sich in unserer Zeit zwischen 600 und 2000 fl., betrugen meist mehr als 1000 fl. und weniger als 1800 fl. Hin und wieder zogen noch die einzelnen Städte Verwaltungskosten ab für die Ausgaben, die sie bei Verwaltung der ihnen zugeschlagenen Schulden verausgabt hatten.

„Zehrungen“ wurden zunächst nur an die Verordneten gezahlt; ihr Betrag wechselte je nach der Zeitdauer der vierteljährlichen Versammlungen zwischen 133 und 396 fl.; gewöhnlich und in normalen Jahren waren es nicht ganz 300 fl. Seit dem Rechnungsjahre 1588/89 erfuhr die Kasse dadurch eine bedeutende Mehrbelastung, daß sie fortan auch die Kosten der Versammlungen der Hauptstädte tragen mußte, während diese bisher aus anderen Mitteln, wahrscheinlich von den Städten selbst, bestritten worden waren. Der dadurch verursachte neue Ausgabeposten, der seitdem selten fehlte, aber häufig mit den übrigen Zehrungen zusammengefaßt wurde, überstieg diese zuweilen bedeutend [1].

Erheblicher gestaltete sich der Personalbedarf. Die für Besoldung verausgabten Gelder traten ungefähr in derselben Höhe auf, wie die sogenannten gemeinen Ausgaben; im großen Ganzen hielten sie sich ziemlich stabil, die kleinen Schwankungen — zwischen 798 und 1933 fl. als Mindest- und Höchstbetrag — erklären sich aus der wechselnden Anzahl der Verordneten- und Schreiberstellen. Solange beispielsweise noch der Oberziesemeister Krause als Oberaufseher über die Mahlziese 300 fl. jährlich bezog, wurden stets mehr als 1100 fl. verbraucht; in den folgenden Jahren dagegen meist viel weniger. Waren keine Personalveränderungen vorgekommen, so blieb der Betrag zuweilen mehrere Jahre hindurch der gleiche, z. B. 1592/93, 93/94, 94/95 jedesmal 860 fl. Eine Steigerung der Besoldungsposten läßt sich beobachten; man kann also der Kasse hierüber keine Vorwürfe machen.

Im Gegensatz zu den in der Landrentei befindlichen Kassen waren bei dieser Kasse, da sie in einem Gewölbe des Berliner Rathauses ihr Amtslokal hatte [2], besondere Ausgaben für bauliche Instandhaltung nur sehr selten nötig, so daß sich der Verwaltungsbedarf mit wenigen Ausnahmen auf die angegebenen drei Titel beschränkte. — Das Verhältnis

---

[1] Z. B. 1588/89: 453 fl. 10 Gr. 6 Pf. gegen Zehrung der Verordneten: 303 fl. 1 Gr.; 1592/93: 831 fl. 8 Gr. 6 Pf.; 1594/95: 1311 fl. 2 Gr 6 Pf.

[2] In der Jahresrechnung de 1584/85 findet sich unter den Ausgaben ein Posten von 507 fl. 17 Gr. 1 Pf. „zur verfertigung der neuen einnahmsstuben oder gewölbs auf dem Berliner rathause usw.“.

zwischen Einnahmen und Ausgaben war formell das gleiche wie bei den übrigen Kassen; da die neu kontrahierten Anleihen als Einnahmen gebucht wurden, ergab sich regelmäßig ein freilich rein äußerlicher Überschuß. Dabei ist man häufig nicht imstande gewesen, das Gleichgewicht einzuhalten, wie es doch wohl das Ziel sein mußte. Wenn man zuweilen mit einem Überschuß von 23 158 fl. (1598/99), 18 670 fl. (1590/91), 13 454 fl. (1582/83) oder gar wie 1596/97 mit 44 147 fl. abschloß, so ist das ein Beweis dafür, wie unentwickelt das Etatswesen noch gewesen sein muß. In den ersten Jahren stand es übrigens damit besser, insofern als es sich in diesem meist nur um Hunderte oder wenige Tausende Florins handelte. Diese Überschüsse sind jedoch nur scheinbare; über die wahre Bilanz findet man in den Rechnungen selbst garnichts vermerkt, so daß sie erst berechnet werden muß. In den meisten Jahren entsprach danach dem formellen auch ein faktischer Überschuß; denn mit Ausnahme von 7 Jahren wurden die neuen Anleihen von den abgezahlten Kapitalien um ein beträchtliches übertroffen. Im Jahre 1579/80 betrug beispielsweise dieses Plus der abgezahlten Schulden 25 950 fl.; da außerdem am Schluß des Rechnungsjahres 2293 fl. „in Vorrat" geblieben waren, belief sich der tatsächliche Überschuß mithin auf 28 243 fl.

Gehen wir nun auf der anderen Seite die sieben Jahre durch, in denen das Schuldenwesen zurückging, d. h. mehr Kapitalien aufgenommen werden mußten, als abgetragen werden konnte. Es handelt sich dabei darum, ob das hierdurch verursachte Defizit jedesmal durch den Kassenüberschuß ausgeglichen worden ist; in dem ersten dieser Jahre, 1580/81, betrug das Kreditdefizit 6142 fl., dagegen der Kassenüberschuß 16 628 fl., es war also nicht nur jenes überwunden, es blieb sogar noch ein faktischer Überschuß von 10 486 fl. 1582/83 schloß man mit einem Kreditdefizit von 2002 fl., erreichte aber mit dem Kassenüberschuß von 13 454 fl. einen tatsächlichen von 11 452 fl.; und ebenso schloß man zu Cruc. 1591 mit 6910 fl. faktischem Überschuß ab. Dagegen war am Schluß des Rechnungsjahres 1593/94 bei einem Kassenüberschuß von 17 510 fl. infolge des Kreditdefizits, das 27 204 fl. betrug, ein faktisches Defizit von 9694 fl. vorhanden. In den folgenden Jahren ergaben sich ebenfalls faktische Überschüsse. Daraus ersieht man also, daß ein wirkliches Defizit nur in einem einzigen von allen diesen Jahren das Ergebnis war.

Die vorstehende Beschreibung bezog sich hauptsächlich auf die mittelmärkisch-uckermärkische Kasse; sie paßt aber in den Grundzügen auch für die altmärkisch-prignitzische Kasse, über die wir sonst nicht

allzuviel wissen[1]. Auch diese wurde durch die Steuern und die neu aufgenommenen Anleihen gespeist, nur mit dem Unterschiede, daß die Erträge des Scheffelgroschens, wenigstens in den ersten Jahren, an eine besondere Kasse flossen, aus der dann auch besondere Kapitalien verzinst wurden. Auch die Ausgabetitel entsprachen denen der mittelmärkischen Kassen: zurückgezahlte Kapitalien, Zinsen, Zehrungen, Besoldungen. Der Haushalt scheint nur um ein geringes niedriger gewesen zu sein: die Einnahmen beliefen sich 1572/73 auf 133 440 fl., die Ausgaben auf 121 162 fl.; einem Kassenüberschuß von 12 278 fl. stand in jenem Jahre ein tatsächliches Defizit von 1684 fl. gegenüber. Die Kreditverhältnisse scheinen sich also bei dieser Kasse erheblich schlechter gestaltet zu haben als bei den anderen, und die vielen Klagen der altmärkischen und priegnitzischen Städte lassen vermuten, daß es später nicht besser geworden ist.

3. Die Organisation der Verwaltung.

Die Verwaltung der Städtekassen war in derselben Weise dreifach abgestuft wie die der anderen Kassen: Buchführung, eigentliche Verwaltung und Kontrolle bildeten die drei Stufen. Doch fungierten nur für die beiden ersten besondere, denen der übrigen Kassen gleichartige Organe, während sich die Oberaufsicht auf anderem Wege vollzog.

a) Buchführung und Kassenbeamte.

Die Buchführung der Städtekassen zeigte in keiner Weise bemerkenswerte Eigentümlichkeiten und entsprach ganz der bei den anderen Kassen üblichen. Die Jahresrechnungen der mittelmärkischen Kasse unterschieden sich von denen der in der Landrentei vereinigten Kassen nur dadurch, daß sie auch in den letzten Jahren keine Schuldberechnungen enthielt. Für die Schuldenverwaltung existierten bei beiden Kassen die üblichen „Hauptbücher“. Bei der mittelmärkisch-uckermärkischen hatten zunächst die Rentmeister ein abschriftliches Hauptbuch für ihren persönlichen Gebrauch, das „nur zu ihrer Notiz gebraucht“ wurde[2]. Offizielle Bedeutung hatten aber nur die Original-Hauptbücher, die für eine bestimmte Anzahl von Jahren angelegt wurden; das erste aus unserer Zeit[3] umfaßt die

---

[1] S. nur Götze, Stendal, a. a. O.

[2] Ständ. A. C 45 Nr. 19: „Haupt-Buch zum Gebrauch der Rentmeister“: auf der Außenseite des Deckels: „Ist eine Copey“ (nach heutigem Sprachgebrauch: Konzept), auf der Innenseite: „Ist kein Original, sondern von denen HErren Rent Meistern nur zu ihrer Notitz gebraucht.“ Die Eintragungen beginnen mit dem Jahre 1572; doch scheint, da die jüngste Jahreszahl 1656 von derselben Hand ist wie die anderen, die Anlage erst in diesem Jahre erfolgt zu sein.

[3] Ständ. A. C 45 Nr. 4 litt. D mit einem alphabetischen Register, in dem

Jahre 1568/72. Das zweite „Hauptbuch und Schuldenregister“ [1] reichte bis zum Jahre 1614 und begann seine Eintragungen mit dem Jahre 1572; es scheint aber erst 1575 angelegt worden zu sein, denn es gibt den Stand der Schulden während dieses Jahres als Normalausgangspunkt an. Ein drittes Hauptbuch [2] stimmt mit dem vorgenannten in großen Partien überein, geht aber von dem Bestande des Jahres 1583 aus und führt die Fortsetzung bis zum Jahre 1591 in einer anderen Ausfertigung [3], was die Zinsen anbetrifft bis 1593/94, hinsichtlich der Kapitalien bis 1601. Im Jahre 1591 wurde dann als Fortsetzung des 1583 begonnenen ein neues Hauptbuch angelegt und bis 1621 beibehalten [4]. Die Einrichtung dieser Hauptbücher, die also zum Teil nebeneinander hergingen, zeichnet sich von der bei den anderen Kassen dadurch aus, daß die Gläubiger nicht einfach nach dem Alphabet aufgeführt sind, sondern die Schulden nach ihrer Provenienz unter deutlicher Bezeichnung der verschiedenen Schichten, die durch die wiederholte Schuldenübernahme entstanden waren, aufgeführt wurden. So sind im Hauptbuche von 1583 19 verschiedene Schuldarten unterschieden: auf einige 1583 neu kontrahierte Kapitalien folgen die Summen, die von den 1540 übernommenen noch nicht bezahlt waren; dann die auf dem Landtage von 1550 übernommenen, darauf die von den verschiedenen Biergelderleichterungen herrührenden Summen usw.. Dabei finden sich zuweilen erwünschte Angaben über die Höhe der in den betreffenden Jahren übernommenen Gesamtschuld, über die Repartion der Türken- und Fräuleinsteuer und die Willigungen überhaupt. Bei jedem Titel folgen die einzelnen Gläubiger mit ihren Kapitalien. Auf den gebrochenen Foliobogen pflegte man dabei links das Kapital, rechts die in jedem Jahre gezahlten Zinsen nebst dem Einzahlungstermin zu notieren, wie es auch sonst in den Hauptbüchern Sitte war.

Ein uns aus dem Archiv der altmärkisch-priegnitzischen Kasse aufbewahrtes Hauptbuch von 1590 bis 1624 [5] zeigt die obige

---

noch nach alter Art das für die Einordnung maßgebende Schlagwort der Vorname oder Titel ist, so daß man z. B. alle Doktoren unter D findet. Es führt 8 Schuldenkategorien auf.

[1] „Hauptbuch und Schuldregister, angefangen 1572, enthält alle alten Schulden de 1540 et sq. bis 1572 . . . (?) bis 1614“ (Ständ. A. C 45 Nr. 2).

[2] A. a. O. Nr. 8; in Grossfolio, bis Fol. 354 durchpaginiert; voran geht ein alphabetischer Index.

[3] Ebenda Nr. 9.

[4] A. a. O. Nr. 10; Nr. 11 ein weiteres, 1598 begonnenes, in mehreren Bänden.

[5] R. 53, 36 b; wie es ins kfl. Archiv gekommen ist, läßt sich nicht ermitteln. Die Tatsache an sich ist aber bemerkenswert.

Einteilung nicht und unterscheidet nur zwischen den vor 1590 und den seit diesem Jahre aufgenommenen Kapitalien. Die Eintragungen sind etwas ausführlicher und geben in einem Regest kurz die wichtigsten Bestimmungen der betreffenden Obligationen wieder. Im übrigen ist die Einrichtung und die Art der Zuschreibung der Zinsen dieselbe wie bei der mittelmärkischen Kasse.

Das Geschäft der Buchführung lag in den Händen von Einnehmern; die altmärkische Kasse verfügte nur über einen ständigen Kassenbeamten, der ein jährliches Gehalt von 100 Tal. bezog[1]. Für die Größe des Haushaltes erscheint das äußerst wunderbar, so daß man annehmen muß, daß die Stendaler Bürgermeister oder Ratsbeamten im Notfalle mitgeholfen haben. Bei der mittelmärkisch-uckermärkischen fungierten regelmäßig mehrere Schreiber, und zw.. entweder zwei oder drei; bis 1572 zwei, von da bis Ende 1578 drei, darauf wieder bis 1591 inklusive nur zwei, bis 1592/93 wieder ein dritter angestellt wurde. Von diesen führte der erste, (wenn auch nicht regelmäßig — wohl um nicht mit dem „Landrentmeister" verwechselt zu werden —) den Titel „Rentmeister", während die übrigen als „Einnehmer" oder „Schreiber" ihren Hauptobliegenheiten entsprechend bezeichnet wurden. Das Gehalt des ersteren entsprach in den ersten Jahren dem des altmärkischen Einnehmers: 133 1/3 fl.; seit 1585 erfuhr es eine Erhöhung um 40 fl. jährlich; der zweite Schreiber bezog jährlich 100 fl., vereinzelt auch nur 66 1/2 fl.; ebensoviel betrug später die Besoldung des etwaigen dritten Schreibers. Die Anstellung erfolgte wahrscheinlich seitens der Verordneten. Die meisten blieben wohl ihre Lebenszeit über in ihrer Stellung; einer dagegen, ein Mitglied der bekannten Berliner Familie Seidel, nahm, nachdem er nur kurze Zeit gedient hatte, seinen Abschied, weil ihm die Jahresbesoldung von 25 fl. zu gering war. So wenig ist denn auch in der Folgezeit niemals wieder für einen Schreiber ausgeworfen worden.

War die Stelle des Rentmeisters erledigt, so rückte, genau wie bei der Landrentei, gewöhnlich der erste Schreiber herauf[2], was in unserer Zeit die Regel war; in dessen Stelle kam dann der dritte Schreiber oder, wenn nur zwei angestellt wurden, ein neu berufener. — Über die Persönlichkeit der Kassenbeamten läßt sich nichts Genaues sagen. Wahrscheinlich waren es — wenigstens bei zweien möchte ich es annehmen — Berliner Bürger.

[1] Götze, Stendal 402.

[2] Wie das durch die Einrichtung in der Tabelle im Anhang zum Ausdruck gebracht ist.

b) Die Verwaltung durch die Verordneten.

Die Verordneten hatten bei der Städtekasse die gleichen Obliegenheiten wie bei den anderen Kassen. In derselben Weise, nur quartaliter zusammentretend, führten sie zu den drei Quartalen Crucis, Luciae, Quasimodogeniti die eigentliche Verwaltung und beaufsichtigten die Vereinnahmung und Verausgabung. In der ersten Zeit pflegten sie, wenn sie nach Berlin kamen, bei dem kurfürstlichen Kommissar und Hofrat Dr. Goldstein Wohnung zu nehmen, der auch die „Cotzschenpferde" der Städte hielt. Außer diesen ordentlichen Zusammenkünften waren aber auch häufig außerordentliche notwendig, etwa zur Verteilung oder Verzinsung der Fräuleinsteuer oder Türkensteuer oder zur Beschaffung neuer Kapitalien. Die bei diesen Anlässen von den einzelnen gemachten Ausgaben wurden durch die Kasse ersetzt, wobei eine bestimmte Taxe auch hier nicht zugrunde gelegt worden zu sein scheint.

Die Zusammensetzung des Kollegiums war gleich dem des Neubiergeldkollegiums nicht rein ständisch; wenigstens bei der mittelmärkisch-uckermärkischen Kasse fungierte nämlich regelmäßig als kurfürstlicher Kommissar ein kurfürstlicher Rat und zwar bis 1578 der eben erwähnte Dr. Goldstein, seitdem der auch zur Neubiergeldkasse deputierte ältere Köppen. Der Anteil des Kommissars muß bei dieser Kasse besonders groß gewesen sein; könnte man das für die erste Zeit schon daraus schließen, daß sich die übrigen Verordneten bei ihm zu den Versammlungen einfanden, so geht das noch sicherer daraus hervor, daß sowohl Goldstein wie Köppen ein ungewöhnlich hohes Gehalt bezogen, das dasjenige der übrigen Verordneten mehr als um die Hälfte überstieg, ja zum Teil dreimal so groß war (300 fl.). Auch die gewöhnliche kurfürstliche Ratsbesoldung blieb weit dahinter zurück. Einem bloßen Figuranten würde man ein so hohes Geld kaum gezahlt haben. In den ersten Jahren war der Einfluß des Landesherrn entschieden noch dadurch in besonderer Weise gewahrt, daß der Oberziesemeister Krause, der auch sonst wiederholt dazu benutzt wurde, die städtischen Angelegenheiten, vor allem was die Finanzen anbetraf, zu kontrollieren, regelmäßig als Verordneter der Städte fungierte, und zwar ebenfalls mit einer Jahresbesoldung von 300 fl. Sein Dezernat war jedenfalls die Erhebung und Ablieferung der Scheffelsteuer, von der man ja für die Schuldentilgung viel erwartete. Nach seinem Tode erhielt er freilich für seine Mitwirkung bei der Städtekasse keinen Nachfolger; nur für den Anfang scheint eine besondere Beaufsichtigung der Scheffelsteuer notwendig gewesen zu sein. — Bei der altmärkisch-prignitzischen Kasse ist eine Beteiligung kurfürstlicher Beamten an den Versammlungen der Verordneten nicht sicher nachweisbar.

Die übrigen Verordneten waren Bürgermeister aus den Hauptstädten. Die altmärkisch-priegnitzische Kasse zählte nicht weniger als fünf, unter denen der von Stendal den Vorsitz führte[1]; bei der mittelmärkischen wechselte die Anzahl zwischen zwei und drei; nur einige der Hauptstädte, die die „Sprachen" führten, hatten das Recht, aus ihrer Mitte einen Verordneten zu stellen, und zwar, wie es scheint, alternierend Brandenburg, Ruppin und Berlin-Cölln, die jedoch nicht immer gleichzeitig herankamen: bis 1585 fungierten nur ein Brandenburger und ein Ruppiner, 1585 trat dazu noch ein Berliner, als aber 1588 der Ruppiner starb, blieb seine Stelle unbesetzt, so daß fortan nur Brandenburg und Berlin vertreten waren, bis 1599 von neuem ein Dritter hinzutrat. — Die einzelnen Verordneten waren, wenigstens der Besoldung nach, nicht gleichgestellt; während das Normalgehalt 100 fl. (= 75 Tal.) war, bezog einer unter ihnen regelmäßig 133 fl. 69 Gr. (= 100 Tal.) und dazu noch eine Zulage von 20 fl. für einen Schreiber, den er zur Erledigung der Korrespondenz in Sachen der Kasse nötig hatte. Auch daraus geht schon hervor, daß der betreffende Bürgermeister die Geschäfte eines Vorsitzenden des Kollegiums versah, wie sich auch bei der altmärkisch-priegnitzischen Kasse ein Vorsitzender findet. Einer der Verordneten zog zuweilen zum Geldzählen seinen Sohn mit heran, der dann dafür ein kleines Honorar aus der Kasse erhielt[2]. Ein eigener Bote, wie bei der Landrentei wurde erst in den letzten Jahren angestellt. — Ein besonderer Syndikus für die mittelmärkische Städtekasse fungierte in unserer Zeit wohl nicht mehr; wenigstens erhält der Kammergerichts-Advokat M. Simon Mellmann, der das Amt nebenamtlich wahrnahm, in drei Rechnungsjahren unserer Zeit nur rückständige Besoldungsreste; zweifellos ist er in Rechtssachen trotzdem hin und wieder von den Städten zu Rate gezogen worden.

Für die Beaufsichtigung der Mahlziese waren meist nur wenige Beamte zu besolden, regelmäßig in der ersten Zeit nur der Frankfurter Mühlenbereiter, häufig der Kornschreiber auf dem Berliner Mühlenhof, vereinzelt auch andere Beamte.

Die Stelle des Ausschusses nahmen, wie es scheint, für die städtischen Kassen die Gesamtheiten der Hauptstädte ein. Bei der altmärkisch-priegnitzischen Kasse sollte nach einer kurfürstlichen Verordnung jedes Jahr zu Okuli eine solche Rechnungslegung vor den Hauptstädten stattfinden, und hierbei als Ersatz dafür, daß bei dieser Kasse keine kurfürstlichen Kommissarien zu den Verordneten gehörten, der Mitwirkung des Landes-

[1] S. Götze, Stendal a. a. O.
[2] S. Jahresrechnung de 1583/84 (Stänb. A. C 4 a Nr. 24).

herrn in der Weise Raum gegeben werden, daß zu jeder Rechnungslegung zwei kurfürstliche Kommissare, darunter jedesmal der Landeshauptmann, den wir ja auch sonst schon in ständischen Angelegenheiten tätig fanden, ad hoc deputiert wurden, — eine Maßregel, die der Kurfürst damit begründete, daß er wissen müsse, ob der von ihm erlassenen Schoßordnung auch wirklich nachgelebt werde [1].

Bei der mittelmärkisch-uckermärkischen Kasse läßt sich eine derartige Rechnungslegung nicht bestimmt nachweisen, zumal es Jahre gab, in denen wir von Versammlungen der Hauptstädte nichts besonderes hören. Wenn aber später solche häufig vorkommen, so muß angenommen werden, daß sie unter anderem auch die Kontrolle der letzten Jahresrechnung auf ihrer Tagesordnung hatten. Auch sonst griff der Landesherr, wenn es ihm beliebte, oder die Städte selbst nicht fähig waren, die Mißbräuche abzustellen und Ordnung zu schaffen, selbsttätig ein. So gab Johann Georg 1572 noch vor dem Landtage der altmärkisch-priegnitzischen Kasse, auf die er, wie wir gesehen haben, nicht so beständig einwirken konnte wie auf die mittelmärkische, auf ihre Klagen über eingerissene Unordnungen sehr eingehende Verhaltungsmaßregeln nicht nur über die Regelung des sehr verworrenen Retardatenwesens, sondern auch über die Schuldentilgung, die Aufbringung neuer Summen, Bürgschaftsleistung und anderes [2].

Wollen wir daher den Charakter der Verwaltung näher bezeichnen, so erhalten wir dasselbe Resultat wie bei den anderen Kassen: die Verwaltung wurde keineswegs unkontrolliert den Ständen überlassen, sondern durch organische Institutionen einer ständigen landesherrlichen Mitwirkung unterworfen.

---

[1] Abschied des Kurf. über die Steuer- und Schuldenverwaltung der altmärkisch-priegnitzischen Städtekasse, Cölln, Sonnt. Laetare [16. März] 1572. R. 53 Nr. 27). Dies Schreiben zeigt, wie wenig der Kurf. jener Kasse traute. Daß sie keinen „Glauben" finden könnten, wollte er nicht wahrhaben. Er schrieb diesen Mangel an Kredit vielmehr „ihrer vorsätzlichen und mutwilligen Nachlässigkeit" zu.

[2] In dem ebengenannten „Abschied".

Vierter Abschnitt.

Die Stellung der Landschaft im Territorium.

Zu den wichtigsten Ergebnissen, deren sich die in den letzten Dezennien zu besonderer Blüte gelangten Studien über die Verfassungsgeschichte der deutschen Territorien rühmen können, gehört zweifellos die veränderte Auffassung, die man jetzt von der Bedeutung der landständischen Verfassung gewonnen hat. Je tiefer und breiter die Forschung ausgestaltet, je reicher und zuverlässiger unsere Kenntnis vermehrt wird, um so fester beginnt die Überzeugung Wurzel zu schlagen, daß die Entstehung und Fortentwicklung der Territorialstaaten nicht mehr ausschließlich aus den Quellen der Landeshoheit und der fürstlichen Herrschaftsrechte hergeleitet werden darf, vielmehr die Ausbildung des Ständetums als eine innerlich notwendige, nicht fortzudenkende Begleiterscheinung in dem Prozeß der territorialen Staatsbildung und Verfassungsentwicklung in gleicher Weise wie der Anteil der Fürsten gewürdigt werden muß [1].

Während man aber so diese höhere Einschätzung des Ständetums als ein gesichertes Resultat fast einmütig anerkennt, vermag man sich über das Wesen und den öffentlich-rechtlichen Charakter, die spezifisch juristische Natur der ständischen Verfassung einstweilen noch nicht einig zu werden. Man hat zwar schon längst von dem ständischen Staat als einer für

[1] In erster Linie kommen hier die Arbeiten von E. Hegel, O. Gierke, G. v. Below, F. Rachfahl und A. Luschin v. Ebengreuth in Betracht. Vgl. darüber auch F. Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts, Leipz. 1901 [= Staats- u. sozialwiss. Forsch., hrsg. v. G. Schmoller, XIX 3] (im folgenden zitiert als Tezner a. a. O.), S. 1 f. — Den oben angedeuteten Gedanken hat, soweit ich sehe, zum ersten Male St. Pütter, Beyträge zum Teutschen Staats- und Fürstenrecht, Göttingen 1777, I 125, scharf und klar ausgesprochen, wenn auch seine Behauptung, die Landstände und ihre Gerechtsame seien ebenso alt wie die Landeshoheit, eine allzu pointierte Zuspitzung jenes Gedankens bedeutet. — Die Auffassung, welche noch kürzlich E. Bornhak in seiner Preußischen Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903, von der Bedeutung des Ständetums vorgetragen hat, ist gegenüber den Ergebnissen der oben genannten Forscher entschieden als rückständig zu betrachten.

einen bestimmten Zeitabschnitt und namentlich für die Territorien des alten Reiches typischen Staatsform gesprochen, und sicherlich ist man auch dazu berechtigt; denn was wäre charakteristischer für die Territorialverfassung etwa während der Zeit vom Ende des 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, als die Existenz privilegierter, zur Mitwirkung bei der Landesregierung berechtigter Stände, deren Wirksamkeit in den Landtagen ihr Organ hat? Es fragt sich aber, ob dieser Typus mit den der Wissenschaft sonst bekannten ebenbürtig in eine Reihe zu stellen sei und — wie etwa die des absolutistischen, des parlamentarischen oder des konstitutionellen Staates — ein allgemein zu beobachtendes, auch im einzelnen Übereinstimmungen aufweisendes System darstelle. Natürlich hat es an Versuchen, diesen Typus ausführlich zu beschreiben, nicht gefehlt[1]; aber so wertvoll die daraus hervorgegangene Literatur teilweise auch sein mag, so litt sie doch fast durchweg unter dem Mangel an ausreichendem Tatsachenmaterial und unter dem dadurch bedingten Vorherrschen der abstrakt-deduktiven vor der empirisch-induktiven Forschungsweise. Erst nachdem neuerdings aus dem unerschöpflichen Reichtum der Archive neue Urkundenmassen in üppiger Fülle zutage gefördert worden sind, ist auch die Diskussion über die allgemeinen Probleme der ständischen Verfassung unter zum Teil neuen Gesichtspunkten wieder aufgenommen und zweifellos auch gefördert worden. Aber zu allgemeingültigen und als solche anerkannten Resultaten hat man es in diesem Punkte noch nicht bringen können, und, wenn es sich darum handelt, eine universelle Charakteristik der ständischen Verfassung zu liefern, so muß man sich darauf beschränken, festzustellen, daß im ständischen Staat der Fürst nicht absolut regiert, sondern durch die Mitwirkung eines als Landschaft in bestimmten Formen organisierten Teiles der Bevölkerung in der Regierung und Verwaltung seines Landes beschränkt wird[2]. Mit jeder weiteren, spezielleren Angabe würde man gleichsam aus dem neutralen Gebiet heraustreten, und, wenn auch hier und da Zustimmung, so doch von anderer Seite gleichzeitig entschiedenen Widerspruch hervorrufen. Denn — und hierin scheint mir eine Wurzel der über das Wesen der ständischen Verfassung schwebenden Streitigkeiten zu liegen[3] — was für eines oder mehrere Territorien als völlig zutreffend behauptet werden kann, erweist sich, sobald es auf andere Länder

[1] Es sei hier namentlich auf die Arbeiten von Pütter, Dahlmann, Unger, Campe, Wilda und Konrad Maurer verwiesen.

[2] Das betont mit Recht Tezner a. a. O.

[3] Auf eine andere Quelle von Mißverständnissen macht schon Gierke, Rechtsgesch. d. deutschen Genossenschaft, S. 575 A. 1, aufmerksam: daß nämlich die Begriffe „Volk", „Land" und „Repräsentation" in ihren verschiedenartigen

übertragen wird, als durchaus unhaltbar. Eben diese territorialen Unterschiede scheinen mir bisher, wenn auch keineswegs ignoriert, so doch in der Praxis der Kontroversenführung nicht in gebührender Weise beachtet worden zu sein [1]. Zwar kann es an und für sich nur als ein Vorteil angesehen werden, daß die Forschungen auch über diese allgemeinen Fragen auf dem gesicherten Boden der lokal- und territorialgeschichtlichen Untersuchungen erwachsen. Man ist aber der dadurch bedingten Gefahr, die für den engbegrenzten Kreis eines bestimmten Gebietes gewonnenen Resultate ohne weiteres zu generalisieren oder gar auf bestimmte andere Territorien zu übertragen, nicht immer entgangen. Solange man jedoch die Ergebnisse anderer lediglich aus dem Grunde anficht, weil sie für andere Gebiete nicht brauchbar sind [2], wird man niemals zur Einigkeit gelangen. Nur auf dem Wege und mit den Mitteln der vergleichenden Verfassungsgeschichte, die nicht mehr will, als das Gemeinsame und das Singuläre feststellen, wird es möglich sein, zu einer unbestrittenen Beschreibung des Typus zu gelangen, wenn auch die Gemeinsamkeiten von den Verschiedenheiten übertroffen werden sollten. Bevor man aber diese Arbeit erfolgreich wird in Angriff nehmen können, gilt es einstweilen, für die einzelnen Territorien möglichst genaue Antworten auf jene Fragen zu ermitteln. Diese Aufgabe stellen sich die nachfolgenden Erörterungen für das nordostdeutsche Territorium der Kurmark in der Beschränkung auf das letzte Drittel des 16. Jahrhunderts; denn auch die temporären Unterschiede spielen hier eine nicht zu unterschätzende Rolle. Freilich darf, so sehr wir uns vor Generalisationen hüten wollen, eine Prüfung der bisherigen, allgemeine Gültigkeit beanspruchenden Aufstellungen nicht fehlen, und einige Vergleiche mit den Verhältnissen anderer Territorien werden um so mehr am Platze sein, als manche Institutionen durch sie erst in das rechte Licht gerückt werden.

Bedeutungen nicht genügend auseinandergehalten werden. Seine Mahnung ist auch heute noch sehr am Platze. Vgl. darüber noch unten S. 307.

[1] Von diesem Gesichtspunkt aus ist meines Erachtens auch die jüngste, zwischen Rachfahl und Tezner entbrannte Kontroverse zu beurteilen, bei der jener von schlesischen, dieser von ungarischen Verhältnissen ausgeht, beide aber gegenseitig die Ergebnisse des anderen nicht als allgemeingültig anerkennen wollen. Die betreffenden Arbeiten mögen schon hier aufgeführt werden: F. Rachfahl, Zur österr. Verwaltungsgesch. (Schmollers Jahrb. 1899). Dagegen: F. Tezner, Technik u. Geist d. ständ.-monarch. Staatsrechts, Leipzig 1901. — Dagegen: F. Rachfahl in Schmollers Jahrb. 1902.

[2] Darum kann ich den wiederholten Protesten v. Belows (vgl. Terr. u. Stadt 153 u. 246 A. 3) gegen H. Böhlau, Fiskus, landesherrl. u. Landesvermögen usw., nicht beipflichten. Vgl. oben S. 32.

Drei miteinander aufs engste in Verbindung stehende Fragen sind es hauptsächlich, von deren Beantwortung die Beurteilung der ständischen Verfassung nach Wesen und Geist abhängig ist: die Frage des ständischen Gesetzgebungsrechts, die des repräsentativen Charakters der alten Landstände und die des Dualismus zwischen Fürst und Landschaft.

1. Die Frage des ständischen Gesetzgebungsrechts.

Vergleicht man, wie es nahe liegt, die Befugnisse der alten Landtage mit denen eines modernen Parlaments, so fällt vor allem auf, daß, während heute der Anteil an der Gesetzgebung das wichtigste Recht, ja recht eigentlich das Lebenselement der Volksvertretung ausmacht, die landständische Verfassung gerade hierfür keine festen Normen aufzuweisen hat. Indem einerseits der Landtag je nach dem zwischen Fürst und Land bestehenden Machtverhältnis und je nach dem Zustande der fürstlichen Verwaltung tatsächlich eine Mitregierung ausübte, gab es doch anderseits meist keine gesetzliche Bürgschaft für diese seine Mitwirkung [1]. Daß die Stände faktisch einen sehr lebhaften Anteil an der Regierung nahmen, haben wir für Brandenburg oben gezeigt, und wird sich wohl überhaupt für kein Territorium leugnen lassen; es fragt sich nur, ob diese Teilnahme den Charakter einer rechtlichen Notwendigkeit habe, ob also, wie beim modernen Konstitutionalismus, für das Zustandekommen eines Gesetzes und für seine rechtlich bindende Gültigkeit die Zustimmung der Stände erforderlich war, oder gar diese das Recht einer selbständigen oder in Konkurrenz mit dem Landesherrn geübten Gesetzgebung besaßen. Je unvollkommener nun die Auskunft ist, die die Quellen über diesen Punkt erteilen, desto weiterer Spielraum bietet sich der juristisch-konstruktiven Abstraktion, die denn auch, zumal soweit sie von verschiedenen Quellengruppen ausgeht, zu weit voneinander abweichenden, ja sich gegenseitig ausschließenden Auffassungen geführt hat [2]. Als den hauptsächlichsten

[1] Vgl. Dahlmann, Politik, 2. Aufl., S. 123.

[2] Um diesen Punkt dreht sich zum großen Teil der Streit zwischen Rachfahl und Tezner. Die Ausführungen des letzteren sind doch nicht so ganz von der Hand zu weisen, wie sein Gegner wohl meint. Daß sie für die schlesischen Verhältnisse nicht brauchbar sind, was sie doch sein wollen, scheint mir Rachfahl (Schmollers Jahrb. Bd. 26) zwar überzeugend dargetan zu haben, so daß von einer Korrektur der auf Schlesien bezüglichen Arbeiten R.s keine Rede sein kann. Daß aber T.s Ausführungen auch für Österreich-Ungarn nicht haltbar wären, hat R. weder in seinem ersten (a. a. O. Bd. 23, 3 S. 349 ff.) noch in seinem zweiten Aufsatz (s. o.) erwiesen, in dem letzteren auch nicht erweisen wollen. — Dahlmann a. a. O. 122 schreibt den Ständen im allgemeinen nur

Grund dieser Differenzen erkennen wir sogleich bei diesem ersten Problem die Verwischung der territorialen Unterschiede. Denn während beispielsweise in den jetzt zur österreichisch-ungarischen Monarchie vereinigten Ländern der Landtag kein selbständiges Gesetzgebungsrecht besessen zu haben scheint, ist es für Schlesien erwiesen, daß die dortigen Stände Gesetze mit derselben Gültigkeit, wie sie den fürstlichen zukam, erlassen haben. Sowohl auf dem Gebiete des Steuerwesens wie dem der inneren Verwaltung ordneten hier die Stände Rechtssätze an, die auch ohne Bestätigung durch den König für das ganze Land bindend waren; ja im Steuerwesen war sogar ihre Befugnis eine ausschließliche. Die im Landtagsabschiede zusammengefaßten Beschlüsse standen mit den vom König erlassenen Satzungen völlig auf einer Stufe[1]. Inwiefern aber diese Verhältnisse als normal zu gelten haben, läßt sich nicht ohne weiteres sagen, wenn es auch an sich nicht wahrscheinlich ist. Zunächst darf man nie vergessen, daß die übliche Unterscheidung von Gesetz und Verordnung verhältnismäßig jung und eigentlich nur auf die Verfassungsverhältnisse des konstitutionellen Staates anwendbar ist[2]. Im ständischen Staate wird man für solche Festsetzungen, die allein vom Landesherrn aus gingen, und solche, zu denen die Stände ihre Zustimmung gegeben haben, schwerlich differenzierende Bezeichnungen finden. Natürlich gibt es auch im ständischen Territorialstaate das, was man gegenwärtig ein Gesetz nennt, während anderseits zu deren näherer „Deklaration" oder für Einzelfälle einseitig vom Fürsten „Verordnungen" im heutigen Sinne aus gegeben worden sind. Aber man vermag es den Landesordnungen, wie sie besonders zahlreich im 16. Jahrhundert entstanden, nicht ohne weiteres anzusehen, ob sie mit oder ohne ständische Zustimmung publiziert worden sind. Auch in der Mark Brandenburg gingen im 16. Jahrhundert viele solcher Ordnungen mit rechtlicher Gültigkeit für das ganze Land aus, und häufig hören wir auch von ständischer Mitwirkung bei ihrer Feststellung und Veröffentlichung. Niemals jedoch finden wir während der Regierungszeit Johann Georgs, daß deren Rechtsverbindlichkeit von der Einwilligung der Landschaft abhängig gewesen wäre. Zwar sahen es, wie sich von selbst versteht, die Stände am liebsten, wenn sie zu allen legislatorischen Arbeiten und Projekten herangezogen wurden, sie beklagten sich auch wohl, wenn es gar zu selten geschah; rechtlich aber genossen die einseitig von den Kurfürsten publizierten Ordnungen dieselbe Kraft

beratende Befugnis zu, ein Zustimmungs**recht** lediglich für Steuerangelegenheiten.

[1] Rachfahl in Schmollers Jahrb., Bd. 26, S. 1063 ff.

[2] Vgl. darüber jetzt Tezner a. a. O.

wie andere. Aus Johann Georgs Zeit haben wir dafür ein sehr bemerkenswertes Beispiel in einem der wichtigsten Gesetze des ganzen 16. Jahrhunderts, der Visitations- und Konsistorialordnung von 1573 [1], von der ausdrücklich schon damals hervorgehoben wurde, daß sie der unbeschränkten Machtvollkommenheit des Kurfürsten entsprungen sei. Von den meisten anderen Ordnungen aus dem letzten Drittel des Jahrhunderts können wir mit annähernder Sicherheit das gleiche behaupten: zumal wenn wir beobachten, daß die Stände nachträglich ein Edikt oder eine Ordnung des Landesherrn verwerfen oder im einzelnen kritisieren, wie sie es z. B. mit dem Gewerbe- und Handelsmandat von 1573, dem Studienzwangsedikt von demselben Jahre und den Holzordnungen taten, so ist damit erwiesen, daß bei dem Erlaß der betreffenden Gesetze ihr Rat nicht eingeholt worden ist. Ähnlich verhält es sich mit der Kammergerichts-Reformation Joachims II. von 1540, die zwar in ihrem Eingange behauptet, die Approbation der Landschaft erhalten zu haben, in Wirklichkeit aber der Landschaft nur vorgelesen ist [2].

Danach ist es für unsere Zeit wohl zweifellos, daß die Stände sich keines verfassungsmäßig garantierten Anteils an der Landesgesetzgebung erfreuten. Und noch viel weniger stand ihnen auf irgendeinem Gebiete des staatlichen Lebens eine eigene gesetzgebende Befugnis zu. Ganz im Gegensatze zu den in Schlesien herrschenden Gewohnheiten gab es hier überhaupt keine einseitig von den Ständen beschlossenen Landtagsabschiede; an deren Stelle standen in Brandenburg die Reverse [3], die zwar die mit den Ständen abgeschlossenen Verträge zu Gesetzen erhoben, dabei aber unter dem Namen und Siegel des Kurfürsten wie jedes andere landesherrliche Gesetz, zu dem der Landtag zugestimmt hatte, ausgingen. Gleichwohl könnte man geneigt sein, gerade diese Reverse als das Produkt eines dem Fürsten und der Landschaft gemeinschaftlichen Gesetzgebungsrechtes zu bezeichnen. Dem widerspricht aber, daß, obwohl im allgemeinen zwischen den Gravamina der Stände und den Resolutionen des Kur-

---

[1] Die Behauptung Bornhaks in seiner Brandenburgisch-preuß. Rechts- u. Staatsgeschichte, S. 77, daß sie mit ständischer Zustimmung erlassen worden sei, und (Forsch. z. br.-pr. Gesch. 5, S. 92), daß deren frühere Entwürfe (über die ich übrigens in nächster Zeit an anderer Stelle ausführlich berichten werde) deshalb nicht zur Publikation gelangt seien, weil sie die ständische Billigung nicht fanden, ist unzutreffend. S. auch oben S. 75.

[2] F. Holtze, Gesch. des Kammergerichts I 203 stellt das nach den Beschwerden der Städte aus dem Jahre 1542 fest. Bornhaks Polemik dagegen hat zwar die Eingangsworte der Reformation für sich, widerspricht aber der ausdrücklichen Angabe der Städte.

[3] Diesen wichtigen Unterschied hat Tezner a. a. O. gar nicht berücksichtigt.

fürsten das arithmetische Mittel gezogen wurde, sich trotzdem Bestimmungen finden, die zu den Anschauungen wenigstens einer der beiden Kurien entschieden in Widerspruch standen. Zumal in den wirtschaftlichen Fragen, die ja immer zwischen Adel und Bürgertum streitig waren, bedeuteten die betreffenden Festsetzungen der Reverse sogar eine einseitige Entscheidung des Landesherrn. Schon aus diesem Mangel an rechtsverbindlichen Landtagsbeschlüssen geht hervor, daß von eigener selbständiger legislatorischer Tätigkeit des Landtages keine Rede sein konnte. Ja nicht einmal die Steuergesetzgebung ging in der Mark von der Landschaft aus. Denn die für das ganze Territorium in Betracht kommenden Steuergesetze, die Brau- und Schoßordnungen, wurden, obwohl die Verwaltung der betreffenden Steuern ganz in der Hand der Stände lag, nicht von diesen, sondern vom Kurfürsten erlassen, dessen Name und Titel stets dem Kontext der Edikte vorausgeht[1]. Selbst das erscheint zweifelhaft, ob die Zustimmung der Stände zu deren Erlaß erforderlich war; denn schon 1571, also noch ehe wahrscheinlich eine ständische Versammlung unter dem neuen Kurfürsten stattgefunden hatte, publizierte dieser seine erste Brauordnung[2]. Die Existenz und die Höhe der Steuern war wie überall natürlich von der ständischen Willigung abhängig; aber allgemeine Bestimmungen über Veranlagung und Erhebung, die über den Rahmen des Verwaltungsbezirks einer Kasse hinausgingen, sind in unserer Zeit von den Ständen nicht hervorgebracht worden. Nur für den Geltungsbereich der eigenen Kasse und für deren interne Angelegenheiten, meist zur spezielleren Ausführung des in den allgemeinen Gesetzen Angeordneten, durften die Kreisstände auch ohne Genehmigung des Kurfürsten Verordnungen ergehen lassen[3]. — Daß eine Änderung in der auf den Willigungen der Landschaft beruhenden Steuerverfassung nicht einseitig von den beteiligten Ständen ohne Vorwissen des Kurfürsten vorgenommen werden durfte, dafür haben wir speziell aus Johann Georgs Regierungszeit einen interessanten Beleg. Als nämlich in den achtziger Jahren die verschiedenen Ritterschaften — wohl auf Grund einer Verständigung zwischen den Kreisen — den Steuerfuß des Hufen- und Giebelschosses auf eigene Faust herabgesetzt hatten, erhob der Kurfürst dagegen ausdrücklich Protest, indem er jenen entschieden die Berechtigung zu einer solchen Maßregel

[1] S. z. B. Mylius IV 4 Nr. 6 ff.

[2] Später beraten allerdings die Stände zugleich mit der Landeskonstitution und Polizeiordnung auch das Projekt einer neuen Brauordnung. S. oben S. 102 u. 215 u. Mylius VI 3, S. 4.

[3] Vgl. die „Abschiede" d. altmärk.-priegn. Ritterschaft: Ph. W. Gercken, Cod. dipl. Brand. II 379 ff. u. R. 53 Nr. 14 d.

absprach und die Wiedereinführung des früheren Steuersatzes verlangte[1]. Wie sehr auch sonst im Steuerwesen die normierende Tätigkeit des Kurfürsten im Vordergrunde steht und die der Landschaft ganz in den Schatten stellt, das beweisen vor allem auch die zahlreichen sicherlich vom Kurfürsten allein ausgehenden finanzpolitischen Verordnungen, von denen wir weiter unten genauer werden sprechen müssen.

Haben wir also für unsere Zeit die Existenz eines ständischen Steuergesetzgebungsrechtes in beiden oben angegebenen Formen so gut wie ganz in Abrede stellen müssen, so darf man doch anderseits nicht vergessen, daß dieser Rechtsbestand durch die Konstellation des Machtverhältnisses zwischen Fürst und Land bedingt war, und ein Wechsel in diesem auch eine Änderung der Rechtsverhältnisse zur Folge haben konnte[2]. Namentlich in früheren Perioden mag die zeitweilige Schwäche des Fürstentums der Landschaft Gelegenheit geboten haben, auch das Gesetzgebungsrecht zu usurpieren. Möglicherweise könnte das sogar unter Joachim II. der Fall gewesen sein; soviel aber ist jedenfalls klar, daß rechtliche Garantien für den Einfluß auf die Gesetzgebung auch damals nicht gewonnen worden sind, wie sehr auch seit 1571 allein die autokratischen Tendenzen Johann Georgs sich wirksam erwiesen haben.

2. Der repräsentative Charakter der Landstände.

Weit schwerer läßt sich, zumal für einen beschränkten Zeitraum, die bisher stets noch stärker beachtete Frage nach dem repräsentativen Charakter der alten Landstände beantworten, und noch unvermittelter als bei dem vorigen Problem stehen sich hier die widerstreitenden Anschauungen einander gegenüber. Denn wie in der älteren staatsrechtlichen Literatur, so wird auch neuerdings die Frage, ob die Landstände der früheren Jahrhunderte eine Landes- oder gar eine Volksrepräsentation gewesen seien, von den einen entschieden bejaht, von den anderen ebenso entschieden wieder verneint und wieder von anderen in einem vermittelnden Sinne beantwortet[3].

[1] S. oben S. 200.

[2] Tezner a. a. O. betont mit Recht die Machtverhältnisse gegenüber den juristischen.

[3] Es sei gestattet, hier eine summarische Übersicht über die verschiedenen Theorien zu geben, wie sie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts von den hervorragendsten Autoren entwickelt worden sind: St. Pütter, Beyträge z. teutschen Staats- u. Fürstenrecht I 181 will die Stände nur dann als „Repräsentanten der sämtlichen Untertanen eines Landes" angesehen wissen, wenn sie das Recht haben, auch für die landesherrlichen Hintersassen Steuern zu bewilligen, und ähnlich erklärt sich J. Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte. Eich-

Auf die zeitlichen Unterschiede ist man zwar dabei wohl aufmerksam ge-

---

horn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. III §§ 424/25 widerspricht dem nachdrücklichst, läßt aber die Stände erst allmählich dazu kommen, die Ausübung eines Landesrepräsentationsrechtes zu ihren Befugnissen zu rechnen. — Dahlmann, Die Politik 122, betont zwar auch, daß sich der alte Landtag ein allgemeines Repräsentationsrecht für das ganze Land beilegte, aber als eine Volksrepräsentation im modernen Sinne vermag er ihn deshalb nicht anzusehen, weil nicht alle freien Stände durch ihn zur Mitwirkung gelangten. — Dagegen sprechen sich Unger, Gesch. d. deutschen Landstände II 429 ff., und Wilda, Art. Landstände in Weiskes Rechtslexikon 6, S. 818, entschieden für den repräsentativen Charakter aus, letzterer besonders klar und scharf, indem er ausdrücklich auch die nicht in einem Hintersassenverhältnis befindlichen Untertanen für durch den Landtag repräsentiert erklärt. K. Maurer, Art. „Landstände" in Bluntschlis u. Braters Staatswörterbuch 6 (1861), S. 264 ff., wählt einen Mittelweg und erkennt den repräsentativen Charakter nur in materieller Beziehung an, während er ihn vom juristischen Standpunkt aus mit dem Argument ablehnt, daß es im ständischen Staate keine Übertragung durch Wahl oder dergl. gäbe. Ebenso beantworten Zachariae und Zoepfl unsere Frage in verneinendem Sinne. Die Ausführungen von F. A. v. Campe, Die Lehre von den Landständen, 2. Aufl., S. 94 ff., bedeuten insofern einen Fortschritt, als er endlich die Begriffe „Repräsentation" und „Land" entschiedener präzisierte und differenzierte. Unter Abweisung derjenigen Theorie, die in den alten Ständen eine beauftragte Nationalrepräsentation sehen will, gelangte er zu der folgenden Formulierung: „Sie stellten kraft eigenen Rechts das Land dar und vertraten dasselbe gegen den Landesherrn auf Grund desselben eigenen Rechts." — Diesen Standpunkt nimmt im wesentlichen auch O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (Berlin 1868), S. 534 f., ein. Im übrigen hat sich niemand um die theoretische Erkenntnis des ständischen Staates größere Verdienste erworben als er. Vor allem der dualistische Charakter des Territorialstaates ist von ihm zum ersten Male eingehender gekennzeichnet worden. Daß er und kein anderer der eigentliche Urheber der heute herrschenden Theorie ist, verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als sowohl bei v. Below, der, obwohl in allem Grundlegenden ganz auf G.s Schultern stehend, doch in mehr nebensächlichen Punkten beständig gegen ihn polemisiert (vgl. auch die Bemerkungen von Ulrich Stutz in: Z. d. Savigny-St. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. Bd. 20 [1899], S. 339), als besonders auch bei Tezner a. a. O. G.s Arbeiten auffallend im Hintergrunde bleiben. Letzterer hat überhaupt seine Angriffe an eine ganz falsche Adresse gerichtet: diese bedeuten in Wahrheit weniger eine Polemik gegen Rachfahl und v. Below, als vielmehr gegen Unger und namentlich Gierke. Sein Bestreben, die Kontroverse auf den Gegensatz von „Historikern" und „Juristen" zurückzuführen, ist also nicht nur an sich wunderlich, sondern auch faktisch unbegründet. Auch damit macht sich T. eines (übrigens nicht recht erklärlichen) Irrtums schuldig, wenn er a. a. O. S. 1 behauptet, Jellineks Staatslehre nehme auf die jüngsten Forschungen der „Historiker" „keinen Bedacht". Tatsächlich sind in dem betreffenden Werk nicht nur dieselben Wendungen wie in v. Belows Arbeiten gebraucht, sondern diese werden (S. 638) auch ausdrücklich zitiert.

worden[1]; daß man aber nicht in derselben Weise auch die lokalen berücksichtigt hat, ist auch dieser Sache nur schädlich gewesen.

Die erste Vorbedingung für die Erörterung unseres Problems, der man auch nicht immer gebührende Rechnung getragen hat, ist eine genaue Feststellung der beiden hier in erster Linie in Betracht kommenden Begriffe „Land" und „Repräsentation", die an und für sich eine doppelte oder mehrfache Bedeutung zulassen. Zweifellos ist jedenfalls, daß unter „Land" in dem Zusammenhange unserer Erörterungen nicht das Territorium in seiner lokalen Ausdehnung verstanden wird. Man hat dann aber immer noch die Wahl zwischen zwei Auffassungen dieses Begriffs. Einmal kann man ihn zur Bezeichnung der Gesamtheit aller Untertanen anwenden, und selbst in diesem Sinne hat man zuweilen die Stände als „Landesrepräsentation" erklärt. Es gibt aber daneben noch einen weit enger gefaßten Begriff, der nicht nur in der gegenwärtigen Literatur angewandt wird, sondern auch durch den gleichzeitigen Gebrauch früherer Zeiten legitimiert ist: danach versteht man unter Land nach einer neueren Definition „den dem Landesherrn gegenüberstehenden, zu einer lebendigen Gesamtheit organisierten Inbegriff von persönlichen und dinglichen Rechtskreisen, als dessen Träger die Gesamtheit der genossenschaftlich verbundenen, selbständigen politischen Einheiten oder Stände des Landes erschien[2]," und dies läuft in kürzerer Formulierung auf die Gleichsetzung von Land und Landschaft hinaus[3].

Auch das Wort „Repräsentation" will begrifflich festgelegt sein. Es kann einerseits dasselbe bedeuten wie das deutsche „darstellen" und in diesem Sinne auch auf den alten Landtag zur Anwendung gebracht werden. Anderseits aber — und das ist hier die Hauptsache — erfüllt es in der juristischen Terminologie und im spezifisch parlamentarischen Sprachgebrauch eine ganz bestimmte Funktion: in dieser bedeutet es jenes Verhältnis einer oder mehrerer Personen zu einer organisierten Gesamtheit von Individuen, kraft dessen der Wille der letzteren nicht unmittelbar primär, sondern mittelbar sekundär durch den Willen jener Einzelpersönlichkeiten zum Ausdruck gelangt[4]. Fassen wir die Repräsentation

---

[1] So Eichhorn a. a. O. 245 f.; v. Below dagegen will von einer Entwicklung des Repräsentationsrechts nichts wissen (Landständ. Verf. in Jülich u. Berg usw. I 3.) Anders wieder Jellinek, Allgem. Staatslehre 638.

[2] Gierke a. a. O. 534 u. 572 f.

[3] So ohne Einschränkung bei v. Campe a. a. O. 98: „Redete man von Landesherr und Land, so konnte unter letzterem als auftretender Person eben nur die Landschaft gedacht werden." Ähnlich Wilda a. a. O.

[4] Vgl. auch für das Folgende G. Jellinek, Allgem. Staatslehre.

in diesem Sinne, so erweist sich das moderne Parlament entschieden als eine Volksrepräsentation: jedes Kammermitglied vertritt nicht etwa nur seine Wähler, oder wie wohl zuweilen behauptet wird, seine Partei oder eine bestimmte Gesellschaftsklasse, sondern die Gesamtheit des Volkes als Mitglied eines Kollegiums, dessen Willensäußerung sich mit dem Volkswillen deckt. Denn wenn auch während der Verhandlungen und Beratungen der Gegensatz der verschiedenen Gesellschaftsgruppen zur Geltung kommt, das endgültige Votum muß doch ein einheitliches sein, es dokumentiert den als Einheit gedachten Willen des Volkes. „Volk und Volksvertretung bilden juristisch eine Einheit; das Volk ist durch das Parlament im Rechtssinne organisiert."

Freilich handelt es sich dabei um eine ganz bestimmte Form der Repräsentation. Diese wird ausschließlich kraft Mandats, das das primär berechtigte Volk den von ihm gewählten Abgeordneten überträgt, ausgeübt, so daß das Volk stets bei der Zusammensetzung des Parlaments entscheidend mitwirkt. Eine Repräsentation in der Art ist der alte Landtag niemals gewesen. Es gibt aber noch einen anderen Modus der Repräsentation, der darin besteht, daß die Abgeordneten nicht auf Grund irgendwelcher Übertragung, sondern kraft Autorität und eigenen angestammten Rechtes die Gesamtheit vertreten. Nur um diese Form der Vertretung könnte es sich möglicherweise bei den alten Ständen handeln. Denn im ständischen Staat kennt man die Begriffe „Volk" und „Staat" nicht: Privilegierung und Unfreiheit, Vorrechte auf der einen, partielle Rechtlosigkeit auf der anderen Seite hindern in ihrer großen Ausdehnung und Bedeutung die Existenz eines Staatsbürgertums im modernen Sinne. Hier ist daher der Landtag nicht Organ des Staates oder des Landes; denn es gibt weder einen einheitlichen Volkswillen und ein Organ desselben noch auch eine formelle Übertragung irgendwelcher etwa in der Erinnerung noch fortlebender Rechte der gesamten Untertanen auf die Mitwirkung bei der Verwaltung[1]. Die Landstände sind vielmehr selbst primäre Organe, öffentlich-rechtliche Körperschaften, die selbständig als Rechtssubjekte dem Fürsten gegenüber auftreten. Daß also der Landtag zur Gesamtheit der Untertanen in dem Verhältnis der Patronage steht, schließt aber nicht von vornherein den Charakter der Repräsentation in der letztgedachten, sagen wir einmal autoritativen Form aus. Für zwei große westdeutsche Territorien hat man denn auch feststellen zu müssen geglaubt, daß die Stände dort wahrhafte Landesrepräsentanten, Vertreter nicht nur ihrer Hintersassen, sondern

[1] S. besonders v. Campe a. a. O. u. Jellinek 639.

des ganzen Landes waren, ja man glaubte sich auf Grund dessen zu einem Rückschluß auf andere Territorien und zur Verallgemeinerung dieses Ergebnisses berechtigt. Lediglich das letztere zwingt uns, zu prüfen, ob diese wiederholt als maßgebend betonte Auffassung auch für ostdeutsche Verhältnisse, speziell die der Mark Brandenburg, zutreffend ist oder nicht. Vereinzelt nur ist auf den für die agrarpolitischen Verhältnisse längst als entscheidend anerkannten Unterschied zwischen dem westelbischen Altdeutschland und dem ostelbischen Kolonisationsgebiet[1] auch mit Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse hingewiesen worden[2]. Sollte aber bei der hohen Bedeutung, die der ländlichen Verfassung in ihrer Verbindung mit der sozialen Gliederung der Bevölkerung in jener Zeit zukam, dieser territoriale Zwiespalt nicht auch der Entwicklung und Ausbildung des Ständetums hüben und drüben seinen Stempel aufgedrückt haben? In der Tat ist es so; denn schon an und für sich muß es auffallen, daß den für Jülich und Berg gewonnenen Resultaten, wenn sie auch für das freilich viele Abnormitäten aufweisende Schlesien zutreffen, nichts so sehr widerspricht als die auf das Studium der mecklenburgischen Verhältnisse begründete Auffassung, nach der die Stände nur sich selbst und ihre Hintersassen vertreten und die Gesamtheit der lokalen Obrigkeiten dargestellt hätten[3]. Eine Reihe der Argumente[4], die für den repräsentativen Charakter der Landstände geltend gemacht werden, treffen in Wahrheit nur die materielle Seite des Problems: daß die Stände oft die Verfügung über das Territorium in der Hand hatten, daß ihre Beschwerden sich nicht nur auf ihre besonderen, sondern auch auf allgemeine Bedürfnisse erstreckten, und daß sie ihre Verpflichtung, für das ganze Land einzutreten, stets stark hervorhoben, kann auch für Ostdeutschland nicht in Frage gestellt werden; aber all das erweist höchstens das im Sinne einer geschickten Politik sehr verständliche Streben der Stände, sich den Charakter einer Landesrepräsentation beizulegen, nicht aber dessen wirkliches Vorhandensein. Wenn ferner angeführt wird, daß die Beschlüsse der Stände, so-

[1] Vgl. zuletzt G. v. Below in Terr. u. Stadt 1 ff.

[2] Vgl. oben S. 19 u. F. Rachfahl, Deutsche Geschichte vom wirtschaftlichen Standpunkte aus (Preuß. Jahrb. 83, S. 59 A), wo der Lamprechtschen und älteren Auffassung der ständischen Verfassung überhaupt das Zugeständnis gemacht wird, daß sie für das Kolonisationsgebiet eine „gewisse" Bedeutung besäße.

[3] H. Böhlau a. a. O. Dagegen v. Below, Terr. u. Stadt 153, wo aber Böhlaus Anschauung ganz mit Unrecht als die herrschende bezeichnet wird. Vgl. oben S. 32.

[4] Vgl. v. Below, Landtagsakten von Jülich und Berg, Einl., S. 54 f.

bald sie vom Landesherrn bestätigt, bindende Kraft auch für den nicht-landständischen Teil der Bevölkerung hatten, so liegt der Grund dafür augenscheinlich in der Konfirmation durch den Fürsten; nur wenn diese, wie beispielsweise in Schlesien, nicht erforderlich war, hat dieser Beweis zwingende Kraft. Daß in Brandenburg von solchen autonomen Landtagsbeschlüssen nicht die Rede sein kann, haben wir bereits dargetan. — Aber auch das stärkste Argument, das für den repräsentativen Charakter der Jülich-Bergischen Stände ins Feld geführt worden ist, und für diese wohl auch mit Recht, verliert, auf Kolonisationsgebiet übertragen, alle seine Kraft. In jenen Territorien nämlich und wohl in den meisten westdeutschen besaßen keineswegs alle freien Elemente der Bevölkerung das Recht der Standschaft, vor allem nicht — wohl eine Jülisch-Bergische Eigentümlichkeit — der mit reichem Grundbesitz ausgestattete Klerus, und doch waren die Steuerbewilligungen der Landschaft unbedingt bindend für alle Untertanen, auch diejenigen, die, ohne sich in einem Hintersassenverhältnis zu befinden, gleichwohl den Ständen nicht angehörten. Nichts ist nun verkehrter als mit solchen Vorstellungen auch an die ostdeutschen Verhältnisse heranzutreten; denn wenigstens in Mecklenburg und in Brandenburg gab es schlechthin gar keine freien Untertanen, die nicht direkt auf dem Landtage vertreten waren, und die landtags**un**fähigen Bevölkerungsteile deckten sich haarscharf mit denen, die nur als Hintersassen der Landtagsfähigen galten. Weder bei den Städten noch bei der Ritterschaft konnten wir bei der Untersuchung der Grundlagen der Landstandschaft einschränkende Merkmale finden[1]. Das Resultat war dasselbe wie das, welches von anderer Seite für Mecklenburg ermittelt worden ist: sämtliche lokale Obrigkeiten, auch die des Landesherrn selbst, genießen das Recht der Standschaft. Wenn also hier von einer Landesrepräsentation die Rede wäre, so könnte unter „Land" nur der Inbegriff der zur Mitwirkung Berechtigten verstanden werden. Das Land ist die Landschaft[2] oder die Gesamtheit der Ortsobrigkeiten, und insofern doch auch wieder ein geographischer Begriff. Ausdrücke wie der: „die Lande und derselben Hintersassen"[3] können anders gar nicht erklärt werden. Die Stände repräsentieren also das Land zunächst in dem Sinne, daß

[1] Vgl. oben S. 33, 40.

[2] So auch Tezner a. a. O. T. irrt aber, wenn er, wie es scheint, diese Aufstellung für neu hält. Man findet sie in aller wünschenswerten Deutlichkeit schon bei v. Campe 98, der freilich von T. ebensowenig beachtet wird wie die übrige ältere Literatur. S. auch Gierke a. a. O.

[3] Kfl. Proposition zum Landtage von 1572, o. D. (R. 20 G. Conc.). Die Städte nennen sich an einer anderen Stelle einen „Teil des Landes".

sie es buchstäblich „darstellen“, daß sie sich selbst mit diesem Begriff identifizieren und die Landesinteressen als die ihrigen bezeichnen. Es scheint aber auch für die Kurmark der repräsentative Charakter der Landschaft in der oben angegebenen technischen Bedeutung nachweisbar zu sein; denn, wie scharf auch sonst die Scheidung zwischen Ritterschaft und Städten war, so vertraten die beiden Kurien doch nicht bloß sich und ihre Hintersassen, sondern zugleich auch das Land als ideelle Einheit. Zwar verhandelte auch hier der Landesherr in Steuerangelegenheiten häufig mit den einzelnen Kurien und Kreisen, aber der definitive Beschluß der Willigung war zweifellos ein gemeinschaftlicher Akt beider Kurien; auch im modernen konstitutionellen Staat tritt ja oft die Regierung zunächst mit den einzelnen Parteien oder gar deren Führern in Verhandlung, und niemandem wird es einfallen, deshalb den repräsentativen Charakter des Parlaments abzuleugnen. Eine einseitige Willigung einer Kurie wüßte ich wenigstens aus der Regierungszeit Johann Georgs nicht anzugeben. Nur mit dem Vorbehalt und unter der Voraussetzung, daß auch der andere Stand einen Teil der Auflage oder der Schulden übernehme, ist eine Kurie zur Willigung zu veranlassen, und auch deren Höhe macht beispielsweise die Ritterschaft oft davon abhängig, wieviel die Städte zu geben bereit sind. Der Grund für dies Verhalten lag natürlich in dem materiellen Eigeninteresse jedes Standes, der nicht unverhältnismäßig hoch belastet sein wollte.

Freilich läßt eine andere Erscheinung diese Landesrepräsentation wieder als durchaus unvollkommen erscheinen. Während nämlich, wie soeben bemerkt, im Parlament der Gegenwart der sicherste Beweis für dessen repräsentative Qualität die Notwendigkeit der einheitlichen Beschlußfassung ist, besteht für den alten Landtag eine solche nicht. Die Regel ist vielmehr, daß die Ritterschaft auf der einen, die Städte auf der anderen Seite ein Votum zustande bringen und so ohne Verbindung, getrennt voneinander, zwei Beschlüsse als Antwort auf die Proposition dem Fürsten zugehen[1], so daß es dessen Aufgabe bleibt, zwischen den häufig sich widersprechenden Resolutionen der beiden Stände einen vermittelnden Ausgleich zu schaffen, bei dem zugleich sein eigener Standpunkt nach Möglichkeit gewahrt bleibt. Höchstens die selten zustande kommenden General-Gravamina[2] können als eine Gesamtäußerung des ständischen Willens gelten; aber sie sind das in unserer Zeit im Grunde genommen nur nach der formellen Seite hin: denn lediglich diejenigen

[1] Vgl. hierüber oben S. 52 f.
[2] S. oben S. 76.

Beschwerden, über die sich beide Kurien einig sind, treten in der Gestalt eines Kollektivvotums auf, wo aber die wirtschaftlichen Gegensätze aufeinanderprallen, da kommt es vor, daß man den klaffenden Riß nicht zu verkleben vermag und sich wohl mit der Bemerkung begnügen muß: „Dem haben die Städte widerfochten.“ Dies Beispiel allein sollte genügen, um zu zeigen, wie unvollkommen in unserer Zeit der Begriff des „Landes“ in der Kurmark ausgebildet war, wie wir denn schon oben festgestellt haben, daß die Solidarität innerhalb der Landschaft nur eine sehr niedrige Stufe erreicht hatte. Mehr als Ansätze zu einer Landesrepräsentation lassen sich nicht erkennen, und von einer Vertretung der gesamten Untertanenschaft im modernen parlamentarischen Sinne kann nicht die Rede sein.

3. Der Dualismus zwischen Herrschaft und Landschaft.

Mit der soeben behandelten Frage steht nun auch die nach dem Dualismus des ständischen Staates in Zusammenhang. Daß auch sie neuerdings kontrovers geworden ist[1], nötigt uns hier, genauer auf sie einzugehen, als es vielleicht sonst angebracht gewesen wäre, zumal uns die Quellen aus unserer Zeit wenig positive Anhaltspunkte bieten.

Von den unterscheidenden Merkmalen, die man — ganz allgemein genommen — für den ständischen Staat festgestellt hat, ist zweifellos das Bedeutungsvollste und Bezeichnendste der sogenannte Dualismus zwischen Fürst und Land[2]. Während nämlich die konstitutionelle Staats-

[1] Tezner a. a. O., besonders S. 84 ff. Seine Einwände gegen den Dualismus, wie er nicht nur von v. Below und Rachfahl, sondern genau so auch von Gierke und Jellinek (s. unten) behauptet wird, bilden entschieden den am wenigsten überzeugenden Teil seiner Ausführungen. Man hat hier das Gefühl, daß es ihm mehr um das Wort als um die Sache zu tun ist; denn im Laufe seiner Beweisführung begegnet ihm das seltene Mißgeschick, wiederholt gerade die von ihm bekämpfte These, und zwar in der treffendsten Form, fast besser noch als seine Gegner zu erhärten. Klarer wie durch seine Formulierungen auf S. 76 kann der dualistische Charakter kaum dargetan werden. Man kann da nur mit Dank quittieren. — Ganz unverständlich ist der Vorschlag (S. 77), statt Dualismus — Trialismus zu setzen; denn es handelt sich doch darum, nur die an der Regierung beteiligten Elemente einander gegenüberzustellen.

[2] Ich folge hier hauptsächlich O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft 534 f. u. 572 f.; vgl. aber auch G. Jellinek a. a. O. 521 f. u. O. Hintze, Staatenbildung u. Verfassungsentwicklung, Hist. Zeitschr. 88 (1902), S. 15.

form eine durchaus unitarische ist, bedeutete der Territorialstaat im Grunde genommen kein einheitliches Staatsgebilde: es herrscht in ihm keine Gesamtstaatsidee, der Begriff des modernen Staates existiert in ihm überhaupt noch nicht, ohne jede organische Verbindung stehen sich vielmehr Fürst und Land schroff einander gegenüber; Regierung und Landtag fungieren hier nicht wie im konstitutionellen System als Organe des als Einheit gedachten Staates, sondern stellen, beide voneinander unabhängig, selbständige Subjekte von althergebrachten Rechten dar, die nicht aus der gleichen Quelle hergeleitet werden können. Dieser in Theorie und Praxis lebendig wirkende Gegensatz von rex und regnum, Herrschaft und Landschaft, lassen das Territorium, konsequent gedacht, fast wie einen Doppelstaat erscheinen, in dem zwei gleichberechtigte Gewalten sich gegenseitig die Wage halten, jede entschlossen, sich der anderen in keiner Weise unterzuordnen.

Praktisch konnte dieser Dualismus die erheblichsten Folgen nach sich ziehen[1]: sobald die Landschaft einen gewissen Grad von Einfluß und Macht erlangt hatte, pflegte sich ihre Wirksamkeit vom Negativen zum Positiven zu steigern. Neben der landesfürstlichen bildete sie allmählich auf den verschiedensten Gebieten eine eigene spezifisch landständische Verwaltung aus, so daß schließlich der ganze Staatskörper in zwei Stücke zerschnitten wurde, die sich nur äußerlich aneinanderfügten. Je größer die Macht der Stände, desto weiter greift diese Nebenverwaltung um sich: in ihrer höchsten Ausbildung schafft sich diese selbst im Heerwesen und der auswärtigen Politik ihre eigenen Organe. Wohl überall aber, wo eine ständische Verfassung existierte, war zum mindesten die Finanzverwaltung vollkommen zwiespältig gestaltet: statt des modernen, heute gar nicht mehr wegzudenkenden Prinzips der fiskalischen Kasseneinheit herrschte im ständischen Staate das eigentümliche System der Duplizität des Finanzwesens, dessen Eigenart darin bestand, daß Fürst wie Land jeder Teil seine eigenen Steuern, Schulden und Kassen hatte.

Auch in der Kurmark kam dieser dualistische Charakter im 16. Jahrhundert in mannigfacher Weise zum Ausdruck. Niemals findet man in den Akten einen Begriff, der unserem heutigen Staatsbegriff entsprochen hätte: wollte man die Gesamtheit des staatlichen Lebens bezeichnen, so blieb einem nichts anderes übrig, als sich mit der Umschreibung durch „Herrschaft und Land“ zu helfen. So beruft der Kurfürst die Stände, wenn ihm Dinge „vorfallen“, daran uns und der Landschaft trefflich

[1] Vgl. v. Below a. a. O. 248 ff.

gelegen"[1], und wenn er eine Geldbewilligung erbat, so pflegte er zu versichern, daß er das Geld zu seinem und des Landes Bestem gebrauchen wolle. Sehr bezeichnend sind auch die Ausdrücke für diejenigen Verwaltungseinrichtungen, die sich in ähnlicher Form sowohl in der landesherrlichen als der ständischen Sphäre finden: wie der Fürst seine Hofräte — denn die Bezeichnung „Hof" ist recht eigentlich der sprachtechnische Antipode des Ausdruckes „Land" —, so hat das Land seine „Landräte"; wie die fürstlichen Finanzen in der „Hofrentei", so sind die Landesfinanzen in der „Landrentei" zentralisiert, und an der Spitze dieser Behörden steht dort der „Hof-", hier der „Landrentmeister". Am sinnfälligsten präsentierte sich der Dualismus aber darin, daß in der Hauptstadt des Territoriums nicht nur der Landesherr seine Residenz, sein Hoflager hatte, sondern auch die Stände in „der Landschaft Behausung" einen sichtbaren Mittelpunkt besaßen.

Der tiefere Grund für dieses ganze Verhältnis liegt wohl in der mangelhaften Qualität und Unvollständigkeit der fürstlichen Herrschaftsgewalt. Von Souveränität war diese in der territorialen Zeit noch sehr weit entfernt, da sie weder im Innern die für jene unerläßliche Universalität noch nach außen völlige Unabhängigkeit besaß. Daß sie das Recht der Besteuerung aller Untertanen nicht in sich schloß, war doch bestimmend für die ganze Verfassung, die ohne das ständische Steuerbewilligungsrecht nicht denkbar ist; und anderseits stand über jedem Landesherrn in demselben Verhältnis, wenigstens in der Theorie, wie dieser zu seinem Adel und seinen Städten, als oberster Lehnsherr der römische Kaiser[2]. Freilich bedingt dieser Umstand nicht ausschließlich das Vorhandensein des Dualismus; aber wenn etwa bei der Eintreibung der Türkensteuer der Landesfürst häufig seinen Ständen, falls sie säumig waren, mitteilen mußte, daß der Kaiser ihn schon wiederholt an die Erfüllung seiner Pflichten dem Reich gegenüber gemahnt habe, so muß dergleichen doch zur Befestigung des dualistischen Systems beigetragen haben. Im übrigen wird man wohl für die Frage des Ursprungs des Dualismus von der Forschung die entscheidenden Aufschlüsse noch erwarten müssen.

An der Existenz dieses Dualismus jedoch in der von uns soeben noch einmal wiedergegebenen Form wird man im allgemeinen schwerlich

[1] Ausschreiben v. 1602 (R. 78 I 45, s. o.): „vnser vnd künfftiger Herrschafft, wie auch Landt vnd Leute Wolfahrt"; ferner Eickstedt, Beiträge 75: „. . . Und Unseren hochbeschwerten landen und leuten und Uns zu gedeylichem auffnehmen gereichen muchte."

[2] S. O. Hintze a. a. O. Sonst ist in der Literatur gerade von den Beziehungen zum Reich merkwürdig selten die Rede.

noch zweifeln dürfen. Nur das eine fragt sich einstweilen noch, ob die Verfassung einiger kleinerer Territorien, in denen es gar keine Landstände gegeben hat[1], einfach als Anomalien betrachtet werden dürfen; vor allem aber — und damit knüpfen wir wieder an die auch bei der Erörterung der Organisation beobachtete Methode an — sollten nicht auch für diese Frage die zeitlichen und territorialen Unterschiede eine bedeutsame Rolle spielen?[2] Ich meine, es läge schon an und für sich nahe, dies anzunehmen. Wie jener Begriff keine leere juristische Formel, sondern aus den Tatsachen gewonnen ist, wird er auch an deren näherer Beleuchtung fortgesetzt vervollkommnet werden müssen. Und da ergibt sich denn, wenn man in Erwägung zieht, wie verschieden groß der ständische Einfluß in den verschiedenen Territorien gewesen ist, daß man zwischen einem totalen oder konsequenten und einem partiellen oder unvollkommenen Dualismus wird unterscheiden müssen, wenn auch die Grenzen zwischen beiden Arten fließend sind. Für die erstere Art bieten einige westdeutsche Territorien, das Herzogtum Preußen und dann vor allem Ostfriesland die besten Beispiele; in Brandenburg kann es sich dagegen unter Johann Georg nur um einen schwach ausgeprägten Dualismus gehandelt haben. Zwar in der Zeit seines Vorgängers Joachims II. hatten die Stände ein so entschiedenes Bewußtsein von ihrer Gleichberechtigung mit der „Herrschaft", daß sie es mitunter wagen konnten, sich genau so wie der Kurfürst als „Von Gottes Gnaden" zu bezeichnen. Während der Regierung Johann Georgs hätte so etwas nicht vorkommen können. Jetzt führt nicht nur die Landschaft dem Kurfürsten gegenüber eine höchst devote Sprache, auch dieser selbst behandelt, wie die einzelnen, so auch die Stände in ihrer Gesamtheit als Untertanen. Dabei war aber nicht allein die Persönlichkeit des Herrschers maßgebend, die Grundlagen für ein solches Verhältnis lieferte doch wieder die Verfassung: die Landschaft machte, wie wir gesehen haben, die Gesamtheit aller Lehnsuntertanen aus, und, da nun jeder von diesen seinem Herrn zu Diensten und zu Gehorsam verpflichtet war, wurde da nicht auch über die Landschaft als solche die Superiorität des Fürsten angebahnt? In der Tat läßt es sich mit der Anschauung, als ob die Landschaft ein selbständiges Rechtssubjekt sei, schwer vereinbaren, daß der Kurfürst, wie es außerordentlich häufig geschieht, von jener als „unserer Landschaft" spricht,

[1] Ich mache hier aufmerksam auf die abweichenden Zustände, wie sie der bekannte Veit Ludwig v. Seckendorff in seinem „Teutschen Fürstenstaat" voraussetzt.

[2] Soweit ich sehe, ist das nur von Jellinek a. a. O. 639 beachtet worden.

eine Bezeichnung, wie sie der Fürst sonst auf seine Beamten und Diener anwendet und die demgemäß namentlich ein vasallitisches oder Beamtenverhältnis ausdrückt. — Wie wenig in unserer Zeit von einem ständischen Gesetzgebungsrecht die Rede sein kann, glauben wir oben dargetan zu haben; hier heben wir nur hervor, daß auch die ständische Finanzverwaltung keineswegs selbständig, sondern der beständigen Aufsicht des Landesherrn unterstellt war, das mithin auch das deutlichste Kennzeichen des Dualismus hier in Brandenburg nicht die Bedeutung hat wie anderswo.

Anhang.

Anlage 1.

Landtags-Revers Kurfürst Johann Georgs von 1572.

Abdruck des Originals mit differenzieller Kennzeichnung der aus früheren Reversen entlehnten Bestimmungen.

Bereits oben, S. 81, hatten wir hervorheben müssen, daß die brandenburgischen Landtags-Reverse, insbesondere die kurmärkischen, seit etwa dem dritten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts mehr oder weniger voneinander abhängig sind, und zwar in der Weise, daß der spätere Revers regelmäßig einen größeren oder kleineren Teil der Bestimmungen eines der jeweilig früheren so gut wie wörtlich wiederholt und im Verhältnis dazu oft nur wenig Neues bringt. Die meisten Reverse sind daher für die Darstellung erst dann wirklich zu verwerten, wenn von jedem ihrer Artikel genau gesagt werden kann, ob er neu hinzugefügt oder aber lediglich aus den älteren Reversen übernommen ist, mithin, ob er eine neue Konzession oder nur eine Konfirmation bedeutet. (Vgl. E. Bracht, Ständ. Verhandlungen in der Kurmark unter Joach. Friedrich, S. 57; daß aber unser Revers direkt auf den vom Jahre 1534 zurückginge, trifft, wie sich aus den Anmerkungen zu unserem Abdruck ergibt, nur teilweise zu.) Daß dies bisher nicht genügend berücksichtigt worden ist, hat zu manchen schiefen und falschen Behauptungen geführt. Die Hauptschuld daran trägt der Abdruck in Mylius' Corp. Const. March. tom. VI, wo an keiner Stelle auf die zahlreichen Übereinstimmungen zwischen den verschiedenen Reversen aufmerksam gemacht ist (nur Sp. 33 bei dem Revers von 1536 findet sich ein Ansatz dazu). Da außerdem die dort, Sp. 103—114, befindliche Wiedergabe unseres Reverses ebenso wie die der früheren nicht nur der philologischen Genauigkeit entbehrt — was dem verdienstvollen Herausgeber nicht zum Vorwurf gereichen soll —, sondern auch sinnstörende Fehler aufweist (vgl. schon F. Holtze, Gesch. des Kammergerichts II S. V), die unten, soweit sie über das Orthographische und Grammatikalische hinausgehen, korrigiert sind, schien es angezeigt, das ganze Aktenstück hier von neuem nach einer Originalausfertigung — wahrscheinlich ist es die der mittelmärkischen Ritterschaft erteilte — zum Abdruck zu bringen, und zwar mit genau unterscheidender Bezeichnung der aus früheren Reversen entlehnten Partien und der bei Erlaß unseres Reverses im Jahre 1572 neu aufgenommenen Bestimmungen, so daß die Geschichte und Zusammensetzung des Reverses gleichsam auf den ersten Blick sichtbar wird. Demgemäß ist für jede der fünf Quellen, die sich nachweisen lassen, eine besondere Druckart gewählt.

Die Entlehnungen
aus dem Revers von 1534 sind durch Kleinschrift gesperrt,
die „ „ „ „ 1536 „ „ Kleinschrift,
„ „ „ „ „ 1538 „ „ Kursivschrift,
„ „ den Reversen „ 1540 „ „ lateinische Schrift,
„ „ dem Revers „ 1550 „ „ Textschrift eingeklammert,
„ 1572 neu hinzugekommenen Artikel „ Textschrift gesperrt,
kenntlich gemacht und voneinander unterschieden.

Auch wo die Übereinstimmung sich nicht auf jedes einzelne Wort erstreckt, ist in dieser Weise verfahren worden. In den Anmerkungen wird außerdem auch auf die Gravamina Bezug genommen, über deren Verhältnis zu den Reversen oben S. 83 f. einiges bemerkt ist.

Was die bei der Edition beobachteten Regeln betrifft, so ist die Orthographie und Absatzteilung des Originals im großen und ganzen beibehalten worden; nur in zweifelhaften Fällen habe ich den kleinen Anfangsbuchstaben den Vorzug gegeben. Die Interpunktion dagegen mußte dem Sinne gemäß umgestaltet werden.

Revers Kurfürst Johann Georgs für die kurmärkische Landschaft.

Montags nach Viti [16. Juni] 1572.

(Ständisches Archiv, Kurmark, Urk. I, Nr. 17. — Ausfertigung auf Pergament: das Siegel fehlt. — Abgedruckt bei Mylius, C. C. M. tom. VI, I, Sp. 103 ff. Konzept mit Korrekturen von der Hand Lamp. Distelmeiers G. St. A. R. 20 A. Abschriften häufig bei den Akten, namentlich denen des Ständischen Archivs.)

Mylius, Sp. 103. Wir Johans Georg Von Gotts gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des hey. Rom: Reichs Ertz Cammerer vnd Churfurst, jn Preußen zu Stettin Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien, zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nurenbergk vnnd Furst zu Rugen, Bekennen hiermitt vnnd thun kundt vor vns vnsere Erben vnnd Nachkommen Marggraffen vnnd Churfursten zu Brandenburgk, Nachdem wir den Wolgebornen, Edlen, Erwirdigen vnd Ernuesten vnsernn Rethen vnd lieben getrewen, den Graffen, Herrn, Prelaten vnnd denen von der Ritterschafftt vnsers Churfurstenthumbs vnnd Lande der Marcke zu Brandenburgk auff jtzo gehaltenem Landtage die hohe beschwerunge vnnd merckliche großen Schulden Last, welche vnser Herr vater seliger vnnd Milder gedechttnus hinter sich vorlassen, gnediglich eroffnett, vnnd sie vns darauff als die getrewenn vnnd gehorsamen vnderthanen vber das das sie hiebeuor bey S G. Regirung derselbenn viel ansehenlicher großer hulffen gethan, jre vnderthenigste getrewe lieb vnd neigung noch weiter jm werck zu beweisen widerumb vndertheniglich zugesagtt vnnd bewilligett habenn, Das sie zu ablegung vnnd erledigung vorgemelter bedrenglichen beschwerlichen schulde von der gantzen Summa derselben Siebendthalbemall hundertt Tausentt Taler zinßbarer vnnd Funff vnnd tzwantzigk Taussentt[1] thaler Wachender schulde zu sich nemen vnnd die durch geburliche Mittell vnnd wege auch tzuthuen der Paurn vnnd vnderthanen betzalenn vnnd abtragen wollen.

[1] Diese beide Zahlenangaben, 650000 und 25000, sind bei Mylius unterdrückt.

Dieweill sie vns dann darenttkegenn jn vnderthenigkeitt lassen vorbringenn, vnnd bey vns vnderthenigst gesuchtt, Das wir jnen etzliche Artickell, so jnen hiebeuorn von den hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Joachimen Marggraffen zu Brandenburgk, Churfursten etc. vnsern gnedigen vnnd freundtlichenn lieben herrn vatern vnnd Großvatern, auch vnsern vorfaren Marggraffenn zu Brandenburgk etc. hochloblicher gedechtnus jnn Reuersen vnnd Brieuen voltzogen vnnd vorsiegeldt *wiederumb von newen Confirmi | ren vnnd vorsiegeln auch doneben jn etzlichen newenn obligenn vnnd beschwerungenn deren sie sich beclagett gnedigst einsehenn thun* [woltenn], *domitt solchs abgeschafftt vnnd jn zukunfften vorbleiben mochte,* Als *habenn wir jn betrachtung der vielfeltigenn wolthatt guttwilligkeitt vnnd vnderthenigenn erbieten, so wir wissenn, Das vnsere vorfarn* [vnnd voreltern] *auch wir jtzo jnn eingang dieser vnser Regirung bey ehegelachten Stenden vnserer Landtschafftt allentthalben alletzeitt gespurett vnnd auch befundenn, denselbigen Stenden als von den Graffen, Prelaten, herrn aus der Ritterschafftt vnnd von Stedten wiederumb zugesagtt, Gereden, geloben vnnd zusagen hiemitt vor vns, vnsere Erbenn* [vnnd Nachkommen] *dieselben Graffen, Prelaten, herrn aus der Ritterschafft vnnd die von Stettenn, beide geistlich vnnd weltlich alle vnnd einen jedern bey seinen vnd Iren Freyheitenn, Priuilegien, Zinsen, Zehenden, Tegeden, Zollen, gerechtigkeiten, gebreuchenn vnnd wolhergebrachten gewonheiten, Besitz, Gewehr vnnd Possession vnuorhindertt vnnd vnbetrubett bleiben zulassen, Sie auch gnediglich dobey zuschutzenn vnnd zu handthaben vor aller Menniglich vnd sie vnerkantes Rechtens derselbenn nichtt enttsetzen*[1].

Mylius, Sp. 104.

Vnnd demnach vns sie darbeneben vnderthenigst gebeten, Das wir jnen alle dieselben Artickell zusammen jn einen Reuers ziehen vnnd widerumb vornewenn wolten, Als haben wir solcher jrer Bitt gnedigst geruhett, vnnd dieselbenn Artickell jnn diesem vnserm Reuers, wie sie vns die jn vnderthenigkeitt vbergebenn, einvorleibenn lassen.

Erstlich so viel die Religion vnnd Christliche Ceremonienn belangtt, zweifelnn wir nichtt, Es sey vielwenten Stenden allentthalben wissenttlich, Das *wir vns bißhero jn aller Religion vnnd Christlichen Ceremonien dermaßen wie einem Christlichen Churfurstenn eigenett, zugehortt vnnd geburtt alletzeitt vorhalten, Wollen vns auch hinfuro dorinnen dermaßen vorhalten vnnd ertzeigenn, wie wir solchs kegen Gott dem Almechtigen vnnd vn | serer ordenttlichenn Obrigkeitt mitt guetem gewissen ehrenn vnnd Fug, zuuoranttworten,* Wollenn auch sie jrer itzo abermals geschehenen vnderthenigstenn Bitte nach bey der einfeltigenn Lehre des Gottlichenn wortts wie das jn den Prophetischen vnnd Apostolischenn schrifften, jnn der waren vngeendertenn Augspurgischenn Confeßion samptt der Apologia vorfassett vnd durch

Mylius, Sp. 105.

[1] Schon die ersten Zeilen von „Dieweill sie“ an beruhen auf dem Revers von Michaelis 1538, Mylius VI 1, Sp. 43 ff.; das Folgende ist wörtlich aus diesem übernommen; einige unbedeutende Zusätze sind aus dem Druck ersichtlich; außerdem sind einige Umstellungen vorgenommen worden: Z. 15 u. 18 sind die Grafen den Prälaten vorangestellt, die im Revers von 1538, was zweifellos korrekter ist, an erster Stelle standen. Ausgelassen ist in diesem Revers Z. 12 zwischen „jnn“ und „eingang“: „vnser“ und Z. 19 zwischen „vnnd“ und „von“: „die“. — Z. 22/23: Revers von 1538: „dobey gnädiglich“, wie auch Mylius, Sp. 104, in dem Abdruck unseres Reverses.

D. Lutherum seligenn bey seinem leben gelehrett vnd getriebenn gnedigst beharren vnnd bleibenn, vnnd mitt Gottlicher vorleihung darwider jnn vnsernn Landenn nichtt lehren noch Predigen, noch andere Corpora Doctrinae Kirchen ordenung oder Ceremonien vielweiniger aber ergerliche Secten vnnd Sacramentschwermereyenn einreißenn lassenn. 5

Zum andernn Wollenn wir auch die Stiffts Capitula jnn jrenn wirdenn vnnd wesenn bey jren alten Frey vnnd gerechtigkeiten bleibenn lassenn, Vnnd sollenn derselben Prelatoren vnnd Canonicaten alle wege vnsernn vnderthanen sonderlich denen vom Adell vor andern Conferirt vnnd vorliehen werdenn, 10

Vnnd demnach den Stendenn sonderlich denen von der Ritterschafftt an den Stifften Klosternn vnnd Comptoreyen ettwas gelegenn jnn erwegung das sie jre Kinder vnnd Gefreundten darjnne vnterbringen vnnd vnterhaltenn, Soll jn solchenn geistlichenn guetern vnnd jrenn zubehorungenn keine vnbilliche vorenderung vorgenommen werdenn, Dodurch die ehere des almechtia[gen] geschmelert[1] werden mochte. 15

Es sollen auch die Jungfrawen Closter vnd Capitel jnn vnsernn Landenn hinfurder mitt newen vnleidtlichenn lagern, diensten oder vnpflichten anders dann von alters gewonlich hergebrachtt nichtt beschwertt werdenn[2]. 20

Zum drittenn Wollenn wir vnsern Landtstenden die Pfarlehne frey vnnd vnbeschwertt wie vor alters lassen, vnnd die das jus patronatus habenn, sollenn nochmals, domitt tuchtige Personen zubeleihenn vnnd aus erheblichenn vrsachen (doch mitt geburlichenn vorgehendenn proces.) wieder zuenttvrleubenn machtt habenn, Domitt aber die Pfarherr, so von 25 jnen vocirt wie bey diesenn letztenn vnnd bosen zeiten dorinnen allerhandt vorfurische Lehr, Secten vnnd Ketzereyenn wiederumb erregtt werdenn, die notturfftt woll erfordertt, ehe sie zu solchem hohen amptt gelassenn jrer Lehr vnnd lebens halben, durch die so der Dinge vorstendig notturfftig examinirt worden, So sollen sie wie jnn Allenn vnserer 30 wahren Christlichen Religion der Augspurgischen Confeßion vorwanten Landenn breuchlich vnserm Superintendenten praesentiret vnnd durch dieselben wann sie jnn der Lehre reine befundenn zugelassenn werdenn, Da wir auch eine newe Visitation vorordenen wurden, soll dem Pfarherrn so albereitt von jren Patronen dermassen beliehen, sonderliche Confirmationes 35 zuforderنn nichtt auferlegtt werden. Doch sollenn die Pfarherrn ehe sie zu solchem Ampte zugelassen allewege vorhero mitt vleiß examinirt vorhorett vnd ordiniret werdenn, wie jnn andern landenn, so der Augsburgischen Confession vorwandt gebreuchlich, Domitt nichtt vntuchtige vnnd vngeschickte Personen sich dartzu eindringen megenn. 40

Mylius, Sp. 106. Die Pfarren, Commenden, Gottsheuser vnnd Kustereyen sollenn auch bey | jrenn alten Priuilegien, Einkommen vnd Gerechtigkeitenn gelassenn, Darauff mitt keinen Newrungenn beschwertt vnnd jnen dauon nichtts entzogenn werden.

Zum Vierden, Dieweill auch vns vnd vnsern Landt- 45

[1] Fast wörtlich aus d. Revers v. Mittw. n. Jud. 1540 (Mylius 61, 66).
[2] Wörtlich aus den Reversen v. 1534 u. 1538 (Mylius 29 u. 49), nur daß in diesen der Passus noch durch einen Vordersatz eingeleitet ist.

stenden an der Vniuersitet zu Franckfurtt hoch vnnd viell gelegenn, die doch zu dieser zeitt jnn großenn abgang geraten, Als wollenn wir vns diesen Artickell beuolen sein lassenn, ferner demselbenn Nachdenckenn vnnd gnedigste vorordenung thun, Das dieselbe widerumb mitt gelarten professoribus vorsehenn vnnd jn vorigenn Standt muge gebrachtt werdenn Wie wir dann auch auff jtzo gehaltenen Landtage den Stenden lassenn berichtenn, durch wasserley Wege der Vniuersitet einkommen verbessertt werdenn sollen.

Zum Funfften Nachdem vnsere getrewe Landtstende auf diesem gehaltenen Landtage gegen vns sich hochlich beschwerett wegenn der newen Kornzollen, so auf der Axe vorfurett wirt, Als das sie wider jre alte priuilegia vnd gegebene Reuers so sie von vnsernn voreltern hochloblicher gedechttnus habenn, damitt beladenn wurdenn, Vnnd wir nun jnen denselbenn zu gnadenn widerumb fallen lassenn vnnd abgeschafftt, Darkegenn sie vns vnnd dan zuerstatung eines solchenn ansehenlichenn einkommens jerlichs Achttausentt Taler zuerlegenn gewilligett haben, Alß lassenn wir es bey vnsern jnen derenttwegen jnsonderheitt gegebnen Reuers gnediglich bleibenn, Vnnd soll von vns oder vnsern Erben jnen vnnd jrenn Erbenn vnnd vnderthanen derselbe vnuorbrechlich gehalten werden, jnen auch jr eigen gewachsen vnd Pachtt Korn, Wein, Wulle vnd dergleichen jedes ortts zollfrey wie vor alters zuuorfuren freystehen vnnd machtt haben[1], Wollen auch jnen jn jre gerichte keine newe zelle anrichtenn noch zolner einsetzen sonderlich deren orter, da vor vnser zeitt keine zolsteten gewesen noch zolle eingenommen werdenn, Sondernn die vom Adell der zolßforderunge von alters berechtigtt vnnd jm gebrauch habenn.

Es soll auch ein jglicher der Prelaten herrnn vnnd Adelß sich gegenn den andern Prelaten herrn vnd Adels auch halten, Das er derselben selbst zugewachsene gueter jnn seinenn zollenn auf jre schrifftliche anzeigung frey durchkommen lassen.

Sie sollenn auch darauf sehenn, Das nichtt frembtt gutt vnter jren namen mitt durchgebrachtt werde, Wo aber aus zufelliger tewrung oder notturfftt der Lande im Radt befundenn wurde, Das zu etzlicher zeitt das Korn aus vnsernn landen nichtt solte vorfuret werden, Wirtt sich ein jglicher alsdan dem gemeß woll zuhaltenn haben[2], Sonstenn soll denen von Prelaten herrn vnd Ritterschafftt jr eigenn getreide vnnd Pachttkorn, auch Wein so viel sie dessenn vber jre notturfftt habenn werden, zu wasser vnnd Lande auß

[1] Ähnlich in den früheren Reversen, jedoch hier neu die Bestimmungen über die Aufhebung des Achsenzolles.

[2] Von einigen Umstellungen abgesehen wörtlich aus den Reversen v. 1534 (Mylius 28 f.); wiederholt im Revers v. 1536 (a. a. O. 35 f.) u. dem v. 1538 (a. a. O. 49).

zufuren gestattett werden. Die von der Paurschafft aber mugen jr korn jn welcher Stadt vnnd ortt es jnen jn oder außerhalb Landes gelegen vorfuren Es wurde dann denselbenn sonderlich von vns vorbottenn, jedoch wollen wir einsehenn habenn, Das auch denselbigenn jn Stetten, der Wirderung wie es jnn den negsten anstoßenden Auslendischenn Stetenn geschichtt dasselbe bezalett werde, vnnd auch alle geferliche ab | bruche so derhalbenn jn Stettenn Aufgerichtt abgeschafft, aber den Brandtweitzen weill der jn diesen Landen nichtt so fast zu Nutze gebrachtt, soll ein jeder, so viel jme des gewachsen oder seinen eigenen Pachttweitzen auszuschiffenn machtt habenn, Doch das niemandt jn zeitt des vorbotts einige vnderschleiff darunter gebrauche[1].

Mylius, Sp. 107.

So viell die gerichte belangett, Wollen wir als sich vnser herr Vater hochloblicher gedechttnus dessen kegen den Landstenden auch Reuersieret *vnser Cammergericht dermaßen vnnd mitt solchenn vleiße bestellenn vnndt vorordenen, Das dasselbe* kegen Alle Parteyenn so dorann gelangenn, ordenttlich vnnd mitt vleiß sol gehaltenn werden, Also Das durch vnsere vorordente Rethe erstlich die guete sie zuuortragen vorgenommen werde, Wo aber die guete enttstunde vnnd die partt zu Rechttlichem austrage vorfassett mitt schleunigem Proceß ohne alle gunst der Personen Rechttlich gefordertt vnnd geurteltt werden soll, *Wie wir auch dieselben vnsere Rethe, so jn den gerichten vorordenett, mitt sonderlichenn gelubden vnnd pflichtenn, dotzu eingenommen habenn vnnd andere, so kunfftig dotzu vorordenett zu jedertzeitt gleicher weise, auch eingenommen sollenn werdenn, Wir wollenn auch dieselben vnsere Rethe, so zu vnsernn Gerichten vorordenett, jn jglicher zeitt des jares, so sie vber die vrteill sitzenn, mitt keinen andern hendelnn beladenn, sondernn dieselbenn allein die Gerichts Acta zuubersehen vnnd vrteill zubegreiffenn auswartenn lassenn,* Vnnd ob vom gesprochenen vrtell oder sonstenn an vns gesuppliciret wurde, Wollenn vnnd sollen wir solche Supplication annemen oder durch vnsere sonderliche dotzu vorordente Rethe annemen lassen, vnnd auff notturfftigen berichtt vns aller gebhur ertzeigenn, jedoch allewege dem Gerichtt vnd Rechten seinen gang lassenn unuorhindertt, Es were dan, das wir auß sonderlichen gnaden zwischen den Parteyen Mitt jrer selbst bewilligung guttlich handelten, Wir wollen auch sonderliche vnuordechtige Rethe, *die hiebeuor vber den gesprochenen vrtell nichtt gesessen* vorordenen[2], die Supplication vnnd derselben vormugen zuerwegen *vnd sich neben vns der vrteill vnnd bescheidt zuenttschließen, Welchs wir dan den Parteyen eroffnen vnnd ergehenn lassenn wollenn,* Vnnd soll jnn denen dergleichen vnnd andern sachen processen vnd vrteln oder schrifften jn vnser Cantzley niemandts hoher, Dann wie von alters gewonheitt gewesenn vnnd lange hergebrachtt ist, beschwerett werdenn, *Vnnd wollenn auch niemandt jn der erstenn auch andern Instantien die Appellation in Form einer Supplication an vns abschneiden, Es wehre dann, das wie dieselbige Supplication admodum friuolam befundenn, Auch so viel jmmer muglich, die Boten vnnd gescheffte, so an vns oder vnsere Cantzley gelangenn, mit den forderlichstenn fertigenn lassen.*

[1] Fast wörtlich aus dem Revers von Mittw. n. Jud. 1540 (Mylius 62, Z. 12 v. u. lies „auch" statt „aus"; ZPGL. XIX 278). So auch Distelmeiers Angabe im Konzept.

[2] So schon in den Reversen von 1534 u. 38; diese Bestimmung war also nicht, wie v. Hymmen, Beitr. z. jurist. Literatur d. preuß. Staates II 251, annimmt, eine Neuerung dieses Reverses.

Welchs wir auch also vnserm Cantzler vnnd Rethen bey vormeidung vnser Straff vnnd vngenadt nichtt anders zuhalten mitt ernst hiemitt wollen beuolen habenn[1].

Es sollen auch hinfurder der Prelaten vnd anderer Lehenleute vnd vnderthanen in prima instantia vor vnser Cammer-
5 gerichtt nichtt Citiret noch gefordertt, | Sondernn allewege ein iglicher bey seinem geburlichen Richter angesprochenn werdenn, So auch zwischenn vnseren vnd der Prelaten Lehenleuten vnnd vnterthanen jrrige grentzen zuortern vnnd vor vns oder vnser Cammergerichtt gelangeten, sollenn vnnd mugenn die Prelaten
10 donebenn schicken, zeugen vorheren, grenitzen besichtigenn ortern vnnd Rechtts vorhelffenn lassenn.

Mylius, Sp. 108.

Des gleichenn was geistliche zinse Lehen vnnd Personen belangett, soll jn geistlichen gerichtenn bleibenn vnnd gesuchtt werden wie hiebeuorn jn gemeinen Landtagen beschlossenn vnnd
15 beuolenn, Auch von den geistlichen gerichten vnnd officialen der Prelaten die Appellation vor *vnß oder* vnser Cammergerichte nichtt beuoluirt vnnd ob es geschehe, nichtt angenommen, besondernn nach ordenung geistlicher gerichtenn gehaltenn werdenn, Vnnd wollen hiemitt allen vnsern Amptleuten, auch herrn vnnd
20 Ritterschafftt Beuelhabern, auch Bürgermeisternn vnnd Rethen in vnsern Landenn ernstlich beuolen haben, Das sie den geistlichen auf jr antzeigen zu jren geistlichen zinsen, Pechten vnd jerlichen auffhebungen forderlich mitt vleiß die zuerlangen, durch Pfandt oder andere wege beholffenn sein, Domitt wir der-
25 selben Clage vnnd anlauffens vorschonett vnnd selbst zu ernstlicher Execution zuuorschaffenn nicht bewogen werden. Wir wollen vns auch der Straffen vnnd abtrags von den geistlichen Personen gnediger meinung entthalten, Donebenn aber gnedigst sinnen vnd begeren, Das die Prelaten der geistlichenn mitt vleiß
30 nach gebhur doran sein vnnd einsehen thun, Domitt offentliche vbertretung der geistlichen zu vorhutung boser Exempel dennoch vngestraffen nichtt bleibenn,

Es soll auch mitt den nachgelassenen guetern der geistlichen nach ordenung vnnd aussetzung Geistlicher Rechte gehalten werden.
35 Auch sollen hinfurder der Prelaten, herrn vnnd Ritterschafftt vnderthane kegenn jre herrschafftt *vnuerhorter sachen vnnd ehe dann jre herrschafftt widerumb gehorett,* nicht geleitett werden vnd bey denen, so bereitt auf jr embsig ansuchen Gleitt gegeben: widerumb abgeschafftt werdenn, vnnd jnn deme wie hiebeuorn auff
40 gemeinen Landtagen mehrmals beschlossenn gehalten werdenn[2],

Es sollen auch die Parteyen vnd sachen, so ettwa jnn geistlichen oder vnser Landtgerichtt[3] kommen, auf anforderung der herrschafft des beclagten Sechßwochen lang zu guttlicher oder Rechttlicher vorhandelung alwege Remittirt werdenn, vnnd do dieselben

---

[1] Dieser ganze Abschnitt von Z. 14 ab ist wörtlich aus dem Revers von 1538 übernommen, s. Mylius, Sp. 45/46; doch ist ein großer Teil schon in dem von 1534 enthalten, s. ebenda Sp. 25/26. So auch Distelmeiers Marginale im Konzept, ebenfalls mit der oben durch den Druck zum Ausdruck gebrachten Unterscheidung.

[2] Bis hierher fast wörtlich aus dem Revers von 1534, Mylius, Sp. 26 f.; doch wurden zwei Zusätze, Z. 34 voriger Seite: „vnß oder" und oben Z. 19/20 erst im Revers von 1538 eingeschoben, der sonst die Bestimmungen von 1534 wiederholte; a. a. O. Sp. 46 f. — Vgl. auch den Revers von 1536, a. a. O. Sp. 37 f.

[3] So im Revers von 1536, Mylius, Sp. 35; der von 1534 hat statt dessen „Cammergericht", a. a. O. Sp. 27.

gleich jnner den Sechs wochen guttlich oder Rechttlich nichtt geendigett; Soll dennoch der Richter die vorweisete sache ettwa zu abbruch des angehobenen guttlichen oder Rechttlichen handels mitt nichte wider jn gerichte fordern oder die zurichten vnderstehenn, Es wurde dan die part vnnd sachen durch dem der sie abgefordertt hette, widerumb an den Richter geweisett oder das die herrschafftt so zuuor die sache abgefordertt, guttlicher oder Rechtlicher vorhandelung nichtt vorhelffen wollen, Als dan bißfalß der Richter als pro denegata iusticia sich widerumb der sachen zurichten woll mag onderstehenn vnnd annemen.

Mylius, Sp. 109.

Es soll auch vnser Landt Richter zu Tangermunde auch dergleichenn andere Richter die Parteyen mitt vnnotturfftiger Wedde oder Bueß in jren gerichten wider alt herkommen nichtt beschweren[1].

Wollen auch darauf sehen, Das nach abgange des jtzigen Hoff Richters zw Tangermunde, welcher solch gerichtt von vns zu Lehen hatt, hinfurder einer des Adels wie von alters doselbst zum hoff Richter sol vorordenett werden[2], vnnd sollen hinfurder die Richter jn den Stetten vnd auff dem Lande, so etzliche der Prelaten, herrn, Ritterschafft oder aus andern Stendenn vnderthanen jn jren Gerichten mitt Kummer auffgehalten oder besatztt werden, auf derselben herrschafften ersuchen dieselben besetztenn an jre herrschafften remittiren vnd vorweisenn, Das denen forder durch jre herrschafftt oder jnn jrenn geburlichenn Gerichten muge vnd soll vorholffenn werdenn[3].

Demnach auch etzliche geschlechter des Adels jn der Altenmarck eine befreyhung angetzogen, das jre vnderthanen vor vnserm hoff vnd Landgerichtt zu Tangermunde mitt clagen oder sonsten nichtt Citirt vnnd vorgenommen, Es hetten dan Clegere die vor erst vor jnen als derselben Obrigkeitt in geburliche ansprache genommen, Vnd es aber jtzo zuweilen von vnserm hoff vnnd Landtrichter solchen gebrauch vnd befreihung zuwider gehaltenn worden. Als wollen wir solchs bey ermeltem vnserm Landtrichter abeschaffen vnd bey voriger befreyhung sie vnd jre vnderthanen noch forttan gnediglichenn bleiben lassenn.

---

[1] Auch diese Bestimmungen finden sich zuerst im Revers v. 1534, Mylius, Sp. 27, jedoch in ausführlicherer Form, in der sie in den Reversen von 1536, a. a. O. Sp. 35, und dem von 1538, a. a. O. Sp. 47, wiederholt wurden. Die Kürzung, die zugleich eine Verallgemeinerung bedeutet, insofern als die frühere Fassung insbesondere auf das Hof- und Landgericht zu Tangermünde Rücksicht nahm, erfolgte erst 1572. — Von Z. 11—14 auch im Revers von 1540, Mittw. n. Jud., Mylius, Sp. 63 f.

[2] Revers von 1534, Mylius, Sp. 28; in dem von 1536 ist gerade dieser Passus ausgelassen; der von 1538 bringt ihn wieder in der gleichen Form, a. a. O. Sp. 48; ebenso der von 1540, Mittw. n. Jud., l. c. Sp. 63. Vgl. hierüber auch oben S. 124 f.

[3] Revers von 1534, Mylius, Sp. 28; desgl. von 1536 mit dem kurzen Zusatz in Z. 13, Mylius, Sp. 35, wo aber statt „Stedten“ wie oben „Stende“ gelesen werden muß. Mit dieser richtigen Lesart auch im Revers von 1538, a. a. O. Sp. 48.

Wir ordenen vnnd wollen auch, Das hinfurder jn der erbteilung kein hergewetth, Gerade noch Mußteill soll genommen noch gegebenn werden, Besondern jn dem vnnd andern allen Keyser Rechtt wie hiebeuor jn vnser Constitution vnnd ordenung der Erbfelle geordenett durch jedermenniglichen soll gehalten werden[1].

Wir wollenn auch zu vorhor der sachen des Adels oder der von der Ritterschafftt vnnd jrer vnderthanenn jnn der Altenmarck alwege vnsernn heupttman vnnd nichtt dem Castner beuell thun, Waß aber Plackerey, zugriffe, vngehorsame oder andere gewaltsame vnnd freuel sachenn wehrenn, So in eill abschaffung vnnd vorsehung bedurffen, weill der heupttman jn der Altenmarck ettwas weitt enttsessenn, soll vns vorbehalten vnnd frey sein, dem Castnern oder andernn nach gelegenheitt zubeuelen vnnd ausrichten zulassen[2].

So etzliche der Prelaten, herrn vnnd Ritterschafftt oder aus den Stetten vnser Landtschafftt vns jn anforderung zuhabenn vormeinen, Wollen wir nach *Keyserlicher Mayt: vnd des heyligen Reichs* ordenung Rethe setzenn vnnd jnen auff den fall den eidt vorlassen *vnnd eins schleunigen* Rechttlichen außtrags vns nichtt weigern, auch *dasselbige* was doselbst erkandt wirtt vnweigerlich vnnd gnedigliche zuhaltenn wissenn[3].

Auch wollenn wir keine wichtige sachen daran dem Lande gedey oder vorderb gelegen, ohne vnser gemeiner Landstende vorwissen vnd Radt schließen oder vornemen.

Vns auch in keine vorbundtnus, dortzu vnsere vnderthanen oder Landtsassenn solten oder musten gebrauchtt wer | den ohne Radt vnd bewilligung gemeiner Land Rethe begebenn[4]. Mylius, Sp. 110.

Was auch die von Prelaten vnnd Ritterschaftt jres nottwendigen obligens halben an vns zugelangen habenn, wollen wir sie jedertzeitt, soferrn wir gescheffte halben, die keinen vortzug leiden konnen, Zeitt dartzue haben, gnediglich horen vnnd mitt gnediger billiger abfertigung vorsehenn[5].

Wir vnnd vnser Erbenn wollen vns auch auff der Prelatenn vnnd deren von der Ritterschafftt guetern nichtt weiter dan von alters geschehenn der Jagten anmaßen, Auch bey vnsern Ampttleutenn solchs zugeschehenn vorschaffenn, Doch das vns vnsere Empter von denen vom Adell vnnd andern auch widerumb vnnd gleichmeßig mitt der Jagtt vorschonett werdenn, Ausgenommen was wir vor alters gejagtt oder aus hoheitt zu jagenn haben[6].

⟨Wollenn auch einsehen thun, Das vnsere newe Ampttleute keinen benachbarten der Empter ettwas enttziehenn sollen, vnd do es geschehe vnnd solchs bestendiglich befunden wurde, Wollen wir es jnen wieder folgenn lassenn, Doch das sich auch niemandt zur vngebur in das vnser eindringenn soll⟩[7].

---

[1] Zuerst im Revers von 1534 (Mylius 28); wiederholt in dem von 1536 (a. a. O. 35) und dem von 1538 (a. a. O. 48).

[2] Aus dem Revers von 1540 (Mylius 64 u. 69); neu sind hier nur in Z. 8 die Worte „jnn der Altenmarck".

[3] Ähnlich schon im Revers von 1534 (Mylius 28); wiederholt 1536 (a. a. O. 48) mit den im Text bezeichneten Zusätzen.

[4] Aus den Reversen von 1540 (Mylius 61 u. 66; ZPGL. XIX 276).

[5] Desgl. (Mylius 63 u. 68; ZPGL. XIX 278 ff.).

[6] Aus dem Revers von 1538 (Mylius 51).

[7] Fast wörtlich übereinstimmend mit Art. 12 des Reverses von Dienst. n. Dion. 1550 (Mylius 90).

Wir habenn auch vorgunnt vnnd nachgegeben, Vorgonnen vnd nachgebenn hiemitt vor vns vnnd vnsere Erben, das die aus der Ritterschafftt, so ettwan etzlichen Churfurstenn, Fursten, Grafen, Herrn oder andern Gelt vorgestracktt vnnd enttlehnett vnd dieselbigen jre gleubiger seumig vnnd nichtt haltende wurden, Das sie dieselbige jre Burgen in vnsern Landen, gebieten vnnd Stedten zu erlangung jrer Schulde einmanen vnd das einlager halten lassen mogen, wie gebreuchlich vnnd gewonheitt ist, Wo sie auch vor andere gelobett vnd nichtt konten benommen werden, wasserley Standes die sein, wollenn wir sie zu erlangung jhres Schadens, souiell vns jmmer geburen will gnediglich vnd trewlich auch fordern[1].

Nach dem vns auch angezeigtt, Das etzliche vnderthanen der Prelatenn vnd Ritterschafftt jn die Stette ziehen vnd jre gueter beschweren, sonderlich das sie gueten *nutz vnnd Rente daraus nach sich ziehen vnd also die gueter jnn vorderb kommen, welchs den Prelaten vnd Ritterschafftt vnleidtlich vnnd zu verderb reichen* wurde, Als *wollen wir hiemitt ernstlich allen vnsernn Stedten vnnd Ampttleuten bey vormeidung vnserer ernsten Straff vnnd vngenadt beuolen habenn, Das sie keinen vor einen Bürger oder vnderthanen einnemen, ehr bringe dann von seiner herrschafftt, dorunter ehr zuuor gewonett Abzugsbrieue vnnd das er sich von jme enttbrochen vnnd mitt wissenn vnnd willen abgescheidenn, Die herrschafftt soll auch nichtt schuldig sein, jnen die zinse, ob sie deren etzliche ohne jren wissenn vnd willen auf das gutt geschlagenn, folgen zulassenn*[2].

Vnnd dieweill in geschriebenen Rechtenn vorsehen vnd ausgedrucktt, das ein jglicher Sohn oder Tochter seines Vatern oder Mutter erbe sey vnnd zu denselben nachgelassenen gutern als erbe vor andern zugelassen werden soll, Dorenttkegen jn vnsern etzlichen gerichten als fur ein gebrauch eingefurtt wurden, Das denselben ehelichenn Kindernn ettwan dorumb Das jr vater vnnd Mutter vnehelich gewesenn, jre erb | gutt entzogen worden. Wollen wir, das solchs hinfurder nichtt mehr geschehen, Sondernn den ehelichen Kindern, Ob auch jr vater vnnd Mutter vnehelich geborenn wehrenn, nichtts destoweiniger jr erbe folgen vnnd sie dortzu als billig vnnd Rechtt vnuorhindertt sollen gelassen werden[3].

Mylius, Sp. 111.

Demnach auch etzlicher vorgunstbrieue, so den Lehens Agnaten offtt zu Nachteill ausgebrachtt vnd gegeben werden, erwenunge geschehen, solchs soll hinfurder vorbleibenn, Es wehre dann, das der vorstorbene Agnat keine Lehens Erbenn vnnd doch schultt oder Burgschafftt hinter jme vorließe, dieselben sollen die negsten Schwerttmagen, so jnen Erben bezalen vnnd erleddigen[4], Doch weill es wieder die beschriebene Rechte, Das man aus Lehne schulde bezale, Das solchs in fraudem Agnatorum nichtt gemißbrauchett[5].

⟨Wir wollenn auch keines beschuldigten vom Adell weib oder den Werth jres einbringens noch Landes gebrauch in fraudem creditorum sonderlich bey lebenn jres Mannes beleibgedingenn vnd do es vf vn-

[1] Aus dem Revers von 1538 (Mylius 50).

[2] Ziemlich wörtlich aus dem Revers von 1538 (Mylius 51).

[3] Aus dem Revers von 1534 (Mylius 29); vgl. Revers von 1536 (a. a. O. 36) und 1538 (a. a. O. 49).

[4] Aus dem Revers von Mittw. n. Jud. 1540 (Mylius 62; ZPGL. XIX 277).

[5] Marg. Distelmeiers: „Novum".

berichtt geschehen wurde den gleubiger ordenttliches Rechtens dorumb gestaten.

Vnnd do vnsere Landtstende jnn Burgschafftt vor jre principalen auslegen vnnd bezalenn musten, oder albereitt gethan hetten, Das sollen 5 sie von der Prinzipalen gueter zu Repetiren habenn, vnnd jn dem vormuge der Rechte jn solchen fellenn gehalten werden⟩[1].

Vnnd ob vns woll jnn allewege geburett, jn vnsern Landen vnd bey vnsern vnderthanen friede zuerhaltenn vnd gewaldt zuuorkommen, Derenttwegen wir offttmals vorursachtt ein ernst- 10 lichs einsehen zuhaben, die Muttwilligen Teter vnnd Freueler mitt bestrickung vnd ernstlicher Straffe zu vnterhalten, Seindt wir doch allezeitt des geneigten vnd gnedigen gemutts gegen den vnsernn vnnd sonderlich die des eherlichen herkommens vnd adelß so viell jmmer muglich zuuorschonen. Wissen vns der- 15 halbenn vff etzlicher schlecht anbringen vnnd berichtt, wo offenttlicher freuell nichtt vorhanden, bestrickung vnd gefengnus oder vngeburlicher Straff zuentthaltenn, Wollenn so dergleichenn ettwan an vns gelangtt, die beschuldigtenn vnnd vordachten zu anttwortt gestadten, den oder dieselbigen darumb vorher wie 20 billig horen, vnd vns alß der gnedige Landesfurst kegen den vnsernn aller gebhur ertzeigen vnd haltenn[2].

Wir wollen auch nachgebenn vnd zulassen, Das vnsere Landtvoigte, vorweser vnd heupttleute jn vnsernn Landen vnnd herrschafften Consens vnd Wilbrieue vber Summen, so jn wider- 25 keuffen auf Lehen oder Erbe gesuchtt werden, so die Summa hundert gulden nichtt vbertrifft auch alte Stam Lehen vnd Leibgedinge den Frawenn nach antzal jres einbringens nach Landes gewonheitt vorwilligen, geben vnd Leihen mugen, jn den ortern, herrschafftten vnd emptern, do es hiebeuorn vnd von alters also 30 gegeben vnd gehalten ist worden, jedoch gnaden Lehen oder Lehen, so auff einen oder zwe personen Stunden oder gesambte handt belangeten vnd eins jglichen falles der sonderliche gnade bedarff, ausgeschlossen, in dem sich die Landvoigte, heupttleute vnd vorweser ohn vnsern sonderlichen mittwissen vnd beuelich 35 nichtt einlassen sollen.

Ob auch geschehe, das jemandts sich selbst den Todt thete, Das Gott gnediglich vorhuete, So wollen wir vns desselbenn nachgelassener Haab vnd guter zu vorfang vnd nachteill der Erben nichtt vnterstehen, ausgenommen der felle, so jm Rechten 40 ausgedrucktt sein[3]. Mylius, Sp. 112.

Der beschwerung halben, Das die von der Ritterschafftt ofttmals von jren Paurn gegen hofe vorclagtt, darauff erfordertt vnd jn vncosten gefurett werdenn, soll hinfurder dermaßen zum abschew des lidderlichen beclagens gehalten werden. Wo ein Paur sein herrschafftt gegen hofe 45 beclagen wurde, vnd seiner Clage nichtt genugsam ausfurung thun, Soll vormuge vnser Cammergerichts Reformation mitt dem Thurm gestrafftt

[1] Wörtlich aus dem Revers von 1550 (Mylius 89; ZPGL. XX 709).

[2] Wörtlich aus dem Revers von 1534 (Mylius 29 f.) und dem von 1538 (a. a. O. 49 f.).

[3] Von Z. 22 an wörtlich aus dem Revers von 1534 (Mylius 30) und dem von 1538 (a. a. O. 50); Distelmeier nennt für beide Absätze nur den letzteren.

werden, domitt die andern sich dergleichen muttwilligen Clagens entthalten[1].

Es soll auch denen vom Adell frey stehenn, Do solche vrsachen vorhandenn, darumb man einen Paurn mitt Rechte mochte relegiren, Das sie einen muttwilligen, vngehorsamen Paurn auskeuffen mugen, doch jne die gueter nach wirderung, was sie gelten, bezalenn[2].

Als auch die vom Adell jn vnserm Churfurstenthumb sich auff einen alten gebrauch getzogen, Das jnen jrer gelegenheitt frey stunde, etzliche Paurn auszukeuffenn, Solchs soll jnen forttan auch frey stehen, do sie der ausgekaufften Paurnguter selbst wolten bewonen, Doch das sie den Paurn, so sie auskeuffen wollen, jrer gueter nach Wirderung, was sie gelten mochten, geburlich bezalen[3].

⟨Wo auch die Prelaten oder von der Ritterschafftt an jren wusten felden oder eckern den Paurn vmb huerkorn hetten ausgethan oder wurde solchs noch geschehenn, Soll dodurch den Paurn kein eigenthumb zwwachsen vnnd die Landtstende der abkundigung mechtig sein⟩[4],

Wir wollen auch ordenen vnd gebieten, Das hinfurder Niemandt seinen Dienstboten an seinem Dienstlohn hafern seen soll, Besondern wer Knechte vnd Dienstboten bedarff, Soll denen mitt gelde oder jn andere wege lohnen vnd solchen hafern den Knechten an jrem Lohn zu seenn nichtt gegundt werdenn.

Welche vnderthanen jn vnsern Landen Kinder haben, deren sie zu jrenn selbst arbeitt nichtt beburffen vnd zu dienste bringen wollen, sollenn sie vor allen jrer herrschafftt die zu dienste anbieten vnd gonnen vmb billichenn Lohn, Wo aber die herrschafftt deren nichtt bedurffte, als dan mag ehr die nach seinem gefallen bey andern zu dienste bringen vnd bestellen[5].

Es sollen auch alle wasserflusse, do die Schifffartt gehen, an jren freyen Stromen mitt wehren nichtt vorbawett noch vorsteppett werdenn, sondern jren freyen gang behalten, Domitt die schiffung zu gemeiner Lande nutz vnd bestenn nichtt gehindertt werde, Wo aber einige wehre den freyen Strom zu nahe gesteckett vnd hinderlich befunden, sollen auffgezogen vnd weggereumett werden.

Gleicher weise soll es, wo die seehe mitt den fliessenden wassern zusammen rennen, vnnd die einflusse gar vorbawett wehren, auch gehaltenn vnd allewege so viel raums gelassen werden, Das man mitt zween Garen | schiffen durchschiffenn muge nach Landesgebrauch vnd gewonheitt[6].

Mylius, Sp. 113.

Es soll auch ⟨jn vnserm Churfurstenthumb vnd Landen jedes ortts Landes ein scheffell vnd dann durch aus eine gleiche elle vnd ein ge-

[1] Wörtlich aus dem Revers v. 1540 (Mylius 62; ZPGL. XIX 277 f.). Ebenso Distelmeiers Angabe.

[2] Aus dem Revers v. 1540 (Mylius 61; ZPGL. XIX 277). Ebenso Distelmeiers Angabe.

[3] Wörtlich aus dem Revers v. 1540 (Mylius 61; lies 61 u. 63 „wirderung“ statt „wiederung“; ZPGL. XIX 277).

[4] Aus dem Revers von 1550 (Mylius 90); doch hier „dodurch“ statt „daran“.

[5] Beide Artikel zuerst im Revers v. 1534 (Mylius 29), wiederholt in dem v. 1536 (a. a. O. 36) und dem v. 1538 (a. a. O. 49).

[6] Aus dem Revers v. 1540 (Mylius 64, wo aber „wehren“ statt „wären“ zu lesen ist; ZPGL. XIX 280).

wichte sein, vnd angerichtett werden,⟩ Vnnd ⟨sollen jn vnsern großen vnd kleinen Stettenn die wagenn dermaßen angerichtett vnd bestellet werden, Das die vom Lande vnd Menniglich mitt einzellen pfunden oder steinen, an wulle vnd allerley wahre nichtt mugen vorvorteilett werden, Sondern
5 soll einem jedern der Centener gewichte auswegen will, dasselbe frey stehen nach weitern einhalt des Artikels, wie durch den Ausschuß bedachtt⟩ [1].

Wo auch einer doruber mitt Falscher Maeß oder gewichtte betroffenn, soll seiner wahr vorlustig sein, vnd wollen also jn allen vnsernn
10 Steten ernstlich beuelich thun, Das der Prelaten auch deren vom Adell vnterthane, Was sie aus den Steten haben wollen, jn keuffenn vnd verkeuffenn nichtt vbersetzett Das auch in etzlichenn zeittenn vngewarneter sachen der Radt an jglichen ortern vmbgehe die scheffell, Ell, Maeß vnnd Gewichte besehen vnnd vleißig auffmerckenn haben, Welche dann vnrechtt vnd Straffbar befunden,
15 so vnrechte Elle, Gewichtte, Scheffell oder Maeß hetten, den oder dieselbenn jnn geburliche Straff zunemen [2].

Mit der Taxa jnn vnser Cantzley wollen wir beschaffen, das es bey dem alten gebrauch bleibe vnd niemandts zur vnbilligkeitt dorin beschwert werde [3].

20 Es sollen auch hinfurder die Erbmüller, Schmide, Kuster, auch hirten vnnd Pachttscheffer an der bewilligten Steur so viel geben vnnd geltenn, Als die andern Gerttner vnd Cossaten, domitt gleichheitt gehalten [4].

Demnach auch jtzo vnsere getrewe Landtschafftt der
25 Prelatenn vnd Ritterschafftt deren vom Adell zu ablegung oberwenter vnserer Schulde mehr dan sie von alters zuthun schuldig vnnd gebreuchlich, Als das sonsten allewege die von Stetten zwo teill vnnd die Prelaten vnnd Ritterschafftt ein teill zu gemeinen Landtsteuern
30 erlegen sollenn, dißmall auff sich genommen, desgleichenn das die aus der Altenmarck vnnd Prignitz mehr dann die aus der Newemarck Mittell vnnd Vckermarck an schulden abzutragen vndertheniqst gewilligett, Als soll jnen solchs zu keiner Newrung einfurung oder gebrauch, zu keiner
35 zeitt gereichenn oder geachtett, sondern soll bey vorigen Althero gebrachten gebrauch vnnd vorwilligung nochmalß forttahn vnnd alle zeitt pleiben vnd gelassen werden, jn dem wir sie auch also schutzenn handthaben vnnd kegen die von Stettenn jederzeitt vortretten wollen.

40 Alß wir auch vnsernn Landtstenden auff gehaltenem Landtage jtzo zugesagtt, wollen wir hinfurder vnser Re-

---

[1] Fast wörtlich aus dem Revers v. 1550 (Mylius 89; ZPGL. XX 708); ähnlich auch schon im Revers v. 1540, nur daß dort noch nicht von einem einheitlichen Streichscheffel die Rede war (Mylius 64; ZPGL. XIX 280 f.).

[2] Z. 8—16 von einigen geringfügigen Änderungen und Auslassungen abgesehen aus dem Revers v. 1536 (Mylius 37).

[3] Wörtlich aus dem Revers v. 1540 (Mylius 62; ZPGL. XIX 279), wo richtig im Eingang „Mit der“. Ähnliche Bestimmungen schon im Revers v. 1538 (Mylius 46).

[4] Wörtlich aus dem Revers v. 1540 (Mylius 63 u. 68; ZPGL. XIX 279).

girung dermaßen anstellen, Das wir fortthin keine schulde mehr machen vnnd vnsere Landtschafftt mitt keiner Land- steur nimmermehr beschwerenn wollenn, auch ohne jren Radt von vnsernn Landen vnd Leutenn wie wir die jtzo habenn, nichtts vorsetzenn vorgeben oder vorkeuffenn, wie solchs die alten Reuers allentthal|ben mittbringen.

Mylius, Cp. 114.

Auch wollenn wir jn jedern Kreisen vnserer Landt- stende die vorordente Einnemer der jtzo gewilligtenn Steurenn mitt den Einnamen vnd betzalung vnser an- genommenen schulde allezeitt lassenn gewehrenn, jnen dorin kein eintrachtt thunn vnd furder Niemandts mitt Geltschulden außerhalb die jtzo von vnsern Landtstendenn zubezalen angenommen vnd gewilligett wordenn ferner an sie vorweisenn.

Novum

Wir wollenn auch allenn vleiß anwenden, Wo mitler zeitt vnnd ehe die itzo gewilligte betzalung vnserer schulde gentzlich abgetragen, furfiele, wie wir doch nichtt hoffenn, Das man zu gemeiner Reichshulffe Con- tribuiren solte, Das sie mitt solcher Reichssteur bißsolange die an- genommene schulde abbetzalett, Weill jnen beiderley zugleich zuenttrichten vnmuglich vorfallenn wolte, mochten vorschonett werden.

Diese vnnd alle andere auf vorige gemeinen Landtagen gewilligte geordenete vnnd gesetzte Artickell, Wie die beschlossen vnd gebetten, wollenn wir vnsernn Landtvoigten, heupttleuten vnnd Stetten jnn vnsernn Landenn allentthalbenn zuschicken vnd durch dieselben dem gemeinen Manne des Adels Burger vnd Paurn offentlich zuuorlesen vnnd zuuorkundigen vnnd sich dem- selben nach gemeß zuuorhaltenn ernstlich vorschaffenn bey vormeidung vnser vnhulde vnnd mercklicher straffe, Domitt jedermenniglich seinen schaden zu- uorhuten dieser vnsere ernstliche meinung sich nachtzurichten vorwarnett.

Wir wollenn auch wider die obgeschriebene Artickell keine mandat ausgehenn lassenn, so diesenn oder andernn von vnsern herrn Vatern hochloblicher gedechttnus jnen gegebenen Reuersen zuwidern wehrenn vnd domitt vnser Landtstende keinerley weise beschweren.

Es sollenn auch die vorigenn Reuers so viel ermelte vnsere Ge- meine Landtstende von vnsern voreltern vnnd vorfarenn hochloblicher ge- dechttnus habenn hiemitt mitt nichten auffgehoben Cassiret oder jm ge- ringstenn geschwechtt sein, Sondernn sollenn nichttsdestoweiniger jn allen Puncten vnnd Artickeln wie die von worten zu worten allentthalben Lauten, jn jren Wirden vnd Krefften bleibenn. Welchs alles wir also wie oben berurt, vor vns vnsere Erbenn vnnd Nachkommen bey vnsern Furstlichenn wirdenn gewilligett vnd zugesagtt, ohne alle argslist vnnd geferde. Vnnd das solchs alles vnsern getrewenn Landtstenden von vns vnsern Erbenn vnd Nachkommen, Marggraffen vnnd Churfursten zu Brandenburgk getrewlich vnnd vnuorbruchlich soll gehalten vnd erfolgett werden, Haben wir diesenn vnsern Reuersbrieff mitt eigenen handen vnter- schrieben vnd mitt anhangung vnsers jnsigels befestigenn lassen.

Der Geben ist Montages nach Viti, Nach Christi vnsers liebenn Herrnn vnnd seligmachers geburtt, jm Tausentt funffhunderten und Zwey vnnd Siebentzigstenn Jare. Manu p[ro]pria ss.

Anlage 2.

Tabellarisches Verzeichnis der Mitglieder des Großen Ausschusses (Kurmark) aus dem Prälatenstande und der Ritterschaft.

Das nachstehende Verzeichnis ist bestimmt, die in der Darstellung oben (S. 57 ff.) enthaltenen Angaben über die Zusammensetzung des Großen Ausschusses der kurmärkischen Landschaft zu belegen, näher zu erläutern und zu ergänzen. Es enthält nur die Mitglieder aus dem Prälatenstande und der Ritterschaft, da die Deputierten der Städte wahrscheinlich von Fall zu Fall neu bestimmt wurden und auch zumeist nicht mit ihrem Namen überliefert sind.

Über die Quellen und die Einrichtung der Tabelle ist folgendes zu bemerken. An vollständigen Mitglieder-Verzeichnissen haben sich aus den letzten vier Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts nicht mehr als sieben erhalten, und auch von diesen sind vollkommen benutzbar nur die mit einem Datum versehenen. Es sind diese: 1. „Ausschuß der Landstände" 1564 (R. 20 F 1; dort auch eine weitere Liste, die dieselbe Überschrift hat, aber nur etwa 15 Mitglieder, also eine Art „Engeren Ausschuß", aufführt); 2. „Verzeichnis derer, so auf Reminiscere [27. Febr.] anno 75 anhero erscheinen und von den verordneten Einnehmern der Landschaft Rechnung nehmen und anderen Sachen mit Rat beiwohnen sollen", in dorso: „Verzeichnis der Räte [!] von Adel" (R. 20 Nr. 2 b); 3. „Ungefährlich Verzeichnis der Personen, so von unserm auch Herrn, dem Churfürsten in wichtigen Sachen als einen Ausschuß pflegt verschrieben zu werden", 18. Aug. 1579 (R. 20 V 1); 4. „Verzeichnis der Personen des Ausschusses, so zur Biergeld-Rechnung Sonntags Judica anno 93 ufm Abend . . ." (R. 20 Nr. 2 b; ebenda ein zweites Exemplar dieser Liste, das zwei Mitglieder (Paul v. Eickstedt und Gg. v. Ribbeck) mehr aufführt; 5. „Ausschuß Sonnt. Bartholomei [24. Aug.] 95 verschrieben" (R. 20 Nr. 2 b). — Die beiden undatierten Listen, die übrigens die bemerkenswerte Überschrift „Land räthe" tragen, sind fast gleichlautend, stammen also ungefähr aus der gleichen Zeit. Die eine (gedruckt bei Isaacsohn, Gesch. d. preuß. Beamtentums II 313 f.) muß in der Zeit vor 1575 entstanden sein, da in diesem Jahre der in ihr aufgeführte Matthias v. Uchtenhagen bereits tot war (vgl. Heller, Gesch. d. St. Freienwalde 67). Die zweite (R. 9 J 11) nennt für die Priegnitz noch Joachim v. Winterfeld und statt des erwähnten Matthias v. Uchtenhagen Matthaeus v. Arnim; danach scheint sie etwas jünger als die erstgenannte zu sein. — Nur die mittelmärkischen und ruppinischen Deputierten enthält ein „Verzeichnis der zum 4. August [1594] nach Berlin verschriebenen Junker und Städte" (R. 20 H 1). — Fünf altmärkische Ausschußmitglieder sind für 1572 bezeugt bei Gercken, Cod. dipl. Brand. II 379 ff.

Diese Verzeichnisse bilden den Grundstock unserer Tabelle. Bei ihrer

Wiedergabe mußte jedoch die im Original beobachtete Reihenfolge der Kreise sowohl als auch innerhalb dieser der einzelnen Mitglieder aus technischen Gründen zum Teil abgeändert werden. Außerdem sind die Prälaten, die in den Vorlagen gewöhnlich unter die Kreise verteilt und nur in der Liste von 1564 ausgesondert sind, zu einer besonderen, an die Spitze des Ganzen gestellten Gruppe zusammengefaßt worden. Hier und da waren auch kleine Inkorrektheiten zu berichtigen, was in der Regel stillschweigend geschehen ist.

Die übrigen Angaben beruhen zumeist auf den Auslösungsverzeichnissen, die sich in den Jahresrechnungen der Neubiergeldkasse (Stänb. Arch. C 34) und für Mittelmark-Ruppin in denen der mittelmärkischen Hufenschoßkasse (seit 1594/95 erhalten: a. a. O. C 4 b Nr. 12—19) finden.

Für die äußere Anlage der Tabelle ist ein Schema gewählt worden, das einerseits nicht allzuviel Raum beansprucht, anderseits aber doch eine klare Übersicht für jedes Jahr gestattet. Abweichend von dem bei anderen Beamtentabellen befolgten Modus sind hier die Namen der jeweils gleichzeitig Amtierenden von oben nach unten angeordnet, und das zeitliche Fortschreiten wird durch Weiterrücken von links nach rechts angedeutet. Den Namen der Mitglieder sind die Jahre, in denen sie als solche erwähnt werden, dergestalt in Abständen voneinander beigesetzt, daß die gleichen Jahreszahlen untereinander zu stehen kommen und also für jedes Jahr, soweit Nachrichten vorhanden, der Personalbestand durch Verfolgen der vertikalen Linie ohne weiteres abgelesen werden kann. Die Teilnahme an den Tagungen des Ausschusses ist durch Hinzufügung eines * zu den betreffenden Jahreszahlen angezeigt, so daß man also gleich die besonders Tätigen und Eifrigen herauszuerkennen vermag. Jede Erwähnung einzeln aufzuführen, schien deswegen geboten, weil nicht mit Sicherheit zu sagen ist, ob die Mitgliedschaft bei den ritterschaftlichen Deputierten lebenslänglich war und nicht unterbrochen wurde. Immerhin ist die Fortdauer des Mandats für die Regel als das Wahrscheinliche anzunehmen. Es sind daher einerseits die Todesdaten, wenn sie bekannt waren, als Abschluß der Amtszeit angenommen, anderseits die Zwischenräume zwischen zeitlich weit auseinanderliegenden Erwähnungen leer gelassen und nicht mit anderen Namen ausgefüllt worden. Daß sich solche Intervalle ergeben, darf nicht weiter Wunder nehmen, da wir über die Tätigkeit der Ausschußmitglieder in ihren Kreisen bei der Kontrolle der Hufenschoßverwaltung — abgesehen von Mittelmark-Ruppin — nur mangelhaft unterrichtet sind.

Anlage 3. Die Verordneten zum Neuen Biergelde.

I. Vertreter der Prälaten und der Ritterschaft			II. Vertreter der Städte			III. Kurfürstliche Kommissarien	
1. Aus dem Prälatenstande, bis 1587 zugleich f. d. altmärk.-priegn. Ritterschaft	2. Aus der Ritterschaft: a) Mittelmark; von 1598 an für Altm.-Priegnitz	2. Aus der Ritterschaft: b) Mittelmark	1. Wechselnd zwischen Brandenburg und Ruppin	2. Wechselnd zwischen Berlin und Cölln	3. Aus der Altmark	1. Der Kanzler	2. Kurfürstliche Hofräte
1571—87, 20./10 (†)[1] Levin v. d. Schulenburg Domprobst zu Havelberg (kurf. Rat v. Haus aus)	1571—90 (†)[4] Otto v. Hacke d. ält. zu Machenow (kurf. Rat von Haus aus)	1571—85 L. Wichmann v. Hacke zu Berge	1571—78 L. Simon Karpzow (Neust. Brandenburg)	—1573 9./8. (†)[2] Andreas Grieben (Cölln)	—1572 O. Joachim Amelung (Gardelegen).	1571—88 Dr. Lamp. Distelmeier	1571—1600 Dr. Joh. Köppen d. ält.
1588 O. bis 1602 Baltin v. Pfuel[5] zu Fredersdorf Domdechant zu Brandenburg	1591—1598 M. Caspar v. Wulffen zu Steinhövel	1586 M. bis Otto v. Hacke d. jüng. zu Berge Amtshauptmann zu Kottbus	1581 O. bis 1596 M. Michael Iden (Neust. Brandenburg)	1576 Rem. bis 159? Johann Eisleben Agricola (Berlin)	1577 L. bis 1587, 4./3. (†)[3] Joachim Rademin (Salzwedel)	1588—98 Dr. Christ. Distelmeier	Außerdem von 1571—79 Dr. Heinr. Goldbeck
	1598 M. bis Matthaeus Lüdtke Domdechant zu Havelberg		1597 M. bis 1602 (†) Conrad Zobel (Neust. Brandenburg)	1595 L. bis 1602 (†) Georg Rost (Cölln)	1588 O. bis 1597 M. († 1621) Martin Bennickendorf (Altst. Salzwedel)	Seit 1598 Johann v. Löben	
					1597 O. bis 1598 M. Joh. Güßfeldt (Stendal)		
					1598 M. Mart. Schulze (Stendal)		

Erklärung und Anmerkungen zu der Tabelle S. 333.

Zugrunde gelegt sind die allerdings nicht ganz vollständigen Jahresrechnungen der Neubiergeldkasse (Ständ. A. C 34) die unter den Ausgaben bei dem Titel „Besoldungen" genau die einzelnen Beamten mit dem an sie gezahlten Gehalt aufführen. Die Verordneten stehen gewöhnlich an erster Stelle; erst in den späteren Jahren werden sie, zusammen mit den Kassenbeamten, äußerlich von den Ziesemeistern geschieden. — Außerdem sind gelegentliche Erwähnungen und die Aufzählungen in den Obligationen usw. verwertet. Bei letzteren war zu beachten, daß das Kollegium häufig in amtlichen Funktionen auftritt, ohne vollzählig beisammen zu sein. — Wo es möglich war, ist der Ablauf der Amtszeit genau dem Tage nach bestimmt; im übrigen mußte die Abrundung auf den zunächst liegenden, vierteljährlichen Zahlungstermin für die Besoldung beibehalten werden. — Einige jedoch mehrfach unrichtige Notizen über die städtischen Verordneten aus jetzt nicht mehr vorhandenen Akten s. Ständ. A. A 26 Nr. 1.

Abkürzungen: O. = Ostern, M. = Michaelis, L. = Luciae, Rem. = Reminiscere.

[1] Todestag: G. Schmidt, Geschl. v. d. Schulenburg II.

[2] Todesdatum: Chronik d. Cöllner Stadtschreiber, Schr. d. Ver. f. Gesch. Berlins I 1.

[3] Todestag: Beckmann, Beschreibung der Kurmark, II, V. T., 1. Buch, 3. Kap., Sp. 66.

[4] Sohn Joachims v. Hacke, Kurfürstl. Rat, * 23. April 1521, † 1590: Th. Ph. v. d. Hagen, Geschl. derer v. Uchtenhagen, S. 34, u. Geschl. v. Wilmerstorff, Ahnentafel.

[5] Notiz über s. Verehelichung (1575) bei v. Mülverstedt, Ehestiftungen, Leibgedingsbriefe usw. 17.

Erklärung zu der Tabelle S. 335.

Für die nebenstehende Tabelle, die auf den Besoldungsverzeichnissen der Neubiergeld-Rechnungsbücher beruht, ist eine möglichst ins einzelne gehende Form gewählt, um das Aufrücken der Beamten zu veranschaulichen. — Die „Buchhalter" sind als solche nur daraus ermittelt, daß sie die geringsten Gehaltssätze beziehen. — In den ersten Jahren wechseln die Termine für die Besoldungsauszahlung; seit 1586/87 ist für alle Beamte der Zahlungstermin Michaelis.

Andreas Marx war der Hausnachbar der Landrentei (s. Kaufkontrakt zw. d. Landschaft u. Friedr. Trebbow, Mich. [29. Sept.] 1580, Ständ. A. Urk. IX Nr. 4).

Die Beamten der Landrentei.

Jahres-rechnung	Landrentmeister	Einnehmer			Buchhalter
	Besoldg.: rund 131 T.	1. I. Einnehmer Besoldg.: 52½, s. 1585: 60 T.	2. II. Einnehmer Besoldg.: 35, s. 1585: 40 T.	3. III. Einnehmer, Besoldg. wie bei II.	Besoldg.: 30 T., s. 1585: 35 T.
1569/70	Thom. Gategast[1] 1565 (?)—1576 23. 5. † (bis Tor. 1576)	Burch. Barthold[2]	Barthold Schulz	—	Matth. Franck
1575/76	„	„	„	Matth. Franck	Casp. Miser
1576/77	Burch. Barthold 1576-80, 9. 10. † (bis O. 1580)	—	„	„	„
				Casp. Miser	Joh. Albrecht
1577/78	„	Joachim Dahme[5]	„	—	„
1579/80	„	Martin Steffan[3]	„	—	Hans Rödiger
1580/81	Martin Steffan 1580-87 † (bis M. 1587)	Sigm. Schönbrunn[4]	„	Valtin Poppe	„
1587/88	Sigm. Schönbrunn	Joachim Berchelmann[6]	Valtin Poppe	Hans Rödiger	Gg. Drömer
1589/90	(„)	(„)	„	(Gg. Drömer)	„
1590/91	„	„	„	„	Andr. Marx
1592/93	„	„	„	„	L. Schmied[6]
1597/98 bis 1605	„ „ „	„ „ „	Gg. Drömer „ „	L. Schmied „ „	Andr. Grell „ „

[1] Wahrscheinlich Nachfolger des 1565 gestorbenen Landrentmeisters Blasius Stephan (Chron. d. Posth. S.V.G. Berlins IV 21). — Todesdatum s. S.V.G. Berlins I 10.

[2] 1568 Kanzleischreiber (vgl. M. Haß, Hofordn. Joachims II 219). War schon 1569 in der Landrentei angestellt (Biergeldrechn.), Besoldung als Landrentmeister bezog er von Okt. 1576 an (Okt. 1577 fällig). Vgl. Küster, Altes u. neues Berlin III 524. † am 9. Okt. 1580 (S.V.G. Berlins I 18); möglicherweise ein Verwandter des kfl. Kammermeisters Andreas Barthold.

[3] Vielleicht ein Sohn oder Verwandter des bis 1565 dies Amt bekleidenden Blasius Stephan (s. o. A. 1). Er starb um Mart. 1587 (R. 20, 3: Rödigers Rechtfertigung). — Von seiner Hand viele Schreiben im Ständ. A. — Vgl. auch S.V.G. Berlins I 28 (Tod seiner Frau).

[4] Wurde Judica 1588 zum Rentmeister bestallt (R. 20 Nr. 3, Rödiger). War noch im Jahre 1609 im Amt (Ständ. A. A 45 Nr. 27).

[5] Joach. Dahme war vorher (noch 1577) kfl. Kanzleischreiber. S. Riedel, Suppl.-Bd. 191.

[6] Laurenz Schmidt u. Joachim Berchelmann erwähnt Küster, Altes u. neues Berlin III, Sp. 523.

Verzeichnis der Oberziesemeister.

(Nach den Besoldungstiteln in den Jahresrechnungen der Neubiergeldkasse.)

I. 157?—1585: Ein Oberziesemeister für die ganze Kurmark.

1571, 29./9. bis 1578, 6./6. †: Melchior Krause[1].

1579, Cruc. bis 1585, Quas.: Georg Schwanebeck (1579 bis Quas. 1585: 500 Tal.).

II. 1585 Quas. bis 1587: Zwei Oberziesemeister.

1. Für die Mittel- und Uckermark:	2. Für die Altmark und die Priegnitz.
1585 Quas. bis 1587 Quas.: Georg Schwanebeck (s. o.). (Seit Quas. 1585: 250 Tal.)	1585 Quas. bis 1587 Quas.: Japhet Stolp, zugleich Ziesemeister zu Potsdam. (Bis Quas. 1587: 150 Rtal.)

III. 1587 Quas. bis 1593: Wieder ein Oberziesemeister für die ganze Kurmark.

1587 Quas. bis 1593[2]: Japhet Stolp (s. o.). (300 Tal.)

IV. Seit 1593: Drei Oberziesemeister.

1. Für die Mittelmark:	2. Für die Altmark:	3. Für die Priegnitz und Ruppin:
1594–1601: David Hettling. (Bis Quas. 1596: 150 Tal., seit Cruc. 200 Tal.)	1594—? [noch 1599/1600]: Jacob Pleze[3]. (125 Tal.)	1594—1600 Cruc.: Jürgen Westehoff. (Bis Quas. 1596: 125 Tal., seitdem 150 Tal.) 1600 Cruc. bis ? [noch 1605]: Peter Fischer.

[1] Bestallung: R. 20 Nr. 8; Todesdatum: S.B.G. Berlins I. 1, 12.

[2] Der Zeitpunkt der Entlassung ist nicht genau feststellbar, da die Jahresrechnung von 1593/94 fehlt. Cruc. 1593 erhält St. noch seine Besoldung.

[3] Seit Quas. 1583 Ziesemeister zu Stendal; in dieser Stellung befand er sich auch noch im Jahre 1608: des Oberziesemeisteramts war er inzwischen enthoben worden (Ständ. A. A 42. 38).

Verzeichnis der Ziesemeister.

A. In den Immediatstädten.

(Nach den Biergeldrechnungen, in denen die Gehaltssätze angegeben sind. Da die Zahlung postnumerando angegeben ist, wurde die erste Erwähnung immer um ein Quartal zurückdatiert; also wer zum ersten Male zu Lucae Gehalt erhalten, muß um Crucis den Dienst angetreten haben.)

Lateinisch gedruckt sind die Namen derjenigen Zm., die zugleich Mühlenbereiter waren.

* bezeichnet diejenigen Zm., die gleichzeitig mehrere Ziesemeisterämter versahen.

1. Mittelmark.

1.	Brandenburg, Altstadt .	1572 (Cr.) bis 1573 (L.)	Adam Thile, s. u.
	(15 Rtal.)	1573 (L.) bis 1574 Q.	Hans Goldtbeck
		1574 (Q.) bis 1576 Cr.	Adam Thile, s. o.
		1576 Cr. bis 1578 Cr.	Andreas Sonnemann
	Brandenburg, Neustadt.	1572 Cr. bis 1575 Cr.	Asmus Berisch
	(15 Rtal.)	1575 Cr. bis 1578 Cr.	Merten Schönfeldt*
	Beide Städte Brdb. . .	1578 Cr. bis ca. 1592	David Bolle
	(30 Rtal.)	ca. 1592 bis 1600 Cr.	George Paschebach
2.	Rathenow	1572 (Cr.) bis 1576 Q.	Matthis Rungel*
	(15 Rtal.)	1576 (Q.) bis 1577 (Cr.)	Joh. Rungel
	+ 3 wegen Rhinow	1577 (Cr.) bis 1578 Cr.	Hans Hendel*
		Seit 1578 (Cr.)	Bart. Bredickow
3.	Treuenbrietzen (12 Rtal.)	1572 Cr. bis 1596	Valentin Neumann
		Seit 1596 [noch 1601/02]	Matthias Kratz
4.	Nauen	1570 Q. bis 1573 Cr.	Peter Graman
	(9 Rtal., seit L. 1574	1573 Cr. bis 1576 L.	Hans Brecht
	12 Rtal.)	1576 L. bis 1595	Andreas Plümicke
		1595—96	Caspar Havelandt
		1596—99	Sebastian Lucke
5.	Belitz	1572 Cr. bis 1574 Q.	Jakob Jockert, s. u.
	(12 Rtal.)	1574 Q. bis 1578 Cr.	Barthol. Schultz
		1578 Cr. bis 1583 Q.	Johannes Wegener
		1583 Cr. (?) bis 1585 Cr.	Jakob Jockert, s. o.
		1585 Cr. bis 1601/02	Abrah. Pulemann
6.	Spandau	1572 (L.) bis 1577 Cr.	Andr. Marzahn[1]
	(12 Rtal., seit L. 1582	1577 Cr. bis 1586	Barthold Wendeler
	15 Rtal.)	1586—94	Merten Köler
		Seit 1594	Günter Eldiste
7.	Potsdam	1570 Cr. bis 1593/94	Japhet Stolp*
	(9 Rtal.)	Seit 1593/94	Joh. Schultz(e)
8.	Berlin und Cölln . . .	1573—81/82	*Georg Thenigke*
	(Bis Ost. 1582: 50,	1582 (Q.) bis 1583	Andr. Könen[2]
	bis Q. 1585: 20, seit	1583 Cr. bis 1591 (92?)	*Georg Musculus*[3]
	Cr. 1585: 24 Rtal.)	Seit 1592 (91?)	*Antonius Hoyer*

[1] War zugleich Bürgermeister (R. 20 Nr. 2 b).

[2] War am 31. Juli 1583 bereits tot. Seine Witwe † am 28. Febr. 1585 (S.B.G. Berlins I 28).

[3] Seine erste, auf ein Jahr lautende Bestallung ging vom Kurfürsten aus (R. 20 Nr. 6).

Mittelmark (Fortsetzung).

9.	Bernau . . . . (18 Rtal., seit L. 1583 21 Rtal.)	1571 L. bis 1586 Cr. 1586 Cr. bis 1591 (92?) 1592 (91?)—1593 (94?) 1594 (93?)—1598 Seit 1598	Casp. Hoppenhof Peter Rogge Ambros. Joen Thomas Beeling Andr. Bracht
10.	Neustadt-Eberswalde . . cf. Oderberg (15 Rtal.)	1570—75 (L.) 1575 L. bis 1594 Seit 1594	Balzer Zulß Georg Pfuel* Joach. Wüdicke
11.	Strausberg. . . . . . cf. Wriezen " (12 Rtal.)	1572 Cr. bis 1574 O. 1574 O. bis 1575 O. 1575 O. bis L. 1575 L. bis 1589/90 1589/90—98 Cr. 1598 Cr.	Peter Pulmann Nic. Giese* Joach. Weddin* Andr. Lindholz, s. u. Jeremias Andreas Andr. Lindholz, s. o.
12.	Wriezen . . . . cf. Strausberg " (9 Rtal., seit L. 1575: 15 Rtal.)	1572 L. bis 1573 L. 1573 L. bis 1578 O. 1578 O. bis 1578 L. 1578 L. bis 1598	Andr. Giese Nic. Giese* Joach. Weddin* Paul Liewe*
13.	Mittenwalde (15 Rtal.) cf. Köpenick und A.- Landsberg	1572 Cr. bis 1577 Cr. 1577 Cr. bis 1601 Cr.	Wulf Bredow* Matth. Thilicke*
14.	Trebbin . . . . cf. Zossen (7½ Rtal., s. L. 1597 9 Rtal.) cf. Zossen	1572 Cr. bis 1574 Cr. 1574 Cr. bis 1575 O. 1575 O. bis Cr. 1575 Cr. bis L 1575 L. bis 1587 Cr. Seit 1587 L.	Paul Herman Peter Gempffer* Urban Krüger Gabriel Kramer Peter Gempffer* Georg Stein
15.	Köpenick . . . . (7½ Rtal.)	1572 L. bis 1575 Cr. 1575 Cr. bis 1601 Cr.	Hans Müller Matthis Thilicke*
16.	Bötzow. . . . . (7½ Rtal.)	1572 (73?)—92 (91?) 1592 (91?)—1601 Cr.	Lucas Hübener* Daniel Maran
17.	Oderberg . . . . cf. Eberswalde (6 Rtal.)	1575 L. bis 1579 1579 L. bis 1587 Cr. 1587 Cr. bis 1599 Cr.	Georg Pfuel* Hans Lusch Leonhard Kersten
18.	Frankfurt . . . . . . (17½ Rtal., seit O. 1588: 24 Rtal.)	1570—83 O. 1583 O. bis Cr. 1583 Cr. bis 1596 Cr. Seit 1596 Cr.	Basilius Melhorn Christian Schmid* Hans Engel Nickel Hecke
19.	Müncheberg. . . . . . (9 Rtal.)	1572 Cr. bis 1573 Cr. 1573 Cr. bis 1583 Cr. 1583 Cr. bis L. 1583 L. bis 1601/02	Michel Schröbter* Christian Schmid* Johannes Schramm Joachim Schramm*

2. Land Ruppin.

20.	Neu-Ruppin . . . . . cf. Wusterhausen (17½ Rtal., seit O. 1584: 22½ Rtal.)	1570 Cr. bis 1572 L. 1572 L. bis 1573 O. 1573 O. bis 1574 Cr. 1574 Cr. bis 1601 Cr.	Thomas Bilitz Hans Hendel*[1] Paul Michel* Bartelt Westphal

[1] Unterstützte Melchior Krause bei der ersten Visitation. S. oben.

Land Ruppin (Fortsetzung).

21.	Gransee (seit L. 1573: 13 Rtal. 3 Sgr.)	1570 O. bis 1574 O. 1574 O. bis 1601 Cr.	Hans Hackenberg Joach. Schönfeld
22.	Wusterhausen (7½, seit Cr. 1583: 10½ Rtal.) cf. Kyritz " " " "	Bis 1573 O. 1573 L. bis 1574 L. 1574 L. bis 1576 (O.?) 1576 O. bis 1577 Cr.(?) 1577 L. bis 1579 O. 1579 O. bis 1587/88 1587 (88?)—93 (94?) 1594 (93?)—1600/01 (?)	Hans Hendel* Paul Michel* Galle Krüger* Paul Liese* Claus Witte* Paul Frost* Casp. Nefeldt* Georg Nieman

Anm. Ein vollständiges Verzeichnis aller Ziesemeister aus dem Jahre 1624 befindet sich im Geh. Staatsarchiv.

Im allgemeinen bestanden damals noch dieselben Zieseämter wie gegen Ende des 16. Jahrhunderts; es fehlen jedoch die zu Bellin, Wittstock und Werder; Wittenberge wurde damals von dem Perleberger, Arneburg von dem Tangermünder, Freienwalde von dem Wriezener Ziesemeister mit versehen; dafür war für Liebenwalde ein besonderer Ziesemeister angestellt. Bötzow wird in diesem Verzeichnis zu den Mediatstädten gerechnet.

3. Uckermark.

23.	Prenzlau (20, seit Cr. 1593: 24 Rtal.) cf. Lychen "	Bis 1572 L. 1572 L. bis 1573 L. 1573 L. bis 1575 Cr. 1575 L. bis 1600 Cr.	Jonas Krusemarck Paul Gunterode* Lorentz Freibergk* Michel Krüger*
24.	Neu-Angermünde (12 Rt.)	1572 Cr. bis 1599 Cr.	Christian Bilich
25.	Templin (12 Rtal.). . .	1572 Cr. bis 1588 Cr. 1588 Cr. bis 1602/03	Peter v. Arnim (Arndt) Merten Scherner
26.	Lychen (9 Rtal.). . . . cf. Prenzlau "	Bis 1572 L. 1572 L. bis 1573 Cr. 1573 L. bis 1575 O. 1575 O. bis 1576 Cr. 1576 Cr. bis L. 1576 L. bis 1589/90 1589/90—1590/91 1591/92—1601/02	Hans Ruhe Paul Gunterode* Joach. Schmedicke Michel Krüger* Hans Peltz Barthold Bötticher Jochim Gertt Joach. Potzer
27.	Strasburg (9 Rtal.) . . cf. Prenzlau u. Lychen " " " " " " " " "	Bis 1572 L. 1572 L. bis 1573 Cr. 1573 L. bis 1574 Cr. 1574 Cr. bis 1575 Cr. 1575 O. bis 1576 L. 1576 L. bis 1602/03	Casp. Peschel, s. u. Paul Gunterode* Lorentz Freibergk* Casp. Peschel, s. o. Michel Krüger* Casp. Peschel, s. o.

4. Altmark.

28.	Stendal (15 Rtal.). . .	1572 Cr. bis 1573 O. 1573 L. bis 1583 O. Seit 1583 O.	Joach. Borchardt Arndt Neugardt Jacob Pleze

Altmark (Fortsetzung).

29.	Salzwedel, Neustadt . .	1572 Cr. bis 1573 O.	Bartelt Matthis
	(19½ Rtal.)	1573 O. bis 1578 O.	Gedeon Strauß
	Salzwedel, Altstadt . .	1572 Cr. bis 1598/99	Constantin Weinmann
	(20 Rtal.)	(S. 1578 O. auch für Neust.-Salzwedel)	
30.	Gardelegen	1572 Cr. bis 1576 O.	Andres Wernicke[1]
	(20 Rtal. 21 Sgr., seit	1576 O. bis 1584 Cr.	Joach. Amelung
	L. 1579: 35 Rtal.)	1584 Cr. bis 1586/87	Andr. Those
		1586/87—98 Cr.	Jochim Bürß
		Seit 1598 Cr.	Joach. Lente
31.	Tangermünde (15 Rtal.)	1572 Cr. bis 1583 Cr. (†)	Claus Menge*
	cf. Arneburg	Seit 1583 Cr.	Peter Albrecht*
32.	Osterburg (12 Rtal.) . .	1571 L. bis 1572 L.	Joach. Baumann
	cf. Seehaus. u. Werben	1573 Cr. bis 1575 Cr.	Mattheus Thilicke*
		1575 Cr. bis 1583 O.	Andres Lehmann*
		1583 O. bis L.	Hans Schweizig*, s. u.
		1583 L. bis 1585 Cr.	Peter Fischer*
		1585 Cr. bis 1586/87	Hans Schweizig*, s. o.
		1586/87—87/88	Andr. Sehausen
		1587/88—97 Cr.	Paul Voigtt
		1597 Cr. bis 1601/02	Hans Otte
33.	Seehausen (12 Rtal.). .	1572 Cr. bis 1573 O.	Dietr. Quadfasel
	cf. Werben u. Osterb.	1573 O. bis 1575 Cr.	Mattheus Thilicke*
	cf. Osterburg	1575 Cr. bis 1583 O.	Andres Lehman*
	"	1583 O. bis Cr.	Hans Schweizig*
	"	1583 Cr. bis 1600 Cr.	Peter Fischer*
34.	Werben (9 Rtal.) . . .	1571 L. bis 1572 L.	Georg Lange, s. u.
	cf. Seehausen	1572 L. (?) bis 1573/74	Mattheus Thilicke*
		1573/74—1597/98	Georg Lange, s. o.
		Seit 1597/98	Claus Guttke

5. Priegnitz.

35.	Perleberg (15 Rtal.) . .	1572 Cr. bis 1574 Cr.	Hans Kunow
	cf. Wilsnack u. Lenzen	1574 Cr. bis 1589/90	Hans Wolrab*
	cf. Wittenberge	1589/90 bis	Casp. Schauenburg*
36.	Pritzwalk (15 Rtal.) . .	1572 Cr. bis 1575 Cr.	Matthäus Paul
		1575 Cr. bis 1580 L.	Georg Schultze*
		1580 L. bis 1601/02	Philipp Schmid
37.	Kyritz (12 Rtal.). . . .	1572 Cr. bis 1575 O.	Melchior Balch
		1575 O. bis 1576 O. (?)	Galle Krüger*[2]
		1576 O. bis Cr.	Joach. Heynatz
		1576 Cr. bis L.	Paul Gresse
	cf. Wriezen	1576 L. bis 1577 L.	Paul Liese*[2]
		1577 L. bis 1579 O.	Claus Witte*[2]
		1579 O. bis 1587/88	Paul Frost*[2]
		1587/88—1600/01	Casp. Nefeldt*[2]

[1] Vgl. Chr. Schulze, Auf- und Abnehmen von Gardelegen (Stendal 1668), S. 105: „Andreas Wernicke / Churfl. Brandenb. gewesener Ziesemeister", wahrscheinlich ein Verwandter des ebenfalls aus Gardelegen gebürtigen und von Schulze unmittelbar vorher genannten kurfl. Hofrentmeisters Johannes Wernicke.

[2] Zugleich in Wusterhausen [das hier nicht aufgeführt].

Priegnitz (Fortsetzung).

38.	Havelberg (9 Rtal.) . .	1572 Cr. bis 1574 L. 1574 L. bis 1575 L. 1575 L. bis 1580 Cr. 1580 Cr. bis 1596/97 Seit 1596/97	Hans Jesse, s. u. Casp. Kalff Hans Jesse, s. o. Joach. Jesse Jürgen Krüger
39.	Lenzen (12 Rtal.) . . . cf. Wilsnack u. Perleb.	1572 Cr. bis 1574 L. 1574 L. bis 1577 Cr. (?) 1577 Cr. bis 1580 Cr. 1580 Cr. bis 1581 O. 1581 O. bis 1596 Cr. Seit 1596 Cr.	Georg Melmann, s. u. Hans Wolrab* Alexander Gaßler Heinrich Köler Georg Melmann, s. o. Andreas Bielich

B. Mediatstädte.

1. In den Amtsstädten.

40.	Ziesar (9 Rtal.). . . .	1570 O. bis 1578 O. 1578 O. bis Cr. 1578 Cr. bis 1579 O. 1579 O. bis 1595 Cr. Seit 1595 Cr.	Hans Fingerling Hans Bornhagen Nicol. Garlip Hans Bornhagen Zachar. Fingerling
41.	Ketzin (3, seit Cr. 1580 6 Rtal.)	1572 Cr. bis 1583 O. 1583 O. bis Cr. 1583 Cr. bis 1591/92 1591/92—1600/01	Galle Lossow Martinus Britz Galle Lossow Steffan Biettkow
42.	Bellin (3, seit L. 1579 $7^1/_2$ Rtal.)	1573 O. bis 1583 Cr.	Hans Reinhausen, Amtsschreiber
43.	Biesenthal ($4^1/_2$, seit Cr. 1579: 6 Rtal.)	1572 L. bis 1573 Cr. 1573 L. bis 1575 O. 1575 O. bis 1577 L. Seit 1577 L.	Merten Gielsdorf Hans Schwartzkopff Andr. Lindecke Hans Schwartzkopff
44.	Saarmund (3 Rtal.). . cf. Potsdam u. Teltow	Bis 1573 L. 1573 L. bis 1582 L. 1583 O. bis 1596/97 1596/97—99 Cr.	Adam Borcke Japhet Stolp* Hans Seger Christof Bucholz
45.	Teltow ($7^1/_2$ Rtal.). . . cf. Potsdam u. Saarmund	Bis 1572 L. 1573 Cr. bis 1576 Cr. (?) 1576 Cr. (?) bis 1581 O. 1581 O. bis 1584 Cr. 1584 Cr. bis 1587/88 1587/88—1600/01	Nic. Gnewickow Japhet Stolp* Steffan Bellin Thom. Uthbermarck Ludwig Lincke Steffan Bellin
46.	Lebus (9 Rtal.)	1572 L. bis 1592/93 1592/93—98 O.	Joh. Melmann, A. Jacob Freude
47.	Zossen (9 Rtal.). . . . cf. Trebbin	1572 Cr. bis 1574 O. 1574 O. bis	Merten Guntter Peter Gempfer*
48.	Lehnin (6 Rtal.). . . .	1572 Cr. bis 1576 Cr. (?) 1576 Cr. bis 1579 O. (?) 1579 O. bis 1585 O. 1585 O. bis 1586/87 1586/87—91/92 1591/92—95/96 Seit 1595/96	Melch. Schumann, A. Barthold Pultz, A. Mich. Hennig, A. Bastian Möller Hans Irmisch, A. Christof Farenholtz Hans Irmisch

In den Amtsstädten (Fortsetzung).

49.	Lindow (7½ Rtal.) . . cf. Neu-Ruppin und Wusterhausen	Bis 1572 L. 1572 L. bis 1573 O. 1573 O. bis 1574 O. 1574 O. bis 1581 O. 1581 O. bis 1582 O. 1582 O. bis Cr. 1582 Cr. bis 1588/89 Seit 1588/89—1601/02	Matth. Hüfner Hans Hendel* Paul Michel* Matth. Hüfner, A. Jürgen Weidemann, A. Matthias Schmid Martin Schmid Abrah. Salzwedel
50.	Zehdenick (14 Rtal.) . .	1572 O. bis 1600/01	Caspar Brandt
51.	Arneburg (3 Rtal.) . . cf. Tangermünde	Bis 1572 L. 1572 L. bis 1583 Cr. Seit 1583 Cr.	Joach. Fritze Claus Menge* Peter Albrecht*

2. In den Junkerstädten.

52.	Kremmen (3 Rtal.). . . cf. Bötzow	1572 Cr. bis 1575 O. 1575 O. bis 1589/90 1589/90—1598/99	Hans Heinrich Lucas Hüffner* Hans Heinrich
53.	Alt-Landsberg (7½ Rt.).	1572 Cr. bis 1575 L. 1575 L. bis 1601 Cr.	Joh. Mögelin Matthes Thilicke*
54.	Freienwalde (7½, seit L. 1583: 9 Rtal.) cf. Wriezen u. Eberswalde	1572 Cr. bis 1574 O. 1574 O. bis 1575 O. 1575 O. bis 1576 O.(?) 1576 O.(?) bis Cr. 1576 Cr. bis 1577 Cr.(?) 1577 Cr.(?) bis 1578 Cr. 1578 Cr. bis L. 1578 L. bis 1589/90 1589/90—98 Cr.	Michel Hase Nic. Giese* Joach. Beddin* Hans Tornow Johannes Zechin Jacob Brabanndt Georg Pfuel* Paul Liese* Jeremias Andreas
55.	Groß- u. Klein-Buckow. (6 Rtal.)	1572 O.(?) bis L. 1572 L. bis 1573 Cr. 1573 Cr. bis 1578 O. 1578 O. bis L. 1578 L. bis 1580 O. 1580 O. bis L. 1580 L. bis 1600/01	Michel Schröder* Jürgen Willcken Ambros. Lehmann Hanns Lehmann Ambros. Lehmann Andreas [1] Lehmann Ambros. Lehmann
56.	Teupitz (6 Rtal.) . . .	Bis 1573 L. 1577 O. bis	Wulf Bredow* David Stirtzkopff
57.	Müllrose (3 Rtal.) . . .	1572 Cr. bis 1581 L. 1581 L. bis 1586/87 1586/87 1587 Cr. bis 1589/90 Seit 1589/90	Georg Aff Mich. Dannewald [2] Hans Schenck Matthäus Schenck Thomas Richter
58.	Rheinsberg (6 Rtal.). . cf. N.-Ruppin, Wusterhausen u. Lindow	Bis 1573 O. 1573 Cr. bis 1574 Cr. 1574 Cr. bis 1597 Cr. Seit 1597 Cr.	Hans Hendel* Paul Michel* Paul Schröder Joach. Zillich

[1] Verwechselt mit Ambrosius?
[2] War zugleich Pfarrer in Müllrose!

In den Junkerstädten (Fortsetzung).

59.	Wilsnack (6, f. Cr. 1579 9 Rtal.) cf. Lenzen	1572 L. bis 1574 L. 1574 L. bis 1589/90 1589/90—93/94 Seit 1593/94	Heinr. Dittrich Hans Wolrab* Heinr. Dieterich Casper Steill
60.	Wittenberge (3, seit Cr. 1593: 9 Rtal.) cf. Prenzlau	1592 Cr. bis	Casp. Schauenburg*
61.	Bismarck (6 Rtal.). . . cf. Tangerm. u. Arneb.	Bis 1573 Cr. 1573 Cr. bis 1574 L. 1575 Cr. bis 1593/94 Seit 1593/94	Hans Schultz Claus Menge* Hans Schultz Andreas Schultz
62.	Plaue (3 Rtal.)	1572 L. bis 1575 L. 1576 O. bis 1578 Cr. 1578 Cr.	? Merten Schönfeldt* Matth. Knacke
63.	Friesack (7½, f. O. 1595 10½ Rtal.) cf. Ruppin, Wusterh., Lindow, Rheinsberg	1572 L. bis 1575 L. 1576 O. bis 1577 O. 1577 Cr. bis L. 1577 L. bis 1597 O. 1597 Cr. bis 1600/01	Matth. Rungel* Abel Oldendorff Hans Hendel* Abel Oldendorff Hans Bulle
64.	Rhinow		

1582 Plumperdump, Zm. zu Wittstock, R. 20 Nr. 12 b.
1580 G. Fischer, Zm. zu Neustadt-Eberswalde, ebenda.

Verzeichnis der Mühlenbereiter.

1. Mittelmark.

Lateinisch gedruckt sind die Namen derjenigen Mühlenbereiter, die zugleich Ziesemeister waren.

Kursiv gedruckt sind die Namen derjenigen Mühlenbereiter, die zugleich Landreiter waren.

* bezeichnet diejenigen Mühlenbereiter, die gleichzeitig mehrere Mühlenbereiterdienste versahen.

1.	Brandenburg (12 Rtal.)	1579 L. bis 1588/89 1588/89—90/91 1590/91—99 Cr.	Joachim Rocks* Joachim Gnewickow* Joch. Krüger*
2.	Rathenow (12 Rtal.). .	1572—75 L. 1575 L. bis 1588/89 1588/89—90/91 1590/91—93/94 1593/94—98/99	? Joachim Rocks* Joachim Gnewickow* Joachim Rocks* Joachim Krüger*
3.	Hoh. Barnim [in Nauen] (7½ Rtal.)	1573 O. bis 1576 L. 1577 Cr. bis 1581 L. 1581 L. bis 1582 L. 1582 L. bis	*Peter Finck* *Peter Wunderlich* *Peter Finck* *Peter Wunderlich*
4.	Belitz (12 Rtal.). . . .	1572 Cr. bis 1575 Cr. 1575 Cr. bis 1584 1584 L. bis	*Jonas Heise* *Lorenz Plumperdump* *Nickel Dieterich*

Mittelmark (Fortsetzung).

5.	Spandau (12 Rtal.) . .	1572 Cr. bis 1583 Cr. 1583 Cr. bis 1585 Cr. 1585 Cr. bis 1588/89 1588/89—90/91 1590/91—98/99	Barthol. Richard Hans Stein Joachim Rocks* Joachim Gnewickow* Joachim Krüger*
6.	Berlin u. Cölln (12 Rtal.)	 1581 L. bis 1586/87 1586/87—91/92 1591/92 bis	Georg Thenigke Mich. Frenzel Georg Musculus Antonius Hoyer
7.	Nieder-Barnim (7½ Rt. + 5 Rt. 6 Gr. Hafergeld	1571 Cr. bis 1580 O. 1580 O. bis 1604	*Hans Schotte* *Moritz Heine*
8.	Teltow (7½ Rt. + 5 Rt. 6 Gr. Hafergeld)	1571—76 1576 O. bis L. 1576 L. bis 1583 1583 O. bis 1591/92 1591/92—93/94 Seit 1593/94	*Paul Jahn* Matz Jahn Jürgen Krause *Laurentz Dhame* Georg Wolttersdorff *Andreas Weber*
9.	Neustadt-Eberswalde . . (15 Rtal.)	1572 L. bis 1575 L. 1575 L. bis 1576 O. 1576 O. bis 1594/95 Seit 1594/95	Alex. Wensickendorff Peter Wegener Georg Pfuel Joachim Wüdicke
10.	Strausberg (7½ Rtal.).	1590 Cr. bis 1598 Cr.	Jerem. Andreas
11.	Mittenwalde (12 Rtal.).	1572 Cr. bis 1577 O. 1577 Cr. bis 1601 Cr.	Andr. Bartheldt Matth. Thilicke
•12.	Frankfurt (12, seit O. 1593: 18 Rtal.)	1572 Cr. bis 1586 Cr. Seit 1586 Cr.	Christian Pfal Hans Weinschenck
13.	Müncheberg (12 Rtal.) .	1573 O. bis 1579 O. 1579 O. bis 1587/88 1587/88 bis	*Barthol. Behm* Paul Liese Joachim Schramm

2. Ruppin.

14.	Neu-Ruppin (15, seit ca. 1592: 18 Rtal.)	Bis 1573 O. 1574 Cr. bis 1575 Cr. 1575 Cr. bis 1580 L. 1580 L. bis 1585 Cr. 1585 Cr. bis 1587/88 Seit 1587/88—1605 †	Hans Hendel *Jacob Schultz* Hans Lichtenberg Bart. Lichtenberg Joachim Rocks* Bart. Lichtenberg[1]

3. Uckermark.

15.	Prenzlau (15, s. O. 1600 18 Rtal.)	1572 Cr. bis 1573 Cr. 1573 Cr. bis 1575 Cr. 1575 Cr. bis 1599/1600	Hans Lawenberg Joach. Kramer* Lor. Coelestinus*

[1] Ist Judica 1605 bereits verstorben (Ständ. A. A 45 Nr. 29). Als sein Nachfolger wurde „von der landschaft" Andreas Ludwig, Sonnab. n. Corp. Chr. 1605, bestallt und vereidigt.

Uckermark (Fortsetzung).

16.	N.-Angermünde (12 Rt.)	1572 O. bis 1589/90 1589/90—91/92 Seit 1591/92	*Paul Fischer* Andr. Fischer Jürgen Wernicke
17.	Templin (12 Rtal.) . .	1572 Cr. bis 1574 Cr. (?) 1574 Cr. bis 1575 Cr. 1575 Cr. bis 1599/1600	Joach. Zimmermann Joach. Kramer* Lor. Coelestinus*
18.	Lychen (12 Rtal.) . . .	Seit 1595 L.	Joach. Potzer

4. Altmark.

19.	Stendal (12 Rtal.). . .	1576 L. bis 1589/90 Seit 1589/90	Hans Buntzke *Joachim Buntzke*
20.	Salzwedel (12 Rtal.) . .	1579 O. bis 1598/99 1598/99 bis 1599 Cr. 1599 Cr. bis 1600 Cr. Seit 1600 Cr.	*Hans Palm* *Andreas Palm* *Hans Palm* *Andreas Palm*
21.	Gardelegen (15, seit O. 1593: 20 Rtal.)	1572 Cr. bis 1586/87 1586/87 bis 1596 Cr. 1596 Cr.	Andreas Alert Heinrich Galler Hans Geller
22.	Tangermünde (9 Rtal.).	1576 O. bis 1586/87 1586/87—97/98 1597/98—98 Cr. Seit 1598 Cr.	Ant. Gerbrecht I Ant. Gerbrecht II, d. vor. Sohn Hans Wildekatte *Hans Prüstel*
23.	Seehausen (9 Rtal.) . .	1579 Cr. bis 1583 O. 1583 O. bis Cr. 1583 Cr. bis 1600 Cr.	Andreas Lehmann Hans Schweizig Peter Fischer
24.	Arneburg (9 Rtal.) . .	1576 L. bis 1583 Cr. 1583 Cr. bis 1591/92 Seit 1591/92	Joach. Buntzke Claus Buntzke *Heinr. Heinrichs*

5. Priegnitz.

25.	Locktedt (7½ Rtal.) . .	Seit 1589/90	Hans Kramer
26.	Perleberg (15 Rtal.) . .	1572 Cr.[1] bis 1573 L. 1573 L. bis 1583 O. 1583 O. bis Cr. 1583 Cr. bis 1591/92 1591/92—1598 Cr. 1598/99—1599/1600	*Hans Schaumburg* Joachim Koch Hans Koch Joachim Koch Antonius Block* Jürgen Abel
27.	Pritzwalk (15 Rtal.) . .	1573 L. bis 1574 O. 1574 O. bis	Jacob Gericke Georg Schultz[2]

[1] Am 21. Sept. bittet Joach. Riemann zu Perleberg, da er zum Zollbereiter bestallt worden, und dieser Posten allewege mit dem des Mühlenbereiters verbunden gewesen, ihm auch diesen zu übertragen (Ständ. A. A 45 Nr. 23).

[2] War noch im Jahre 1609 im Amt; er bat damals die Verordneten der Landschaft, ihm zu seiner Unterstützung, besonders für die Visitierung der Mühlen,

Priegnitz (Fortsetzung).

28.	Lenzen (10 Rtal.) . . .	1577 Cr. bis 1581 O. 1581 O. bis Cr. 1581 Cr. bis L. 1581 L. bis 1596 Cr. 1596/97 1596/97—97/98	*Adam Bardewich* Georg Melmann *Adam Bardewich* Thomas Pieterich Andr. Bielich Antonius Block*

Verzeichnis der Verordneten und Einnehmer der Hufenschoßkassen.

I. Mittelmärkisch-ruppinische Hufenschoßkasse.

1. Verordnete.

I. Vertreter der Ritterschaft[1]		II. Kurfürstliche Kommissarien	
1.	2.	1. Der Kanzler	2. Kurfl. Rat
1571—90 (†) Otto v. Hacke d. ältere zu Machenow kurfl. Rat	1571—86 Wichm. v. Hacke zu Berge	1571—88 Dr. Lampert Distelmeier	1571—1600 Dr. Joh. Köppen d. ältere
1590—97 (†) Casp. v. Wulffen zu Steinhövel	1586 bis Otto v. Hacke d. jüngere zu Berge Amtsh. zu Kottbus	1588—89 Dr. Christian Distelmeier	

2. Einnehmer.

Identisch mit den Beamten der Landrentei, s. oben.

II. Uckermärkisch-stolpirische Hufenschoßkasse.

1. Verordnete.

1.		2.	
? —1596:	Georg v. Arnim	? —(1575, 1578)— ?:	Otto v. Arnim zu Schönermark
1596—(1605)— ?:	Berndt v. Arnim	? —(1596—1605)— ?:	Matzke v. Eickstedt

seinen Sohn Balthasar zuzuordnen, der die Sache bei ihm gelernt habe und gut verstehe (ohne Besoldung). Er machte dabei seine langjährigen Dienste unter fünf jetzt verstorbenen Oberziesemeistern (Krause, Schwanebeck, Stolp, Westhoff und Fischer) geltend (Ständ. A. A 45 Nr. 27). — Gleichzeitig beantragte der dortige Ziesemeister Hacker, an Schultzes Stelle, der wegen seines Alters unfleißig befunden werde, einen neuen Mühlenbereiter anzustellen, wozu er einen gewissen Andreas Mester vorschlug (a. a. O.).

[1] Waren zugleich Verordnete zum Neuen Biergelde. S. die betreffende Tabelle.

2. Einnehmer.

1578: Bgm.(?) Jonas Krausenick und Valentin Wegener. — Diener: Michel Pfuel.

III. Altmärkisch-priegnitzsche Hufenschoßkasse.

1. Verordnete[1].

a) Aus der Altmark		
Der Landeshauptmann:		
1572: Werner v. d. Schulenburg, bis 1581	Albrecht v. d. Schulenburg (bis 1581)	Günzel v. Bartensleben (bis 1577)
1581—83: Albrecht v. d. Schulenburg		
1583—98: Dietrich v. d. Schulenburg	1594—96 (?): Paul v. Eickstedt	

b) Aus der Priegnitz		
Gg. Gans zu Putlitz —(1594, 96)—?	Joach. v. Karstedt	Albrecht v. Quitzow
	?—(1589)(1594, 96)—?: Matth. Lüdtke	

2. Einnehmer.

?—(1569, 73, 76)—1581, 20. Nov.: Andreas Reiche, Bgm. d. Altst. Salzwedel[2]. Starb am 22. Nov. 1581. S. Joh. Pomarius, Luctus familiae Domini Andreae Reichii, per veterem Marchiam Quaestoris ac in veteri Soltquella Consulis, . . . 1581.

1581—1594—?: Joachim Götze.

1592: Hieronymus Waldow.

[1] Eine Aufzählung in einem Schr. Werners v. d. Schulenburg a. d. Administr. Mgf. Joach. Friedr., Mittw. n. Egid. [3. Sept.] 1572 (R. 61, 48 c).
[2] R. 61, 48 a.

Verordnete und Einnehmer der Städtekassen.

(Nach den Besoldungsverzeichnissen aus den Jahresrechnungen der Kassen.)

I. Mittelmärkisch-uckermärkische Städtekasse.

Verordnete				Einnehmer		
Landesherrl. Kommissar (kfl. Rat)	Vertreter der Städte: Bürgermeister aus			Rentmeister	Einnehmer	
	Brandenburg	Neu-Ruppin	Brandenburg			
Dr. Paul Goldstein (L. 71)—78, 8./6. †	Simon Röter (L. 71)—96/97 †	* * *	*	Gg. Juls (L. 70) (L. 72)	(Veit Mader) kfl. Kanzleischr. (L. 70) (L. 72)	* * *
		Joach. Kriele[1] L. 73—88 †	*	Peter Sachs (Marg. 73) bis ca. Cr. 85	Casp. Müller Cr. 72—[Cr. 85]	Chro. Fleck Mart. 73—75
			*			Frdr. Seidel 75—78
Dr. J. Köppen sen. L. 78—			*			* * * * *
			*			Peter Müller Cr. 84—85
			Andr. Dittrich 85—	Casp. Müller Cr. 85—91 †	Peter Müller Cr. 85—91	* * * * * * * *
		* * * * * * * *		Peter Müller[2] —96 †	Gg. Thenigke Cr. 91—Cr. 96	Domin. Götzke Cr. 91—95
				Gg. Thenigke Cr. 96—	Sig. Woltke Cr. 96—	Sigm. Woltke 95—96; Bendix Heinrichstorff Cr. 96—
	A. Weißbrodt 97—	* * *				
		Greg. Blumer Cr. 99—				

II. Altmärkisch-priegnitzische Städtekasse.

Verordnete			Einnehmer	
Jac. Schönhausen Bgm. D. 1586—Barth. 1589 66 fl. 12 Gr.	M. David Heynisch D. 1586—Barth. 1589		Mart. Benikendorf[3] Bgm. zu Altst.-Salzwedel D. 1586—Barth. 1588 (150 fl.)	Barthol. Dieterdt Buchhalter (D. 75)— 150 fl.
			M. Joh. Churdes Barth. 1588—(Barth. 1594)	
Chrii. Cerstens Bgm. Barth. 1595—(Barth. 1602)	Barth. 1595—(Barth. 1602)	Nic. Rißleben Bgm. Barth. 1595—(Barth. 1602)	Martin Schultze Bgm. zu Stendal Barth. 1595—(Barth. 1602)	(Barth. 1602)

[1] Joachim Kriele, * 1523, † 1588, hatte nach Beendigung seiner Studien zunächst an der Wittenberger Universität Institutionen gelesen und dann ein Jahr lang das Rektorat einer Schule in Helmstädt verwaltet. Er galt als besonders tüchtiger praktischer Jurist. Städteverordneter wäre er nach Riedel, Gesch. der Klosterkirche zu Neu-Ruppin, ed. Kampe, S. 45 A. 3, zwölf Jahre lang, mithin nicht bis zu seinem Tode, sondern nur bis 1585 gewesen; er scheint also in den letzten Jahren vor seinem Tode nicht mehr vollkommen aktiv gewesen zu sein und eben deshalb bereits 1585 in Andreas Dittrich einen Nachfolger erhalten zu haben. Vielleicht erklärt sich so auch der Eintritt Blumers im Jahre 1599.

[2] Vgl. „Christliche Leich- und Vermahnungspredigt aus Ps. 70 bei dem Begräbnis Herrn Peter Müllers, kurfl. brandenb. mittel-, uckermärk. und ruppin. Städte-Einnehmers und Rentmeisters, der den 22. Aug. 1596 in der St. Marien-Kirche . . . begraben" [von Barth. Robach] Frankfurt a. O.: zitiert von Küster, Altes und neues Berlin II 482; mir nicht zugänglich.

[3] Benikendorff war 1597/98 auch Verordneter zum Biergeld; s. oben S. 333; im Jahre 1588 schlug ihn der Kurfürst zum Ausschußmitglied vor, und zwar mit der Begründung, weil er „ohnedies zu den Umschlägen der altmärkischen Städte zum Teil mitgebraucht" werde (Ständ. A. A 16 Nr. 3).

Anlage 4. Türken-

Austeilung der Türken- und

Reichs- und Kreis-

Kasse	1. 1576 Ordentliche Reichssteuer bew. zu Regensburg 60 Römermonate	2. 1582 Reichssteuer zu Augsburg 40 R.-M. + 2mtl. Hilfe + Rest	3. 1588 Kreissteuer zu Zerbst 10 R.-M.	4. 1593 Kreissteuer (Eilende Hilfe)	5. 1593 Kreissteuer	6. 1594 Ordentliche Reichssteuer zu Regensburg 80 R.-M.
Ritterschaften.						
1. mittelm.-ruppin.	19194 — —	13463 18 —	3199 — —	4600 — —	4515 19 4/5	25592 — —
2. altm.-priegn. . .	19194 — —	13463 18 —	3199 — —	4600 — —	4515 19 4/5	25592 — —
3. uckerm.-stolpir. .	9597 —	6731 21 —	1599 12 —	2300 — —	2257 21 8²/₅	12796 — —
Summe	47985 — —	33659 12 —	7997 12 —	11500 — —	11289 12 6	63980 — —
Städte.						
1. mittelm.-uckerm. u. ½ Rupp. . . .	23992 12 —	16829 18 —	3998 18 —	5750 — —	5644 18 3	31990 — —
2. altm.-priegn. u. ½ Rupp.	23992 12 —	16829 18 —	3998 18 —	5750 — —	5644 18 3	31990 — —
Summe	47985 — —	33659 12 —	7997 12 —	11500 — —	11289 12 6	63980 — —
Gesamtsumme	95970 — —	67319 — —	15995 — —	23000 — —	22579[1] 1 1	127960 — —

Bemerkungen: Die (eingeklammerten) Summen sind nicht in dieser Form überliefert, sondern nur in einer anderen Währung und hier auf Taler umgerechnet. Da für alle Steuern ein bestimmter Modus der Quotisation galt, genügt es, die Höhe einer Quote zu kennen, um alle anderen und damit den Gesamtbetrag festzustellen. — Die durch die Ablieferung entstehenden Unkosten („Zehrungen") sind überall unberücksichtigt gelassen.

Ad 1: Fast sämtliche Angaben sind ein und demselben Aktenfaszikel des Ständ. Archivs entnommen: C 58. Für die meisten Türkensteuern liegen vollständige Berechnungen, meist aus der kurf. Kanzlei vor. — Über die Kreissteuer von 1588/89 sind nur einzelne Angaben über den Anteil der Städte vorhanden (R. 21 Nr. 162a in einem Verzeichnis der Städteschulden; Acta

Anlage 5. Das Schulden-

Austeilung der von den Ständen übernommenen Schulden

(In Talern

Kasse	I. Auf dem Landtag Medardi 1572 wurden übernommen: 1. Zinsbare Hauptsummen	2. Wachende Schulden	3. Rückständige Zinsen	4. Summe
Ritterschaften.				
1 mittelm.-ruppin. . . .	(300000 — —) 300342 — —	(10000 — —) 9988 6 —	— — — — — —	(310000 — —) — — —
2. altm.-priegn.	(300000 — —) 301524 12 —	(10000 — —) 21050 — —	— — — — — —	(310000 — —) — — —
3. uckerm.-stolpir.	(50000 — —) 50200 — —	(5000 — —) 5421 16 —	— — — — —	(55000 - —) 55621 16 —
Summe	(650000 — —) 652066 12 —	(25000 — —) 36469 22 —	— — — — — —	(675000 — —) 689156 — —
Städte.				
1. mittelm.-uckerm.	(100000 — —) 99984 14 7	(50000) 43781 23 —	6688 — —	(150000 — —) 150454 13 7
2. altm.-priegn.	(100000 — —) 94041 19 —	(50000) 32755 6 —	17769 — —	(150000 — —) 144568 1 —
Summe	(200000 — —) 194026 9 7	(100000) 76537 5 —)	24457 — —	(300000 — —) 295020 14 7
Neues Biergeld	568774 1 8½	226392 — 1	152315 16 10	947481 18 7½
(Nach einer and. Berechnung	809397 18 8½	464108 17 5		1273506 12 1½)
Gesamtsumme				

und Fräuleinsteuern.

Fräuleinsteuern von 1571 bis 1598.

Türkensteuern					Fräuleinsteuern			
7. 1595 Kreissteuer (Volkshilfe) zu Wittenberg 22 R.-M.	8. 1596 Kreissteuer zu Wittenberg 17 R.-M.	9. 1597 Extraordinäre Reichssteuer	10. 1597 Kreissteuer 21 R.-M. 1000 Pf. 6 Mon. zu unterh.	Summen	1. Für Mgfin. Erdmuth 1577	2. Für Mgfin. Anna Maria 1582	3. Für Mgfin. Sophie 1582	Summe
7037 19 2 3/5	5438 7 2 3/5	6000 — —	6717 21 7 1/5		4500	6250	6250	17000
7037 19 2 3/5	5438 7 2 3/5	6000 — —	6717 21 7 1/5		4500	6250	6250	17000
3518 21 7 1/5	2719 3 7 1/5	3000 — —	3358 22 9 3/5		1500	2000	2000	5500
17594 12 —	13595 18 —	15000 — —	(16794 18 —)		10500	14500	14500	39500
8797 6 —	6797 21 —	7500 — —	8397 9 —		10500	15000	15000	40500
8797 6 —	6797 21 —	7500 — —	8397 9 —		10500	15000	15000	40500
17594 12 —	13595 18 —	15000 — —	(16794 18 —)		21000	30000	30000	81000
35189[2] — —	27191[3] 12 —	30000 — —	(33589 12 —)	478792 1 1	31500	44500	44500	120500

March. II, fol. 140, Ständ. A. A 6 Nr. 2. — Ständ. A. C 45 Nr. 8). — Ebenso steht es mit Nr. 5 (1593); nur eine ganz kurze Notiz Ständ. A. C 45 Nr. 9 in einem Hauptbuch der mittelmärkisch-uckermärkischen Städtekasse. —

Über die beiden Fräuleinsteuern finden sich Aufstellungen: Ständ. A. C 45 Nr. 8 in einem Hauptbuch derselben Kasse. Vgl. auch R. 21 Nr. 36 u. R. 61 Nr. 12 (Quittung des Kurfürsten über 6500 Tal., Rest des Anteils der altmärkisch-priegnitzischen Ritterschaft an den Fräuleinsteuern Nr. 2 u. 3, 20. Dez. 1582).

[1] Bez. 17. Jan. 1594. [2] Bez. 20. Mai; 24., 26. Juli 1595.
[3] Bez. 19. Juli u. 16. Okt. 1596.

wesen der ständischen Kassen.

und der Erleichterung der Neubiergeldkasse (1573).

à 24 Sgr.)

II. Erleichterung des Biergeldes. Repartition von Reichssteuern			III. Willigung z. Einlösung d. verpfänd. Ämter 1574	IV. Anleihe d. Mgf.-Adm. Joachim Friedrich 1574	V. Anleihe des Kurfürsten 1594	VI. Anleihe d. Mgf.-Adm. Joachim Friedrich 1594
1. Aus d. Biergeld zinsbar	2. Reichssteuern wachend	3. Summe				
(20000)	(5000)	25000 — —	4000	10000	4000	2400
(20000)	(5000)	(25000 — —) 24989 18 —	4000	10000	4000	2400
(10000)	(2500)	(12500 — —) 12508 — —	2000	5000	2000	1200
(50000)	(12500)	(62500 — —) 62497 18 —	10000	25000	10000	6000
(25000)	(6250)	(31250 — —) 31209 — —	5000	5000	500	3000
(25000)	(6250)	(31250 — —) 31250 — —	5000	5000	5000	3000
(50000)	(12500)	(62500 — —) 62459 — —	10000	10000	10000	6000
—	—	— — —	?	—	—	8000
(100 000)	(25 000)	(125000 — —) 124956 18 —	20 000	35 000	20 000	15 000

Die Schuldenverwaltung der Neubiergeld-

1.	2.			3.			4.			5.		
				Abgezahlt								
Rechnungsjahr	Neu aufgenommen			1. An Kapitalien			2. An retard. Zinsen			3. An wachsenden Schulden		
1563	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vor d. Landtage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach d. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nach d. Erleichterung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1571/72	8 128	7	—	25 683	22	—	In den nebenstehenden Summen enthalten oder in den ordentlichen Zinsen!			8 992	2	6
1572/73	28 503	—	—	53 353	22	—				14 099	1	11
1573/74	74 375	—	—	60 884	7	6				22 500	15	—
1574/75	80 140	—	—	105 906	21	4				18 985	—	10
1575/76	75 564	—	—	79 723	13	9				28 874	7	—
1576/77	65 274	—	—	65 259	11	5				29 270	16	7
1577/78	93 168	1	—	88 270	19	6				24 004	7	9
1578/79	57 800	—	—	54 468	22	—				24 635	16	4
1579/80	74 150	—	—	49 551	13	6				26 857	7	5½
1580/81	102 062	12	—	85 497	15	5				21 621	2	9
1581/82	54 543	18	—	47 246	10	8				14 023	4	2
1582/83	46 977	18	8	43 228	17	—				10 660	4	—
1583/84	63 172	10	8	55 157	—	—				16 953	21	4
1584/85	74 612	12	—	63 172	20	6				14 738	9	4
1585/86	69 025	—	—	69 417	10	6				9 211	2	—
1586/87	41 300	—	—	34 433	7	10				6 931	11	8
1587/88	46 350	—	—	38 695	18	—				6 072	15	9
1588/89	18 837	12	—	31 210	—	—	5 450	16	—	1 636	—	—
1589/90*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1590/91†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1591/92†	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1592/93	48 121	2	6	53 329	14	—	2 556 1 594	— 8	— 2	3 449	—	—
1593/94*	—	—	—	—	—	—	2 852	3	11	21	9	—
1594/95	23 100	—	—	22 350	—	—	3 198	22	—	353	9	—
1595/96	34 100	—	—	27 400	—	—	4 046	2	—	469	—	—
1596/97*	58 275	—	—	57 562	12	—	—	—	—	35	—	—
1597/98*	31 750	—	—	21 602	1	—	—	—	—	—	—	—
1598/99	42 500	—	—	41 450	—	—	—	—	—	—	—	—
1599/1600	221 34 800	9 —	5 —	31 521	9	5	—	—	—	—	—	—
1600/1601	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bemerkungen: Die Angaben in Kolumne 2—6 konnten direkt den Jahresrechnungen entnommen werden. Für die mit † bezeichneten Rechnungsjahre fehlen die Jahresrechnungen, für die mit * bezeichneten sind nur Konzepte vorhanden. — Für die Jahre 1571—1588 ist es zweifelhaft, ob die retard. Zinsen in 3 oder 5 enthalten sind.

Für die Kolumnen 7—10 geben die Jahresrechnungen nur in den letzten Jahren Auskunft, wenn auch nicht immer die Gesamtsumme genannt ist. Was die früheren Jahre anbetrifft, so besitzen wir einige besondere Aufstellungen, die oben in der Darstellung S. 244 Anm. aufgezählt sind. Die Lücken konnten durch Addition bzw. Subtraktion der neu aufgenommenen und abgezahlten Summen berechnet werden; ob aber die Konjekturen immer das genau Richtige treffen, bleibt

Kasse 1571—1602. (In Talern à 24 Groschen.)

6.			7.			8.			9.			10.		
An ord. Zinsen gezahlt			Bestand der Schulden am Ende des Rechnungsjahres											
			1. Kapitalien			2. Retard. Zinsen			3. Wach. Schulden			4. Summe		
—	—	—	277 577	4	3 1/2	—	—	—	5 981	14	4	283 559	—	7 1/2
—	—	—	130 435	20	1	19 244	3	—	947	12	—	150 627	11	1
—	—	—	809 397	18	8 1/2	464 108 Tal. 17 Gr. 5 Pf.						1 273 506	12	1 1/2
						(303 220	21	—)	(176 071	20	5)			
—	—	—	628 277	17	5 1/2	300 464	19	—	178 831	22	5	1 107 570	10	10
23 131	15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22 897	9	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 353	6	—	730 476	11	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 562	10	4	704 709	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
37 314	13	11	700 550	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38 362	3	6	700 564	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46 914	—	1	705 461	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44 314	17	4	708 792	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
44 649	8	2	733 391	7	3	116 748	—	—	51 489	10	10 1/2	901 628	18	1 1/2
51 949	19	—	722 875	6	10	132 986 Tal. 23 Gr. 3 Pf.						855 862	6	1
50 976	22	8	727 932	18	2	88 231	1	—	18 223	18	—	834 387	13	2
50 137	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
43 802	7	7	771 036	20	10	74 119	4	4	10 770	1	10	855 926	3	—
47 340	21	9	783 946	13	4	71 531 Tal. 16 Gr. 11 Pf.						855 478	6	3
44 249	22	11	783 554	2	10	62 320 „ 14 „ 11 „						845 874	17	9
46 676	7	11	790 420	19	—	55 359 „ 3 „ 3 „						845 779	22	3
46 813	7	2	798 075	1	—	49 286 „ 11 „ 6 „						877 361	12	6
47 965	7	2	785 702	13	—	42 199 „ 19 „ 6 „						827 902	8	6
—	—	—	805 540	4	6	35 665	19	4	2 483	22	—	843 689	22	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
						+ 1283	—	—						
—	—	—	811 859	2	—	34 183	6	11	4 048	14	1	850 045	23	—
47 819	14	1	806 650	14	6	30 270	22	9	1 113	14	1	838 035	3	4
—	—	—	817 352	14	—	27 418	18	10	1 092	5	1	845 863	13	11
						+ 240	15	—						
48 360	17	10	818 102	14	—	24 219	20	10	1 031	20	1	843 354	6	11
48 482	5	10	824 802	14	—	20 414	9	10	932	20	1	846 149	19	11
—	—	—	825 515	2	—	20 652	9	10	897	20	1	847 065	7	11
—	—	—	835 663	1	—	20 652	9	10	897	20	1	857 213	6	11
49 053	7	11	836 713	1	—	20 652	9	10	897	20	1	858 263	6	11
49 347	19	11	840 213	1	—	20 652	9	10	897	20	1	861 763	6	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

zweifelhaft, da häufig, wo das andere Ende der Lücke erreicht wird, die Summen nicht zusammenpassen. — Umgekehrt sind durch Berechnung aus den sicheren Angaben für 6 und 7 einige Lücken in 2—6 ergänzt.

Über die Jahresrechnungen der Neubiergeldkasse s. oben S. 230 A. 1. In einem sich auf die Akten berufenden späteren ständischen Aktenstück von 1563 (Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Friedr. Wilh. X 379) wird angegeben, daß von 1572 bis 1590 im ganzen 1105595 Rtal. an „Herrschaft-Schulden" aufgenommen worden seien. Das stimmt ungefähr zu den obigen Angaben. Dagegen bleibt gänzlich unverständlich, wie die Gesamtsumme der auf dem Biergeld stehenden Schulden dort für 1590 noch auf 2874182 Tal. 2 Gr. 8 Pf. angegeben werden kann.

Mittelmärkisch-ruppinische Hufenschoßkasse: Bestand der Schulden.

(In Talern à 24 Groschen.)

Jahr	Neu aufgenommen an Kapitalien			Abgezahlt 1. An Hauptsummen			Abgezahlt 2. Retard. Zinsen			Abgezahlt 3. Wach. Schulden			Bestand 1. Hauptsumme			Bestand 2. Retard. Zinsen			Bestand 3. Wach. Schulden			Bestand 4. Summe		
1568 Galli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165069	4	—
1568/69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1569/70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1570/71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1571/72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1572/73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	412891	5	4
1573/74	58486	—	—	77879	12	—	—	—	—	1722	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	871275	12	—
1574/75	16425	—	—	49900	—	—	—	—	—	2958	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	834842	12	—
1575/76	11640	—	—	30820	—	—	—	—	—	889	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	314773	12	—
1576/77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1577/78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1578/79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1579/80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1580/81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1581/82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1582/83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1583/84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1584/85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1585/86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1586/87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1587/88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1588/89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1590/91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1591/92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1592/93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1593/94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112167	15	—	19	19	4	38876	15	2	151968	15	6
1594/95	14200	—	—	12400	—	—	—	—	—	13435	19	—	120367	15	—	22	8	8	19940	10	2	140330	9	10
1595/96	2400	—	—	8000	—	—	—	—	—	9277	2	4	119767	15	—	24	22	—	16101	15	—	135894	4	—
1596/97	1000	—	—	200	—	—	—	—	—	9838	19	2	120567	15	—	27	11	4	12262	19	10	132857	22	2
1597/98	1000	—	—	—	—	—	—	—	—	8717	21	7	121567	15	—	30	—	8	24738	22	3	146336	13	11
1598/99	7500	—	—	7666	16	—	—	—	—	2000	—	—	128067	15	—	32	14	—	28257	19	10	156858	—	10
1599/1600	—	—	—	2000	—	—	—	—	—	3998	18	—	126067	15	—	35	3	4	24259	1	10	150361	20	2
1600/1601	—	—	—	6400	—	—	—	—	—	4515	19	5	119667	15	—	37	16	8	19743	6	5	143964	9	6

Die meisten Angaben entstammen den Hufenschoßrechnungen, die im Original erst von 1594/95 an vorliegen (s. oben). – Einige aus den früheren Jahren mußten aus den Konzepten summiert werden.

Schuldenwesen der altmärkisch-priegnitzischen Hufenschoßkasse.

(In Talern à 24 Groschen.)

1.	2.			3.			4.			5.			6.			7.			8.			9.		
Rechnungsjahr	Neu aufgenommene Kapitalien			Abgezahlt									Bestand											
				1. Kapitalien			2. Retard. Zinsen			3. Bach. Schulden			1. Kapitalien			2. Retard. Zinsen			3. Bach. Schulden			4. Summe		
1570/71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vor dem Landtage 22285	—	—
1571/72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1572/73	301524	12	—	Von 1572/73 bis Ende des Rechnungsjahres 1598/99: 500519 Tal. 6 Gr.			—	—	—	Von 1572/73 bis Ende des Rechnungsjahres 1598/99: 32060 Tal.			323809	12	—	—	—	—	21060	—	—	344869	12	—
1573/74	87475	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1574/75	32420	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1575/76	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1576/77	2500	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1577/78	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1578/79	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1579/80	3000	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1580/81	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1581/82	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1582/83	3000	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1583/84	3000	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1584/85	15000	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1585/86	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1586/87	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1587/88	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1588/89	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1589/90	7000	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1590/91	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1591/92	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1592/93	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1593/94	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1594/95	3400	—	—				—	—	—				13./5.1594 78000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1595/96	3000	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1596/97	—	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1597/98	6000	—	—				—	—	—				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1598/99	10500	—	—				—	—	—				32085	6	—	—	—	—	—	—	—	32085	6	—

Die meisten Angaben, alle in Kolumne 1—5, entnehme ich einer auch in der Darstellung wiederholt genannten Aufstellung über die Finanzen dieser Kasse aus dem Jahre 1599 (R. 53 Nr 14 d). — Kolumne 6—9 zu 1598/99 ergibt sich durch Subtraktion der in 3 und 5 angegebenen Summen von dem Bestande 1572/73. — Diesen selbst erhält man durch Zusammenzählen des Bestandes vor dem Landtage und des auf diesem Landtage übernommenen.

Das Schuldenwesen der mittel-uckermärkischen Städtekasse. (In pomm. Flor. à 18 Sgr.)

Rechnungsjahr	Neu aufgenommene Kapitalien			Abgezahlt: 1. Kapitalien			Abgezahlt: 2. Retard. Zinsen			Abgezahlt: 3. Wach. Schulden			Bestand: 1. Kapitalien			Bestand: 2. Retard. Zinsen			Bestand: 3. Wach. Schulden			Summe		
1565	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	852461	12	7
1570/71	9875	9	—	(42776	8	3)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1571/72	(1333	1	—)	(16539	14	6½)	—	—	—	—	—	—	Trium.Reg. 948170	16	4	—	—	—	—	—	—	948170	16	4
1572/73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(1098625	5	11)
1573/74	70183	5	8	83469	15	7	—	—	—	—	—	—	Pur. Mar.75 1023178	4	6	—	—	—	54787	2	—	1235340	—	—
1574/75	43620	7	2	57859	4	7	—	—	—	—	—	—	*1037316*	—		*28356*	*1*	*10*	—	—	—	—	—	—
1575/76	36121	6	—	47194	16	2	—	—	—	—	—	—	*1026943*	—		*28356*	*1*	*10*	*24683*	*6*	*7*	—	—	—
1576/77	5333	6	—	18985	23	2	—	—	—	5697	29	4	*1012591*	*5*	*5*	*28356*	*1*	*10*	*18985*	*9*	*2*	—	—	—
1577/78	16433	6	—	37830	—	—	3275	15	4	2154	16	1	*991194*	*11*	*5*	*25080*	*4*	*6*	*16830*	*11*	*1*	—	—	—
1578/79	30933	6	—	33297	4	10	3150	8	9	2410	3	1	*988830*	*12*	*7*	*21929*	*13*	*9*	*14420*	*8*	—	—	—	—
1579/80	25666	12	—	51616	1	10	5297	12	—	3840	2	7	*962880*	*22*	*9*	*16632*	*1*	*9*	*10580*	—	—	—	—	—
1580/81	37733	6	—	31591	5	4	2208	1	9	2065	14	—	*969022*	*23*	*5*	*14424*	—	—	*8514*	*9*	*5*	—	—	—
1581/82	15400	—	—	30395	12	5	1956	—	—	1659	—	—	*954027*	*12*	—	*12468*	—	—	*6855*	*9*	*5*	—	—	—
1582/83	14600	—	—	12598	2	6	1680	—	—	1416	—	—	*956029*	*9*	*6*	*10788*	—	—	*5439*	*9*	*5*	—	—	—
										+ 448	6	—												
1583/84	12904	—	8	23384	14	8	1688	—	—	2416	8	—	*943538*	*19*	*6*	*9100*	—	—	*4991*	*3*	*5*	—	—	—
										+ 717	—	—												
1584/85	21298	13	4	32726	7	8	1388	—	—	1532	7	6	*932111*	*1*	*2*	*7712*	—	—	*4274*	*3*	*5*	—	—	—
										+ 772	15	11												
1585/86	16866	12	—	31421	11	1	1312	—	—	1085	12	—	*917556*	*2*	*1*	6400	—	—	*8194*	*4*	*9*	*941052*	*5*	*7½*
										+ 482	7	—												
1586/87	45891	12	—	50910	—	—	1280	—	—	850	14	—	*912537*	*14*	*1*	*5120*	—	—	—	—	—	—	—	—
										+ 676	15	4												
1587/88	19588	16	—	38622	4	—	1280	—	—	254	2	6	*893504*	*8*	*1*	*3840*	—	—	—	—	—	—	—	—
										+ 286	—	—	889024	8	1									
1588/89	14450	—	—	20210	—	—	1280?	—	—	202	12	—	*887744*	*8*	*1*	*2560*	—	—	4178	8	4	893202	16	5
										+ 615	16	9												
1589/90	44439	17	—	51481	17	4	1280	—	—	287	8	—	*880702*	*7*	*9*	*1280*	—	—	—	—	—	—	—	—
										+1440	2	5												
1590/91	46322	4	—	34562	12	4	1280	—	—	322	—	—	*892461*	*17*	*5*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1591/92	23084	8	—	38695	14	8	—	—	—	—	—	—	*876850*	*10*	*9*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1592/93	42533	6	—	53262	9	4	—	—	—	—	—	—	*866121*	*7*	*5*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1593/94	98767	—	8	71563	12	8	—	—	—	—	—	—	*893324*	*13*	*5*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1594/95	62911	15	4	56785	3	1	—	—	—	—	—	—	*899451*	*7*	*8*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1595/96	40950	—	—	50577	6	6	—	—	—	—	—	—	*889824*	*1*	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1596/97	79253	2	8	37163	4	8	—	—	—	—	—	—	*938913*	*23*	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1597/98	53230	—	—	66500	—	—	—	—	—	—	—	—	*918643*	*23*	*2*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1598/99	97850	6	—	80356	7	8	—	—	—	—	—	—	*936187*	*22*	*6*	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die kursiv gedruckten Summen sind erst durch Rechnung gewonnen. Die anderen beruhen zum größten Teil auf den ziemlich vollständig erhaltenen Jahres-

– Altmärkisch-Priegnitzische Städtekasse: Schuldenverwaltung.

Pomm. Flor. à 18 Gr. = ¾ Tal. — Alle Städte 1564: 1 126 934 fl. 5 Gr. 4 Pf. (oder 1 481 092 fl.).

Rechnungsjahr	Neu aufgenommene zinsbare Hauptsummen			Abgezahlt									Bestand der Schulden am Ende des Rechnungsjahres											
				1. Hauptsummen			2. Retard. Zinsen			3. Wach. Schulden			1. Zinsb. Hauptsummen			2. Retard. Zinsen			3. Wach. Schulden			4. Summe		
1565	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	628631	—	4
Luc. 1570/71	58216	12	—	58219	16	—	3624	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luc. 1571/72	27279	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	689661	1	—
Tr. Reg. 1572	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	882415	—	—
Luc. 1572/73	87757	12	—	[73795	12	—]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luc. 1573/74	55926	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1574/75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	871751	7	11½	9891	8	—	54234	9	—	935877	6	11½
Ost. bis Ost.																								
1575/76	—	—	—	266	12	—	174	—	—	2591	6	—	*871484*	*13*	*11½*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1576/77	5566	12	—	5786	12	—	428	13	—	3180	—	—	*871264*	*13*	*11½*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1578/79	34333	6	—	38096	7	—	116	—	—	3824	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1579/80	32400	—	—	25226	14	—	4063	6	—	1557	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1580/81	24133	6	—	10859	2	7	3219	12	—	2413	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von Mich. bis Mich.																								
1581/82	19083	6	—	13002	—	—	83	—	—	1066	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1582/83	15716	12	—	7763	6	—	473	—	—	1214	5	—	*ca. 864513*	*9*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1583/84	20033	6	—	13333	6	—	133	6	—	2182	2	—	*ca. 942000*	—	—	*5267*	*2*	—	*28250*	—	—	*ca. 975000*	—	—
1584/85	19266	3	—	11933	—	3	80	—	—	1529	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mich. 1585 bis Ost. 1586	3166	12	—	8672	10	7	—	—	—	876	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ost. 1586 bis Ost. 1587	64773	6	—	54249	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dsgl. 1587/88	18226	12	—	18081	12	—	—	—	—	666	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ost. 1588 bis Barth. 1588	9166	12	—	4666	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Von Barth. bis Barth.																								
1588/89	23933	6	—	22939	4	3	—	—	—	1120	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1589/90	37116	12	—	30188	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1590/91	38833	6	—	34080	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1591/92	46333	6	—	54866	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1592/93	23166	12	—	21313	12	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1593/94	22833	6	—	20367	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1056000]	—	—
1594/95	26983	6	—	14253	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1595/96	57850	—	—	36891	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1596/97	17466	12	—	11551	6	—	—	—	—	3513	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1601/02	33133	6	—	28513	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anlage 6. Die Erträge der Steuern.

1. Die Erträge des Neuen Biergeldes. (In Talern à 24 Sgr.)

Rechnungsjahr	Aus den 41 Städten			Von Bauern, die den Städten zugeordnet			Aus Städtlein, Flecken und Erbkrügen			Malzausfuhrzoll			Fremdbiergeld			Strafgelder			Retardaten			Summe		
Luc. 1549—63 Ende	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	844379 fl.	17	6½
				Vom Lande																				
1570/71	41278	—	7	7854	10	7				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49182	11	2
1571/72	47253	5	9	7619	20	5				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54873	2	2
1572/73	57104	19	2	8603	11	10				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65708	7	—
1573/74	47365	5	7	8284	11	2				—	—	—	—	—	—	110	15	6	—	—	—	55760	8	3
1574/75	53650	11	2	9992	22	11				—	—	—	—	—	—	184	10	6	—	—	—	63827	20	7
1575/76	55678	3	9	9942	15	10				—	—	—	—	—	—	43	12	—	—	—	—	65664	7	7
1576/77	60014	12	—	1677	16	1	8969	8	—	143	23	6	101	17	—	104	3	—	222	23	3	71234	6	10
1577/78	58853	—	7	1483	18	3	9257	18	6	232	17	6	112	16	—	48	15	—	142	6	—	70130	19	10
1578/79	59251	19	6	1534	19	10	9156	8	—	100	8	—	121	8	6	211	10	6	4	12	—	70380	14	4
1579/80	49348	3	3	1071	3	2	6897	23	2	133	6	—	99	17	—	88	3	6	212	1	—	57850	9	1
1580/81	49848	11	—	1279	1	2	6919	20	4	72	—	—	126	22	—	90	18	—	144	13	8	58481	14	2
1581/82	51361	19	3	1103	23	8	6992	7	2	71	11	—	141	16	—	48	13	6	1423	6	3	61143	—	10
1582/83	51896	14	2	1166	10	10	7160	17	6	105	5	—	159	7	—	21	15	—	380	22	1	60890	19	7
1583/84	49554	15	6	933	1	4	6132	2	5	100	12	—	120	18	—	28	6	—	99	20	1	56969	3	4
1584/85	46719	22	—	1036	9	4	6225	6	—	140	20	—	134	18	—	31	6	—	100	8	6	54397	17	10
1585/86	52484	12	3	1121	22	10	7857	9	8	104	15	—	148	19	6	5	21	—	43	15	7	61768	19	10
1586/87	40183	23	5	610	18	1	5241	23	6	63	10	—	137	2	—	9	13	—	88	10	11	46335	4	10
1587/88	48984	2	—	1168	17	8	6934	6	—	17	8	—	167	3	—	19	8	9	153	12	7	57444	10	—
1588/89	53642	—	—	1144	12	8	7179	16	—	45	—	—	179	21	—	19	13	6	10	8	10	62833	—	—
							Von 30 (37) Städtlein und Flecken			Von 161 (163) Erbkrügern														
1592/93	53533	18	—	1362	13	—	5853	4	—	—	—	—	296	9	—	116	22	6	—	—	—	63848	12	6
1594/95	44635	22	—	918	3	8	4671	10	—	2283	6	—	327	7	6	55	3	—	—	—	—	52891	4	2
1595/96	46587	14	—	1231	2	8	4822	18	—	2363	18	—	386	3	6	25	22	6	18	—	—	55435	10	8
1598/99	40814	12	—	697 + 139	3 1	8 8	3518	10	—	1285 + 714	12 12	— —	267 + 6	15 3	6 —	18	6	—	6	—	—	47467	3	10
1599/1600	44436	19	6	749 + 148	21 9	4 8	4044	12	—	1331 + 793	18 6	— —	273	16	—	88	7	—	8	18	—	51875	6	6

Anm. Sämtliche Angaben aus den Neubiergeld-Rechnungsbüchern (Stänb. A. C 34).

2. Die Erträge des Hufen- und Giebelschosses.

(In Florins.)

Rechnungsjahr	I. Mittelmark-Ruppin						II. Altmark-Priegnitz						III. Uckermark u. Land Stolp					
	fl.	Gr.	Pf.	Tal.	Gr.	Pf.	fl.	Gr.	Pf.	Tal.	Gr.	Pf.	fl.	Gr.	Pf.	Tal.	Gr.	Pf.
1565/66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1566/67	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1567/68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1568/69	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1569/70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1570/71	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1571/72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1572/73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1573/74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1574/75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1575/76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1576/77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1577/78	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1578/79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1579/80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1580/81	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1581/82	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1582/83	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1583/84	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1584/85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1585/86	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1586/87	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1587/88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1588/89	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1589/90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1590/91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1591/92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1592/93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1593/94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1594/95	22 464	15	9	(16 848	15	9)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1595/96	22 314	9	9	(16 735	21	9)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1596/97	22 171	2	—	(16 628	8	—)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1597/98	22 057	15	5	(16 543	9	5)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1598/99	21 642	7	8	(16 231	19	8)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1599/1600	21 693	3	4	(16 269	21	4)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1600/01	22 246	10	—	(16 684	22	—)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Angaben für Mittelmark-Ruppin entstammen den betreffenden Jahresrechnungen der Kasse (Stänb. A. C 4b Nr. 12 ff.).

3. Die Erträge des Vor- und Pfundschosses.

(In pomm. Flor. à 18 Sgr.)

Rechnungsjahr	Mittel-, Uckermark und ½ Ruppin: Soll-Betrag			Ist-Betrag			An Retardaten kamen ein			Altmark-Priegnitz und ½ Ruppin: Soll-Betrag			Ist-Betrag			An Retard. kamen ein		
	Hülfgeld									47027	—	—						
1570/71	55350	28	3	(50886	17	10½)	6704	6	5	46000	—	—	—	—	—	—	—	—
1571/72	—	—	—	—	—	—	318	14	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hülfgeld																	
1572/73	59358	10	9	(56516	7	11)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1573/74	69681	—	9	60729	6	3	2763	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1574/75	69868	5	9	66369	11	2	3924	3	11	}			—	—	—	—	—	—
1575/76	67631	8	3	59070	11	5	3186	17	9	}			—	—	—	—	—	—
1576/77	69662	9	6	57928	9	10	10483	—	10	}			45256	17	11	—	—	—
1577/78	70090	13	3	58456	11	10	856	17	7	}			--	—	—	—	—	—
1578/79	}			62211	—	9	1178	14	5	}47026	—	—	45672	9	8	—	—	—
1579/80	}70960	5	9	60649	15	10	17520	8	4	}			46052	16	5	—	—	—
1580/81	}			60011	—	2	780	9	1	}			42186	3	7	—	—	—
1581/82	}			57192	5	1	8302	1	1	}			—	—	—	—	—	—
1582/83	68968	14	9	57853	17	11	489	10	9	}			—	—	—	—	—	—
1583/84	68920	14	9	58320	11	5	1082	15	5	46152	6	—	rund 44000	—	—	—	—	—
1584/85	}68642	2	9	57268	2	4	6394	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1585/86	}			59588	9	½	914	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1586/87	}68441	2	9	54485	13	8	1403	9	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1587/88	}			48408	12	½	18712	8	8½	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1588/89	63605	5	7	53694	5	6½	713	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1589/90	}			51489	9	2½	533	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1590/91	}			48877	10	7½	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1591/92	}			50731	17	7	395	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1592/93	}			49583	12	7½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1593/94	}54719	14	—	47159	16	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1594/95	}			49241	17	9½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1595/96	}			49913	8	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1596/97	}			47299	12	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1597/98	}			50777	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1598/99	}			50860	3	10½	176	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Sämtliche Angaben über die mittelmärkisch-uckermärkischen Erträge sind den Jahresrechnungen der betreffenden Kasse entnommen. Die Zahlen der zweiten Kolumne (Ist-Betrag) ergeben sich durch Subtraktion der Ausfälle und „Abgänge" an Brandschäden und anderen Remissionen, die unter den Ausgaben angegeben sind. — Für die Altmark und Priegnitz s. Götze, Stendal, S. 404, und zu 1583/84: Ebenda, S. 407: Soll-Betrag, jedoch nach Abzug von Remissionen für zwei Städte. — Die letzte Zahl ist summiert aus einer Angabe des Vorschosses und Pfundschosses (einzeln) in einer undatierten Aufstellung aus der Zeit um 1600 (G. St. A. R. 21 Nr. 168 a b).

4. Die Erträge der Mahlziese (Scheffelsteuer).

(In pomm. Flor. à 18 Sgr.)

Rechnungsjahr	I. Mittel-, Uckermark und ½ Ruppin			II. Altmark-Priegnitz und ½ Ruppin				Bemerkungen über Retardaten zu I
				Taler	12918	—	—	
1572/73	?			=	17224	7	9	
1573/74	18227	3	6		?			
1574/75	16509	4	7		?			
1575/76	16906	13	9		—	—	—	
1576/77	15181	16	11		(4033	9	11	
1577/78	14640	11	9		—	—	—	
1578/79	14809	10	2		8395	11	8	m. Rupp. 672 fl. 4 Gr. 2 Pf.
1579/80	13905	1	3	o. Rupp.	7504	9	9	m. Rupp. 629 fl. 14 Gr. 6 Pf.
1580/81	13413	3	6		—	—	—	
1581/82	13682	10	7		—	—	—	Es blieben rückständig: 77 fl. 10 Gr. 11 Pf.
1582/83	12139	—	9		—	—	—	
	+1474	12	—					
1583/84	12972	1	5		—	—	—	
1584/85	10211	7	7	o. Rupp.	8126	7	3	
1585/86	11563	5	11	o. Rupp.	8932	13	9	
1586/87	12204	14	2	o. Rupp.	8442	9	8	
1587/88	11133	6	9		9322	7	4	
1588/89	13330	16	9		—	—	—	
1589/90	14865	10	—		—	—	—	
1590/91	14788	10	—		9113	—	6	
1591/92	13124	10	8		9110	6	4½	
1592/93	12662	2	6		8827	8	3	
1593/94	12685	7	11		8288	9	—	
1594/95	12710	2	6		7781	2	10	
1595/96	12750	9	—		6820	12	10½	
1596/97	12837	8	6		—	—	—	
1597/98	12927	14	6		3895	16	3	
					+224	12	—	
1598/99	12927	14	6		—	—	—	
1601/02	—	—	—		11581	8	—	
1602/03	—	—	—		11591	10	9	

Für I sind die Summen den Jahresrechnungen entnommen (Ständ. A. C 4 a Nr. 14 ff.). — Für II, ad 1572/73 s. Götze, Stendal a. a. O.; ad 1601/02, 1602/03 s. G. St. A. R. 21 Nr. 163 a b. „III. Demonstratio."

5. Die Erträge des Zuschüttens.

Rechnungsjahr	a) Mittel- u. uckermärkisches Städte-Korpus		
	fl.	Gr.	Pf.
1573/74	2423	13	—
1577/78	2583	12	8
1581/82[1]	803	4	6
1582/83[2]	1339	5	9

Aus den Jahresrechnungen der mittelmärkisch-uckermärkischen Kasse. — Im Rechnungsjahr 1578/79 (Ständ. A. C 4 a Nr. 19) wurde zwar zu Ostern 1578 ein Zuschütten eingebracht, dann aber wieder zurückgezahlt. Die betreffende Summe (1117 fl. 10 Gr. 6 Pf.) ist aber nur als Ausgabe gebucht.

[1] Von Purif. Mar. [2. Febr.] bis Trinit. 1582.

[2] Von den zwei ersten Quartalen.

Benutzte Archivalien und Handschriften.

1. **Aus dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.**
   Rep. 20, litt: A; F; G; H; L; V.
   Nr. 2 b; 3; 3 a; 4, 5; 6; 7; 8; 8 a—c, f, g; 10; 11; 12a; 12b: 13, 14.
   Rep. 21, Nr. 34 d; 35 a; 37; 38c; 115; 148; 159; 160 a; 162 a; 163 a b.
   Rep. 53, Nr. 2, 3 a, 10, 11, 14 d; 15; 24; 25; 26 b; 27; 29; 30; 36 b.
   Rep. 54, Nr. 1 a; 5; 10; 27.
   Rep. 78, I (Generalia), Nr. 11, 12, 21, 36, 45.
   Rep. 47, Nr. 15.
2. **Aus dem Ständischen Archiv der Provinz Brandenburg zu Berlin** (zitiert: Ständ. A.).
   I. Urkunden-Archiv, I—VI; IX; X.
   II. Akten-Archiv: A, Nr. 6, 16, 26, 27, 39, 42, 45. — B 1, Nr. 7—10. B 2, Nr. 1; B 3, Nr. 1 u. 2; B 7; B 14; B 36, Nr. 1; B 37, Nr. 1; B 104: B 106; C 3; C 4, Nr. 2; C 4 a, Nr. 12—15, 16—39; C 4 b Nr. 1—16; C 5, Nr. 1, 2, 3 a, 4; C 14, Nr. 1 u. 5; C 19, Nr. 2; C 22, Nr. 1 u. 4; C 34, Nr. 2—28, 74—81, 85—89, 93, 94, 99—102, 110; C 41, Nr. 1, 1 a, 20, 21, 23, 26, 28; C 43, Nr. 1 a u. 2; C 44, Nr. 2, 3, 17; C 45, litt. A 1: B 2; C 3; D 4; E 5—7; F g; F I 9, 10; H 11; L 19; C 46/48, Nr. 33, 35; C 49; C 49 A a; C 50, Nr. 2, 3, 4, 5; Nachtr. Nr. 10, 11; C 53, Nr. 6; C 57, Nr. 1; C 58, Nr. 2, 3, 4.
3. **Aus dem Kgl. Hausarchiv zu Charlottenburg.**
   R. 31, P.
4. **Aus dem Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.**
   loc. 7236 (III, 17, fol. 143). — loc. 7240 (III, 17, fol. 234).
5. **Aus der Kgl. Bibliothek zu Berlin.**
   Manuscripta Borussica, fol. 18, 23/24, 86 b, 696, 876 (v. Kamptz, Darstellung d. landständ. Verf. in d. M. Brdb. 1821); fol. 882 (v. Grävenitz, Gesch. Darstellung d. ständ. Verf. d. ehemal. Kurmark. 30 Okt. 1817).

Benutzte Druckschriften.

(Sachlich geordnet.)

J. J. **Moser**, Von der Teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünfften. Frankf. u. Leipz. 1769.

St. **Pütter**, Beiträge zur näheren Erläuterung des deutschen Staats- und Fürstenrechts. I. Göttingen 1777.

B. G. **Struve**, Discours von d. Ursprung, Unterschied u. d. Gerechtsamen d. Landstände in Deutschland, insonderheit im Hzgt. Mecklenburg. 2. Ausg. Hamburg 1741.

K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. III. T. 4. verb. u. verm. Ausg. Gött. 1836.
F. W. Unger, Geschichte d. deutsch. Landstände. 2 Bde. Hannover 1844.
F. C. Dahlmann, Die Politik usw. I. 2., verb. Aufl. Leipz. 1847.
Wilda, Art. „Landstände“ in Weiskes Rechtslexikon. Bd. 6.
K. Maurer, Art. „Landstände“ in Bluntschlis u. Braters Staatswörterbuch. Bd. 6.
F. A. v. Campe, Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrechte. 2. völl. umgearb. Aufl. Lemgo u. Detmold 1864.
O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. Berl. 1868.
G. v. Below, Territorium und Stadt. Münch. u. Leipz. 1900.
F. Tezner, Technik und Geist des ständisch-monarchischen Staatsrechts. Leipz. 1901.
F. Rachfahl, Der dualistische Ständestaat in Deutschland. Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Bd. 26.
G. Jellinek, Das Recht des modernen Staates. I. Allgemeine Staatslehre. Berl. 1900.
Acta Borussica, Bd. VI a. Einl. Darstellung von O. Hintze.
O. Hintze, Staatenbildung und Verfassungsentwicklung. Hist. Z. 88 (1902).
H. v. Treitschke, Die Republik der vereinigten Niederlande. In: Hist.-polit. Aufs. Bd. 2.
M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. I. Stuttg. 1889.
Chr. L. Scheidt, Histor. u. diplom. Nachrichten von d. hohen u. niedern Adel in Teutschland usw. Hannover 1754. Dazu: Mantissa Documentorum. 1755.
A. Wagner, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 4 Bde. 1883—90.
G. v. Below, Artt. „Adel“, „Grundsteuer“, „Hufenschoß“, „Rittergut“, „Römermonate“ im Handwörterbuch der Staatswissensch.
A. v. Kostanecki, Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Leipz. 1889.
R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. 2 Bde. Jena 1896.
[Casp. Abel], Preußische u. Brandenburgische Staatsgeographie usw. 2 Tle. Leipz. u. Stendal 1711.
S. Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmark Brandenburg. III. Tl. Berl. 1767.
E. Helwing, Geschichte des preuß. Staates. I. Bd., 2. Abtlg. Lemgo 1834.
C. v. Bassewitz, Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung im Oktober 1806. Leipz. 1847.
L. Ranke, Zwölf Bücher Preußische Geschichte. Leipz. 1874.
J. G. Droysen, Geschichte der preuß. Politik. 2. A. 2. Tl. Leipz. 1870.
S. Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums I. Berl. 1874.
C. Bornhak, Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts. 3 Bde. Berl. 1884/85.
A. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung. Berl. 1888.
F. Holtze, Geschichte des Kammergerichts. Berl. 1890—1904.
G. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen. Leipz. 1898.
— Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. Zeitschr. f. preuß. Geschichte. Bd. 8, 10, 11, 12.

J. Chr. Bekmann, Histor. Beschreibung der Chur u. Mark Brandenburg usw., ergänzet, fortges. u. hrsg. v. B. L. Bekmann. 2 Tle. Berl. 1751 u. 1753. fol.

C. G. v. Thile, Nachricht von der Churmärckischen Contributions- und Schoß-Einrichtung usw. Neue u. verb. Aufl. Halle u. Leipz. 1768. 4°. (1. Aufl. Berl. 1739.)

P. G. Wöhner, Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg. 3 Tle. Berl. 1804/05.

G. W. v. Raumer, Die Steuerverfassung der Mark Brandenburg zur Zeit Kurf. Joachims II. Märk. Forsch. IV (1850).

G. A. v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg, vornehml. im 16. u. 17. Jahrh. Berl. 1858.

S. Isaacsohn, Die Finanzen Joachims II. und das ständische Kreditwerk. Zeitschr. f. preuß. Gesch. 16 (1879).

— Die landständischen Verhältnisse in den Marken bis zum Jahre 1640. Einl. zu Bd. 10 d. Urk. u. Aktenst. z. Gesch. d. Kurf. Fr. Wilh. (1880).

G. Winter, Die märkischen Stände zur Zeit ihrer höchsten Blüte, 1540—1550. Zeitschr. f. preuß. Gesch. 19 u. 20.

E. Clausnitzer, Die märkischen Stände unter Johann Sigismund. Leipz. Diss. Halle a. S. 1895.

E. Bracht, Ständische Verhandlungen in der Kurmark unter Joachim Friedrich (1598—1608). Hirschberg i. Schl. 1896.

K. Breysig, Der brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. J. f. Ges., Verw. u. Volksw. 16 (1892).

A. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märk. Städteverfassungen. 2 Tle. Berl. 1837.

F. Priebatsch, Die Hohenzollern u. die Städte der Mark im 15. Jahrhundert. Berlin 1892.

— Die Hohenzollern u. der Adel der Mark. Hist. Zeitschr. 88 (1902).

F. A. Riedel, Von dem Unterschiede zwischen den beschlossenen u. unbeschlossenen Geschlechtern der brandenburgischen Ritterschaft. Märk. Forsch. I (1841).

F. A. Riedel, Notiz über die Zunahme des Anbaues der Städte in der Mittelmark u. Uckermark von 1573 bis 1823. Märk. Forsch. II (1844).

Th. Odebrecht, Die Verhältnisse des märkischen Adels im 16. und 17. Jahrhundert. Märk. Forsch. II (1843).

B. v. d. Knesebeck, Die Rittermatrikeln der Altmark nebst einer alphabetischen Übersicht der Ritterschaft und der von denselben vertretenen Rittergüter. Magdeb. 1859.

F. Walzeck u. W. Wippel, Geschichte der Erbhuldigungen der preuß.-brandenb. Regenten aus dem Hohenzollernschen Hause. Berl. 1798.

G. W. v. Raumer, Der Regierungsantritt Kurf. Joachim Friedrichs u. die Landeshuldigung der Kurmark Brandenburg im Jahre 1598. Ledeburs Archiv 4.

O. Tschirch, Die dem Kurf. Johann Georg 1571 in Brandenburg von den Bürgern beid. Städte Brandenburg geleistete Erbhuldigung. 32.—33. Jahresbericht d. hist. Ver. z. Brandbg. (1901).

F. Gelpke, Die geschichtl. Entwicklung des Landratsamtes der Preuß. Monarchie usw. Verwaltungsarch. 11. Berl. 1902.

H. A. Mascher, Das Institut der Landräte in Preußen. Berl. 1868.
W. Naudé, Deutsche städtische Getreidehandelspolitik. Leipz. 1889.
F. Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert. Leipz. 1890 (= Staats- u. sozialw. Forsch., hrsg. v. G. Schmoller, IX, 4).
C. J. Fuchs, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Mark. Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 12 (1891).
J. Silbermann, Der Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg. Greifswalder Diss. 1897.
Mart. Friedr. Seydel, Bildersammlung. Berlin 1751.
W. Möhsen, Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg.
v. Hymmen, Beiträge zur juristischen Literatur in den preuß. Staaten. 1775 ff.
O. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2. Abt. Braunschw. 1864.
A. F. Riedel, Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern.
Laspeyres, Die Rezeption des römischen Rechts in der Mark Brandenburg u. die preuß. Gesetzgebung vor Friedrich II. Zeitschr. f. deutsches Recht.
Matth. Pfister, Kurz Resoluir-Büchlein, auf fast allerley Münz, in der Mark Brandenburg gaengig, nebenst einer hindenangehengten Zinß-Rechnung der Thaler, Reinischen Goldfl. Meiß-Maerk. Fl. auch Schock. Frankfurt a. O. 1596.
E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern bis zum Großen Kurf. (1415—1640). Berlin 1895.
Chr. W. Spieker, Lebensgeschichte des Andreas Musculus. Frankfurt a. O. 1858.
G. Schmoller, Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrhundert. Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw. 24 (1900).
F. L. J. Fischbach, Statistisch-topographische Städtebeschreibungen der Mark Brandenburg. I. Tl. I. Bd. Berl. u. Potsdam 1786.
G. G. Küster, Altes u. neues Berlin. III. Tl. Berl. 1756. fol.
E. Fidicin, Histor.-diplomat. Beiträge.
C. R. Hausen, Geschichte der Universität u. Stadt Frankfurt a. O. Frankfurt a. O. 1800.
M. W. Heffter, Geschichte der Kur- u. Hauptstadt Brandenburg. Potsdam 1840.
G. v. Rochow, Geschichtl. Nachrichten von Brandenburg u. dessen Altertümern. 2. Aufl. 1840.
Chr. W. Spieker, Geschichte der Stadt Frankfurt a. O. Frankfurt a. O. 1853.
J. K. Gähde, Geschichte der Stadt Alt-Landsberg. Halle 1857.
[v. Medem], Geschichte der Stadt Schwedt u. des Schlosses Vierraden. Balt. Studien 4 (1877), 5 (1838).
F. Ballhorn, Geschichte der Stadt Oranienburg bis zur Einführung d. Städteordnung im Jahre 1808. Berlin 1850.
Bratring, Die Grafschaft Ruppin. Berlin 1799.
M. Dieterich, Geschichte der Grafen v. Lindow u. Ruppin. Berlin 1725.
H. Bittkau, Ältere Geschichte der Stadt Neu-Ruppin. Neu-Ruppin 1887.
J. S. Seckt, Versuch einer Geschichte der Uckermärkischen Hauptstadt Prenzlau. 2 Tle. 4°. Prenzlau 1785/87.
L. Götze, Urkundl. Geschichte der Stadt Stendal. Stendal 1873.

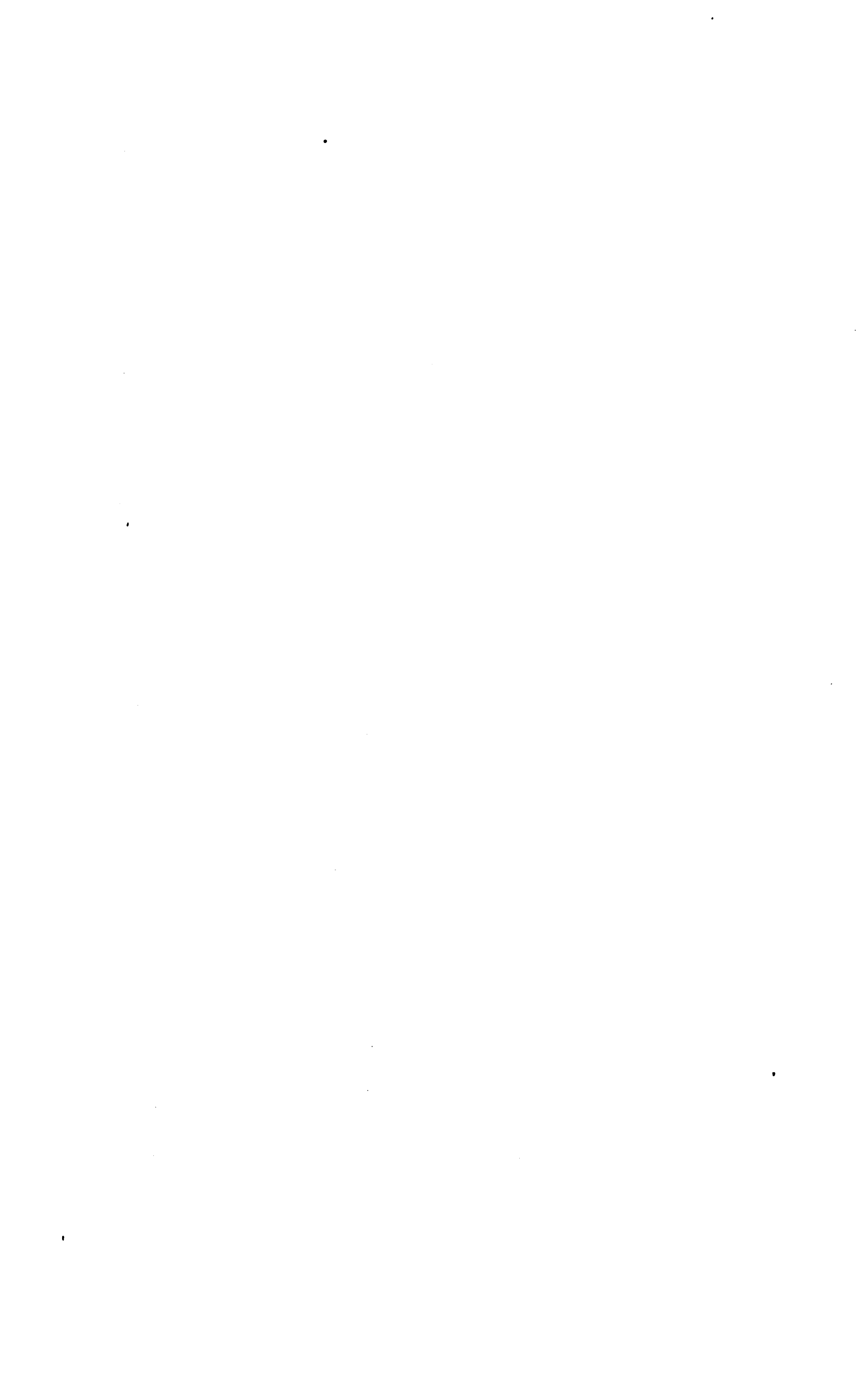
C. Wollesen, Chronik der altmärkischen Stadt Werben und ihrer ehemaligen Johanniter-Komturei. Werben 1898.
A. Zöllner, Chronik der Stadt Havelberg. 2 Bde. Rathenow 1894.
S. Lentz, Diplomat. Stifts-Historie von Havelberg. Halle 1750. 4°.
S. W. Wohlbrück, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus u. des Landes dieses Namens. 3 Bde. Berlin 1829/32.
Ph. W. Gercken, Ausführliche Stifts-Historie von Brandenburg. Braunschw. 1766. 4°.
J. Gebauer, Zur Geschichte der Reformation im Bistum Brandenburg. Progr. d. Ritterakad. 1898.
J. Chr. Dithmar, Genealog.-histor. Nachricht von denen hochwürdigsten u. durchlauchtigsten Herren-Meistern des Ritterlichen Johanniter-Ordens usw. Frankfurt a. O. 1737.
C. Kirchner, Das Schloß Boytzenburg u. seine Besitzer, insonderheit aus dem v. Arnimschen Geschlecht. Berlin 1860.
C. v. Eickstedt, Urkunden-Sammlung zur Geschichte des Geschlechts derer v. Eickstedt. 2. Abt. Berlin 1838.
— Familienbuch des dynast. Geschlechts der v. Eickstedt usw. Ratibor 1860.
G. Schmidt, Das Geschlecht v. d. Schulenburg. 3 Bde. Beetzendorf.
B. v. d. Knesebeck, Urkunden und Regesten zur Geschichte des uradligen Geschlechts der Herren v. d. Knesebeck. Hannover 1848. Lief. 6/7. Göttingen 1865.
A. v. d. Knesebeck, Aus dem Leben der Vorfahren vom Schlosse zu Tylsen in der Altmark. Berlin 1875.
[A. H. v. Kröcher], Geschichte des Geschlechts v. Kröcher nebst Urkundenbuch, je 2 Tle. Berlin 1864/65.
K. v. Thümen, Geschichte des Geschlechts v. Thümen. 3 Tle. Liegnitz 1889.
Th. v. d. Hagen,
A. F. A. v. Rochow, Nachrichten zur Geschichte des Geschlechts derer v. Rochow und ihrer Besitzungen. Berlin 1861.
Geschichte des Geschlechts v. Bredow. Hrsg. im Auftrage der Geschlechtsgenossen. 3 Bde. Halle 18..

Codex diplomaticus Brandenburgensis.
Ph. W. Gercken, Diplomataria Veteris Marchiae. 2 Bde. Salzwedel 1765 u. 1767.
Chr. O. Mylius, Corpus Constitutionum.
C. v. Eickstedt, Beiträge zu einem neueren Landbuch der Marken Brandenburg. Magdeburg 1840.
Nic. Lontingeri opera omnia, rec. G. G. Kusterus. Francof. 1729.
Pauli Creusingii, Cronicon Aller Regierenden Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg usw., hrsg. v. F. Holtze. Schr. d. Ver. f. Gesch. Berlins 23 (Berlin 1886).
Andr. Angelus, Rerum Marchicarum breviarium etc. Wittenberg 1593.
— Annales Marchiae Brandenburgicae etc., nebst: Supplementum annalium etc. Frankfurt 1598. fol.
Joh. Cernitius, Decem e Familia Burggraviorum Nurnbergensium Electorum Brandenburgicorum Eicones etc. Berlin u. Wittenberg 1626.

Chr. Th. Schosser, Kurtze, jedoch Gründliche Beschreibung der gantzen Churfürstl. Marck zu Brandenburgk usw. Magdeburg 1617.
[Christ. Hendrich], Derer die Marck zu Brandenburg betreffende Sachen Erster Entwurff. Verfaßt in zwo Theile. Berlin 1682.
Sebaldi Breviarium.
Lockelius u. Haftitius cf. Kgl. Bibliothek Mss. Boruss.
Andr. Ritner, Altmärkisches Geschichts-Buch ..... usw. [= II. Teil von G. G. Küster, Antiquitates Tangermudenses. Berlin 1729].
Chronik der Cöllner Stadtschreiber (hrsg. v. E. Fidicin). [= Schr. d. Ver. f. d. Gesch. Berlins I, 1.) Berlin 184..

97	98	99	00	01
97*	98*		00*	
97*	98*	99*	00*	
97*	98*	99*	00*	
		99*	00*	
97*	98*			
				Adam v. Schlieben, Komth. z. Lietzen 01*
…w 97*				
97*	98*			
97*	98*	99*	00*	
…rg 97*		99*	00*	
		Joach. v. Runtorff 99*	00*	
…itz 97*				
…al 97*				
		99*	00*	
97*	98*	99*	00*	
…h 97*				
97*	98*	99*	00*	
97*	98*	99*		
…r 97*				
97				01*
		Gg. v. Hünicke 99*	00*	01*
97		99* († 23. 5. 00)		01*
97*	98*		Casp. v. Erichsleben 00*	01*
				Asmus v. Bredow 01*
				01*
				01*
97*	98*	99*	00*	01*
97)	Heinr. v. Röbel 98*	99*	00*	01*
		Wulf v. Röbel 99*		01*
				Heine v. Pinel 01*
97*	98*	99*		01*
				Stef. v. Arnim 01*
97				
97*	98*	99*	00*	
				01*
97	Sigm. v. Otterstedt 98*	99*	00*	01*
	98*	Ludw. v. Rochow 99*	00*	(† 01)
	98*	99*		
97				01* († 1606)
97*	98* († 1. 8. 98)		Tob. v. Rochow 00*	Hs. v. Rochow 01*
		99		01*
	98*	99*		Ernst v. Thümen 01
				Melch. v. Gadow 01*
	(98*)	99*		01*
97*		99*	00*	01*
		Henn. v. Quast 99*	00*	01*
	98*	99*	00*	01*

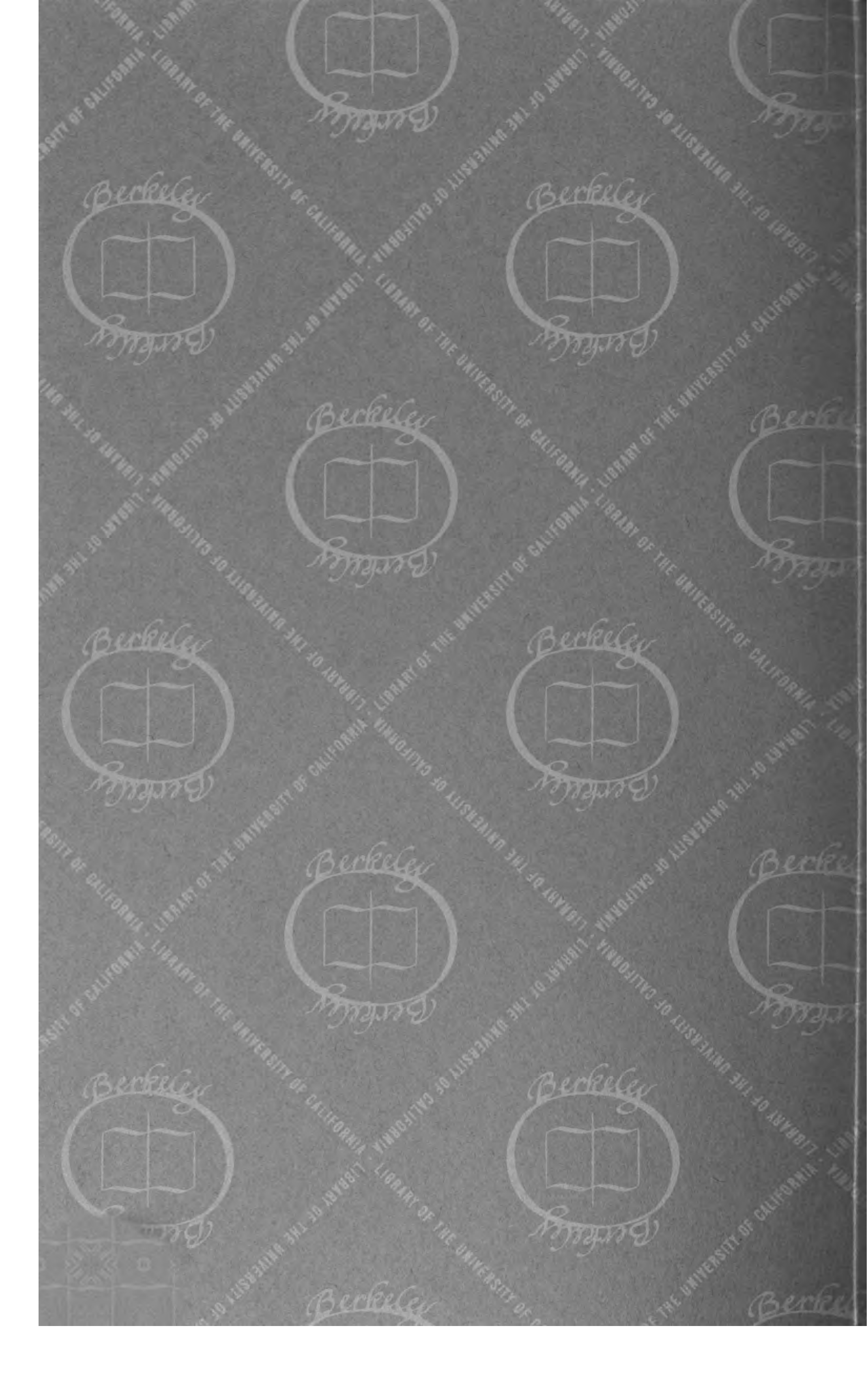
97	98	99	00	01
97*	98*		00*	
97*	98*	99*	00*	
97*	98*	99*	00*	
		99*	00*	
97*	98*			
				Adam v. Schlieben, Komth. z. Lietzen 01*
w 97*				
97*	98*			
97*	98*	99*	00*	
rg 97*		99*	00*	
		Joach. v. Runtorff 99*	00*	
itz 97*				
al 97*				
		99*	00*	
97*	98*	99*	00*	
h 97*				
97*	98*	99*	00*	
97*	98*	99*		
97*				
97				01*
		Gg. v. Hünicke 99*	00*	01*
97		99* (†23./5.00)		01*
97*	98*		Casp. v. Erichsleben 00*	01*
				Asmus v. Bredow 01*
				01*
				01*
97*	98*	99*	00*	01*
97)	Heinr. v. Röbel 98*	99*	00*	01*
		Wulf v. Röbel 99*		01*
				Heine v. Pfuel 01*
97*	98*	99*		01*
				Stef. v. Arnim 01*
97				
97*	98*	99*	00*	
				01*
97	Sigm. v. Otterstedt 98*	99*	00*	01*
	98*	Ludl. v. Rochow 99*	00*	(† 01)
	98*	99*		01* († 1606)
97	98* († 1. 8. 98)		Tob. v. Rochow 00*	Hs. v. Rochow 01*
97*		99		01*
	98*	99*		Ernst v. Thümen 01
				Melch. v. Gadow 01*
	(98*)	99*		01*
97*		99*	00*	01*
		Henn. v. Quast 99*	00*	01*
	98*	99*	00*	01*

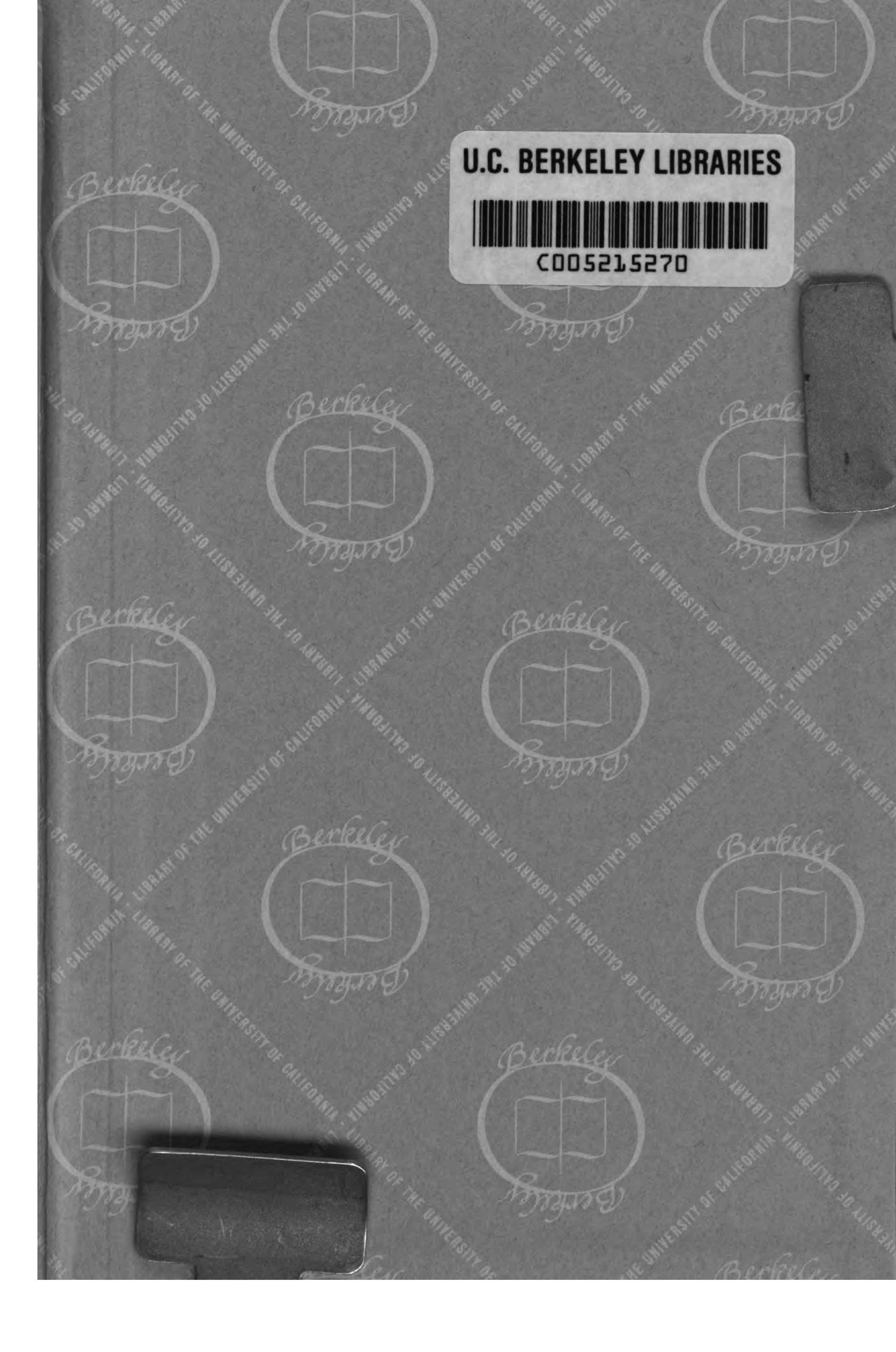











U.C. BERKELEY LIBRARIES
C005215270

